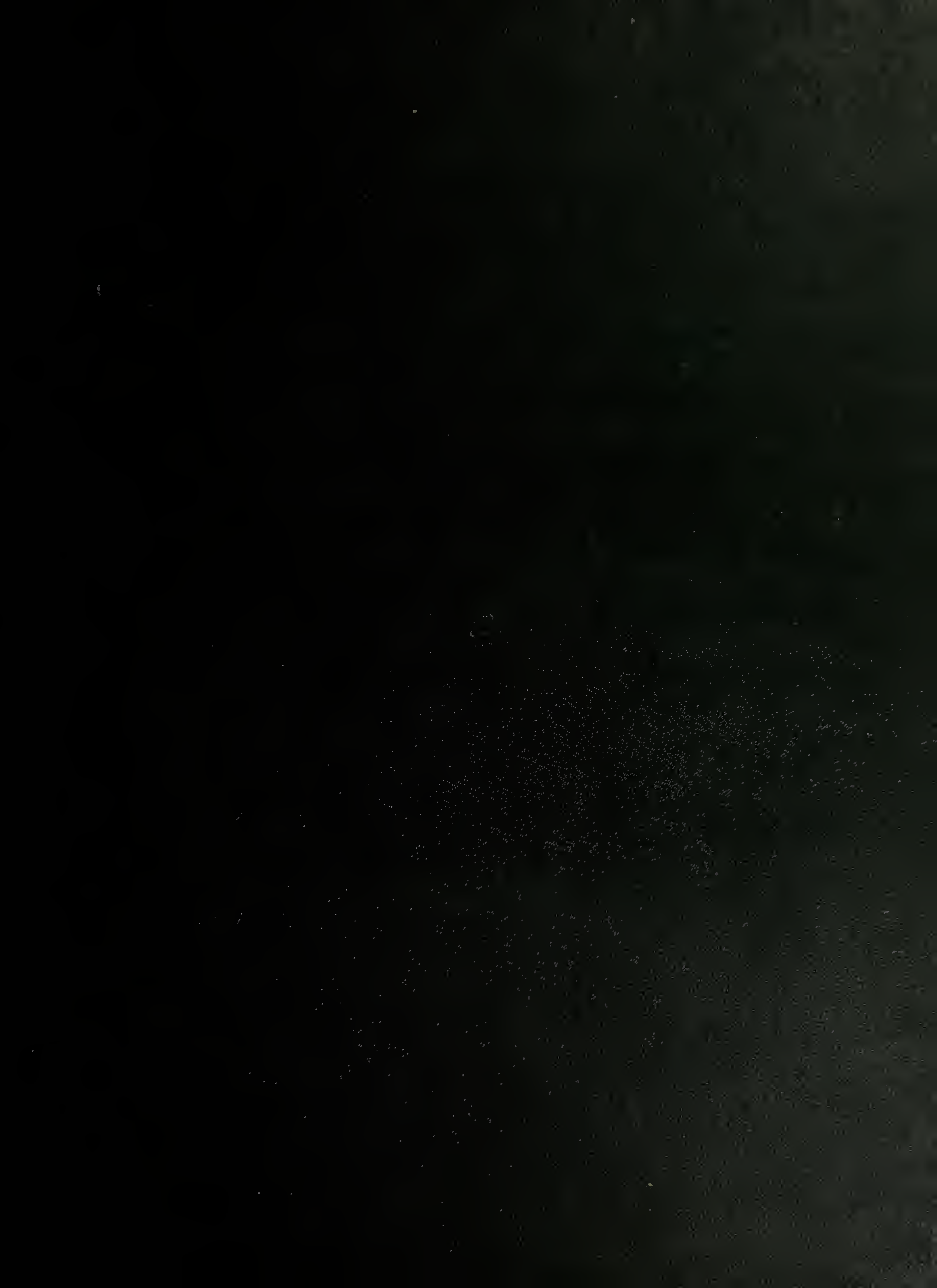




Stenographische Berichte*

über die

Verhandlungen des Reichstages.

7. Legislaturperiode. — IV. Session 1888/89.

Sechster Band.

Dritter Anlageband.

Nr. 142 bis 274 der amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend.

Von Seite 1139 bis 1512.

---

* Die stenographischen Berichte werden in der Norddeutschen Buchdruckerei hier, Wilhelmstr. Nr. 32, gedruckt und verlegt. — Das Post-Abonnement ist getrennt zu bestellen, auf die Berichte besonders und auf die bei Julius Sittenfeld erscheinenden Anlagenbände gleichfalls besonders.

Berlin, 1889.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Mauerstraße 63, 64, 65.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. 142.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Poll in Groß-Samoklensk im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Bromberg.

Berichterstatter:
Abgordneter Schneider.

Bei der am 4. Januar 1888 stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage für den 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Bromberg, bestehend aus den Kreisen Schubin, Wirsitz und dem Polizeidistrikt Znin des Kreises Znin, an Stelle des am 21. Februar 1887 gewählten, Anfang August 1887 verstorbenen Abgeordneten Falckenberg aus Chobieliner Mühle, hat nach der am 8. Januar 1888 zu Nakel erfolgten amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses betragen:

Die Zahl der Wahlberechtigten . . .	21423
Stimmen wurden abgegeben	17000
für ungültig erklärt	79
mithin gültige Stimmen	16921
absolute Mehrheit	8462

Es haben erhalten:

1. Rittergutsbesitzer Poll-Groß-Samoklensk	8794
2. Graf Skorzewski in Lubostron	8122
3. Andere Personen	5

Da hiernach Rittergutsbesitzer Poll nach der amtlichen Feststellung 332 Stimmen über die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde derselbe zum Abgeordneten proklamirt, hat seine Wählbarkeit durch Attest des Königlichen Landraths Moehrs zu Wirsitz vom 8. Januar 1888 nachgewiesen und die Annahme der Wahl unter demselben Tage schriftlich erklärt.

Bei der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses wurde durch die Wahlkommission eine Anzahl Bedenken und Erinnerungen, und zwar gegen die Wahlakte im Wahlbezirk Nr. 1 Schubin-Stadt, Nr. 19 und 37 Schubin-Land (Bielawy, Schottland), Nr. 2 und 5 Znin-Land (Birkenfelde, Gora), Nr. 2 Lobsens-Stadt, Nr. 4 Nakel I-Stadt, Nr. 5 Nakel II-Stadt, Nr. 18 Wirsitz-Land (Schönrode) gezogen.

Diese Bedenken betrafen theils einzelne Stimmen, theils geringfügige Formwidrigkeiten, wie solche bei den meisten Wahlen vorzukommen pflegen. Es war nämlich die Beifügung einzelner vom Wahlvorsteher für ungültig erklärter Zettel unterlassen, der Grund der Ungültigkeitserklärung einiger Zettel nicht deutlich ausgedrückt, die numerische Aufzählung der Stimmen nicht reglementsmäßig bewirkt worden. Weitere Verstöße ähnlicher Art hat auch die Wahlprüfungs-Kommission bei Prüfung der Wahlakten zu rügen gehabt, als: Einzelne Gegenlisten sind summarisch geführt, nicht von sämmtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben, in einzelnen Wählerlisten sind die Stimmvermerke in einer unrichtigen Kolumne des Formulars angebracht, die Wahlprotokolle nicht allenthalben nach den Vorschriften des Reglements ausgefüllt worden. Ebenso sind einzelne Stimmzettel zu unrecht für ungültig bezw. für gültig erklärt worden. Verstöße letzterer Art, darunter alle diejenigen, welche zum Gegenstande der nachher zu erwähnenden gegen die Wahl erhobenen Proteste gemacht worden sind, finden, so weit dieselben von Einfluß auf das Ergebniß der Wahl sein könnten, ihre Würdigung in der am Schlusse des Berichts von der Wahlprüfungs-Kommission unternommenen rechnerischen Feststellung des Wahlergebnisses, bezw. bei Besprechung der Proteste; soweit dies nicht der Fall, sind die zu rügenden Formwidrigkeiten von der Wahlprüfungs-Kommission einstimmig für unerheblich erklärt worden.

Erwähnt muß noch werden: Zwischen der Zahl der in den, am 21. Februar 1887 zur Anwendung gebrachten, Wählerlisten eingeschriebenen Wahlberechtigten: 21431 und der Zahl der in der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses am 4. Januar 1888 aufgeführten Wahlberechtigten: 21423 ergiebt sich eine Differenz von 8. Dieselbe ist nicht näher aufzuklären gewesen, und ist vermuthlich darauf zurückzuführen, daß in der Zwischenzeit zwischen der Hauptwahl und der Ersatzwahl eine gleich hohe Anzahl von Personen als todt bezw. der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig, bezw. unter Vormundschaft oder in Konkurs gerathen bei der Zählung in Abzug gebracht worden ist.

Gegen die Wahl des Abgeordneten Poll liegen zwei Proteste vor.

Der eine ist am 16. Januar 1888 bei dem Reichstage eingelaufen und von Rogalinski unterzeichnet.

Der zweite ist am 17. Januar 1888 beim Reichstage eingelaufen und Dr. von Komierowski und Magdziński unterzeichnet.

Dem letzteren Proteste ist als Nachtrag eine von denselben Personen unterzeichnete Begründungsschrift gefolgt und am 22. Februar 1888 beim Reichstage eingegangen. Dieser Nachtrag mußte seinem Inhalte nach, da er die Spezialisirung der im Protest selbst behaupteten Thatsachen und die Angabe von Beweismitteln für dieselben enthält, als integrirender Theil des Protestes behandelt werden.

Beide Proteste, sowohl der mit von Rogalinsky, als der mit Dr. von Komierowski und Magdziński unterzeichnete, letzterer mit Nachtrag, sind somit rechtzeitig eingelaufen.

Der mit Dr. von Komierowski und Magdziński unterzeichnete Protest mit Nachtrag enthält die Erklärung, daß die Protesterheber ihren Protest, außer auf andere Punkte, auch darauf stützen, daß bereits bei der am 21. Februar 1887 stattgehabten Wahl des Abgeordneten Falckenberg in Bezug auf die Wählerlisten — in dem Proteste irrthümlich als Wahlprotokolle bezeichnet — des Distrikts Labischin und des Wahlbezirks Krotoszyn Gesetzwidrigkeiten (Fälschungen) vorgekommen, mittelst eines gegen die letztgedachte Wahl erhobenen Protestes gerügt, und von der damaligen Wahlprüfungs-Kommission Erhebungen darüber beantragt worden seien.

Da die zu prüfende Wahl unter Anwendung der bei der am 21. Februar 1887 stattgefundenen Wahl gebrauchten Wählerlisten erfolgt ist, hat die Wahlprüfungs-Kommission auch den letzteren Protest, soweit dessen Behauptungen auf den Inhalt der Wählerlisten sich beziehen, in Berücksichtigung ziehen müssen.

Derselbe ist unterzeichnet von Brzeski und Genossen in Krotoszyn, erhoben gegen die am 21. Februar 1887 erfolgte Wahl des Abgeordneten Falckenberg, und beim

Reichstage, welcher am 3. März 1887 eröffnet worden, am 11. März 1887 — demnach ebenfalls rechtzeitig — eingegangen. Der von der Kommission darüber erstattete Bericht ist datirt vom 23. Mai 1887, jedoch im Plenum nicht zur Berathung gelangt. — Vergleiche Stenographische Berichte der 7. Legislaturperiode I. Session 1887. Anlagen Bd. 4 Aktenstück Nr. 160. — Hiernach waren von der Wahlprüfungs-Kommission zu besprechen:

Der am 16. Januar 1888 eingelaufene Protest des von Rogaliński gegen die Wahl Polls, der am 17. Januar 1888 eingelaufene Protest des Dr. von Komierowski und des Magdziński gegen dieselbe Wahl, mit dem am 22. Februar 1888 eingelaufenen Nachtrag zu demselben; der am 11. März 1887 eingelaufene Protest des von Brzeski gegen die am 21. Februar 1887 stattgehabte Wahl des Abgeordneten Falckenberg, — letzterer jedoch nur insoweit, als in dem am 17. Januar 1888 eingelaufenen Proteste auf die Behauptungen des früheren Protestes ausdrücklich wieder Bezug genommen ist, und, soweit die wieder in Bezug genommenen Protestbehauptungen auf die bei der Wahl am 21. Februar 1887 zur Anwendung gelangten Wählerlisten und die in §. 31 Absatz 1 des Reglements vom 28. Mai 1870 erwähnten übrigen Grundlagen sich beziehen; dies ist der Fall bei Punkt 1c und 3 des Protestes.

Beide Proteste gegen die Wahl Polls bezw. mit Nachtrag, und der Protest gegen die Wahl Falckenbergs bei Punkt 1c und 3 und die Beschlüsse der Wahlprüfungskommission vom 23. Mai 1887 zu letzteren Protestpunkten sind dem Bericht eingefügt, die bei der Entscheidung in Frage kommenden Schriftstücke als Anlagen A. B. C. beigegeben.

Protest I

des Rittergutsbesitzers von Rogalinski-Królikowo gegen die Wahl des im Wahlkreise Schubin-Wirsitz gewählten Reichstagsabgeordneten Rittergutsbesitzers Poll, Groß-Samoklensk.

Królikowo, den 14. Januar 1888.

An
den hohen Reichstag
in
Berlin.

Gegen die am 4. d. M. im Wahlkreise Schubin-Wirsitz erfolgte Wahl des Rittergutsbesitzers Poll, Groß-Samoklensk, erhebt der Unterzeichnete Protest, weil die Vorschrift des §. 34 des Wahlreglements vom 31. Mai 1869 verletzt worden ist, indem die Wahl nicht wie dort bestimmt, „sofort", sondern erst nach 6 Monaten angeordnet worden ist. Der Abgeordnete Falckenberg starb Ende Juli v. J., und der Zweck der Verzögerung des Wahltermins war, den beim Quartalwechsel den Wohnort ändernden Arbeitern, die im genannten Wahlkreise fast ausschließlich der polnischen Nationalität angehören, das Stimmrecht zu entziehen. Dies beweist die Zahl der an der Wahl Theilnehmenden, die sich gegen 1887 um 2 800 Stimmen vermindert hat. Die Verzögerung der Wahl fällt um so mehr auf, als der Reichstag am 17. November zusammengetreten ist und mithin der Wahlkreis bei den Verhandlungen des ersten Theils der Reichstagssession ohne Grund unvertreten war.

Mit Hochachtung

von Rogalinski.

Der vorstehende Protest I bezieht sich

a) auf eine der Vorschrift des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 §. 34 zuwiderlaufende Verzögerung der Vornahme der Ersatzwahl an Stelle des am 2. August 1887 verstorbenen Abgeordneten Falckenberg,

b) auf eine hierdurch herbeigeführte Entziehung des Stimmrechts gegenüber einer sehr großen Anzahl solcher Arbeiter, vorwiegend polnischer Nationalität, welche beim Quartalwechsel zwischen Hauptwahl und Ersatzwahl ihren Wohnsitz geändert haben.

Zu a.

Zugegeben, daß die Vorschrift des Absatz 1 §. 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 auch auf solche Ersatzwahlen während des Laufes derselben Legislaturperiode, welche nicht im Fall der Ablehnung oder der Ungiltigerklärung der Wahl durch den Reichstag stattfinden, auszudehnen sei, so liegt, da der Abgeordnete Falckenberg am 2. August 1887 verstorben ist und die Ersatzwahl auf Grund Ministerialreskripts vom 23. August und Verfügung der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 27. Oktober 1887 erst am 4. Januar 1888 stattgefunden hat, eine Verzögerung der Ersatzwahl vor. Die Kommission bezweifelt zwar nicht, daß dem Reichstag bezw. jedem einzelnen Mitgliede desselben das Recht zusteht, den Herrn Reichskanzler wegen dieser Verzögerung im Wege der Interpellation oder eines Antrags um Auskunft anzugehen.

Einen Einfluß auf die Gültigkeit der zu prüfenden Wahl hingegen vermochte die Wahlprüfungskommission in dieser Verzögerung, wenn dieselbe auch, insbesondere mit Rücksicht auf das Unvertretensein des Wahlkreises während der Dauer des Reichstages vom 17. November 1887 bis zur Beendigung des Ersatzwahlaktes, bedenklich erscheint, schon um deswillen nicht einzuräumen, weil, wenn man die Ersatzwahl, weil ungebührlich verzögert, für ungültig ansehen wollte, überhaupt eine gültige Wahl bis zum Ablauf der Legislaturperiode nicht mehr möglich sein würde.

Zu b.

Richtig ist, daß bei der am 21. Februar 1887 erfolgten Hauptwahl von

21 431 Wahlberechtigten
19 935,
demnach 2 935 Stimmen mehr

als bei der Ersatzwahl am 4. Januar 1888 (von 21 423 Wahlberechtigten) abgegeben worden sind.

Irgend welcher anderer Beweis indeß dafür, daß die Minderabgabe

von 2935 Stimmen

bei der Ersatzwahl durch die Hinausschiebung derselben um einen Zeitraum von ungefähr 6 Monaten herbeigeführt worden sei, als das Anführen, daß in der Zwischenzeit zahlreiche Arbeiter polnischer Nationalität ihren Wohnsitz gewechselt hätten, und daß die Differenz zwischen der Zahl der am 21. Februar 1887 und der am 4. Januar 1888 abgegebenen Stimmen mindestens 2800 betrage, ist in dem Proteste I nicht angeboten.

Die Kommission erachtete die Beeinflussung des Wahlergebnisses durch diese Behauptungen um so weniger für erweislich, als die Abminderung der Zahl der abgegebenen Stimmen auf eine ganze Reihe anderer Ursachen, als die vom Protest unterstellten, wie beispielsweise vermindertes Interesse der Wahlberechtigten, vorsätzliche Wahlenthaltungen u. a. m. zurückgeführt werden könne, und als der Protest jede bestimmte Angabe, welche hätte zum Beweis ausgesetzt werden können, vermissen lasse. Die Kommission hat demnach mit Einstimmigkeit den Protest I als beachtlich und relevant für das Wahlergebniß zu erachten nicht vermocht.

Protest II

des Dr. von Komierowski und des Magdzinski
gegen
die Wahl des Abgeordneten Poll.

Berlin, den 17. Januar 1888.

Am 4. Januar cr. fand eine Ersatzwahl des Abgeordneten zum Deutschen Reichstage für den zweiten Wahlkreis des Regierungsbezirkes Bromberg, bestehend aus den Kreisen Wirsitz und Schubin und dem Polizeidistrikt Znin, statt.

In dieser Wahl fielen auf den Rittergutsbesitzer Poll aus Gr. Samoklensk 8794 Stimmen und auf den Rittergutsbesitzer Grafen Leon Skorzewski auf Lubostron 8122 Stimmen.

Gegen diese Wahl erheben wir hiermit Protest und motiviren ihn damit,

daß, obgleich gemäß dem §. 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 — da die Ersatzwahl innerhalb eines Jahres stattfand — auf Grund der Wählerlisten der ersten Wahlhandlung gewählt wurde, trotzdem durch landrathsamtliche Verfügung im Schubiner Kreisblatte Nr. 101 vom 21. Dezember 1887 bekannt gemacht wurde: „daß nur diejenigen wählen dürfen, die im Wahlbezirk zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben".

In Folge dieser Bekanntmachung im Schubiner Kreisblatte, sind die Wähler irregeleitet worden. Es wird hierbei vorläufig auf die Wahlprotokolle des Distriktes Labischin Bezug genommen. Wie gesagt, es wurden in Folge der Bekanntmachung die Wähler irregeleitet in dem Falle, in welchem sie ihren Wohnsitz innerhalb des Jahres gewechselt haben — und stellten sich zur Wahl nicht ein, trotzdem sie in die Wählerlisten aufgenommen waren. In anderen Fällen wurden die Wähler, welche sich zu dem Wahlakte einfanden, obgleich sie den Wohnsitz gewechselt hatten, von den Wahlvorstehern abgewiesen und zu dem Wahlakte nicht zugelassen. Alles dies ist sowohl im Kreise Wirsitz als in Schubin und Znin erfolgt.

In Konsequenz dieses ungesetzlichen Verfahrens sind, wie wir uns vorbehalten, nachträglich unter Beweis zu stellen, ungefähr von den Wählern, die für den Grafen Skorzewski zu wählen beabsichtigten, 20 Prozent von dem Wahlakte fern gehalten worden; hätten diese sich betheiligen können, so würde der Ausgang der Wahl ein anderer geworden sein, jedenfalls der gewählte p. Poll nicht unzweifelhaft die absolute Mehrheit der wirklich Wahlberechtigten auf sich vereinigt haben.

Außer diesem grundsätzlich den ganzen Wahlakt als ungesetzlich kennzeichnenden Verstoß, sind noch gegen 40 polnische Stimmzettel, wie die Wahlprotokolle ergeben, für ungültig erklärt, obwohl dieselben wiederholt durch die Entscheidung des Hohen Reichstages für gültig erachtet werden müssen.

Endlich sind Wahlbeeinflussungen zu registriren, deren Spezifizirung und unter Beweisstellung wir in nächster Zeit beizubringen uns vorbehalten.

Wir wiederholen unseren Protest mit dem Antrage:

die Wahl des Herrn Poll für ungültig zu erklären.

Dr. v. Komierowski.
Magdzinski.

Nachtrag zum Protest II.

Berlin, den 21. Februar 1888.

Zur ferneren Begründung und Ergänzung unseres Protestes gegen die Wahl des Abgeordneten zum Deutschen Reichstage für den zweiten Wahlkreis des Regierungsbezirks Bromberg, den wir am 17. Januar cr. eingereicht haben, erlauben wir uns noch Nachstehendes anzuführen:

1. Die Wahlprotokolle des Distriktes Labischin, auf die wir in unserer ersten Eingabe Bezug genommen haben, daß dieselben als Beispiel dienen können, daß in Folge der landrathsamtlichen Verfügung von Schubin die Wähler irregeleitet worden, — auch noch in fernerer Beziehung gesetzwidrig sind, als dieselben, wie bereits die Wahlprüfungskommission im Jahre 1887 festgestellt hat, bei der ursprünglichen Wahl, schon ursprünglich gefälscht und auch von der Wahlprüfungskommission eine Untersuchung beantragt worden ist. Es liegt insofern ein doppeltes Bedenken und ein zwiefacher Erweis der Ungesetzlichkeit gegen die vorgenannten Wahlprotokolle vor.

2. Zum Beweise hierüber, daß die landrathsamtliche Verfügung resp. Bekanntmachung im Schubiner Kreisblatte ein reglement- resp. gesetzwidriges Verfahren bei den Wahlen veranlaßt hat, d. h. daß sie Wahlberechtigte und sich an der Wahl betheiligen Wollende von der Ausübung ihres Wahlrechts fern gehalten hat; zum Beweise hierüber berufen wir uns auf die Wahlakten des Labischiner Bezirks, ferner auf das Zeugniß aller Distrikts-Kommissarien des Schubiner Kreises, daß letztere vom Landrath des Kreises angewiesen waren, diese Aenderung zu veranlassen, endlich berufen wir uns auf das Zeugniß des Rittergutsbesitzers Kleffel zu Birkenfelde und des Rittergutsbesitzers von Rogalinski zu Krolikowo, daß dieselben ähnliches Verfahren in Folge der vorgenannten landrathsamtlichen Bekanntmachung beobachteten.

3. Dasselbe Verfahren wurde auch im Kreise Wirsitz angewandt und namentlich wurden

a) in Charlottenburg bei Wirsitz durch den Wahlvorsteher Kujath aus Dobertin alle diejenigen zum Wahlakte nicht zugelassen, welche, trotzdem sie in den Wahllisten angeführt waren, zu Mariä Fest im März, den Wohnsitz gewechselt haben.

Beweis: Zeugniß nachstehender Wahlmänner, welche dadurch von der Wahl ausgeschlossen wurden: Jozef Kotarek, Jozef Gaca, Josef Roszloch, Vincent Frydryszek, Franz Czarnota, Johann Nowak, Johann Ozos, Jozef Polczyk, Kazimir Andraszczyk, alle waren im Charlottenburger Wahlbezirk wohnhaft.

Beweis: Die vorangeführten sowie der Gutsbesitzer Kujath aus Dobertin bei Wirsitz.

b) Dasselbe geschah im Wahlbezirke Wertheim.

Beweis. Zeugniß des Wahlvorstehers Herrn Gutsbesitzers Gohlke in Gernheim bei Nakel und der von der Wahl ausgeschlossenen

a) Andreas Piojda aus Trzeciewnica,
b) Johann Sczepcynski von ebenda,
c) Josef Brczinski aus Orlinek,
d) Mathias Kubocinski aus Gernheim,
e) Jakob Nowak aus Trzeciewnica bei Nakel,

c) Dasselbe geschah im Wahlbezirke Czarnun des Wirsitzer Kreises.

d) Dasselbe geschah im Wahlbezirke Rattay des Wirsitzer Kreises.

Diese vorangeführten Beispiele mögen ein Bild liefern, wie es in den beiden Kreisen bei der Wahl zuging, und es ist durch diese Beispiele lange nicht der Beweis erschöpft, wie denselben Tausende von Wahlberechtigten, die gegen ihren Willen von dem Wahlakte abgehalten wurden, führen könnten.

Schließlich können wir nicht unerwähnt lassen, daß am Freitag vor Neujahr 1888 der Distrikts-Kommissarius Zillmann aus Lobsens den bei ihm aus seinem Distrikte versammelten Schulzen erklärte, daß Wahlberechtigte, welche nach dem 22. Februar 1887 ihren Wohnsitz gewechselt haben, auch ihr Stimmrecht bei der bevorstehenden Wahl verloren haben.

Beweis: Zeugniß des Schulzen Adam Depta aus Izdebki (Eichenrode) bei Lobsens.

Wir wiederholen unseren Protest mit dem Antrage die Wahl des Herrn Poll für ungültig zu erklären.

Dr. v. Komierowski. Th. Magdzinski.

Der Protest II mit Nachtrag wird damit motivirt:

1.

daß, obgleich gemäß §. 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 — da die Ersatzwahl innerhalb eines Jahres von der Hauptwahl ab gerechnet, stattgefunden — auf Grund der Wählerlisten der ersten Wahlhandlung gewählt worden, durch landrathsamtliche Verfügung im Schubiner Kreisblatt Nr. 101 vom 21. Dezember 1887 bekannt gemacht worden sei, „daß nur Diejenigen wählen dürfen, die im Wahlbezirke zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben", daß in Folge dieser Bekanntmachung und weiter in Folge des behaupteten Umstandes, daß sämmtliche Distriktskommissare des Schubiner Kreises vom Landrath angewiesen worden seien, Aenderungen der Wahllisten in Bezug auf Verzogene zu veranlassen, und daß in Birkenfelde und Krolikowo ein ähnliches Verfahren beobachtet worden sei, sowie, daß am Freitag vor Neujahr 1888 — wenige Tage vor der Wahl — der Distriktskommissar Zillmann den bei ihm aus seinem Distrikte versammelten Schulzen erklärt habe, daß Wahlberechtigte, welche nach dem 4. Februar 1887 ihren Wohnsitz gewechselt, auch ihr Stimmrecht bei der bevorstehenden Wahl (4. Januar 1888) verloren hätten, die Wähler irregeleitet worden seien, in dem Falle, in welchem sie ihren Wohnsitz innerhalb des Jahres — vom Abschluß der Wahllisten Januar 1887 bis zum Wahltage 4. Januar 1888 — gewechselt hätten, und sich zur Wahl, trotzdem sie in die Wählerlisten aufgenommen waren, nicht eingestellt hätten, in anderen Fällen, wenn sie sich zu dem Wahlakte eingefunden, von den Wahlvorstehern aus dem Grunde, weil sie den Wohnsitz gewechselt hätten, abgewiesen und zu dem Wahlakte nicht zugelassen worden seien, wie dies geschehen sei in Charlottenburg, Wertheim, Czarnun und Rattay, und daß in Folge dessen von den Wählern, die den Graf Skorczewski zu wählen beabsichtigten, ungefähr 20 Prozent dem Wahlakte fern gehalten worden seien, so daß, hätten diese 20 Prozent an der Wahl sich betheiligen können, das Ergebniß der Wahl ein anderes geworden sein, und der gewählte Poll nicht unzweifelhaft die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben würde;

2.

daß gegen 40 in polnischer Sprache abgefaßte Stimmzettel für ungiltig erklärt worden seien;

3.

daß Wahlbeeinflussungen vorgekommen seien;

4.

daß die Wahlprotokolle — soll heißen: „Wählerlisten" — des Distrikts Labischin und zwar schon bei der ursprünglichen Wahl am 21. Februar 1887, gefälscht worden seien.

Zu 1.

Die im Proteste erwähnte Bekanntmachung des Königlichen Landraths von Chappuis zu Schubin vom 19. Dezember 1887 in Nr. 101 des Schubiner Kreisblattes vom 21. Dezember 1887 die Ausschreibung der Ersatzwahl für den verstorbenen Abgeordneten Falckenberg enthaltend, ist als Anlage A, diejenige des Landraths Möhrs zu Wirsitz vom 17. Dezember 1887 in Nr. 101 des Wirsitzer Kreisblattes vom 21. Dezember 1887 als Anlage B, und diejenige des Landrathsamtsverwesers von Davier zu Znin vom 16. Dezember 1887 im Extra-Kreisblatt des Zniner Kreises vom 19. Dezember 1887, dieselbe Ausschreibung enthaltend, als Anlage C dem Berichte angehangen.

Die Bekanntmachung im Schubiner Kreisblatt unterscheidet sich von den beiden letztgenannten dadurch, daß in derselben, nach Bezugnahme auf die bei Ersatzwahlen zur Anwendung zu bringenden Vorschriften der §§. 34 und 31 des Reglements vom 28. Mai 1870, fortgefahren wird:

„Schließlich mache ich noch auf Folgendes aufmerksam:

1. Für die Wahlberechtigung sind die §§. 1, 2 und 3 sowie §. 7 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 maßgebend, wonach wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will in demselben zur Zeit der Wahl —

die Worte: „zur Zeit der Wahl" sind mit fetter Schrift gedruckt —

seinen Wohnsitz haben, 25 Jahre alt und deutscher Reichsangehöriger sein muß; das Wahlrecht für unter der Fahne befindliche Soldaten ruht, und vom Wahlrecht ausgeschlossen sind: bevormundete Personen, Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren schwebt, Personen, welche öffentliche Armenunterstützung beziehen, oder im letzten Jahre vor der Wahl bezogen haben und Personen, welche nicht im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Ehrenrechte sich befinden.

2. rc."

während die Bekanntmachung im Wirsitzer Kreisblatt, sowie diejenige im Extra-Kreisblatt des Zniner Kreises einen ausdrücklichen Hinweis auf §§. 1, 2, 3 und insbesondere auf §. 7 des Wahlgesetzes nicht enthalten, die letztere dagegen ausdrücklich ausspricht:

„Die Wahl erfolgt auf Grund derselben Listen, nach welcher die Wahl des Rittergutsbesitzers Falckenberg stattgefunden hat, Streichungen und Nachtragungen sind untersagt."

Aus den Wahlakten geht ferner hervor:

In Friedrichsgrün, Wahlbezirk 46 Schubin—Land hat das Schulzenamt unter dem 24. Dezember 1887 wörtlich Folgendes bekannt gemacht:

„Die Gemeinde Friedrichsgrün gehört nach Schubinsdorf zu wählen, in derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben, 25 Jahre alt und deutscher Reichsangehöriger sein muß."

In den bereits bei der Wahl am 21. Februar 1887 und wiederum bei der zu prüfenden Wahl zur Anwendung gelangten Wählerlisten findet sich hinter

762 Namen

der Vermerk „nicht ansässig" oder „verzogen", ohne daß jedoch der betreffende Name in der Wählerliste durchstrichen worden ist.

Der bei Weitem größere Theil dieser Vermerke — 583 — ist in den Wahllisten des Kreises Schubin anzutreffen. Von den Vermerken ist nur ein sehr kleiner Theil mit Unterschrift, Jahreszahl und Datum versehen; der übrige Theil besteht in einem unterschriftlosen Bleistiftvermerk ohne Zeitangabe.

Von den Personen, hinter denen sich ein derartiger Vermerk über Verzogensein vorfindet, haben ihr Wahlrecht ausgeübt:

652 bei der Wahl am 21. Februar 1887, 32 bei der Wahl am 4. Januar 1888.

Durchstreichungen der Namen solcher Personen, hinter deren Namen der Vermerk: „verzogen" oder „nicht angesessen" steht, finden sich nur in folgenden zwei Fällen:

a) In der Wahlliste

Krotoschin, Wahlbezirk 13 Schubin—Land, sind unter der Unterschrift des Distrikt-Kommissars Fengler

10 Namen

mit dem Vermerk: „nicht ansässig" oder „verzogen nach ꝛc." durchgestrichen.

b) In Gorki-Dembski. Wahlbez. 23, Schubin-Land, ist in der Wählerliste ein Name mit dem Vermerk durchstrichen:

„Nach Szrebnagora verzogen, daher zu streichen. Gemäß Verf. v. 18/II 87."

Der Gestrichene hat weder 1887 noch 1888 gewählt.

An Fällen thatsächlicher Zurückweisung von in die Wählerliste eingetragenen Wählern auf Grund des Vermerks, daß dieselben verzogen seien, Seitens des Wahlvorstandes erhellt von den im Protest aufgeführten Fällen aus den Wahlakten selbst ein einziger, nämlich:

c) In den Wahlakten von Czarnun Wahlbez. 9. Wirsitz, Land, Ort Waldungen, befindet sich ein Schreiben des in der Wählerliste des Wahlbezirks — Gem. Waldungen — unter Nr. 8 eingetragenen Josef Kuich an den Wahlvorstand von Czarnun vom 4. Januar 1888, worin er sich beschwert, daß er mit seinem Stimmzettel, lautend auf Graf Skorzewski, vom Wahlvorstand in Czarnun, obwohl er in der Wählerliste dieses Ortes im Februar 1887 gestanden habe, abgewiesen worden sei, weil er sich jetzt in einem anderen Wahlbezirke befände.

Der Wahlvorstand hat diese Beschwerde mittelst schriftlichen Beschlusses zwar zurückgewiesen, „weil Kuich nicht in dem Wahlbezirke, wie es §. 7 verlangt, seinen Wohnsitz hat". Kuich hat aber nach der Abstimmungsliste abgestimmt.

In den übrigen Orten, an welchen nach den unter Beweis gestellten Ausführungen des Protestes Zurückweisungen eingetragener Wähler in Folge der Abänderung der Wahllisten wegen Verzugs stattgefunden haben sollen, haben gewählt

von 256 Wählern in Birkenfelde 193,
von 153 „ „ Krolikowo 126,
von 227 Wahlberechtigten in Charlottenburg 187,
von 162 „ „ Werthheim 83,
von 73 „ „ Rattay 45.

Für die im Protest weiter bei Nr. 1 unter Beweisantrag aufgestellten Behauptungen, daß sämmtliche Distriktskommissarien des Schubiner Kreises vom Landrath in Schubin angewiesen worden seien, die Aenderung der Wählerlisten zu veranlassen, daß ein ähnliches Verfahren in Birkenfelde und Krolikowo beobachtet worden, daß der Distriktskommissar Herr Zillmann wenige Tage vor der Wahl den Schulzen seines Distrikts eröffnet habe, daß Wahlberechtigte, welche nach dem 21. Februar 1887 ihren Wohnsitz gewechselt, ihr Stimmrecht bei der bevorstehenden Wahl verloren hätten, daß Abweisungen von Wählern, die verzogen, außer in Czarnun auch in Charlottenburg, Werthheim und Rattay im Kreise Wirsitz Seitens der Wahlvorstände stattgefunden hätten, geben die Wahlakten keinen Anhalt.

Ein Theil der Wahlprüfungskommission hat nun auf Grund des soeben vorgetragenen Sachstandes beantragt:

die Wahl des Abgeordneten Poll ohne Weiteres für ungültig zu erklären

und zur Begründung dieses Antrags geltend gemacht:

Nach einer feststehenden Praxis sei bisher jede Wahl für ungültig erklärt worden, bei welcher eine Gesetzwidrigkeit, welche auf die Gültigkeit der Wahl von Einfluß sein könne, vorgekommen sei, wenn nicht ganz unzweifelhaft sich ergeben habe, daß der Gewählte auch dann die absolute Mehrheit der Stimmen erlangt haben würde, wenn jene Gesetzwidrigkeit nicht vorgekommen wäre.

In der Bekanntmachung des Landraths zu Schubin in Nr. 101 des Schubiner Kreisblattes, in der behaupteten Anweisung desselben an die Distriktskommissarien des Kreises Schubin, die Aenderung der Wählerlisten von 1887 zu veranlassen, in der behaupteten Eröffnung des Distriktskommissars Herrn Zillmann an die Schulzen seines Distrikts, daß Wahlberechtigte, welche nach dem 21. Februar 1887 ihren Wohnsitz gewechselt, ihr Stimmrecht bei der bevorstehenden Wahl verloren hätten und in der Zurückweisung solcher Wähler Seitens der Wahlvorstände liege eine Gesetzesverletzung, indem die Beobachtung des §. 7 des Wahlgesetzes bei der Ersatzwahl zu Unrecht eingeschärft und die Aufgabe des Wohnsitzes Seitens in die am 21. Februar 1887 zur Anwendung gelangten Wählerlisten eingeschriebener Wähler, die in der Zeit zwischen der Haupt- und Ersatzwahl verzogen, zu Unrecht als ein Grund, diese Wähler zur Ausübung ihres Wahlrechts an dem Orte, wo sie in die Wählerlisten eingetragen, nicht zuzulassen, bezeichnet und behandelt worden sei. Denn die Vorschrift des §. 7 des Wahlgesetzes sei auf Ersatzwahlen keineswegs anwendbar, und könne nur als eine Norm angesehen werden, wie bei Aufstellung der Wählerlisten zu verfahren, wenn ein Wahlberechtigter (z. B. Ritterguts- oder Fabrikbesitzer) ein doppeltes oder mehrfaches Domizil habe.

Auf die Ersatzwahlen seien vielmehr allein die Bestimmungen der §§. 34 und 31 des Wahlreglements zur Anwendung zu bringen, umsomehr, da das Wahlgesetz selbst Bestimmungen über die „Engere Wahl", welchen diejenigen für Ersatzwahlen nachgebildet seien, nicht enthalte.

Eine Berichtigung der bei der Hauptwahl zur Anwendung gelangten Wählerlisten habe nach §. 31[5] des Reglements nicht stattfinden dürfen. Wolle man solche gestatten, so würden ja nicht dieselben Wählerlisten, sondern nach Befinden nur Fragmente der Wählerlisten der Hauptwahl zur Anwendung kommen. Das wolle eben das Reglement nicht. Vielmehr dürfe nach demselben Jeder, welcher in die bei der Hauptwahl zur Anwendung gelangte Wählerliste eingetragen sei, bei der Ersatzwahl auf Grund dieser Eintragung sein Wahlrecht an dem Orte, in dessen Wählerliste er bei der Hauptwahl eingetragen gewesen, ausüben, gleichviel, ob er an dem Tage der Wahl, noch an dem Orte der Wahl seinen Wohnsitz habe oder nicht. Es seien daher auch die Vermerke in den Wählerlisten von 1887 über den Wegzug eines Eingetragenen ebenso, wie etwaige Durchstreichungen von eingetragenen Namen in denselben von Seiten der Wahlvorstände oder von wem sie sonst geschehen, zu Unrecht vorgenommen. Es widerspreche sonach nicht nur den Bestimmungen der §§. 34 und 31 des Reglements, sondern es widerstrebe auch weiter dem natürlichen Rechtsgefühl, daß Jemand der Ausübung seines Wahlrechts beraubt werden solle, lediglich, weil er am Wahltage nicht mehr in der Gemeinde, in deren Wählerlisten er eingetragen, gewohnt, gleich Einem, der aus persönlichen Gründen (§. 3 des Wahlges.) seines Wahlrechts verlustig gegangen sei.

Der Bestimmung des §. 7 des Wahlgesetzes, wenn solche überhaupt in Frage komme, sei eine weitere Bedeutung nicht beizulegen, als die, daß sie jedem Wahlberechtigten einen bestimmten Ort anweisen wolle, an welchem er sein Wahlrecht auszuüben habe; ein wesentliches Erforderniß für die Ausübung des Wahlrechts habe durch diese Bestimmung nicht geschaffen werden sollen.

Die Bezugnahme auf §. 7 des Wahlgesetzes in der Bekanntmachung des Landrathsamts Schubin, die demgemäß erfolgte Anweisung an die Distriktskommissare des Schubiner Kreises, die amtliche Kundgebung des Distriktskommissars Zillmann an die Schulzen seines Distrikts, die Aenderung der Wählerlisten bei stattgefundenem Verzug und die thatsächliche Zurückweisung von in die Wählerliste eingetragenen Wählern, welche seit der Hauptwahl ihren Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie in die Wählerliste eingetragen gewesen, aufgegeben, seien daher als Gesetzwidrigkeiten zu betrachten.

Diese Gesetzwidrigkeiten hätten einen schwerwiegenden Einfluß auf die Wahl in mehrfacher Beziehung geäußert, indem durch dieselbe eine größere Anzahl von Wählern abgehalten worden sei, ihr Wahlrecht auszuüben, sei es, daß sie nicht zur Wahl gegangen seien, weil sie auf Grund der amtlichen Bekanntmachung geglaubt, nicht in ihrem früheren Wohnsitze wählen zu dürfen, sei es, daß sie in den Wählerlisten gestrichen, sei es, daß sie, wenn auch nicht gestrichen, bei dem Versuch, ihr Wahlrecht auszuüben, thatsächlich zurückgewiesen worden seien. Die Zahl der Leute, welche auf diese Weise in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert worden seien, sei zwar nicht ziffermäßig festzustellen, doch offenbar eine so große gewesen, daß dadurch das Wahlergebniß als ein dem Gewählten unzweifelhaft günstiges nicht mehr angesehen werden könne; denn nicht nur müsse man annehmen, daß diejenigen in den Wählerlisten eingetragenen 653 Personen, bei deren Namen in den Wählerlisten der Verzugsvermerk befindlich, welche aber im Jahre 1887 gestimmt hätten, auch im Jahre 1888 wieder abgestimmt haben würden, wenn nicht ihnen Zweifel gegen die Berechtigung zur Ausübung ihres Wahlrechts erregt worden seien, sondern man müsse, wenn die Protestbehauptung, daß sämmtliche Distriktskommissare im Kreise Schubin landräthliche Anweisung erhalten hätten, zu veranlassen, daß die in den Wählerlisten von 1887 eingeschriebenen Wähler, welche am Wahltag, 4. Januar 1888, ihren Wohnsitz nicht mehr am Orte der Wahl gehabt, gestrichen oder zur Wahl nicht zugelassen würden, daß ein ähnliches Verfahren an verschiedenen Orten auch im Kreise Wirsitz beobachtet worden, erwiesen würden, weiter annehmen, daß noch eine weitere Anzahl von Wählern, auch von solchen, bei deren Namen der Verzugsvermerk in den Wählerlisten nicht sich fände, von Ausübung des Wahlrechts abgehalten worden sei, wie schon der Umstand wahrscheinlich mache, daß im Jahre 1888 ca. 2900 Stimmen weniger, als bei der Hauptwahl 1887 abgegeben worden seien.

Wenn man hierzu noch die theils aus den Akten erhellenden, theils im Protest unter Beweis gestellten einzelnen Fälle, in welchen Wähler, welche in den Wählerlisten von 1887 eingetragen, am 4. Januar 1888, dem Wahltage, aber nicht mehr am Orte der Wahl ihren Wohnsitz gehabt hätten, bei der Wahl am 4. Januar 1888 von den Wahlvorständen zurückgewiesen worden seien, in Betracht ziehe, so sei es keineswegs unzweifelhaft, daß der Gewählte, Poll, unbedingt die absolute Mehrheit erlangt haben würde, wenn nicht die als gesetzwidrig zu bezeichnende Anwendung des §. 7 des Wahlgesetzes auf die Ersatzwahl von autoritativer Seite empfohlen und auf Grund dieser autoritativen Empfehlung von den Wahlvorständen in zwar nicht mehr ziffermäßig festzustellenden aber hochwahrscheinlich zahlreichen Fällen ins Werk gesetzt worden wäre.

Als Beweis für die Richtigkeit der Ansicht, daß die Aufgabe des Wohnsitzes Seitens in die Wählerliste eingetragener Wähler innerhalb der Gemeinde, in deren Wählerlisten sie eingetragen worden, an dem Tage der Wahl den Verlust des Rechts, die Wahlberechtigung in der Gemeinde, in deren Wählerlisten sie eingetragen, auszuüben, nicht nach sich ziehen könne, ward weiter von derselben Seite der Kommission auch darauf hingewiesen, daß vor einigen Jahren bei einer Reichstagswahl in Berlin notorisch eine erheblich große Anzahl sozialdemokratischer Wähler vor Aufstellung der Wählerlisten in einen anderen Berliner Wahlkreis, in welchem man bestrebt gewesen, einem sozialdemokratischen Kandidaten die Mehrheit zu erringen, verzogen, in demselben ihre Aufnahme in die Wählerlisten erwirkt, nachdem dies geschehen, noch vor dem Wahltage ihren Wohnsitz in dem Wahlkreise wieder aufgegeben, gleichwohl aber am Wahltag ihr Wahlrecht auf Grund ihres Eintrags in der Wählerliste in der Gemeinde des Wahlkreises, in welchem letzterer erfolgt war und die Wahl des sozialdemokratischen Kandidaten erzielt werden sollte, ausgeübt habe, ohne daß aus der Zulassung dieser Wähler von irgend einer Seite ein Ungültigkeitsgrund gegen die Wahl des sozialdemokratischen Kandidaten hergeleitet worden sei.

Endlich seien bei der im Jahre 1881 im 10. Wahlkreis stattgefundenen Hauptwahl (Prinz Handjery) — Sten. Ber. 5 Legislaturperiode, IV. Session 1882 Bd. 4 S. 713 ff. — mehrere Personen, welche in die Wählerliste von Mariendorf eingetragen gewesen, zur Wahl daselbst nicht zugelassen worden, weil sie ihren Wohnsitz nicht mehr im Orte hätten.

Dieselben seien zwischen der Aufstellung der Wählerlisten und dem Wahltage, nämlich zu Ende September des Jahres der Wahl, welche am 27. Oct. stattgefunden, von Mariendorf nach Berlin und beziehungsweise Tempelhof übergesiedelt. In die dortigen Wählerlisten hätten sie jedoch selbstredend keine Aufnahme mehr finden können.

In diesem Falle habe die Wahlprüfungs-Kommission entschieden, daß, würden diese drei Wähler aus dem angegebenen Grunde zur Wahl wirklich nicht zugelassen worden

sein, dies zu Unrecht geschehen sei und nach dem feststehenden Herkommen des Hauses ihre Stimmen dem Gegenkandidaten des proklamirten Abgeordneten nachträglich zugezählt werden müßten, sie habe deshalb Erhebungen angeordnet und, nachdem diese Erhebungen die Richtigkeit der Protestbehauptungen bezüglich dreier namhaft gemachter Personen dargethan, in ihrer Mehrheit angenommen, daß, weil diese drei Personen in den Wählerlisten ihrer neuen Wohnorte nicht eingetragen worden waren und ihres Wahlrechtes verlustig wurden, zu vermuthen sei, daß sie den Gegenkandidaten des proklamirten Abgeordneten gewählt haben würden, und diesem Kandidaten drei Stimmen zugerechnet.

Von der anderen Seite der Kommission wurde der Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Wahl aus folgenden Gründen bekämpft:

Die Bekanntmachung des Landraths v. Chappuis zu Schubin in Nr. 101 des Schubiner Kreisblattes enthalte, außer der Bezugnahme auf die einschlagenden Bestimmungen des Reglements, §§. 34 und 31, etwas Weiteres nicht, als den Hinweis auf die Bestimmungen in §§. 1, 2, 3, 7 des Wahlgesetzes, welche, lediglich unter Hervorhebung der Worte „zur Zeit der Wahl" durch fetten Druck, dem Wortlaute des Gesetzes nach, in die Bekanntmachung aufgenommen seien.

Die Bekanntmachung einer gesetzlichen Vorschrift könne an sich unmöglich eine Gesetzesverletzung enthalten. Sie könne zu einer solchen auch nicht dadurch werden, wenn sie an falscher Stelle erfolgt sei.

Auch Letzteres sei jedoch nicht der Fall; denn die Bezugnahme auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes sei schon deshalb formell gerechtfertigt, weil das Reglement nach den Eingangsworten desselben nichts anderes sei, als die in §. 15 des Wahlgesetzes dem Bundesrathe vorbehaltene Ausführungsverordnung zu dem Wahlgesetze.

Weiter, als daß er auf das Gesetz verwiesen, sei auch der Landrath nicht gegangen.

Eine Auslegung des Reglements selbst, eine Belehrung darüber, in welchem Gültigkeitsverhältnisse die Bestimmungen des Reglements zu den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 7 des Wahlgesetzes ständen, sei in der Bekanntmachung nicht enthalten.

Es sei demnach, der Bekanntmachung des Herrn von Chappuis ungeachtet, jedem einzelnen Wahlvorstande das Recht freier Prüfung gewahrt gewesen, inwieweit bei der Ersatzwahl der §. 7 des Wahlgesetzes zur Anwendung zu bringen sein würde oder nicht.

Hiernach könne darin, daß der Landrath zu Schubin, von Chappuis, in seiner Bekanntmachung gleichzeitig mit der Bezugnahme auf die einschlagenden Bestimmungen des Reglements in §§. 34 und 31, auch auf die §§. 1, 2, 3, 7 des Wahlgesetzes, desjenigen Gesetzes, zu dessen Ausführung das Reglement erlassen worden, verwiesen habe, eine formelle Gesetzwidrigkeit in alle Wege nicht erblickt werden.

Es sei aber auch der gegentheiligen Meinung darin nicht beizutreten, daß die Anwendung des §. 7 des Wahlgesetzes bei Ersatzwahlen materiell unrichtig sei.

Man könne dem Eintrag in die Wählerlisten keineswegs die Bedeutung beilegen, daß Jeder, der in dieselben eingetragen sei, in Folge dieses Eintrages nun auch sein Wahlrecht ausüben dürfe, gleichviel ob bei ihm die übrigen gesetzlichen Erfordernisse der Berechtigung zur Ausübung desselben vorhanden seien. Der Schlußsatz des §. 8 Absatz 2 des Wahlgesetzes lege dem Eintrag in die Wählerliste eine solche Bedeutung nicht bei; er bestimme vielmehr nur negativ, daß, wer nicht in die Wählerliste eingetragen sei, nicht wählen dürfe, gleichviel ob ihm an sich die Wahlberechtigung gesetzlich zugestanden hätte oder nicht.

Es würde kaum Jemand behaupten wollen, daß Jemand, bezüglich dessen Person, nach seiner Aufnahme in die Wählerliste und dem gesetzlichen Abschluß derselben, einer der in §. 3 des Wahlgesetzes gedachten Umstände eingetreten, sonach Einer, der unter Vormundschaft, in Konkurs gerathen, Armenunterstützung bezogen, in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses die staatsbürgerlichen Ehrenrechte verloren habe, gleichwohl wählen dürfe, lediglich weil er in der Wählerliste stehe. Ein solches formales Recht, im Widerspruch mit dem Gesetze, habe durch das Reglement weder geschaffen werden können, noch sollen.

Vielmehr sei der Umstand, daß Personen, denen die Wahlberechtigung quoad ius (§. 1, 3 des Wahlgesetzes) nach ihrer Aufnahme in die Wählerlisten entzogen worden, ihres Eintrags in den Wählerlisten ungeachtet, ihr Wahlrecht nicht ausüben dürften und von der Wahl zurückzuweisen seien, nicht nur vereinbar mit der im Reglement geordneten Anwendung der Wählerlisten der Hauptwahl und dem Verbote der anderweiten Auslegung und Berichtigung derselben — wenn man die Bestimmung des §. 31 Absatz 5 des Reglements als ein solches ansehen wollte, während sie sich mehr als eine Erleichterung des Ersatzwahlaktes und eine Konsequenz der Nichtaufstellung neuer Listen darstellt — sondern die Beobachtung des Gegentheils würde gerade zu einer mißbräuchlichen Ausübung des Wahlrechts Seitens unberechtigter und unfähiger Personen führen.

Es liege nun aber kein Grund vor, andere Grundsätze, als diese, anzuwenden in den Fällen, in welchen die Wahlberechtigung quoad ius zwar vorhanden sei, nach dem Wahlgesetz aber quoad exercitium ruhe, wie dies in den Fällen der §§. 2, 7 des Wahlgesetzes, sowie in dem Falle, wo der Eintrag in die Wählerlisten nicht erfolgt sei, vorgeschrieben sei. — Vergl. Laband, Deutsches Staatsrecht, Band 1, S. 525. —

Im Gegentheil erhelle, daß der Gesetzgeber gewollt habe, daß die Fälle, wo die Wahlberechtigung quoad exercitium ruhe, in derselben Weise, wie in den Fällen, wo dasselbe quoad ius nicht vorhanden sei, behandelt würden, aus den positiven Bestimmungen des Wahlgesetzes.

Bezüglich der Fälle des §. 2 des Wahlgesetzes und des §. 8 Absatz 2 am Schlusse sei dies ausdrücklich ausgesprochen.

Das Gleiche sei aber auch, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, bezüglich des Falles des §. 7 im Gesetz zum Ausdruck gebracht.

Denn wenn im §. 7 bestimmt sei, daß, wenn eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt sei, der, welcher das Wahlrecht in einem Wahlbezirke der Gemeinde ausüben wolle, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben müsse, so folge aus der Aufnahme dieser Bestimmung e contrario, daß die Aufgabe des Wohnsitzes in einem Wahlbezirke, der nicht zu derselben Gemeinde gehöre, zur Zeit der Wahl die Wahlberechtigung für jede spätere, nach Aufgabe des Wohnsitzes vorzunehmende Wahl ausschließen müsse. Bei gegentheiliger Ansicht würde die Konstituirung einer Ausnahme in dem Falle, wenn das Verziehen nur aus einem Wahlbezirke in einen anderen derselben Gemeinde stattfinde, nicht erklärlich sein.

Die dergestalt kundgegebene Absicht des Gesetzgebers entbehre auch nicht der inneren Begründung.

Denn die Ausübung des Wahlrechts an dem Orte, wo der Wahlberechtigte zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz habe, solle die Feststellung der Personidentität erleichtern. Daraus, daß die Bildung der Wahlbezirke, wo dies nach der Bevölkerungszahl thunlich, möglichst der Gemeindeeintheilung sich anpassen solle, gehe weiter hervor, daß Jeder in der Umgebung wählen solle, wo sich zur Zeit der Wahl

der Mittelpunkt seines wirthschaftlichen Lebens befinde, weil er an diesem Orte am besten in der Lage sei, seine Willenserklärung bei der Wahl in Einklang zu bringen mit den daselbst herrschenden politischen und wirthschaftlichen Anschauungen.

Die Bestimmung des §. 7 des Wahlgesetzes sei endlich auch dazu bestimmt und geeignet, den Mißbrauch zu verhüten, daß Jemand an mehr als Einem Orte wähle, wie dies möglich sein würde, wenn er den Eintrag in die Wählerlisten zweier Wahlbezirke erlange und das Erforderniß, daß er zur Zeit der Wahl am Ort der Wahl wohne, gänzlich fortfalle.

Wenn daher weiter von der anderen Seite der Kommission gesagt werde, daß es dem natürlichen Rechtsgefühl widerstrebe, Jemand von Ausübung seines Wahlrechts auszuschließen aus dem Grunde, weil er zur Zeit der Wahl, in Folge nothwendig gewordenen Wegzugs, nicht mehr in dem Wahlbezirke, wo er eingeschrieben worden, seinen Wohnsitz habe, so könne diese Erwägung zwar für die Aufnahme einer entsprechenden abändernden Bestimmung in das Wahlgesetz (de lege ferenda) berücksichtigenswerth erscheinen, aber sie könne nicht dem bestehenden Gesetze (lex lata), welches diese angeblich dem Rechtsgefühl widersprechende Bestimmung mindestens dem Sinne nach enthalte, gegenüber ausschlaggebend erscheinen.

Soviel den von der Gegenseite vorgebrachten Hinweis auf den Vorgang bei einer vor einigen Jahren in Berlin stattgefundenen — nicht näher bezeichneten — Reichstagswahl anlange, aus Anlaß welcher eine erhebliche Anzahl sozialdemokratischer Wähler vor Ausstellung der Wählerlisten in einen anderen Berliner Wahlkreis zum Zwecke der Verstärkung der sozialdemokratischen Stimmenzahl in denselben verzogen, in demselben ihre Aufnahme in die Wählerlisten erwirkt, nachdem dies geschehen noch vor dem Wahltage ihren Wohnsitz in dem Wahlkreise wieder aufgegeben, gleichwohl aber am Wahltag ihr Wahlrecht auf Grund ihres Eintrags in die Wählerliste in der Gemeinde des Wahlkreises, in welcher letzterer erfolgt war, ausgeübt habe, ohne daß aus der Zulassung dieser Wähler von irgend einer Seite ein Grund gegen die Giltigkeit der Wahl hergeleitet worden, so habe dieser Vorgang der amtlichen Prüfung der Kommission oder des Reichstags niemals unterlegen.

Soviel dagegen den von der Gegenseite angezogenen Fall bei der im Jahre 1881 im 10. Wahlkreis Potsdam, (Prinz Handjery) stattgefundenen Reichstagswahl anlange, so sei zwar zuzugeben, daß bei der Berathung der Kommission, wie bei der des von ihr erstatteten Berichts im Reichstage, im Laufe der Diskussion die Anschauung zu Tage getreten sei, daß die Zurückweisung der drei in die Wählerliste von Mariendorf eingetragen gewesenen Wähler, welche vor dem Wahltage aus Mariendorf verzogen waren, ohne Eintrag in die Wählerlisten ihres neuen Wohnortes finden zu können, zu Unrecht geschehen sei.

Indeß sei dieser Anschauung weder eine hervorragende Bedeutung für die Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl selbst beigelegt worden; denn letztere sei aus zahlreichen anderen Gründen kassirt worden, noch sei in eine eingehende prinzipielle Erörterung der Frage eingetreten worden, welche Bedeutung nach dem Sinne des Wahlgesetzes dem Erfordernisse des Wohnsitzes zur Zeit der Wahl am Orte derselben beigelegt werden müsse, da es sich lediglich um ein Mehr von drei Stimmen für den unterlegenen Gegenkandidaten gehandelt habe.

Trete man dagegen in eine eingehende prinzipielle Prüfung dieser Frage ein, so müsse man aus den bereits entwickelten Gründen nothwendig zu einer von den damaligen Ausführungen abweichenden Entscheidung gelangen.

Nach alledem könnten weder die Bekanntmachung des Herrn von Chappuis, noch die übrigen unter 1. des Protestes angeführten Thatsachen auf eine materiell unrichtige Anwendung des §. 7 des Wahlgesetzes zurückgeführt werden.

Was endlich den Einwand betreffe, daß eine Berichtigung der Wählerlisten für die Ersatzwahl Seitens der Wahlvorstände diese Wählerlisten zu anderen, als die im Jahre 1887 angewendeten, zu „Fragmenten" der letzteren mache, so könne zugegeben werden, daß, falls einzelne Wahlvorstände in Rücksicht auf §. 7 die am 21. Februar 1887 zur Anwendung gebrachten Wählerlisten, zuwiderlaufend der Bestimmung des Reglements, durch Eintrag des Verzugsvermerks, bezw. durch Streichung der angeblich Verzogenen geändert bezw. berichtigt hätten, diese Wahlvorstände eine Entscheidung getroffen hätten, zu welcher nicht sie, sondern allein der Reichstag bei Prüfung der Wahl befugt gewesen sei. Die gleiche Ansicht könne man auch gelten lassen, wenn einzelne Wahlvorstände die Stimmen in die Wählerliste eingetragener Personen aus dem gleichen Grunde zurückgewiesen hätten.

Indeß habe in einem ähnlichen Falle (— vergl. Drucks. Nr. 243, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Akten 1878/79 Vol. 3 Blatt 109 —), welcher allerdings nicht zur Entscheidung des Plenums gelangt sei, die Wahlprüfungskommission die Ansicht vertreten, daß, wenn in Fragen prinzipieller Art über Ausübung des Wahlrechts, Wahlvorstände — wenn auch formell außerhalb ihrer Zuständigkeit — materiell richtig entschieden hätten und dies bei der Prüfung der Frage Seitens des Reichstags anerkannt werde, der Umstand, daß die Entscheidung Seitens der Wahlvorstände ohne formelle Berechtigung getroffen worden sei, nicht die Ungültigkeit der Wahl herbeiführen könne, sondern nur festzustellen sei, daß die von dem Wahlvorstand getroffene Entscheidung unbefugter Weise an Stelle des Reichstags getroffen sei.

Es sei kein Grund vorhanden, von dieser Ansicht gegenwärtig abzugehen.

Wenn daher im vorliegenden Falle einzelne Wahlvorstände die Wählerlisten geändert, sei es, daß sie die in die Wählerlisten von 1887 eingetragenen Personen — weil einer der im §. 3 des Wahlgesetzes gedachten Gründe eingetreten, oder weil die betreffenden Personen am Wahltage, 4. Januar 1888, ihren Wohnsitz nicht mehr am Ort der Wahl gehabt — gestrichen oder deren Namen mit Verzugsvermerk versehen hätten, oder solche Personen, welche den Wohnsitz am Ort des Eintrags aufgegeben, zur Wahl nicht zugelassen hätten, so hätten dieselben allerdings ein ihnen nicht zustehendes Prüfungsrecht ausgeübt und der Entscheidung des Reichstags vorgegriffen; es sei indeß dann, wenn die Entscheidung des Reichstags dahin ausfalle, daß die Wahlvorstände in diesen Richtungen sachlich richtig entschieden hätten und verfahren seien, durch ihr formell unberechtigtes Verfahren ein unrichtiges Wahlresultat nicht herbeigeführt worden.

Hiernach sei von der Wahlprüfungskommission in erster Linie darüber, ob über die Folgen der Aufgabe des Wohnsitzes von den Wahlvorständen materiell richtig entschieden worden sei, zu befinden.

Da jedoch auch in dieser Richtung die Meinungen in der Kommission auseinandergingen, indem von einigen Mitgliedern der Seite, welche den Antrag auf Ungültigkeit der Wahl bekämpfte, noch besonders betont wurde, daß, selbst wenn die materielle Richtigkeit des Grundsatzes, daß die Aufgabe des Wohnsitzes in dem Wahlbezirke zur Zeit der Wahl — abgesehen von dem in §. 7 des Wahlgesetzes besonders vorgesehenen Falle, wenn eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist — den Verlust des Wahl-

rechts in diesem Bezirke zur Folge habe, von der Wahlprüfungs-Kommission, bezw. vom Reichstage verneint werde, dieser prinzipiellen Entscheidung im vorliegenden Falle noch keineswegs die rechtliche Wirkung beigelegt werden könne, daß die Wahl für ungültig zu erklären sei, weil es an jedem stringenten Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Bekanntmachung des Landrathsamtes Schubin in Nr. 101 Schubiner Kreisblatts, dem Verhalten desselben den Distriktskommissarien gegenüber und dem Verhalten der letzteren gegenüber den Wahlvorständen einerseits und dem Umstande andererseits, daß die sämmtlichen 653 Wahlberechtigten von den als verzogen bezeichneten Personen, welche am 21. Februar 1887 gewählt, am 4. Januar 1888 nicht gewählt hätten, oder, wie behauptet worden, eine noch größere Anzahl eingeschriebener Wähler, als die vorgenannte, lediglich wegen des in den Wahlberechtigten durch die Bekanntmachung erregten Irrthums und nicht aus anderen Gründen, am 4. Januar 1888 von Ausübung ihres Wahlrechts abgehalten worden seien, mangele, und daß dieser Nachweis hier umsoweniger durch eine bloße Vermuthung ersetzt werden könne, weil eine große Zahl derer, welche zwar 1887, nicht aber 1888 gewählt, präsumtiv lediglich nur um deswillen nicht zur Wahl erschienen sei, weil sie die Reise nach ihrem früheren Wohnort gescheut hätte und daß man sonach sich vorbehalten könne, für die Gültigkeit der Wahl auch dann zu stimmen, falls die prinzipielle Frage verneint werden sollte, so wurde nach der in einem früheren Falle (Wahl im 17. Wahlkreise für Sachsen im Jahre 1881 Leuschner-Sachsen) bereits beobachteten Praxis der Kommission von dem Vorsitzenden die Frage unterbreitet: ob dieselbe — vor der Entscheidung über die Hauptsache — über den prinzipiellen Grundsatz abstimmen wolle, daß eine Aufgabe des Wohnsitzes in dem Wahlbezirke zur Zeit der Wahl — abgesehen von dem im §. 7 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 ausdrücklich vorgesehenen Falle, wenn eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist — die Wahlberechtigung für jede spätere, auf Grund derselben Wählerliste vorzunehmende Wahl ausschließt?

Diese Frage wurde mit 9 gegen 4 Stimmen bejaht.

Sodann wurde der Grundsatz:

„Eine Aufgabe des Wohnsitzes in dem Wahlbezirke zur Zeit der Wahl schließt — abgesehen von dem im §. 7 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 ausdrücklich vorgesehenen Falle, wenn eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist — die Wahlberechtigung für jede spätere, auf Grund derselben Wählerliste vorzunehmende Wahl aus"

zur Abstimmung gebracht und, nach kurzer Wiederholung der bereits vorgetragenen, dafür und dagegen in der Kommission geltend gemachten Gründe von beiden Seiten, mit 8 gegen 5 Stimmen für richtig erklärt.

Nach dieser Entscheidung stellten sich die sämmtlichen oben unter 1 zusammengefaßten Behauptungen des Protestes II mit Nachtrag, selbst wenn sie erwiesen werden sollten, von selbst als rechtsunerheblich für das Wahlergebniß und somit für die Gültigkeit der Wahl selbst dar.

Zu 2.

Richtig ist, daß, weil dieselben die Bezeichnung des Kandidaten in polnischer Sprache enthalten haben, Stimmzettel, und zwar

20 im 49. Wahlbezirk, Wirsitz, Land,
11 „ 55. „ „ „ und
29 „ 47. „ Distrikt Znin (Gora)

von den betreffenden Wahlvorständen zurückgewiesen worden sind.

Von diesen Zetteln, welche beigebracht sind, lauten in Summa 57 auf den Minoritätskandidaten Graf Skorzewski, 3 auf den Gewählten, Poll.

Die Zurückweisung dieser Zettel ist nach bekannten früheren Entscheidungen des Reichstages zu Unrecht geschehen.

Es waren daher insgesammt

60 Stimmen der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
57 davon der Zahl der für den Minoritätskandidaten,
3 davon der Zahl der für den Gewählten abgegebenen Stimmen

zuzuzählen.

Demgemäß ist bei der unten folgenden Richtigstellung des Wahlergebnisses verfahren worden.

Zu 3.

Die Protestbehauptung unter 3:

„es seien Wahlbeeinflussungen vorgekommen"

erschien in Ermangelung aller weiteren thatsächlichen Anführungen über Art, Zeit, Ort und Urheber solcher der Kommission in keiner Weise geeignet, Einfluß auf die Beurtheilung des Wahlergebnisses zu gewinnen, noch für Erhebungen Anhalt zu geben.

Zu 4.

Hierzu ist herbeizuziehen:

Protest III

v. Brzeski und Genossen in Krotoszyn
vom 10. März 1887
gegen die Wahl des Abgeordneten Falckenberg.
(Stenographische Berichte, VII. Legislaturperiode, 1. Session, 1887 Bd. 4 Aktenstück Nr. 160 S. 1178 ff.)
2c.

1 c.

Derselbe Fengler (Distriktskommissar) kam auch während der Auslegung der Wahllisten nach dem Ort Krotoszyn und strich in der Wahlliste eigenmächtig 10 Wählernamen, obgleich das Wahlgesetz über die Thätigkeit der Distriktskommissare nichts enthält. Er begründete diese Maßregel damit, daß die Leute ihren Wohnsitz nicht dort hätten; in Wirklichkeit aber waren es Flößer und Arbeiter aus dem Kalkbruche Wapienno, deren Familien zwar außerhalb wohnen, die selbst schon seit längerer Zeit, zum Theil sogar schon seit 12 und 18 Monaten in diesem Kalkbruche in Arbeit standen. Der Rekurs an dem Landrath blieb unbeantwortet; wahrscheinlich ist er ihm gar nicht vorgelegt worden.

Beweis: Die Wahlliste von Krotoszyn.

Beschluß der Wahlprüfungs-Kommission in dem Bericht vom 23. Mai 1887 über vorstehenden Protestpunkt:

Wenn dagegen derselbe Distrikts-Kommissarius, wie die Wählerliste des Orts Krotoszyn zu bestätigen scheine, gegen den Widerspruch des Ortsvorstands 10 Wähler aus derselben eigenmächtig gestrichen habe, so müsse dies als eine ungesetzliche Handlung angesehen werden, und wurde beschlossen, hierüber Ermittelungen zu beantragen.

Falls sich die Angabe bestätigen sollte, würde der Gesammtzahl der Wähler 10 Stimmen und diese dem Minoritäts-Kandidaten zuzuzählen sein.

3.

Ganz besonders erlauben wir uns die Aufmerksamkeit des hohen Reichstages auf den nachfolgenden Fall zu lenken, da derselbe grobe Pflichtverletzung und Urkundenfälschung, Vergehen gegen §§. 107. 267. 271 und 273 des StGB. enthält.

Die Wahlliste von Labischin-Stadt enthielt bei ihrer Auslegung 389 Namen. Auf Reklamation der verschiedenen Wähler, wurden 60 Namen nachgetragen, so daß die Liste am 31. Januar dem letzten Tage der Auslegung 449 Namen zählte, was der die Liste am Abend desselben Tages einsehende Privatschreiber Max Karezewski aus Labischin bescheinigen wird. Bei der Wahl am 21. Februar enthielt die Wahlliste von Labischin-Stadt 499 Namen und sind, wie die beiliegende Erklärung des damals in Labischin jetzt aber in Tremessen beschäftigten Magistrats-Assistenten Johann Pakanowski beweist, am Vorabend des Wahltages auf Anordnung des Bürgermeisters Wegner und Stadtverordneten-Vorstehers und Brauereibesitzers Adolph Henke, beide aus Labischin vom Büreau-Gehülfen Reinhold Tapper unrechtmäßig 50 Wähler mit der falschen Bescheinigung nachgetragen, daß der Nachtrag am 31. Januar auf Grund mündlicher Reklamationen erfolgt ist. Daß dies nicht der Fall war, werden sowohl Pakanowski wie auch Tapper bescheinigen müssen. Als fernerer Beweis, daß die Namen nicht auf Reklamation der Wähler nachgetragen wurden, diene, daß solche zugeschrieben wurden, die wohl wußten, daß sie nicht wahlberechtigt sind. So wurde der Abdecker Rojahn, welchem die bürgerlichen Ehrenrechte gerichtlich auf ein Jahr und der Handelsmann Jacob Schwarz, dem dieselben Rechte auf 2 Jahre abgesprochen sind, zugeschrieben. Schwarz wußte selbst, daß er nicht wahlberechtigt war, und erschien nicht zur Wahlurne, und gab dem ihn zur Stimmabgabe auffordernden Amtsrichter Stenzel den Grund seiner Nichtbetheiligung an. Doch Herr Amtsrichter, und diesen seinen Charakter heben wir hervor zur Illustration hiesiger Verhältnisse, entgegnete, die Absprechung der Ehrenrechte hätte damit nichts zu thun und er solle, da er in der Wahlliste stehe, den ihm eingehändigten Zettel übergeben. Ganz anders wurden die Wähler der Gegenpartei behandelt, hier wurden 2 Arbeiter Adalbert Proch und Casimir Stachowiak in der Wahlliste gestrichen, da sie angeblich geistesschwach wären, was nicht wahr ist und dieselben nicht unter Kuratel stehen. Der Ehrenmann Henke, der diese Fälschung veranlaßte, war übrigens Wahlvorsteher in Labischin-Stadt.

Beschluß der Wahlprüfungs-Kommission vom 23. Mai 1887:

Wenn sich die hier ausgesprochene Behauptung bestätigt, so würde eine Fälschung der Wählerliste vorliegen, welche zur Folge hätte, daß 46 Stimmen, welche von 50 zu Unrecht nachgetragenen Wählern ausweislich der Abstimmungsliste abgegeben sind, der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen und dem Gewählten abzuziehen sein würden. Die Kommission beschloß, über diesen Punkt Erhebungen zu beantragen.

Zu 1c des Protestes III.

Richtig ist, wie schon oben bemerkt, daß unter Fenglers Unterschrift 10 Namen in der Wählerliste für Krotoszyn gestrichen worden, gegen Widerspruch des Ortsvorstands.

Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob auf diesen Widerspruch Remedur erfolgt sei. Die Streichungen sind nicht beseitigt worden.

Die Kommission beschloß, der Gesammtzahl der Wähler 10 Stimmen und diese dem Minoritätskandidaten zuzuzählen. — Vergl. die rechnerische Feststellung am Schluß des Berichts. —

Zu 3 des Protestes III.

Richtig ist, daß die Wählerliste von Labischin zunächst 389 Namen in alphabetischer Reihe enthalten hat.

Dann folgen unter der Ueberschrift:

Nachträge

60 weitere Namen in nicht alphabetischer Ordnung mit dem vom Bürgermeister Wegner unterzeichneten, vom 24. Januar 1887 datirten Vermerk:

„Waren irrthümlich übergangen und sind in Folge mündlicher Reklamation nachträglich aufgenommen"

weiter unter den Nummern 439—449

10 Namen

mit demselben Vermerk, d. d. 31. Januar 1887, und endlich von Nr. 449—499 mit demselben Vermerk unter demselben Datum, außerhalb der alphabetischen Ordnung noch 50 Namen.

Gestimmt haben von den letzten 50 angeblich nachgetragenen im Jahre 1888

30.

Die Kommission beschloß, deren Stimmen dem Gewählten abzuziehen, von der Gesammtzahl der Wahlberechtigten

50

in Abzug zu bringen, wie dies unten geschehen.

Die Kommission beschloß jedoch, wenn auch bei der vorzunehmenden rechnerischen Feststellung des Wahlergebnisses sich herausstellen sollte, daß die im Protest III behaupteten Thatsachen, selbst ihren Beweis vorausgesetzt, für das Gesammtwahlergebniß einflußlos seien, im Hinblick auf die groben Gesetzesverletzungen, welche, wenn die Protestbehauptungen unter 1c und 3 sich bestätigen sollten, vorliegen würden und nicht ungerügt bleiben dürften, weiter, dem Reichstag die Anregung darauf bezüglicher Erhebungen bei dem Herrn Reichskanzler zu empfehlen.

Rechnerische Feststellung.

Zu würdigen sind endlich noch die im Eingang erwähnten Verstöße, welche aus den Wahlakten sich ergeben und für das Wahlergebniß von Einfluß sein könnten:

1. Die Zahl der in der Wahlurne vorgefundenen Zettel war nach den Wahlprotokollen größer, als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht war, um

a)	1	im 41.	Wahlbezirk,	Schubin-Land
b)	1	= 7.	=	Wirsitz-Land
c)	1	= 24.	=	=
d)	1	= 25.	=	=
e)	1	= 38.	=	=
f)	1	= 59.	=	=
g)	1	= 43.	=	Distr. Znin
h)	1	= 49.	=	=
	8			

Vorstehende 8 Stimmen sind der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen, sowie der Zahl der für den Gewählten abgegebenen Stimmen abzuziehen.

2. Im 21. (26.) Wahlkreis Schubin-Land sind zwei zusammengekniffte Zettel, beide auf den Namen des Minoritäts-Kandidaten Grafen Skorzewski lautend, vorgefunden und beide von dem Wahlvorstande für ungültig erklärt worden. Eine der beiden Stimmen war gültig.

Die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen und die Zahl der für den Minoritätskandidaten abgegebenen Stimmen erhöht sich somit um je 1 Stimme.

3. Im 45. Wahlbezirk, Kreis Wirsitz, scheint ein Wähler, Hermann Stage, zu Unrecht nach Schluß der Wahlliste nachgetragen zu sein.

Die Kommission beschloß daher, 1 Stimme der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zahl der für den Gewählten abgegebenen abzuziehen.

Hiernach stellt sich das Gesammtergebniß der Wahl rechnerisch, wie folgt, richtig:

Zahl der abgegebenen Stimmen nach der amtlichen Feststellung vom 8. Januar 1888: 16921

+ 60 (Protest II Z. 2) + 10 (Protest II Z. 2 u. Protest III Z. 1 c) + 1 (Z. 2 der rechn. Feststellung) — 50 (Protest II Z. 4 u. Protest III Z. 3) — 8 (Z. 1 der rechn. Feststellung) — 1 (Z. 3 der rechn. Feststellung) =

16 933.

Stimmen für Poll nach der amtlichen Feststellung

8794

+ 3 (Protest II Z. 2) — 30 (Protest II Z. 4 u. Protest III Z. 3) — 8 (Z. 1 der rechn. Feststellung) — 1 (Z. 3 der rechn. Feststellung) =

8758.

Stimmen für Graf Skorzewski nach der amtlichen Feststellung

8122

+ 57 (Protest II Z. 2) + 10 (Protest II Z. 4 u. Protest III Z. 1 c) + 1 (Z. 2 der rechn. Feststellung) = 8190.

Demnach hat der Gewählte, Poll, falls sämmtliche Behauptungen des Protest II Ziffer 2 und 4 in Verbindung mit Protest III für erwiesen angenommen werden, 291 Stimmen über die, 8467 betragende, absolute Mehrheit und 568 Stimmen mehr als der Gegenkandidat erhalten.

Angesichts dieses Ergebnisses ward in der Schlußabstimmung, unter Ablehnung des Antrages auf Ungültigkeitserklärung, die Wahl des Abgeordneten Poll mit 7 gegen 5 Stimmen von der Kommission für gültig erklärt.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt somit:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Poll im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Bromberg, Königreich Preußen, für gültig zu erklären,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Königlich Preußische Regierung veranlassen zu wollen, über die nachstehenden Punkte durch Vernehmung der dazu benannten Zeugen Erhebungen vornehmen zu lassen und von dem Ergebniß derselben dem Reichstag Mittheilung zu machen:

Protest III.

zu 1c. durch amtliche Vernehmung des Distriktskommissar Fengler und des Wahlvorstandes zu Krotoszyn,

zu 3. gerichtliche Vernehmung des Max Karezewski und Johann Pakanowski, des Büreaugehülfen Reinhold Tapper, amtliche Vernehmung des Bürgermeisters Heinrich Wegner und des Stadtverordnetenvorstehers Adolf Henke in Labischin.

Berlin, den 23. März 1889.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **von Marquardsen**, Vorsitzender. **Schneider**, Berichterstatter. Freiherr **v. Friesen. Dejaniez v. Gliszczynski. Gröber** (Württemberg). **Hegel.** Dr. **Hermes. Kochann. Müller** (Marienwerder). **Peters. v. Puttkamer-Plauth. v. Rheinbaben. Schmidt** (Eichstätt). **Veiel.**

Anlage A.

In Folge des Ablebens des Rittergutsbesitzer **Falckenberg** zu **Chobielin-Mühle** ist das demselben von dem Wahlkreise **Schubin — Wirsitz** übertragene Mandat als Reichstagsabgeordneter erloschen.

Die Ersatzwahl hat nach Anordnung der Königlichen Regierung am

Mittwoch, den 4. Januar 1888

stattzufinden, an welchem Tage die **Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags beginnt und um 6 Uhr Abends von den Wahlvorstehern zu schließen ist.**

Zum **Wahlkommissarius** ist seitens der Königlichen Regierung **der Königliche Landrath Herr Moehrs** in **Wirsitz** ernannt.

Für die Vornahme der Wahlen sind die Vorschriften der §§ 34 und 31 des Reglements vom 28. Mai 1870 maßgebend, wonach die Wahlbezirke, Wahllocale und Wahlvorsteher, soweit nicht eine Veränderung oder Ersetzung geboten erscheint, unverändert bestehen bleiben, dieselben Wählerlisten, wie bei der ersten Wahlhandlung anzuwenden sind und eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben nicht stattfindet.

Indem ich nachstehend das Verzeichniß der Wahlbezirke, Wahllokale und Wahlvorsteher nebst Stellvertretern folgen lasse, hebe ich hervor, daß im Wahlbezirk

Stadt Exin an Stelle des verstorbenen Kaufmann Degner der Kaufmann Philipp Seemann zum Stellvertreter des Wahlvorsteher,

Stadt Bartschin an Stelle des verzogenen com. Bürgermeister Bertling der Bürgermeister Boldt zum Wahlvorsteher,

Chwalißewo an Stelle des verzogenen Gutsverwalter Pangowski der Krugpächter Krakowiak zu Laskownica Vorw. zum stellvertretenden Wahlvorsteher,

Chobieliner Mühlen an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Falckenberg der Rittergutsbesitzer Fritz Falckenberg zu Chobieliner Mühlen zum Wahlvorsteher ernannt ist.

Schließlich mache ich noch auf Folgendes besonders aufmerksam:

1) Für die Wahlberechtigung sind die §§ 1, 2 und 3, sowie § 7 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 maßgebend, wonach wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, in demselben **zur Zeit der Wahl** seinen Wohnsitz haben, 25 Jahr alt und deutscher Reichsangehöriger sein muß; das Wahlrecht für unter der Fahne befindliche Soldaten ruht, und vom Wahlrecht ausgeschlossen sind: bevormundete Personen, Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren schwebt, Personen, welche öffentliche Armen-Unterstützung beziehen, oder im letzten Jahre vor der Wahl bezogen haben, und Personen, welche nicht im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Ehrenrechte sich befinden.
2. **Der** in § 46 des Wahlreglements vorgeschriebene **Vermerk der Stimmabgabe ist in Spalte 9 der Wahlliste einzutragen.**
3. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllocal anwesend sein.
4. Der Wahlvorsteher und der Protocollführer dürfen nicht gleichzeitig das Wahllokal verlassen.
5. Bei der Wahlhandlung, einschließlich der Ermittelung des Wahlergebnisses, darf die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.
6. Die Führung der Gegenliste und die unterschriftliche Vollziehung derselben, sowie der Wählerlisten und der Wahlverhandlung durch den ganzen Wahlvorstand und den Protokollführer darf nicht unterbleiben.
7. Die Stimmzettel, **über deren Gültigkeit der Wahlvorstand hat Beschluß fassen müssen,** sind dem Protocoll numerirt beizufügen; die übrigen Stimmzettel sind im Papier zu versiegeln und vom Wahlvorsteher zu verwahren.
8. Die Wahlakten (Protokoll und Wählerlisten) sind zu heften.
9. Die auf die verschiedenen Kandidaten entfallenen Stimmen sind auch in den Gegenlisten einzeln zu notiren.
10. Sofern 2 zusammengesteckte Zettel in der Urne gefunden werden, und die Gesammtheit der Zettel die Zahl der ausweislich des Protokolls abgegebenen Stimmen übersteigt, sind **beide Zettel** für ungültig zu erklären.

Die Herren Wahlvorsteher in den Städten ersuche ich ergebenst, **noch am Tage der Wahl** die Wahllisten an mich, die Herren Wahlvorsteher des platten Landes ersuche ich ergebenst, die Wahllisten **noch am Tage der Wahl** an den zuständigen Königl. Distrikts-Commissar abzusenden.

Die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort, spätestens aber am 24. d. Mts. in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen, dem im Gemeindebezirk wohnenden Wahlvorsteher und Stellvertreter unter Vorlegung dieser Kreisblattsnummer, und die gemäß § 31 Absatz 4 des Reglements **besonders,** nicht auf der Wählerliste zu ertheilende Bescheinigung folgenden Inhalts:

„Der Endesunterzeichnete bescheinigt hierdurch amtlich, daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, die Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

den ten 1887.

Der Gemeinde-Vorstand (Guts-Vorstand, Magistrat).

dem Wahlvorsteher bis spätestens zum 31. December d. J. einzureichen.

Schubin, den 19. Dezember 1887.

Der Königliche Landrath v. Chappuis.

Anlage B.

Der von dem zweiten Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Bromberg (die beiden Kreise Schubin und Wirsitz und der bisherige Polizei-Distrikt Znin) am 21. Februar d. J. gewählte Abgeordnete zum deutschen Reichstage, Rittergutsbesitzer Falckenberg in Chobieliner-Mühle, ist verstorben und deshalb für den Rest der Legislatur-Periode ein neuer Abgeordneter zu wählen.

Diese Ersatzwahl findet am

Mittwoch, den 4. Januar 1888

statt.

Nach § 8 des Wahl-Gesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahllisten nicht, es sind vielmehr dieselben

Wählerlisten anzuwenden wie bei der Wahl am 21. Februar d. J.

Für die Ersatzwahl am 4. k. Mts. gelten im Uebrigen das genannte Wahlgesetz sowie das Reglement zur Ausführung desselben vom 28. Mai 1870 — confr. die §§ 31 und 34 des Letzteren.

Die Wahllisten werden den Herren Wahl-Vorstehern von den Magisträten und Königlichen Distrikts-Aemtern zugehen.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der Wahl-Bezirke, der Wahl-Vorsteher, deren Stellvertreter und der Wahl-Lokale des Kreises Wirsitz, zur Ersatzwahl des Reichstags-Abgeordneten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zum Wahl-Kommissarius des zweiten Wahlkreises ernannt bin.

Die Wahlhandlung am 4. Januar 1888 beginnt um 10 Uhr Vormittags und ist um 6 Uhr Nachmittags von dem Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen zu erklären.

Die Gemeinde- bezw. Orts-Vorsteher (Inhaber der selbstständigen Guts-Bezirke) haben die Abgrenzung der Wahl-Bezirke, die ernannten Wahl-Vorsteher, deren Stellvertreter, das Wahllokal, sowie Tag und Stunde der Wahl **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, darüber, daß solches geschehen, eine Bescheinigung auszufertigen und letztere schlennigst dem Herrn Wahl-Vorsteher zu den Wahlakten einzusenden.

Den Herren Wahl-Vorstehern mache ich die genaue Beachtung der §§ 9 bis 13 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und der §§ 9 bis 22 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 zur Pflicht und hebe ich die folgenden Erfordernisse noch besonders hervor:

a. Das Wahlrecht wird durch verdeckte in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ausgeübt.
b. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein.
c. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.
d. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.
e. Der Wahl-Vorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahl-Bezirks einen Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer und ladet dieselben mindestens 2 Tage dem Wahl-Termine ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.
f. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.
g. In dem Wahl-Protokoll und in der Gegenliste sind die **einzutragenden Stimmen** nicht durch Striche, sondern **durch fortlaufende Zahlen** zu bezeichnen, wie **dies** auf der letzten Seite des Wahl-Protokolls angegeben ist. Sowohl die **Wählerliste** als auch die **Gegenliste ist beim Schlusse der Wahlhandlung zu unterschreiben** und die Gegenliste dem Protokolle beizufügen.
h. Ungültig erklärte Stimmzettel sind mit den fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizuheften, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt ist.
i. Während der Wahlhandlung müssen immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahl-Vorstandes im Wahl-Lokale anwesend sein und es dürfen der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer **nicht gleichzeitig** das Wahl-Lokal verlassen.

Die Herren Wahl-Vorsteher ersuche ich ergebenst, die Wahl-Protokolle mit sämmtlichen dazu gehörigen Schriftstücken mir gleich nach der Wahl mittelst Boten oder durch die nächste Post zu übersenden.

Die Gemeinde- und Orts-Vorstände haben diese Bekanntmachung sogleich den Herren Wahl-Vorstehern und deren Stellvertretern vorzulegen.

Diejenigen Herren, welche behindert sind, die Funktion als Wahl-Vorsteher oder Stellvertreter auszuüben, ersuche ich, dies sogleich dem betreffenden Königlichen Distrikts-Amt bez. Magistrat mitzutheilen.

Wirsitz, den 17. Dezember 1887.

Der Landrath.
Moehrs.

Anlage C.

Für den zweiten Wahlkreis des Regierungsbezirks Bromberg, bestehend aus dem Kreise Wirsitz und aus dem alten Kreise Schubin, zu welchem von dem Kreise Znin die Städte Gonsawa und Znin, sowie der Polizei-District Znin gehörte, findet die Ersatzwahl zum deutschen Reichstage für den verstorbenen Reichstagsabgeordneten, Rittergutsbesitzer Falckenberg — Chobieliner-Mühle, am

Mittwoch, den 4. Januar 1888

statt.

Wahl-Commissarius ist der Herr Landrath Möhrs in Wirsitz.

Die Wahl erfolgt auf Grund derselben Listen, nach welchen die Wahl des Rittergutsbesitzers Falckenberg stattgefunden hat. Streichungen und Nachtragungen sind untersagt.

Indem ich am Schluß das Verzeichniß der Wahlbezirke, in die der zum zweiten Wahlkreise gehörige Theil des Kreises Znin getheilt ist, der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und der Wahllokale folgen lasse, bemerke ich, daß die **Wahlhandlung** selbst **am 4. Januar 1888 Vormittags 10 Uhr beginnt und um 6 Uhr Abends von den Wahl-Vorstehern zu schließen ist.**

Die Herren Guts- und Gemeindevorstände weise ich an, vorstehende Bekanntmachung **schleunigst** in ihren Bezirken in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und insonderheit den in ihren Bezirken wohnenden zu Wahl-Vorstehern und bezw. Stellvertretern ernannten Herren ausdrücklich mitzutheilen.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich, die Wahlprotokolle mit allen Listen noch am Tage der Wahl an den Königlichen Polizei-Distrikts-Commissarius Romanowski in Znin zu senden, welchen ich hierdurch beauftrage, mit thunlichster Beschleunigung die Weitersendung an den Herrn Wahl-Commissarius zu bewirken.

Zugleich mache ich den Herrn Wahlvorstehern die genaueste Beachtung der §§ 9 — 13 des Wahlgesetzes und der §§ 9 — 22 des Wahlreglements mit dem Hinzufügen zur Pflicht, daß der gesammte Wahlakt durch Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nichtig werden kann und hebe folgende Punkte besonders hervor.

1. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllocal anwesend sein.

2. Der Wahlvorsteher und der Protocollführer dürfen nicht gleichzeitig das Wahllokal verlassen.
3. Bei der Wahlhandlung einschließlich der Ermittelung des Wahlergebnisses darf die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.
4. Die Führung der Gegenliste und die unterschriftliche Vollziehung derselben, sowie der Wählerlisten und der Wahlverhandlung durch den ganzen Wahlvorstand und den Protokollführer darf nicht unterbleiben.
5. Die Stimmzettel, **über deren Gültigkeit der Wahlvorstand hat Beschluß fassen müssen,** sind dem Protocoll numerirt beizufügen; die übrigen Stimmzettel sind in Papier zu versiegeln und vom Wahlvorsteher aufzubewahren.
6. Die Wahlakten (Protokoll und Wählerlisten) sind zu heften.
7. Die auf die verschiedenen Kandidaten entfallenen Stimmen sind auch in den Gegenlisten einzeln zu notiren.
8. Sofern 2 zusammengesteckte Zettel in der Urne gefunden werden, und die Gesammtzahl der Stimmzettel die Zahl der ausweislich des Protokolls abgegebenen Stimmen übersteigt, sind beide Zettel für ungültig zu erklären.

Znin, den 16. Dezember 1887.

Der Landrathsamts-Verweser.
von Davier.

Nr. 143.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — Nr. 132 der Drucksachen —.

Kulemann. Der Reichstag wolle beschließen:

I. Im §. 8 nach Absatz 3 folgenden Absatz 4 beizufügen:

Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen dürfen ihre Waaren nur an Personen verkaufen, deren Mitgliedschaft bekannt oder durch eine im Statut bestimmte Legitimation dargethan ist.

II. In §. 137 hinter den Worten:

„§. 8 Absatz 2"

einzufügen:

„und 4".

Berlin, den 23. März 1889.

Nr. 144.

Verzeichniß

der

zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditäts-Versicherung, eingegangenen Petitionen.

Journ.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 136.	Wilhelm Creß, Steuerkassengehülfe zu Steinau (Regierungs-Bezirk Cassel),	bittet, bei dem Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, auch die bei Königlichen Behörden und Kassen beschäftigten Privatpersonen zu berücksichtigen.
" II. Nr. 137.	Georg Wambsganß und Genossen zu München, im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Volksversammlung,	
" II. Nr. 138.	Der Wahlverein für Kappel (Sachsen) und Umgegend,	
" II. Nr. 139.	Jakob Rathgeber zu Cassel, im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Versammlung der Tischler,	erklären sich gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.
" II. Nr. 142.	Heinrich Kahl und Genossen zu Wandsbeck, im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Versammlung von Schuhmachern,	
" II. Nr. 144.	Otto Schneider zu Plagwitz, im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Versammlung,	
" II. Nr. 2061.	Der Fachverein der Töpfer und verwandter Berufsgenossen zu Dresden,	
" II. Nr. 7121.	Heinrich Kalkhorst und Genossen zu Limbach i./S., i. A. einer daselbst stattgefundenen öffentlichen Versammlung,	erklären sich gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, und bitten, daß eine einzige Reichsversicherungsanstalt errichtet werde, zum Beitritt jeder verpflichtet sei, der ein Einkommen unter 2000 Mk. habe, und die nicht Beitrittsverpflichteten jedoch beitrittsberechtigt sein sollen.

Folgende Petenten bitten keinem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, die Zustimmung zu geben, welcher den Arbeitern die Verpflichtung auferlegt, Quittungsbücher zu führen:

Journ. II. Nr. 146 bis Nr. 1980. August Müller, Dreher zu Alfeld, und Genossen zu Alsleben a. d. Saale, Alt-Blessin, Altena, Altenburg, Altenhagen, Alt-Salze, Alvensleben, Andreasberg, Annaberg, Apolda, Arnstadt, Auerhammer, Badrina, Barbis, Barleben, Batten, Bautzen, Beneckenbeck, Bergedorf, Berlin, Bernburg, Bethau, Bettelhecken, Beutha, Biebrich, Blankenburg, Bobersen, Bonafort, Borgishain, Born, Brandenburg, Braunschweig, Bredenbeck, Bredow, Bremen, Breslau, Brünnighausen, Brullsen, Brumby bei Calbe a. S., Brunne, Buchholz, Bürgstadt, Bunzlau, Burg, Burkhardsdorf, Buschhausen, Calbe a. S., Cammer, Camsdorf, Canstatt, Carlshafen a. W., Charlottenburg, Chemnitz, Cölln, Copitz, Coppenbrügge, Coswig, Cottbus, Crinitz, Cunnersdorf, Dahlenwarsleben, Danzig, Delitzsch, Delstern, Dessau, Diesdorf, Döbeln, Dörpe, Dresden, Druxberge, Duisburg, Ebendorf, Egeln, Eilenburg, Eilsleben, Eisenberg, Eißendorf, Elbing, Eppendorf, Erkner, Ernsdorf, Euba, Feldrom, Fermersleben, Finsterwalde, Flensburg, Frankenberg i. S., Frankenthal, Frankfurt a. O., Franzburg, Freiburg i. Schl., Freiwaldau, Friedrichroda, Friedrichstannek, Frohnau, Gardelegen, Gartz a. O., Gera, Geringswalde, Gerzen, Grünwald, Glindow, Görlitz, Görzke, Grabow, Gr.-Ammensleben, Großberndten, Groß-Dölzig, Groß-Liedern, Groß-Möhlau, Gr.-Ottersleben, Großschwabhausen, Großtreben, Groß-Wechsungen, Grüne, Grünwald, Güstebiese, Hagen i. W., Hainholz, Hainichen, Hainspitz, Hainstadt, Hamburg, Hammelstall, Handschuhsheim, Hannover, Harburg, Harleshausen, Hartha, Hastedt, Heidelberg, Heilbronn, Helmstedt, Hennigsdorf, Herbsleben, Hermsdorf unterm Kynast, Hesserode, Heß-Oldendorf, Heyda, Hilbersdorf, Hirschberg, Hochfeld, Höfingen, Hohendodeleben, Hohenwarsleben,

Folgende Petenten bitten keinem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, die Zustimmung zu geben, welcher den Arbeitern die Verpflichtung auferlegt, Quittungsbücher zu führen:

Holtensen, Horn i. Lippe, Hüttengrund, Hüttensteinach, Jatznick, Jena, Ilmenau, Josephinen, Judenbach, Jüterbog, Kähnitzsch, Kamenz, Kirchhain, Kirchhorsten, Klaffenbach, Kleinbauchlitz, Kleinrückerswalde, Klein-Wechsungen, Klein-Werther, Königsberg, Königsbrück i. S., Königstein a. E., Köppelsdorf, Kolzig, Krielow, Krückeberg, Langenbielau, Langewiesen, Lauterberg a. H., Lehmke, Leipzig, Lemsdorf, Leutersdorf, Lichtenburg, Lichtenhain, Linden, Lobeda, Löbtau, Lößnitz, Ludwigshafen, Lübeck, Lüdenscheid, Lützel-Wiebelsbach, Magdeburg, Mannheim, Manschnow, Marbach, Marienthal, Marne, Marwitz, Mehle, Meißen, Merzdorf, Miltenberg, Mömlingen, Mosbach, Mügeln, Münchehagen, München, Münden, Münster, Nakel, Naundorf, Nehesdorf, Neubrandenburg, Neufang, Neuhaus, Neu Langsow, Neumarkt, Neumünster, Neu-Ruppin, Neustadt i. O., Neustettin, Niedergorbitz, Niedergurig, Niederndodeleben, Niederroßla, Nordhausen, Nossen, Oberlind, Ober-Peterswaldau, Oberroßla, Oberspaar, Ochshausen, Ohlau, Oldenstadt, Olvenstedt, Ortwig, Osterfeld b. N., Osterwald, Otterstädt, Peiskersdorf, Penzig, Petersdorf bei Nordh., Petersdorf i. Riesengeb., Peterswaldau, Pieschen, Pirna, Plossig, Pöhlde, Pöseldorf, Pößneck, Polsnitz, Potschappel, Potsdam, Prenden, Pyritz, Quedlinburg, Radewitz, Rahmede, Rai-Breitenbach, Ranis, Rathenow, Riesa, Rixdorf, Rohden, Rostock, Rothensee, Rückmarsdorf, Rüdersdorf, Ruhlsdorf, Salza, St. Tönis, Sandbach, Sandförde, Schandau, Schlabrendorf, Schlierbach, Schmiedeberg, Schneidemühl, Schönau b. Heidb., Schönebeck, Schrackau, Schwalbach, Schwartau, Seckmauern, Segelhorst, Seifhennersdorf, Siebenlehn, Sörmitz, Sommerschenburg, Sonneberg, Sonnenburg, Spittel b. Kamenz, Springe, Staßfurt, Steglitz, Steinkunzendorf, Stettin, Straupitz, Strausberg, Striegau, Strießen, Streitwald, Stützerbach, Sudenburg, Süchteln, Sülbeck, Tarthun, Tatern, Thalheim, Tornitz, Tucheband, Ummendorf, Vahldorf, Vegesack, Velpke, Velten, Vollmarstein, Wahlershausen, Waldheim, Wandlitz, Warnemünde, Wefensleben, Wehlheiden, Weringhausen, Weimar, Werdau, Werder a. H., Wespen, Willsbach, Winkhausen, Wolfenbüttel, Zellin, Zersen, Ziegenhain, Ziesar, Zirlau, Zossen, Züllchow, Zwickau.

(II. 146 bis 1980 : 85 836 Unterschriften.)

Journ. II. Nr. 2107 bis 2119. — Friedr. August Hilcker, Schneidermeister zu Bremerhaven, und Genossen zu Geestemünde, Lehe, Rodach.

" II. Nr. 2145 bis Nr. 2398. — Hermann Birnbaum, Schlosser zu Anger bei Leipzig, und Genossen zu Böhlitz-Ehrenberg, Connewitz, Chrostewitz, Dölitz, Eutritzsch, Gautzsch, Gohlis bei Leipzig, Kleinstädteln, Kleinzschocher, Leipzig, Leutzsch, Liebertwolkwitz, Lindenau, Markkleeberg, Markranstädt, Mockau, Mölkau, Neu-Reudnitz, Neu-Schleussig, Neuschönefeld, Neusellerhausen, Neustadt, Neutzsch, Oetzsch, Plagwitz, Probsthaida, Probstdeuben, Reudnitz, Schönfeld, Sellerhausen, Stötteritz, Thonberg, Volkmannsdorf, Zweinaundorf, Zwenkau,

" II. Nr. 2426 bis Nr. 2434. — Wilhelm Flöther, Tischler zu Merseburg, und Genossen,

" II. Nr. 3443 bis Nr. 3462. — Paul Zschabitz, Eisendreher zu Dresden, und Genossen zu Katzenstein, Kötzschenbroda, Lindenau, Löbtau, Osterode, Petershütte, Radebeul, Serkowitz.

" II. Nr. 3581 bis Nr. 3589. — F. Mensing, Schlosser zu Geestendorf, und Genossen zu Geestendorf und Schiffdorf. (Vom Abgeordneten Liebknecht überreicht.)

" II. Nr. 2121.	Otto Mittag, Materialwaarenhändler zu Gibichenstein b. Halle a./S., im Auftrage einer zu Halle a./S. stattgefundenen Versammlung von Bauhandwerkern,	erklärt sich gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, für den Fall der Beibehaltung der Quittungsbücher.
" II. Nr. 2425.	Wilhelm Flöther, Tischler zu Merseburg, im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Volksversammlung,	erklärt sich gegen Einführung der Quittungsbücher bei der Alters- und Invaliditätsversicherung rc.

Folgende Petenten bitten, den Gesetzentwurf, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, abzulehnen und auf den Erlaß eines Normativgesetzes für freie Alters- und Invaliditätskassen nach Art des Hülfskassengesetzes hinzuwirken, event. den vorliegenden Gesetzentwurf abzuändern:

Journ. II. Nr. 2439 bis Nr. 3442. — Dr. Max Hirsch, Verbandsanwalt der deutschen Gewerkvereine, und Genossen überreichen Petitionen aus den Ortschaften Altenburg, Altenvoerde, Althaldensleben, Alt-Liebichau, Altona, Alt-Warthau, Altwasser, Anger-Leipzig, Annaburg, Ansbach, Antonienhütte, Apolda, Aschersleben, Aue, Auerbach, Augsburg, Baden-Baden, Barleben, Barop, Bartenstein, Barth, Baukau, Bautzen, Bergen, Berghofen, Berghofermark, Berlin, Bernsdorf, Berthelsdorf, Betzdorf, Biberach, Biebrich, Bielschowitz, Biere, Bitterfeld, Boffzen, Bonn, Borsigwerk, Breslau, Bromberg, Brünlos, Buckau, Bürstadt, Bunzlau, Burg, Burgstädt, Burgwerben, Buschhausen, Canena, Cannstatt, Charlottenburg, Chemnitz, Christianstadt, Cleben, Clebow, Cöln, Colditz, Connewitz, Cottbus, Crefeld, Cüstrin, Dehlitz, Delstern, Dessau, Deutz a. Rh., Diedrichsdorf, Dirschau, Dittersbach, Döbeln, Döbris, Dölau, Domsen, Dortmund, Draschwitz, Dresden, Dülken, Dümpten, Düsseldorf, Durlach, Eckesey, Edenkoben, Eichfeld, Eickendorf, Eisleben, Elberfeld, Elbing, Eylosheim, Eppendorf, Eppenhausen, Ergste, Erlangen, Eßlingen, Eulau, Fellhammer,

Folgende Petenten bitten, den Gesetzentwurf, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, abzulehnen und auf den Erlaß eines Normativgesetzes für freie Alters- und Invaliditätskassen nach Art des Hülfskassengesetzes hinzuwirken, event. den vorliegenden Gesetzentwurf abzuändern:

Fermersleben, Festenberg, Finkenwalde, Finsterwalde, Frankfurt a. O., Fraustadt, Friedrichshafen, Friedrichshagen, Fürstenberg, Fürth, Gaarden, Gablenz, Garenfeld, Gassen, Gehlberg, Geislingen, Gelsenkirchen, Gera, Giersleben, Gleiwitz, Glösa, Glöthe, Göppingen, Görlitz, Goldberg, Goseck, Gotha, Gottesberg, Grabow a. O., Grafenberg, Grana, Graudenz, Greppin, Grimmen, Greiffenberg, Greifswald, Greulich, Gröben, Groitzsch, Großbreitenbach, Großmühlingen, Grunau, Guben, Günnigfeld, Güsten, Hagen, Halbau, Halberstadt, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Hartmannsdorf, Haspe, Hausdorf, Haynau, Heidelberg, Heilenbecke, Heiligenhaus, Heimbach, Helmstedt, Herdecke, Hermsdorf, Herne, Herold, Herzberg, Hirschberg, Hochstein, Hohenstein, Höhr, Hohenmölsen, Holzweißig, Hombruck, Horst, Hoyerswerda, Jastrow, Jauer, Jena, Jeßnitz, Ingolstadt, Insterburg, Kahla, Kalk bei Cöln, Karlsruhe, Kaiserslautern, Ketzin, Keutschen, Kiel, Klein-Eulau, Königsberg i. Pr., Königshütte, Königszelt, Konstanz, Kotzenau, Kredenbach, Kretzschau, Krummöls, Kükelhausen, Landeshut, Landsberg a. W., Laugendorf, Langenöls, Langewiesen, Lauban i. Schl., Laurahütte, Lauterbach, Leipzig, Leißling, Lengsdorf, Leobschütz, Lettin, Leubnitz-Werdau, Lichtenthal, Liebenwerda, Liegnitz, Lindau, Linden, Lindenau, Lissa i. P., Lochau, Löbau, Löbtau, Lösau, Lorenzdorf, Ludwigsburg, Lübbenau, Lüben, Lüdenscheid, Lünen, Magdeburg, Mainz, Mallmitz, Manebach, Mannheim, Markröhlitz, Markwerben, Meissen, Memel, Merseburg, Meuselwitz, Mockau, Modlau, Mücheln, Mühlburg, Mülheim, Münchberg, M.-Gladbach, Muschwitz,' Nauen, Naumburg a. S., Naundorf, Neckarau, Nehesdorf, Neisse, Neuhaldensleben, Neukirch, Neu-Ruppin, Neusalz a. O., Neuß, Neustadt a. D., Neustadt a. H., Niederplanitz, Niemegk, Nowawes, Nürnberg, Obergruna, Oberhausen, Ober-Hermsdorf, Oberkirch, Oberröblingen, Oelze, Oldenburg, Osnabrück, Oßweil, Osterfeld, Ottensen, Pagewerben, Pankow, Parchwitz, Patschkau, Paupitzsch, Peitz, Perleberg, Pfeddersheim, Pfortz, Pieschen, Pirkau, Plagwitz, Posen, Potsdam, Pr. Stargardt, Primkenau, Prittitz, Pulsnitz, Quedlinburg, Radeberg, Rastenburg, Rathenow, Ratibor, Rawitsch, Rehau bei Hof, Reichenbach i. Schl., Reinickendorf, Remscheid, Reudnitz, Reussendorf, Rheinsberg, Rheydt, Rixdorf, Röhrsdorf, Rössuln, Röthgen bei Eschw., Rosenau, Roßwein, Rothenbach, Rudolstadt, Ruhbank, Rußdorf, Saarau, Sagan, Sandhausen, Saupersdorf, Schaalau, Schalke, Schkortleben, Schlierbach, Schmidtsdorf, Schmiedeberg i. R., Schmölln, Schneppenkauten, Schramberg, Schreiberhau, Schwarzwaldau, Schweidnitz, Schwerte, Schwerterheide, Schwiebus, Seedorf, Seitendorf, Selle, Siebliben b. Gotha, Siegen, Sitzendorf, Sommerfeld, Sorau, Sorgau, Spandau, Sprottau, Stanowitz, Stargard i. P., Staßfurt, Stettin, Stolp i. P., Storkau, Stralsund, Striegau, Stuttgart, Styrum, Suderode, Suhl, Tegel, Teterow, Teuchern, Thale (Harz), Thorn, Tilsit, Trebnitz, Tschirndorf, Uellnitz, Uichteritz, Ulm, Untermhaus, Unternessa, Varnhalt, Velbert, Velten, Vetschau, Voerde, Volksmarsdorf, Volkstädt, Vorhalle, Wählitz, Waldenburg i. Schl., Wandhofen, Wanne, Warmbrunn, Warmen, Weimar, Weißenfels, Weißstein, Wellenhoferhain, Westhofen, Wetter, Witten, Wittenberge, Wittichenau, Wittstock, Wolfen, Wolgast, Worms, Wuthenow, Wüstewaltersdorf, Zabrze, Zeits, Zembschen, Zittau, Zöblitz, Zweibrücken.

(II. 2439 bis 3442 : 60 743 Unterschriften.)

Journ.	Petenten	Gegenstand
Journ. II. Nr. 140.	Johann August Otto und Genossen zu Sebnitz und Umgegend,	bitten um Abänderung des Gesetzentwurfs — Erhöhung der Rente; Herabsetzung der Altersgrenze auf das 50. Jahr; Einführung des Umlageverfahrens —.
„ II. Nr. 141.	Der Fachverein der Tischler und verwandter Berufsgenossen zu Dresden,	bittet um Abänderung des Gesetzentwurfs — Erhöhung der Rente; Herabsetzung der Altersgrenze; Beseitigung der Quittungsbücher —.
„ II. Nr. 143.	Die Handelskammer für den Kreis Barmen zu Barmen,	bitten um Ablehnung des Gesetzentwurfs in vorliegender Fassung, eventl. um folgende Abänderungen: Herabsetzung der Wartezeit auf 10 Jahre; Erhöhung der Altersrente; Einführung des Umlageverfahrens; als Träger der Versicherung die Krankenkassen; Beschränkung des Umfanges der Versicherung auf Personen, die einen Lohn 2c. von unter 1500 ℳ. beziehen; Versorgung der Wittwen und Waisen; Portofreiheit für die Verwaltung.
„ II. Nr. 3507.	Die Handelskammer für den Kreis Thorn zu Thorn,	
„ II. Nr. 2030.	Der nationalliberale Verein zur Geselligkeit in Mainz, (Vom Abgeordneten Brand überreicht.)	bittet um Abänderung — Träger der Versicherung die Berufsgenossenschaften unter Mitwirkung der Krankenkassen; Einführung von Renten in verschiedener Höhe; bei verminderter Erwerbsfähigkeit theilweise Rente; Herabsetzung der Wartezeit; Einführung des Umlageverfahrens —.
„ II. Nr. 2084.	Heinrich Majefsky zu Hannover-Linden und Genossen,	bitten um Abänderung — Erhöhung der Rente; Einführung von Lohngruppen; Festsetzung der Altersgrenze auf das 65. Jahr; Träger der Versicherung die Berufsgenossenschaften; Ablehnung des Quittungsbuchs; baldiger Erlaß eines Gesetzes, betr. die Versorgung der Wittwen und Waisen; Anhörung der Arbeiterkreise; 2c. —.

Journ. II. Nr. 2106.	Die Handelskammer zu Göttingen,	bittet um Abänderung — Regelung der Alters- und Invaliditäts-Versicherung gemeinschaftlich; Herabsetzung der Altersgrenze und der Wartezeit; Abstufung der Beiträge und Renten; Einführung des Umlageverfahrens; Anschluß an die Krankenkassen; 2c. —.
= II. Nr. 2120.	Der Vorstand des Fabrikantenvereins Hannover-Linden,	bittet um Abänderung — Einführung des Umlageverfahrens; gegen Uebertragung der Organisation auf die Berufsgenossenschaften; Abstufung der Rente; Organisation der Markenbücher; 2c. —.
= II. Nr. 2134.	Der Deutsche Aerztevereinsbund zu Elberfeld,	überreicht Beschlüsse des XVI. Aerztetages zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Anschluß der Alters- 2c. Versicherung an die Krankenversicherung; Gewährung von Renten bei theilweiser Invalidität; Ausstellung der Bescheinigung der Invalidität nur durch einen approbirten Arzt; Bestimmung, daß jeder Versicherungsanstalt ein Arzt als Mitglied angehören muß; Vorberathung des Gesetzentwurfs unter Hinzuziehung ärztlicher Vertreter —.
= II. Nr. 2143.	Die Handelskammer für Aachen-Burtscheid und der Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk zu Aachen,	bittet um Abänderung — Abstufung der Renten und Beiträge im Verhältniß der Löhne; Einführung von Invalidenrenten bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit und des Umlageverfahrens; 2c. —.
= II. Nr. 2144.	Heinrich Schulze, Maurer zu Kassel, und Genossen,	bitten um Abänderung — Herabsetzung der Altersgrenze; Erhöhung der Rente; Herabsetzung der Zahl der jährlichen Beitragswochen; Vorschrift von theilweiser Rückzahlung der Beiträge bei Verlust der Mitgliedschaft; Einräumung eines größeren Einflusses Seitens der Arbeiter auf die Verwaltung; Errichtung einer Reichs-Versicherungsanstalt; Wegfall des Quittungsbuches —.
= II. Nr. 3485.	Die Handelskammer zu Braunschweig,	macht Vorschlag zur Regelung der Alters- 2c. Versicherung — Deckung der Reichsversicherung für alle Reichsangehörigen durch eine Reichssteuer; Einführung einer Reichs-Versicherungsanstalt; 2c. —.
= II. Nr. 3500.	G. H. Hassenpflug, Maurermeister zu Breitenbach am Herzberg,	bittet, den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, dahin abzuändern, daß zur Aufbringung der Mittel für die zu gewährenden Renten nicht die Arbeitgeber und Arbeiter herangezogen werden, sondern daß der Staat allein diese Mittel aufzubringen habe.
= II. Nr. 3506.	Der Vorstand der Töpferei-Berufsgenossenschaft und der Vorstand des Verbandes keramischer Gewerke zu Berlin,	bittet um Abänderung — Ausschluß der männlichen und weiblichen Dienstboten von der Versicherungspflicht; Einführung des Umlageverfahrens; Zulassung des Wiedereintritts bedürftiger Wittwen; Zahlung von Renten bei vorübergehender Invalidität; Herabsetzung der Altersgrenze; Wegfall des Markenquittungsbuches; Einschränkung der Ehrenämter und der Kontrolvorschriften; 2c. —.
= II. Nr. 3515.	Der Vorsitzende des deutschen Apothekervereins zu Rostock,	überreicht im Auftrage der Generalversammlung des Vereins eine Resolution über den Gesetzentwurf, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung — Abstufung der Rente im Verhältniß des Lohnes; 2c. —.
= II. Nr. 3529.	Die Handelskammer zu Neuß,	empfiehlt die von dem rheinisch-westfälischen Krankenkassentage über den Gesetzentwurf, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, gefaßten Beschlüsse als zweckmäßige Abänderungsvorschläge.
= II. Nr. 3580.	Die Mitglieder des christlich-sozialen Arbeitervereins zu Bochum,	bitten um Abänderung — Herabsetzung der Altersgrenze auf das 60. Jahr; Zahlung von Renten bei zeitweiser Invalidität; baare Auszahlung der Rente; Festsetzung von 40 Jahresbeitragswochen; Erhöhung der Minimalrente; Gewährung von Pensionen an Wittwen und Waisen; Vorschrift einer einheitlichen Art der Abstempelung der Marken —.
= II. Nr. 4624.	Der Allgemeine Ortsverein zu Cotta,	bittet um Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, und macht Vorschläge — Einrichtung einer Reichs-Versicherungsanstalt; Festsetzung der Altersgrenze auf das 60. Jahr; Rentensätze mindestens 66⅔ Prozent des ortsüblichen Lohnes; Erhebung der Beiträge durch die Krankenkassen oder Kommunalbehörden; 2c. —.

Journ. II. Nr. 4651.	Heinrich Linne zu Wehlheiden,	überreicht im Auftrage einer in Wehlheiden stattgefundenen öffentlichen Versammlung eine Resolution über Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Festsetzung der Altersgrenze auf das 60. Jahr; Erhöhung der Rente auf das Doppelte und Einführung einer Rentenklasse; Herauszahlung von 2/3 der Beiträge beim Verlust der Versicherung; Wegfall des Quittungsbuches; Herabsetzung der Zahl der Jahresbeitragswochen; Einräumung eines größeren Einflusses durch die Arbeiter auf die Geschäftsführung; Einführung einer Reichs-Versicherung —.
= II. Nr. 4652.	Mitglieder von Knappschafts-, Kranken- und Pensionskassen, G. Grünert zu Marienthal bei Zwickau,	die Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung betreffend — alle Personen mit einem Einkommen unter 2000 *M.* versicherungspflichtig; Schadloshaltung der Hinterbliebenen eines Invaliden; Festsetzung der Altersgrenze auf das 56. Jahr nach 25—30 Beitragsjahren; Zahlung von Renten bei theilweiser Invalidität; Anpassung der Renten nach den Zeitverhältnissen; Begleichung der Renten nur bis 1/3 in Naturalleistungen; Ersatz der Quittungsbücher und Quittungsmarken durch einfaches Rechnungswesen; Fortbestehen 2c. der Knappschafts-Pensionskassen; 2c. —.
= II. Nr. 145.	Karl Friedrich Grünberg zu Hartha i/S.,	macht Vorschläge zur Regelung der Altersversorgung.
= II. Nr. 2123.	Max Rösler, Direktor der Wächtersbacher Steingutfabrik, Vorsitzender des Verbandes keramischer Gewerke in Deutschland, zu Schlierbach b. Wächtersbach,	überreicht Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfs, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung.
= II. Nr. 3560.	Gustav Schwalbe zu Leipzig,	macht Vorschläge zum Erlaß eines Altersversorgungsgesetzes.
= II. Nr. 3590.	G. Kamossa zu Königsberg i. Pr.,	macht Vorschläge, die Alters- und Invaliditätsversicherung betreffend.
= II. Nr. 3484.	Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zu Berlin,	bittet um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, dahin, daß statt der Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet ihres Bundesstaates errichtet werden sollen, die Berufsgenossenschaften zur Grundlage der Organisation gemacht werden.
= II. Nr. 5047.	P. Mentz und Genossen zu Eupen, im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Volksversammlung,	überreichen eine Resolution über den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Herabsetzung der Altersgrenze; Erhöhung der Unterstützung; Bewilligung von Renten bei zeitweiser Invalidität; Verwerfung des Quittungsbuches —.
= II. Nr. 5048.	Der Vorstand des Vereins deutscher Papierfabriken zu Lachendorf,	überreicht Beschlüsse des Vereins zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Einführung einer Reichs-Versicherungsanstalt; Erhebung der Beiträge im Wege des Umlageverfahrens; Einführung der Quittungsbücher ohne Werth; 2c. —.
= II. Nr. 5049.	J. Schmitz zu Hinscheid, im Auftrage einer Versammlung von Krankenkassen-Vorständen der Provinzen Rheinland und Westfalen,	überreicht Beschlüsse der Versammlung, die Alters- und Invaliditätsversicherung betreffend — Anschluß der Alters- und Invaliditätsversicherung an die Krankenkassen; 2c. —.
= II. Nr. 5050.	Der Vorsitzende des deutsch-sozialen Reformvereins zu Berlin,	macht Vorschläge zur Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung — Errichtung von Landesversicherungsanstalten; Beginn der Versicherungspflicht mit vollendetem 16. Lebensjahr; Einführung von 5 Klassen von Renten; Einführung des Quittungsbuches; 2c. — und zur Einführung eines Heimathsrechts.
= II. Nr. 5051.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg und Genossen,	Vorschläge zur Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung — Ausschluß der Handlungsgehülfen und Lehrlinge (einschl. Apothekenpersonal) von der Versicherungspflicht; Herabsetzung der Wartezeit; Einführung des Umlageverfahrens; Einführung einer Reichsversicherungsanstalt unter Anlehnung an die Selbstverwaltung; System der Marken und Quittungsbücher ohne Werth; 2c. —.

Journ. II. Nr. 5783.	F. H. Koch und Genossen zu Kassel,	überreichen im Auftrage einer daselbst stattgefundenen öffentlichen Versammlung eine Resolution, betreffend die Abänderung des Gesetzentwurfs über die Alters- und Invaliditätsversicherung — Herabsetzung der Altersgrenze; Verdoppelung der Rente; Entfernung des Quittungsbuches; Herabsetzung der Beiträge; Einführung einer Reichsversicherungsanstalt; 2c.
= II. Nr. 5813.	F. W. Reclam zu Stuttgart,	die Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung betreffend — Uebertragung der Alters- 2c. Versicherung an die Berufsgenossenschaft; Einführung des Umlageverfahrens; Annahme der verdienten Löhne als Grundlage für die Beiträge und Renten; Zahlung keiner Invalidenrente während der Karenzzeit —.
= II. Nr. 5814.	Die Tuchmacherinnung zu Oederan und Genossen, (Vom Abgeordneten Merbach überreicht.)	bitten, in den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, auch die selbstständigen Handwerker und Kleingewerbetreibenden aufzunehmen.
= II. Nr. 7086 bis 7088. = II. Nr. 7103. = II. Nr. 7117 bis 7120, 7130, 7131, 7191, 8040.	Die Schuhmacher-Innungen zu Leisnig, Rochlitz (Sachsen), Stollberg (Sachsen), Buchholz (Sachsen), Erlbach, Meerane, Mittweida, Pulsnitz, Döbeln, Nossen, Schellenberg, Hartha,	bitten, den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, auch auf die kleinen Gewerbetreibenden und Meister ausdehnen zu wollen.
= II. Nr. 5897.	Der nationalliberale Verein im 3. Berliner Reichstagswahlkreise, (Vom Abgeordneten Hobrecht überreicht.)	macht Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — für die Beihülfe des Reichs ($^1/_3$); Einführung des Umlageverfahrens; Einführung von Lohnklassen; Zulässigkeit der Erhöhung der Rente durch größere Einlagen; Einführung einer Reichs-Versicherungsanstalt; 2c. —.
= II. Nr. 6040.	Hoffmann und Genossen zu Alt- und Neugersdorf, (Vom Abgeordneten Hoffmann [Sachsen] überreicht.)	bitten, den §. 9 des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, dahin abzuändern, daß die im Auslande wohnenden, aber im Inlande beschäftigten ausländischen Arbeiter als nicht Rentenberechtigte von der Beitragspflicht ausgeschlossen werden.
= II. Nr. 6063.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen zu Posen,	bittet, dem Erlaß des Gesetzes, die Alters- und Invaliditätsversicherung betreffend, eine Aenderung der Armen- und Schulgesetzgebung, eine Erweiterung der Unfallversicherungsgesetze und den Erlaß eines Gesetzes über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen vorhergehen zu lassen.
= II. Nr. 6080.	Der geschäftsführende Ausschuß des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften zu Berlin,	überreicht einen Beschluß des Ausschusses zum Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invalitätsversicherung, bezüglich der Organisation.
= II. Nr. 6081.	Der Vorsitzende des Allgemeinen Knappschafts-Verbandes zu Berlin,	überreicht Beschlüsse der Generalversammlung des Verbandes über den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Weiterbestehen der Knappschaftsinstitute in ihrer bisherigen Verfassung und Organisation; Einführung des Umlageverfahrens; gegen die Uebertragung der Versicherung auf die Berufsgenossenschaften —.
= II. Nr. 6130.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Darmstadt,	überreicht ein Gutachten über den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, zur Berücksichtigung bei der Berathung.
= II. Nr. 6197.	Karl Vanseil, Böttcher zu Posen, und Genossen, (Vom Abgeordneten Rickert überreicht.)	bitten um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, hinsichtlich der Höhe der Rente, der Rückerstattung der gezahlten Prämien beim Ausscheiden, der Umwandelung der Rente in eine Kapitalabfindung, der Herabsetzung der Altersgrenze und der Wartezeit, der Beseitigung des Quittungsbuchs, 2c.

Journ. Nr.	Petent	Inhalt
Journ. II. Nr. 6419.	H. Jäger, Vorsitzender des Gewerbevereins zu Schmalkalden, und Genossen, (Vom Abgeordneten v. Christen überreicht.)	bitten um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters= und Invaliditätsversicherung, (Erhöhung der Rente, Herabsetzung der Altersgrenze ꝛc.) und um Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Versorgung der Wittwen und Waisen der Arbeiter.
= II. Nr. 6420.	Richard Noë, Finanz=Referendar zu Tübingen,	überreicht einen Vorschlag über die Errichtung von Instituten für Alters= und Invaliditätsversorgung auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeits= und Selbstversicherung.
= II. Nr. 7122.	Georg Andres und Genossen zu Bünde (Westfalen).	bitten um Abänderung der §§. 4 und 27 dahin, daß Alters=, Invaliden= und Wittwenkassen ꝛc. bestehen bleiben können und deren Mitglieder nicht versicherungspflichtig werden.
= II. Nr. 7184.	Die Handelskammer für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg,	bittet um Abänderung — Rückerstattung der gezahlten Beiträge beim Ausscheiden; Unterstützung der Wittwen und Waisen; Festsetzung der Altersgrenze auf das 60. Jahr; Zahlung von Renten bei zeitweiliger Invalidität; Verabfolgung der Renten in Naturalleistung nicht statthaft (ausgenommen Gewohnheitssäufer); Einführung von 40 Jahresbeitragswochen; Einführung eines kombinirten Umlageverfahrens; Einführung von Lohnklassen; Festsetzung des mindesten Betrags der Anfangsrente auf 120 ℳ.; Errichtung einer Reichs=Versicherungsanstalt; statt Markenbuch: Konto bei den unteren Versicherungsorganen —.
= II. Nr. 7185.	Der ostpreußische landwirthschaftliche Centralverein zu Königsberg in Preußen,	macht Vorschläge zur Abänderung — Einführung von Lohnklassen eventuell Herabsetzung der Zahl der Ortsklassen auf 3; Vereinfachung des Systems der Feststellung der Rente; ꝛc. —.
= II. Nr. 7212.	Die Handelskammer zu Hannover,	bittet um Abänderung — Einführung des Umlageverfahrens und einer Reichs=Versicherungsanstalt; ꝛc. —
= II. Nr. 8041.	Der Vorstand der Tabakberufsgenossenschaft zu Berlin,	bittet um Abänderung — Uebertragung der Organisation auf die Berufsgenossenschaften; ꝛc. —.
= II. Nr. 8315.	Die Handelskammer zu Kiel,	Regelung der Alters= ꝛc. Versicherung dahin: Einführung des Kapitaldeckungsverfahrens; Reichszuschuß ($^1/_3$); Ausschluß der Handlungsgehülfen ꝛc.; Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Jahr und der Wartezeit auf 2 Jahre zum Bezuge der Invalidenrente; Errichtung einer Reichs=Versicherungsanstalt; ꝛc. —.
= II. Nr. 8353.	Der Deutsche Nautische Verein zu Kiel,	Vorschläge zur Regelung der Alters= ꝛc. Versicherung — Zulässigkeit der Selbstversicherung der aus der Versicherungspflicht ausgeschiedenen Personen in möglichst weitem Umfange; Festsetzung der Altersgrenze auf das 65. Jahr; Einführung des Kapitaldeckungsverfahrens; Uebernahme eines Drittels der Verwaltungskosten auf das Reich; Einführung von Lohnklassen für die seemännische Bevölkerung; Errichtung einer Reichs=Versicherungsanstalt; Abstufung der Beiträge für die verschiedenen Berufsklassen je nach dem Grade ihrer Gesundheitsgefährlichkeit; ꝛc. —.
= II. Nr. 8579.	Die Handelskammer zu Crefeld,	Beschlüsse der Handelskammer: Einführung des Prämiensystems; Reichszuschuß von mindestens $^1/_3$ der Verwaltungskosten und der Rücklagen zum Reservefonds; Ausschluß der Handlungsgehülfen und Lehrlinge; Einführung von Lohnklassen; Festsetzung der Altersgrenze auf das 65. Jahr; Rückzahlung der Hälfte der Beiträge an die sich verheirathenden Arbeiterinnen; Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt; ꝛc.
= II. Nr. 8640.	Johannes Mößmer zu Geislingen a. Steige, und Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß die Wittwen= und Waisenversicherung im Zusammenhange mit der Invalidenversorgung erledigt und darauf die Altersversorgung in Angriff genommen werde, event. daß die Alters= und Invaliditätsversicherung erst dann Gesetz werde, wenn die Ausführung eines Planes für die Wittwen= und Waisenversorgung gesichert sei.

Journ. II. Nr. 8641.	Johann Gottlieb Theilig, Schneidermeister zu Dresden, und Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß den Handwerkern aus den Staatskassen Vorschüsse zur Gründung von Rohstoff- und Produktiv-Genossenschaften gewährt und die Verjährungsfristen herabgesetzt werden, sowie, daß die Alters- und Invaliditätsversicherung auch auf die selbständigen Handwerker und Kleingewerbetreibenden ausgedehnt werde.
= II. Nr. 8728.	Die Vertreter der Bergleute des Essen-Werdener Knappschaftsvereins,	Abänderung des Gesetz-Entwurfs — Weiterbestehen der Knappschafts-Institution; Einführung des Umlageverfahrens; Unterstellung der Knappschaftskasse einem Schiedsgericht, in weiterer Instanz dem Reichs-Versicherungsamt —.
= II. Nr. 8735.	Der deutsche Apothekerverein,	bittet, unter Bezugnahme auf seine Petition vom 6. Dezember 1888 — II. 3515 —, den Kommissionsantrag, wonach die in den Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge aus dem Gesetze ausgeschlossen werden (§. 1), annehmen zu wollen.
= II. Nr. 8740.	Der Vorsitzende des deutschen Landwirthschaftsraths zu Berlin,	überreicht eine Resolution des deutschen Landwirthschaftsraths über den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Nr. 145.

Gesetz,

betreffend

die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Berathung.)*

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoffvereine,
3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),
4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine),
6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Genossenschaften können errichtet werden:

1. dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht);
2. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht);
3. dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

§. 3.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und entsprechend der im §. 2 vorgesehenen Art der Genossenschaft die daselbst bestimmte zusätzliche Bezeichnung enthalten.

Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§. 4.

Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen.

§. 5.

Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

§. 6.

Das Statut muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung;
4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§. 7.

Das Statut muß ferner bestimmen:

1. ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen;
2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil),

   sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesammtbetrage von mindestens einem Zehntheile des Geschäftsantheils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;
3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Theil des jährlichen Reingewinns, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§. 8.

Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;
3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr bemessen wird;

*) Paragraphen-Uebersicht cfr. S. 1176.

4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Darlehnsgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot.

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

§. 9.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrath berufen werden.

§. 10.

Das Statut sowie die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

§. 11.

Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstand ob.

Der Anmeldung sind beizufügen:
1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben;
2. eine Liste der Genossen;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Die Abschrift des Statuts wird von dem Gerichte beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gericht aufbewahrt.

§. 12.

Das eingetragene Statut ist von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:
1. das Datum des Statuts;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
6. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß die Einsicht der Liste der Genossen während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet ist.

Ist in dem Statute bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 13.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 14.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung hat die im §. 12 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Derselben sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizufügen. Die Bestimmung im §. 11 Absatz 3 findet Anwendung.

Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückzugeben und von der Eintragung zu dem Genossenschaftsregister bei dem Gerichte der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen.

§. 15.

Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts.

Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gericht (§. 10) einzureichen. Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen.

Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.

Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gericht aufbewahrt. Wird die Eintragung versagt, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 16.

Eine Abänderung des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Zu einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens sowie zur Erhöhung des Geschäftsantheils bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Aenderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt.

Auf die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses finden die Vorschriften des §. 11 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind. Die Veröffentlichung des Beschlusses findet nur insoweit statt, als derselbe eine der im §. 12 Absatz 2 und 4 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§. 17.

Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und

andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 18.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statute. Letzteres darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§. 19.

Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu vertheilen. Die Vertheilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältniß ihrer auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältniß ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt so lange, als nicht der Geschäftsantheil erreicht ist.

Das Statut kann einen anderen Maßstab für die Vertheilung von Gewinn und Verlust aufstellen, sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsantheils an die Genossen auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

§. 20.

Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.

§. 21.

Für das Geschäftsguthaben werden Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat.

Auch können Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Fall eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grund in Anspruch nehmen, daß von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

§. 22.

Eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verlängerung der für die letzteren festgesetzten Fristen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, so lange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§. 23.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

Frauen können in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§. 24.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 25.

Der Vorstand hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 26.

Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Vertragschließenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Zur Legitimation des Vorstandes Behörden gegenüber genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§. 10), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 27.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 28.

Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben muß ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung oder über die Beendigung ihrer Vollmacht ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts. Soweit eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt ist, unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung.

§. 29.

Die Aenderung in dem Vorstand oder Beendigung der Vollmacht eines Mitgliedes und eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, so lange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Genossenschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß derselbe beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§. 30.

Der Vorstand hat ein Verzeichniß der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten.

§. 31.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er muß binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§. 32.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 33.

Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

§. 34.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl ist durch das Statut zu bestimmen.

Die Mitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebniß bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

§. 35.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§. 36.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§. 37.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§. 38.

Der Aufsichtsrath ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§. 39.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie in den Fällen des §. 32 Absatz 3 zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn diese mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 40.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

§. 41.

Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die

Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine und, wenn das Statut die Theilnahme von Frauen an der Generalversammlung ausschließt, auf Frauen keine Anwendung. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.

§. 42.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung ist außer den im Statut oder in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§. 43.

Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Theil oder der im Statut hierfür bezeichnete geringere Theil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht (§ 10) die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§. 44.

Die Berufung der Generalversammlung muß in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch §. 43 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 45.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

§. 46.

Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verluste den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen.

Die Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder sonst denselben zur Kenntniß gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz sowie der Jahresrechnung zu verlangen.

§. 47.

Die Generalversammlung hat festzusetzen:

1. den Gesammtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

§. 48.

Soweit das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsantheil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung.

§. 49.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrath vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstand in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gerichte (§. 10) das Urtheil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war.

§. 50.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§. 51.

Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

§. 52.

Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verband angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen.

§. 53.

Der Verband muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im §. 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

§. 54.

Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statute desselben angegeben sein. Der Inhalt des Statuts muß erkennen lassen, daß der Verband im Stande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Das Statut hat insbesondere den Verbandsbezirk sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann, festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

§. 55.

Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrath, anderenfalls durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.

Aenderungen des Verbandsstatuts sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle einzureichen.

§. 56.

Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß der dem Verband angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§. 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen.

§. 57.

Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Der letzteren Behörde steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

§. 58.

Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verband entzogen werden,

1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im §. 53 bezeichneten Zwecke verfolgt;
2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.

Von der Entziehung ist den im §. 56 bezeichneten Gerichten Mittheilung zu machen.

§. 59.

Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§. 53 bis 55) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (§. 10) bestellt.

Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.

Die Bestellung erfolgt, nachdem die höhere Verwaltungsbehörde über die Person des Revisors gehört ist. Erklärt die Behörde sich mit einer von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen.

§. 60.

Der Revisor hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß.

Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt. Die Vorschriften in §. 98 Absatz 2, §. 99, §. 702 Nr. 3 der Civilprozeßordnung finden Anwendung.

§. 61.

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten. Zu der Revision ist der Aufsichtsrath zuzuziehen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrath sich über das Ergebniß der Revision zu erklären.

Der von einem Verbande bestellte Revisor hat eine Abschrift des Revisionsberichts dem Verbandsvorstand einzureichen.

§. 62.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Fünfter Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossen.

§. 63.

Jeder Genosse hat das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 64.

Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Der Aufkündigung muß eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigefügt sein.

§. 65.

Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft (§. 8 Nr. 2), so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirk aufgiebt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären.

Ingleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

§. 66.

Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Ort ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäfsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Aus Vorschuß- und Kreditvereinen kann die Ausschließung wegen der Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft auch dann erfolgen, wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt.

Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden.

Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstand ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefes mitzutheilen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths sein.

§. 67.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im §. 64 Absatz 2 bezeichneten Urkunden, sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen.

Ingleichen hat der Vorstand im Falle des §. 65 mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschließung Abschrift des Beschlusses dem Gericht einzureichen. Die Einreichung ist bis zu dem im ersten Absatze bezeichneten Zeitpunkt und, wenn die Erklärung oder der Beschluß später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§. 68.

In die Liste ist die das Ausscheiden des Genossen begründende Thatsache und der aus den Urkunden hervorgehende Jahresschluß unverzüglich einzutragen.

In Folge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Lauf eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus.

§. 69.

Auf Antrag des Genossen, im Falle des §. 64 auf Antrag des Gläubigers, hat das Gericht die Thatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahresschluß, zu welchem dasselbe beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken.

Erkennt der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form an oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkenntnisses oder Urtheils der Vormerkung hinzuzufügen. In Folge dessen gilt der Austritt oder die Ausschließung als am Tage der Vormerkung eingetragen.

§. 70.

Von der Eintragung sowie der Vormerkung oder von deren Versagung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des §. 64 auch den Gläubiger, zu benachrichtigen.

Die behufs der Eintragung oder der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts.

§. 71.

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Antheil an die Genossenschaft zu zahlen; der Antheil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

§. 72

Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

§. 73.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

§. 74.

Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Uebereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gericht (§. 10) ohne Verzug einzureichen und, falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt.

Die Uebertragung ist in die Liste bei dem veräußernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Dieselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen. Die Vorschriften der §§. 15, 69 und 70 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als zu derselben der Erwerber unvermögend ist.

§. 75.

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen.

Die Vorschriften in §. 68 Absatz 1, §§. 69 bis 73, finden entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§. 76.

Die Genossenschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 77.

In dem Falle, daß durch das Statut die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist, tritt die Auflösung derselben durch Ablauf der bestimmten Zeit ein.

Die Vorschrift im §. 76 Absatz 2 findet Anwendung.

§. 78.

Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§. 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu. Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit.

§. 79.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§. 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§. 10) Mittheilung zu machen.

§. 80.

Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gericht ohne Verzug in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Sie muß vom Vorstande zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§. 81.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Auf Antrag des Aufsichtsraths oder mindestens des zehnten Theils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht (§. 10) erfolgen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§. 82.

Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand, jede Aenderung der Liquidatoren oder Beendigung ihrer Vollmacht ist durch diese zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ohne Verzug anzumelden.

Zugleich haben die Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gericht aufbewahrt.

§. 83.

Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen. Weniger als zwei dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen derartig, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 84.

Die Vorschriften im §. 29 über das Verhältniß zu dritten Personen finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§. 85.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§. 86.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§. 87.

Die Liquidatoren haben die aus den §§. 26, 27, §. 31 Absatz 1, §. 32, §§. 42 bis 45, §. 46 Absatz 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann von den Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 88.

Eine Vertheilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§. 80 Abs. 2) zum dritten Mal erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind außer der Genossenschaft den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§. 89.

Die Vertheilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrag ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz (§. 87) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittelung der einzelnen Geschäftsguthaben bleiben für die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz (§. 31) und der ersten Liquidationsbilanz ergeben hat, die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird.

Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§. 90.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§. 10) bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§. 91.

Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§. 92.

Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn bei oder nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung nach Maßgabe des §. 32 verpflichtet.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 93.

Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Thatsachen (§. 91) glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Konkursordnung §. 97 Absatz 2, 3 zu hören.

Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grund abgewiesen werden, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei.

§. 94.

Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

§. 95.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekannt gemacht.

§. 96.

Bei der Eröffnung des Verfahrens ist von dem Gericht ein Gläubigerausschuß zu bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder zu beschließen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften in §. 79 der Konkursordnung zur Anwendung.

§. 97.

Die Generalversammlung ist ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen (§§. 42 bis 44), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

§. 98.

Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung (Konk. Ordn. §. 149) berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten.

Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältniß festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

Beiträge, zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind, werden auf die übrigen vertheilt.

Zahlungen, welche Genossen über die von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, aus den Nachschüssen zu erstatten.

Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§. 99.

Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist (Konk. Ordn. §. 114), zu berechnen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages die Genossen vorschußweise beizutragen haben.

In der Berechnung (Vorschußberechnung) sind die sämmtlichen Genossen namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen. Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, daß durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesammtbetrage nicht entsteht.

Die Berechnung ist dem Konkursgerichte mit dem Antrag einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt, so ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

§. 100.

Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden.

Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§. 101.

In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrath der Genossenschaft, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Betheiligten zu hören.

Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termin oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 102.

Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der Civilprozeßordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

Für die in den Fällen der §§. 667, 686, 687 der Civilprozeßordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

§. 103.

Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konk. Ordn. §. 120) zu hinterlegen oder anzulegen.

§. 104.

Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Nothfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§. 100) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer Stande war.

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.

§. 105.

Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß die sämmtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Ist der Beschluß rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgericht anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgericht erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgericht erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 688, 689 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

§. 106.

Soweit in Folge des Unvermögens einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesammtbetrag nicht erreicht wird, oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§. 99 bis 105 zur Anwendung.

Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

§. 107.

Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung (Konk. Ordn. §. 149) begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemäßheit des §. 98 an Nachschüssen zu leisten haben.

Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§. 99 bis 102, 104 bis 106, der Vorschrift in §. 99 Absatz 2 mit der Maßgabe, daß auf Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht vertheilt werden.

§. 108.

Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß §. 103 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsvertheilung (Konk. Ordn. §. 153) unter die Gläubiger zu vertheilen.

Außer den Antheilen auf die im §. 155 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Antheile auf Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstand ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Antheile zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei.

Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

§. 109.

Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt.

Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten

Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§. 110.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem im §. 99 Absatz 1, §. 102 Absatz 1, §§. 106, 107 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

§. 111.

Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§. 112.

Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt sein.

§. 113.

Die Beitrittserklärungen (§. 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 114.

Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§. 20), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§. 63 bis 75 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Aufkündigung (§. 63 Abs. 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§. 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsschluß erfolgen muß.

Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

§. 115.

Sobald sich bei der Geschäftsführung ergiebt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.

Für den Fall, daß die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im §. 97 vorgesehene Beschlußfassung herbeizuführen.

§. 116.

Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlußvertheilung (Konk. Ordn. §. 149) berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.

Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht.

Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstand oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden.

Das rechtskräftige Urtheil, welches in dem Prozeß über eine im Prüfungstermine von dem Vorstand oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselben ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen.

In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, solange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Verurtheilung der Genossen nicht erfolgen.

§. 117.

Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im §. 116 Absatz 2 bestimmten Frist.

Die Verjährung zu Gunsten eines Genossen wird durch Rechtshandlungen unterbrochen, welche gegen die Genossenschaft oder von derselben vorgenommen werden; sie wird nicht unterbrochen durch Rechtshandlungen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 118.

Soweit Genossen in Gemäßheit des §. 116 Konkursgläubiger befriedigen, treten sie in die Rechte der letzteren gegen die Genossenschaft ein.

§. 119.

Die Bestimmungen der §§. 116 bis 118 finden auf die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen (§§. 68, 74), welche nicht schon in Gemäßheit des §. 73 der Haftpflicht unterliegen, wegen der bis zu dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit der Maßgabe Anwendung, daß der Anspruch der Gläubiger erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung (§. 107) für vollstreckbar erklärt ist, erhoben werden kann.

Dieser Anspruch erstreckt sich, wenn im Falle des Todes eines Genossen dessen Ausscheiden nach dem in §. 75 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt eingetragen ist, auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, daß bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

§. 120.

Die Bestimmungen des §. 112 über die Beschränkung der Betheiligung auf einen Geschäftsantheil und des §. 115 über die Berufung der Generalversammlung im Falle der Ueberschuldung finden auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht Anwendung.

§. 121.

Die Beitrittserklärungen (§. 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger derselben erforderlichen Nachschüsse nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

§. 122.

Ist im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung (§. 107) für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der im §. 98 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger noch nicht bewirkt, so sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen, welche nicht schon in Gemäßheit des §. 73 oder des §. 74 Absatz 4 der Nachschußpflicht unterliegen, nach Maßgabe des §. 98 zur Konkursmasse zu leisten.

§. 123.

Der Konkursverwalter hat ohne Verzug eine Berechnung über die Beitragspflicht der Ausgeschiedenen aufzustellen.

In der Berechnung sind dieselben namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen, soweit nicht das Unvermögen Einzelner zur Leistung von Beiträgen vorauszusehen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften in §. 99 Absatz 3, §§. 100 bis 102, 104 bis 106 und 108 entsprechende Anwendung.

§. 124.

Durch die Bestimmungen der §§. 122, 123 wird die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen nicht berührt.

Aus den Nachschüssen der letzteren sind den Ausgeschiedenen die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die Befriedigung oder Sicherstellung der sämmtlichen in §. 98 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger bewirkt ist.

III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§. 125.

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§. 2) nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein.

Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§. 12, 16).

§. 126.

Zu einer Erhöhung der Haftsumme bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§. 127.

Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 80 Abs. 2, §. 88 Abs. 1 bis 3).

Die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Genossenschaftsregister erfolgt nicht vor Ablauf des im §. 88 Absatz 1 bezeichneten Jahres. Mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen. Zugleich hat der Vorstand die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Genossenschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sicher gestellt sind.

§. 128.

Durch das Statut kann die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden.

Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§. 12, 16).

§. 129.

Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

§. 130.

Bevor der erste Geschäftsantheil erreicht ist, darf die Betheiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsantheil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsantheile.

§. 131.

Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsantheil betheiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben.

Die Erklärung ist von dem Vorstande nach der Zulassung des Genossen zu dem weiteren Geschäftsantheile behufs Eintragung des letzteren in die Liste der Genossen dem Gericht (§. 10) einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.

Die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsantheil tritt mit der in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Eintragung in Kraft.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 15 zur entsprechenden Anwendung.

§. 132.

Eine Uebertragung des Geschäftsguthabens findet in dem Falle des §. 128 an einen anderen Genossen nur statt, sofern dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt. Hierauf ist die im §. 74 vorgesehene Versicherung des Vorstandes zu richten. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen im §. 131.

§. 133.

Mit der Bilanz eines jeden Geschäftsjahres ist außer den im §. 31 vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesammtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben, sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben.

§. 134.

Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt, sofern diese ein Viertheil des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Ueberschuldung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergiebt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Die Vorschriften des §. 92 Absatz 2, 3, §. 93 finden entsprechende Anwendung.

§. 135.

Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen in §§. 116 bis 119 Anwendung.

§. 136.

Außer dem Falle des §. 88 kann in dem Falle, daß entgegen den Vorschriften in §§. 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird, der Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder gegen die Liquidatoren von den Gläubigern der Genossenschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Dasselbe findet gegen die Mitglieder des Vorstandes oder

die Liquidatoren statt, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Verpflichtung zum Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens eingetreten ist, eine Zahlung geleistet wird, rücksichtlich des Ersatzes derselben.

Die Ersatzpflicht wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften.

§. 137.

Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 80 Abs. 2, §. 88 Abs. 1 bis 3).

Dasselbe gilt von der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht.

Die Vorschriften in §. 127 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 138.

Zu dem Beschluß auf Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§. 139.

Die Umwandlung (§§. 137, 138) ist auch gegenüber den vor der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht können dieselben für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht in Anspruch genommen werden, sofern ihr Ausscheiden früher als achtzehn Monate vor der Eintragung erfolgt ist. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt der Anspruch gegen sie auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt.

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 140.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 141.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gerichte (§. 10) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Angaben machen, oder in ihren Darstellungen, ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen, oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§. 142.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen zugleich werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren, wenn länger als drei Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 92, 111, 134 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§. 143.

Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im §. 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

§. 144.

Die Mitglieder des Vorstandes eines Revisionsverbandes werden, wenn unterlassen ist, die Versammlung in Gemäßheit des §. 57 Absatz 2 anzuzeigen, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§. 145.

Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Zehnter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 146.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 147.

Die Vorschriften in Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen, für kleinere Genossenschaften nur ein anderes Blatt.

§. 148.

Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§. 16, 28, §. 31 Absatz 2, §. 49 Absatz 4, §. 61 Absatz 2, §. 82, §. 83 Absatz 2, vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der im §. 13, §. 16 Absatz 4, §§. 29, 84, 139 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung.

§. 149.

Von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschließung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsantheile in die Liste der Genossen hat das Gericht (§. 10) dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Ingleichen ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft, sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzutheilen.

§. 150.

Gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in der letzteren finden die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zuläßig sind.

§. 151.

Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Anträge, sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach §§. 79, 80 und 80b des Gerichtskostengesetzes statt.

§. 152.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§. 10) zur Befolgung der im §. 8 Absatz 2, §. 14, §. 16 Absatz 3, §§. 28, 30, §. 59 Absatz 2, §. 61, §. 76 Absatz 2, §. 77 Absatz 2, §. 127 Absatz 2, §. 137 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von zwanzig bis sechshundert Mark anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im §. 31 Absatz 2, §. 45, §. 46 Absatz 2, §. 49 Absatz 3 und 4, §. 82, §. 83 Absatz 2, §. 87 Absatz 1, §. 148 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§. 153.

Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 415) mit der Deklaration vom 19. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 101), sowie die Vorschriften in §§. 195 bis 197 der Konkursordnung und im §. 3 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zu derselben werden aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorschrift im §. 6 des letzteren Gesetzes.

Wo in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 154.

Auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften findet das gegenwärtige Gesetz mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Maßgaben Anwendung.

§. 155.

Die Genossenschaften haben in die Firma die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" aufzunehmen. Zur Anmeldung dieses Zusatzes ist der Vorstand von dem Gerichte (§§. 10, 14) durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des §. 152 anzuhalten.

§. 156.

So lange in dem Statut einer Genossenschaft die im §. 7 Nr. 4 vorgesehene Bestimmung über die Bildung eines Reservefonds nicht getroffen ist, hat die Genossenschaft von dem nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Geschäftsjahr an zur Bildung des Reservefonds mindestens den zehnten Theil des jährlichen Reingewinns zu verwenden.

§. 157.

Eine Genossenschaft, deren Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes durch Gewährung von Darlehen an Personen gestattet, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, unterliegt dem Verbote des §. 8 Absatz 2 nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§. 158.

Auf den Vorstand findet die Bestimmung im §. 24 Absatz 2 über die Mindestzahl der Mitglieder, auf den Aufsichtsrath finden die Bestimmungen in §. 9, §. 34 Absatz 1 nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im §. 81 Absatz 2 über die Zahl der Liquidatoren.

§. 159.

Die Bestimmung des §. 66 über die Ausschließung von Genossen wegen der Mitgliedschaft in einer gleichartigen Genossenschaft findet, soweit der Beitritt zu dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, keine Anwendung.

§. 160.

Auf eine Genossenschaft, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes weniger als sieben Mitglieder hat, findet der §. 78 so lange keine Anwendung, als nicht diese Mitgliederzahl erreicht wird.

§. 161.

Die Haftpflicht der Genossen bestimmt sich nach den Vorschriften in §§. 52 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und im §. 197 der Konkursordnung, sofern vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Vertheilungsplan zur Erklärung der Vollstreckbarkeit eingereicht oder ohne Einreichung eines solchen das Konkursverfahren aufgehoben war.

§. 162.

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Hapstpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß mit dem bezeichneten Tage die zweijährige Frist des §. 119 Absatz 1 beginnt, und daß die im zweiten Absatze desselben Paragraphen bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

§. 163.

Die Bestimmung im §. 112 findet nicht Anwendung, insoweit beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Genosse auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist.

§. 164.

Der Vorstand hat dem Gerichte (§. 10) binnen einem Monate nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anzuzeigen, welche Personen außer den in der gerichtlichen Mitgliederliste (§§. 4, 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) aufgeführten

bis zu dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, und welche von den in der Liste aufgeführten Personen an diesem Tage der Genossenschaft nicht angehört haben.

Zugleich sind die Mitglieder, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung ausscheiden, und der Tag ihres Ausscheidens zu bezeichnen.

Zur Befolgung dieser Vorschriften ist der Vorstand durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des §. 152 anzuhalten.

§. 165.

Das Gericht hat die Liste nach den in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Angaben zu berichtigen.

Es hat mittels öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, inhalts deren die in der Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind oder daß ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie an dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von einem Monate schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären haben.

§. 166.

Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einrückung in die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter.

Die Kosten der Bekanntmachungen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 167.

Die Ausschlußfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

§. 168.

Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist für die Mitgliedschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und für das Ausscheiden in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung (§. 164 Abs. 2) der Inhalt der Liste maßgebend.

Einwendungen gegen die Liste bleiben den im §. 165 Absatz 2 bezeichneten Personen vorbehalten, sofern sie in Gemäßheit desselben den Widerspruch erklärt haben oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monate nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt haben.

Auf diese Rechtsfolgen ist in der im §. 165 vorgeschriebenen Bekanntmachung hinzuweisen.

§. 169.

Das Gericht hat die in Gemäßheit des §. 165 Absatz 2 und §. 168 Absatz 2 erklärten Widersprüche in der Liste zu vermerken und dem Vorstande der Genossenschaft zur Erklärung mitzutheilen.

Soweit der Vorstand die Widersprüche in beglaubigter Form als begründet anerkennt oder zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt wird, ist die Liste zu berichtigen. Wird das Anerkenntniß oder Urtheil oder eine die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs anordnende einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts nicht binnen zwei Jahren seit Eintragung des Widerspruchs dem Gericht (§. 10) eingereicht, so ist derselbe als nicht erfolgt anzusehen und von Amtswegen zu löschen.

§. 170.

Das Gericht hat von den zufolge §. 165 Absatz 1, §. 169 vorgenommenen Eintragungen dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften in §§. 150, 151 entsprechende Anwendung.

§. 171.

Die zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrath erlassen.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Staatsbehörde (§. 45) und höhere Verwaltungsbehörde (§§. 56, 57, 59, 79) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 172.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Resolution.

Der Reichstag wolle beschließen:

Mit Rücksicht darauf, daß nach den Erklärungen der Herren Vertreter des Bundesraths von den verbündeten Regierungen bereits gesetzgeberische Maßregeln zur wirksameren Bekämpfung der Trunksucht und eine Revision der gewerbepolizeilichen Vorschriften über den Vertrieb von Spirituosen erwogen werden, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei dieser Gelegenheit auch Maßregeln gegen die Mißbräuche, welche der Vertrieb von Spirituosen durch die Konsumvereine mit sich gebracht hat, vorzuschlagen und die Vorlage des Gesetzentwurfes möglichst zu beschleunigen.

---

*) Einzige Aenderung gegen die Kommissionsanträge. In der Vorlage und den Kommissionsbeschlüssen war der **1. Juli 1889** als Einführungstermin festgesetzt.

Berlin, den 26. März 1889.

Paragraphen-Uebersicht.

In der Vorlage.	In den Kommissions-Beschlüssen.	Nach den Beschlüssen zweiter Lesung.
Erster Abschnitt. Errichtung der Genossenschaft.		
§§. 1 bis 16	unverändert	unverändert
Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.		
§§. 17 bis 19	unverändert	unverändert
—	§. 19 a	§. 20
§. 20	unverändert	§. 21
§. 21	〃	§. 22
§. 22	〃	§. 23
Dritter Abschnitt. Vertretung und Geschäftsführung.		
§. 23	unverändert	§. 24
§. 24	〃	§. 25
§. 25	〃	§. 26
§. 26	〃	§. 27
§. 27	〃	§. 28
§. 28	〃	§. 29
§. 29	〃	§. 30
§. 30	〃	§. 31
§. 31	〃	§. 32
§. 32	〃	§. 33
§. 33	〃	§. 34
§. 34	〃	§. 35
§. 35	〃	§. 36
§. 36	〃	§. 37
§. 37	〃	§. 38
§. 38	〃	§. 39
§. 39	〃	§. 40
§. 40	〃	§. 41
§. 41	〃	§. 42
§. 42	〃	§. 43
§. 43	〃	§. 44
§. 44	〃	§. 45
§. 45	〃	§. 46
§. 46	〃	§. 47
—	§. 46 a	§. 48
§. 47	unverändert	§. 49
§. 48	〃	§. 50
Vierter Abschnitt. Revision.		
§. 49	unverändert	§. 51
§. 50	〃	§. 52
§. 51	〃	§. 53
§. 52	〃	§. 54
§. 53	〃	§. 55
§. 54	〃	§. 56
§. 55	〃	§. 57
§. 56	〃	§. 58
§. 57	〃	§. 59
§. 58	〃	§. 60
§. 59	〃	§. 61
§. 60	〃	§. 62
Fünfter Abschnitt. Ausscheiden einzelner Genossen.		
§. 61	unverändert	§. 63
§. 62	〃	§. 64
§. 63	〃	§. 65
§. 64	〃	§. 66
§. 65	〃	§. 67
§. 66	〃	§. 68
§. 67	〃	§. 69
§. 68	unverändert	§. 70
§. 69	〃	§. 71
—	§. 69 a	§. 72
§. 70	unverändert	§. 73
§. 71	〃	§. 74
§. 72	gestrichen	gestrichen
§. 73	unverändert	§. 75
Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation.		
§. 74	unverändert	§. 76
§. 75	〃	§. 77
§. 76	〃	§. 78
§. 77	〃	§. 79
§. 78	〃	§. 80
§. 79	〃	§. 81
§. 80	〃	§. 82
§. 81	〃	§. 83
§. 82	〃	§. 84
§. 83	〃	§. 85
§. 84	〃	§. 86
§. 85	〃	§. 87
§. 86	〃	§. 88
§. 87	〃	§. 89
§. 88	〃	§. 90
Siebenter Abschnitt. Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.		
§. 89	unverändert	§. 91
§. 90	〃	§. 92
§. 91	〃	§. 93
§. 92	〃	§. 94
§. 93	〃	§. 95
—	§. 93 a	§. 96
§. 94	unverändert	§. 97
§. 95	〃	§. 98
§. 96	〃	§. 99
§. 97	〃	§. 100
§. 98	〃	§. 101
§. 99	〃	§. 102
§. 100	〃	§. 103
§. 101	〃	§. 104
§. 102	〃	§. 105
§. 103	〃	§. 106
§. 104	〃	§. 107
§. 105	〃	§. 108
§. 106	〃	§. 109
§. 107 Abs. 1	〃	§. 110
§. 107 Abs. 2	§. 107 a	§. 111
Achter Abschnitt. Besondere Bestimmungen.		
I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.		
§. 108	unverändert	§. 112
§. 109	〃	§. 113
—	§. 109 a	§. 114
§. 110	unverändert	§. 115
§. 111	〃	§. 116
§. 112	〃	§. 117
§. 113	〃	§. 118
—	§. 113 a	§. 119
II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.		
—	§. 113 b	§. 120
—	§. 113 c	§. 121
—	§. 113 d	§. 122
—	§. 113 e	§. 123
—	§. 113 f	§. 124

In der Vorlage.	In den Kommissions-Beschlüssen.	Nach den Beschlüssen zweiter Lesung.
III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.		
§. 114 Abs. 1. 2.	unverändert	§. 125
§. 114 Abs. 3.	§. 114a	§. 126
§. 114 Abs. 4.	§. 114b	§. 127
§. 115	unverändert	§. 128
§. 116	"	§. 129
§. 117	"	§. 130
§. 118	"	§. 131
§. 119	"	§. 132
§. 120	"	§. 133
§. 121	"	§. 134
§. 122	"	§. 135
§. 123	"	§. 136
IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften.		
§. 124	unverändert	§. 137
—	§. 124a	§. 138
—	§. 124b	§. 139
Neunter Abschnitt. Strafbestimmungen.		
§. 125	unverändert	§. 140
§. 126	"	§. 141
§. 127	"	§. 142
§. 128	"	§. 143
§. 129	gestrichen	gestrichen
—	§. 129a	§. 144
§. 130	unverändert	§. 145
Zehnter Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.		
§. 131	unverändert	§. 146
§. 132	"	§. 147
§. 133	"	§. 148
§. 134	"	§. 149
§. 135	"	§. 150
§. 136	"	§. 151
§. 137	"	§. 152
§. 138	"	§. 153
§. 139	"	§. 154
§. 140	"	§. 155
§. 141	"	§. 156
§. 142	"	§. 157
§. 143	"	§. 158
§. 144	"	§. 159
§. 145	"	§. 160
§. 146	"	§. 161
§. 147	"	§. 162
§. 148	"	§. 163
§. 149	"	§. 164
§. 150	"	§. 165
§. 151	"	§. 166
§. 152	"	§. 167
§. 153	"	§. 168
§. 154	"	§. 169
§. 155	"	§. 170
§. 156	"	§. 171
§. 157	"	§. 172

Nr. 146.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Duvigneau. Gebhard. Struckmann. Der Reichstag wolle beschließen:

den **§. 30** folgendermaßen zu fassen:

„Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch eine Reichsversicherungsanstalt."

Berlin, den 27. März 1889.

Duvigneau. Gebhard. Struckmann.

Unterstützt durch:

Dr. v. Bennigsen. Böhm. Dr. Böttcher. Brandt. Dr. Bürklin. Clauß. Dr. v. Cuny. Dr. Deahna. Dommes. Dr. Esser. Fehling. Francke. Friedrichs. Geibel. Dr. Götz. Gottburgsen. Dr. Hammacher. Hildebrand. Hoffmann (Sachsen). Kleine. Kraft. Kulemann. Dr. v. Marquardsen. Dr. Meyer (Jena). Dr. Miquél. Dr. Müller (Sangerhausen). Müller (Weimar). Pfähler. v. Reden. Schneider. Scipio. Dr. Tröndlin. Ulrich. Dr. Websky. Wunnerlich.

Nr. 147.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Duvigneau. Gebhard. Niethammer. Struckmann.
Der Reichstag wolle beschließen:

Dem **§. 63** als dritten Absatz, hinter §. 63 einen **§. 63** aa und dem **§. 65** Absatz 1 einen zweiten Satz hinzuzufügen wie folgt:

§. 63 Absatz 3.

Die Anerkennung des Anspruchs auf Invalidenrente kann unbeschadet der Bestimmungen des §. 24 unter vorläufiger Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf höchstens zwei Jahre, oder ohne solche Beschränkung erfolgen.

§. 63 aa.

Ist die Anerkennung des Anspruchs auf Invalidenrente unter Beschränkung auf eine bestimmte Zeit erfolgt (§. 63 Absatz 3), so hat vor Ablauf dieser Zeit der Vorstand der im §. 63 Absatz 1 bezeichneten Versicherungsanstalt von Amtswegen im Uebrigen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 63 eine Untersuchung über die Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit des Rentenempfängers zu veranlassen und einen Beschluß darüber zu fassen, ob die Rente fortzubewilligen ist; eine Fortbewilligung unter Beschränkung auf eine bestimmte Zeit ist unzulässig.

§. 65 Absatz 1 Satz 2.

Eine Berufung aus dem Grunde, weil nach Maßgabe des §. 63 Absatz 3 die Anerkennung des Anspruchs auf Invalidenrente auf Zeit erfolgt ist, ist nicht zulässig.

Berlin, den 27. März 1889.

Duvigneau. Gebhard. Niethammer. Struckmann,

Unterstützt durch:

Dr. Born. Clauß. Dr. v. Cuny. Dr. Deahna. Dr. Esser. Geibel. Dr. Götz. Gottburgsen. Dr. Hammacher. Hildebrand. Hoffmann (Sachsen). Klumpp. Krafft. Kurlbaum. Dr. Meyer (Jena). Dr. Miquél. Pfähler. v. Reden. Schneider. Scipio. Dr. Websky. Wunnerlich.

Nr. 148.

Berichterstatter:
Abgeordneter Hegel.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. Wahlkreis des Herzogthums Sachsen-Koburg und Gotha.

Ueber die Wahl im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Koburg und Gotha hat der Reichstag auf Grund des Berichts der Wahlprüfungskommission vom 1. Februar vorigen Jahres — Nr. 101 der Drucksachen II. Session 1887/88 — bereits in seiner Sitzung vom 11. und 13. Februar v. J. — S. 853 der stenographischen Berichte — verhandelt und nach dem Antrage der Kommission beschlossen:

1. die Entscheidung über die Wahl auszusetzen,
2. durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers die Herzogliche Regierung um Mittheilung der gegen die Wahlversammlungen und Wahlreden des Kandidaten Bock gerichteteten allgemeinen Verfügung (Beschwerdepunkt I des Protestes Hildebrandt) und um Mittheilung der
   dieser Verfügung zu Grunde liegenden Thatsachen zu ersuchen.

Die gewünschte Mittheilung ist inzwischen eingegangen und ist die Kommission daher — in Gegenwart des Stellvertreters des Bevollmächtigten zum Bundesrath für das Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha, Herrn Geheimen Staatsrath Dr. Heerwart — von Neuem in die Prüfung der Wahl eingetreten.

Der Beschwerdepunkt I des Protestes lautet:

„Nach §. 17 des Reichstagswahlgesetzes vom „31. Mai 1869 haben die Wahlberechtigten das „Recht, zum Betriebe der Reichstagswahl Ver„sammlungen abzuhalten. Um dieses Recht nicht „zu beeinträchtigen, hat der deutsche Reichstag „in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath für „die Dauer der Wahlperiode den §. 9 des „Sozialistengesetzes dahin präzisirt, daß Wahl„versammlungen, zu denen ein Sozialdemokrat „als Referent aufgestellt ist, nicht von vornherein „verboten werden dürfen.

„Nichtsdestoweniger haben das gothaische „Staatsministerium und die Landrathsämter eine „generelle Verfügung erlassen, nach welcher „unserem Kandidaten Herrn Wilhelm Bock in „Gotha jede Wahlversammlung zu verbieten sei, „was denn auch geschehen ist. In jedem Orte, „wo die gehorsamst Unterzeichneten eine Wahl„versammlung anmeldeten, wurde dieselbe von

„den Ortsbehörden mit dem Hinweis auf jene „Verfügung verboten, während Herrn Heuneberg jede Versammlung nicht nur gestattet, „sondern diese von den Ortsbehörden selbst einberufen und geleitet wurde."

Als Beweismittel sind sodann mehrere Zeugen, darunter zwei Bürgermeister, benannt und mehrere Schriftstücke überreicht, wodurch von Polizei- und Gemeindebehörden Wählerversammlungen, in denen rc. Bock sprechen sollte, zum Theil unter Hinweis auf höhere Verfügungen verboten sind.

Die von dem Herrn Reichskanzler übermittelte Auskunft des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums lautet:

Ew. Durchlaucht beehrt sich das Herzogliche Staatsministerium in Erwiderung und Erledigung des sehr geschätzten Schreibens vom 25. Februar d. J. — 2192 I — ganz ergebenst zu berichten, daß die Behauptung in diesem Protest, wonach

> durch eine allgemeine Verfügung des gothaischen Staatsministeriums und der Landrathsämter die Ortspolizeibehörden angewiesen seien, dem Kandidaten Bock jede Wahlversammlung zu verbieten und demselben sowie seinen Gesinnungsgenossen das Sprechen in gegnerischen Versammlungen nicht zu gestatten,

unzutreffend ist.

I. Wir übersenden anbei beglaubigte Abschriften der von uns unter dem 25. Januar und 5. Februar 1887 erlassenen Verfügungen, durch welche wir im Gegentheil die landräthlichen Behörden eingehend belehrt haben, daß Anmeldung einer Wahlversammlung durch einen Sozialdemokraten an sich auch selbst in Verbindung mit der Ankündigung, daß in der Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner auftreten werde, nicht als Thatsache angesehen werden kann, welche gemäß §. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 die Annahme rechtfertigt, daß die Wahlversammlung zur Förderung der in Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Bestrebungen bestimmt ist. Wir sind jedoch genöthigt gewesen, hinzuzufügen:

> „Eine solche Thatsache wird z. B. dann als vorhanden anzunehmen sein, wenn in der beabsichtigten Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner auftreten will, der bereits in einer früheren Versammlung — wie dies seitens des Kaufmanns Bock in der am 20. Januar cr. in Gotha abgehaltenen geschehen ist — über den Zweck einer Wahlversammlung hinausgegangen ist, und allgemeine sozialdemokratische, auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu fördern gesucht hat."

Die Veranlassung hierzu liegt in dem politischen Vorleben des Kaufmanns Bock und in der Rede, welche derselbe in der sozialdemokratischen Wahlversammlung zu Gotha am 20. Januar 1887 gehalten hat.

Wilhelm Bock in Gotha gehört seit 20 Jahren der Sozialdemokratie an und lebt und wirkt ausschließlich für deren Zwecke. Er ist ein überaus rühriger Agitator, der die Sozialdemokratie im Herzogthum Gotha in beständiger Bewegung erhält, seine Thätigkeit über ganz Deutschland erstreckt und auch an sozialdemokratischen Kongressen im Auslande Theil genommen hat.

Klassenhaß, Auflehnung gegen die Obrigkeit, gewaltsamer Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung, Aufrichtung des sozialdemokratischen Staates sind beständig die Gegenstände seiner öffentlichen Vorträge gewesen und vielfach hat er sich bei seinem öffentlichen Auftreten gerichtliche Untersuchung zugezogen. Gerichtlich bestraft ist er wegen Aufreizung zu Verbrechen, wegen Aufforderung zu gewaltsamer öffentlicher Auflehnung gegen die Obrigkeit, wegen öffentlicher Beleidigung von Beamten, wegen Versuchs, Andere durch Ehrverletzung zur Theilnahme an einem Streike zu bestimmen und wegen Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen.

Auch durch Vereine (Gesangverein „Frohsinn" in Gotha und die über ganz Deutschland ausgedehnt gewesene Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe, welche auf Grund des Sozialistengesetzes aufgelöst werden mußten), durch Herausgabe periodischer Zeitschriften (der Wecker, der Schuhmacher, das Schuhmacherfachblatt), durch Flugblätter hat Bock unausgesetzt für die Ziele und Zwecke der Sozialdemokratie gewirkt. Insbesondere entwickelte Bock, welcher 1884 in Gotha zum Reichstagsabgeordneten gewählt war, beim Herannahen der Reichstagswahl im Jahre 1887 wieder eine außerordentliche Rührigkeit für seine abermalige Kandidatur. Ueberall erschien er in den Städten und Dörfern des Herzogthums und suchte die Bevölkerung für seine Ideen zu interessiren. Zur Empfehlung seiner Kandidatur erschienen Flugblätter, in welchen die Arbeiter als die Unterdrückten dargestellt und in gehässigster Weise gegen die Besitzenden aufgeregt wurden, und in welchen die Regierung und die nicht sozialdemokratischen politischen Parteien beleidigt und verdächtigt wurden, so daß diese Blätter auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten werden mußten.

In einer Wählerversammlung, welche die Sozialdemokraten am 20. Januar 1887 in Gotha abhielten, hat Bock seine Kandidatenrede gehalten und diese Gelegenheit dergestalt zur Förderung sozialdemokratischer, sozialistischer und kommunistischer, auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteter Bestrebungen benutzt, daß sie nach Maßgabe des §. 9 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hätte aufgelöst werden sollen.

Wir überreichen beglaubigte auszugsweise Abschriften des Polizeiberichts des Stadtraths zu Gotha vom 21. Januar 1887 und unserer an denselben gerichteten Verfügung vom 5. Februar 1887, wonach die Annahme gerechtfertigt war, daß weitere Wählerversammlungen, in welchen Bock sprechen würde, zur Förderung der im ersten Absatz des §. 9 a. a. O. bezeichneten Bestrebungen bestimmt wären.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß die Schlußbemerkung in der Verfügung vom 5. Februar 1887 ebenso gerechtfertigt wie geboten war, und daß von einer ungesetzlichen Wahlbeeinflussung nicht die Rede sein kann.

II. Der Wortlaut unserer Cirkular-Verfügung vom 5. Februar 1887 ergiebt sodann aber auch, daß die fernere Behauptung des Wahlprotestes,

> daß auch den Gesinnungsgenossen des Kaufmanns Bock das Sprechen in gegnerischen Versammlungen von uns verboten sei,

unrichtig ist.

Ein derartiges Verbot ist auch durch anderweitige Verfügungen nicht ergangen und wir haben nicht unterlassen, eine Aeußerung des hiesigen Rechtsanwalts Müller über ein solches angebliches Verbot durch das in beglaubigter Abschrift hier beigefügte Schreiben vom 15. Februar 1887 zu berichtigen.

Beschwerden über ortspolizeiliche Versagung der Genehmigung zur Abhaltung von Wahlversammlungen sind nicht erhoben worden.

Gotha, den 29. September 1888.

Herzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Departement II.
gez.: von Wittken.

An den Herrn Reichskanzler Fürsten von Bismarck Durchlaucht, Berlin (Reichsamt des Innern).

Anlage 1.

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Reichstagswahlen wird $\frac{\text{der Stadtrath}}{\text{das Landrathsamt}}$ hiermit veranlaßt, jede politische Versammlung sorgfältig überwachen zu lassen. Zu dieser schwierigen Aufgabe dürfen aber nur solche Polizeibeamte berufen werden, welche schnelle Auffassung, Takt und Entschlossenheit besitzen. Bei vorkommenden Verstößen gegen Gesetz und öffentliche Ordnung ist ungesäumt zur Auflösung zu schreiten.

Zu Wahlversammlungen sind nur Wahlberechtigte, d. h. solche Deutsche, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu erscheinen befugt. §§. 1 und 17 der Wahlgesetze vom 31. Mai 1869, Reichs-Gesetz-Blatt Seite 147.

Bezüglich der Sozialdemokratie bemerken wir, daß §. 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, R. G. Bl. S. 354, auch auf Wahlversammlungen anwendbar ist. $\frac{\text{Der Stadtrath}}{\text{Das Landrathsamt}}$ hat Vorstehendes genau zu beachten und über jede Versammlung eingehenden Bericht zu erstatten.

Gotha, den 25. Januar 1887.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.
v. Wittken.

An
die landräthlichen Behörden des
Herzogthums Gotha.

Beglaubigt.

Gotha, den 29. September 1888.

Herzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Departement II.
(L. S.) v. Wittken.

Anlage 2.

Zur Erläuterung der Verfügung vom 25. Januar dieses Jahres — B. II. 570 — welche die Anwendbarkeit des §. 9 Absatz 2 des Sozialistengesetzes auch auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Reichstagswahl ausspricht, wird zur Vermeidung von Mißverständnissen dem $\frac{\text{Stadtrathe}}{\text{Landrathsamte}}$ eröffnet, daß hiermit ein absolutes Verbot sozialdemokratischer Wahlversammlungen nicht hat ausgesprochen werden sollen.

Wenn auch die Anwendbarkeit dieser Gesetzesvorschrift auf Wahlversammlungen außer Zweifel steht — vergl. die Reichstagsverhandlungen vom 11. und 12. October 1878, stenogr. Bericht S. 176 ff. 207 ff., insbesondere die Rede des Abgeordneten Brüel, S. 216. 217 und die Erklärung des Preußischen Staatsministers Graf zu Eulenburg S. 217 218 — so wird doch in der Handhabung derselben zur Vermeidung eines hinsichtlich seiner Gültigkeit anfechtbaren Wahlresultats um deswillen besondere Vorsicht anzuwenden sein, weil die Wahlprüfungskommission des Reichstags den Grundsatz aufgestellt hat:

> „Die Anmeldung einer Wahlversammlung durch einen Sozialdemokraten kann an sich auch selbst in Verbindung mit der Ankündigung, daß in der Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner auftreten werde, nicht als Thatsache angesehen werden, welche gemäß §. 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 die Annahme rechtfertigt, daß die Wahlversammlung zur Förderung der in Absatz 1 a. a. O. bezeichneten Bestrebungen bestimmt ist."

und der Reichstag wiederholt Wahlen für ungültig erklärt hat, weil nach Maßgabe jenes Grundsatzes ungerechtfertigte Versammlungsverbote auf das Wahlresultat für einwirkend erachtet worden sind.

Es wird daher empfohlen, vom §. 9 Absatz 2 des Sozialistengesetzes gegenüber Wahlversammlungen nur dann Gebrauch zu machen, wenn durch dieselben eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist oder wenn außer den Thatsachen, welche nach obigem Grundsatz der Wahlprüfungskommission für sich allein als ein Verbot rechtfertigend nicht angesehen werden, noch weitere Thatsachen der im §. 9 Absatz 2 des Sozialistengesetzes bezeichneten Art vorliegen.

Eine solche Thatsache wird z. B. dann als vorhanden anzunehmen sein, wenn in der beabsichtigten Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner auftreten will, der bereits in einer früheren Versammlung — wie dies Seitens des Kaufmanns Bock in der am 20. Januar cr. in Gotha abgehaltenen geschehen ist — über den Zweck einer Wahlversammlung hinausgegangen ist, und allgemeine sozialdemokratische, auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu fördern gesucht hat.

Gotha, den 5. Februar 1887.

Das Herzogliche Staatsministerium.
von Wittken.

An
die landräthlichen Behörden des
Herzogthums Gotha.

Beglaubigt.

Gotha, den 29. September 1888.

Herzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement II.
(L. S.) v. Wittken.

Anlage 3.

Gotha, den 21. Januar 1887.

Gestern Abend wurde hier im Thüringer Hof eine vom Schneider August Hildebrandt rechtzeitig angemeldete

Wähler-Versammlung abgehalten, in welcher der bisherige Reichstags-Abgeordnete

Wilhelm Bock

Bericht erstattete über die Verhandlungen der letzten Reichstags-Session bezw. über den Grund und die Ursache der Reichstags-Auflösung und sodann seine Kandidatenrede hielt, für den Fall seiner Wiederwahl als Reichstags-Abgeordneter für das Herzogthum Gotha.

In dieser Versammlung fungirten als Vorsitzende:
der Schneider August Hildebrandt,
der Fabrikarbeiter Ernst Poillon,
als Schriftführer
der Bürstenmacher Wilhelm Blume,
alle drei eifrige Anhänger der Socialdemokratie.

Bei dem Bericht betonte 2c. Bock, daß die Auflösung des Reichstages wohl nicht allein erfolgt sei wegen der Ablehnung des Septennats, jedenfalls stecke noch etwas dahinter; der Reichskanzler erwarte von den Neuwahlen einen gefügigeren Reichstag, dem er dann neue Steuerprojekte, wie Branntwein- und Tabak-Monopol, unterbreiten werde; seien doch schon wieder neue Steuern vom Finanzminister in Aussicht gestellt.

Die Ansicht des Reichskanzlers, daß der Wohlstand der Bevölkerung, bezw. des Arbeiterstandes seit 1878 sich bedeutend vermehrt habe, wie aus den Spareinlagen zu ersehen sei, sei unwahr. Er selbst, 2c. Bock, habe in Berlin Gelegenheit gehabt zu sehen, wie dort die nackte Armuth neben dem größten Luxus auf der anderen Seite existire. Den Auslegungen des Reichskanzlers, daß die Bevölkerung wohlhabender geworden sei, sei zu entnehmen, daß man die Ansicht habe, daß dieselbe noch mehr Steuern zahlen könne. Dies dürfe nicht geschehen, deshalb müsse man Männer in den Reichstag wählen, die diesem Ansinnen fest entgegen treten würden, denn wenn man einen Theil seiner Ueberzeugung opfere, würde es nicht lange dauern, so wäre das Deutsche Parlament nur noch eine Komödie und man brauchte zuletzt nur noch einen Frühstückstisch in Varzin einzurichten, wo man alles, was Fürst Bismarck verlangte, bewillige.

Wenn er 2c. Bock, mit der Politik des Reichskanzlers nur selten einverstanden sei, so müsse er dennoch erklären, daß derselbe ein ganzer Mann sei, dem gegenüber eine zahme Opposition nicht am Platze sei, dem gegenüber man nicht blos die Zähne zeigen, sondern auch beißen müsse.

Einen Grund zur Auflösung des Reichstags habe man nicht gehabt, es sei der Regierung, abgesehen von der Zeitdauer, alles was sie verlangt habe, gewährt worden und er halte den Ausspruch seines Genossen Hasenclever, daß man sich in einem anderen Lande, wie z. B. in England, eine Behandlung, wie sie der Reichskanzler dem Reichstag habe angedeihen lassen, nicht würde haben gefallen lassen, für ganz korrekt.

In einem solchen Falle würde er dort nicht auf seinem Posten als erster Diener des Staates verblieben sein, bezw. belassen worden sein.

Nachdem p. Bock noch erwähnt hatte, daß er für Herabsetzung der Anwalts- und Gerichts-Gebühren in dem Sinne eingetreten sei, daß diese Herabsetzung nicht erst bei Streitobjekten von über 10 000 ℳ. einzutreten habe, da dies nur eine zarte Rücksichtnahme für die Millionäre sei und dem ärmeren Manne nicht entlaste, erklärte er der Versammlung, daß er nunmehr sein Mandat niederlege und daß er nach wie vor, in oder außer dem Parlament, unentwegt seine Ueberzeugung hoch halten und für das Wohl der Arbeiter jederzeit eintreten werde.

Es wurde hierauf eine Resolution gefaßt und angenommen des Inhalts, daß man mit dem Vorgehen Bock's in allen Punkten und speziell bezüglich seines Verhaltens gegenüber der Militärvorlage einverstanden sei.

Nach einer kleinen Pause theilte der Vorsitzende Poillon der Versammlung mit, daß man p. Bock seitens der Arbeiterparthei als Kandidaten aufstelle, daß derselbe bereit sei, eine auf ihn fallende Wahl als Reichstags-Abgeordneter anzunehmen, worauf p. Bock nochmals das Wort ergriff, um sein Programm kurz zu erklären. Er erklärte, daß es ihm nicht einfalle, das Endziel ihrer, der Sozialdemokratie, Bestrebungen zu verhüllen.

Es würde und müsse der Zeitpunkt kommen, wo die Bemühungen der Leute, die für das Wohl der Arbeiter jetzt so energisch einträten, belohnt würden, indem der sozialistische Staat, wie sie denselben anstrebten, verwirklicht würde.

Das bei allen solchen Versammlungen Uebliche, den angeblichen Nothstand der Arbeiter und Kleinbauern so grell vor die Augen zu führen, blieb auch bei den Ausführungen des p. Bock nicht aus.

Man hätte den Bauern immer das Schreckgespenst der Sozialdemokratie, den gewaltsamen Umsturz, vorgespiegelt; glücklicherweise verfange dies nicht mehr, denn heutzutage seien diese Leute überzeugt, daß die Sozialdemokraten den gewaltsamen Umsturz nicht wollten. Man möge deßhalb einen Mann der Arbeiterparthei wählen, der fest zur Sache steht. Denn es sei alle Aussicht vorhanden, daß man das Wahlrecht beeinträchtigen und das Volk in die alten Verhältnisse der Knechtschaft zurückführen wolle.

Das Wahlrecht sei das wichtigste Recht des Volkes, woran man ja nicht wackeln möge, denn wer dies thue, begehe einen Hochverrath am Volke.

Es sei ein längst abgestandenes Recht, wenn man z. B. bei anderen Wahlen, wie Landtags- und Gemeindewahlen, nur Einsässige hinzulasse.

Wäre er z. B. in jener Körperschaft gewesen, welche die Abgabe auf ein Schweinchen, eine Ziege, die der arme Mann schlachte, projektirt und eingeführt habe, so würde er ganz entschieden dafür eingetreten sein, daß vor Allem auch die Fasanen, das Wild 2c. besteuert worden wären.

Das Ideal des Reichskanzlers sei die Einführung der indirekten Steuern. Nach Ansicht der Sozialisten sei dies nicht das Richtige; sie seien für Einführung einer einzigen progressiven Einkommensteuer, wonach ein Jeder nach seinen Verhältnissen belastet würde.

Nachdem er schließlich nochmals anführte, daß sie, die Arbeiterpartei, den Krieg verurtheilten und das jetzige Militär-Verhältniß für die Dauer nicht mehr als ertragbar hielten, forderte p. Bock nochmals auf, Männer in den Reichstag zu wählen, welche die Sache des Proletariats hoch hielten.

Auf eine, jedenfalls von einem Anhänger mittels Zettels gestellte Frage, ob der Preußische Landtag die Mittel für die bewußte Erhöhung der Präsenzstärke zu verwilligen habe, bezw. ob diese die Regierung annehmen dürfe, erklärte p. Bock, daß dies nicht geschehen dürfe, es wäre dies dann ein Verfassungskonflikt.

Er wies nochmals darauf hin, daß für Deutschland keine Gefahr von außen vorhanden sei, der Reichskanzler würde sonst die Brandfackel der Zwietracht nicht unter das Deutsche Volk geworfen haben.

2c. 2c.

Nachrichtlich
gez. Limberger.

Beglaubigt.

Gotha, den 29. September 1888.

Herzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement II.
(L. S.) v. Wittken.

Anlage 4.

Gotha 5. Februar 1887.

2c. 2c.

Sodann aber müssen wir es rügen, daß die uns von anderer Seite mitgetheilten socialdemokratischen Ausschreitungen des Kaufmanns Bock in dem uns vorgelegten amtlichen Berichte übergangen sind.

Wenn der Polizeibeamte, welcher mit der Ueberwachung der Versammlung betraut war, die vorgekommene frivole Gehässigkeit gegen eine andere Klasse auf Vorhaltung jetzt nicht in Abrede stellt, sondern nur angiebt, daß dieselbe ihm bei dem Durcheinander des Bock'schen Vortrages und bei der sich überstürzenden Redeweise desselben entgangen sei, so muß seine Qualification zur Ueberwachung solcher Versammlungen in Zweifel gezogen werden.

Auch die in dem amtlichen Bericht nicht enthaltene fernere Mittheilung, daß Bock das Programm der Socialdemokratie entwickelt und von Theilung des Grundbesitzes, des Vermögens, des Verdienstes gesprochen, wird von dem Polizeibeamten jetzt nicht in Abrede genommen und muß nunmehr als festgestellt erachtet werden, selbst wenn es richtig sein mag, was der Beamte geltend macht, daß diese Anführungen nicht wörtlich genau wiedergegeben seien.

Steht hiernach fest, daß Bock in der Wahlversammlung vom 20. v. M. Klassenhaß und solche Bestrebungen zu fördern gesucht hat, welche auf den Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sind, so hätte die Versammlung aufgelöst werden müssen.

2c. 2c.

Das Herzogliche Staatsministerium.

gez. v. Wittken.

Beglaubigt.

Gotha, den 29. September 1888.

Herzoglich Sächsisches Staatsministerium, Departement II.

(L. S.) v. Wittken.

An den Stadtrath hier.

Anlage 5.

Gotha 15. Februar 1887.

Nach einem in Nr. 17 des Thüringer Waldboten vom 8. d. Mts. enthaltenen Bericht aus Ohrdruf ist in einer Wählerversammlung daselbst von Ihnen die Mittheilung gemacht,

„daß nach einer Verfügung des Herzoglichen Staats„ministeriums im Gothaischen Land kein Sozial„demokrat sprechen darf und sobald ein Sozial„demokrat das Wort ergriffe, die Versammlung „polizeilich aufgelöst werden würde.

Wir können nicht unterlassen, Ew. Wohlgeboren ergebenst zu benachrichtigen, daß vom Herzoglichen Staatsministerium eine derartige Verfügung nicht erlassen worden ist.

Das Herzogliche Staatsministerium.

gez. v. Wittken.

An
Herrn Rechtsanwalt Müller
Wohlgeboren
hier.

Beglaubigt.

Gotha, den 29. September 1888.

Herzoglich Sächsisches Staatsministerium, Departement II.

(L. S.) v. Wittken.

Diese schriftliche Auskunft wurde von dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath mündlich noch dahin ergänzt, daß Beschwerden wegen verbotener Versammlungen nicht erhoben worden, mithin der Instanzenzug nicht erschöpft sei. Die Herzogliche Regierung sei nur mit Empfehlung, nicht mit Anweisung den Polizeibehörden gegenüber vorgegangen, und halte sich hierzu für so berechtigt wie verpflichtet.

Die Mehrheit der Kommission hat die Behauptungen des Protestes durch die Auskunft des Herzoglichen Staatsministeriums insoweit für widerlegt erachtet, daß nach ihrer Ansicht ein Verstoß gegen §. 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 in der Anordnung des Herzoglichen Staatsministeriums nicht zu finden ist.

Daß der §. 9 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 auch auf Wahlversammlungen überhaupt anwendbar und insofern der §. 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 durch ihn modifizirt ist, unterliegt keinem Zweifel.

Zwar hat der Reichstag auf Vorschlag der Wahlprüfungskommission (vgl. den Bericht über die Wahl des Abgeordneten Leuschner im 17. Wahlkreise des Königreichs Sachsen vom 31. Januar 1883. Drucksachen Nr. 154 Session 1882/83) den Grundsatz aufgestellt:

> daß die Anmeldung einer Wahlversammlung durch einen Sozialdemokraten an sich, auch selbst in Verbindung mit der Ankündigung, daß in der Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner auftreten werde, nicht als Thatsache angesehen werden könne, welche gemäß §. 9 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Annahme rechtfertigt, daß die Wahlversammlung zur Förderung der in Absatz 1 a. a. O. bezeichneten Bestrebungen bestimmt ist.

Indessen ist dadurch die Anwendbarkeit des §. 9 auf Wahlversammlungen nicht überhaupt verneint. Vielmehr ist damit nur ausgesprochen, daß diejenigen Thatsachen, von deren Vorhandensein im §. 9 Absatz 2 das Verbot einer Versammlung abhängig gemacht ist, bei einer Wahlversammlung an sich noch nicht darin gefunden werden dürfen, daß diese von einem Sozialdemokraten angemeldet und in ihr ein Sozialdemokrat sprechen wird.

Diesen Grundsatz hat aber das Herzogliche Staatsministerium nicht nur in dem ersten Cirkularerlasse an die landräthlichen Behörden vom 25. Januar 1887 nicht verworfen, sondern sogar in dem zweiten Cirkularerlasse vom 5. Februar 1887 ausdrücklich anerkannt.

Dem Anerkenntniß hat es sodann eine Erläuterung hinzugefügt, welche dahin geht, daß empfohlen wird, vom §. 9 Absatz 2 des Sozialistengesetzes gegenüber Wahlversammlungen nur dann Gebrauch zu machen, wenn durch dieselben eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist, oder wenn außer den Thatsachen, welche nach obigem Grundsatz der Wahlprüfungskommission für sich allein als ein Verbot rechtfertigend nicht angesehen werden, noch weitere Thatsachen der im §. 9 Absatz 2 bezeichneten Art (nämlich solche, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie zur Förderung der sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen bestimmt sind) vorliegen. Als eine derartige Thatsache wird beispielsweise angeführt, wenn in der beabsichtigten Wahlversammlung ein Sozialdemokrat auftreten will, der bereits in einer früheren Versammlung, wie der Kaufmann Bock in einer am 20. Januar 1887 in Gotha abgehaltenen Wahlversammlung, über den Zweck einer Wahlversammlung hinaus Bestrebungen gedachter Art zu fördern gesucht hat.

Diese Erläuterung widerspricht nach der von dem einen

Theil der Kommissionsmitglieder vertretenen Ansicht obigem Grundsatze nicht; denn sie rechtfertigt das Verbot nicht schon dadurch, daß überhaupt ein Sozialdemokrat, sondern dadurch, daß ein Sozialdemokrat, der bereits in einer früheren Wahlversammlung Ausschreitungen gedachter Art begangen hat, sprechen wird. Und als solcher wird der Kaufmann Bock auf Grund der von ihm in einer Wahlversammlung vom 20. Januar 1887 gethanen Aeußerung bezeichnet.

Damit war es der sozialdemokratischen Partei keineswegs abgeschnitten, überhaupt Wahlversammlungen zu Gunsten ihres Kandidaten zu halten. Sie hätte nur einen anderen Redner als Bock bezeichnen und sprechen lassen brauchen. Hierauf ist auch z. B. der Einberufer einer im Thüringer Hof zu Gotha auf den 6. Februar anberaumten Wahlversammlung durch die abweisende Verfügung des Polizeidirigenten zu Gotha vom 3. dess. Mts. indirekt hingewiesen, indem darin das Verbot speziell durch die Person des rc. Bock begründet ist. Uebrigens würden hierüber die Einberufer der betreffenden Versammlungen vollständig aufgeklärt sein, wenn sie es der Mühe werth gehalten hätten, Beschwerde gegen die Verbote der Ortsbehörden einzulegen.

Auch sind nicht etwa sonstige Thatsachen aus dem Vorleben eines sozialdemokratischen Redners in der Circularverfügung vom 5. Februar 1887 als Gründe für das Verbot einer Wahlversammlung angeführt, sondern nur allein die Thatsache, daß der Betreffende grade schon während der damaligen Wahlzeit eine Wahlversammlung dazu mißbraucht hat, um über den Zweck einer solchen hinaus allgemein sozialdemokratische Umsturzbestrebungen zu fördern. Eine enger umgrenzte, aus den gegebenen Verhältnissen unmittelbar entnommene Thatsache läßt sich kaum denken.

Diese Ausführungen wurden von der Minderheit der Kommission bekämpft und in Abrede gestellt, daß in der von Bock in der fraglichen Wahlversammlung gehaltenen Rede eine zu einem Verbote im Sinne des §. 9 Absatz 2 hinreichende Thatsache gesehen werden könne. Anders würde die Sache liegen, wenn es in der Versammlung wenigstens zur Auflösung gekommen wäre. Auch seien nach dem Polizeiberichte vom 21. Januar 1887 die Ausführungen, welche rc. Bock in der Wahlversammlung vom 20. dess. Mts. gemacht, verhältnißmäßig harmloserer Natur und darin auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen nicht zu erkennen. Wenn in der darauf ergangenen Verfügung des herzoglichen Staatsministeriums vom 5. Februar 1887 an den Stadtrath zu Gotha allerdings gerügt werde, daß in dem Polizeiberichte die Rede des rc. Bock unvollständig wiedergegeben, namentlich „dem Ministerium von anderer Seite mitgetheilte sozialdemokratische Ausschreitungen“, „vorgekommene frivole Gehässigkeit gegen eine andere Klasse“, „die Entwickelung des Programms der Sozialdemokratie“, die Forderung nach „Theilung des Grundbesitzes, des Vermögens, des Verdienstes“ fortgelassen seien, so gehe aus der Verfügung nicht hervor, von wem dem Staatsministerium diese Mittheilungen gemacht worden, und welches ungefähr der Wortlaut der betreffenden Ausführungen des Bock gewesen sei, sodaß man sich ein zuverlässiges Urtheil über ihren Charakter nicht zu bilden vermöge.

Eine Anfrage an den anwesenden Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, ob hierüber nähere Auskunft noch ertheilt werden könne, wurde dahin beantwortet, daß die Akten Weiteres nicht ergeben.

Demgegenüber wurde von der anderen Seite ausgeführt, daß, wenn selbst die gehaltene Rede des Bock nicht für so gefährlich zu betrachten und daher in thatsächlicher Beziehung die Unterlage für das Verbot der Wahlversammlungen, wo Bock reden sollte, unzulänglich erscheinen sollte, jedenfalls ein Widerspruch gegen den vom Reichstage ausgesprochenen Grundsatz nicht vorliege. Außerdem aber müsse die von dem Herzoglichen Ministerium ertheilte Auskunft, daß auch anderweite nicht in dem Polizeiberichte enthaltene Aeußerungen, welche auf den Umsturz der Staatsordnung hinzielten, in der Versammlung vom 20. Januar 1887 gefallen seien, als ausreichend betrachtet werden, zumal ausdrücklich erwähnt ist, daß der überwachende Polizeibeamte dies nachträglich selbst anerkannt habe. —

Die Minderheit der Kommission wollte hiernach die Wahl für ungültig erklären, indem von der Seite zugleich für wahrscheinlich gehalten wurde, daß, wenn die Wahlversammlungen der sozialdemokratischen Partei nicht verboten worden wären, das Wahlresultat ein anderes gewesen sein würde, da der Abgeordnete Henneberg in der engeren Wahl nur 1040 Stimmen mehr als Bock gehabt hat.

Von der anderen Seite wurde diese Annahme bestritten und hervorgehoben, daß Henneberg bereits im ersten Wahlgange den Kandidaten Bock um 554 Stimmen geschlagen, und daß bei der Stichwahl sicherlich von allen Seiten Alles zusammengebracht sei, was zur Betheiligung an der Wahl sich irgend habe bereit finden lassen. Wenn die Parteigenossen des Bock das Verbot der Versammlungen für das Ergebniß der Wahl für verhängnißvoll gehalten hätten, so würden sie sicherlich nicht unterlassen haben, den Versuch zu machen, es im Beschwerdewege aufzuheben.

Das Ergebniß der Wahl stellte sich, um dies aus dem früheren Berichte nochmals hervorzuheben, wie folgt:

Von 30 449 Wahlberechtigten haben im ersten Wahlgang gestimmt **22 822**, für gültig erklärt wurden **22 754** Stimmen; davon erhielten

Fabrikbesitzer Rudolf Henneberg in Berlin 9 319,
Schuhmacher Wilhelm Bock in Gotha . 8 765,
Fabrikbesitzer Wilhelm Wolff in Ichtershausen 4 651,
ungültig waren 19
Stimmen.

Bei der Stichwahl sind abgegeben 23 312,
wovon ungültig waren 206,
Henneberg 12 073,
Bock 11 033
Stimmen erhalten hat.

Die Kommission beschloß, indem sie die übrigen Beschwerdepunkte durch den Reichstagsbeschluß vom 13. Februar v. Js. für erledigt erachtete, mit 7 gegen 5 Stimmen die Gültigkeit der Wahl zu beantragen.

Die Kommission beantragt sonach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Koburg und Gotha für gültig zu erklären.

Berlin, den 23. März 1889.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **von Marquardsen**, Vorsitzender. **Hegel**, Berichterstatter. Frhr. **v. Friesen. Dejanicz v. Gliszczynski. Gröber** (Württemberg). Dr. **Hermes. Kochann. Müller** (Marienwerder). **Peters. v. Puttkamer-Plauth. v. Rheinbaben. Schmidt** (Eichstätt). **Schneider. Veiel.**

Nr. 149.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Bebel und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. §. 1 Absatz 1 Ziffer 2 zu fassen wie folgt:
   „Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), sowie selbständige Handwerker und sonstige Unternehmer, deren Einkommen oder regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt."

2. §. 1 Absatz 2 und 3 zu streichen.

3. §. 7 Absatz 2 anstatt „das 70. Lebensjahr" zu setzen: „das 60. Lebensjahr".

4. §. 7 Absatz 4 folgendermaßen zu fassen:
   „Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, sich in seinem Beruf die Hälfte seines bisherigen, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes oder Einkommens zu erwerben."

5. §. 7a folgendermaßen zu fassen:
   „Invalidenrente erhält auch derjenige Versicherte, welcher zeitweise erwerbsunfähig ist, für die Dauer der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit."

6. §. 8 zu streichen.

7. §. 9 Zeile 3 statt „dreifachen" zu setzen „sechsfachen".

8. §. 12 zu fassen wie folgt:
   „Die Berechtigung zum Bezuge der Invalidenrente beginnt mit dem Eintritt der Invalidität.
   Die Wartezeit für die Altersrente beträgt **20** Beitragsjahre."

9. §. 13 Absatz 1 Zeile 1 statt „47" zu setzen: „**40**", „3 und 4" zu streichen.

10. §. 16 folgendermaßen zu fassen:
    Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes oder Einkommens folgende Klassen der Versicherten gebildet:

    Klasse I bis zu 350 *M.* einschließlich,
    Klasse II von mehr als 350—550 *M.*,
    Klasse III von mehr als 550—**750** *M.*,
    Klasse IV von mehr als **750—1000** *M.*,
    Klasse V von mehr als **1000** *M.*

    Als Jahresarbeitsverdienst oder Einkommen gilt der **wirkliche** (nicht durchschnittliche oder ortsübliche) Betrag des Jahresarbeitsverdienstes oder Einkommens des Versicherten.

11. §. 17 zu streichen.

12. §. 18a zu streichen.

13. §. 19 Absatz 1 folgendermaßen zu fassen:
    „Die in §. 18 Absatz 1 bezeichneten Theilbeträge belaufen sich für die Altersrente sowie für den Mindestbetrag der Invalidenrente jährlich auf dreißig Hunderttheile des der Berechnung zu Grunde zu legenden wirklichen Jahresarbeitsverdienstes oder Einkommens. Sie steigen für die Invalidenrente nach je drei vollendeten Beitragsjahren um zehn Hunderttheile des Mindestbetrages bis zum Höchstbetrage von sechzig Hunderttheilen dieses Jahresarbeitsverdienstes oder Einkommens."

14. §. 19 Absatz 3 folgendermaßen zu fassen:
    „Der Reichszuschuß (§. 18 Absatz 1) beträgt jährlich **90** Mark; außerdem zahlt das Reich die Beiträge derjenigen Versicherten, deren Einkommen oder Jahresarbeitsverdienst 550 Mark nicht übersteigt.*)"

15. §. 20 Zeile 2 statt „71" zu setzen „61".

16. §. 23a zu fassen wie folgt:
    „Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der von ihnen geleisteten Beiträge zu. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten geltend gemacht werden.
    Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft."

17. §. 23b Absatz 1 die Worte „mindestens für fünf Beitragsjahre", sowie das Wort „ehelichen" und die Worte „Hälfte der" zu streichen.

18. §. 23b Absatz 2 die Worte „mindestens für fünf Beitragsjahre", sowie das Wort „vaterlosen" und die Worte „Hälfte der" zu streichen.

19. §. 25 Ziffer 3 und 4 zu streichen.

20. §. 30 zu fassen wie folgt:
    „Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch eine Reichs-Versicherungsanstalt, welche Verwaltungsbezirke für weitere Kommunalverbände errichtet.
    Der Bundesrath hat die Organisation der Reichs-Versicherungsanstalt und ihrer Verwaltungsbezirke, durch Ausführungsbestimmungen, welche der Genehmigung des Reichstages bedürfen, festzustellen."

21. Für den Fall der Annahme vorstehenden §. 30:
    „die Paragraphen 31 bis 57 einschließlich zu streichen."

22. Für den Fall der Ablehnung des zu §. 30 gestellten Antrages:
    dem §. 37 Absatz 2 folgenden Wortlaut zu geben:

---

*) Die Anträge betreffend die Festsetzung der von den Versicherten und Arbeitgebern zu zahlenden Wochenbeiträge behalten wir uns vor, bis über die Altersgrenze, Lohnklassen und Rentenhöhe beschlossen ist.

„Diese Vertreter werden von den Versicherten und den Arbeitgebern in getrennten Wahlgängen vermittelst des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählt.

Zur Theilnahme an diesen Wahlen, welche alle drei Jahre stattfinden und zu deren Regelung der Bundesrath unter Zustimmung des Reichstages besondere Vorschriften zu erlassen hat, sind nur die großjährigen Versicherten und Arbeitgeber berechtigt."

23. Für den Fall der Ablehnung des zu §. 37 Absatz 2 gestellten Antrags:

dem §. 37 Absatz 2 Zeile 3 hinter „(Fabrik-)" die Worte „eingeschriebenen freien Hülfskassen" zuzufügen.

24. §. 67 Zeile 2 statt „Revision" zu setzen „Berufung".

25. §. 68 Zeile 1 statt „Revision" zu setzen „Berufung".

26. §. 68 Absatz 2 zu streichen.

27. §. 70 zu streichen.

28. §. 89 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Quittungskarte trägt am Kopfe das Jahr, in welchem sie ausgegeben ist, sowie die Bestimmungen, welche über den Gebrauch der Quittungskarte (§. 90) und über die diesbezüglichen Strafbestimmungen (§. 142) erlassen sind; im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung."

29. §. 89a Zeile 2 statt „47" zu setzen „**40**".

30. §. 90 Absatz 1 Zeile 4 hinter „Quittungskarte" die Worte zuzufügen:

„sowie der Gebrauch und die Annahme der Quittungskarte, oder die Nachfrage nach derselben, zum Zwecke der Legitimation oder als Nachweis eines früheren Arbeitsverhältnisses".

31. §. 119l Zeile 2 hinter „Betriebs- (Fabrik-)" zuzufügen:

„eingeschriebene freie Hülfskassen".

32. §. 142 Zeile 2 hinter „sind" zuzufügen:

„oder wer Quittungskarten als Legitimation oder als Nachweis eines früheren Arbeitsverhältnisses gebraucht, zu diesem Zweck danach fragt, oder dieselben annimmt".

33. §. 147 Zeile 5 statt „141" zu setzen „**120**".

34. §. 147a zu streichen.

35. §. 147b Zeile 3 die Worte „und 147a" zu streichen.

36. §. 147c zu streichen.

Berlin, 27. März 1889.

Bebel. Dietz (Hamburg). Frohme. Grillenberger. Harm. Kühn. Liebknecht. Meister. Sabor. Schumacher. Singer.

Nr. 150.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Rickert. Schmidt (Elberfeld). **Schrader.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Zwischen §. 4 und §. 4a neu einzuschalten:

§. 4aa.

Die unter §. 1 bezeichneten Personen sind von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit, wenn sie einer Alters- oder Invalidenkasse angehören, welche

a) mindestens gleich hohe Renten, wie in diesem Gesetz vorgesehen, bewilligt,

b) für die Deckung der Renten nach versicherungstechnischen Grundsätzen Gewähr bietet, insbesondere aus den Beiträgen die nach dem Prämienverfahren nothwendigen Rücklagen sicherstellt,

c) über den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Renten ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zulassen.

Sofern zur Erfüllung dieser Bedingungen eine Statutenänderung bestehender Kassen nothwendig ist, muß dieselbe innerhalb 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt oder beantragt sein.

Die obere Verwaltungsbehörde entscheidet, ob die Kassen den vorstehenden Anforderungen Genüge leisten. Gegen diese Entscheidung ist der Rekurs gemäß §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 zulässig.

2. Im **§. 7** Absatz 2 die Zahl 70 zu ersetzen durch:

„**65**".

Absatz 4 die letzten 10 Zeilen zu streichen und zu ersetzen durch:

„gleichkommt einem Drittel des mittleren Jahresarbeitsverdienstes der letzten Lohnklasse, in welcher er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist".

3. Im **§. 7a** die Worte: „eines Jahres" zu streichen und zu ersetzen durch:

„26 Wochen".

4. Im **§. 12** den Absatz 2 nach der Regierungsvorlage wie folgt wiederherzustellen:

„Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag mit Zustimmung des Staatskommissars

(§. 51) aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages ihrer Invalidenrente gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, wenn der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dies in der Absicht geschehen ist, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.

5. Im **§. 15 Absatz 2** die letzten 4 Zeilen zu streichen und zu ersetzen durch:

„Kapitalwerth der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich erwachsenden Belastung".

Berlin, den 27. März 1889.

Nr. 151.

Neunter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Fritzen (Aachen). — Journ. II. Nr. 2466, 5776.

Die Handelsfirma Nietschmann & Oehme hat an den Reichstag eine Petition eingesandt, die die nachfolgenden Anträge enthält:

Es wolle der hohe Reichstag beschließen, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den unter dem 11. Juni 1887 durch die Waaren-Liquidationskasse zu Hamburg in Deutschland eingeführten Kaffee-Terminhandel für das Gebiet des Deutschen Reiches wiederum zu untersagen bezw. zu beschränken;

oder aber im erweiterten Sinne:

Es wolle der hohe Reichstag beschließen, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zwischen Lieferungshandel und Terminhandel im Wege der Gesetzgebung die Grenzen zu ziehen.

Die Petentin hat vorstehenden Antrag in einem längeren in der Anlage beigefügten Schriftstücke zu begründen versucht.

Die Handelskammer zu Lauban hat sich der vorerwähnten Petition einfach angeschlossen.

In der Sitzung der Petitionskommission vom 14. März d. J. ist in Anwesenheit des Herrn Geh. Regierungsraths Bartels über diese Angelegenheit berathen worden.

Nach erstattetem Referate gab der Herr Regierungs-Kommissar folgende Erklärung ab:

Dieselbe Petition, welche hier vorliege, sei auch der Reichsregierung zugegangen. Die Letztere habe sich durch die Petition veranlaßt gesehen, die verbündeten Regierungen um eine Aeußerung darüber zu ersuchen, ob nach den an ihren Handelsplätzen gemachten Erfahrungen in der Angelegenheit des Kaffee-Termingeschäfts eine Stellung mit Beziehung auf gesetzgeberische Maßnahmen einzunehmen sei. Die erbetenen Aeußerungen der verbündeten Regierungen lägen noch nicht vollständig vor. Es habe daher auch die Reichsregierung noch nicht in der Angelegenheit Stellung nehmen können.

Der Referent stellte den Antrag, die Petitionen den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen, und führte zur Begründung des Antrags aus:

In der Petition wird behauptet, daß die Termingeschäfte nur höchst selten die reelle Lieferung der gekauften Waaren bezweckten, daß dieselben daher nicht ernsthafte Kaufgeschäfte, sondern in der Regel nichts Anderes seien als börsenmäßige Differenz- und Spielgeschäfte. Derartige Geschäfte schädigten aber entweder den Produzenten oder den Konsumenten, je nachdem à la baisse oder à la hausse spekulirt würde, und auf jeden Fall seien sie zum Nachtheile des reellen, die wirkliche Lieferung der gekauften Waaren bezweckenden Handels, weil sie bei den durch die reinen Differenz-Spekulationen hervorgerufenen Preisschwankungen eine jede vernünftige Preisberechnung unmöglich machten. Durch die am 11. Juni 1887 erfolgte Eröffnung der Waaren-Liquidationskasse zu Hamburg sei der Abschluß derartiger Termingeschäfte für Kaffee derartig erleichtert und befördert worden, daß Abhülfe dringend geboten sei.

Die Petitions-Kommission ist nicht im Stande, darüber eine vollgültige Entscheidung zu fällen, ob die in der Petition gemachten Ausführungen nach allen Richtungen hin zutreffend sind, sie ist auch nicht die geeignete Kommission, um die Frage der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Termingeschäfte von Grund aus zu erörtern. Es wird der Initiative der verbündeten Regierungen zu überlassen sein, die Verhältnisse, welche zu der Beschwerde Veranlassung gaben, eingehend zu prüfen und die eventuell für nöthig erachteten Anträge der Berathung des Reichstages zu unterstellen. Der Reichstag wird alsdann in der Lage sein, die vorgeschlagenen Maßregeln durch eine besondere Fachkommission einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

Die Petitions-Kommission kann sich daher zur Zeit nur auf den Standpunkt stellen, daß sie ihrer Meinung dahin Ausdruck giebt, daß es wünschenswerth ist, zu prüfen, ob die Ausführungen der Petenten richtig sind, und für den Fall, daß die Untersuchung ergeben sollte, daß in Wirklichkeit der reelle Handel durch die Termingeschäfte geschädigt werde, in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise durch die Gesetzgebung Abhülfe zu schaffen sei.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es gerechtfertigt, die Petition den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen. Wenn nun auch der Herr Regierungskommissar erklärt hat, daß die verbündeten Regierungen bereits in die Erwägung der Frage eingetreten seien, so ist es doch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage in Bezug auf das wirthschaftliche Erwerbsleben angebracht, daß der Reichstag durch sein Votum zu erkennen giebt, daß die energische Fortsetzung der eingeleiteten Untersuchung der Meinung des Reichstages entspricht.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt, die Petitionen für ungeeignet zur Verhandlung im Plenum zu erklären. Dieser Antrag wurde vom Antragsteller und seitens anderer Mitglieder der Kommission dahin begründet:

Eine allgemeine Uebereinstimmung ist jedenfalls darüber vorhanden, daß es wünschenswerth wäre, den wüsten Spekulationen zu Leibe gehen zu können. Es ist auch

richtig, daß im vergangenen Jahre sich Interessenten zusammengefunden haben, die darauf ausgingen, den Kaffeepreis in die Höhe zu treiben. In Folge dieser Spekulationen sind für manchen Spekulanten große Verluste eingetreten, und es ist wohl mehr der Schmerz über die erlittenen Verluste als die moralische Entrüstung über die Unsittlichkeit der Zeitgeschäfte, welche zu den vorliegenden Petitionen die Veranlassung gegeben. Uebrigens ist die Absicht, die Preise auf eine unangemessene Höhe zu treiben, doch nicht vollständig erreicht worden; denn, als zu hohe Differenzen verlangt wurden, fand man doch die Mittel, effektive Waaren aus allen möglichen Plätzen herbeizuschaffen, so daß schließlich effektive Waare genügend an den Platz kam.

Wenn nun auch diese Art des Handels Niemand gutheißen wird, so ist doch andererseits auch nicht zu verkennen, daß die Beseitigung der Zeitgeschäfte in Kaffee auch den gesunden und nützlichen Handel schwer beeinträchtigen wird. Das Zeitgeschäft in Kaffee ist für einen deutschen Handelsplatz schon deshalb nicht zu entbehren, weil die großen außerdeutschen Kaffeemärkte zum Termingeschäfte übergegangen sind. Nach dem Jahresberichte der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1888 hat Hamburg das Kaffee-Termingeschäft bei sich einführen müssen, „weil New-York und Hâvre damit vorgegangen waren und die Gefahr vorlag, daß Hâvre mittelst des Termingeschäftes auch das Effektivgeschäft mehr und mehr an sich ziehen würde". In neuerer Zeit ist das Zeitgeschäft auch eingeführt worden auf den Kaffeemärkten zu Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Marseille und London.

Der Herr Reichskanzler und Minister für Handel und Gewerbe in Preußen hat wohl in Folge einer Anregung aus den Interessenkreisen der Petenten neben mehreren anderen Handelskammern auch die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin veranlaßt, in den Kreisen der Kaffeehändler Erhebungen über den Einfluß der Zeitgeschäfte auf den Kaffeehandel vorzunehmen. Das Ergebniß dieser Erhebungen war:

> „Es sei zuzugeben, daß der Terminhandel in Kaffee die Preisschwankungen vermehrt habe, aber daß auch, wenn Hamburg aufhören sollte, eine Terminbörse für Kaffee zu unterhalten, diese Schwankungen so lange nicht zu vermeiden sein würden, als Hâvre, London, New-York, Antwerpen und andere Auslandsplätze Terminbörsen haben. So lange man letzteres nicht hindern könne, sei es nicht gerechtfertigt und auch nicht den Ansichten der bei Weitem meisten Interessenten entsprechend, einseitig Hamburg eines Terminmarktes zu berauben."

Außerdem liegt zur Zeit keine Veranlassung vor, gerade das Termingeschäft in Kaffee aus den vielartigen Differenzgeschäften herauszugreifen, um demselben Schranken zu setzen. Endlich sind die Schwierigkeiten, durch die Gesetzgebung in diese Geschäftsverhältnisse einzugreifen, ohne gleichzeitig den legitimen Handel zu schädigen, so große, daß der Versuch einer solchen gesetzgeberischen Regelung nicht zu befürworten ist. Eine jede gesetzgeberische Regelung wird schon daran scheitern, daß es nicht festzustellen sein wird, ob in dem einzelnen Falle des Termingeschäfts ein reelles Lieferungsgeschäft oder ein Spielgeschäft beabsichtigt ist.

Die Petitions-Kommission kann anerkannter Maaßen zur Klarstellung der angeregten Frage nicht beitragen, und da nun nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars die verbündeten Regierungen in der Erwägung der Angelegenheit begriffen sind, so liegt jedenfalls zur Zeit keine Veranlassung vor, die Petitionen zur Erörterung im Reichstage zu bringen.

Auf die vorstehenden Ausführungen wurde von anderen Mitgliedern der Kommission erwidert:

Für die Unterstellung, daß die Petitionen durch Verluste, die in Folge Betheiligung an Spekulationsgeschäften erlitten seien, veranlaßt sein könnten, sind keinerlei Anhaltspunkte gegeben. Viel wahrscheinlicher erscheint die Annahme, daß der solide Handel die Benachtheiligung durch die Termingeschäfte in erheblichem Maße bereits fühlt, und aus diesem Grunde nach Abhilfe sucht. Das ist eine legitime Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Die Behauptung, daß eine Beseitigung oder Beschränkung der Termingeschäfte ohne Schädigung des reellen Lieferungshandels nicht möglich sei, ist nicht bewiesen. Niemand will einen solchen Weg der Gesetzgebung beschreiten, der zu einer Benachtheiligung auch des soliden Handels führt. Es wird eben der eingehendsten Erwägung bedürfen, solche gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, die das reine Differenzgeschäft treffen und den soliden Handel nicht schädigen. Daß die Frage eine schwierige ist, wird nicht verkannt und wird auch ausdrücklich von den Petenten zugegeben. Dem Gutachten des Aeltesten-Kollegiums zu Berlin stehen Aeußerungen anderer Handelskammern gegenüber, die dahin gehen, daß die Ueberhandnahme der Termingeschäfte eine solche Unstätigkeit in der Preisbewegung hervorgerufen habe, daß zum Schutze des soliden Handels Wandel zu schaffen sei. Die Petenten beschränken sich nicht darauf, lediglich eine Beseitigung oder Beschränkung des Terminhandels in Kaffee zu beantragen, sondern ihre Wünsche gehen in erweitertem Sinne dahin, daß zwischen Lieferungshandel und Terminhandel überhaupt durch die Gesetzgebung Grenzen zu ziehen seien.

Es ist allseitig in der Diskussion anerkannt, daß Mißstände durch die Termingeschäfte hervorgerufen sind; es ist sogar gesprochen worden von wüsten Spekulationen, die im Terminhandel sich gezeigt haben. Konsequenter Weise müßte diese Anerkennung zu der übereinstimmenden Anschauung führen, daß die Frage eingehend zu prüfen und zu erwägen sei, in welcher Weise den vorhandenen Mißständen abzuhelfen sei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, die Petitionen den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen, mit 11 gegen 5 Stimmen angenommen.

Hiernach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II 2406 und II 5776 den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 28. März 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Frhr. **v. Buol-Berenberg**, Vorsitzender. **Fritzen** (Aachen), Berichterstatter. **Ampach.** Graf **v. Arnim. Bergmann. Bohtz.** Dr. **Deahna.** Graf **v. Douglas. Geibel. Dejaniez v. Gliszczynski. Göser. v. Goldfus. Goldschmidt. Gröber** (Württemberg). **Hegel. Hitze. Hultzsch. v. Kehler. Keller** (Württemberg). Dr. **Kohli. Kulemann. Kurlbaum. Lüders. Müller** (Weimar). **Parey. Reich. Schmidt** (Eichstätt). **Scipio.**

Anlage.

Waarenhandel, Lieferungshandel und Terminhandel.

Was ist der Waarenhandel? Wir werden den Versuch uns wohl ersparen dürfen, unsererseits auf die hohe Bedeutung des Waarenhandels nach irgend einer Richtung hin noch besonders aufmerksam machen zu müssen.

Seine kulturgeschichtliche Entwickelung, seine ruhige, fördernde Wirksamkeit auf allen Gebieten menschlichen Thun und Treibens kann als zu bekannt vorausgesetzt wohl werden, um ihn etwa noch vertheidigen zu wollen gegen Stimmen, die da neuerdings meinen, daß der Waarenhandel und demnach also auch der Kaufmannsstand ein theilweis überflüssiges Glied in der Kette der menschlichen Gesellschaft bilde, jedes ernsthafte Urtheil wird die Existenzberechtigung des Waarenhandels sicher nicht in Frage zu stellen suchen und wird dem Kaufmann für die volle Einsetzung seiner Arbeitskraft den mit der Zunahme der Verkehrsmittel ohnehin immer schmaler werdenden Handelsnutzen als vollberechtigte Gegenleistung wohl auch gönnen.

Nicht ganz so bedingungslos, nicht ganz so unter allen Umständen verhält es sich schon mit dem Lieferungshandel. Es wird eine ganze Reihe von Handelsartikeln und Produkten geben, für die sich die Einführung eines Lieferungshandels, d. h. also:

> Der feste Einkauf irgend einer Handelswaare bestimmter Qualität zu einem festen Preise, deren Ablieferung und Abnahme aber erst nach einer ebenfalls beim Kauf festgesetzten längeren oder kürzeren Frist zu erfolgen hat —

nicht empfehlen wird, aus den allerverschiedensten Gründen, die für die verschiedenen Artikel wiederum ganz verschiedener Art sein können.

Andererseits soll aber auch nicht in Abrede gestellt werden, daß für eine große Menge wichtigster Rohprodukte und großer Konsumartikel die Einführung eines regelmäßigen, organisirten Lieferungshandels von tiefeinschneidender, fördernder Wichtigkeit für Handel und Fabrikation geworden ist. Es werden sich, namentlich aus den Verarbeitungs- und Veredelungsbetrieben der mannigfachsten Art heraus, eine Reihe halbfertiger oder roher Handelsprodukte nachweisen lassen, bei denen der Fabrikant oder Verarbeiter auf eine ratenweise Versorgung auf Monate hinaus, mithin also auf ein Lieferungsgeschäft beim Einkauf (theilweise auch beim Verkauf), geradezu angewiesen ist, und von diesem Standpunkt aus wird ein organisirter Lieferungshandel ohne Zweifel als ein Fortschritt zu begrüßen sein, den der Handel weder noch der Fabrikant auch wieder wird entbehren wollen.

War nun von diesen Gesichtspunkten aus die Einführung eines Lieferungshandels für den Artikel „Kaffee" eine gebotene Nothwendigkeit oder nicht?

Die Beantwortung dieser Frage werden wir denen überlassen müssen, die am 11. Juni 1887 durch die Eröffnung der Waaren-Liquidationskasse zu Hamburg einen Lieferungshandel für Kaffee in Deutschland (im Ausland bestand derselbe schon) eingerichtet haben, aber dieser Handel nennt sich nicht Lieferungshandel, sondern nennt sich „Terminhandel".

Was ist Terminhandel?

Zunächst kann es nicht klar genug hervorgehoben werden, daß der Terminhandel ein Lieferungshandel nicht ist, mit dem Begriff und der Definition des Lieferungshandels so gut wie nichts gemein hat. Wohl kommt es ab und zu mal vor, daß aus einem Termingeschäft ein Lieferungsgeschäft entsteht, aber dieser Fall trifft für 20 Termingeschäfte, die Zahlen beweisen es unerbittlich (siehe S. 1191) nur einmal zu, wo also in Nachfolgendem von Terminhandel die Rede sein wird, da ist nicht von diesem einen Ausnahmefall die Rede, sondern von den 19 Fällen, in denen der Terminhandel Terminhandel bleibt.

Was also ist dieser Terminhandel?

Ist derselbe existenzberechtigt, gleichwie der Waarenhandel und der Lieferungshandel existenzberechtigt sind?

Hätten wir eine Antwort auf diese Fragen zur Hand, eine solche Antwort, die den Begriff des Terminhandels in wenigen Worten ganz zu definiren vermöchte, der Kampf dagegen würde ein leichterer sein; diese Antwort aber ist noch nicht gefunden, wir müssen uns zur Zeit noch darauf beschränken, die einzelnen Vorgänge eines einzelnen Termingeschäftes beispielmäßig zu beleuchten, auf das Wesentliche daran hinzuweisen. —

Die Definition des Wortes und Begriffes aber müssen wir berufenen und fähigeren Kräften überlassen. Zwar zweifeln wir unsererseits nicht, daß eine Zeit kommen wird, in der man die Manipulationen des Terminhandels ebenso unbegreiflich finden wird, wie man heute etwa die Manipulationen eines John Law für unbegreiflich findet, weil sie, bei Lichte betrachtet, doch gar zu plump gewesen sind, aber diese Zeit ist noch nicht herbeigekommen, und viel wird für und wider noch geschrieben und gesprochen, und auch gestritten werden müssen, um für weitere Kreise diese Zeit herbeizuführen.

Aber greifen wir zu einem Beispiel: Ein Käufer A. kauft durch Vermittelung der Waaren-Liquidationskasse am 1. Mai 1888 von einem Verkäufer B. (der derselben Vermittelung bedarf)

> 1000 Ballen Santoskaffee zum Preise von 60 Pf. im Pfunde, lieferbar per Dezember selben Jahres.

So steht in einem Schlußscheinpaar (einer für den Kauf und einer für den Verkauf) zu lesen und sehr eingehend wird dann noch auseinandergesetzt, wie der Kaffee beschaffen sein muß, der im Dezember geliefert werden soll, aus welchen Sorten er zusammengesetzt sein muß, welche Abweichungen allenfalls zulässig sind, welches Strafgeld für diese etwa möglichen Abweichungen bezahlt werden muß, u. s. w. u. s. w. Es liest sich Alles so korrekt und schön, daß man meint, der Käufer A. ist ein bedeutender Kaffeehändler, der sein Geschäft so geschickt verwaltet, daß er im Mai schon zu übersehen vermag, wann er im Dezember 1000 Ballen Kaffee brauchen wird. Ebenso wird man meinen, der Verkäufer B. hat mindestens sehr günstige Verbindungen nach Santos hin, wenn nicht gar selbst Plantagen, die ihn in den Stand setzen, dem A. im Dezember auch wirklich jene 1000 Ballen Kaffee liefern zu können, die er ihm im Mai verkauft hatte.

Beides trifft der Regel nach nicht zu. A. ist gar nicht Kaffeehändler, hat vielleicht auch gar keine Kaffeekenntniß, aber er ist Spekulant und hofft aus Gründen, für die er ja nur sich selbst Rechenschaft schuldig ist, daß der Kaffee im Dezember theurer sein wird als im Mai und ihm demnach Nutzen bringen. Der Verkäufer B. hat gemeinhin auch keine Verbindungen nach Santos hin, keine Kaffeeplantagen in Südamerika, aber er ist Spekulant der umgekehrten Richtung und hofft aus Gründen, für die er ja auch nur sich selbst verantwortlich ist, daß er die 1000 Ballen Kaffee, die er im Mai verkauft hatte, im Dezember unter 60 Pf. wird einkaufen können, und auf diese Weise Geld verdienen wird.

Kaum aber sind 4 Wochen nach dem Abschluß des Geschäfts zwischen A. und B., die übrigens persönlich gar nicht in Berührung zu kommen brauchen, weil die Liquidationskasse die Vermittelung besorgt, kaum also sind 4 Wochen verflossen, so haben die Verhältnisse dem Hausse-

spekulanten A. Recht gegeben und Kaffee ist von 60 Pf. auf 70 Pf. im Pfunde gestiegen.

Hätten nun A. und B. ein Lieferungsgeschäft im Sinne gehabt, so müßte der A. selbstverständlich bis zum Dezember auf seinen Kaffee warten, und die Preisschwankungen vom Mai bis dahin könnten ihm nichts helfen und nichts schaden, aber A. sowohl wie B. haben kein Lieferungsgeschäft abgeschlossen, sondern ein Termingeschäft und das Bild wird nun ein anderes.

Es gelingt dem ersten Käufer A. schon Anfangs Juni, mit Hülfe und Vermittelung der Waaren-Liquidationskasse einen zweiten Käufer C. zu finden, der ihm nicht zwar den Kaffee, der noch nicht vorhanden ist, abkaufen kann, der aber gegen eine Vergütigung von 10 Pf. im Pfunde, um so viel war Kaffee ja theurer geworden, in alle diejenigen Rechte tritt, die sich aus dem im Mai geschaffenen Kaufkontrakt (Schlußschein) des A. ergaben; d. h. also: An Stelle des ersten Käufers A. ist der zweite Käufer C. getreten, der nun seinerseits

1000 Ballen Santoskaffee à 60 Pf.

(plus 10 Pf. Preisdifferenz) lieferbar per Dezember selben Jahres zu empfangen hat mit allen den näheren Bestimmungen, die auch für den A. gültig waren, während A. selbst seine 10 Pf. Nutzen nimmt und alsdann mit der ganzen Sache nichts mehr zu schaffen hat.

Man sollte nun meinen, daß die Uebertragung von 1000 Ballen Kaffee, die noch garnicht vorhanden sind, seine Schwierigkeiten haben müßte, da man Kaffee doch zu wiegen pflegt, aber auch hier hat man sich geschickt zu helfen gewußt, indem man ein- für allemal annimmt, daß 1000 Ballen nicht vorhandenen Kaffees 117 000 Pfd. Netto wiegen.

Es erhält also nunmehr unser Spekulant A. durch die Waaren-Liquidationskasse (bezw. durch das Kommissionshaus) die, wie schon erwähnt, jedweden Kauf und Verkauf auf Termin zu registriren und den finanziellen Ausgleich herbeizuführen hat, dafür aber recht stattliche Sporteln berechnet,

117 000 mal 10 Pf. =	11 700 M
abzüglich Kommissions- und Sportel gebühren mit rund	1 300 "
bleiben	10 400 M

Reingewinn für den Haussespekulanten A. vier Wochen nach seinem Kauf „p. Dezember".

Zu gleicher Zeit aber, als Kaffee schon 10 Pf. im Pfunde gestiegen war, fängt auch der erste Verkäufer B. an zu überlegen, ob er in seiner Spekulation sich nicht geirrt haben könne, ob Kaffee nicht gar noch theurer und sein Verlust demnach noch größer werden kann, und so entschließt er sich denn für jene 1000 Ballen Kaffee, die er im Mai zu 60 Pf. „p. Dezember lieferbar", verkauft hatte, lieber jetzt schon, im Juni, mit 10 Pf. Verlust „Deckung" zu suchen.

Er sucht und findet, natürlich auch durch die Vermittelung der Waaren - Liquidationskasse, einen zweiten Verkäufer D., der nun seinerseits sich anheischig macht, 1000 Ballen Kaffee zu dem jetzt bestehenden Preis von 70 Pf. „p. Dezember" zu liefern, und dabei geleitet wird von genau denselben spekulativen Erwägungen, die auch den B. seiner Zeit zum „Verkauf" bestimmt hatten, von der Hoffnung nämlich, daß Kaffee im Dezember billiger sein wird, als zur Zeit. An Stelle des ersten Verkäufers B. ist also der zweite Verkäufer D. getreten, B. bezahlt seine Differenz und hat alsdann mit seinen 1000 Ballen „p. Dezember" ebenfalls nichts mehr zu schaffen.

Es wird dasselbe fingirte Gewicht angenommen und B. hat nun an die Liquidationskasse (bezw. an das Kommissionshaus) zu zahlen

117 000 mal 10 Pf. =	11 700 M
zuzüglich Kommissions- und Sportelgebühren, ca.	1 300 "
giebt	13 000 M

Verlust für die verfehlte Spekulation des Baissespekulanten B.

Es wäre nun vielleicht recht interessant, das Schicksal dieses ersten Schlußscheinpaares weiter zu verfolgen, zu sehen, mit welch merkwürdiger Uebereinstimmung die Rechtsnachfolger des A. und B., die C. und D. oder die X. und Y., von ganz demselben Gedankengang beherrscht sind, wie der A. und B. und, gleich diesen, den vielleicht kurz vorher erst eingegangenen Kontrakt vor dem Dezember zu lösen suchen, um nur ja nicht Kaffee geben oder nehmen zu müssen, sondern nur die Differenz, — nicht minder interessant und lehrreich dürfte es sein, wenn man erfährt, welch eine wahrhaft dämonische Kraft diesem bis dahin so harmlosen Schlußschein kurz vor seiner Erfüllung noch innewohnt, eine dämonische Macht, die es seinem letzten Inhaber unter gewissen Vorbedingungen gestattet, die Preise von einem Tag zum andern um 10, 20 oder 30 Pf. im Pfund in die Höhe zu schrauben, dergestalt also, daß 1000 Ballen fälligen Terminkaffees innerhalb 24 Stunden um 10, 20 oder 30 000 M theurer bezahlt werden müssen (nach dem sogenannten Corner-System). Aber es genügt an dieser Stelle das Beispiel des einen Käufers A. und des einen Verkäufers B., um zu beweisen, daß das Kaufgeschäft des A. und B.:

1000 Ballen Santoskaffee, à 60 Pf. im Pfunde, lieferbar per Dezember selben Jahres

ein ernsthaftes Kaufgeschäft nicht gewesen ist, nicht abgeschlossen war, um dem Kaffeehandel in irgend einer Phase seiner Entwickelung etwa nützen zu wollen — sondern der Spekulant A. und der Spekulant B. haben zum Schein ein Waarengeschaft um 1000 Ballen Kaffee abgeschlossen, um damit ein „Objekt" zu schaffen, an dem sich durch Tausch von Hand zu Hand Preisdifferenzen hervorbringen lassen. Daß das „Objekt" grade Kaffee heißt, ist den Spekulanten A. und B. ganz nebensächlich, ihnen lag nur an der Kursdifferenz, nicht am Artikel, und sie sind morgen bereit, an Stelle der „1000 Ballen Kaffee per Dezember" jeden beliebigen anderen Artikel in gleicher Weise zum Schein zu kaufen oder zu verkaufen, wenn nur eine Kursdifferenz dabei herauskommt.

Noch aber könnte man geneigt sein, den Kaffeeterminhandel als eine Art modernen Glücksspiels aufzufassen, bei dem die Spekulanten A. und B. ihr Geld in gleicher Weise gewinnen oder verlieren, wie am Spieltisch zu Monaco etwa, aber der Kaffeeterminhandel, wie er in eines kurzen Jahres Dauer zu Hamburg sich entfaltet hat, kann als blindes Glücksspiel nicht betrachtet, als Spiel des Zufalls nicht aufgefaßt werden, diese Auffassung würde eine viel zu harmlose sein, denn hinter dem scheinbaren Spiel, oder gar „Handel", wie es die Spekulanten fälschlich nennen, steckt eine verborgene aber drohende Gefahr für die Allgemeinheit.

Welche Gefahr?

Es tritt nicht auf ein Käufer A., der 1000 Ballen Kaffee scheinbar sucht, und doch keinen Kaffee haben will, und es tritt nicht auf ein Verkäufer B., der 1000 Ballen Kaffee anbietet und gar keinen Kaffee liefern will — es treten, die Zahlen beweisen es (vergl. S. 1191), 100 Käufer A. und 100 Verkäufer B. tagtäglich in die Schranken, die Einen, um fingirten Kaffee in ungemessenen Quanten scheinbar zu suchen, die Anderen, um gleichfalls fingirten Kaffee in ungeheuerlichen Quanten anzubieten. Der eine Käufer A.

und der eine Verkäufer B. unterlag noch den natürlichen Gesetzen von „Angebot und Nachfrage", trotzdem sie mit ihren 1000 Ballen Santoskaffee immerhin schon den dritten Theil des alten legalen Hamburger Kaffeehandels etwa darstellen, die 100 A. und die 100 B. aber machen sich die Gesetze von Angebot und Nachfrage nunmehr nach eigenem Ermessen.

Die 100 A. und die 100 B., sie verdichten sich, im Anfang vielleicht selber unbewußt, zu einem Ringsystem, in dem das Interesse für den Artikel Kaffee, wofern ein solches bei der Entstehung der Terminbörse überhaupt vorhanden war, mehr und mehr verschwindet, das Interesse für den Kursgewinn dagegen, und nur für diesen, mehr und mehr hervortritt. Es kommt nun nicht mehr darauf an, ob eine große Ernte in Kaffee zu gewärtigen ist, oder eine kleine, es kommt nicht in Betracht, ob die Vorräthe an den Stapelplätzen groß sind oder klein, es kommt auf die natürliche Beurtheilung des wirklich vorhandenen Kaffees überhaupt nicht mehr an, es kommt nur noch darauf an, ob die Großen im Ringe auf „Hausse" oder auf „Baisse" die Parole ausgegeben haben. Gilt es, die Preise für den fingirten Kaffee, denn nur um diesen handelt es sich eigentlich, in die Höhe zu bringen, so wird die „Nachfrage" nach Kaffee ins Ungeheuerliche multiplizirt, der wirklich vorhandene Kaffee wird von dem Taumel mit erfaßt, die Preise steigen und der Konsument, der Kaffeetrinker, ist derjenige, der in letzter Linie die durch die Machenschaften jener Biedermänner unnatürlich und unnöthig gesteigerten Preise zu bezahlen, und demnach die Kosten der Haussespekulation zu tragen hat.

Kommt es aber darauf an, den fingirten, nicht vorhandenen Kaffee im Preise herabzudrücken, so wird Kaffee angeboten, wie Sand am Meere, allerdings kein Kaffee, der zu haben wäre, sondern gelegentlich erst wachsen soll, aber der Einfluß auf den greifbar vorhandenen Kaffee ist nicht zu vermeiden, er wird gleichfalls mit entwerthet, und der legale Kaffeehandel, der ohne ein mehr oder minder großes Lager von wirklichem Kaffee gar nicht existiren kann, sieht dies Lager täglich im Werthe sinken, während der Kaffeeproduzent sich gleichfalls in die niederen Preise fügen muß, wenn anders er seinen Kaffee nicht behalten will.

Aber, mit den durch die Manipulationen der Baissespekulanten nur künstlich niedergeworfenen Preisen schwindet auch die wohlerworbene Frucht der Arbeit für Produzent und Handel, schwindet jeder Lohn für Fleiß und Mühe (und leider oft noch mehr) und sie sind genöthigt, der Produzent nämlich und der arbeitende Kaufmannsstand, in letzter Linie die Kosten der Baissespekulation zu tragen, ohne dem sich entziehen zu können.

Man könnte sich ja vielleicht damit trösten, daß der Produzent uns nicht zu kümmern brauche, daß der reiche Plantagenbesitzer in Santos für seinen Kaffee doch noch Geld genug bekomme, u. s. w. u. s. w., aber, wenn dies für den Artikel Kaffee nun allerdings auch zutreffen mag, so steht doch nur zu sicher zu befürchten, daß Alles, was sich heute über Kaffee sagen läßt, morgen für irgend einen andern Konsumartikel richtig ist, denn mit den Kaffeeterminhandel zu Hamburg ist ein Modell geschaffen, ein Schema gegeben, nach welchem es nur zu leicht und zu verführerisch sein dürfte, auch andere große Konsumartikel, die in Deutschland produzirt und in Deutschland konsumirt auch werden, dem Terminhandel, dem Scheinhandel mit fingirter Waare tributpflichtig zu machen, und dann ist es eben die Allgemeinheit, das gesammte Volk, das die Kosten für Hausse und Baisse wechselweis, als Produzent, als Konsument oder als Handel, zu tragen hat.

Dem gegenüber muß man jenem schottischen Finanzkünstler im Dienst des Regenten von Frankreich noch den Vorzug der Bescheidenheit lassen, denn während John Law den Kredit mit 10 multiplizirte und darauf sein trügerisch System errichtete, multiplizirt der Kaffee-Terminhandel zu Hamburg die Waare mit 20, und da für den fingirten Kaffee dieselbe Kommissionsgebühr bezahlt werden muß, wie für den wirklich vorhandenen Kaffee, nämlich $1\frac{1}{2}$ Prozent, so müssen von vornherein $19 \times 1\frac{1}{2} = 28\frac{1}{2}$ Prozent, oder, wie auf Seite 1191 ausgeführt ist, ca.

20 Millionen Mark

für Sporteln und Kommissionsgebühr an diese wundersame Schöpfung und ihre Glieder entrichtet werden, während zehnfach vielleicht die Summe der Millionen ist, die auf dem Parquet der Kaffeebörse, zum Theil auf Kosten der Allgemeinheit oder doch des größeren Theils derselben, in einem einzigen Jahre gewonnen und verloren wurde.

Man hat gesagt, der Terminhandel sei eine internationale Schöpfung und demnach international auch zu bekämpfen nur entweder — oder aber als ein unabänderliches Fatum hinzunehmen.

Es mag unerörtert bleiben, welchem menschenfreundlichen Kopfe der Begriff „Kaffee-Terminhandel" zuerst entsprungen sein mag, wofern man nicht John Law nach 170 Jahren noch dafür verantwortlich machen will, das Verdienst aber, den Terminhandel zu einem organisirten Ringsystem erhoben zu haben, das Verdienst, das Ringsystem durch das geradezu diabolische „Corner-System" noch erweitert zu haben — dies Verdienst wird der New-Yorker Börse zuzusprechen sein, die Wurzeln des Systems sind auf Amerikas Boden zu suchen und der 11. Juni 1887 bleibt der historische Tag, an dem ein fremdländisches Gebilde auf deutschen Boden überpflanzt worden ist, die Formen eines Handels eingeführt, der kein Handel ist und ungefähr den geraden Gegensatz darstellt zu jenem alten deutschen Handel, der aus Arbeit und aus eigener Kraft den Hansabund zu schaffen vermochte, dem Waarenhandel zu Schutz und Schirm, geführt von dem nämlichen Hamburg, das heute zur Heimstätte geworden ist für jene Bestrebungen, die darnach trachten, an Stelle alter solider Kaufmannsthätigkeit ein börsenmäßiges Differenz- und Spielsystem zu setzen, ein Differenz- und Spielsystem, in dem es kein anderes Gesetz mehr giebt, kein anderes Gebot mehr Raum hat, als Geldgewinn ohne Arbeit und Mühe, auf Kosten fremder Arbeitskraft, auf Kosten fremden Wohlstands, auf Kosten vernichteter Existenzen.

Soll also ernsthaft Wandel hier geschaffen werden, so wird es sich kaum mehr allein um die Frage drehen können, wie wohl dem Kaffee-Terminhandel zu Hamburg beizukommen ist, sondern es dürfte erweitert die Frage zu stellen sein:

> „Giebt es ein Mittel, um im Wege der Gesetzgebung den gesunden Lieferungshandel von dem ungesunden und gemeinschädlichen Terminhandel ein für alle Mal zu trennen? Welches sind die Formen, unter denen ein gesunder Lieferungshandel sich frei entfalten kann, und wo sind die Grenzen zu ziehen, die von demselben nicht überschritten werden dürfen?"

Es wird neben vielem guten Willen der besten Kräfte des Landes bedürfen, um diese Fragen zu des Landes und des Volkes Wohl zu lösen, aber kommen wir unsererseits nun zu den Zahlen, um die es sich hier handelt, so ergiebt sich:

Der Jahresumsatz in Santos- und Riokaffee, ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre, hergeleitet aus den Ernst Kochschen Tabellen über Hamburgs Kaffee-Einfuhr, Handel, Gattung, Preis u. s. w. beträgt nach dieser Quelle

761800 Ballen Kaffee

genannter Gattungen, die hier ausschließlich in Betracht kommen.

Dieser Ziffer, die in sich den alten soliden Hamburger Kaffeehandel repräsentirt, steht nach der am 11. Juni 1887 erfolgten Eröffnung der Waaren-Liquidationskasse zu Hamburg ein Jahresquantum von

15 295 000 Ballen Terminkaffee

gleicher Gattungen gegenüber, während die ganze Jahresernte in Rio und Santos z. Z. auf nur

3 000 000 Ballen Kaffee geschätzt wurde.

Vertheilt man dieses Quantum auf den einzelnen Tag und nimmt das Jahr zu 300 Werktagen an, so ergiebt sich, daß

einem Tagesumsatz von 2 540 Ballen in wirkl. Kaffee
ein " " 50 980 " " Terminkaffee

gegenübersteht, fast genau 20 mal so viel. Somit vollziehen sich also auf dem Parquet der Kaffeebörse zu Hamburg 19 Termingeschäfte, die als Termingeschäft gelöst auch wieder werden, während erst aus dem 20. Termingeschäft ein Lieferungsgeschäft entsteht, das dem Handel, bezw. dem Konsum, greifbaren, wirklichen Kaffee zuführt. Mit anderen Worten heißt das:

> Zwischen dem Produzenten des Artikels Kaffee und dem Konsument desselben hat sich mit dem 11. Juni 1887 außer dem bereits vorhandenen Zwischenhandel, der auch weiter fortbesteht, und für die sachgemäße Vertheilung dieses wichtigen Konsumartikels nothwendig ist — ein neuer Zwischenhandel eingeschoben, der ohne eigene Arbeitsleistung, nur durch börsenmäßigen Tausch von Hand zu Hand 19 mal an ein und demselben Quantum Kaffee zu verdienen sucht, bevor dieses eine Quantum an den wirklichen Handel bezw. an den Konsum gelangen kann.

Aber 19 mal auch bezahlt dieser neu geschaffene Zwischenhandel, der sich börsenmäßiger Kaffeehandel oder Kaffee-Terminhandel nennt, genau dieselben Sporteln und Spesen, als wenn es sich in jedem einzelnen Falle um wirklichen Kaffee handelte, nämlich $1^1/_2$ % Kommission, die Maklergebühren und die Gebühren der Liquidationskasse. Jede 1000 Ballen Terminkaffee jedoch, so hatten wir im Januar schon ausgeführt, erfordern 1 477 Mark 90 Pf. an Sporteln und Spesen bei einem angenommenen Durchschnittspreis von 70 Pf. im Pfunde; dieser Preis von 70 Pf. mag vielleicht der richtige sein, da die Kaffeepreise zwischen 100 Pf. und 50 Pf. im Pfunde schwankten, um aber auch den Schein der Uebertreibung selbst zu meiden, können wir ruhig annehmen, daß der Durchschnittspreis des Jahres 60 Pf. nur per Pfund gewesen sei.

Aber selbst bei diesem Preis von 60 Pf. per Pfund betragen die Sporteln und Spesen für jede 1000 Ballen Terminkaffee immerhin noch 1 305 Mark 40 Pf. und auf das umgesetzte Quantum von 15 295 000 Ballen Terminkaffee ergiebt dies

15 295 mal 1 305 Mark 40 Pf.
gleich
19 966 093 Mark

wogegen die Kommissionsgebühr für den wirklich gehandelten Kaffee nur

894 714 Mark

ergeben würde.

In obige 19 966 098 Mark Spesen, die der Spekulant vorweg am Kurse gewinnen muß, bevor er an eigenen Gewinn denken kann, theilen sich bekanntlich eine verhältnißmäßig nur kleine Zahl von Hamburger Kommissions- und Maklerfirmen sowie die Liquidationskasse, und wenn man diese Summe vergleicht mit der einzig zulässigen und legalen Kommissionsgebühr, nämlich mit derjenigen, die für den wirklich gehandelten Kaffee zu zahlen sein würde, also mit

994 714 Mark,

so wird man die Lösung dafür finden, wenn das Hamburg von heute den Kaffee-Terminhandel als harmlos, nützlich und nothwendig hinzustellen und zu vertheidigen sucht; was aber auch die Worte zu verschweigen suchen mögen, in diesem Falle sprechen es die Zahlen deutlich und vernehmlich aus. Was dann ferner noch, außer den ca. 20 Millionen Mark Spesen, am Kurse gewonnen und verloren worden, das läßt sich ohne die genauen Unterlagen, und diese dürften sich wohl nur im Besitz der Liquidationskasse befinden, kaum schätzungsweise berechnen.

Da aber der Fakturenwerth der „gehandelten" 15 295 000 Ballen Terminkaffee, selbst wenn man annimmt, daß diese Zahl genau zur Hälfte aus Kauf- und Verkaufsordres besteht (die für die Spekulation günstigste Annahme), und demnach nur der gegenwärtig niedrige Werth von 60 Pf. p. Pfund für die Hälfte jenes Quantums zur Geltung käme, also für 7 647 500 Ballen Terminkaffee, so beträgt dieser Fakturenwerth dennoch

535 325 000 Mark

wogegen der Fakturenwerth des wirklich gehandelten Kaffees nur ergiebt

53 326 000 Mark

— da ferner aber der Werthstand des Artikels im Laufe des Jahres um mehr als 100 Prozent im Werthe wechselte, nämlich

von 103 Pf. Anfang Juni auf 73 Pf. Ende Juni 1887 und
von 83 " " Januar " $53^1/_2$ " " Februar 1888,

so fürchten wir, hinter der Wirklichkeit noch weit zurückgeblieben zu sein, wenn wir diese Preisdifferenzen, wie auf Seite 1190 angedeutet, auf 200 Mill. Mark beziffert haben, wir fürchten, und vielleicht nicht mit Unrecht, daß diese Summe eine wesentlich größere sein wird.

Aber für den Fall selbst, daß jene Summe kleiner sei, daß es nur 100 Millionen, vielleicht gar nur 50 Millionen Mark gewesen sind, um die vermöge einer neu geschaffenen börsenmäßigen Organisation das konsumirende Volk zum Theil belastet worden, wenn die „Hausse"-Partei herrschte, und der arbeitende Handelsstand (der Produzent selbstverständlich auch), wenn es schnellen Preissturz galt, und die „Baisse"-Partei die Oberhand hatte, wie die Daten oben beispielsweise zeigen. — So dürfte doch auch diese Summe wohl noch groß genug erscheinen, um die Aufmerksamkeit der Staatsleitung, die Aufmerksamkeit der Volksvertretung auf diesen wunden Punkt am Handelsleben unserer Zeit hinzulenken, mit dem sich über kurz über lang voraussichtlich wohl auch andere Staaten, in denen Terminhandel getrieben wird, werden beschäftigen müssen.

Somit hoffen wir denn auch, eine Fehlbitte nicht zu thun, wenn wir die Herren Vertreter des ganzen deutschen Volks ohnunterschiedlich der Partei erneuert bitten:

> Es wolle der hohe Reichstag beschließen, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den unter dem 11. Juni 1887 durch die Waaren-Liquidationskasse zu Hamburg in Deutschland eingeführten Kaffee-Terminhandel für das Gebiet des deutschen Reiches wiederum zu untersagen beziehungsweise zu beschränken.

Oder aber, im erweiterten Sinne:

> Es wolle der hohe Reichstag beschließen, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zwischen Lieferungshandel und Terminhandel im Wege der Gesetzgebung die Grenzen zu ziehen.

Nr. 152.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Freiherr **v. Stumm.** Der Reichstag wolle beschließen:

im **§. 7** Absatz 4 erste Zeile das Wort: „jedenfalls" zu streichen.

Berlin, den 28. März 1889.

Freiherr v. Stumm.

Unterstützt durch:

Ampach. Graf v. Arnim. Baumbach (Altenburg). Bayha. Graf v. Behr-Behrenhoff. v. Christen. Dr. Delbrück. v. Dietze (Barby). Freiherr v. Eckardstein. Freiherr v. Ellrichshausen. Gehlert v. Goldfus. Grumbt. Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg. Henning. Holtz. v. Kardorff. Merbach. Freiherr v. Ow. Freiherr v. Unruhe-Bomst.

Nr. 153.

Mündliche Berichte

der

Kommission für die Geschäftsordnung

über

A. das Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die von der zuständigen Behörde erfolgte Anregung zu einer Beschlußfassung des Reichstags über die Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Verfassers und des Druckers des Flugblattes: „An die Wähler des Westhavelländischen Kreises" wegen Beleidigung des Reichstages,

B. das Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die von der zuständigen Behörde in Anregung gebrachte Frage wegen Ertheilung der Genehmigung des Reichstages zur Einleitung des Strafverfahrens während der Reichstags-Session gegen das Mitglied des Reichstages Grillenberger, wegen Vergehens gegen §. 166 des Strafgesetzbuchs.

Berichterstatter ad A.: Abgeordneter Francke.
Berichterstatter ad B.: Abgeordneter Günther (Naumburg).
Anträge der Kommission ad A. und B.:

Der Reichstag wolle beschließen:

ad A. die Genehmigung **nicht** zu ertheilen,

ad B. die Genehmigung zur Verfolgung während der Dauer der Session **nicht** zu ertheilen.

Berlin, den 28. März 1889.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

Ackermann, Stellvertreter des Vorsitzenden.	**Francke, Günther** (Naumburg), Berichterstatter.

Nr. 154.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

v. Wedell-Malchow. Hegel. Wichmann. v. Saldern-Plattenburg. Freiherr **v. Friesen.** Der Reichstag wolle beschließen:

I. §. 4 Absatz 1 im Eingange zu fassen, wie folgt:

Andere als die unter §. 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes **oder von Unternehmern solcher Betriebe beschäftigt werden, die einer auf einen Bundesstaat oder einen Theil eines Bundesstaates beschränkten Berufsgenossenschaft angehören,** genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1) u. s. w.

II. Hinter §. 128 einzuschalten:

Besondere Bestimmungen für Kasseneinrichtungen von Berufsgenossenschaften.

§. 128 a.

Berufsgenossenschaften, die auf einen Bundesstaat oder einen Theil eines Bundesstaates beschränkt sind, können durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung Kasseneinrichtungen der in §. 4 gedachten Art begründen und die Verwaltung derselben denjenigen Organen übertragen, welche nach landesgesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen die Verwaltung der Berufsgenossenschaft übernommen haben oder noch übernehmen.

Berlin, den 27. März 1889.

v. Wedell-Malchow. Hegel. Wichmann.
v. Saldern-Plattenburg. Freiherr v. Friesen.

Unterstützt durch:

Ackermann. Bock (Minden). v. Busse. v. Flügge. Graf Holstein. v. Kessel. Kurtz. v. Massow. v. Oertzen-Brunn. v. Oertzen-Parchim. v. Oheimb. Graf v. Saldern-Ahlimb. Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg. Graf v. Schlieffen-Schwandt. v. Schöning. v. Weyrauch. v. Wrisberg.

Nr. 155/56.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 155.

Fürst **v. Hatzfeldt-Trachenberg. Holtz.** Der Reichstag wolle beschließen:

in **§. 7** Absatz 2 statt der Worte: „70. Lebensjahr" zu setzen: „65. Lebensjahr".

Berlin, den 28. März 1889.

Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg. Holtz.

Unterstützt durch:

Graf v. Arnim. v. Christen. Freiherr v. Eckardstein. Freiherr v. Ellrichshausen. v. Kardorff. Schultz. Freiherr v. Unruhe-Bomst.

Nr. 156.

Gebhard. Niethammer. Der Reichstag wolle beschließen: hinter **§. 63** folgenden §. 63a einzufügen:

§. 63a.

Durch das Statut kann für den Bezirk der Versicherungsanstalt oder einzelne Theile desselben bestimmt werden, daß die untere Verwaltungsbehörde die ihr nach §. 63 obliegende gutachtliche Aeußerung nach Zuziehung eines aus Vertrauensmännern und zwar in gleicher Zahl aus Arbeitgebern und Versicherten zusammengesetzten Vertrauensmänner-Ausschusses abgiebt. Wahlordnung und Zahl der Mitglieder werden durch das Statut festgesetzt; durch dasselbe kann auch bestimmt werden, daß der Vorstand der Gemeinde, welcher der Versicherte angehört, und der Bezirksarzt zugezogen werden.

Berlin, den 28. März 1889.

Gebhard. Niethammer.

Unterstützt durch:

Dr. v. Bennigsen. Böhm. Dr. Böttcher. Dr. Bürklin. Clauß. Dr. v. Cuny. Dr. Deahna. Dommes. Dr. Esser. Fehling. Feustel. v. Fischer. Friedrichs. Geibel. Dr. Götz. Gottburgsen. Hildebrand. Hoffmann (Sachsen). Keller (Württemberg). Kleine. Klumpp. Krafft. Kulemann. Kurlbaum. Dr. v. Marquardsen. Dr. Meyer (Jena). Dr. Müller (Sangerhausen). v. Reden. Schneider. Scipio. Sedlmayr. Dr. Tröndlin. Ulrich. Dr. Websky. Wunnerlich.

Nr. 157.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Hitze. Dr. Freiherr **v. Hertling. Biehl.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. den §. 1 des Gesetzes dahin zu fassen:

   §. 1.

   Die im §. 1 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genannten Personen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versichert.

2. den §. 14 wie folgt zu fassen:

   §. 14.

   Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Beiträge sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältniß gestanden hat. (Beitragswoche.)

Berlin, den 28. März 1889.

Nr. 158/61.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 158.

Struckmann. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in **§. 5** statt: „des §. 4" zu sagen: „der §§. 4 und 4a",
2. in **§. 7** Absatz 3 statt: „Entschädigung" zu sagen: „eine Rente",
3. in **§. 7** Absatz 4 Zeile 6 statt: „mittleren Jahresarbeitsverdienstes" zu sagen: „Lohnsatzes (§. 17)",
4. in **§. 18a** Zeile 4: das Wort „mittlere" zu streichen,
5. in **§. 18b** Zeile 5 nach: „ermittelten" hinzuzufügen: „durchschnittlichen".

Nr. 159.

Fritzen (Düsseldorf). Der Reichstag wolle beschließen:

I. In **§. 36** Absatz 1 die Worte:

„Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt werden, bedürfen sie deren Bestätigung".

zu streichen.

II. In **§. 51** Absatz 1 die Worte „und der Schiedsgerichte" **zu streichen.**

Nr. 160.

v. Wedell-Malchow. Hegel. Der Reichstag wolle beschließen:

im Falle der Annahme der Anträge v. Wedell-Malchow und Genossen — Nr. 154 der Drucksachen — dem **§. 128a** hinzuzufügen, was folgt:

Auf diese Kasseneinrichtungen finden die im §. 33 für die Versicherungsanstalten gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Wird solche Kasseneinrichtung als eine den Anforderungen des §. 4 entsprechende vom Bundesrath anerkannt, so unterliegen ihr damit alle in den der Berufsgenossenschaft zugehörigen Betrieben beschäftigte und nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherungspflichtige Personen, und sind diese ebenso wie ihre Arbeitgeber zu denjenigen Leistungen verpflichtet, welche die für die Kasseneinrichtung von der Genossenschaftsversammlung zu beschließenden Statuten ihnen auferlegen.

Nr. 161.

Fürst **v. Hatzfeld-Trachenberg. Leuschner** (Eisleben). Freiherr **v. Unruhe-Bomst.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. den **§. 14** folgendermaßen zu fassen:

   „Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs, der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge sind seitens der Arbeitgeber und der Versicherten für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher u. s. w."

2. einen neuen **§. 15b** mit folgender Fassung einzufügen:

   „Das Reich leistet für die erste Periode einen jährlichen Beitrag von 35 Millionen Mark, welcher, soweit er nicht durch die jährlichen Zuschüsse in Anspruch genommen wird, neben dem vorgenannten Reservefonds angesammelt wird."

Berlin, den 29. März 1889.

Nr. 162/63.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 162.

Struckmann. Gebhard. Geibel. Duvigneau. Kleine.

Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 119 Absatz 2 die „§§. 68 und 70" zu streichen.

Berlin, den 29. März 1889.

Struckmann. Gebhard. Geibel. Duvigneau. Kleine.

Unterstützt durch:

Dr. v. Bennigsen. Böhm. Dr. Born. Brand. Dr. Bürklin. Clauß. Dr. v. Cuny. Dr. Deahna. Dommes. Dr. Esser. Fehling. Feustel. Friedrichs. Dr. Götz. Gottburgsen. Günther (Naumburg). Dr. Haarmann. Dr. Hammacher. Hildebrand. Hoffmann (Sachsen). Keller (Württemberg). Klumpp. Krafft. Kurlbaum. Leuschner (Sachsen). Dr. Meyer (Jena). Dr. Miquél. Dr. Müller (Sangerhausen). Peters. Pfähler. v. Reden. Schneider. Scipio. Dr. Tröndlin. Ulrich. Dr. Websky. Wunnerlich.

Nr. 163.

Struckmann. Gebhard. Geibel. Duvigneau. Kleine.
Der Reichstag wolle beschließen:

In §. **101** den letzten Satz folgendermaßen zu fassen:
„Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde, gegen die Entscheidung der letzteren, insoweit dieselbe wegen der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts angefochten wird, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu, während im Uebrigen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde eine endgültige ist.

Berlin, den 29. März 1889.

Struckmann. Gebhard. Geibel. Duvigneau. Kleine.

Unterstützt durch:

Dr. v. Bennigsen. Dr. Born. Brand. Dr. Bürklin. Clauß. Dr. v. Cuny. Dr. Deahna. Dommes. Dr. Esser. Fehling. Dr. Götz. Gottburgsen. Günther (Naumburg). Dr. Haarmann. Dr. Hammacher. Hildebrand. Hoffmann (Sachsen). Keller (Württemberg). Klumpp. Krafft. Kurlbaum. Leuschner (Sachsen). Dr. v. Marquardsen. Dr. Meyer (Jena). Dr. Miquél. Dr. Müller (Sangerhausen). Peters. Pfähler. v. Reden. Schneider. Scipio. Sedlmayr. Dr. Tröndlin. Ulrich. Dr. Websky.

Nr. 164/65.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 164.

Dr. **Buhl.** Freiherr **v. Gagern. Hahn.** Fürst **v. Hatzfeldt-Trachenberg. Struckmann. Wichmann.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Den §. 3a in folgender Fassung hinter §. 23 als §. 23c einzufügen mit dem Marginale:
„Erlöschen der Anwartschaft."
Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwillig (§. 94) entrichtet worden sind.
Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.
2. In §. 89aaa Zeile 2 statt „zweiten" zu setzen „dritten".
3. In §. 94 Zeile 3 hinter „fortzusetzen" hinzuzufügen „beziehungsweise zu erneuern (§. 23c Absatz 2)".

Nr. 165.

Freiherr **von Stumm.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im §. 16 Absatz 2 Ziffer 3 statt der Worte „von dem Kassenvorstande festzusetzenden Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes" zu setzen: „300 fache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes".
2. Folgenden §. 27a einzuschalten:
Die aus einem Versicherungsverhältniß sich ergebende Anwartschaft ruht während des Bezuges von Alters- oder Invalidenrenten aus Kassen der in §. 27 bezeichneten Art, solange die Empfänger solcher Renten eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht ausüben.
3. Dem §. 23b als dritten Absatz hinzuzufügen:
Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Rente gewährt wird.
4. Im §. 91 Absatz 3 den zweiten Satz folgendermaßen zu fassen:
Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

Berlin, den 29. März 1889.

Nr. 166.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Gebhard. Geibel. Struckmann. Der Reichstag wolle beschließen:

1. hinter §. 3 folgenden §. 3aa einzufügen:

§. 3aa.

Soweit nicht die Vorschrift des § 1 Absatz 1 durch Beschluß des Bundesraths in Gemäßheit der Bestimmung des Absatz 2 a. a. O. auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berechtigt, sich selbst zu versichern. Durch Beschluß des Bundesrathes können

die vorbezeichneten Personen oder bestimmte Klassen derselben (Berufszweige) für den Fall, daß sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, von der Verpflichtung zur Beibringung von Zusatzmarken (§. 96) befreit werden.

2. hinter §. 95 folgenden §. 95a einzufügen:

§. 95a.

Personen, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 3aa sich selbst versichern, sind, soweit nicht der Bundesrath die Befreiung von der Verpflichtung zur Beibringung von Zusatzmarken beschlossen hat, verpflichtet, außer den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirke ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beizubringen.

Auf Grund der Bestimmung des §. 3aa versicherte Personen haben Anspruch auf Rente beziehungsweise Rückerstattung der Hälfte der für sie eingezahlten Beiträge unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange, wie die nach Maßgabe des §. 1 der Versicherung unterworfenen Personen, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Vorschriften enthält.

Wegen der Wirkungen des Ausscheidens aus dem zur freiwilligen Theilnahme an der Versicherung berechtigenden Verhältnisse und wegen der Wirkungen des Wiedereintritts in ein solches, sowie wegen der Befugniß zur freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses finden die Bestimmungen der §§. 3a und 94 entsprechende Anwendung.

3. zu **§. 147** Folgendes als zweiten Absatz hinzuzufügen:

Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche sich auf Grund des §. 3aa freiwillig versichern und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie den Nachweis liefern, daß sie während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch entweder in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse (§. 1) gestanden haben oder in einem die Berechtigung zur Versicherung begründenden Verhältnisse (§. 3aa) gewesen sind.

4. dem **§. 147**a Folgendes als zweiten Absatz hinzuzufügen:

Diese Bestimmung findet auf die im §. 3aa bezeichneten Personen keine Anwendung.

Berlin, den 30. März 1889.

Gebhard. Geibel. Struckmann.

Unterstützt durch:

Dr. v. Bennigsen. Dr. Blankenhorn. Böhm. Brand. Clauß. Dr. Deahna. Dommes. Duvigneau. Fehling. Dr. Götz. Hildebrand. Kalle. Keller (Württemberg). Kleine. Klumpp. Kurlbaum. Dr. Meyer (Jena). Dr. Miquél. Müller (Weimar). Pfähler. Scipio. Siegle. Dr. Tröndlin. Dr. Websky.

Nr. 167.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Graf **zu Stolberg-Wernigerode. Delius.** Baron **von Oheimb.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. In **§. 7** Alinea 2 statt „70. Lebensjahr" zu setzen: „**65.** Lebensjahr".
2. Das Alinea 4 zu fassen wie folgt:
   „Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher in Folge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen dauernd zu regelmäßiger, mindestens ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter desjenigen Ortes, in welchem er zuletzt nicht nur vorübergehend beschäftigt war, einbringender Lohnarbeit nicht mehr im Stande ist".

Berlin, den 30. März 1889.

Nr. 168.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Freiherr **v. Gagern. v. Saldern-Plattenburg. Kleine.**

Der Reichstag wolle beschließen:

in **§. 16** Absatz 1 anstatt:

Klasse II. von mehr als 350 bis 550 Mark,
Klasse III. von mehr als 550 bis 850 Mark,

zu setzen:

Klasse II. von mehr als 350 bis **600** Mark,
Klasse III. von mehr als **600** bis 850 Mark.

Berlin, den 30. März 1889.

Nr. 169.

Zehntes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

7. Legislatur-Periode. IV. Session 1888/89.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Journ.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 8704.	Der Vorstand des Verbandes deutscher Cigaretten-Fabriken zu Dresden, (Vom Abgeordneten Reich überreicht.)	bittet, den Zoll auf Cigaretten von $2{,}_{70}$ Mark auf 10 Mark für ein Kilogramm zu erhöhen.
= II. Nr. 8705.	Die Berliner Dampf-Talg-Schmelze der vereinigten Großschlächter zu Berlin,	bittet um höheren Schutzzoll auf die aus Rohtalg gewonnenen Talgfabrikate.
= II. Nr. 8729.	Der landwirthschaftliche Verein zu Goritzhain,	bittet um Einführung eines Zolles auf Flachs.
= II. Nr. 8706.	Die Handelskammer zu Elberfeld,	schließt sich der Petition des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen zu Düsseldorf — II. 8344 —, betreffend den Verkehr mit Wein, an.
= II. Nr. 8707.	Jakob Broda, Berginvalide zu Bogutschütz,	bittet um Erhöhung seiner Unfallrente.
= II. Nr. 8710.	Rudolf Hontschick, Buchhalter zu Zabrze,	führt Beschwerde wegen Justizverweigerung.
= II. Nr. 8711.	Fahlberg, List & Co., Saccharinfabrik zu Salbe-Westerhüsen a. d. Elbe,	überreichen eine Denkschrift, betreffend das Saccharin, zur Kenntnißnahme.
= II. Nr. 8712.	C. Mabert, Lehrer, und L. Förster, Porzellandreher, zu Meißen,	bitten um Aufhebung des Impfgesetzes 2c.
= II. Nr. 8713.	Carl Braun, Kaufmann zu Berlin, und Genossen,	(wie vorstehend)
= II. Nr. 8739.	Ferdinand Baumeister, Schreinermeister, zu Spalt b. Nürnberg, und Genossen,	bitten um Aufhebung des Impfgesetzes und um Verbot des Impfens event. um Interpretation des Impfgesetzes.
= II. Nr. 8727.	Die Handelskammer zu Hannover,	bittet um Beseitigung von Mißständen im Geschäftsbetriebe des Hausirhandels, des Detailreisens, der Waarenauktionen, der Abzahlungsgeschäfte, sowie der sogenannten Ausverkäufe und bittet um Aufstellung 2c. einer Statistik über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und über das Detailreisen.
= II. Nr. 8730.	Der Gewerbeverein der Gastwirthe, der Verein der Schweinemetzger, der Verein der Metzgermeister, sämmtlich zu München,	bitten um Abweisung der von dem deutschen Fleischer-Verbande eingereichten Petition wegen Einführung einer allgemeinen Fleischschau — II. 7095 —.
= II. Nr. 8734.	Der Vorstand der Missionskonferenz in der Provinz Brandenburg im Auftrage der Hauptversammlung zu Frankfurt a. O.,	bittet, im Wege der Gesetzgebung in den deutschen überseeischen Gebieten alle möglichen Erschwerungen des Branntweinhandels mit nichtchristlichen Völkern einzuführen, sowie auf eine internationale Vereinigung in dieser Beziehung hinzuwirken.
= II. Nr. 8736.	Ernst Könn, Bäckergeselle zu Berlin,	bittet um Rechtshilfe.
= II. Nr. 8738.	B. Bleicken, Rechtsanwalt zu Kiel,	petitionirt für die Einführung eines deutschen Volksrechts durch Verwirklichung einer höheren Rechtsidee als der des heidnisch-römischen Rechts.

Journ. II. Nr. 8741.	J. E. Bertrand zu Aachen, (Vom Abgeordneten Dr. Bock (Aachen) überreicht.)	bittet um Bewilligung von Militär=Invaliden=Benefizien.
= II. Nr. 8742.	Ernst Herfurth, Invalide zu Liegnitz,	bittet um Erhöhung seiner Militärpension.

Folgende Petenten bitten dahin zu wirken, daß die hohe Branntweinsteuer wieder beseitigt und der Exporthandel mit Sprit gehoben werde:

Journ. II. Nr. 8708.	Fritz Bolle zu Braunschweig und Genossen,
= II. Nr. 8731.	Wilhelm Heine, Böttcher zu Frankfurt a./O., und Genossen,
= II. Nr. 8732.	G. Seidel, Böttchermeister zu Groß=Glogau, und Genossen,
= II. Nr. 8733.	J. Janek zu Groß=Glogau und Genossen,
= II. Nr. 8743.	Die Böttcher=Innung zu Stettin,
= II. Nr. 8744.	Richard Stötzner und Genossen zu Altenburg,
= II. Nr. 8745.	August Schneider und Genossen zu Birnbaum,
= II. Nr. 8746.	Simon, Obermeister zu Breslau, und Genossen,
= II. Nr. 8747.	Josef Pfeiffer und Genossen zu Breslau,
= II. Nr. 8748.	Anton Winkler, Böttcher zu Breslau, und Genossen,
= II. Nr. 8749.	Heinrich Nordhaus, Böttcher zu Dortmund, und Genossen,
= II. Nr. 8750.	Friedrich Hölzner und Genossen zu Neufahrwasser und Danzig,
= II. Nr. 8751.	Julius Schlensch und Genossen zu Oppeln,
= II. Nr. 8752.	Gustav Weiß und Genossen zu Oppeln,
= II. Nr. 8753.	Karl Bega, Obermeister zu Oppeln, und Genossen,
= II. Nr. 8754.	Karl Vanseil und Genossen zu Posen,
= II. Nr. 8755.	Friedrich Schmunk, Böttchergeselle zu Stettin, und Genossen,
= II. Nr. 8756.	Gustav Neß, Böttchergeselle zu Stettin, und Genossen,
= II. Nr. 8757.	Robert Retzlaff, Böttchergeselle zu Stettin, und Genossen,
= II. Nr. 8758.	Emil Hein, Böttchergeselle zu Stettin, und Genossen,
= II. Nr. 8759.	Wilhelm Harms, Böttchergeselle zu Stettin, und Genossen.

= II. Nr. 8709.	J. C. V. Hoffmann, Professor, Schriftsteller und Redakteur zu Leipzig,	petitionirt für das Ergreifen von Maßregeln gegen die Prostitution, für die Einführung einer obligatorischen Trichinenschau und daß, ähnlich der Einrichtung der Fabrikinspektoren, die Einrichtung von Wohnungsinspektoren geschaffen werde.
= II. Nr. 8760.	Louis Heyer, Wirkermeister zu Stadtsulza,	führt Beschwerde über Beitreibung von Rechtsanwaltsgebühren.
= II. Nr. 8761.	Die Innung der Baugewerksmeister für Plauen i. V. und Umgegend,	bittet, die Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe nur dann beschließen zu wollen, wenn die Konkurrenzmeister von der Theilnahme an der Prüfungskommission gesetzlich ausgeschlossen werden.

B. VI. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters= und Invaliditätsversicherung.

Journ. II. Nr. 8728.	Die Vertreter der Bergleute des Essen=Werdener Knappschafts=Vereins, Bruchhagen und Genossen zu Essen, (Vom Abgeordneten Stötzel überreicht.)	bitten um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters= und Invaliditätsversicherung — Weiterbestehen der Knappschafts=Institution, Einführung des Umlageverfahrens, Unterstellung der Knappschaftskasse einem Schiedsgerichte, in weiterer Instanz dem Reichsversicherungsamt —.
= II. Nr. 8735.	Der deutsche Apotheker=Verein zu Rostock,	bittet, unter Bezugnahme auf seine Petition vom 6. Dezember 1888 — II Nr. 3515 —, den Kommissions=Antrag (§. 1), wonach die in den Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge aus dem Gesetze ausgeschlossen werden, annehmen zu wollen.
= II. Nr. 8740.	Der Vorsitzende des deutschen Landwirthschaftsraths zu Berlin,	überreicht eine Resolution des deutschen Landwirthschaftsraths über den Gesetzentwurf, betreffend die Alters= und Invaliditätsversicherung.

C. VII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Journ. II. Nr. 8703.	Der Vorschußverein zu Beuthen a. O., E. G.,	bittet, den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dahin abzuändern, daß das Gesetz erst am 1. Januar 1890 in Kraft trete, und daß Kreditvereine, welche vor diesem Zeitpunkt die Auflösung beschließen, die Liquidation nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 bewirken dürfen.

Folgende Petenten bitten, die in den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, aufgenommene Bestimmung, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths keine Tantiemen beziehen dürfen, zu streichen, auch von jeglicher gesetzlichen Bestimmung über die Art und Weise, wie die Mitglieder des Aufsichtsraths für ihre Bemühungen zu entschädigen seien, abzusehen, dies vielmehr den Genossenschaften zu überlassen:

Journ. II. Nr. 8714 bis 8725.	Emil Hütt zu Berlin überreicht weitere Petitionen von Vorschuß-, beziehungsweise Spar-, beziehungsweise Darlehns-, beziehungsweise Konsum- 2c. Vereinen, beziehungsweise von Spar-, beziehungsweise Kredit-, beziehungsweise Genossenschafts- 2c. Banken, beziehungsweise von Darlehns- 2c. Kassen 2c. 2c. zu: Apolda, Bützow, Burgscheidungen, Grenzhausen, Guben, Jena, Lauban, Schwäb. Gmünd, Waldshut, Wanzleben, Wittenburg (Meckl.-Schw.), Marienthaler Glashütte.	
= II. Nr. 8726.	Der Zentral-Vorstand der kaufmännischen Verbände und Vereine Deutschlands zu Leipzig,	wiederholt seine in der Petition vom 10. November 1888 — II 3481 — gestellten Anträge auf Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, bezüglich der Befugnisse 2c. der Konsum-Vereine.
= II. Nr. 8737.	Die Vorschuß- und Kreditvereine zu Büdingen, Düdelsheim, Altenstadt, Ober-Mockstadt, Ortenberg, Bleichenbach, (Vom Abgeordneten Brand überreicht.)	bitten um Abänderung des §. 8 des Gesetzentwurfes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (gegen das Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind).

Berlin, den 31. März 1889.

Nr. 170.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Gamp. v. Kardorff. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im **§. 7** Absatz 4 die Worte (von Zeile 5 u. 6 ab: „welcher gleichkommt der Summe u. s. w." zu streichen und statt dessen zu setzen: **„welcher dem Mindestbetrag der Invalidenrente derjenigen Lohnklasse gleichkommt, in welcher für ihn zuletzt nicht lediglich vorübergehend Beiträge entrichtet worden sind."**

2. Das Alinea 2 des **§. 13** wie folgt zu fassen:

   Solchen Personen, welche, nachdem sie in ein die Versicherungspflicht begründendes **nicht lediglich vorübergehendes** Arbeits- oder Dienstverhältniß u. s. w.

Berlin, den 31. März 1889.

Gamp. v. Kardorff.

Unterstützt durch:

Graf v. Arnim. Baumbach (Altenburg). Bayha. Brauer. v. Christen. Dr. Delbrück. v. Ellrichshausen. Gehlert. v. Goldfus. Henning. Holtz. Leuschner (Eisleben). Merbach. Nobbe.

Nr. 171.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Hahn. Hegel. v. Saldern-Plattenburg. Wichmann.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Den **§. 16** zu streichen.

2. Dem **§. 17** folgende Fassung zu geben:

   Die Beiträge werden für männliche und weibliche Personen besonders (§. 84), im Uebrigen für alle in derselben Versicherungsanstalt versicherte Personen in gleichen Beträgen festgestellt. Jedoch können die Beiträge für einzelne Berufszweige oder Gruppen derselben verschieden bemessen werden (§. 85 Absatz 1).

3. Dem **§. 18** folgende Fassung zu geben:

   Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Dieselben werden bestritten aus den für den Versicherten entrichteten Beiträgen und aus einem für jede Rente in Höhe von 50 Mark jährlich zu gewährenden Zuschuß des Reichs.

4. **§. 18** a zu streichen.

5. **§. 18** b zu streichen.

6. Dem **§. 19** folgende Fassung zu geben:

   Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt je 150 Mark jährlich, und steigt nach Ablauf der Wartezeit mit jedem der nächstfolgenden 25 Beitragsjahre um je $1{,}_{50}$ Mark und mit jedem weiteren Beitragsjahre um $2{,}_{25}$ Mark bis zum Höchstbetrage von je 250 Mark.

   Die Altersrente für männliche Personen beträgt jährlich je 150 Mark.

   Weibliche Personen erhalten als Rente zwei Drittel der Renten männlicher Personen.

7. Hinter **§. 19** einen §. 19 a einzuschalten in folgender Fassung:

   Durch Statut einer Versicherungsanstalt kann für ihren Bezirk angeordnet werden, daß die nach §. 84 festgesetzten Beiträge für Gruppen der Versicherten nach in Prozenten festzusetzenden Beträgen erhöht werden. Sofern dies geschieht, sind die Renten, soweit dieselben der Versicherungsanstalt zur Last fallen, in gleichem Verhältniß zu erhöhen. Eine solche Erhöhung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

8. **§. 84** wie folgt zu fassen:

   Für die erste Beitragsperiode (§. 15) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß §. 86, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben für männliche Personen je 21 Pf., für weibliche je 14 Pf.

9. Im **§. 87** Absatz 1 folgendermaßen zu fassen:

   „Zum Zweck der Erhöhung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt Marken ausgegeben u. s. w."

10. Im **§. 101** Zeile 5 die Worte: „in welcher Lohnklasse" zu streichen.

11. **§. 147** c zu streichen.

Anträge auf sonstige, im Falle der Annahme obiger Fassung des §. 17 noch nothwendige Abänderungen einzelner Paragraphen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 30. März 1889.

Nr. 172/173.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 172.

Hahn. Wichmann. v. Saldern-Plattenburg. Delius. v. Helldorff. Freiherr **v. Friesen.** Der Reichstag wolle beschließen:

Im **§. 7b** Absatz 3 der Kommissionsbeschlüsse zweiter Lesung die Worte:

„im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht,"

zu streichen.

Nr. 173.

Graf **zu Stolberg-Wernigerode. Delius.** Der Reichstag wolle beschließen:

Unter Zurückziehung des Antrages Nr. 167 ad 2.

Im **§. 7** die Alineas 3 und 4 zu fassen wie folgt:

„Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr dauernd zu regelmäßiger, mindestens ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter desjenigen Ortes, in welchem er zuletzt nicht nur vorübergehend beschäftigt war, einbringender, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechender Lohnarbeit, im Stande ist."

Berlin, den 1. April 1889.

Nr. 174.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

I.

Struckmann. Der Reichstag wolle beschließen:

1) Den Eingang des **§. 7** Absatz 4 folgendermaßen zu fassen:

Als erwerbsunfähig gilt Derjenige, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere für ihn geeignete Arbeiten mindestens einen Betrag zu verdienen u. s. w. (wie in Nr. 141 der Drucksachen).

Eventuell:

2) Im **§. 7** Absatz 4:

a. das Wort: „jedenfalls" zu streichen;

b. die Worte: „durch eine . . . . . Lohnarbeit" zu ersetzen durch die Worte: „durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere für ihn geeignete Arbeiten."

II.

Unter-Antrag zu Nr. 173 der Drucksachen.

Struckmann. Der Reichstag wolle beschließen:

Für den Fall der **Annahme** des Antrages Graf zu Stolberg-Wernigerode — Nr. 173 der Drucksachen — den Schluß desselben folgendermaßen zu fassen:

„einbringender, für ihn geeigneter Arbeit im Stande ist."

Berlin, den 2. April 1889.

Nr. 175.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 145 der Drucksachen —.

Leuschner (Eisleben). **Gamp.** Der Reichstag wolle beschließen:

Den **§. 16** folgendermaßen zu fassen:

Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I. bis zu 400 Mark,
Klasse II. von mehr als 400 Mark bis zu 650 Mark,
Klasse III. von mehr als 650 Mark.

Der Jahresarbeitsverdienst wird, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird, von der höheren Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben, für einzelne Berufszweige oder Theile derselben unter Berücksichtigung des thatsächlichen Arbeitslohnes festgesetzt.

Für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschifffahrt betheiligten

Personen wird der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§. 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler bezw. von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist, zu Grunde gelegt.

Berlin, den 2. April 1889.

Leuschner (Eisleben). Gamp.

Unterstützt durch:

Ampach. Graf v. Arnim. Bayha. Freiherr v. Eckardstein. Freiherr v. Ellrichshausen. v. Goldfus. v. Kardorff. Nobbe.

Nr. 176/179.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 176.

Spahn. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem **§. 8** folgenden Vordersatz zu geben:

„Die Renten werden monatlich im Voraus gezahlt."

In **§. 28** statt: „insoweit über, als die letztere" zu setzen:

„in dem Betrage über, als diese".

Nr. 177.

Freiherr **v. Stumm.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im **§. 119f** statt der Eingangsworte: „Einleger, welchen eine Alters- und Invalidenrente nach Maßgabe dieses Gesetzes bewilligt worden ist", zu setzen: **„Die Einleger"**, und dementsprechend in diesem und in den nachfolgenden Paragraphen statt des Wortes „Zusatzrente" überall zu setzen: **„Rente".**
2. Den **§. 133**a zu streichen.

Nr. 178.

Singer. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Absatz 4 des **§. 25** zu streichen.

Nr. 179.

Siegle. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 18 Absatz 2 Zeile 5 folgendermaßen zu fassen:

. . . . . . Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, daß für jede Beitragswoche der für dieselbe in Betracht kommende Lohnsatz in Ansatz gebracht und der aus der Zusammenrechnung sich ergebende Betrag durch die**jenige** Zahl von Beitragswochen getheilt wird, **welche für den Versicherten in Anrechnung zu bringen wäre, wenn für denselben vom Eintritt in die Versicherung ab regelmäßig für 47 Wochen in jedem Kalenderjahre Beiträge entrichtet worden wären.** Bruchtheile 2c. bis zu Ende.

Berlin, den 3. April 1889.

Nr. 180.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — Nr. 132 der Drucksachen —.

Kulemann. Der Reichstag wolle beschließen:

I. dem §. 8 folgenden Absatz 4 hinzuzufügen:

Konsumvereine (§. 1 Ziffer 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waaren nur an Personen verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimiren.

II. als **§. 145a** einzufügen:

Personen, welche in Konsumvereinen (§. 1 Ziffer 5) mit dem Verkaufe der Waaren beauftragt sind, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, wenn sie der Vorschrift des §. 8 Absatz 4 zuwider Waaren verkaufen.

Berlin, den 4. April 1889.

Kulemann.

Unterstützt durch:

Graf v. Arnim. Beckmann. Bergmann. Biehl. Boehm. Dr. Böttcher. Brand. Brauer. Brünings. Büsing. Dr. Buhl. Prinz zu Carolath-Schönaich. Dr. Deahna. Delius. Fehling. Feustel. Fritzen (Aachen). Geibel. Dejanicz v. Gliszczynski. Gottburgsen. Graf Dr. Haarmann. Hastedt. Hegel. Henneberg. Hesse. Hitze. Holtzmann. Jahns. Kalle. v. Kleist-Retzow. Krafft. Dr. Kruse. Kurlbaum. Lehner. Leuschner (Sachsen). Dr. Lieber. Dr. v. Marquardsen. Menken. Dr. Meyer (Jena). Freiherr v. Neurath. Nobbe. v. Oertzen-Parchim. Dr. Oetker. Baron v. Oheimb. Dr. Orterer. Racke. Reindl. v. Rheinbaben. Schneider. Scipio. Seyfarth. Stötzel. Weber. Witzlsperger. Wolf.

Nr. 181.

Berichterstatter:
Abgeordneter Horn.

Bericht

der

Rechnungs-Kommission

betreffend

die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1884/85 — Nr. 7 der Drucksachen —.

Bereits in der II. Session 1887/88 war die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1884/85 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorbericht und den Bemerkungen des Rechnungshofes dem Reichstage behufs Entlastung vorgelegt (Nr. 171 der Drucksachen II. Session 1887/88) und in der Plenarsitzung vom 6. März 1888 (Stenographischer Bericht S. 1294) der Rechnungskommission zur Vorberathung überwiesen worden; der am 20. März 1888 erfolgte Schluß der damaligen Session ließ diese Angelegenheit nicht zur Erledigung kommen. Mit Schreiben vom 22. November 1888 hat der Herr Reichskanzler diese Rechnung mit ihren Anlagen dem Reichstage wieder vorgelegt (Nr. 7 der Drucksachen, IV. Session 1888/89) und der Reichstag hat sie in seiner Plenarsitzung vom 28. November 1888 der Rechnungskommission wieder überwiesen (Stenographischer Bericht S. 53). Ueber diese Vorberathung, welche im Beisein von Vertretern der verbündeten Regierungen in 2 Sitzungen erfolgte, erstattet die qu. Kommission nachstehenden Bericht:

I. Im Allgemeinen.

Die Vorlage umfaßt (S. 3):

A. einen Vorbericht (S. 5);

B. die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für 1884/85 (S. 7—46) nebst einem Anhange (S. 47—48), betreffend die außeretatsmäßigen außerordentlichen Einnahmen, welche durch den Krieg mit Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen;

C. die hierzu gehörigen 28 Spezialrechnungen (S. 49 bis 380);

D. die Bemerkungen des Rechnungshofes (S. 381 bis 414) nebst der Zusammenstellung der bei der Rechnungsrevision festgesetzten Abweichungen von Finanz-Gesetzen (S. 415).

Die Grundlage für die Rechnung bildet der durch das Gesetz vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 125), beziehungsweise die Nachtragsgesetze vom 12. April und 7. Juli 1884, 23. Januar und 18. Februar 1885 (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 21, bezw. S. 112 und von 1885 S. 3, bezw. S. 17) festgestellte Haushaltsetat pro 1884/85. Die Kontrole des gesammten Haushalts für das Etatsjahr 1884/85 ist durch das Gesetz vom 26. Januar 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 7), wie in den Vorjahren, der Preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches" nach Maßgabe der im Gesetz vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) enthaltenen Vorschriften übertragen.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 610 353 000 Mark ab. Dem gegenüber weist die Rechnung (S. 46), einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen beziehungsweise in das nächste Jahr übertragenen Ausgabe- und Einnahmereste und des übernommenen Bestandes, nach an

Ausgaben	706 715 616,42	Mark,
Einnahmen	700 980 313,14	„
sodaß noch	5 735 303,28	Mark

Fehlbetrag für das Jahr 1884/85 sich ergeben.

Die für das Etatsjahr 1884/85 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben sind in der unter dem 19. November 1885 vorgelegten Ueberficht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1884/85 (Nr. 7 der Drucksachen II. Session 1885/86) bereits nachgewiesen und motivirt. Dieselben sind mit den in der Drucksache Nr. 269 (derselben Session) näher bezifferten Beträgen von beziehungsweise 25 170 597,57 Mark und 1 335 156,01 Mark, zusammen 26 505 753,58 Mark von dem Reichstage durch die Beschlüsse vom 10. April und 17. Mai 1886 (Stenographische Berichte S. 2025 u. 2038), vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung etwa noch sich ergebenden Erinnerungen, vorläufig genehmigt worden. Seitens des Bundesrathes ist die Genehmigung in der Sitzung vom 10. Juni 1886 erfolgt. (cfr. Allg. Rechnung pro 1884/85 S. 381 Bemerkung 3.) Hierbei mag erinnert werden, daß bei den einmaligen Ausgaben pro 1884/85 die Summe der Mehrausgaben gegen das gesammte Etatssoll 11 027 964,97 Mark beträgt, aber nur mit 2 421 072,51 Mark zur Prüfung und Genehmigung gelangte, weil einerseits durch die Gesetze vom 27. Mai 1884, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Aegypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission, und vom 20. Juli 1884, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Shangai, Beträge von 135 000 Mark und 26 000 Mark auf die bereitesten Mittel des Reichshaushalts angewiesen und andererseits durch das Gesetz vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74), betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine und der Reichs-Eisenbahnen, die Verwendung eines Betrages in Höhe von 10 055 134 Mark zu den in der Anlage des Gesetzes näher spezifizirten Zwecken pro 1884/85 genehmigt und, insofern diese Summe zu den bezeichneten Zwecken im Etatsjahre 1884/85 bereits verausgabt war, für diese Verwendungen Indemnität ertheilt wurde.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Etatsgesetze, beziehungsweise der für die einzelnen Fonds geltenden Spezialgesetze und der besonders hervorgehobenen drei Gesetze sowie der genehmigten Ueberficht hat der Rechnungshof die allgemeine Rechnung pro 1884/85 nebst den Spezial-Rechnungen mit den erforderlichen Unterlagen und Belägen revidirt und das Resultat der Revision in den auf S. 381 bis 414 enthaltenen allgemeinen und speziellen Bemerkungen niedergelegt.

Bezüglich der allgemeinen Bemerkungen ist Folgendes hervorzuheben, beziehungsweise ergänzend beizufügen: Wie schon im Bericht zur Rechnung pro 1883/84 bemerkt worden, ist

der Herr Reichskanzler für die Rechnungen über die Vorjahre bis einschließlich pro 1880/81 vorbehaltlos entlastet worden. Dagegen hat der Reichstag bezüglich der Rechnungen für 1881/82, 1882/83 und 1883/84 die Entlastung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, daß der Herr Reichskanzler bei den in Notat 24, 86, 139, 145, 148 und 151 pro 1881/82, bei Notat 22, 64a, 112, 118, 121 und 126 pro 1882/83 und bei Notat 10, 18, 28, 62, 96, 100 und 105 pro 1883/84 hervorgehobenen, durch Allerhöchste, nur vom Königlich preußischen Kriegsminister gegengezeichneten Ordres justifizirten Ausgaben die Verantwortlichkeit für die ergangenen Allerhöchsten Ordres durch deren Gegenzeichnung nachträglich übernehme. (Nr. 225 und Nr. 304 der Drucksachen II. Session 1885/86 und Stenographische Berichte S. 2027 ff. und S. 2081 ff.; Nr. 150 der Drucksachen I. Session 1887 und Stenographische Berichte S. 1138.) Seitens des Bundesrathes ist dagegen auch für diese drei Rechnungen die Entlastung des Herrn Reichskanzlers vorbehaltlos ausgesprochen worden (cfr. Bemerkung 2 zur Rechnung pro 1884/85 S. 381 und Bemerkung 2 zur Rechnung pro 1885/86 S. 387). Da die nachträgliche Gegenzeichnung der qu. Ordres durch den Herrn Reichskanzler noch nicht erfolgt ist, so sind die qu. Vorbehalte zu den drei Rechnungen für den Reichstag noch nicht erledigt.

Es scheint hier auch die geeignete Gelegenheit zu sein, um wiederum daran zu erinnern, daß noch eine andere hierher gehörige Angelegenheit ihrer Erledigung harrt.

Bei Prüfung der Rechnungen für die Jahre 1879/80 und 1880/81 hatte die Rechnungskommission in ihren beiden Berichten vom 14. Januar 1885 (Nr. 101 und Nr. 102 der Drucksachen I. Session 1884/85) den Antrag gestellt,

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches dem Reichstage demnächst vorzulegen.

Der Reichstag war diesem Antrage bei der zweiten und dritten Berathung dieser Rechnungen beigetreten (Stenographische Berichte I. Session 1884/85 S. 1144 ff., S. 2004 ff., S. 2015 und S. 2045) und der Bundesrath hatte die qu. Resolution dem Herrn Reichskanzler überwiesen (Nr. 34 der Drucksachen II. Session 1885/86, laufende Nr. 45). Bei Berathung der Rechnungen pro 1882/83 wurde in der Rechnungskommission diese Angelegenheit zur Sprache gebracht und auf eine hierauf bezügliche Anfrage von dem Herrn Vertreter des Reichsschatzamtes erklärt, daß ein derartiger Gesetzentwurf zur Zeit nicht in Ausarbeitung begriffen sei. Da sich nun zur Zeit diese Angelegenheit noch in derselben Lage befindet, so beschloß die Kommission, den von ihr früher gestellten Antrag zu wiederholen. Derselbe befindet sich am Schlusse dieses Berichtes unter Nr. IV s. S. 1215.

Nach Bemerkung Nr. 4 S. 381 sind die allgemeine Rechnung für 1884/85 und sämmtliche zu derselben gehörige Spezialrechnungen durch den Rechnungshof beziehungsweise ist die Spezialrechnung über die Ausgaben für den Rechnungshof selbst in Anlage XIII durch den Chefpräsidenten der preußischen Oberrechnungskammer vorschriftsmäßig, insbesondere auch in Betreff ihrer Uebereinstimmung mit den revidirten Kassenrechnungen geprüft und nach dem Ergebniß der Prüfung mit Bescheinigungen versehen. Darnach stimmen die in den vorliegenden Rechnungen in Ausgabe und Einnahme nachgewiesenen Beträge bis auf die in der Bescheinigung zu der Spezialrechnung des Königl. sächsischen Reichs-Militärkontingents erwähnte Abweichung (S. 208), welche auf die Richtigkeit der Rechnung keinen Einfluß hat, mit denjenigen Beträgen überein, welche sich aus den revidirten Kassenrechnungen ergeben. Bezüglich der Spezialrechnung der Königl. sächsischen Militärverwaltung (Anlage VI S. 173 ff.) ist jedoch vom Rechnungshofe in Bemerkung 67 S. 393 diese Bescheinigung nachträglich theilweise zurückgezogen worden. Hierüber wird weiter unten Seite 1208 des Weiteren berichtet werden. Bezüglich derjenigen Fälle, in welchen in den Rechnungen Ausgaben erscheinen, deren rechnungsmäßiger Verwendungsnachweis noch nachträglich durch Spezial-Baurechnungen zu führen ist, bemerkt der Rechnungshof im Notat 8 S. 382 allgemein und auf den hier in Frage kommenden Spezialrechnungen noch besonders, daß von Amtswegen für alle diese Fälle die weitere Kontrole darüber geführt wird, daß der rechnungsmäßige Verwendungsnachweis beigebracht werde.

Hinsichtlich der von der Revision durch den Rechnungshof ausgeschlossenen Rechnungen ist nach Bemerkung Nr. 5 S. 381 nur insofern eine Aenderung gegen die Vorjahre eingetreten, daß denselben noch die Rechnung über den auf Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1885 aus dem Reichskanzler zugegangenen Spenden gebildeten Stiftungsfonds zur Unterstützung bedürftiger Beamter des Auswärtigen Amtes hinzugetreten ist.

Wie in den Vorjahren, so hebt auch der Rechnungshof für die vorliegende Rechnung besonders hervor, daß den bei der Revision aufgestellten Bemerkungen und der Behandlung der hierbei ermittelten Fondsverwechslungen die bisher in Anwendung gebrachten Gesichtspunkte zu Grunde liegen, mit denen sich auch der Bundesrath und Reichstag einverstanden erklärt haben.

Gleichzeitig mit der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt pro 1884/85 ist auch die von der Reichsbank vorgelegte Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe der Reichsbank, sowie der damit verbundenen Verwaltungskosten-Rechnung der Hauptbank und der Zweiganstalten für das Jahr 1884 revidirt worden. Diese Revision hat zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung gegeben (cfr. S. 382 Nr. 9).

II. Im Besonderen.

Die Bemerkungen des Rechnungshofes zu den Spezialrechnungen anlangend, so sind im Nachstehenden nur diejenigen hervorgehoben, welche in der Kommission zu besonderen Erörterungen Veranlassung gegeben haben. Bezüglich der Behandlung dieser Bemerkungen im Bericht und der zu stellenden Anträge einigte man sich in der Kommission, folgendes Verfahren innezuhalten:

a) bei Fondsverwechslungen sind nur diejenigen besonders hervorzuheben, durch deren event. Ausgleichung bei einem Titel, bei welchem in den bereits vorgelegten Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben eine Ueberschreitung noch nicht zur Kenntniß des Reichstages gekommen und noch nicht genehmigt ist, Etatsüberschreitungen sich erst ergeben würden. Wo es sich nur um die größere oder geringere Höhe der bereits bekannten und genehmigten Etatsüberschreitungen handle, solle eine besondere Hervorhebung nicht erfolgen, wenn die begleitenden Umstände dies nicht nothwendig erscheinen ließen;

b) wo Bemängelungen, welche der Rechnungshof zur Rechnung pro 1884/85 aufgestellt hat, durch die nachfolgenden Etats ihre Erledigung gefunden haben, begnügt sich die Kommission mit der Feststellung dieser Thatsache, falls nicht aus besonderen Gründen die Stellung von Anträgen auf nachträgliche Genehmigung von dergleichen gerügten Abweichungen von den Bestimmungen des Etats angezeigt erscheint.

Zu Bemerkung 13 (S. 383).

Die Rechnung, betreffend die Fonds des Reichs-Versicherungsamtes, schließt bei den einmaligen Ausgaben Kapitel 3 Titel 8 „Zur Errichtung der Bibliothek für das Reichs-Versicherungsamt" mit der Titelsumme ab, so daß weder eine Mehrausgabe, noch eine Minderausgabe zur Erscheinung kommt. Der Rechnungshof stellt nun in Bemerkung 13 fest, daß 574,20 Mark, welche aus diesem Titel zu verausgaben gewesen, bei Kapitel 13a Titel 8 in Ausgabe nachgewiesen worden sind. Eine Fondsausgleichung ist wegen Erschöpfung, bezw. Abschlusses des erstgenannten Fonds unterblieben. Bei richtiger Verrechnung der 574,20 ℳ. wäre eine Etatsüberschreitung in dieser Höhe zur Erscheinung gekommen und dem Reichstage zur Genehmigung unterbreitet worden. Da hier aber lediglich eine Fondsverwechselung vorliegt, erachtet die Kommission diese Angelegenheit nach der erfolgten Monitur durch den Rechnungshof für erledigt.

Zu Bemerkung 15 (S. 383).

Dem jeweiligen Kommandanten von Potsdam ist durch eine Allerhöchste Ordre vom 14. Mai 1827 das Nutzungsrecht an der dem preußischen Fiskus gehörigen sogenannten Kommandanturwiese zu Potsdam zugestanden. Dieses Grundstück ist zufolge einer Verfügung des preußischen Kriegsministeriums vom 9. Januar 1885 aus dem Eigenthum des preußischen Landesfiskus in dasjenige des Deutschen Reiches übergegangen. Der Rechnungshof erachtete es nun mit Rücksicht auf Artikel 69 der Reichsverfassung für erforderlich, künftig im Reichshaushalts-Etat der hiernach dem Kommandanten von Potsdam überwiesenen Nebeneinkünfte, unter Angabe des Werthes derselben, Erwähnung zu thun. In Folge der dieserhalb stattgefundenen Verhandlungen ist die Angelegenheit im Etat für 1888/89 in der Art geregelt, daß der derzeitige Pachtertrag des Grundstückes mit 900 Mark bei Einnahme-Kapitel 9 Titel 2g in Einnahme gestellt und dem Nutznießer für den Ausfall der bezüglichen Einkünfte eine Entschädigung in Form einer Dienstzulage und in Höhe von jährlich 900 Mark bei Kapitel 20 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben überwiesen wird (cfr. Etat für 1888/89 Anlage V S. 2/3 und S. 34/35).

Zu Bemerkung 16 (S. 383).

Kapitel 22 (S. 102 ff.). Rechnung der General-Militärkasse über den Kartendebit der Landesaufnahme. Auf den Erlös für verkaufte Karten, Meßtischblätter ꝛc. in Höhe von	75 070,87 ℳ.
sind die Kosten für das Koloriren und den Druck eines großen Theils derselben, sowie für Papier zum Druck mit	28 913,76 „
angerechnet worden, so daß nur der Betrag von	46 157,11 ℳ.

dem Einnahmekapitel 9 Titel 3b für 1885/86 zugeführt werden wird. Der Rechnungshof bemerkt hierzu, daß nach Maßgabe des Dispositivs zum Kapitel 22 Titel 7 und 19 die Ausgabe von 28 913,76 Mark auf diese Fonds übernommen werden sollte, so daß der Verkaufserlös mit dem vollen Betrage von 75 070,87 Mark beim Kapitel 9 Titel 3b in Einnahme nachzuweisen war. Mit Bezug auf diese Bemerkung des Rechnungshofes wurde folgende Anfrage an die Königl. preußische Militärverwaltung gerichtet: „Aus der Bemerkung des Rechnungshofes wird ersichtlich, daß zu der Ausgabe in Kapitel 22 Titel 19

im Betrage von	94 183,03 ℳ.
noch hinzutreten	28 913,76 „
zusammen . .	123 096,79 ℳ.
etatisirt waren nur	110 710,00 „
darnach erscheint jetzt eine Ueberschreitung des Etats von . . .	12 386,79 ℳ.

und es erhebt sich die Frage, wie diese bisher nicht ersichtlich gewordene Mehrausgabe gerechtfertigt wird?"

Seitens der Herren Vertreter der preußischen Militärverwaltung wurde in Beantwortung dieser Frage ausgeführt, daß von einer Etatsüberschreitung hier nicht die Rede sein könne. Wie aus den Erläuterungen zu Titel 3b des Kapitels 9 und zu Titel 20 des Kapitels 22 des Etats des Reichsheeres für 1886/87 ersichtlich sei, wären bis zu diesem Jahre allgemein die Kosten für in Privatanstalten hergestellte Karten aus den Debitserträgen bestritten und nicht den Titeln 7 bezw. 19 des Kapitels 22 zur Last gestellt worden. Von einer Ueberschreitung der letzteren dürfte daher nicht die Rede sein können. Dieses Verfahren sei, wie aus den beiden genannten Erläuterungen ebenfalls ersichtlich, vom Etatsjahre 1886/87 ab aufgegeben worden, und es würden die gesammten Herstellungskosten für fragliche Karten bei Titel 20 Kapitel 22 in Ausgabe, dagegen der Vollbetrag des Erlöses aus dem Vertriebe der Karten bei Kapitel 9 Titel 3b in Einnahme nachgewiesen.

Hiernach hat diese Angelegenheit ihre Erledigung bezw. Regelung durch den Etat für 1886/87 gefunden.

Zu Bemerkung 24 (S. 386).

Zur Bemerkung 24 des Rechnungshofes ist noch hinzuzufügen, daß auch in dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres pro 1889/90 sich eine Bemerkung nicht findet, welche das Verfahren der Königl. preußischen Militär-Verwaltung, den Truppentheilen Pauschsummen zur Selbstbewirthschaftung aus Kapitel 27 Titel 8—10 zu überweisen, legalisirte. Es wurde daher angefragt, ob die in dieser Beziehung zur Rechnung pro 1883/84 in Aussicht gestellten Verhandlungen kein Resultat ergeben und eventuell welche Umstände sich dem Abschluß derselben entgegengestellt hätten? Nach der hierauf ertheilten Auskunft sind die Verhandlungen wegen der Fassung des in den Etat aufzunehmenden Vermerks, bei welchem das Reichsschatzamt eine theilweise Aenderung der für die Abfindung der Truppen zur Zeit geltenden Bestimmungen vorgeschlagen hat, vertagt bis zur Fertigstellung der in der Bearbeitung begriffenen neuen Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonanstalten. Der Kommission genügte es, wie im Vorbericht, bei dieser Sachlage nur nochmals darauf hinzuweisen, daß diese Angelegenheit noch nicht erledigt ist. Ihr weiteren Verfolg durch eventuelle Anträge bei der Berathung des Etats zu geben, muß der Budget-Kommission überlassen bleiben.

Zu Bemerkung 25 (S. 386).

Mit Bezugnahme auf die Erörterungen bei den Vorrechnungen und aus den in Bemerkung 25 vom Rechnungshofe angegebenen Gründen beantragt die Kommission am Schlusse des Berichtes (S. 1214) die Genehmigung des Erweiterungsbaues des Dienstgebäudes der Intendantur 3. Armeekorps in Berlin aus den Fonds des Titel 11 Kapitel 27 der fortdauernden Ausgaben.

Zu Bemerkung 27 (S. 386).

In der Rechnung der Garnisonverwaltung Graudenz für das Etatsjahr 1884/85 sind auf Grund einer Verfügung des preußischen Kriegs-Ministeriums vom 18. September 1884 zusammen 11 721,33 Mark für Erwerbung des laut anderweiter Verfügung dieses Ministeriums vom 4. September 1885 zur Einrichtung einer Postanstalt auf der ehemaligen Festung Graudenz und Herstellung von 3 Offizierwohnungen bestimmten Simanowski'schen Grundstücks unter Titel 8 des Kapitels 27 verausgabt. Der Rechnungshof monirt diese Verwendung, da der Fonds dieses Titels nach dem Wortlaut des Etats-Dispositivs zur Uebernahme von Grundstücks-Erwerbungskosten nicht als geeignet angesehen werden könne. Da im dispositiven Theil des Reichs-

haushalts-Etats für das Jahr 1886/87 die Bestimmung jenes Fonds auch zu Grundstückserwerbungen durch einen entsprechenden Zusatz zum Ausdruck gebracht worden ist, wurde von dem Antrage auf nachträgliche Genehmigung dieser, an sich nicht zu beanstandenden Ausgabe abgesehen.

Zu Bemerkung 28, 29 (S. 386), 33, 40 (S. 388), 59 (S. 392), 93 (S. 398), 98 (S. 400), 102 (S. 401), 112 (S. 403), 157 (S. 413).

Die vorstehend aufgeführten Bemerkungen des Rechnungshofes behandeln Fälle, in welchen Schulbeiträge, welche an die Militärverwaltung auf Grund richterlichen Erkenntnisses zurückzuzahlen waren (28), irrig verausgabte Beträge für Koch- und Wärmeholz (29), zuviel gezahlte Beträge an Servis (33) und Pensionen (93, 98, 102), zu ersetzende Defektbeträge (40, 59), kontraktlich zu zahlende Pachtbeträge (157), niedergeschlagen, beziehungsweise in Ausgabe belassen und eine Entschädigung für bei der kontraktlichen Ausführung von Bauten erlittenen Verluste (112) bewilligt worden sind, und zwar durch Allerhöchste, nur vom preußischen Herrn Kriegsminister gegengezeichnete Erlasse. Zu den Bemerkungen 28, 29, 112, 157 sind vorher Anfragen gestellt und Antworten ertheilt worden, welche in der Anlage I (S. 1215) zur Kenntniß des Reichstags gebracht werden.

In der Kommissionssitzung erfolgte, wie hier im Voraus bemerkt wird, weder eine Ergänzung dieser Antworten, noch wurde zu den übrigen hier in Rede stehenden Bemerkungen des Rechnungshofes eine Mittheilung gemacht.

Bei Bemerkung 28 wurde von einem Mitgliede der Kommission darauf hingewiesen, daß der Reichstag bereits seit einer Reihe von Jahren für Ausgaben, welche durch Allerhöchste, nur vom Königlich preußischen Kriegsminister gegengezeichnete Ordres justifizirt werden, die Entlastung des Herrn Reichskanzlers nur mit dem Vorbehalt ausgesprochen habe, daß der Herr Reichskanzler bezüglich dieser Ausgaben die Verantwortung für die ergangenen Allerhöchsten Erlasse durch deren Gegenzeichnung nachträglich übernehme, und daran der Antrag geknüpft, in eine neue Erörterung der Frage über die justifizirenden Kabinets-Ordres nicht einzutreten, sondern, soweit nicht etwa die bereits ertheilte oder etwa noch zu ertheilende Auskunft eine andere Beschlußfassung angezeigt erscheinen lasse, in Gemäßheit der bisherigen Beschlüsse des Reichstages die bezüglichen Bemerkungen zur Rechnung pro 1884/85 zu behandeln.

Von den Herren Regierungs-Kommissaren wurde unter Bezugnahme auf die bei den früheren Verhandlungen über diese Frage abgegebenen Erklärungen bemerkt, daß der Herr Reichskanzler nach wie vor auf dem Standpunkt stehe, daß die hier in Frage kommenden Allerhöchsten Ordres nicht vom Reichskanzler, sondern vom Königlich preußischen Kriegsminister gegenzuzeichnen seien. Dieselben wiesen gleichzeitig auf ein Erkenntniß des Reichsgerichts vom 9. März 1888 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XX S. 148 ff.) und auf eine in den Annalen des Deutschen Reiches pro 1888 unter Nr. 11 enthaltene Abhandlung vom Rechtsanwalt Joel hin.

Auf eine Anfrage, wie es bezüglich der streitigen Frage bei der Verwaltung des Königlich sächsischen Kontingents gehalten wird, erklärten die Herren Vertreter der sächsischen Militärverwaltung, daß ein solcher Fall bisher noch nicht vorgekommen sei, daß jedoch nach ihrer Ansicht in einem solchen Falle nach Maßgabe der sächsischen Verfassungsbestimmungen zu verfahren sein werde.

Bezüglich der Königlich württembergischen Militärverwaltung wurde konstatirt, daß die Rechnung pro 1880/81 (cfr. Bemerkung 142 des Rechnungshofes zu derselben) eine durch Se. Majestät den Kaiser gezeichnete und vom Herrn Reichskanzler gegengezeichnete Ordre nachweise, durch welche irrig gezahlte Erziehungsbeihülfen in Ausgabe belassen worden sind. Seitens der Herren Vertreter des Reichsschatzamtes wurde dem entgegengesetzt, daß die qu. Ordre zu einer Zeit extrahirt wurde, wo die Verhandlungen über die Frage noch nicht zum Abschluß gelangt waren, „ob die Niederschlagung von Defekten einen Akt der Reichsgewalt erfordere oder auf dem Gebiete der Kontingentsverwaltung belegen sei?“

Nach diesen Vorgängen beschloß die Kommission mit 6 gegen 1 Stimme, in eine erneute Prüfung der qu. Frage nicht einzutreten, sondern die in der Rechnung pro 1884/85 vorliegenden hierher gehörigen Ausgaben in Gemäßheit der früheren Beschlüsse des Reichstages zu behandeln.

Da nun, wie bereits oben bemerkt ist, eine Ergänzung der zu den Bemerkungen 28, 29, 112, 157 ertheilten und als zur Beurtheilung der hier in Frage kommenden Verhältnisse nicht ausreichend erachteten Auskunft auch in der Kommissionssitzung nicht gegeben und zu den Bemerkungen 33, 40, 59, 93, 98, 102 weitere Mittheilungen nicht gemacht wurden, so beschloß die Kommission, dem Reichstage die Beanstandung der in diesen Bemerkungen näher spezifizirten Ausgaben beziehungsweise Zahlungserlasse bis zur Gegenzeichnung der qu. Allerh. Ordres durch den Herrn Reichskanzler in Vorschlag zu bringen. Der hierauf bezügliche Antrag befindet sich am Schlusse dieses Berichtes unter II. S. 1215.

Zu Bemerkung 39 (S. 388).

Zu Kapitel 29 (S. 114 ff.) bemerkt der Rechnungshof mit Rücksicht auf die Bemerkung Nr. 35 zur Rechnung für 1883/84, daß die nachträgliche Genehmigung der dort beregten Ausgabe durch die gesetzgebenden Faktoren seither nicht erfolgt sei, indem zwar der Reichstag auf den Bericht der Rechnungskommission vom 21. Mai 1887 — Nr. 150 der Drucksachen — durch Beschlüsse vom 17. und 18. Juni desselben Jahres — Seiten 1134 und 1138 der stenographischen Berichte — die Bemerkung für erledigt erklärt, der Bundesrath aber noch keinen Beschluß darüber gefaßt habe. Aus diesem Grunde hätten die Rechnungen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts für die Jahre 1883/84 und 1884/85 noch nicht dechargirt werden können. Inzwischen hat nun diese Angelegenheit ihre Erledigung gefunden. Denn nach der von der Militärverwaltung der Kommission gemachten Mittheilung hat der Bundesrath in Bezug auf die seitens des Rechnungshofes beanstandete Zahlung von 150 Mark Gnadengehalt für Januar bis einschließlich März 1884 an die Wittwe eines, bei dem nebengenannten Institut angestellt gewesenen Professors die Auffassung des Reichstags,

> „welcher das Verfahren der Verwaltung für ausreichend begründet und eine nachträgliche formelle Genehmigung dieser Ausgabe nicht für angezeigt erachtete,“

getheilt und in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1887 beschlossen:

> „dem Reichskanzler in Bezug auf die allgemeine Rechnung für das Jahr 1883/84 die Entlastung zu ertheilen.“

Inzwischen sind auch seitens des Rechnungshofes die Rechnungen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts für die Jahre 1883/84 und 1884/85 dechargirt worden, wie sich dies aus der Bemerkung 31 des Rechnungshofes zur Rechnung für 1885/86 ergiebt (cfr. Nr. 118 der Drucksachen IV. Session 1888/89 S. 393).

Zu Bemerkung 44 (S. 390).

Bei Kapitel 33 Titel 4 (Preußische Militärverwaltung) ist in den Uebersichten der Reichsausgaben und -Einnahmen

für 1884/85 eine Etatsüberschreitung von 319 885,47 Mark nachgewiesen und vorläufig genehmigt. Bei der Revision der Rechnungen hat der Rechnungshof bemerkt, daß bei dem Remontedepot zu Neuhof-Treptow a. R. im Etatsjahre 1884/85 eine transportable Feldeisenbahn zum Kostenbetrage von 4 174,50 beschafft worden ist und daß das preußische Kriegsministerium seiner Zeit angeordnet hat, daß von den Kosten, um die vorauszusehende Etatsüberschreitung beim Titel 4 des Kapitels 33 für 1884/85 in möglichst geringem Umfange zu halten, 2 174,50 Mark im Etatsjahre 1884/85 und 2 000,00 Mark im Etatsjahre 1885/86 verrechnet werden sollten.

Nach den bestehenden Etats- und Rechnungsgrundsätzen hätte jedoch nach der Bemerkung des Rechnungshofes der Gesammtbetrag bei dem Etatsfonds desjenigen Jahres verrechnet werden müssen, in welchem die Beschaffung nothwendig wurde.

Seitens der Kommission wurde das aufgestellte Monitum für zutreffend erachtet.

Die in das nächste Rechnungsjahr übertragene Summe von 2000 Mark stellt gegenüber der bereits genehmigten Etatsüberschreitung noch nicht zwei Drittel Prozent dar, und die Erhöhung der Ueberschreitung um diese Summe konnte sicherlich die Genehmigung nicht fraglich machen.

Es wurde daher an die Militärverwaltung die Anfrage gerichtet: „Ist die Herabdrückung der Etatsüberschreitung in Wirklichkeit der einzige Grund dafür gewesen, die im Rechnungsjahr 1884/85 entstandenen Kosten einer transportablen Feldbahn von 4174,50 Mark auf zwei Jahre, nämlich das gedachte Rechnungsjahr und das folgende zu vertheilen?" und darauf von ihr erwidert, daß bei der gewählten Art der Verrechnung des qu. Kostenbetrages zugleich die Absicht obgewaltet hätte, in der zur späteren Zahlung zurückgehaltenen zweiten Hälfte des Kaufgeldes eine Sicherheit (Kaution) für die gute Lieferung der Feldbahn zu haben. Dieses Vorgehen der Verwaltung fand die Billigung in der Kommission, und es wurde die Angelegenheit in Folge dieser Klarstellung als erledigt angesehen.

Zu Bemerkung 47 (S. 390).

Anläßlich der Bemerkung 47 zu Kapitel 35 richtete die Kommission folgende Anfrage an die preußische Militärverwaltung: „Welche Umstände stehen entgegen, diese Verhältnisse — nämlich die Ueberweisung von Pauschsummen zur Selbstbewirthschaftung der Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien an Kriegs-, Unteroffizier- und Militärschießschulen — durch eine Bemerkung zum Etat zu legalisiren?"

Von den Herren Vertretern der Militärverwaltung wurde in ihrer Erklärung auf die Beantwortung der gleichartigen Anfrage zu Bemerkung 24 Bezug genommen, nach welcher die Verhandlungen mit dem Reichsschatzamt wegen der Fassung des in den Etat (vom Kapitel 27) aufzunehmenden Vermerks bis zur Fertigstellung der in der Bearbeitung befindlichen neuen Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonanstalten vertagt worden sind. Bis dahin müsse auch die Aufnahme eines Vermerks in den Etat vom Kapitel 35 noch vorbehalten bleiben.

Die Kommission begnügte sich mit dieser Auskunft (cfr. Bemerkung 24).

Zu Bemerkung 52 (S. 391).

Auf Anregung des Rechnungshofes ist in das Dispositiv des Kapitels 39 Titel 5 des Etats des Königlich preußischen Militärkontingentes pro 1885/86 der Zusatz aufgenommen worden:

> „einschließlich eines Zuschusses von 3000 Mark zur Beschaffung einer zuständigen freien Dienstwohnung".

Damit ist die bisher gewährte und vom Rechnungshof gerügte Zahlung dieses Zuschusses aus der Festungsdotirungskasse zu Köln zu einer ferneren etatsmäßigen Ausgabe geworden und die Regulirung dieser Angelegenheit erfolgt.

Zu Bemerkung 55 (S. 391.)

Das Dispositiv des Kapitel 39 Titel 6 der fortdauernden Ausgaben lautet:

> „Zur Ausführung kleinerer Neu- und größerer Reparaturbauten, sowie zur ungesäumten Beseitigung plötzlich entstehender Beschädigungen durch Hochwasser, zur Deckung der Kosten der Festungsdienstübungen und zu Prozeßkosten in Festungsbauangelegenheiten."

Bei diesem Titel erscheinen nun in der Rechnung der Festungsbaukasse zu Glogau vom extraordinären Festungsbaufonds 499,69 Mark für Bepflanzung und Einrichtung des Kommandanturgartens daselbst in Ausgabe. Das preußische Kriegsministerium hat die Uebernahme dieser Kosten auf Reichsfonds damit begründet, daß dem Kommandanten in Glogau durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. März 1809 neben der freien Dienstwohnung der Genuß eines Gartens belassen sei. Dieser Garten ist in Folge der Erweiterung der Stadtumwallung als Baustelle für das neue Kommandanturgebäude mit verwendet worden und deshalb aus Billigkeitsgründen für die Gartenanlagen und Einrichtungen, welche von den jedesmaligen Stelleninhabern auf ihre Kosten geschaffen waren und für den Neubau zum Theil beseitigt werden mußten, eine Ersatzbeschaffung aus fiskalischen Mitteln eingetreten. Der Rechnungshof hält nun die stattgehabte Verrechnung dieser Kosten bei dem Titel 6 des Kapitels 39 als nicht vereinbar mit dem Reichshaushalts-Etat, weil seines Erachtens dieser Titel nach seiner Zweckbestimmung für derartige Ausgaben nicht dotirt ist.

In der Kommissionssitzung wurde von den Herren Regierungskommissaren bestritten, daß die qu. Ausgabe außerhalb der Zweckbestimmung dieses Titels liege. Der Umstand, daß der Fonds des Titels 6 Kosten für Unterhaltung bezw. Anlegung von Gärten nicht ausdrücklich vorsehe, könne als ein Grund für die Unzulässigkeit der Verrechnung der in Rede stehenden Ausgabe bei diesem Fonds nicht angesehen werden, da es nicht immer möglich sei, jede einzelne Ausgabe im Etatsdispositiv einzeln aufzuführen, und die Kosten für Unterhaltung und Einrichtung der zu Dienstwohnungen gehörigen Gärten ihrer Natur nach dem Baufonds zur Last fallen müßten. So seien auch die Kosten für die Gärten der kommandirenden Generale ꝛc. von jeher aus Kapitel 27 Titel 11 bestritten worden, obgleich das Dispositiv bis einschließlich 1885/86 einen Hinweis darauf nicht enthalten habe, was für den vorliegenden Fall auch insofern in Betracht komme, als der Ansatz für bauliche Unterhaltung der Dienstwohnungen der Kommandanten durch den Etat für 1887/88 vom Kapitel 39 Titel 6 auf Kapitel 27 Titel 11 übertragen worden sei. Es müsse hiernach die gewählte Verrechnungsstelle als die richtige angesehen werden.

Die Kommission sah nach dieser Darlegung, beziehungsweise Klarstellung diese Angelegenheit für erledigt an.

Zu Bemerkung 57 (S. 392).

Aus den in Bemerkung 57 dem Rechnungshof angegebenen Gründen beantragt die Rechnungskommission am Schlusse dieses Berichtes S. 1214, die Genehmigung der hier in Rede stehenden Ausgaben von beziehungsweise 487,63 Mark und 1212,43 Mark für Medaillen für Verdienste um das Brieftaubenwesen, sowie für Stempel zu diesen Medaillen. Vom Jahre 1886/87 ab sind dergleichen Ausgaben als in der Zweckbestimmung des Titel 11 Kapitel 39 liegend zu erachten.

Zu Bemerkung 60 (S. 392).

Zu der Rechnung des Kriegszahlamtes des 12. (Königlich sächsischen) Armeekorps pro 1883/84 hatte der Rechnungshof in Bemerkung 63 gerügt, daß aus Kapitel 22 Titel 7 „Dispositionsfonds des Generalstabes" einem Kupferdrucker, welcher die gelieferten Arbeiten stückweise bezahlt erhält und im gleichen Verhältniß zur Verwaltung steht, wie jeder andere zur Verrichtung von Dienstleistungen engagirte Handwerker, außer dem verdienten Arbeitslohne „in Anbetracht der von ihm 32 Jahre hindurch geleisteten Dienste ein Betrag von 300 Mark besonders gezahlt worden war. Die Wiedereinziehung dieses Betrages wurde verlangt, weil der Rechnungshof die Befugniß zu derartigen außerordentlichen Bewilligungen für im Etat nicht gegeben hielt; die sächsische Militärverwaltung hatte sie aber abgelehnt, weil in dem Dispositiv des bezeichneten Fonds eine einschränkende Bestimmung für den vorliegenden Fall nicht enthalten wäre.

Auf Grund der in der Kommission hierüber stattgefundenen Erörterungen und da es sich, wie es damals schien, nur um eine einmalige Ausgabe handelte, war das Monitum zwar für erledigt erachtet, aber anerkannt worden, daß die Bezeichnung der qu. Zuwendung Grund zu der Bemerkung des Rechnungshofes gegeben habe.

In seiner Bemerkung 60 zur Rechnung pro 1884/85 nimmt der Rechnungshof auf diesen Beschluß Bezug und rügt, daß auch in dieser Rechnung dem in der Bemerkung 63 zur allgemeinen Rechnung für 1883/84 erwähnten, zur Verwaltung im Verhältniß eines Handwerkers stehenden Kupferdrucker auf Veranlassung des sächsischen Kriegsministeriums neben dem verdienten Arbeitslohn zum zweiten Mal eine Unterstützung von 200 Mark aus den Fonds des Kapitels 22 Titel 7 gezahlt worden ist.

Die Kommission richtete zunächst unter Hervorhebung der im Vorjahr für die Genehmigung der qu. Ausgaben angeführten Gründe die schriftliche Anfrage an die Königlich sächsische Militärverwaltung, „ob sie diese Unterstützung so lange zu zahlen beabsichtige, als sie der Dienste des Kupferdruckers benöthigt ist und derselbe aus dem verdienten Arbeitslohn allein sich nicht zu unterhalten vermag?"

Seitens der Königlich sächsischen Militärverwaltung wurde darauf zunächst folgende Antwort ertheilt:

> In den Einkommensverhältnissen des Kupferdruckers Müller, welche das Kriegsministerium in der Beantwortung der Anfrage zur Bemerkung 63 des Rechnungshofes zur allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt pro 1883/84 (Anlage II der Drucksache Nr. 150 Seite 30) darzulegen sich beehrte, war auch im Jahre 1884/85 eine Aenderung in keiner Weise eingetreten, und vermochte daher das Kriegsministerium die seitens des pp. Müller auch in diesem Jahre erbetene Unterstützung nicht zu verweigern.
>
> Letztere wurde jedoch nur im Sinne einer einmaligen Lohnerhöhung gewährt, deren Uebernahme auf Titel 7 des Kapitel 22 insofern gerechtfertigt erscheinen dürfte, als der eigentliche Lohn des genannten Empfängers ebenfalls aus diesem Titel gezahlt wird. Nachdem nun noch im Jahre 1886/87 dem Kupferdrucker Müller eine derartige extraordinäre Bewilligung als „Unterstützung" zu Theil geworden ist, hat das Kriegsministerium demselben erst wieder im laufenden Etatsjahr eine gleichartige Beihülfe, jedoch nunmehr unter der den dargelegten Verhältnissen mehr entsprechenden Bezeichnung einer „einmaligen Lohnerhöhung" bewilligt, und wird die Militärverwaltung allerdings auch fernerhin nicht umhin können, dem pp. Müller, insoweit derselbe in einzelnen Fällen die Unzulänglichkeit seines Lohnes nachzuweisen im Stande ist, ausnahmsweise eine gleichartige „einmalige Lohnerhöhung" von Zeit zu Zeit ebenfalls zu Theil werden zu lassen.

Gegen diese Darlegung wurde in der Kommissionssitzung eingewendet, daß die Bezeichnung „einmalige Lohnerhöhung" wohl nicht ganz zutreffe, da sie wiederholt gewährt worden sei und gewährt werden solle. Die Herren Vertreter der sächsischen Militärverwaltung bemerkten hierzu, daß die Lohnerhöhung diese Bezeichnung mit Recht erhalten habe, weil sie einmalig für das betreffende Jahr, und nicht alljährlich gewährt und nach der Höhe des Verdienstes in dem betr. Jahre bemessen werde, daher wechselnd sei und nur eine Erhöhung des betr. Jahresverdienstes darstelle. Sie sei daher aus demselben Titel zu zahlen, aus welchem die Zahlung des Lohnes erfolge.

Die Kommission hielt durch diese Klarstellung und durch die fernere Bezeichnung der betreffenden Zahlung als Lohnerhöhung die Angelegenheit für erledigt, zumal sie materiell mit der erfolgten Zahlung sich einverstanden erklären mußte.

Zu Bemerkung 61 (S. 392).

Bezüglich der hier zur Sprache gebrachten Angelegenheit wird auf die Erörterungen zu der gleichen Ausgabe in der Rechnung des preußischen Militärkontingentes bei Bemerkung 16 Bezug genommen.

Zu Bemerkung 62 (S. 392).

Die Regelung der hier erwähnten, bei Bemerkung 64 zur Rechnung pro 1883/84 des weiteren erörterten Angelegenheit ist im Etat für 1888/89 (Anlage V. Sachsen, S. 312) der Monitur des Rechnungsjahres entsprechend in der Weise erfolgt, daß das Dispositiv des Kapitel 24, Titel 7 folgende Erweiterung erfahren hat:

> „Aus diesem Titel wird auch die Zulage an diejenigen Roß- und Unterroßärzte gezahlt, welche neben ihren eigenen Dienstobliegenheiten mit Wahrnehmung des Dienstes der zur Thierarzneischule und Lehrschmiede in Dresden abkommandirten Roß- und Unterroßärzte beauftragt sind."

Eine Mehrausgabe hat die Etatsüberschreitung bei Titel 7 nicht zur Folge gehabt. Eine besondere Genehmigung wurde nicht für erforderlich erachtet.

Zu Bemerkung 63 (S. 392/3).

Bezüglich dieser Bemerkung des Rechnungshofes wird auf die Verhandlungen bei der gleichen Bemerkung Nr. 78 zur Rechnung für das Vorjahr (Drucksache Nr. 150 der I. Session 1887) hingewiesen und die hier gerügte Abweichung vom Etatsdispositiv durch die Monitur des Rechnungshofes und die bereits pro 1883/84 erfolgte Klarstellung des Verhältnisses, entsprechend den Beschlüssen zur Rechnung pro 1883/84, für erledigt erachtet.

Zu Bemerkung 64 (S. 393).

Die hier beregte Angelegenheit hat ebenfalls bei den Verhandlungen über die Bemerkungen 65 und 72 zur Rechnung für 1883/84 ihre Erörterung gefunden. Die Regelung ist durch den Etat für 1888/89 in der Weise erfolgt, daß bei den Adjutanturoffizieren ein Rittmeister 1. Klasse als Adjutant des Kriegsministers mit den betreffenden Kompetenzen in Zugang gebracht worden ist. Entsprechend den Anträgen zur Vorrechnung wird auch pro 1884/85 am Schlusse dieses Berichtes (S. 1214/1215) die Genehmigung der qu. Ausgaben beantragt.

Zu Bemerkung 67 (S. 393).

Bereits im Eingange dieses Berichtes wurde auf S. 1204 darauf hingewiesen, daß bezüglich der Spezialrech-

nung der Königlich sächsischen Militärverwaltung (Anlage VI S. 173 ff.) die Bescheinigung betreffend die Richtigkeit dieser Rechnungen vom Rechnungshofe nachträglich zurückgezogen worden ist. In seiner Bemerkung 67 sagt der Rechnungshof hierüber Folgendes:

„Die Rechnung der Garnisonverwaltung zu Chemnitz ist von uns bereits unter dem 12. April 1886 für berichtigt angenommen worden. Bei Revision der Rechnung vom Kapitel 34 hat sich demnächst herausgestellt, daß bei der bezeichneten Garnisonverwaltung aus deren Rechnung nicht erkennbar gewesene Unregelmäßigkeiten vorgekommen waren, welche nach einer Mittheilung des Königlich sächsischen Kriegsministeriums dadurch beglichen worden sind, daß der inzwischen verabschiedete Beamte „für die fehlenden Gegenstände 2c." aus eigenen Mitteln vollen Ersatz geleistet hat. Unserer Verpflichtung, den Sachverhalt und die Feststellungen der Verwaltungsbehörde zu prüfen, haben wir nicht nachkommen können, da das sächsische Kriegsministerium die Uebersendung der hierauf bezüglichen Schriftstücke (Kassenrevisions- und Uebergabeverhandlungen) beziehungsweise der Akten der Militärintendantur wiederholt abgelehnt hat. Wir müssen daher das unter der Spezialrechnung der Königlich sächsischen Militärverwaltung abgegebene Attest dahin abändern, daß die Kassenrechnung der Garnisonverwaltung zu Chemnitz für 1884/85 von uns nicht als richtig anerkannt werden kann."

Die Kommission erbat sich demzufolge zunächst die Angabe der Gründe, aus welchen dem Rechnungshof die Mittheilung der Akten über die bei der Garnisonkassenverwaltung zu Chemnitz vorgekommenen Unregelmäßigkeiten vorenthalten worden sind.

Die Königlich sächsische Militärverwaltung ertheilte hierauf die nachstehende, zur Kenntniß des Reichstages gebrachte Auskunft:

Das Kriegsministerium hält sich aus nachstehenden Gründen nicht für verpflichtet, dem Verlangen des Rechnungshofes zu entsprechen.

Kasernen-Inspektor Opitz hatte im Sommer 1884 wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters um seine Pensionirung nachgesucht.

Sein Nachfolger, der Kasernen-Inspektor Rottka, wurde bereits unter dem 1. Oktober nach Chemnitz befehligt, um die Garnison-Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen.

Mitte des Monats wurde ein Deputirter der Intendantur nach Chemnitz entsendet, um die ordnungsmäßige Uebergabe der Garnisonverwaltung zu bewirken.

Von demselben ging die Meldung ein, daß die Uebergabe auf Schwierigkeiten stoße, weil sich in den Beständen Differenzen ergeben hätten. Das Kriegsministerium ordnete hierauf an, daß der betreffende Deputirte eine eingehende Prüfung der Bestände vorzunehmen habe, wobei nicht allein die Stückzahl, sondern auch die Qualität der einzelnen Stücke zu konstatiren sei.

Hierbei ergab sich, daß zunächst eine Anzahl schriftlicher Unterlagen nicht vollständig nachgetragen und für einzelne verausgabte Utensilien die Quittungen der Truppe nicht zur Stelle waren, daß einzelne Gegenstände — von geringfügigem Werthe — gänzlich fehlten, während andererseits von verschiedenen Utensilien wieder mehr Stücke als erforderlich vorhanden waren, daß ferner die Beschreibung der einzelnen Stücke in der Inventarien-Rechnung nicht durchgängig mit den Gegenständen selbst übereinstimmte und sich endlich einzelne Utensilien auch in Bezug auf ihre Qualität nicht in demjenigen Zustande befanden, daß der neue Inspektor dieselben hätte übernehmen können. Insbesondere wurden unter der Wäsche und dem Bettzeug in den als brauchbar nachgewiesenen Vorräthen Stücke vorgefunden, welche nicht mehr als brauchbar anerkannt werden konnten, und schließlich ergab sich in Betreff der Feuerungs-Materialien, daß dem im Abschluß nachgewiesenen Bestande gegenüber an Weichholz zwar ein Ueberschuß von 4 cbm, an Steinkohlen dagegen ein Manko von 7586 kg festzustellen war.

Was die Ursachen dieser Differenzen anlangt, so gewann das Kriegsministerium von Anfang an die Ueberzeugung, daß der Inspektor Opitz, der sich während seiner gesammten langjährigen Dienstzeit den Ruf eines pflichttreuen, streng redlichen Beamten zu erwerben und zu bewahren gewußt hatte, sich bei diesen in der letzten Zeit seiner Amtsführung untergelaufenen Differenzen eines unehrlichen Gebahrens nicht schuldig gemacht und ihm auch jede unredliche Absicht fern gelegen hat, was sich nachträglich insofern auch im vollsten Maße bestätigte, als sich noch am Schlusse desselben Rechnungsjahres nicht ein Manko, wohl aber ein thatsächlicher Ueberschuß von 19 255 kg Steinkohlen, sowie ein solcher von insgesammt 33 cbm 28 Kloben und 34 Stückchen Weichholz herausstellte, so daß daher der Reichskasse durch diese Ueberschüsse — welche in der Materialien-Rechnung als „Ersparnisse" vereinnahmt worden sind — für das Rechnungsjahr 1884/85 ein Gewinn von 501 Mark 7 Pf. zugeführt worden ist.

Da auch die an Ort und Stelle stattgefundenen Erhebungen die Auffassung des Kriegsministeriums vollauf bestätigten und den Beweis lieferten, daß den vorgefundenen Unregelmäßigkeiten lediglich eine durch den kränklichen Zustand und die zunehmende Schwäche des Inspektors herbeigeführte mangelhafte Führung des Schreibwerks zu Grunde lag, so sah das Kriegsministerium seiner Zeit von der Einleitung eines Defektsverfahrens dem zu pensionirenden Inspektor gegenüber ab und erklärte sich mit dem Anerbieten desselben, die als fehlend bezeichneten Vorräthe, sowie auch die in Bezug auf ihre Qualität bemängelten Gegenstände sofort durch brauchbare Stücke in natura zu ersetzen, einverstanden, so daß nach Schluß der Revision die Soll-Bestände nicht nur in der richtigen Anzahl, sondern auch durchgängig in einwandfreiem Zustande an den Nachfolger übergeben werden konnten.

Auf diese Weise blieb die ganze Angelegenheit auf das Rechnungswerk ohne jeglichen Einfluß und kam infolgedessen in der Jahresrechnung der Garnison-Verwaltung Chemnitz überhaupt nicht zur Erwähnung.

Der letzteren konnte seiner Zeit das Attest angefügt werden, daß die nachgewiesenen Bestände richtig vorhanden waren, und wurde hierauf die qu. Rechnung bei Gelegenheit der Prüfung seitens des Rechnungshofes in Ordnung befunden und dechargirt.

Von den bei der Uebergabe der mehrgenannten Garnison-Verwaltung eingetretenen Schwierigkeiten erhielt der Rechnungshof erst Kenntniß bei Prüfung der Rechnung vom Kapitel 34 durch die Reisekosten-Liquidation des Deputirten der Intendantur, in welcher von vorgefundenen Unregelmäßigkeiten die Rede war, und verlangte nunmehr der Rechnungshof die Vorlage der betreffenden Uebergabe-Verhandlung 2c. Da jedoch der Inhalt der letzteren einerseits auf die Zuständigkeit der liquidirten Kompetenzen insofern durchaus keinen Einfluß hatte, als die stückweise Prüfung der Bestände, welche ein längeres Verbleiben des Revisors bedingte, lediglich eine vom Kriegsministerium angeordnete Maßregel war,

und da andererseits die berührte Angelegenheit weder bei der Revision der Jahresrechnung der Garnison-Verwaltung Chemnitz zur Sprache gekommen, noch überhaupt in der bezeichneten Rechnung irgendwie in die Erscheinung getreten war, so konnte das Kriegsministerium im Hinblick auf §. 13 des Preußischen Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (Gesetzsammlung Seite 278) — woselbst nur von der Uebersendung derjenigen Schriftstücke die Rede ist, welche zur Prüfung der Rechnungen erforderlich sind — eine Verpflichtung zur Uebersendung der fraglichen Schriftstücke nicht anerkennen.

In der Kommissionssitzung selbst wurde diese Auskunft zufolge gegebener Anregung von den Herren Vertretern der Königlich sächsischen Militärverwaltung noch durch folgende Ausführungen ergänzt:

Die Gründe, weshalb das sächsische Kriegsministerium die Einsendung der vom Rechnungshof verlangten Schriftstücke verweigert hat, sind, wie auch aus dem der Kommission bereits erstatteten Bericht hervorgeht, lediglich formeller Natur.

Der Rechnungshof verlangte die Einsendung der auf die Uebergabe der Garnisonverwaltung Chemnitz Bezug habenden Schriftstücke bei der Prüfung der Rechnungen von Kapitel 34 „Reisekosten".

Auf die Zuständigkeit der liquidirten Reisekosten hatte aber der Inhalt des Uebergabeprotokolls durchaus keinen Einfluß, da die Revision sowie auch die Art und Weise ihrer Ausführung, nämlich die eingehende stückweise Prüfung der Vorräthe, seitens des Kriegsministeriums angeordnet war. Die Zuständigkeit und Zahlbarkeit der Reisekosten stand vollkommen außer Frage. Dies ist auch vom Rechnungshofe selbst und zwar dadurch nachträglich anerkannt worden, daß die in Rede stehende Bemerkung Nr. 67 nicht zu Kapitel 34 „Reisekosten", sondern zu Kapitel 27 „Garnisonverwaltungswesen" gemacht worden ist und die Rechnungen des Kapitel 34 die Decharge erhalten haben, auch ohne daß die erwähnten Schriftstücke vorgelegt worden sind.

Was aber die Rechnungen von Kapitel 27 anlangt, so war die Rechnung der Garnisonverwaltung Chemnitz pro 1884/85 seitens des Rechnungshofes bereits revidirt, für richtig befunden und dechargirt. Wären die fraglichen Schriftstücke bei Gelegenheit der Prüfung der Rechnungen von Kapitel 27 verlangt worden, so würde das Kriegsministerium ohne weiteres dem Verlangen entsprochen haben. Nachdem aber die Rechnung bereits geprüft und dechargirt war, hielt sich das Kriegsministerium im Hinblick auf §. 13 des Gesetzes vom 27. März 1872 — woselbst nur von der Einsendung derjenigen Schriftstücke die Rede ist, welche bei Prüfung der Rechnungen erforderlich sind — hierzu nicht mehr für verpflichtet, weil eben die Rechnungsrevision bereits abgeschlossen war und außerdem die genannten Schriftstücke, wie in dem erstatteten Bericht dargelegt worden ist, auf die Jahresrechnung der Garnisonverwaltung Chemnitz durchaus keinen Einfluß gehabt hatten.

Bei dieser Sachlage erachtete die Kommission das Verlangen des Rechnungshofes auf nachträgliche Vorlegung der hier in Rede stehenden Schriftstücke als durch die gesetzlichen Vorschriften nicht unterstützt, die Weigerung des Königlich sächsischen Kriegsministeriums vielmehr für ausreichend begründet und damit die Bemerkung 67 des Rechnungshofes auch bezüglich der Rechnung der Garnisonverwaltung zu Chemnitz und des Attestes unter Spezialrechnung der sächsischen Militärverwaltung für erledigt.

Zu Bemerkung 67a, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 79, 80, 81 (S. 393—395).

Die vom Rechnungshofe in diesen Bemerkungen gerügten Ausgaben kehren seit Jahren wieder und haben bei den Verrechnungen bereits ihre Erörterung gefunden. Es genügt daher der Hinweis auf die Ausführungen der Vorberichte zu diesen Ausgaben. Ergänzend ist nur noch nachzutragen, daß sich die Zahl der mit Offizieren zur Disposition besetzten Adjutantenstellen bei den Landwehr-Bezirkskommandos (Bemerkung 72) auf 2 vermindert hat.

Zu Bemerkung 77 (S. 395).

Die übertragungsfähigen Fonds des Kapitel 30 Titel 4 sind „zur Unterhaltung des Uebungsmaterials für den Train und des Feldgeräths der Truppen, ausschließlich Artillerie und Pioniere," bestimmt.

Auf Veranlassung des sächsischen Kriegsministeriums ist nun der Erlös für verkaufte unbrauchbare Kummete mit 922,32 Mark bei diesem Fonds vereinnahmt worden, während er, nach der Meinung des Rechnungshofes, nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats durch Verrechnung beim Titel 3d des Kapitels 9 der Reichskasse hätte zugeführt werden sollen. Das Ministerium hat die Fondsausgleichung abgelehnt, da der Betrag zur Beschaffung von Kummeten neuer Probe mitverwendet worden sei.

Der für die Ablehnung der Fondsausgleichung angeführte Grund erschien nicht recht verständlich. Es wurde daher zunächst um weitere Aufklärung gebeten und in folgender Weise ertheilt:

„Die in Frage stehenden Kummete konnten infolge ihres Alters und ihres Zustandes — dieselben waren bereits in verschiedenen Feldzügen, einschließlich derjenigen von 1813/15, in Verwendung gewesen — nicht länger in den Kriegsbeständen beibehalten werden.

Der Austausch derselben durch kriegsbrauchbare Stücke war dringend erforderlich. Die qu. Kummete wurden daher verkauft und der Erlös zum Ankauf neuer Kummete mit verwendet, da aus den Mitteln des hierzu zur Verfügung stehenden Kapitel 30 Titel 4 gleichzeitig der Ersatz eines großen Theiles veralteter Armee-Fahrzeuge bewirkt werden mußte und der genannte Fonds infolgedessen nicht ausreichte, um noch die Kosten der sofort erforderlichen neuen Kummete allein zu tragen. Wenn es sich sonach nicht sowohl um den Verkauf entbehrlicher Kummete, als vielmehr nur um den unumgänglich nothwendigen Austausch nicht mehr kriegsbrauchbarer durch kriegsbrauchbare Kummete handelte, deren Beschaffung ohne Zuhülfenahme des Verkaufserlöses nicht möglich gewesen wäre, so mußte sich das Kriegsministerium für berechtigt halten, von der Vereinnahmung des fraglichen Betrages bei dem Einnahme-Kapitel 9 Titel 3d und somit auch von einer nachträglichen Fondsausgleichung auf Kosten des hierzu unzulänglichen Ausgabe-Kapitels 30 Titel 4 abzusehen."

Seitens der Kommission wurde hiergegen eingewendet, daß ein Umtausch von Kummeten nicht stattgefunden habe; vielmehr seien die alten Kummete verkauft und ihr Erlös bei Titel 4 Kapitel 30 zurückvereinnahmt worden und erst aus dem in dieser Weise verstärkten Fonds des Titels sei die Neubeschaffung von Kummeten erfolgt; zu der Zurückvereinnahmung des qu. Erlöses sei dieser Titel nicht befugt gewesen, daher müsse für die Mitverwendung des qu. Erlöses die nachträgliche Genehmigung ertheilt werden. Da gegen die qu. Beschaffung von neuen Kummeten eine Einwendung nicht zu erheben war, so ist am Schlusse dieses Berichtes (S. 1215) der Antrag auf nachträgliche Genehmigung dieser Ausgabe gestellt worden.

Zu Bemerkung 84 (S. 396).

Der Rechnungshof stellt in Bemerkung 84 folgende Fondsverwechslungen fest, bei welchen eine Fondsausgleichung nicht veranlaßt worden ist, da bei den in Betracht kommenden übertragungsfähigen Fonds Bestände nicht verblieben sind.

In der Rechnung der Garnisonverwaltung zu Stuttgart erscheinen nämlich die Erlöse, welche aus dem Verkaufe der beim Abbruch der Zeltlager bei Degerloch und Riedenberg entbehrlich gewordenen Baumaterialien 2c., Lagerstroh- und Holzquantitäten aufgekommen sind, beim

Titel 8 mit . . . . 2 881,09 M.
" 9 " . . . . 787,40 "
" 10 " . . . . 71,10 "
in Summe mit . . 3 739,59 M.

in Rückeinnahme, während dieselben dem Kapitel 9 Titel 3 als eigene Einnahmen der Militärverwaltung hätten zugeführt werden sollen.

Durch diese, nach dem Etat nicht zulässigen Zurückvereinnahmungen sind bei Titel 8 und 9 erhöhte Etatsüberschreitungen nicht zur Erscheinung gekommen. Mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um eine Erhöhung der bereits genehmigten Ueberschreitung handelt, erachtet die Kommission die Angelegenheit durch die Monitur des Rechnungshofes erledigt.

Zu Bemerkung 87 (S. 396).

Die Etatsüberschreitung bei Kap. 51, Tit. 11 der fortdauernden Ausgaben von 71 990,68 Mark ist in der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1884/85 Seite 330 durch die Verminderung der Manquements gerechtfertigt und demgemäß genehmigt worden. Diese Begründung trifft nach der Bemerkung Nr. 87 des Rechnungshofes für den größeren Theil der Mehrausgaben nicht vollständig zu. Denn hiernach ist die durch den Etat vom Kapitel 51 Titel 11 festgesetzte durchschnittliche Mannschaftsstärke nach Abzug der zulässigen Anrechnungen auf Manquements in den höheren Chargen derselben Gattung überschritten worden:

bei dem Maschinistenpersonal um . . 287 23/30
bei dem Heizerpersonal um 801 3/30
bei dem Handwerkerpersonal um . . . 1 213 19/30
zusammen um 2 302 15/30 Köpfe u. Monate.

Die hierdurch entstandenen Mehrkosten betragen:

Kapitel 51 Titel 11 . . . 44 898,75 M.
" 51 " 20 . . . 345,38 "
" 53 " 1 . . . 6 907,50 "
" 53 " 3 . . . 11 742,75 "
zusammen . . 63 894,38 M.

Auf eine hierauf bezügliche Anfrage wurde seitens der Marine-Verwaltung die in der Uebersicht enthaltene Motivirung durch weitere Mittheilungen noch ergänzt, welche Folgendes feststellten:

In dem Marineetat für 1884/85 und in dem Nachtrag zu diesem Etat — Reichstagsdrucksache Nr. 42, 5. Legislaturperiode IV. Session 1884 — sind bei dem Titel 11 des Kapitels 51 die Geldbeträge, welche zur Gewährung der Gebührnisse der im Dispositiv dieses Etatstitels aufgeführten Personalstärken erforderlich gewesen sein würden . . . . 990 459 M.
und 38 376 "
zusammen auf 1 028 835 M.

Uebertrag 1 028 835 M.

berechnet. Hiervon sind die Beträge von . . . . 96 000 M.
und 3 837 "
zusammen 99 837 "

unter der Bezeichnung „Löhnungsersparnisse" in Folge vorübergehender Manquements, von Beurlaubungen 2c. vorweg in Abzug gebracht und demzufolge bei diesem Etatstitel nur die Beträge von 894 459 M.
und 34 539 "
zusammen 928 998 M.

bewilligt worden. Dieses Verfahren ist herkömmlich und hat seine Berechtigung, da es erfahrungsmäßig nicht durchführbar ist, sämmtliche Stellen für Mannschaften während der ganzen Dauer des Etatsjahres besetzt zu halten. Es treten vielmehr durch Entlassungen, Todesfälle, Krankheiten, Bestrafungen und Beurlaubungen Unterbrechungen der Auszahlung bezw. Verkürzungen der Gebührnisse ein, welche Ersparnisse hervorrufen. Dieselben können nur geschätzt werden, und zwar an der Hand der in den Vorjahren gemachten Erfahrungen. Bleiben nun die Ersparnisse hinter dem dem Anschlage zu Grunde gelegten Umfange zurück, so wird dadurch nothwendigerweise eine Ueberschreitung der durch den Etat beantragten und bewilligten Geldsummen hervorgerufen. Der Ueberschreitung, welche für das Etatsjahr 1884/85 bei dem Titel 11 des Kapitels 51 in Höhe von . . . . 71 990,68 M.
stattgefunden hat, steht der in dem Etat von der Geldforderung bei diesem Titel in Abzug gebrachte Betrag von . . . . . . 99 837,00 "
gegenüber, hiernach ist die Geldausgabe bei diesem Titel hinter dem Betrage, welcher für die im Dispositiv genehmigten Personalstärken seitens der Marineverwaltung hätte beantragt werden können, noch um . . . 27 846,32 M.
zurückgeblieben.

Ob eine nachgewiesene Ueberschreitung des geforderten und bewilligten Geldbetrages allein auf die hinter dem Anschlage zurückgebliebenen Ersparnisse oder etwa auch auf Ueberschreitung der durchschnittlichen Mannschaftsstärke zurückzuführen ist, kann zur Zeit der Aufstellung der Uebersicht der Reichsausgaben und -Einnahmen nicht übersehen werden. Hierzu bedarf es einer zahlenmäßigen Zusammenstellung der im Laufe des Etatsjahres bei den Marinetheilen und auf den in Dienst gestellten Schiffen wirklich vorhanden gewesenen Mannschaften. Diese Zusammenstellung läßt sich jedoch erst dann anfertigen, wenn die Rapporte aller Verpflegungsverbände eingegangen und revidirt sind. Seitens der in ausländischen Gewässern befindlichen Schiffe verzögert sich der Eingang mitunter bis in den Monat August des nächstfolgenden Etatsjahres und kann dann erst mit der Zusammenstellung der Personalstärken begonnen werden, welche wegen des umfangreichen Materials und wegen vielfacher Rückfragen oft erst am Schlusse dieses Etatsjahres beendet ist. Zu diesem Zeitpunkt erst lassen sich die Ursachen einer Ueberschreitung der Löhnungstitel des Kapitels 51 mit voller Sicherheit erkennen. Die Uebersicht der Reichsausgaben und -Einnahmen muß aber bereits in dem auf das betreffende Etatsjahr folgenden Monat August abgeschlossen werden, weil andernfalls die Vorlage derselben bei dem Bundesrath und Reichstag nicht rechtzeitig zu ermöglichen sein würde.

Die in der Uebersicht der Reichsausgaben und -Einnahmen für 1884/85 Seite 330 ausgesprochene Annahme, daß die Ueberschreitung des Geldetats bei Kapitel 51 Titel 11 durch geringere Manquements, als im Etat ver-

anschlagt waren, herbeigeführt worden sei, hat sich nicht in vollem Umfange als zutreffend erwiesen, die fragliche Ueberschreitung ist vielmehr, wie auf Grund der Rapporte erst erheblich später endgültig festgestellt werden konnte, zum Theil, und zwar in der Höhe, wie die Bemerkung 87 des Rechnungshofes angiebt, auch durch Ueberschreitung der Personalstärken in den unteren Chargen des Maschinisten-, Heizer- und Handwerkerpersonals herbeigeführt worden. Die Etatsüberschreitung ist bereits genehmigt. Daher war ein Antrag nicht zu stellen.

Zu Bemerkung 106 und 109 (S. 402/3).

Der Rechnungshof rügt in diesen beiden Bemerkungen die Mitverwendung der Fonds des Kapitels 5 Titels 7c und Kapitels 6 Titels 19d der einmaligen Ausgaben zu den Kosten für den Umbau zweier, bereits vorhandener Kasernen und die Verwendung von aus dem Abbruch von Baulichkeiten gewonnenen Materialien zu einem Neubau wesentlich aus dem Grunde, weil die betreffenden Etatsdispositivs nichts über eine derartige Zweckbestimmung der bewilligten Baugelder und über die Verwendung solcher Materialien enthielten. Er stellt für den zweiten Fall gleichzeitig fest, daß bei dem Kostenanschlag für den in Rede stehenden Bau die Verwendung der qu. Materialien in Aussicht genommen worden sei. Im ersten Falle hat er dem preußischen Kriegsministerium die Uebernahme der Kosten auf die laufenden Verwaltungsfonds für Kasernen, Kapitel 27 Titel 8, anheimgestellt, weil nicht ein Neubau der beiden Kasernen, sondern nur ein Umbau vorliege. Das Kriegsministerium hat die Ausgleichung abgelehnt, weil die Kosten für den von vornherein in Aussicht genommenen Umbau in den für den Neubau bewilligten Beträgen enthalten gewesen.

Seitens der Kommission wurde eine Auskunft darüber erbeten,

> „ob die von der Königlich preußischen Kriegsverwaltung in Bezug genommenen Kostenanschläge (Bemerkung 106 und 109), welche die vom Rechnungshof vermißten Positionen für den Neu- bezw. Umbau der Kasernen I und II zu Frankfurt a. O. und Mitverwendung des alten Materials zu den Kosten des Neubaues (eines Kommandanturgebäudes in Glogau) enthielten, der Reichstagskommission für den Reichshaushaltungsetat für 1884/85 vorgelegen?"

Zur Beantwortung dieser Anfrage wies die Militärverwaltung darauf hin, daß nach der Anmerkung zu V. Verwaltung des Reichsheeres auf Seite 47 des Entwurfes zum Reichshaushaltsetat für 1879/80 die Bauprojekte und Anschläge über Neubauten, für welche unter Kapitel 5 bezw. 6 der einmaligen Ausgaben Baugelder zum Ansatz kommen, jedesmal der Reichstags-Kommission für den Reichshaushaltsetat desjenigen Jahres vorgelegt bezw. zur Vorlage an dieselbe bereit gehalten werden, für welches die Bewilligung der ersten, zu dem eigentlichen Bau bestimmten Rate beantragt wird. Die erste, zum Baubeginn bestimmte Rate für den Neubau einer Kaserne für 5 Kompagnien Infanterie in Frankfurt a. O. sei durch den Reichshaushaltsetat für 1879/80 beim Kapitel 5 Titel 19 (in dem Etatsentwurf Titel 22) der einmaligen Ausgaben angefordert bezw. bewilligt und demgemäß auch in der Erläuterung zu diesem Ansatz bemerkt worden, daß das spezielle Projekt auf Erfordern vorgelegt werden könne.

Ob dies hinsichts dieses Baues und des (im Etatsentwurf für 1883/84 Kapitel 5 Titel 44 aufgeführten) Kommandanturgebäudebaues in Glogau seiner Zeit geschehen ist, lasse sich gegenwärtig nicht mehr feststellen. Der Reichstags-Kommission für den Reichshaushaltsetat für 1884/85 hätten die Projekte und Anschläge für den Kasernenbau in Frankfurt a. O. und für den Bau des Kommandanturgebäudes in Glogau nicht vorgelegen, da für den ersteren Bau die letzte Rate bereits durch den Etat für 1882/83, für den zweiten Bau aber der volle Bedarf durch den Etat für 1883/84 bewilligt worden war und es somit an einem Anlaß hierzu fehlte.

Die Kommission hält nach dieser Erörterung die Angelegenheit für erledigt.

Zu Bemerkung 107 (S. 402).

Der Rechnungshof rügt in dieser Bemerkung, daß in der Rechnung der Generalmilitärkasse von dem reservirten Fonds des Ausgabekapitels 27, Titel 1 bis 16, bei dem unter Kapitel 5 Titel 15g (Kapitel 5 Titel 28 pro 1887/88) nachgewiesenen Restenfonds zum Neubau einer Kaserne für 2 Infanteriebataillone in Straßburg i. E. der Betrag von 52 994 Mark behufs Aufräumung des qu. Fonds verausgabt und dem erst durch den Etat für das nächstfolgende Jahr 1885/86 beim Kapitel 6 Titel 3 gebildeten Fonds zum Neubau einer Kaserne für ein Regiment Infanterie in Straßburg i. E. zur Vereinnahmung überwiesen worden ist. Dies Verfahren ist seitens des preußischen Kriegsministeriums angeordnet worden, damit dieser Restbestand in den Büchern und Rechnungen der Generalmilitärkasse für 1885/86 nicht weiter nachgewiesen zu werden brauchte. Da indessen durch den Reichshaushaltsetat pro 1884/85 zu der Vermischung beider in Rede stehenden Spezialbaufonds die Ermächtigung noch nicht ertheilt war, so vermag der Rechnungshof die schon in diesem Etatsjahre stattgehabte Uebertragung des Restbestandes bei Kapitel 5 Titel 15g pro 1884/85 an den Fonds des Kapitels 6 Titel 3 pro 1885/86 nicht als etatsrechtlich zulässig anzusehen, da der Restbestand vielmehr hätte in der Uebersicht der Reichseinnahmen und -Ausgaben pro 1884/85 — welche, vergl. Seiten 196/197, ohne Bestände bei diesem Titel abschließt — weitergeführt werden müssen.

Mit Rücksicht darauf, daß im Etat pro 1885/86 (Anlage V S. 460) bei den einmaligen Ausgaben Kapitel 6 Titel 3 „Neubau einer Kaserne mit Zubehör für ein Regiment Infanterie in Straßburg" die Einbeziehung des früher beabsichtigt gewesenen Neubaues einer Kaserne für 2 Bataillone in diesem erweiterten Neubau ausdrücklich erwähnt und die im Etat pro 1887/88 bewilligte Summe auf die geforderte erste Rate für den erweiterten Bau angerechnet und daß die Verschmelzung dieser beiden Fonds bereits zur Kenntniß des Reichstages gebracht worden ist und dessen Zustimmung erhalten hat, glaubte die Rechnungskommission von einem speziellen Antrag auf nachträgliche Genehmigung der gerügten Ueberweisung Abstand nehmen zu können.

Seitens der Herren Regierungskommissare wurde außerdem noch darauf hingewiesen, daß die Erinnerung des Rechnungshofes mehr formeller Art sei und nur den für 1884/85 stattgehabten rechnungsmäßigen Nachweis betreffe. In materieller Hinsicht könne ein Zweifel darüber nicht bestehen und der Beanstandung nicht unterliegen, daß der im Kapitel 5 bei den Restenfonds zum Neubau einer Kaserne für zwei Infanteriebataillone in Straßburg am Schlusse des Etatsjahres unverwendet verbliebene Betrag in die Rechnung für 1885/86 bei den Fonds Kapitel 6 Titel 3 für 1885/86 in Zugang zu stellen war.

Zu Bemerkung 110 (S. 403).

Zu Bemerkung 110 wurde auf eine aus der Kommission gestellte Anfrage von den Herren Vertretern der Königlich preußischen Militärverwaltung zur weiteren Be-

gründung der aus Kapitel 5 Titel 31 f der einmaligen Ausgaben gezahlten Pauschbeträge noch erklärt, daß es sich bei der ersten ökonomischen Musterung der neu uniformirten Truppentheile herausgestellt, daß die Qualität der denselben als zweite beziehungsweise dritte Friedensgarnitur überwiesenen Bekleidungsstücke nicht genügte, um die Ingebrauchnahme der Kriegsgarnitur derart zu beschränken, daß deren felddienstbrauchbare Beschaffenheit dauernd erhalten blieb. Die Ausbesserung der Friedensgarnitur sei daher zur Sicherung des kriegstüchtigen Bekleidungszustandes der uniformirten Truppentheile dringend geboten gewesen und habe vollständig innerhalb der Zweckbestimmung des Fonds gelegen. Die Kommission glaubte hiernach dem Verlangen des Rechnungshofes auf Wiedervereinnahmung der gezahlten Pauschbeträge nicht zustimmen zu sollen.

Zu Bemerkung 117 (S. 404).

Die am Schlusse der Bemerkung 117 gemachten Angaben, daß der bereits angekaufte, z. B. noch nicht bebaute Kasernenbauplatz in Swinemünde auf Anordnung des Kriegsministeriums einstweilen als Uebungsplatz benutzt wird, veranlaßte zunächst folgende Anfrage:

„War bisher ein Uebungsplatz für das in Swinemünde garnisonirende Fußartillerie-Bataillon nicht vorhanden und ist durch Verwendung des angekauften Terrains zu einem solchen einem Bedürfniß des gedachten Truppentheils abgeholfen? Wie hoch haben sich die Kosten des Ankaufs belaufen?"

Seitens der preußischen Militärverwaltung wurde erwidert, daß

die Ueberweisung des angekauften Kasernenbauplatzes in Swinemünde an die dortige Garnison zu Uebungszwecken erfolgte, weil der vorhandene Exerzierplatz bei weitem zu klein sei und weil ferner eine Wiederveräußerung des Bauplatzes wegen des nach eingetretener Baufälligkeit der zur Unterbringung der Garnison dienenden Baracken wieder in Frage kommenden Kasernen-Neubaues nicht angezeigt erschiene; die Ankaufskosten des Kasernenbauplatzes hätten rund 35 554 Mark betragen.

Indem die Kommission diese Erklärung zur Kenntniß des Reichstages bringt, hält sie diese Angelegenheit hierdurch für erledigt.

Zu Bemerkung 118 (S. 404).

Analog der Anfrage zu Bemerkung 106 und aus Anlaß des Schlußsatzes der Bemerkung 118 wurde die Frage gestellt:

„Haben die Kostenanschläge für den Neubau und die Ausstattung der Kasernen für $2^1/_2$ Bataillone zu Brandenburg a. H. auch die Kosten der Garnison-Waschanstalt mitenthalten und sind die Kostenanschläge der Reichstags-Kommission für den Reichshaushalt pro 1884/85 vorgelegt worden?"

und von der Militärverwaltung unter Bezugnahme auf ihre Erklärung zu Bemerkung 106 dahin beantwortet, daß die Kostenanschläge für den Neubau der qu. Kaserne auch die Kosten der Garnison-Waschanstalt mitenthalten haben und daß die letzte Rate für diesen Bau bereits durch den Reichshaushalt für 1881/82 bewilligt worden sei.

Auch hier hatte die Kommission einen Antrag nicht zu stellen.

Zu Bemerkung 136 (S. 410).

In der Rechnung über die Fonds der Verwaltung der Eisenbahnen bei den fortdauernden Ausgaben (B Betriebsverwaltung) Kapitel 4 Titel 8 rügt der Rechnungshof, daß eine Ausgabe von 496 Mark für die Gestellung von Pferden u. s. w. zum Rangiren von Wagen im Monat März 1885 dennoch auf die Etatsfonds für 1885/86 übernommen worden sei, obgleich die Anweisung der Zahlung rechtzeitig erfolgt ist.

Nach der von der Eisenbahnverwaltung erbetenen Auskunft liegt hier lediglich ein Versehen vor. Denn nach der Anzeige der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Straßburg betrifft die in der Bemerkung des Rechnungshofes Nr. 136 erwähnte Ausgabe eine Vergütung, welche die Unternehmer Thevenot et Co. auf Grund eines Vertrages für die Gestellung von Pferden u. s. w. zum Rangiren auf Bahnhof Mülhausen für den Monat März 1885 zu erhalten hatten. Die bezügliche Rechnung war versehentlich für das Etatsjahr 1885/86 bezeichnet worden und gelangte ohne Berichtigung dieses Vermerks zur Anweisung. Die Kommission sieht daher von dem Antrage auf spezielle Genehmigung dieser Ausgaben ab.

Zu Bemerkung 144 (S. 410).

Wegen der hier gerügten Zahlung von Prämien für das Auffinden der im Staatsbahn-Wagenverbande vermißten Wagen in Höhe von $0,_{20}$ Mark für den Wagen wird auf die Erörterung zu der gleichen Bemerkung Nr. 150 des Rechnungshofes zur Verrechnung pro 1883/84 in dem Bericht der Rechnungskommission vom 21. Mai 1887 (Nr. 150 der Drucksachen I. Session 1887) Bezug genommen. Da diese Ausgabe im Etat pro 1887/88 durch eine Abänderung des Etats-Dispositivs für die Position 5 des Titels 5 Kapitel 4 die etatsmäßige Genehmigung erhalten hat, wird ebenso wie bei der Rechnung pro 1883/84 von einer speziellen nachträglichen Genehmigung der 1884/85 verausgabten Summe von $18,_{20}$ Mark abgesehen.

Zu Bemerkung 148 (S. 411).

Der Rechnungshof sagt in seiner Bemerkung 148 Folgendes:

„Im Reichshaushalts-Etat für 1884/85 sind bei Titel 11 a unter anderem 15 000 Mark zur Erbauung eines Bahnmeister-Wohngebäudes einschließlich des Grunderwerbs vorgesehen. Mit Genehmigung des Chefs des Reichsamts für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen ist indeß von dem Ankauf des hierfür erforderlichen Terrains Abstand genommen, das Gebäude vielmehr auf vorhandenem Bahnhofsterrain erbaut worden. Danach hätte der für den Grunderwerb vorgesehene bezw. der dem abgeschätzten Werth des verwendeten Terrains entsprechende Betrag von der Bewilligungssumme abgesetzt und zum Bau nur der verbleibende Betrag verwendet werden dürfen.

Dies ist aber nicht geschehen, es ist vielmehr der ganze Betrag der Bewilligung zum Bau verwendet und statt des im Etat vorgesehenen Wohngebäudes für einen Bahnmeister ein Doppelhaus für einen Bahnmeister und einen Stationsassistenten errichtet worden.

Die Erbauung dieses Doppelhauses bezw. die Verwendung der Grunderwerbskosten zu anderen als im Etat vorgesehenen Zwecken muß als eine Abweichung vom Etat angesehen werden."

Diese Abweichung vom Etat veranlaßte die Kommission, zunächst an die Eisenbahnverwaltung die Anfrage zu richten, wodurch sie sich für berechtigt gehalten habe,

die Kosten der im Etat nicht vorgesehenen Wohnung für einen Stationsassistenten aus der Position „für Herstellung eines Bahnmeister-Wohnhauses" entnehmen zu dürfen?

Nach der von der Verwaltung abgegebenen Erklärung ist in dem Bahnmeister-Wohngebäude auf dem Bahnhofe Bollweiler außer dem Bahnmeister vorübergehend auch ein Stationsbeamter untergebracht worden, während das Bahnmeisterbüreau sich zur Zeit in dem Stationsgebäude und das Bahnmeistermagazin in einem alten aus Fachwerk hergestellten Nebengebäude des Bahnhofes befinden.

Der Bahnhof Bollweiler, welcher in Folge der Verlängerung der Zweigbahn Bollweiler-Gebweiler-Bühl-Lauterbach Umgestaltungen und Erweiterungen erfahren hat, wird solche voraussichtlich nach Herstellung der seit längerer Zeit angestrebten Bahnlinie Bollweiler-Sennheim in noch weiterem Umfange erfahren, wobei auch eine Umgestaltung oder ein Neubau des für die jetzigen Verkehrsverhältnisse ungeeigneten Stationsgebäudes und die Einrichtung der für die Stationsbeamten unentbehrlichen Dienstwohnungen nicht zu umgehen sein werden. Nach definitiver Regelung der Bahnhofsverhältnisse wird das Bahnmeister-Wohngebäude ausschließlich für Zwecke des Bahnmeisterdienstes Verwendung finden.

In der Kommissions-Sitzung bestritt sodann der Herr Vertreter der Eisenbahnverwaltung auch noch, daß hier die vom Rechnungshofe behauptete Abweichung vom Etat vorliege, und führte zur Begründung dieser Behauptung Folgendes an:

Bei Kapitel 4 Titel 11a des Etats für die Verwaltung der Eisenbahnen auf das Etatsjahr 1884/85 ist für die Erneuerung und Ergänzung der übrigen Bahnanlagen (d. i. der Bahnanlagen mit Ausschluß des Oberbaues Titel 10 und der Betriebsmittel Titel 11) die etatsmäßige Bewilligung des Gesammtbetrages von 564 550 Mark, nicht aber die Bewilligung einzelner Beträge erfolgt. (Siehe S. 12 des angezogenen Etats, Anlage XVIII zum Reichshaushaltsetat für 1884/85.)

Bezügliche Angaben über einzelne Geldbeträge finden sich nur zur Erläuterung in der Denkschrift zum Etat S. 51 und 52 der Anlage XVIII zum Reichshaushaltsetat. Sie sind aber, wie bereits erwähnt, nicht etatsmäßig festgestellt.

Deshalb werden diese Einzelbeträge als unter sich übertragbar angesehen und die Verwendung einer Minderausgabe an einer Stelle zur Deckung von Mehrausgaben an anderen Stellen ohne besondere Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren für zulässig erachtet.

Dieser Auffassung entsprechend ist seither und zwar unbeanstandet verfahren worden. Die Eisenbahnverwaltung hat Werth darauf zu legen, daß das eingehaltene Verfahren auch künftig nicht beanstandet werde, damit sie in der Lage bleibt, die Entwickelung des Verkehrs, zu dessen Bewältigung die Bahnanlagen direkt oder indirekt dienen, wirksam zu unterstützen.

Demgemäß ist der durch die Erbauung des Bahnmeisterwohngebäudes in Bollweiler auf bereits im Besitze der Eisenbahn-Verwaltung befindlichem Terrain erübrigte, durch Abschätzung auf 531 Mark ermittelte Betrag zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 11a verwendet worden.

Es war ferner nach dem Wortlaut der bereits oben angezogenen Erläuterung zum Etat „die Erbauung eines Bahnmeisterwohngebäudes" in Aussicht genommen, nicht aber, wie es in dem zweiten Absatze der Bemerkung Nr. 148 angegeben wird, „ein Wohngebäude für einen Bahnmeister".

Die erfolgte Einrichtung zweier Wohnungen in einem Gebäude, welche wie alle neueren Beamten- und Arbeiter-Wohnungen getrennte Zugänge und von einander möglichst gesonderte Wohn- und Wirthschaftsräume erhalten haben, ist deshalb ebensowenig eine Abweichung vom Etat, wie die Verwendung der oben angegebenen Summe von 531 Mark.

Auf Grund dieser An- und Ausführungen konnte die Kommission sich der Ansicht des Rechnungshofes, daß hier eine Abweichung vom Etat vorliege, nicht anschließen. Sie stimmte vielmehr der Auffassung der Eisenbahnverwaltung bei und hielt die Bemerkung des Rechnungshofes hierdurch erledigt.

Zu Bemerkung 150 u. 151 (S. 411).

Bei den in diesen Bemerkungen gerügten Verstößen gegen den Etat genügte es nach der Meinung der Kommission, daß sie vom Rechnungshofe gerügt und zur Kenntniß des Reichstages gebracht worden sind. Die in Bemerkung 151 erwähnte Ausgabe ist in der bereits genehmigten Ueberschreitung bei Titel 6 mit enthalten und durch die in Bemerkung 150 gerügte unterlassene Absetzung des verwendeten Betrages ist eine Ueberschreitung des Ausgabetitels 7 nicht eingetreten.

Zu Bemerkung 158 (S. 413).

Zu Bemerkung 158 wurde in der Kommissionssitzung durch die Herren Vertreter des Reichsschatzamtes auf eine diesbezügliche Anfrage erklärt, daß die Verhandlungen zwischen dem Reichsschatzamte und den betr. Reichsverwaltungen noch nicht zum vollen Abschluß gelangt seien. Das Ergebniß derselben ist vorläufig abzuwarten, und es ist daher die weitere Erörterung dieser Angelegenheit den nächsten Rechnungen event. vorzubehalten.

III. Anträge.

Auf Grund vorstehender Ausführungen stellt die Rechnungskommission bezüglich der allgemeinen Rechnungen für 1884/85 folgende Anträge:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. nachträglich zu genehmigen,

1. daß die Kosten eines Baues (Erweiterungsbau des Dienstgebäudes der Intendantur 3. Armeekorps in Berlin) von mehr als 30 000 Mark, der im Etat nicht ersichtlich gemacht worden war, aus Kapitel 27 Titel 11 der fortdauernden Ausgaben bestritten worden sind (Notat 25);
2. daß in der Rechnung der preußischen General-Militärkasse von den reservirten Fonds des Kapitels 39 Titel 11 „Militär-Brieftaubenstationen" Beträge von 487,63 Mark und 1212,43 Mark für Medaillen für Verdienste um das Brieftaubenwesen, sowie Stempel zu diesen Medaillen verausgabt worden sind (Notat 57);
3. daß ein als Adjutant des Königlich sächsischen Kriegsministers kommandirter Rittmeister 2. Klasse, welcher auf dem Etat der Premierlieutnants der Kavallerie steht und als solcher auch verpflegt werden mußte, weil eine Adjutantenstelle im Reichshaushalts-Etat, Kapitel 21 und 24 Titel 1, nicht besonders vorgesehen ist, den Mehrbetrag der Gebührnisse eines Rittmeisters gegen diejenigen eines Premierlieutenants mit

1260 Mark Gehalt, 480 Mark Wohnungsgeldzuschuß und 432 Mark Servis über den Etat gezahlt erhalten hat (Notat 64);

4. daß bei dem übertragungsfähigen Fonds des Titel 4 Kapitel 30 der fortdauernden Ausgaben — in der Rechnung des Kriegszahlamtes des 12. Armeekorps — der Erlös für verkaufte unbrauchbare Kummete mit 922,32 Mark vereinnahmt worden ist (Notat 77);

II. **den Vorbehalt auszusprechen,**
daß der Herr Reichskanzler bezüglich der in den Notaten 28, 29, 33, 40, 59, 93, 98, 102, 112, 157 bezeichneten Ausgaben die Verantwortlichkeit für die ergangenen Allerhöchsten Ordres durch deren Gegenzeichnung nachträglich übernimmt;

III. **mit dem Vorbehalt unter II.,**
dem Herrn Reichskanzler in Bezug auf die allgemeine Rechnung für das Etatsjahr 1884/85 die Entlastung zu ertheilen;

IV. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches dem Reichstage demnächst vorzulegen.*)

Berlin, den 4. April 1889.

Die Rechnungs-Kommission.

Horn, Vorsitzender und Berichterstatter. **Baumbach** (Altenburg). **Brand. Hoffmann** (Königsberg). **Letocha. Münch. v. Steinrück.**

*) cfr. Seite 1204.

Anlage I.

Anfragen

der Rechnungs-Kommission des Reichstags bezüglich der Bemerkungen des Rechnungshofes zur allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1884/85.

Beantwortung.

Königlich preußische Militär-Verwaltung.

1. Zu Bemerkung 28 (S. 386).

Aus welchen Gründen ist von der Einziehung der auf Grund richterlichen Erkenntnisses von den Gemeinden Wiersbel und Kleuschnitz an die Militärverwaltung zu erstattenden Schulbeiträge Abstand genommen?

Die Gründe, welche zum Erlaß der der Militär-Verwaltung zu erstattenden Schulbeiträge geführt haben, liegen in den besonderen Verhältnissen der nebenstehend genannten beiden Gemeinden.

2. Zu Bemerkung 29 (S. 386).

Welche Umstände haben den Irrthum des mit der Ausgabe von Koch- und Wärmeholz beauftragten Beamten als entschuldbar erscheinen lassen?

Die nähere Darlegung der Umstände bezüglich des durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1884 als entschuldbar anerkannten Verfahrens möchte entbehrlich sein.

3. Zu Bemerkung 112 (S. 403).

Wie sind die Verluste der Baugesellschaft Rinsebeck und Puttkamer bei Ausführung der Festungsbauten auf dem Petersberge bei Mainz entstanden? Hatten dieselben kontraktliche Rechte auf die gezahlte Entschädigung? Wenn nicht, welche Billigkeitsgründe haben dazu geführt, der genannten Firma eine Entschädigung für gezahlte Verluste zu gewähren?

Die Verluste sind ohne Verschulden der Bau-Gesellschaft durch eine nicht vorauszusehende Verschiebung der bei Abschluß des Vertrages vorausgesetzten thatsächlichen Verhältnisse erfolgt. Kontraktliche Rechte auf die Entschädigung hatte die Gesellschaft nicht.

4. Zu Bemerkung 157 (S. 413).

Welche Veranlassung lag dafür vor, dem Unternehmer für die Abfuhr der Asche und des Mülls von den Garnisonanstalten in Bremen die ausgelobte Pacht von 100 Mark für die beiden letzten Kontraktsjahre zu erlassen?

Die Veranlassung für den im Wege der Gnade erfolgten Pachterlaß lag in der Eigenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse in Bremen.

Nr. 182/183.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 182.

Freiherr **von und zu Franckenstein.** Der Reichstag wolle beschließen:

Im **§. 14** Absatz 2 den letzten Satz zu fassen wie folgt:

Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§. 92c) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten u. s. w.

Nr. 183.

Rickert. Schmidt (Elberfeld). **Schrader.** Der Reichstag wolle beschließen:

In der zweiten Zeile des **§. 14** Absatz 1 die Worte:

„vom Reich"

zu streichen.

Berlin, den 4. April 1889.

Nr. 184.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — Nr. 145 der Drucksachen —.

Dr. **v. Cuny.** Graf **v. Mirbach.** Freiherr **v. Huene. v. Rheinbaben.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. im ersten Absatze des **§. 8** in Nummer 3 nach den Worten: „das Geschäftsjahr, insbesondere das erste," folgende Worte einzuschalten: „auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder";
2. im zweiten Absatze des **§. 12** folgende Nummer 6 einzuschalten:

   „6. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr bemessen ist;"

   und die bisherige Nummer 6 in Nummer 7 zu ändern;
3. in **§. 157** als ersten Absatz Folgendes aufzunehmen:

   „Die Vorschrift der Nr. 3 im §. 8 Absatz 1 über das Geschäftsjahr findet nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung."

Berlin, den 4. April 1889.

Dr. v. Cuny. Graf v. Mirbach. Freiherr v. Huene. v. Rheinbaben.

Unterstützt durch:

Bergmann. Dr. Böttcher. v. Bredow. Büsing. Dr. Buhl. Dr. Deahna. Dietz von Bayer. Duvigneau. Dr. Enneccerus. Feustel. Freiherr von und zu Franckenstein. v. Funcke. Geibel. Hegel. Klemm (Sachsen). Lucius. Dr. v. Marquardsen. v. Massow. Freiherr v. Pfetten-Arnbach. Graf v. Preysing (Landshut). Graf v. Preysing (Straubing). Reich. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Scipio. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Tröndlin. Veiel. v. Wedell-Malchow.

Nr. 185.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Hitze. Spahn. Der Reichstag wolle beschließen:

1) Im **§. 63** Absatz 1 letzten Satz die Worte: „mit ihrer gutachtlichen Aeußerung" zu streichen.
2) Im **§. 67** statt: „Revision zu setzen: „Berufung".
3) **§§. 68—70** zu streichen und
4) im **§. 73a** die Zahl: „73" zu ersetzen durch: „**67**".

Berlin, den 4. April 1889.

Nr. 186.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.)

Gesetz,

betreffend

die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§§. 1 bis 7 unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung in Nr. 145 der Drucksachen.

§. 8.

Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;
3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, *) auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr bemessen wird;
4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Darlehnsgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot.

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

Konsumvereine (§. 1 Ziffer 5) dürfen im regelmässigen Geschäftsverkehr Waaren nur an Personen verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimiren.

§§. 9 bis 11 unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung in Nr. 145 der Drucksachen.

§. 12.

Das eingetragene Statut ist von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Statuts;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
6. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr, bemessen ist;
7. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß die Einsicht der Liste der Genossen während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet ist.

Ist in dem Statute bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§§. 13 bis 156 unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung in Nr. 145 der Drucksachen.

§. 157.

Die Vorschrift der Nr. 3 im §. 8 Absatz 1 über das Geschäftsjahr findet nach Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.

Eine Genossenschaft, deren Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes durch Gewährung von Darlehen an Personen gestattet, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, unterliegt dem Verbote des §. 8 Absatz 2 nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§§. 158 bis 172 unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung in Nr. 145 der Drucksachen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 4. April 1889.

*) Die beschlossenen Aenderungen in dritter Berathung gegen die Beschlüsse zweiter Lesung sind mit lateinischen Buchstaben gedruckt.

Nr. 187/188.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 187.

Bebel und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem von den Abgeordneten Bebel und Genossen auf Nr. 149 der Drucksachen unter Nr. 14 beantragten Absatz 3 des **§. 19** folgenden Satz zuzufügen:

„Der Reichszuschuß (§. 18 Absatz 1) wird durch eine progressive Reichseinkommensteuer aufgebracht, welche alle Einkommen von mehr als 3000 Mark jährlich umfaßt."

Berlin, den 4. April 1889.

Bebel. Dietz (Hamburg). Frohme. Grillenberger. Harm. Kühn. Liebknecht. Meister. Sabor. Schumacher. Singer.

Nr. 188.

Graf **Adelmann v. Adelmannsfelden.** Dr. **Buhl. Merbach. Struckmann. Wichmann.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im **§. 16** Absatz 2 Nr. 1 die Worte „mit Ausschluß der Betriebsbeamten" zu streichen, dagegen am Schlusse hinzuzufügen: „beziehungsweise für Betriebsbeamte ihr nach §. 3 a. a. O. zu ermittelnder Jahresarbeitsverdienst";
2. in Absatz 2 Nr. 1 Zeile 2 hinter: „Personen" einzufügen die Worte: „soweit nicht Ziffer 4 Platz greift,";
3. in Absatz 2 Nr. 4 Zeile 3 die Worte: „soweit nicht Ziffer 1 Platz greift" zu streichen.

Berlin, den 4. April 1889.

Nr. 189/191.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 189.

Rickert. Schmidt (Elberfeld). **Schrader.** Der Reichstag wolle beschließen:

In **§. 16** in Ziffer 3 hinter den Worten: „einer Knappschaftskasse" hinzuzufügen: „oder einer eingeschriebenen Hülfskasse".

Ziffer 5 folgendermaßen zu fassen:

im Uebrigen der wirkliche, im Streitfalle von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzende Jahresarbeitsverdienst, jedoch nicht weniger als der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

Nr. 190.

Hahn. Hegel. v. Saldern-Plattenburg. Wichmann. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Dem **§. 16** folgende Fassung zu geben:

   Die Beiträge werden für männliche und weibliche Personen besonders (§. 84), im Uebrigen für alle in derselben Versicherungsanstalt versicherte Personen in gleichen Beträgen festgestellt. Jedoch können die Beiträge für einzelne Berufszweige oder Gruppen derselben verschieden bemessen werden. (§. 85 Absatz 1.)
2. Den **§. 17** zu streichen.

Die auf **Nr. 171 der Drucksachen zu 1 und 2** gestellten Anträge werden **zurückgezogen,** die übrigen dort gestellten Anträge (Nr. 3 bis 11) bleiben **aufrechterhalten.**

Nr. 191.

Stötzel. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Dem **§. 27** folgenden Absatz zuzufügen:

   „Gegen den Bescheid der Vorstände dieser Kassen, durch welchen der Anspruch auf Bewilligung einer Invalidenrente abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente fest-

gestellt wird, findet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Berufung an die Schiedsgerichte (§. 58) statt."

2. Den **§. 91aa** zu streichen.

Berlin, den 5. April 1889.

Nr. 192.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Graf **Adelmann v. Adelmannsfelden. Freiherr von und zu Franckenstein.** Dr. **Hartmann. v. Kardorff. v. Kleist-Retzow. Robbe. v. Seydewitz. Siegle. Struckmann. Veiel.** Der Reichstag wolle beschließen:

§. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 18c Absatz 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§. 18a (bisher §. 19).

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 *M.* zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse	I	um	2 Pfennig,
= = =	II	=	5 =
= = =	III	=	8 =
= = =	IV	=	12 =

bis zum Höchstbetrage von 320 *M.*

Die Altersrente beläuft sich auf den nach Ablauf von fünf Beitragsjahren sich ergebenden Betrag der Invalidenrente.

Hierzu tritt bei jeder Rente ein Reichszuschuß von jährlich 50 *M.*

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen (2c. wie §. 19 Absatz 4).

§. 18b (bisher §. 18a).

Bei Berechnung der Rente eines Versicherten, welcher bei einer der nach §§. 4 und 5 zugelassenen Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird für jede Woche dieser Betheiligung die Steigerung der Rente nach Maßgabe derjenigen Lohnklasse berechnet, welcher (wie nach den Beschlüssen der Kommission zweiter Lesung bis zum Schluß).

§. 18c (bisher §. 18b).

Für die nach §. 13 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen kommt bei Berechnung der Rente der Steigerungssatz der Lohnklasse II (für jede Beitragswoche fünf Pfennig) in Anrechnung.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§. 77).

§. 19 der Kommissionsbeschlüsse fällt fort.

Berlin, den 6. April 1889.

Renten-Tarif.

	Lohnklasse I.	Lohnklasse II.	Lohnklasse III.	Lohnklasse IV.
Grenzen der Lohnklassen . . .	bis 350 *M.*	über 350—550 *M.*	über 550—850 *M.*	über 850 *M.*
Mittlerer Jahresarbeitsverdienst .	300 *M.*	500 *M.*	720 *M.*	960 *M.*
Gesammte Minimalrente bei Ablauf der Wartezeit	114,70 *M.*	121,75 *M.*	128,80 *M.*	138,20 *M.*
Steigerung für jede volle Beitragswoche	2 ₰.	5 ₰.	8 ₰.	12 ₰.
Gesammte Maximalrente . . .	157 *M.*	227,50 *M.*	298 *M.*	370 *M.*
Wöchentlicher Beitrag	0,12 *M.*	0,20 *M.*	0,28 *M.*	0,33 *M.*

Nr. 193.

Petitionen,

welche

von der Kommission für die Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet,

zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind.

---

cfr. Erstes Verzeichniß — Nr. 30 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 91. Bautischlermeister zu Aachen und Genossen — Zollerhöhung für fertige Bautischlerarbeiten —.
" II. Nr. 119. 120. Benutzung der Militär-Schwimmanstalten durch Civilpersonen betreffend — (vom Abgeordneten Rintelen überreicht) —.
" II. Nr. 2055. Tonnies — Besteuerung des Syrup betreffend —.
" II. Nr. 2056. Buchholz — Justizverweigerung ꝛc. —.
" II. Nr. 2059. Filok — Gewährung einer Invalidenpension —.
" II. Nr. 2085 bis 2090, 2131, 2408, 3489, 3512, 3579, 3600, 6036. Abänderung des §. 33 der Gewerbeordnung (II. 2131 vom Abgeordneten Freiherrn von Dalwigk, II. 3579 vom Abgeordneten Lucius, II. 3600 vom Abgeordneten Harm überreicht) —.
" II. Nr. 2091 bis 2096, 2130, 2407, 3490, 3513, 3578, 3599, 4627, 5028, 6035 — Bierhandel in Flaschen oder Kleinverkauf betreffend —. (II. 2130 vom Abgeordneten Freiherrn von Dalwigk, II. 3578 vom Abgeordneten Lucius, II. 3599 vom Abgeordneten Harm überreicht) —.
" II. Nr. 2098. Heinicke — Abänderung des Reichsbeamtengesetzes —.
" II. Nr. 2104. v. Bothmer — Reform der Bestimmungen über die Majorate —.
" II. Nr. 2127. Helbing — Bewilligung der Entschädigung für den Nichtgebrauch des Civilversorgungsscheines — (vom Abgeordneten Duvigneau überreicht) —.

cfr. Zweites Verzeichniß — Nr. 39 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 2141. Fickler — Brandschäden-Regulirung durch die Feuerversicherungsgesellschaften betreffend —.
" II. Nr. 2418. Mersmann — die Pensionsverhältnisse der im Gemeindedienst angestellten Militärinvaliden betreffend — (vom Abgeordneten Dr. Hammacher überreicht) —.
Journ. II. Nr. 3483. Vent — Bewilligung der Verstümmelungszulage —.
" II. Nr. 3496, 4626. — Aichung der Bierfässer ꝛc. betreffend —.

cfr. Drittes Verzeichniß — Nr. 54 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 3511. Deutscher Techniker-Verband — Herabsetzung der Patentgebühren —.
" II. Nr. 3518. Labsch und Genossen — Abänderung des Festungsrayons von Posen ꝛc. —.
" II. Nr. 3519. Reis und Blume — Einführung eines Zolles auf Kalk — (vom Abgeordneten Dr. Petri überreicht) —.
" II. Nr. 3521. Bayerischer Immobilien-Agenten-Verein — Punkt 1, 2 und 4 der Petition (bezüglich der Abänderung der Gewerbeordnung) —.
" II. Nr. 3524. Kröber — Rechtshilfe.
" II. Nr. 3525. Schlesischer Brennerei-Verwalter-Verein — Entschädigungsansprüche —.
" II. Nr. 3541. Sabor — Abänderung des Verfahrens bei Aufnahme von Wechselprotesten —.
" II. Nr. 3594. Grösch — Bewilligung einer Invalidenpension —.
" II. Nr. 3597. Böhnisch — Abänderung des Reichsbeamtengesetzes —.
" II. Nr. 4639. Trappmann — Unterstützung für seinen während der Militärdienstzeit verunglückten Sohn — (vom Abgeordneten Harm überreicht) —.

cfr. Viertes Verzeichniß — Nr. 63 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 4666. Verband deutscher Lohnfuhrunternehmer — Regelung des Betriebes ꝛc. von Straßenbahnen —.
" II. Nr. 4669. Stemmler — Wiederaufnahme in das Heer ꝛc. —.
" II. Nr. 4672. Makowsky — Abänderung des §. 180 des Strafgesetzbuchs —.
" II. Nr. 4677. Vehlemann — Justizverweigerung —.
" II. Nr. 4678. Lubitz — Unterstützung —.
" II. Nr. 4681, 4682, 5779, 5893. Abänderung des Branntweinsteuergesetzes —.
" II. Nr. 5031. Stamm — Einführung einer Grundzinsgemeinschaft —.
" II. Nr. 5034. Wiese — Erhebung der Maischbottichsteuer betreffend —.
" II. Nr. 5777. Maaß — Rechtshilfe —.
" II. Nr. 5780. Haak — Civilversorgungsansprüche — (vom Abgeordneten Rickert überreicht) —.
" II. Nr. 5804. Mittelbadischer Bauern-Verein — Einführung eines Zolles auf Hanf, Cichorienwurzel —.
" II. Nr. 5818. Böttchergesellen zu Stettin — Hebung des Spiritusexports —.
" II. Nr. 5894. Specht — Ausprägung von 2½ Pfennigstücken —.
" II. Nr. 5896. Gerichtsvollzieher-Zeitung — gegen Anstellung der Gerichtsvollzieher mit festem Gehalt —.
" II. Nr. 5898. Krüger — unverständlich —.

Journ. II. Nr. 5991. Hübsch — Bewilligung einer Militärpension — (vom Abgeordneten Menken überreicht) —.
" II. Nr. 5995. Herzberger und Genossen — Entschädigung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines — (vom Abgeordneten Ulrich übereicht) —.
" II. Nr. 6031. Meyer — Unfallentschädigung —.

cfr. Fünftes Verzeichniß — Nr. 72 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 6037. Blöse — Bewilligung einer Militär-Invalidenpension —.
" II. Nr. 6043. Nicklitz — Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes —.
" II. Nr. 6044. v. Saudt — Bewilligung einer Pension ꝛc. —.
" II. Nr. 6045. Siebel und Genossen — gegen Erhöhung des Zolles auf grobe Holzwaaren —.
" II. Nr. 6058. Marferding — Uebergehung der Person des Petenten bei Besetzung einer Kanzlei-Sekretärstelle bei der General-Ordenskommission —.
" II. Nr. 6086. Clasen — Rechtshilfe —.
" II. Nr. 6090. Bohnenblusch — Veröffentlichung einer vom Petenten verfaßten Schrift —.
" II. Nr. 6103. Alfoth — Errichtung eines Dreikaiserdenkmals —.
" II. Nr. 6125. Reitberger — Bewilligung von Militär-Invalidenbeneficien —.
" II. Nr. 6203. Lippmann — Rückerstattung der Verbrauchsabgabe für später denaturirten Branntwein —.
" II. Nr. 6208. Hüls — Beschwerde über dem Petenten angeblich widerfahrenes Unrecht —.

cfr. Sechstes Verzeichniß — Nr. 82 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 6323. Polley — Beschwerde über erlittene Geldstrafen —.
" II. Nr. 6342. v. Döring — Fortbezug seiner Pension neben dem Civildiensteinkommen — (vom Abgeordneten Francke überreicht) —.
" II. Nr. 6361. Hoppe — Ertheilung des Civilversorgungsscheines ꝛc. —.
Journ. II. Nr. 6366. Wallenborn — Beschwerde wegen Bemessung der in der Brennerei des Petenten zum niedrigen Verbrauchsabgabesatze herstellbaren Jahresmenge Branntwein — (vom Abgeordneten Limbourg überreicht) —.
" II. Nr. 6384. Krüger — Die Behandlung in Irrenanstalten betreffend —.

cfr. Siebentes Verzeichniß — Nr. 103 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 6392. Gröger — Rechtshilfe —.
" II. Nr. 6414. Hirtz — Gewährung von Militär-Invalidenbenefizien —.

cfr. Achtes Verzeichniß — Nr. 120 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 7104. Handelskammer zu Harburg — Herabsetzung des Drucksachenportos —.
" II. Nr. 7210. Nönchen — Steuerung des Vagabondenthums betreffend —.
" II. Nr. 7211. Dietz — Herabsetzung der Gerichtskosten ꝛc. —.
" II. Nr. 8051. Luckow — Bewilligung von Militär-Invalidenbenefizien —.
" II. Nr. 8148. Siebert — Rechtshilfe —.
" II. Nr. 8308. Marek — Rechtshilfe —.
" II. Nr. 8334. Bieler — Bewilligung einer laufenden Unterstützung — (vom Abgeordneten Dr. Meyer (Halle) überreicht) —.
" II. Nr. 8580. Sieß — Unterstützung —.

cfr. Neuntes Verzeichniß — Nr. 139 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 8616. Scheer — Bewilligung einer Militär-Invalidenpension —.
" II. Nr. 8638. Dietz — gegen den Eintritt deutscher Reichsangehöriger in ausländische Militärdienste ꝛc. —.
" II. Nr. 8677. Mayer — Einleitung von Untersuchungen gegen Beamte —.

cfr. Zehntes Verzeichniß — Nr. 169 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 8707. Broda — Erhöhung seiner Unfallrente —.
" II. Nr. 8710. Hontschick — Justizverweigerung —.
" II. Nr. 8711. Fahlberg, List u. Co. — Saccharin betreffend —.

Berlin, den 6. April 1889.

Nr. 194.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Freiherr **von Stumm**. Der Reichstag wolle beschließen:

meinen Abänderungs-Antrag Nr. 165, 2 in nachstehender Fassung anzunehmen:

Für Personen, welche aus Kassen der in §. 27 bezeichneten Art Alters- oder Invalidenrenten beziehen, tritt das in §. 3a vorgesehene Erlöschen des Versicherungsverhältnisses nicht ein.

Berlin, den 8. April 1889.

Nr. 195.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Rickert. Schmidt (Elberfeld). **Schrader.** Der Reichstag wolle beschließen:

In **§. 27** den Eingang bis zu dem Worte: „bestehende" zu streichen

und

in Zeile 10 hinter dem Worte: „sofern" hinzuzufügen: „bei denjenigen Kassen, zu welchen die Betriebsunternehmer beitragen",

sowie

in Zeile 12 hinter dem Worte „Betriebsunternehmer" hinzuzufügen: „und bei den durch die Kassenmitglieder allein erhaltenen Kassen".

Berlin, den 8. April 1889.

Nr. 196.

Mündlicher Bericht

der

VI. Kommission

über

die ihr zu nochmaliger Berichterstattung überwiesenen Theile der Kommissionsbeschlüsse zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Freiherr von Manteuffel.

Der Reichstag wolle beschließen:

den §§. 18, 18a, 18b, 18c, 19, 84, unter Beseitigung der bezüglichen, in zweiter Plenarberathung gestellten Anträge in Nr. 149, 158, 179, 187, 192, in der aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Die anliegende Berechnung ist zur gefälligen Kenntnißnahme angeschlossen.

Berlin, den 8. April 1889.

Die VI. Kommission.

Freiherr **von und zu Franckenstein**, Vorsitzender. Freiherr **von Manteuffel**, Berichterstatter.

Zusammen

Vorlage.

Betrag der Rente.

§. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre, und zwar in Theilbeträgen des Jahreslohns (§. 16) derjenigen Ortsklasse berechnet, in welcher die Versicherungsbeiträge für den Empfangsberechtigten entrichtet sind.

Sind für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Ortsklassen gezahlt, so wird der Berechnung der Rente der Durchschnitt der Jahreslöhne, nach welchen die Beiträge entrichtet sind, zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, daß für jede Beitragswoche der Jahreslohn, nach welchem in derselben Beiträge entrichtet wurden, in Ansatz gebracht und die hieraus sich ergebende Summe mit der Zahl der Beitragswochen getheilt wird. Bruchtheile des Durchschnitts werden auf ganze Zahlen nach oben abgerundet.

§. 19.

Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohns, welcher nach §. 18 der Berechnung zu Grunde zu legen ist. Vom Ablauf der Wartezeit (§. 21 Absatz 1 Ziffer 2) ab steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten Kalenderjahre um einen weiteren Theilbetrag des vorstehend bezeichneten Jahreslohns, und zwar in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um je vier Tausendstel, in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um je sechs Tausendstel, von da ab um je acht Tausendstel bis zum Höchstbetrage von jährlich fünfzig Hundertstel des betreffenden Jahreslohns. Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, kommt für die Steigerung des Rentenanspruchs nicht in Anrechnung.

Die Altersrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohns. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten als Renten zwei Drittel der Renten männlicher Personen.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Berechnung der Renten.

§. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus Theilbeträgen des Lohnsatzes (§. 17) derjenigen Lohnklasse, in welcher für den Versicherten Beiträge entrichtet worden sind und aus einem festen Zuschuß des Reichs.

Kommen für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird bei Berechnung der Rente der Durchschnitt der für diese Lohnklassen geltenden Lohnsätze zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, daß für jede Beitragswoche der für dieselbe in Betracht kommende Lohnsatz in Ansatz gebracht und der aus der Zusammenrechnung sich ergebende Betrag durch die Zahl der Beitragswochen getheilt wird. Bruchtheile des Durchschnitts werden auf ganze Zahlen nach oben abgerundet.

§. 19.

Die in §. 18 Absatz 1 bezeichneten Theilbeträge belaufen sich für die Altersrente sowie für den Mindestbetrag der Invalidenrente jährlich auf sechszehn Hunderttheile des der Berechnung zu Grunde zu legenden Lohnsatzes. Sie steigen für die Invalidenrente nach Ablauf der Wartezeit mit jedem der nächstfolgenden vollendeten fünfundzwanzig Beitragsjahre um zwei Hunderttheile, mit jedem ferneren vollendeten Beitragsjahre um drei Hunderttheile des Mindestbetrags, bis zum Höchstbetrage von einem Drittel dieses Lohnsatzes.

Diese Theilbeträge sind, soweit sie nicht nach §. 18b Absatz 2 das Reich zu übernehmen hat, von den Versicherungsanstalten aufzubringen.

Der Reichszuschuß (§. 18 Abs. 1) beträgt jährlich 50 Mark.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§. 18a.

Bei Berechnung der Rente eines Versicherten, welcher bei einer der in §§. 4 bis 5 bezeichneten Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird für jede Woche dieser Betheiligung der mittlere Lohnsatz derjenigen Lohnklasse in Ansatz gebracht, welcher der Versicherte, nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohn angehört haben würde,

stellung.

Letzte Beschlüsse der Kommission nach der Zurückverweisung in dieselbe.

§. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus **einem, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 18c Absatz 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage** und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

Berechnung der Renten.

§. 18a. **(Neu.)**

Die Altersrente beläuft sich, wenn für den Versicherten während mindestens 30 Beitragsjahre Beiträge entrichtet sind in

Lohnklasse	I, auf	65	Mark,
=	II, =	80	=
=	III, =	115	=
=	IV, =	150	= .

Sind die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so ist die Altersrente nach Maßgabe derjenigen Lohnklasse zu gewähren, welche sich ergiebt, wenn die in den einzelnen Lohnklassen geleisteten Beiträge nach dem Verhältnißwerthe, in dem sie zu einander stehen, in Ansatz gebracht werden. Das Nähere bezüglich der Berechnung stellt der Bundesrath fest.

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse	I	um	2	Pfennig,
= = =	II	=	6	=
= = =	III	=	9	=
= = =	IV	=	13	= .

Hierzu tritt bei jeder Rente ein Reichszuschuß von jährlich 50 Mark.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§. 18b.

Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§. 4 **und** 5 **zugelassenen** Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird bei Berechnung der **Alters**rente **sowie der Steigerung der Invalidenrente** für jede Woche **der** Betheiligung **diejenige** Lohnklasse in **Rechnung** gebracht, welcher **derselbe** nach dem von ihm wirklich be-

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.
	wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, oder einer Knappschaftskasse angehört, zu welcher für ihn Beiträge nach einem bestimmten Lohnsatz entrichtet worden sind, so finden die Bestimmungen des §. 16 Absatz 2 Anwendung.
	§. 18b. Für die nach §. 13 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen sind bei Berechnung der Rente die Beiträge nach dem, gemäß §. 18 Absatz 2, ermittelten Lohnsatze in Anrechnung zu bringen. Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§. 77).

§. 19 siehe Seite 2.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.
Höhe der Beiträge. §. 84. Bis zur Inkraftsetzung eines anderen Beitrages sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:	Höhe der Beiträge. §. 84. Für die erste Beitragsperiode (§. 15) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß §. 86, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

	für männliche Personen	für weibliche Personen
in Ortsklasse I	12 Pf.	8 Pf.
= = II	16 =	10 =
= = III	20 =	12 =
= = IV	24 =	14 =
= = V	28 =	16 =

in Lohnklasse I	*12* Pf.
= = II	20 =
= = III	*28* =
= = IV	*38* =

Letzte Beschlüsse der Kommission nach der Zurückverweisung in dieselbe.

zogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, oder einer Knappschaftskasse angehört, zu welcher für ihn Beiträge nach einem bestimmten Lohnsatz entrichtet worden sind, so finden die Bestimmungen des §. 16 Absatz 2 Anwendung.

§. 18c.

Für die nach §. 13 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen **kommt** bei Berechnung der **Alters**rente die Beitrags**leistung in Lohnklasse II, sowie bei Berechnung der Invalidenrente der Steigerungssatz dieser Lohnklasse (für jede Beitragswoche sechs Pfennig)** in Anrechnung.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§. 77).

§. 19 cfr. §. 18a.

§. 84.

Höhe der Beiträge.

Für die erste Beitragsperiode (§. 15) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß §. 86, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse	I	**14** Pf.
= =	II	20 =
= =	III	**24** =
= =	IV	**30** =

Tarife

für die Invalidenrenten:

1. nach den Kommissionsbeschlüssen erster Lesung;
2. nach den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung;
3. nach den Anträgen Graf Adelmann, Struckmann, Hahn (Steigerung der Rente um 2, 6, 9, 13 Pfennige pro Woche. Neueste Kommissionsbeschlüsse).

Grenzen der Lohnklassen		Lohnklasse I bis 350 M.	Lohnklasse II über 350—550 M.	Lohnklasse III über 550—850 M.	Lohnklasse IV über 850 M.
Mittlerer Jahresarbeitsverdienst		300 M.	500 M.	720 M.	960 M.
Minimalrente einschl. Reichszuschuß bei Ablauf der Wartezeit	Kommission I. Lesung 1)	**73,50** M.	**98,50** M.	**126,00** M.	**156,00** M.
	" II. " 2)	98,00 "	130,00 "	165,20 "	203,60 "
	Antrag Graf Adelmann 3)	**114,70** "	**124,10** "	**131,15** "	**140,55** "
Renten einschl. Reichszuschuß 5 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	Kommission I. Lesung 1)	**80,75** M.	**108,25** M.	**138,50** M.	**171,50** M.
	" II. " 2)	102,80 "	138,00 "	176,72 "	218,96 "
	Antrag Graf Adelmann 3)	**119,40** "	**138,20** "	**152,30** "	**171,10** "
Renten einschl. Reichszuschuß 10 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	Kommission I. Lesung 1)	**88,00** M.	**118,00** M.	**151,00** M.	**187,00** M.
	" II. " 2)	107,60 "	146,00 "	188,24 "	234,32 "
	Antrag Graf Adelmann 3)	**124,10** "	**152,30** "	**173,45** "	**201,65** "
Renten einschl. Reichszuschuß 15 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	Kommission I. Lesung 1)	**95,25** M.	**127,75** M.	**163,50** M.	**202,50** M.
	" II. " 2)	112,40 "	154,00 "	199,76 "	249,68 "
	Antrag Graf Adelmann 3)	**128,80** "	**166,40** "	**194,60** "	**232,20** "
Renten einschl. Reichszuschuß 20 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	Kommission I. Lesung 1)	**102,50** M.	**137,50** M.	**176,00** M.	**218,00** M.
	" II. " 2)	117,20 "	162,00 "	211,28 "	265,04 "
	Antrag Graf Adelmann 3)	**133,50** "	**180,50** "	**215,75** "	**262,75** "
Renten einschl. Reichszuschuß 25 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	Kommission I. Lesung 1)	**116,00** M.	**156,00** M.	**200,00** M.	**248,00** M.
	" II. " 2)	122,00 "	170,00 "	222,80 "	280,40 "
	Antrag Graf Adelmann 3)	**138,20** "	**194,60** "	**236,90** "	**293,30** "
Renten einschl. Reichszuschuß 30 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	Kommission I. Lesung 1)	**129,50** M.	**174,50** M.	**224,00** M.	**278,00** M.
	" II. " 2)	129,20 "	182,00 "	240,08 "	303,44 "
	Antrag Graf Adelmann 3)	**142,90** "	**208,70** "	**258,05** "	**323,85** "
Renten einschl. Reichszuschuß 35 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	Kommission I. Lesung 1)	**143,00** M.	**193,00** M.	**248,00** M.	**308,00** M.
	" II. " 2)	136,40 "	194,00 "	257,36 "	326,48 "
	Antrag Graf Adelmann 3)	**147,60** "	**222,80** "	**279,20** "	**354,40** "
Renten einschl. Reichszuschuß 40 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	Kommission I. Lesung 1)	**156,50** M.	**211,50** M.	**272,00** M.	**338,00** M.
	" II. " 2)	143,60 "	206,00 "	274,64 "	349,52 "
	Antrag Graf Adelmann 3)	**152,30** "	**236,90** "	**300,35** "	**384,95** "
Renten einschl. Reichszuschuß 45 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	Kommission I. Lesung 1)	**170,00** M.	**230,00** M.	**296,00** M.	**368,00** M.
	" II. " 2)	150,00 "	216,67 "	290,00 "	370,00 "
	Antrag Graf Adelmann 3)	**157,00** "	**251,00** "	**321,50** "	**415,50** "

Durchschnitt der Minimal- und Maximalrenten einschließlich Reichszuschuß.

	Lohnklasse I	Lohnklasse II	Lohnklasse III	Lohnklasse IV
1. nach den Kommissionsbeschlüssen I. Lesung	**121,75** M.	**164,25** M.	**211,00** M.	**262,00** M.
2. " " " II. "	124,00 "	173,33 "	227,60 "	286,80 "
3. nach den Anträgen Graf Adelmann rc.	**135,85** "	**187,55** "	**226,33** "	**278,03** "

Zu Nr. 196.

Alters- und Invaliditätsversicherung.

Berechnung

der

wöchentlichen Beiträge, welche in Folge der neuesten Kommissionsbeschlüsse (nach den Anträgen Graf Adelmann, Struckmann, Hahn) für jeden Versicherten während der ersten Beitragsperiode zu entrichten sind.

Nach den neuesten Kommissionsbeschlüssen ist bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theils der Invalidenrente ein Betrag von 60 Mark zu Grunde zu legen. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse	I um	2 Pfennig,
= = =	II =	6 =
= = =	III =	9 =
= = =	IV =	13 = .

Für die jährliche Altersrente sind aus den Mitteln der Versicherungsanstalt

in Lohnklasse	I	65 Mark,
= =	II	80 =
= =	III	115 =
= =	IV	150 =

in Anrechnung zu bringen.

Auf welchem Wege die Höhe der Beiträge nach dem Kapitaldeckungsverfahren zu ermitteln ist, das ist in der dem Kommissionsbericht beigegebenen ersten Denkschrift (vergl. Seite 292 ff. des Kommissionsberichts) mitgetheilt. Es erübrigt, die dort entwickelten Formeln zur Berechnung des Kapitalwerthes der Invalidenrenten mit Rücksicht auf die nunmehr beschlossene wöchentliche Steigerung der Rente zu modifiziren.

Berücksichtigt man die Uebergangsbestimmungen (§§. 147a und 147c), und bezeichnet man die Höhe der Invalidenrente bei Ablauf der Wartezeit mit r, die wöchentliche Steigerung der Rente mit α, so gestalten sich die Formeln 5 der gedachten Denkschrift für den Kapitalwerth der Invalidenrente folgendermaßen:

$${}^iB_1 = 0$$
$${}^iB_2 = r \cdot {}^iK_{x+1}$$
$${}^iB_3 = r \cdot {}^iK_{x+2}$$
$${}^iB_4 = r \cdot {}^iK_{x+3}$$
$${}^iB_5 = r \cdot {}^iK_{x+4}$$
$${}^iB_6 = (r + 24\alpha) \cdot {}^iK_{x+5}$$
$${}^iB_7 = (r + 24\alpha) \cdot {}^iK_{x+5} + 47\alpha \cdot {}^iK_{x+6}$$
$${}^iB_8 = (r + 24\alpha) \cdot {}^iK_{x+5} + 47\alpha \cdot ({}^iK_{x+6} + {}^iK_{x+7})$$
$${}^iB_9 = (r + 24\alpha) \cdot {}^iK_{x+5} + 47\alpha \cdot ({}^iK_{x+6} + {}^iK_{x+7} + {}^iK_{x+8})$$
$${}^iB_{10} = (r + 24\alpha) \cdot {}^iK_{x+5} + 47\alpha \cdot ({}^iK_{x+6} + {}^iK_{x+7} + {}^iK_{x+8} + {}^iK_{x+9})$$

u. s. w.

Zur Berechnung des Kapitalwerthes der Altersrente gelten die Formeln 6 der gedachten Denkschrift mit der Modifikation, daß an Stelle des Alters 65 das Alter 70 und an Stelle der Ziffern 12,5 der für jede Lohnklasse festgesetzte Betrag der jährlichen Altersrente eingestellt wird, während die Formeln 7 ff. ohne Weiteres verwerthet werden können.

Will man an der Hand dieser Formeln für jede Lohnklasse die Höhe der nach den neuesten Kommissionsbeschlüssen erforderlichen, wöchentlichen Beiträge berechnen, so müßte man eigentlich für jede Lohnklasse die Altersgruppirung der zu versichernden Personen kennen.

Diese ist indessen zwar für die Gesammtheit der Versicherten, nicht aber für die Personen einer jeden Lohnklasse bekannt. Man könnte freilich versucht sein, auch für diese Berechnungen sich lediglich damit zu begnügen, daß man bei denselben ohne Weiteres dieselbe Altersgruppirung verwendet, welche für die Gesammtheit der Versicherten im Reiche gilt. Diese Altersgruppirung kann jedoch ohne Bedenken wohl auf die Gesammtheit der Versicherten in den einzelnen Versicherungsanstalten übertragen werden, da die letzteren nach geographischen Bezirken abgegrenzt werden sollen, nicht aber ohne Weiteres auch auf die Versicherten einer jeden Lohnklasse angewendet werden. Denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß gerade die höheren Lohnklassen vorzugsweise Personen aus den Altersjahren 30 bis 60, Personen aus jüngeren Altersjahren dagegen nur in verhältnißmäßig geringer Zahl aufweisen werden. Muß man trotzdem mangels zuverlässiger Grundlagen über die Altersgruppirung in jeder Lohnklasse die durchschnittliche Alterskombination aller Lohnklassen verwerthen, so wird man für die hierbei unvermeidliche Unsicherheit zum mindesten einen Ausgleich dadurch schaffen müssen, daß man den Rechnungsergebnissen für die höheren Lohnklassen besondere Sicherheitsfaktoren zufügt, deren angemessene Höhe sich, wie weiter unten ausgeführt wird, immerhin annähernd schätzen läßt.

Legt man den Beitragsberechnungen für jede Lohnklasse die für die Gesammtheit der Versicherten geltende Alterskombination zu Grunde, so berechnet sich unter Berücksichtigung der Uebergangs-Bestimmungen nach Tabelle 1 der gedachten Denkschrift (Seite 306 bis 309 des Kommissionsberichtes) der Kapitalwerth der in den ersten zehn Versicherungsjahren entstehenden Invalidenrenten (abgesehen vom Reichszuschuß), wenn der Versicherungsbestand*) in jeder Lohnklasse jährlich 11 018 000 Personen beträgt und die Rentensteigerungen nach den neuesten Kommissionsbeschlüssen in Ansatz gebracht werden, für den Anfang des ersten Versicherungsjahres

in Lohnklasse I auf 377 677 729 Mark,
= = II = 445 134 267 =
= = III = 495 726 670 =
= = IV = 563 183 208 = .

Ebenso berechnet sich nach Tabelle II (Seite 310 bis 311 des Kommissionsberichtes) der Kapitalwerth der erwachsenen Altersrenten für denselben Zeitpunkt

in Lohnklasse I auf 50 768 640 Mark,
= = II = 62 484 480 =
= = III = 72 304 815 =
= = IV = 82 125 150 = .

*) Dieser Versicherungsbestand ist um deswillen hier in Anrechnung gebracht, weil die Berechnungen über den Kapitalwerth der Invalidenrenten vom Jahresbetrage 1 für diese Personenzahl bereits früher ausgeführt sind, und es sich hier nur um die relative Alterskombination handelt.

Wenn somit in jeder Lohnklasse 11 018 000 Personen zu versichern wären, so würden, auf den Anfang des ersten Versicherungsjahres zurückberechnet, innerhalb der ersten zehn Versicherungsjahre an Deckungskapital für die erwachsenen Renten

in Lohnklasse I 377 677 729 + 50 768 640 = 428 446 369 Mk.,
= = II 445 134 267 + 62 484 480 = 507 618 747 =
= = III 495 726 670 + 72 304 815 = 568 031 485 =
= = IV 563 183 208 + 82 125 150 = 645 308 358 =

aufzubringen sein.

Setzt man nun die Summe der jährlichen Wochenbeiträge für jeden Versicherten = 1, so stellt sich zu Anfang des ersten Versicherungsjahres (vergl. S. 322 des Kommissionsberichtes) die Summe der in den ersten zehn Versicherungsjahren eingehenden Wochenbeiträge aller Versicherten in jeder Lohnklasse (unter Annahme des obigen Versicherungsbestandes) auf

93 222 530 Mark,

wovon in Folge der Bestimmungen in den §§. 23a, 23b

3 540 962 Mark

zurückzuzahlen sein würden.

Demnach berechnet sich die Summe der jährlich für jeden Versicherten erforderlichen Wochenbeiträge

$$\text{in Lohnklasse I auf } \frac{428\,446\,369}{89\,681\,568} = 4{,}778 \text{ Mark,}$$

$$\text{in Lohnklasse II auf } \frac{507\,618\,747}{89\,681\,568} = 5{,}761 \text{ =}$$

$$\text{in Lohnklasse III auf } \frac{568\,031\,485}{89\,681\,568} = 6{,}335 \text{ =}$$

$$\text{in Lohnklasse IV auf } \frac{645\,308\,358}{89\,681\,568} = 7{,}196 \text{ = .}$$

Legt man dagegen den Berechnungen für Lohnklasse I nicht die Altersgruppirung der Gesammtheit der Versicherten, sondern lediglich diejenige der zu versichernden weiblichen Personen zu Grunde, wodurch man für diese Lohnklasse der Wirklichkeit näher kommen dürfte, so stellt sich die Summe der jährlichen Wochenbeiträge in Lohnklasse I statt

$$\text{auf } 4{,}778 \text{ nur auf } \frac{126\,887\,279}{28\,493\,885} = 4{,}453 \text{ Mark.}$$

Nun ist bereits oben hervorgehoben worden, daß die höheren Lohnklassen besondere Sicherheitszuschläge erfordern. Zum Zweck der Schätzung dieser Zuschläge sind an der Hand der berufsstatistischen Nachweisungen Ermittelungen darüber angestellt worden, wie sich die Altersverhältnisse der zu versichernden Personen in einzelnen, für diese Lohnklassen vornehmlich in Betracht kommenden Gruppen gestalten, und wie hoch sich für diese Gruppen und für die Gesammtheit der zu versichernden Personen die mittleren Invaliditätsziffern auf Grund der für die Beitragsberechnungen verwertheten Invaliditätstafel berechnen.

Setzt man die mittlere Invaliditätsziffer für die Gesammtheit der zu versichernden Personen = 1, so ergeben sich für nachstehende Gruppen die folgenden mittleren Invaliditätsziffern:

1. für alle zu versichernden weiblichen Personen 0,8993
2. für die sämmtlichen versicherungspflichtigen männlichen Personen im Alter von mehr als 18 Jahren 1,1520
3. für die versicherungspflichtigen männlichen Personen des Handels und des Verkehrs im Alter von mehr als 30 Jahren . . 1,2675

4. für die versicherungspflichtigen männlichen Personen der Industrie und des Bauwesens im Alter von mehr als 30 Jahren $1{,}_{3607}$.

Man dürfte hiernach der Wirklichkeit annähernd entsprechen, wenn man (abgerundet) die relative Invalidenzahl

in Lohnklasse II um 15 Prozent
" " III " 25 "
" " IV " 35 "

höher greift, als sie sich für die Gesammtheit der Versicherten ergiebt, und demgemäß den Sicherheitszuschlag zu den berechneten Beiträgen

in Lohnklasse II auf etwa 15 Prozent,
" " III " " 25 "
" " IV " " 35 "

des berechneten Betrages festsetzt.

Hiernach stellt sich die Summe der Jahresbeiträge eines jeden Versicherten

in Lohnklasse I auf . . . . $4{,}_{453}$ Mark,
" " II " $1{,}_{15} \cdot 5{,}_{761} =$ . . . $6{,}_{625}$ "
" " III " $1{,}_{25} \cdot 6{,}_{335} =$ . . . $7{,}_{919}$ "
" " IV " $1{,}_{35} \cdot 7{,}_{196} =$ . . . $9{,}_{715}$ " .

Hierzu kommen 20 Prozent als Zuschlag zur Bildung eines Reservefonds und im Durchschnitt jährlich für jeden Versicherten 1 Mark als Zuschlag zur Deckung der Verwaltungskosten.

Die Summe der für jeden Versicherten zu entrichtenden Jahresbeiträge berechnet sich demgemäß für die erste Beitragsperiode

in Lohnklasse I auf $1{,}_2 \cdot 4{,}_{453} + 1{,}_{00} = 6{,}_{344}$ Mark,
" " II " $1{,}_2 \cdot 6{,}_{625} + 1{,}_{00} = 8{,}_{950}$ "
" " III " $1{,}_2 \cdot 7{,}_{919} + 1{,}_{00} = 10{,}_{503}$ "
" " IV " $1{,}_2 \cdot 9{,}_{715} + 1{,}_{00} = 12{,}_{658}$ " .

Dieser Jahresbeitrag muß aber in 47 Beitragswochen aufgebracht werden; außerdem sollen auch für Krankheitsfälle Beiträge nicht entrichtet werden, während gleichwohl die Dauer solcher Krankheitsfälle in das Beitragsjahr eingerechnet wird. Da man nun annehmen darf, daß im Durchschnitt jeder Versicherte während jährlich einer Woche in Folge von Krankheiten von der Beitragspflicht entbunden sein wird (vergleiche den Kommissionsbericht Seite 300), so muß die Summe der jährlich erforderlichen Wochenbeiträge in 46 Wochen aufgebracht werden.

Im Durchschnitt für alle Versicherten stellt sich somit der voraussichtlich erforderliche Wochenbeitrag

in Lohnklasse I auf $\frac{6{,}_{344}}{46}$ Mark $= 13{,}_{792}$ Pfennig,
" " II " $\frac{8{,}_{950}}{46}$ " $= 19{,}_{457}$ "
" " III " $\frac{10{,}_{503}}{46}$ " $= 22{,}_{833}$ "
" " IV " $\frac{12{,}_{658}}{46}$ " $= 27{,}_{518}$ " .

Die nach den neuesten Kommissionsbeschlüssen für die erste Periode festgesetzten Wochenbeiträge von 14 Pfennig, 20 Pfennig, 24 Pfennig und 30 Pfennig wird man deshalb als genügend sicher ansehen dürfen.

Nr. 197.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Rickert. Schmidt (Elberfeld). **Schrader.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Absatz 1 des **§. 36** wie folgt zu fassen:

„Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Den Vorsitz im Vorstande führt ein nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften ernannter Beamter des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates. Die Bezüge dieses Beamten und seiner Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts vom Ausschuß der Versicherungsanstalt gewählt."

Ferner im Absatz 2:

den ersten Satz zu streichen.

Berlin, den 9. April 1889.

Nr. 198.

Antrag.

Rintelen. Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen von Schwimm-Meistern der Rheinprovinz Johann Landau zu Koblenz und Genossen — II. 119 — und des Schwimm-Meisters F. W. Schadow zu Trier — II. 120 —, gegen die Benutzung der Militär-Schwimmanstalten durch Civilpersonen (cfr. Drucksache Nr. 193) **zur Verhandlung im Plenum zu ziehen.**

Berlin, den 8. April 1889.

Rintelen.

Unterstützt durch:

Freiherr von und zu Frankenstein. Fritzen (Düsseldorf). Graf v. Galen. Dejanicz v. Gliszczynski. Göser. Freiherr v. Hueue. Kochann. Lehner. Letocha. Lucius. Mooren. Freiherr v. Pfetten. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing (Straubing). Dr. Rudolphi. Szmula. Wildegger. Dr. Windthorst. Witzlsperger.

Nr. 199/200.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 196 der Drucksachen —.

Nr. 199.

Bebel und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem **§. 18a** des Kommissionsantrages — Drucksache Nr. 196 — folgende Fassung zu geben:

1) Der nach §. 18 von der Versicherungsanstalt aufzubringende Betrag beläuft sich für die Altersrente sowie für den Mindestbetrag der Invalidenrente jährlich auf dreißig Hunderttheile des der Berechnung zu Grunde zu legenden wirklichen Jahresarbeitsverdienstes.

Er steigt für die Invalidenrente nach je drei vollendeten Beitragsjahren um zehn Hunderttheile des Mindestbetrages derselben bis zum Höchstbetrage von sechzig Hunderttheilen des Jahresarbeitsverdienstes.

2) Hierzu tritt bei jeder Rente ein Reichszuschuß von jährlich 90 Mark; außerdem zahlt das Reich die Beiträge derjenigen Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst 550 Mark nicht übersteigt.

3) Der Reichszuschuß (§. 18) wird durch eine progressive Reichseinkommensteuer aufgebracht, welche alle Einkommen von mehr als 3000 Mark jährlich umfaßt.

4) Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen.

Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

Berlin, den 9. April 1889.

Bebel. Dietz (Hamburg). Frohme. Grillenberger. Harm. Kühn. Liebknecht. Meister. Sabor. Schumacher. Singer.

Nr. 200.

Graf **Adelmann von Adelmannsfelden. Struckmann. Hahn.** Der Reichstag wolle beschließen:

In **§. 18a** im Eingange zu setzen:

„Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente . . .“

Berlin, den 9. April 1889.

Nr. 201.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Dr. **Porsch.** Der Reichstag wolle beschließen:

I. Im **§. 68** Absatz 2 Ziffer 1, Zeile 3 zwischen „Rechts“ und „beruhe“ einzuschalten:

„oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten“.

II. Dem zweiten Absatz des **§. 87** folgende Fassung zu geben:

„Die Versicherungsanstalt hat Vorsorge zu treffen, daß die von ihr ausgegebenen Marken innerhalb ihres Bezirks sowohl bei ihren Organen als bei anderen geeigneten Stellen gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben werden können. An Orten, für welche es der Versicherungsanstalt an Gelegenheit zur Errichtung geeigneter Verkaufsstellen fehlt, haben die daselbst errichteten Postanstalten auf Verlangen der Versicherungsanstalt den Vertrieb der Marken zu übernehmen. Für welche Orte diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet im Gebiete der Reichspostverwaltung der Reichskanzler (Reichsamt des Innern), in den Gebieten der Königreiche Bayern und Württemberg die Landesregierung.“

III. Dem zweiten Absatz des **§. 96** folgende Fassung zu geben:

„Der Vertrieb der Zusatzmarken erfolgt zum Nennwerth durch Vermittlung der Versicherungsanstalt an den zum Vertriebe ihrer eigenen Marken bestimmten Stellen (§. 87 Absatz 2).“

Berlin, den 10. April 1889.

Nr. 202.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 196 der Drucksachen —.

Hitze. Stötzel. Der Reichstag wolle beschließen:

Im **§. 18a** den Absatz 3 dahin zu fassen:

Hierzu tritt bei jeder Rente ein jährlicher Reichszuschuß im dreißigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) desjenigen Ortes, an welchem der Versicherte zuletzt nicht lediglich vorübergehend beschäftigt war.

Berlin, den 10. April 1889.

Nr. 203.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Kehler.**

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Petition des Verlegers Sonnemann zu Frankfurt a. M. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur Einleitung eines Privatklageverfahrens gegen das Mitglied des Reichstages Freiherrn von Hammerstein — II. Nr. 8774 — **der Geschäftsordnungs-Kommission zu überweisen,**

   eventuell
2. **die Genehmigung zur Strafverfolgung** des Mitgliedes des Reichstages Freiherrn von Hammerstein während der Dauer der Reichstags-Session 1888/89 **nicht zu ertheilen.**

Berlin, den 10. April 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Freiherr **v. Buol-Berenberg,** Vorsitzender. **v. Kehler,** Berichterstatter.

Nr. 204/206.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 204.

Fürst **von Hatzfeldt-Trachenberg. Grumbt.** Der Reichstag wolle beschließen:

den **Absatz 2** des **§. 87** folgendermaßen zu fassen:

„Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten **und anderen, von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen** gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben werden."

Nr. 205.

Berichtigt.

Rickert. Schmidt (Elberfeld). **Schrader.** Der Reichstag wolle beschließen:

Bei dem **§. 89b** dem ersten Absatz hinzuzufügen:

„Letztere ist verpflichtet, dem Versicherten jährlich einmal auf Grund der eingegangenen Quittungskarten auf sein Verlangen eine Bescheinigung über die bis Ablauf des Vorjahres für ihn eingezahlten Beiträge auszufertigen. — Die Form dieser Bescheinigung setzt das Reichsversicherungsamt fest."

Nr. 206.

Rickert. Schmidt (Elberfeld). **Schrader.** Der Reichstag wolle beschließen:

Bei VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen „**§. 119l**" in Zeile 3 hinter dem Worte „Innungskrankenkassen", einzufügen:

„eingeschriebene Hülfskassen".

Berlin, den 11. April 1889.

Nr. 207.

Abänderungs-Antrag

zu dem

mündlichen Berichte der Petitions-Kommission — Nr. 203 der Drucksachen —.

Kulemann. Der Reichstag wolle beschließen:

die beantragte Genehmigung zur Einleitung des Strafverfahrens gegen das Mitglied des Reichstages Freiherrn von Hammerstein zu ertheilen.

Berlin, den 12. April 1889.

Der Antrag hat in der 60. Plenarsitzung die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung gefunden.

Nr. 208.

Antrag.

Dr. **Barth** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Reichstag zu erwirken, welcher für den Fall der gesetzlich nicht begründeten Beschlagnahme von Druckschriften, sowie des gesetzlich nicht begründeten Verbotes des ferneren Erscheinens periodischer Druckschriften die Schadenersatzpflicht des Staates, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die ersatzpflichtigen Beamten, feststellt.

Berlin, den 12. April 1889.

Dr. Barth. Dr. Bulle. Goldschmidt. Dr. Hänel. Dr. Hermes. Dr. Kohli. Dr. Langerhans. Lüders. Dr. Meyer (Halle). Richter. Rickert. Schenck. Schmidt (Elberfeld). Schmieder. Schrader.

Nr. 209.

Berlin, den 13. April 1889.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich mitzutheilen, daß Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig an Stelle des verstorbenen Staatsministers Dr. Grafen Görtz-Wrisberg den Wirklichen Geheimen Rath Dr. Otto zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt haben.

Euer Hochwohlgeboren stelle ich ergebenst anheim, dem Reichstage hiervon Mittheilung zu machen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An
den Präsidenten des Reichstages
Herrn von Levetzow
Hochwohlgeboren.

R.A.d.J. Nr. 4979 I.

Nr. 210.

Berlin, den 18. April 1889.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete im Anschluß an das Schreiben vom 21. v. M. die beifolgende Fortsetzung der Sammlung von Aktenstücken betreffend Samoa vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Samoa.

(Fortsetzung.)

Inhalts-Verzeichniß.

№ 48.

Apia, den 26. Februar 1889.

Der letzte Bericht über die hiesigen Zustände vom 31. v. M.*) ging ab, als die Häuptlinge der Mataafa-Partei eine Annäherung gesucht und den von der deutschen Regierung ihnen etwa gestellten Bedingungen sich zu unterwerfen geneigt gezeigt hatten. Dieser Erfolg war hauptsächlich dem Umstande zu danken, daß am 19. Januar der Kriegszustand über Samoa erklärt und gegen diejenigen Fremden, welche eine Unterstützung der Rebellen versuchten, energisch vorgegangen war.

Am 2. Februar erschien das englische Kriegsschiff „Calliope", Kapitän Kane, im Hafen und löste den „Royalist" ab, welcher bereits am 3. Apia verließ.

An demselben Tage kam die amerikanische und die australische Post an. Die Aufregung, die in den Vereinigten Staaten und in Neuseeland durch die letzten Vorgänge auf Samoa hervorgerufen war und in der dortigen Presse lebhaften Ausdruck fand, blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Stimmung der Eingeborenen. Es verbreitete sich sofort das Gerücht, daß Amerika energisch gegen Deutschland vorgehen werde, daß 6 Kriegsschiffe mit einem Admiral hier eintreffen würden und mit Hülfe von 500000 $, die vom Kongreß zur Unterstützung der Samoaregierung bewilligt seien, die Herrschaft Mataafa-Malietoas aufgerichtet werden würde.

Angesichts dieser Gerüchte war an eine Fortsetzung der Verhandlungen, die bis dahin über mündliche Besprechungen mit einzelnen Häuptlingen ohne Zuziehung Mataafas nicht hinausgekommen waren, nicht zu denken.

Am 12. d. M. kam S. M. Kbt. „Eber" im hiesigen Hafen an und brachte Euerer Durchlaucht telegraphische

*) Abgedruckt unter Nr. 45.

Weisung vom 1. desselben Monats.*) Ueber die Erklärung des Kriegszustandes ist inzwischen ausführlich berichtet. Die hiesigen Engländer und Amerikaner sind der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln nicht entzogen worden. In der Proklamation vom 19. Januar ist nur gesagt worden, daß jede Unterstützung der Rebellen nach Kriegsrecht bestraft werden würde, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Thäters. Bei verschiedenen Besprechungen mit dem englischen Kommandanten, der den freundschaftlichen Verkehr mit den deutschen Behörden niemals aufgegeben hat, ist wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß nur Vergehen gegen Kriegsrecht, wie Lieferung von Waffen und Munition an den Feind oder sonstige aktive Unterstützung desselben, durch das deutsche Kriegsgericht zur Aburtheilung kommen, im Uebrigen aber an der Jurisdiktion der Konsuln nichts geändert werde.

Da der englische Kommandant doch wohl dem Konsul von der vorstehenden Auffassung Kenntniß gegeben hat, so ist anzunehmen, daß auch die amerikanischen Vertreter, welche sehr eng mit dem englischen Konsul verkehrten, davon unterrichtet worden sind.

Die Forderung der deutschen Verwaltung Samoas habe ich nicht zurücknehmen können, da eine solche Forderung noch nicht formell gestellt und die eingeleiteten Vorbesprechungen resultatlos verlaufen waren; wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes waren die beabsichtigten Bedingungen Euerer Durchlaucht schon in diesem Stadium telegraphisch mitgetheilt worden.

Dem englischen Konsul, welcher von den Verhandlungen Kenntniß erhalten hatte, habe ich vertraulich eröffnet, daß die Uebernahme der Verwaltung Samoas durch Deutschland nach Inhalt erhaltener Instruktionen außerhalb der Absichten der Regierung liege.

Die Polizei, welche seit der Proklamation vom 19. Januar unter dem Befehl des deutschen Geschwaderchefs stand, hat seitdem gut funktionirt. Während die Fremden bis zu dieser Zeit sich bemühten, den Organen der Regierung alle möglichen Schwierigkeiten zu bereiten und dieselben lächerlich zu machen, haben sie in letzter Zeit jede Gelegenheit zu Konflikten vermieden, so daß die Verhältnisse in der Stadt Apia während der letzten drei Wochen einigermaßen ruhig gewesen sind.

Nicht so auf den deutschen Pflanzungen. Dort haben die Verwüstungen fortgedauert. In Folge mehrfacher Versprechungen Mataafas, daß er jede Ausschreitung streng bestrafen würde, war nochmals der Versuch gemacht, den Betrieb der Pflanzung Utumapu wieder aufzunehmen. Nach wenigen Tagen waren von etwa 80 Arbeitern nur 32 zusammen, so daß dieselben nach Apia geschickt werden mußten. Utumapu ist wieder aufgegeben.

Der englische und amerikanische Konsul haben einen weiteren Schritt zur Beseitigung der Regierungsorgane Tamaseses gethan, indem sie Anfang dieses Monats jeder für sich einen gewissen Kapitän Douglas für englische und amerikanische Schiffe zum Lootsen ernannten. Der Regierungslootse, Kapitän Schmidt, funktionirt weiter für die deutschen und anderen fremden Schiffe. Die betreffenden Bekanntmachungen in der Samoa=Times sind in einem Abdruck gehorsamst beigefügt.

Die Tamasese=Leute sitzen nach wie vor geschlossen und in guter Ordnung in ihren Befestigungen in Luatuanuu. Der Weggang des Hauptmann Brandeis hat sie zunächst sehr hart betroffen. Sie haben sich aber allmälig beruhigt und harren in treuer Ergebenheit der Befehle der deutschen Regierung. Um späteren Angriffen vorzubeugen, habe ich die von Hauptmann Brandeis geführten Bücher prüfen und die Uebergabe kontroliren lassen.

In Apia wurden die unglaublichsten Gerüchte über den Zusammenbruch der Regierungspartei verbreitet. Theilweise um diese Gerüchte zu untersuchen und theilweise um Tamasese und seine Häuptlinge nach dem Weggange von Brandeis zu ermuthigen, habe ich mich am 16. d. M. an Bord S. M. Kbt. „Eber“ nach Luatuanuu begeben. Meine Besprechungen beschränkten sich auf Ermahnungen, sich ruhig zu verhalten, und auf Zurückweisung der über die Absichten der Vereinigten Staaten verbreiteten Gerüchte. Gleichzeitig bemühte ich mich, die Stärke der Regierungstruppen festzustellen. Nach dem eingenommenen Augenschein muß ich die Zahl der Krieger auf 3= bis 4 000 angeben, so daß Tamasese dem Mataafa an Zahl der Leute gewachsen ist.

Am 23. d. M. ist die V. St. Korv. „Vandalia“ hier eingetroffen. Gerüchte verlauten, daß Admiral Kimberley mit dem U. S. S. „Trenton“ erwartet und bis zu dessen Eintreffen nichts unternommen wird.

gez. Knappe.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten
von Bismarck.

---

*) Konsul Knappe hatte unter dem 23. Januar telegraphisch gemeldet, er habe Kriegszustand in Samoa erklärt und Fremde dem Kriegsrecht unterworfen, hierauf habe der englische Konsul eine Proklamation erlassen, daß britische Unterthanen ausschließlich unter britischer Gerichtsbarkeit ständen. Ferner hatte Herr Knappe in dem Telegramm berichtet, er habe bei den Verhandlungen mit den Aufständischen Uebergabe der Waffen, Auslieferung der Rädelsführer und Uebernahme der Verwaltung von Samoa durch Deutschland gefordert.

Auf dieses Telegramm, welches am 31. in Berlin eintraf, erging der folgende telegraphische Erlaß:

Telegramm.

Berlin, den 31. Januar 1889.

Folgendes an Konsul in Apia zu übermitteln.

Unter Bezugnahme auf Telegramm vom 23. Januar bemerke ich, daß Ihnen kein Recht zusteht, Fremde der Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln zu entziehen. Der Widerspruch Ihrer englischen Kollegen gegen die getroffenen Maßnahmen ist begründet. Bei Konflikten, welche aus diesem Anlaß entstehen, würden Sie Sich im Unrecht befinden. Die von Ihnen gestellte Forderung, betreffend Uebernahme der Verwaltung Samoas durch Deutschland, liegt außerhalb Ihrer Instruktionen und unserer Ziele. Nehmen Sie dieselben alsbald zurück. Abgesehen von Auslieferung der verbrecherischen Angreifer ist keine Forderung zu stellen, zu der Sie nicht ermächtigt sind. Falls Ihr Telegramm hier richtig verstanden wird, kann ich Ihr Verhalten nicht gutheißen.

gez. von Bismarck.

Deutsches Konsulat Auckland.

Dieses ist der Erlaß, auf welchen in dem Bericht Bezug genommen wird.

Anlage zu № 48.

(Uebersetzung.)

Bekanntmachung.

Peter Douglas, Schiffskapitän, ist von mir bis auf Weiteres für alle Schiffe unter britischer Flagge, welche in den Hafen von Apia, Samoa, einlaufen und aus demselben auslaufen, zum Lootsen bestellt worden.

Apia, Samoa, den 8. Februar 1889.

H. de Coëtlogon,
britischer Konsul.

Bekanntmachung für amerikanische Rheder und Schiffskapitäne.

Peter Douglas, Schiffskapitän, ist von mir bis auf Weiteres für alle Schiffe unter britischer Flagge, welche in

den Hafen von Apia, Samoa, einlaufen und aus demselben auslaufen, zum Lootsen bestellt worden.

Apia, Samoa, den 8. Februar 1889.

W. Blacklock,
Vizekonsul der Vereinigten Staaten.

№ 49.

Berlin, den 16. April 1889.

Mit Bezug auf den Bericht des Konsuls Knappe vom 26. Februar d. J. über die Lage auf Samoa bemerke ich zu Ihrer Information, daß die darin enthaltenen Ausführungen das Vorgehen des Konsuls während der dortigen Unruhen nicht rechtfertigen. Es bleibt die bedauerliche Thatsache bestehen, daß Konsul Knappe ohne höhere Ermächtigung, ohne zwingende Gründe und ohne Wahrscheinlichkeit des Erfolges am 17. Dezember v. J. militärische Maßregeln herbeigeführt hat, deren Folgen sich in dem Verlust an Menschenleben vom 18. Dezember, in der unerwünschten Aenderung der Lage unserer Pflanzer auf Samoa und in der Gefährdung des Friedens mit Amerika darstellen. Hätte Konsul Knappe seine Requisition vom 17. nicht erlassen, so könnte der, nicht gerade befriedigende, aber doch erträgliche Zustand, wie er vorher war, noch heute bestehen. Die den fremden Vertretern amtlich mitgetheilte Absicht des Konsuls Knappe, die Truppen Mataafas und später auch die des von uns anerkannten Souveräns Tamasese zu entwaffnen, lag außerhalb der Instruktion und Machtvollkommenheiten des Konsuls und war mit der geringen und noch getheilten Mannschaft, welche dazu verwandt wurde, militärisch nicht ausführbar.

Was die Verhandlungen mit Mataafa betrifft, so stehen die Angaben des vorliegenden Berichts nicht im Einklang mit früheren Berichten. Unter dem 31. Januar d. J. hatte Dr. Knappe gemeldet, daß er sich bemüht habe, eine Unterredung mit Mataafa herbeizuführen und die Häuptlinge umzustimmen, daß jedoch geringe Hoffnung auf Nachgiebigkeit seitens der Aufständischen vorhanden sei. In dem vorliegenden Bericht dagegen wird angeführt, die Häuptlinge hätten eine Annäherung gesucht und sich zur Unterwerfung geneigt gezeigt. Auch wenn eine solche Disposition jener Häuptlinge ernstlich bestanden hätte, so ist nicht ersichtlich, zu welchem Ergebniß die Verhandlungen hätten führen können, da über Mataafas Stimmung, auf welche es in erster Linie angekommen wäre, an der betreffenden Stelle des Berichts nichts gesagt ist. Selbst wenn die anderen rebellischen Häuptlinge aber die von Herrn Knappe ohne diesseitigen Auftrag gestellte Forderung angenommen hätten, daß die Verwaltung der Samoainseln und die politische Vertretung nach Außen auf Deutschland übergehen sollte, und wenn Tamasese dem zugestimmt hätte, so würde die Lage dieselbe geblieben sein, da die nothwendige Zustimmung der Vertragsmächte zu einer solchen Veränderung der politischen Verhältnisse nicht vorhanden war. Wenn wir mit Samoa allein und nicht mit den beiden anderen Mächten zu rechnen hätten, so wäre die Situation überhaupt keine schwierige. Der von Dr. Knappe gemachte Unterschied, daß er seine Forderungen nicht formell gestellt hätte, ist unwesentlich und ändert nichts an ihrer Tragweite und seiner Verantwortlichkeit; auch die nicht formell gestellte Forderung war unautorisirt, widersprach den Intentionen der Kaiserlichen Regierung und mußte auf unsere Stellung zu den Vertragsmächten und damit auch auf unsere Gegner in Samoa eine unerwünschte Rückwirkung ausüben. Es genügte daher nicht, daß Konsul Knappe seinem englischen Kollegen „vertraulich eröffnete“, daß die Uebernahme der Verwaltung Samoas durch Deutschland, nach Inhalt erhaltener Instruktion, außerhalb der Absichten der Kaiserlichen Regierung liege. Diese Mittheilung hätte vielmehr an beide Konsulate öffentlich und amtlich erfolgen müssen, in gleicher Weise, wie wir diese Forderung des Konsuls Knappe der englischen und amerikanischen Regierung gegenüber amtlich desavouirt haben.

Die Angabe, daß die Anhänger Tamaseses „in treuer Ergebenheit der Befehle der deutschen Regierung harren“, beweist, daß Dr. Knappe sich bis zuletzt unser Verhältniß zu den Samoanern nicht klar gemacht hat. Wir haben denselben nichts zu befehlen, soweit es sich um Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten handelt, und kein Bedürfniß, die Ordnung der letzteren zu übernehmen. Unsere Aufgabe beschränkt sich darauf, die Reichsangehörigen zu schützen und denselben eine gedeihliche Entwickelung ihrer wirthschaftlichen Interessen zu ermöglichen.

Die Wichtigkeit, welche Dr. Knappe der Ernennung eines Lootsen für amerikanische und englische Schiffe beilegt, ist mir nicht verständlich. Die Thatsache dieser Ernennung und die Publizirung derselben in einer samoanischen Zeitung sind alltägliche Vorgänge. Der englische und der amerikanische Konsul haben die freie Befugniß, jeden beliebigen Lootsen für Schiffe ihrer Flagge zu ernennen und haben damit weder gegen uns, noch gegen die von England und den Vereinigten Staaten nicht anerkannte Regierung Tamaseses gefehlt.

Was die von Dr. Knappe veranlaßte Erklärung des Kriegszustandes und die Ausdehnung desselben auf die in Samoa anwesenden Fremden betrifft, so verweise ich wiederholt auf die völkerrechtlichen Gesichtspunkte, welche in meinem Euer Hochwohlgeboren bekannten Schreiben an den stellvertretenden Chef der Admiralität vom 5. Februar d. J. entwickelt sind.

gez. von Bismarck.

Seiner Hochwohlgeboren dem Kaiserlichen Generalkonsul
Herrn Stübel
Apia.

Nr. 211.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 196 der Drucksachen —.

Lohren. Der Reichstag wolle beschließen:

den §§. 18, 18a, 18b, 18c, 19, 84 der letzten Beschlüsse der Kommission — Nr. 196 der Drucksachen — folgende Fassung zu geben: *)

§. 18

unverändert wie in Nr. 196 der Drucksachen.

*) Hierbei wird vorausgesetzt, daß in dritter Lesung in §. 17 Absatz 2 an Stelle der Zahl „720“ die Zahl **700**, sowie an Stelle der Zahl „960“ die Zahl **900** gesetzt werde.

§. 18 a.

Die **Altersrente** beläuft sich, wenn für den Versicherten 30 Beitragsjahre (1410 Beitragswochen) Beiträge entrichtet sind, für jede Beitragswoche

in Lohnklasse		I	auf	4	Pfennig
=	=	II	=	6	=
=	=	III	=	8	=
=	=	IV	=	10	= .

Sind für einen Versicherten mehr als 1410 Beitragswochen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung der Altersrente diejenigen 1410 Wochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Die **Invalidenrente** steigt während der Wartezeit mit jeder vollendeten Beitragswoche

in Lohnklasse		I	um	18	Pfennig
=	=	II	=	30	=
=	=	III	=	42	=
=	=	IV	=	54	=

und nach Ablauf der Wartezeit mit jeder vollendeten Beitragswoche

in Lohnklasse		I	um	3	Pfennig
=	=	II	=	5	=
=	=	III	=	7	=
=	=	IV	=	9	= .

Hierzu tritt bei jeder Rente ein Reichszuschuß von 50 Mark jährlich.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§. 18 b.

Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§. 4 und 5 zugelassenen Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird bei Berechnung der Renten für jede Woche der Betheiligung diejenige Lohnklasse in Rechnung gestellt, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, oder einer Knappschaftskasse angehört, zu welcher für ihn Beiträge nach einem bestimmten Lohnsatz entrichtet worden sind, so finden die Bestimmungen §. 16 Absatz 2 Anwendung.

§. 18 c.

Für die nach §. 13 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen kommen bei Berechnung der Rente die Steigerungssätze der Lohnklasse II in Anrechnung.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§. 77).

§. 19 cfr. §. 18 a.

§. 84.

Für die erste Beitragsperiode (§. 15) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß §. 86, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse		I	12	Pfennig
=	=	II	20	=
=	=	III	28	=
=	=	IV	36	= .

Berlin, den 17. April 1889.

Renten-Tarife

1. nach dem vorstehenden Antrag Lohren;
2. nach den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung, Nr. 141 der Drucksachen;
3. nach dem Antrag Graf Adelmann (neueste Kommissionsbeschlüsse), Nr. 196 der Drucksachen.

Renten einschließlich Reichszuschuß			Lohnklasse I bis 350 M.	Lohnklasse II über 350—550 M.	Lohnklasse III über 550—850 M.	Lohnklasse IV über 850 M.
Altersrente.		Antrag Lohren 1)	**106,40** M.	**134,60** M.	**162,80** M.	**191,00** M.
		Kommission II. Lesung 2)	98,00 =	130,00 =	165,20 =	203,60 =
		Antrag Graf Adelmann 3)	115,00 =	130,00 =	165,00 =	210,00 =
Invaliden-Rente	bei Ablauf der Wartezeit	Antrag Lohren 1)	**92,30** M.	**120,50** M.	**148,70** M.	**176,90** M.
		Kommission II. Lesung 2)	98,00 =	130,00 =	165,20 =	203,60 =
		Antrag Graf Adelmann 3)	114,70 =	124,00 =	131,15 =	144,55 =
desgl. 5 Jahre	nach Ablauf der Wartezeit	Antrag Lohren 1)	**99,35** M.	**132,25** M.	**165,15** M.	**197,05** M.
		Kommission II. Lesung 2)	102,80 =	138,00 =	176,72 =	218,96 =
		Antrag Graf Adelmann 3)	119,40 =	138,20 =	152,30 =	171,10 =
desgl. 10 Jahre	nach Ablauf der Wartezeit	Antrag Lohren 1)	**106,40** M.	**144,00** M.	**181,60** M.	**218,20** M.
		Kommission II. Lesung 2)	107,60 =	146,00 =	188,24 =	234,32 =
		Antrag Graf Adelmann 3)	124,10 =	152,30 =	173,45 =	201,65 =
desgl. 15 Jahre	nach Ablauf der Wartezeit	Antrag Lohren 1)	**113,45** M.	**155,75** M.	**198,05** M.	**239,35** M.
		Kommission II. Lesung 2)	112,40 =	154,00 =	199,76 =	249,68 =
		Antrag Graf Adelmann 3)	128,80 =	166,40 =	194,60 =	232,20 =
desgl. 20 Jahre	nach Ablauf der Wartezeit	Antrag Lohren 1)	**120,50** M.	**167,50** M.	**214,50** M.	**260,50** M.
		Kommission II. Lesung 2)	117,20 =	162,00 =	211,28 =	265,04 =
		Antrag Graf Adelmann 3)	133,50 =	180,50 =	215,75 =	262,75 =
desgl. 25 Jahre	nach Ablauf der Wartezeit	Antrag Lohren 1)	**127,55** M.	**179,25** M.	**230,95** M.	**281,65** M.
		Kommission II. Lesung 2)	122,00 =	170,00 =	222,80 =	280,40 =
		Antrag Graf Adelmann 3)	138,20 =	194,60 =	236,90 =	293,30 =
desgl. 30 Jahre	nach Ablauf der Wartezeit	Antrag Lohren 1)	**134,60** M.	**191,00** M.	**247,40** M.	**302,80** M.
		Kommission II. Lesung 2)	129,20 =	182,00 =	240,08 =	303,44 =
		Antrag Graf Adelmann 3)	142,90 =	208,70 =	258,05 =	323,85 =
desgl. 35 Jahre	nach Ablauf der Wartezeit	Antrag Lohren 1)	**141,65** M.	**202,75** M.	**263,85** M.	**323,95** M.
		Kommission II. Lesung 2)	136,40 =	194,00 =	257,36 =	326,48 =
		Antrag Graf Adelmann 3)	147,60 =	222,80 =	279,20 =	354,40 =
desgl. 40 Jahre	nach Ablauf der Wartezeit	Antrag Lohren 1)	**148,70** M.	**214,50** M.	**280,30** M.	**345,10** M.
		Kommission II. Lesung 2)	143,60 =	206,00 =	274,64 =	349,52 =
		Antrag Graf Adelmann 3)	152,30 =	236,90 =	300,35 =	384,95 =
desgl. 45 Jahre	nach Ablauf der Wartezeit	Antrag Lohren 1)	**155,75** M.	**226,25** M.	**296,75** M.	**366,25** M.
		Kommission II. Lesung 2)	150,00 =	216,67 =	290,00 =	370,00 =
		Antrag Graf Adelmann 3)	157,00 =	251,00 =	321,50 =	415,50 =

Durchschnitt der Minimal- und Maximal-Invalidenrenten einschließlich Reichszuschuß.

	Lohnklasse I	Lohnklasse II	Lohnklasse III	Lohnklasse IV
1. nach dem Antrage Lohren	**124,03** M.	**173,38** M.	**222,73** M.	**271,17** M.
2. nach den Kommissionsbeschlüssen II. Lesung . . .	124,00 =	173,33 =	227,60 =	286,80 =
3. nach dem Antrag Graf Adelmann	135,85 =	187,55 =	226,33 =	278,03 =

Nr. 212.

Berlin, den 19. April 1889.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich zu benachrichtigen, daß von Seiner Majestät dem Kaiser und König der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie von Verdy du Vernois und der Staatssekretär des Reichsmarine-Amts, Kontre-Admiral Heusner, zu Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden sind.

Eurer Hochwohlgeboren stelle ich ergebenst anheim, dem Reichstage hiervon Mittheilung zu machen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Levetzow,
Hochwohlgeboren.

R.A.d.J. Nr. 5379 I.

Nr. 213.

Bericht

der

Reichsschulden-Kommission

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs;

II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung:
  a) des Reichs-Invalidenfonds,
  b) des Festungsbaufonds und
  c) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;

III. über den Reichskriegsschatz und

IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.

Berlin, den 10. April 1889.

I. Verwaltung des Schuldenwesens.

Von den Mitgliedern der Reichsschulden-Kommission ist der Großherzoglich mecklenburgische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Mitglied des Bundesraths, Geheime Rath von Prollius unlängst verstorben; ferner ist der frühere Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Mitglied des Bundesraths, Wirkliche Geheime Rath Dr. von Schelling nach seiner Ernennung zum preußischen Staats- und Justizminister aus der Kommission ausgeschieden. Eine Neuwahl für diese beiden Mitglieder hat seitens des Bundesraths noch nicht stattgefunden.

Die Reichsschuldenverwaltung hat auch für das Etatsjahr 1887/88 eine Uebersicht von der Verwaltung der norddeutschen Bundes- und der deutschen Reichsschuld vorgelegt, welche die unterzeichnete Kommission hiermit überreicht.

Von der zum 1. Januar 1873 gekündigten 5prozentigen Anleihe vom Jahre 1870 sind die nach dem vorigen Bericht rückständigen 18 000 ℳ, da Einlösungen im Etatsjahre 1887/88 nicht stattgefunden haben, weiter rückständig geblieben.

Die 4 prozentigen Reichsanleihen:

a) von 1877 im Betrage von			82 000 000 ℳ
b) = 1878 =	=	=	101 000 000 =
c) = 1879 =	=	=	68 000 000 =
d) = 1880 =	=	=	38 000 000 =
e) = 1881 =	=	=	64 000 000 =
f) = 1882 =	=	=	29 000 000 =
g) = 1883 =	=	=	28 000 000 =
h) = 1884 =	=	=	40 000 000 =
und die $3^1/_2$ prozentige Reichsanleihe von 1885 im Betrage von			36 000 000 =

waren bereits nach dem vorigen Bericht abgeschlossen.

An Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen Reichsanleihe vom Jahre 1886 waren nach dem vorigen Bericht ausgefertigt . . . 35 000 000 ℳ

Veräußert sind davon nach dem vorigen Bericht	201 000 =	
mit einem Erlöse von		199 794,00 ℳ
die übrigen . . .	34 799 000 ℳ	
sind im Etatsjahre 1887/88 veräußert mit einem Erlöse von . . .		34 241 295,80 =
so daß die 35 000 000 ℳ Schuldverschreibungen veräußert worden sind mit einem Gesammterlöse von		34 441 089,80 ℳ

Ferner sind im Etatsjahre 1887/88 von der Reichsschuldenverwaltung Schuldverschreibungen einer $3^1/_2$ prozentigen Reichsanleihe vom Jahre 1887 verabfolgt worden zum Betrage von . . . . 240 000 000 ℳ

Davon sind bis zum Schlusse des Etatsjahres 1887/88	200 000 000 =
mit einem Erlöse von 198 867 793,70 ℳ veräußert und die übrigen	40 000 000 ℳ

am 31. März 1888 bei der Reichshauptbank unveräußert im Bestande verblieben.

Ein der Uebersicht beigefügter besonderer Nachweis ergiebt die Verrechnung des Erlöses von den elf Anleihen 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886 und 1887 auf die durch die betreffenden Gesetze bewilligten Kredite.

An rückständigen und laufenden Zinsen waren im Etatsjahre 1887/88 zu zahlen:

von der Anleihe von 1877	3 332 870 ℳ	
wovon durch Verjährung abgegangen sind	1 024 =	
bleiben . .		3 331 846,00 ℳ
von der Anleihe von 1878	4 118 172 ℳ	
wovon durch Verjährung abgegangen sind	1 018 =	
bleiben . .		4 117 154,00 =
Seite .		7 449 000,00 ℳ

Uebertrag . .		7 449 000,00 ℳ
von der Anleihe von 1879	2 761 828 ℳ	
wovon durch Verjährung abgegangen sind	726 =	
bleiben . .		2 761 102,00 =
von der Anleihe von 1880	1 547 970 ℳ	
wovon durch Verjährung abgegangen sind	402 =	
bleiben . .		1 547 568,00 =
von der Anleihe von 1881	2 610 926 ℳ	
wovon durch Verjährung abgegangen sind . . .	496 =	
bleiben . . .		2 610 430,00 =
von der Anleihe von 1882		1 177 468,00 =
= = = = 1883		1 141 234,00 =
= = = = 1884		1 609 240,00 =
= = = = 1885		919 357,45 =
= = = = 1886		508 685,87 =
= = = = 1887		1 697 666,66 =
zusammen . . .		21 421 751,98 ℳ
Gezahlt sind		20 971 348,98 =
und rückständig geblieben		450 403,00 ℳ

An Reichsschatzanweisungen waren nach dem vorigen Bericht am 31. März 1887 noch im Umlauf . . . . 105 000 000 ℳ

Bis zum 31. März 1888 sind nach der Uebersicht ferner ausgefertigt 110 000 000 =

zusammen . . . 215 000 000 ℳ

Davon sind bis zum 31. März 1888 als nicht zur Ausgabe gelangt an die preußische Kontrole der Staatspapiere zurückgeliefert . . . . 107 850 000 =

und von den übrigen . . . . 107 150 000 ℳ

im Laufe des Etatsjahres 1887/88 77 150 000 =

eingelöst. Die verbliebenen, mit Fälligkeitsterminen vom 7., 14. und 21. April 1888 versehenen Reichsschatzanweisungen über . . . . 30 000 000 ℳ

sind nach der Rechnung der preußischen Kontrole der Staatspapiere für das Etatsjahr 1887/88 als nicht veräußert zurückgeliefert und am 23. April 1888 durch Feuer vernichtet worden.

An Reichskassenscheinen waren nach dem vorigen Bericht am 31. März 1887 im Umlauf . 133 868 475 ℳ

Hierzu treten die an die Reichshauptkasse zu Vorschüssen für die Bundesstaaten noch verausgabten . . . . 2 570 =

zusammen . . . 133 871 045 ℳ

es geht dagegen ab der hiervon eingezogene, der Vorschußerstattung seitens der Bundesstaaten für das Jahr 1887 entsprechende Betrag mit . . . . . 3 659 320 =

so daß der Gesammtumlauf in Reichskassenscheinen . . . . . 130 211 725 ℳ

beträgt, und zwar in Reichskassenscheinen von 1882, welche an Stelle eines in gleicher Höhe zur Einziehung gekommenen Betrages an Reichskassenscheinen von 1874 ausgegeben sind . . . . 129 003 450 =

und in Reichskassenscheinen von 1874 1 208 275 ℳ

Bei der am 6. April d. J. von der Kommission vorgenommenen Spezialrevision waren an diesem Tage in Reichskassenscheinen einschließlich 1 117 775 ℳ von 1874 noch im Umlauf . . . . 126 552 405 ℳ

und zwar:

in 1 531 050 Stücken	à 50 ℳ	76 552 500 ℳ
in 1 499 997 =	à 20 =	29 999 940 =
in 3 999 993 =	à 5 =	19 999 965 =
		126 552 405 ℳ

Der Bundesrathsbeschluß vom 25. Februar 1886, durch welchen in Abänderung der früheren Beschlüsse vom 25. Juni 1881 und 15. November 1883 der Betrag der Reichskassenscheine in Abschnitten zu 20 ℳ auf 30 000 000 ℳ und in Abschnitten zu 5 ℳ auf 20 000 000 ℳ festgesetzt worden, kann somit als erfüllt angesehen werden. Die Minderbeträge in Abschnitten zu 20 ℳ in Höhe von 60 ℳ und zu 5 ℳ in Höhe von 35 ℳ sind durch die seit Erlaß der Bestimmungen zur Ausführung des Beschlusses vom 25. Februar 1886 stattgehabten Vorschußregulirungen der Bundesstaaten entstanden und lassen diese kleinen Differenzen sich erst nach vollständiger Erstattung der Vorschüsse ausgleichen.

Für die noch umzutauschenden Scheine von 1874 von 1 117 775 ℳ, welche nach dem Gesetz vom 21. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) nur noch bei der preußischen Kontrole der Staatspapiere eingelöst werden, ist eine gleich hohe Summe von 1882er Scheinen ausgefertigt worden, welche im Bestande geführt wird.

Auf die den einzelnen Bundesstaaten auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1874 bisher überwiesenen Vorschüsse an Reichskassenscheinen, welche sich nach dem letzten Bericht auf . . . . 54 120 995 ℳ

beliefen und sich inzwischen nach den vorstehenden Anführungen um . . 2 570 =

also auf . . . . 54 123 565 ℳ

erhöht haben, sind von den Bundesstaaten — ebenfalls auf Grund des §. 3 des gedachten Gesetzes — vom Jahre 1876 ab jährlich 3 659 320 ℳ zurückzuzahlen und für 1876/88 13 Jahresraten mit . . . . 47 571 160 =

zurückgezahlt und in Reichskassenscheinen unter Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission vernichtet worden. Mithin

sind noch zu erstatten . . . . . . 6 552 405 ℳ

Wird dieser Betrag von der oben als im Umlauf nachgewiesenen Summe von 126 552 405 ℳ zurückgerechnet, so ergiebt sich der gesetzlich dauernd zulässige Betrag an Reichskassenscheinen von 120 000 000 ℳ.

Die Reichsschulden-Kommission hat aus den Büchern und sonstigen Vorlagen der Reichsschuldenverwaltung die Ueberzeugung gewonnen, daß die Ausfertigung an Reichskassenscheinen, und insbesondere auch die im Umlauf befindliche Summe an solchen nicht die Grenze überschreitet, welche durch das Gesetz vom 30. April 1874 für die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine vorgeschrieben ist.

Im Abschnitt II D der Uebersicht wird der Nachweis des Verbleibs der eingelösten Schulddokumente und Reichskassenscheine geführt. Bei den Vernichtungen solcher Papiere ist die Reichsschulden-Kommission jedesmal durch eines ihrer Mitglieder vertreten gewesen, ebenso bei der am 1. Oktober 1888 bewirkten Niederlegung der im Etatsjahre 1887/88 eingelösten Reichsschatzanweisungen über 77 150 000 ℳ. Die Vernichtung dieser Papiere wird erfolgen, sobald die nachstehend bezeichneten Rechnungen dechargirt sein werden.

Unter Abschnitt II E der Uebersicht sind die Verwaltungskosten nachgewiesen, und zwar an fortdauernden Ausgaben 116 735,89 ℳ, einschließlich 77 815,45 ℳ für Herstellung von Schuldpapieren, und an einmaligen Ausgaben zur Herstellung neuer, zum Umtausch gegen Reichskassenscheine zu 50 ℳ dienender Reichskassenscheine zu 20 ℳ und 5 ℳ 207 075,96 ℳ

Unter Abschnitt II G der Uebersicht sind die Veränderungen dargelegt, welche die Reichsschuld im Laufe des Etatsjahres 1887/88 erlitten hat.

Am Schlusse der Uebersicht ist bezüglich der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 499) ausgegebenen Darlehnskassenscheine erwähnt, daß der nach der vorigen Uebersicht am 1. April 1887 in Folge Präklusion der gedachten Darlehnskassenscheine vorhanden gewesene Bestand von 46 245 ℳ bis Ende März 1888 unverändert geblieben ist, da Ersatzleistungen für Falschstücke im Etatsjahre 1887/88 nicht vorgekommen sind.

Die Einsicht der die Reichsschulden betreffenden Akten und Journale der Reichsschuldenverwaltung sowie die am 24. September und 14. Dezember 1888 abgehaltenen außerordentlichen Revisionen der preußischen Kontrole der Staatspapiere und der preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse haben der Kommission in Bezug auf die ordnungsmäßige Verwaltung dieser Schulden zu Bedenken keinen Anlaß gegeben.

Von dem Rechnungshof des Deutschen Reichs sind der Kommission folgende, von demselben als richtig angenommene Rechnungen zugegangen:

a) der Kontrole der Staatspapiere:

1. zwölfte Rechnung über die unverzinsliche Reichsschuld (Reichskassenscheine) für das Rechnungsjahr 1887/88;
2. siebenzehnte Rechnung über die Verbriefung der schwebenden Reichsschuld durch Reichsschatzanweisungen für das Rechnungsjahr 1887/88;
3. zweite Rechnung über die Verbriefung der 4 prozentigen Reichsanleihe von 1882 für die Rechnungsjahre 1884/85 bis 1887/88;
4. erste Rechnung über die Verbriefung der $3^1/_2$ prozentigen Reichsanleihe von 1887 für das Rechnungsjahre 1887/88;
5. die Rechnung über die durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1887/88.

b) der Staatsschulden-Tilgungskasse:

1. die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben bei den Fonds der Reichsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1887/88;
2. die Rechnung über den Einlösungsfonds der Schatzanweisungen des Deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1887/88.

Die Kommission hat bei Durchsicht dieser Rechnungen nichts zu erinnern gefunden und trägt deshalb unter Ueberreichung derselben darauf an:

der Reichsschuldenverwaltung für die vorbezeichneten Rechnungen Decharge zu ertheilen.

II. Reichs-Invalidenfonds, Festungsbaufonds und Reichstagsgebäudefonds.

Die gesetzliche dreijährige Wahlperiode der Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds war am 1. Oktober v. J. abgelaufen und sind die bisherigen Mitglieder, der Königlich bayerische Ministerialrath Freiherr von Steugel, der Königlich württembergische Direktor Dr. von Stieglitz und der Großherzoglich badische Ministerialrath Scherer, vom Bundesrath in der Sitzung am 21. Juni v. J. wieder gewählt worden.

Die in diesem Jahre vorzulegende Bilanz über den zeitigen Kapitalwerth der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten überreicht die Kommission nebst dem dazu gehörigen Schreiben der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 1. März d. J. und den übrigen Anlagen.

Die Kommission ist mit der Art und Weise, wie von der genannten Verwaltung diese Bilanz aufgestellt worden, und insbesondere damit, daß derselben der Vermögensbestand des Fonds am 30. Juni 1888 zu Grunde gelegt ist, einverstanden; es schließt sich diese Bilanz denen an, welche in den Jahren 1877, 1880, 1883 und zuletzt 1886 (Nr. 50 der Drucksachen des Reichstags von 1887) vorgelegt und nicht beanstandet worden sind. Von einer Werthsberechnung des Aktivbestandes des Fonds nach dem Kurse der Werthpapiere am 30. Juni 1888 ist aus den in dem Kommissionsberichte vom 12. März 1880 angegebenen Erwägungen auch diesmal abgesehen worden.

Um jedoch für eine etwa anderweit aufzustellende vergleichende Berechnung des Werths des Aktivbestandes auch hier das nöthige Material zu liefern, wird eine Uebersicht über die am 30. Juni 1888 vorhanden gewesenen Bestände des Reichs-Invalidenfonds an Werthpapieren und Baarwerthen beigefügt, deren Nominalbetrag sich auf 494 491 805,81 ℳ berechnet, wovon in

3 prozentigen Werthpapieren . .	3 000 000,00	ℳ
3,50 „ „ . .	3 993 000,00	„
4 „ „ . .	367 124 140,09	„
4,50 „ „ . .	120 029 100,00	„
4,55 „ „ . .	141 400,00	„
angelegt waren, wogegen der Ueberrest in Guthaben bei der		
Reichshauptkasse	201 231,60	„
Reichsbank	600,00	„
Seehandlungssozietät	2 334,12	„
bestand.		
	= 494 491 805,81	ℳ

Die im §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) bezeichneten, zu dauernder Erwerbung für den Reichs-Invalidenfonds geeigneten Schuldverschreibungen sind, wie bereits in den früheren Berichten erwähnt worden, nach Maßgabe des §. 9 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung vom 11. Juni 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) außer Kurs gesetzt und werden nebst den anderen Werthpapieren des Invalidenfonds, des Reichs-Festungsbaufonds und des Reichstagsgebäudefonds gemäß §. 7 der gedachten Geschäftsanweisung von der Reichsschulden-Kommission mit der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds fortgesetzt unter gemeinschaftlichem Verschluß gehalten, so daß alle Veränderungen in dem Bestande des Tresors nur unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission stattfinden.

Die im §. 13 des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Revision der Bestände hat für alle drei Fonds für die seit dem letzten Kommissionsbericht vom 2. März 1888 verflossene Zeit am 27. März d. J. stattgefunden. Die in den einzelnen Geldspinden vorgefundenen Werthpapiere, zu welchen die Zinskupons separat in besonderen Fächern aufbewahrt werden, wurden von der Kommission einer probeweisen Durchsicht und Nachzählung unterworfen. Es wurde hierbei, wie bei den früheren Revisionen, in der Art verfahren, daß an der Hand der behufs der Revision aufgestellten, mit den Büchern der Rendantur der Verwal-

tung des Invalidenfonds verglichenen Uebersichten der Vermögensbestände der einzelnen Fonds bestimmte Gattungen von Werthpapieren ausgewählt und nachgezählt wurden, wobei der Inhalt der einzelnen Packete mit den Angaben über denselben übereinstimmend befunden wurde. Es hat sich bei dem Revisionsgeschäft nichts zu erinnern gefunden.

Die im §. 13 jenes Gesetzes bezeichneten Monats- und Jahresübersichten über den Eingang und Ausgang von Werthpapieren, sowie über die Bestände an solchen sind der Kommission regelmäßig mitgetheilt worden. Die hier beigefügten drei Uebersichten vom 22. März d. J. ergeben die Bestände der Fonds am Schlusse des Monats Februar 1889. Bei der von der Kommission vorgenommenen Prüfung der einzelnen Monatsübersichten hat sich nichts zu bemerken gefunden.

Aus der ferner beigeschlossenen vergleichenden Nachweisung sind die Veränderungen der Bestände bei allen drei Fonds seit dem ersten Jahresberichte der Kommission zu ersehen. Gegen die Legalität der Kapitalanlagen hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Das Ergebniß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für das Etatsjahr 1. April 1886/87 ist in dem letzten Kommissionsbericht vom 2. März 1888 angegeben. Für das Etatsjahr vom 1. April 1887/88 ist nach den Büchern und Rechnungen der Rendantur der genannten Verwaltung eine Zinseneinnahme an die Reichshauptkasse abgeliefert worden von . . . . 20 642 503,09 ℳ
mithin gegen den Ansatz unter Kapitel 18 Titel 1 des Reichshaushalts-Etats für 1887/88 von . . . . 20 572 000,00 „
mehr . . . 70 503,09 ℳ

An Kapitalzuschuß zu den nach den Gesetzen vom 23. Mai 1873, 11. Mai 1877, 17. Juni 1878, 30. März 1879 und vom 21. April 1886 auf dem Fonds ruhenden Ausgaben ist die unter Kapitel 18 Titel 2 des Reichshaushalts-Etats für 1887/88 vorgesehene Summe von 6 274 098 ℳ der Reichshauptkasse überwiesen worden.

Der Bestand des Reichs-Invalidenfonds betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1887/88:

a) an Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten, an Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und Rentenbriefen, sowie an Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen . . . . . 488 410 719,58 ℳ
b) ferner 3 569 075 Gulden süddeutscher Währung . . . . 6 118 414,29 „
und
c) an Baarwerthen . . . . 124,47 „
zusammen . . . 494 529 258,34 ℳ

Bei dem Reichs-Festungsbaufonds ist nach den Büchern und Rechnungen der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds im Rechnungsjahre 1887/88 eine Zinseneinnahme an die Reichshauptkasse abgeliefert worden von . . . . 892 713,78 ℳ
mithin gegen den Ansatz unter Kapitel 19 Titel 1 des Reichshaushalts-Etats für 1887/88 von . . . . 520 000,00 „
mehr . . . 372 713,78 ℳ

An anderen Ausgaben sind an die Reichshauptkasse von dem vorbezeichneten Fonds bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1887/88 nach der auf Folio 16 der beigeschlossenen Rechnung befindlichen Uebersicht geleistet worden:

a) definitiv auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 30. Mai 1873 . . 144 269 970,44 ℳ
b) vorbehaltlich der Rückerstattungen zu den in der Uebersicht speziell bezeichneten Zwecken . 11 077 810,04 „
zusammen . . . 155 347 780,48 ℳ

wovon auf die Summe von b von . 11 077 810,04 ℳ
im Rechnungsjahre 1887/88 erstattet worden sind . . . . 636 442,42 „
so daß am Schlusse desselben noch ein Vorschuß geblieben ist von . . . 10 441 367,62 ℳ

Der Bestand des Festungsbaufonds betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1887/88:

a) an Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten (Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen) . . 6 280 200,00 ℳ
b) an Baarwerthen . . . . 249,85 „
zusammen . . . 6 280 449,85 ℳ

Bei dem Reichstagsgebäudefonds, dessen Zinsen demselben früher auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 217) zugewachsen sind, jetzt aber in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) dem Fonds nur insoweit zuwachsen, als über dieselben nicht durch den Reichshaushalts-Etat des betreffenden Jahres zur Bestreitung anderer Ausgaben Bestimmung getroffen wird, ist nach den Büchern und Rechnungen der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds im Rechnungsjahre 1887/88 eine Zinseneinnahme abgeliefert worden von . . . . . 779 944,07 ℳ
mithin gegen den Ansatz unter Kapitel 19 Titel 2 des Reichshaushalts-Etats für 1887/88 von . . . . 680 000,00 „
mehr . . . 99 944,07 ℳ

Zur Bestreitung der Ausgaben für den Bau des Reichstagsgebäudes sind der Reichshauptkasse auf Grund des Reichshaushalts-Etats nach der auf Folio 10 der beigeschlossenen Rechnung für das Etatsjahr 1887/88 befindlichen Zusammenstellung überwiesen worden:

a) im Etatsjahre 1882/83 . . 6 413 644,16 ℳ
b) „ „ 1883/84 . . 863 415,11 „
c) „ „ 1884/85 . . 813 179,77 „
d) „ „ 1885/86 . . 802 271,63 „
e) „ „ 1886/87 . . 1 267 536,84 „
und
f) „ „ 1887/88 . . 957 573,82 „
zusammen . . . 11 117 621,33 ℳ

Der Bestand des Reichstagsgebäudefonds betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1887/88, und zwar an Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten, beziehungsweise an Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . . . . 18 691 800,00 ℳ
und an Baarwerthen . . . . . . 115,77 „
zusammen 18 691 915,77 ℳ

Der Zinsenertrag der Bestände der drei Fonds, wie dieselben nach den oben erwähnten Uebersichten Ende Februar d. J. in den verschiedenen Werthpapieren und baaren Depots bei den Bankhäusern sich gestellt haben, bezifferte sich zu diesem Zeitpunkte

a) bei dem Reichs-Invalidenfonds auf . . 4,10 Prozent,
b) bei dem Reichs-Festungsbaufonds auf . 4,00 „
und
c) bei dem Reichstagsgebäudefonds auf . 4,00 „ .

Die von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs revidirten und festgestellten Rechnungen für alle drei Fonds

auf das Jahr vom 1. April 1887/88 haben bei der vorgenommenen Prüfung derselben zu Bedenken keine Veranlassung gegeben. Die Kommission überreicht außer den bereits oben beigeschlossenen Rechnungen des Festungsbaufonds und des Reichstagsgebäudefonds auch die Rechnung des Reichs-Invalidenfonds für den genannten Zeitraum mit dem Anheimstellen, für diese Rechnungen Decharge zu ertheilen.

III. Reichskriegsschatz.

In den Beständen des nach Vorschrift des §. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) im Juliusthurm der Zitadelle von Spandau aufbewahrten Reichskriegsschatzes ist seit dem vorigen Berichte vom 2. März 1888 keine Veränderung eingetreten.

Für das Rechnungsjahr vom 1. April 1887/88 ist am Schlusse desselben der Kommission die hier beigeschlossene Bestandsnachweisung mitgetheilt worden. Anordnungen des Reichskanzlers bezüglich des Reichskriegsschatzes sind seit dem letzten Berichte nicht zur Kenntniß der Kommission gelangt.

Gegen die Bestandsnachweisung ist nichts zu bemerken.

Die im §. 14 der bezeichneten Verordnung vorgeschriebene jährliche Revision und Inventur des Schatzes hat am 22. September v. J. unter Betheiligung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission stattgefunden, und ist dadurch das Vorhandensein der Bestände des Reichskriegsschatzes von 120 000 000 ℳ. in Reichsgoldmünzen nachgewiesen worden. Die Aufbewahrung der Bestände in Bezug auf Sicherheit hat dabei zu Bedenken keinen Anlaß gegeben.

IV. Reichsbanknoten.

Die Kommission übt die ihr durch den §. 16 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) übertragene Kontrole über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten in der in dem Berichte vom 11. November 1876 dargelegten Weise aus.

Bei der am 6. April d. J. stattgefundenen Revision wurde zunächst durch die Bücher der Reichsdruckerei festgestellt, daß die Reichsbank seit der vorhergegangenen Revision am 1. März v. J. in Uebereinstimmung mit den von ihr der Reichsschulden-Kommission gemachten Mittheilungen der Reichsdruckerei Auftrag zur Anfertigung von 117 000 000 ℳ. in Reichsbanknoten à 1000 ℳ. ertheilt hat, so daß dieselbe unter Hinzurechnung der von ihr nach dem Bericht vom 2. März 1888 aus früheren Aufträgen noch zu liefernden 100 000 000 ℳ. in Noten à 100 ℳ. im Ganzen zu liefern hat 217 000 000 ℳ.

worauf seit dem 1. März 1888 zu
1000 ℳ. . . 117 000 000 ℳ.
und zu 100 ℳ. . 82 600 000 „
199 600 000 „

geliefert und daher noch . . . . . 17 400 000 ℳ.,

und zwar in Noten zu 100 ℳ. rückständig sind, wobei bemerkt wird, daß die Beschreibung der neuen Noten zu 100 ℳ. und 1000 ℳ. seitens des Reichsbank-Direktoriums unter dem 10. November 1884 veröffentlicht worden ist. Unter Hinzurechnung der in dem vorigen Bericht erwähnten Ablieferung an Notenformularen von
2 832 160 000 ℳ.
zu den vorerwähnten . . . . . . 199 600 000 „
sind im Ganzen . . . . 3 031 760 000 ℳ.
an Banknoten an die Reichsbank abgeliefert worden.

Nach den früheren Berichten sind von der durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Juli 1846 (Preußische Gesetz-Samml. S. 264) zur Kontrolirung der von der früheren preußischen Bank ausgegebenen Banknoten niedergesetzten Immediatkommission mit ihrem Kontrolstempel bedruckt an die Hauptbank abgeliefert worden . . 3 150 640 000 ℳ.
so daß unter Hinzurechnung der obigen, von der Reichsdruckerei an die Reichsbank abgelieferten Summe an Reichsbanknoten von . . . . 3 031 760 000 „
eine gesammte Einnahme an Banknoten sich ergiebt von . . . . 6 182 400 000 ℳ.

Davon sind als nicht mehr umlaufsfähig vernichtet worden:

1. nach dem Bericht vom 11. November 1876 bis Ende 1875 unter Betheiligung eines Mitgliedes der genannten Immediatkommission . . . . 578 753 542,50 ℳ.
2. nach dem Bericht vom 27. April 1877 im Jahre 1876 unter Betheiligung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission . . . . . . 353 592 285,00 „
3. nach dem Bericht vom 16. März 1878 im Jahre 1877 desgleichen . . . . . . 487 129 575,00 „
4. nach dem Bericht vom 8. Mai 1879 im Jahre 1878 desgleichen . . . . 317 700 000,00 „
5. nach dem Bericht vom 12. März 1880 im Jahre 1879 desgleichen . . . . . . 872 318 962,50 „
6. nach dem Bericht vom 26. März 1881 im Jahre 1880 desgleichen . . . . . . 58 240 220,00 „
7. nach dem Bericht vom 4. Januar 1882 im Jahre 1881 desgleichen . . . . . . 109 043 900,00 „
8. nach dem Bericht vom 16. April 1883 desgleichen
   a) im Jahre 1882 . . . . 66 110 815,00 „
   b) im Jahre 1883 101 460 735 ℳ.
9. nach dem Bericht vom 24. März 1884 im Jahre 1883 desgleichen 150 226 925 „
   251 687 660,00 „
10. nach dem Bericht vom 10. Februar 1885 im Jahre 1884 desgleichen . . . . . . 119 836 040,00 „
11. nach dem Bericht vom 7. April 1886
   a) im Jahre 1885 . . . . 180 981 020,00 „
   b) im Jahre 1886 66 229 740 ℳ.
12. nach dem Bericht vom 5. Mai 1887 im Jahre 1886 desgleichen . . 201 831 990 „
   268 061 730,00 „

Seite . . 3 663 455 750,00 ℳ.

Uebertrag . . .	3 663 455 750,00 ℳ.
13. nach dem Bericht vom 2. März 1888 im Jahre 1887 desgleichen	316 714 340,00 =
14. im Jahre 1888	125 733 100,00 =
zusammen also . . .	4 105 903 190,00 ℳ.
und mithin von der Reichsbank auf die vorgedachte Summe von . . .	6 182 400 000,00 =
noch nachzuweisen	2 076 496 810,00 ℳ,

welche in den vorgelegten Büchern derselben richtig vorgetragen gefunden wurden.

Davon werden in der letzten, vor der Revision am 6. April d. J. dem Reichskanzler eingereichten detaillirten Wochenübersicht vom 31. März d. J. nachgewiesen an Banknotenbeständen in den Kassen der Hauptbank und ihrer Zweiganstalten und als im Umlauf befindlich
1 942 157 000 ℳ.

Ferner befinden sich nach dem vorgelegten Asservatenbuche bei der Reichsbankhauptkasse unter Mitverschluß eines Mitgliedes des Reichsbankdirektoriums:

a) an asservirten, als untauglich für den Umlauf einbehaltenen und zur Vernichtung bestimmten Noten . .	96 540 000 ℳ.	
und b) an noch nicht dem Verkehr übergebenen neuen Noten	37 800 000 =	
		134 340 000 =
zusammen . .		2 076 497 000 ℳ.
gegen die von der Reichsbank nachzuweisende Summe von		2 076 496 810 =
also mehr		190 ℳ,

welche Differenz nach den ertheilten Erläuterungen darauf beruht, daß in den Wochenübersichten der Reichsbank die Banknotenbestände bei den einzelnen Bankkassen auf volle Tausende abgerundet werden.

Die Reichsschulden-Kommission.

Meinecke. Neidhardt. Frhr. **v. Cramm-Burgdorf.** Dr. **Hammacher. Kochann. von Busse. Letocha.** Dr. **Meyer** (Halle). Dr. **Delbrück. von Stünzner. Hagens.**

An
den Bundesrath und den Reichstag.

Beilage I.

Uebersicht

der

Reichsschuldenverwaltung über die Verwaltung der norddeutschen Bundes- und deutschen Reichsschuld für das Etatsjahr 1887/88.

Berlin, den 1. November 1888.

I. Rückstände der Schuld des vormaligen Norddeutschen Bundes.

Der in der vorigen Uebersicht nachgewiesene Rückstand von 18 000 ℳ. noch nicht eingelöster Schuldverschreibungen der zum 1. Januar 1873 gekündigten Anleihe von 1870 (Gesetz vom 21. Juli 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 491 —) ist bis zum Schlusse des Etatsjahres 1887/88 unverändert geblieben.

II. Schuld des Deutschen Reichs.

A. Reichsanleihen.

Ueber das Ergebniß der Begebung der nachstehend unter 1 bis 9 aufgeführten, schon vor dem Etatsjahre 1887/88 abgeschlossenen Anleihen von 1877 bis 1885 ist der spezielle Nachweis in den früheren Uebersichten geführt. Die im Etatsjahre 1887/88 fortgesetzte Verabfolgung und Begebung von Schuldverschreibungen der späteren Jahrgänge ist unter Nr. 10 und 11 in bisheriger Weise spezifizirt. Die einzelnen Jahrgänge unterscheiden sich dadurch, daß die Schuldverschreibungen von 1877 bis 1884 zu 4 vom Hundert, die Schuldverschreibungen von 1885 bis 1887 zu $3^1/_2$ vom Hundert verzinslich sind. Hinter Nr. 11 ist angegeben, inwieweit sich die baaren Einnahmen aus den einzelnen Reichsanleihen durch alle Jahrgänge derselben gegenseitig übertragen.

Auf diesen Vermerk wird wegen der nachstehend Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 bei den Anleihen von 1878, 1880, 1881, 1883 und 1884 ersichtlichen Mehrbeträge an Baarerlös aus den veräußerten Schuldverschreibungen dieser Jahrgänge gegen die denselben gegenüberstehenden Kredite verwiesen.

	Aufgenommen							Baarkredit nach den nebenbezeichneten Gesetzen		Zur Beschaffung des Kredits sind Schuldverschreibungen veräußert	
	auf Grund des Gesetzes vom			mit Allerhöchster Genehmigung vom			Reichs-Gesetz-blatt	im Einzelnen	zusammen	im Nominal-betrage	für baaren Reinerlös
										laut voriger Uebersicht	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Seite.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1. Anleihe von 1877	27.	Januar	1875	—	—	—	18	16 187 553			
	3.	=	1876	—	—	—	1	3 300 000			
	3.	=	1877	—	—	—	1	2 000 000			
	10.	Mai	=	—	—	—	494	42 264 388			
	21.	=	=	—	—	—	513	6 415 000			
	23.	=	=	—	—	—	500	7 564 380			
				14.	Juni	1877	531	—	77 731 321	82 000 000	77 564 913,85
2. Anleihe von 1878	29.	April	1878	—	—	—	87	76 605 265			
	8.	Mai	=	—	—	—	93	15 120 000			
	12.	Juni	=	—	—	—	105	5 759 600			
				14.	Juni	1878	125	—	97 484 865	101 000 000	97 502 792,65
3. Anleihe von 1879	30.	März	1879	—	—	—	121	63 148 571			
	15.	Mai	=	—	—	—	139	4 872 500			
				13.	Juni	1879	152	—	68 021 071	68 000 000	66 716 443,55
4. Anleihe von 1880	9.	Juli	1879	—	—	—	195	4 614 515			
	26.	März	1880	—	—		95	33 012 688			
				13.	Oktober	1880	187	—	37 627 203	38 000 000	38 493 470,30
5. Anleihe von 1881	28.	März	1881	25.	April	1881	68/92	52 427 221			
	24.	Mai	=	12.	Dezbr.	=	93/273	12 485 664			
								—	64 912 885	64 000 000	64 938 035,15
6. Anleihe von 1882	15.	Februar	1882	26.	Juni	1882	38/68	—	29 674 405	29 000 000	29 627 147,15
7. Anleihe von 1883	16.	Februar	1882	—	—	—	39	4 000 000			
	2.	März	1883	—	—	—	29	24 387 079			
				26.	Novbr.	1883	337	—	28 387 079	28 000 000	28 954 268,50
8. Anleihe von 1884	16.	Februar	1882	—	—	—	39	4 000 000			
	2.	Juli	1883	—	—	—	148	18 192 720			
	12.	April	1884	—	—	—	21	18 790 000			
				29.	Septbr.	1884	213	—	40 982 720	40 000 000	41 907 948,90
9. Anleihe von 1885	16.	Februar	1882	—	—	—	39	4 000 000			
	16.	März	1885	—	—	—	74	38 520 647			
				30.	März	1885	87	} —	42 520 647	36 000 000	36 010 441,98
				4.	Juni	1886	287				
								=	487 342 196	486 000 000	481 715 462,03

10. Anleihe von 1886.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Dezember 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 309) ist auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) und 8. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) eine Anleihe zur Beschaffung eines Geldbedarfs von 35 738 856 ℳ genehmigt. Laut der vorigen Uebersicht sind von uns in Schuldverschreibungen 35 000 000 ℳ verabfolgt worden, wovon am Schlusse des Etatsjahres 1886/87 bei der Reichshauptbank 34 799 000 ℳ mit Zinsscheinen Reihe I Nr. 2 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1887 bis Ende September 1890 noch unveräußert im Bestande waren.

Veräußert sind:

201 000 ℳ	a) bis zum Schlusse des Etatsjahres 1886/87 nach der vorigen Uebersicht mit einem Erlös von .	199 794,00 ℳ
34 068 000 =	b) im Etatsjahr 1887/88 in der Zeit vom 1. April bis 16. Mai 1887 mit Zinsscheinen Reihe I Nr. 2 bis 8 freihändig durch Vermittelung der Reichsbank zu 98,45 bis 99,30 Prozent nach Abzug von 46 517,20 ℳ Verkaufskosten und Stempelabgaben für	33 521 260,80 =
731 000 =	an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu 98,50 Prozent für .	720 035,00 =
35 000 000 ℳ	zusammen	34 441 089,80 ℳ

11. Anleihe von 1887.

Zur Beschaffung der nachbezeichneten Geldmittel, bewilligt durch Gesetz:

a) vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet, ein Betrag (fünfte Rate) von	4 000 000 ℳ
b) vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 79), betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet, ein Betrag (zweite Rate) von	3 000 000 =
c) vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58), betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, ein Betrag (erste Rate) von	13 000 000 =
d) vom 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichs-Festungsbaufonds entnommenen Vorschüsse, ein Betrag von . .	45 732 485 =
e) vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 204), betreffend die Auf-	
Seite . .	65 732 485 ℳ
Uebertrag . .	65 732 485 ℳ
nahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres und für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung, ein Betrag von .	172 272 485 =
zusammen . .	238 004 970 ℳ

ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) die Aufnahme einer Anleihe in Schuldverschreibungen über 200, 500, 1000, 2000 und 5000 ℳ, verzinslich mit jährlich $3^1/_2$ vom Hundert am 1. Januar und 1. Juli, genehmigt.

Es sind von uns Schuldverschreibungen über 240 000 000 Mark, und zwar:

200 000 000 ℳ mit Zinsscheinen Reihe I Nr. 1 bis 20 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1897 und Anweisungen,

40 000 000 ℳ mit Zinsscheinen Reihe I Nr. 2 bis 20 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 30. Juni 1897 und Anweisungen

verabfolgt worden.

Veräußert sind davon bis zum Schlusse des Etatsjahres 1887/88:

100 000 000 ℳ	a) in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1887 mit Zinsscheinen Reihe I Nr. 1 bis 20 und Anweisungen durch die Reichsbank an ein Konsortium zu 98,45 Prozent nach Abzug von 9 845 ℳ Stempelabgaben für .	98 440 155,00 ℳ
20 000 000 =	durch die Reichsbank freihändig zu 100,10 bis 100,40 Prozent nach Abzug von 27 629 ℳ Verkaufskosten und Stempelabgaben für	20 019 279,50 =
80 000 000 =	b) in der Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1888 mit Zinsscheinen Reihe I Nr. 2 bis 20 und Anweisungen freihändig durch Vermittelung der Reichsbank zu 100,20 bis 101,20 nach Abzug von 110 673,80 ℳ Verkaufskosten und Stempelabgaben	80 408 359,20 =
200 000 000 ℳ	zusammen	198 867 793,70 ℳ

Die nicht verwendeten Zinsscheine Reihe I Nr. 1 zu den vorstehend zuletzt gedachten Schuldverschreibungen über 80 000 000 ℳ sind an die preußische Kontrole der Staatspapiere zurückgeliefert und laut Verhandlung vom 4. Februar 1888 vernichtet worden. Der Rest der verabfolgten Schuldverschreibungen über 40 000 000 ℳ nebst Zinsscheinen und Anweisungen befand sich Ende März 1888 noch unveräußert bei der Reichshauptbank im Bestande.

Durch die Anmerkung zu Kapitel 22 der Einnahme des Reichshaushalts-Etats für 1887/88 (Reichs-Gesetzbl. von 1887 S. 127) ist bestimmt, daß die daselbst aufgeführten Einnahmen aus der Anleihe sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren, für die-

selben Zwecke erfolgten Anleihebewilligungen übertragen, und daß die solchergestalt für diese einzelnen Zwecke sich ergebenden Gesammtkredite um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt werden. Demzufolge schließt sich der der vorliegenden Verwaltungs-Uebersicht beigefügte besondere Nachweis über die verabfolgten Schuldverschreibungen der Reichsanleihen, über den Kapitalerlös der davon veräußerten Stücke und über die Vertheilung des Erlöses auf die verschiedenen Kredite dem gleichartigen Nachweise zur vorigen Uebersicht in der Weise an, daß den aus letztgedachtem Nachweise in den vorliegenden übernommenen, noch offenen älteren Krediten die neu eröffneten, soweit sie mit den älteren Krediten zusammengehören (Kapitel 22 Titel 1 bis 3 des Reichshaushalts-Etats für 1887/88), in Zugang gestellt, dagegen, soweit sie sich von den älteren Krediten unterscheiden (Titel 4 bis 7 a. a. O.) unter neuer Nummer aufgeführt worden sind. Es sind hierbei jedoch nicht nur die im Kapitel 22 Titel 1 bis 7 des Etats für 1887/88 bezeichneten, in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) und auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 79), 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) und 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) zu beschaffenden neuen Kredite im Betrage von 65 732 485 ℳ berücksichtigt, sondern auch diejenigen Kredite, welche in Folge des gleichen Allerhöchsten Erlasses auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) in Verbindung mit einem Nachtrage zum Reichshaushalts-Etat für 1887/88 (Gesetz vom 1. Juni 1887 — Reichs-Gesetzbl. S. 197 —) im Betrage von 172 272 485 ℳ zu beschaffen sind. Dies erschien unbedenklich, da die Bestimmungen in der Anmerkung zum Einnahmekapitel 22 des Reichshaushalts-Etats für 1887/88 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) auch auf die nachträglich bewilligten Kredite Anwendung finden dürften, ohne daß dies besonders zum Ausdruck gebracht worden ist.

Ferner ist in dem hier beigefügten besonderen Nachweise auch von dem durch Gesetz vom 20. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, bewilligten Kredit zu 278 335 562 ℳ der Betrag von 12 740 497,13 ℳ dem betreffenden älteren Kredit als gegenseitig übertragbar in Zugang gestellt worden. Obgleich dieser Betrag erst in den zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) auszugebenden Schuldverschreibungen der in das Etatsjahr 1888/89 entfallenden und daher hier noch nicht berücksichtigten Reichsanleihe von 1888 mitenthalten ist, so erschien die vorerwähnte Zugangstellung angezeigt, da der in Rede stehende antheilige Kreditbetrag im Etatsjahre 1887/88 verausgabt und die Reichshauptkasse angewiesen ist, denselben in der Hauptrechnung für 1887/88 bei der Einnahme in Zugang, in der Hauptrechnung für 1888/89 dagegen in Abgang zu stellen.

Die Kredite betragen wie vorstehend angegeben:

zu 1 bis 9		487 342 196,00 ℳ
= 10		35 738 856,00 =
= 11		238 004 970,00 =
der vorstehend näher bezeichnete Betrag von		12 740 497,13 =
zusammen . . .		773 826 519,13 ℳ
An den hieraus zu deckenden Ausgaben sind bis zum Finalabschluß 1887/88 erspart, beziehungsweise kommen davon die Erlöse für Grundstücke in Abgang		11 571 694,06 =
Die Bedarfssumme ermäßigt sich mithin auf		762 254 825,07 ℳ
Beschafft sind durch Veräußerung von Schuldverschreibungen der Reichsanleihen bis zum Schlusse des Etatsjahres 1887/88 wie vorstehend angegeben		
zu 1 bis 9 . .	481 715 462,03 ℳ	
= 10 . . .	34 441 089,80 =	
= 11 . . .	198 867 793,70 =	
		715 024 345,53 =
Am 1. April 1888 war mithin der Gesammtkredit noch offen im Betrage von		47 230 479,54 ℳ

Wie sich die hier summarisch angegebenen Kredite sowie die Ersparnisse an den aus denselben zu deckenden Ausgaben, ferner die Einnahmen aus der Anleihe und die Kreditrückstände auf die einzelnen Zwecke, für welche die Kredite bewilligt sind, vertheilen, ist aus dem vorbezeichneten, als Anlage beigefügten besonderen Nachweise ersichtlich.

12. Verzinsung der Reichsanleihen.

a. Der vierprozentigen.

(Am 1. April und 1. Oktober je 2 Prozent.)

	Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse Seite.	Im Etatsjahre 1887/88 Zinsen-Soll-Ausgabe Mark.	Abgang durch Verjährung Mark.	Bleibende Soll-Ausgabe Mark.	Ist-Ausgabe Mark.	Zinsenrückstand am Schlusse des Etatsjahres 1887/88 Mark.
1. von 1877 über 82 000 000 ℳ						
für Vorjahre	10	52 870	1 024	51 846	44 008	7 838
für 1887/88	10	3 280 000	—	3 280 000	3 238 788	41 212
	=	3 332 870	1 024	3 331 846	3 282 796	49 050
2. von 1878 über 101 000 000 ℳ						
für Vorjahre	11	78 172	1 018	77 154	68 192	8 962
für 1887/88	11	4 040 000	—	4 040 000	3 987 206	52 794
	//	4 118 172	1 018	4 117 154	4 055 398	61 756
3. von 1879 über 68 000 000 ℳ						
für Vorjahre	12	41 828	726	41 102	36 408	4 694
für 1887/88	12	2 720 000	—	2 720 000	2 674 098	45 902
	//	2 761 828	726	2 761 102	2 710 506	50 596
4. von 1880 über 38 000 000 ℳ						
für Vorjahre	13	27 970	402	27 568	23 526	4 042
für 1887/88	13	1 520 000	—	1 520 000	1 498 506	21 494
	//	1 547 970	402	1 547 568	1 522 032	25 536
5. von 1881 über 64 000 000 ℳ						
für Vorjahre	14	50 926	496	50 430	45 708	4 722
für 1887/88	14	2 560 000	—	2 560 000	2 520 302	39 698
	//	2 610 926	496	2 610 430	2 566 010	44 420
6. von 1882 über 29 000 000 ℳ						
für Vorjahre	15	17 468	—	17 468	16 000	1 468
für 1887/88	15	1 160 000	—	1 160 000	1 144 236	15 764
	//	1 177 468	—	1 177 468	1 160 236	17 232
7. von 1883 über 28 000 000 ℳ						
für Vorjahre	16	21 234	—	21 234	18 984	2 250
für 1887/88	16	1 120 000	—	1 120 000	1 108 290	11 710
	//	1 141 234	—	1 141 234	1 127 274	13 960
8. von 1884 über 40 000 000 ℳ						
für Vorjahre	17	9 240	—	9 240	8 388	852
für 1887/88	17	1 600 000	—	1 600 000	1 589 266	10 734
	//	1 609 240	—	1 609 240	1 597 654	11 586
Summe a: für Vorjahre . . .		299 708	3 666	296 042	261 214	34 828
für 1887/88		18 000 000	—	18 000 000	17 760 692	239 308
	//	18 299 708	3 666	18 296 042	18 021 906	274 136

b. Der dreieinhalbprozentigen.

1. Anleihe von 1885, verzinslich am 1. April und 1. Oktober mit je $1^3/_4$ Prozent.

(Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse Seite 19.)

Rückständige Zinsen aus dem Etatsjahre 1886/87.

Die nach der vorigen Uebersicht auf Zinsscheine Reihe I Nr. 1 rückständig gebliebenen 329 ℳ sind im Etatsjahre 1887/88 zum vollen Betrage gezahlt worden.

Laufende Zinsen für das Etatsjahr 1887/88.

Der Etat setzt aus			927 000,00 ℳ
Zu verzinsen waren die nach A 9 veräußerten Schuldverschreibungen über 36 000 000,00 ℳ			
am 1. April 1887 gegen Zinsscheine Reihe I Nr. 2 mit	630 000,00 ℳ		
am 1. Oktober 1887, gegen Zinsscheine Reihe I Nr. 3 mit		630 000,00 ℳ	
Davon ab die beim Verkauf eingegangenen Stückzinsen von	340 971,55 "		
bleibt wirkliches Zinsensoll	289 028,45 ℳ	630 000,00 ℳ	
			919 028,45 ℳ
mithin gegen den Etat weniger			7 971,55 ℳ

	Reihe I Nr. 2	Reihe I Nr. 3
Gezahlt sind gegen Zinsscheine Reihe I Nr. 2 und 3	629 055,00 ℳ	617 790,25 ℳ
Darauf von der Reichshauptkasse erstattet obige Stückzinsen	340 971,55 "	— "
bleiben . . .	288 083,45 ℳ	617 790,25 ℳ
Beim Schlusse des Etatsjahres 1887/88 waren mithin auf Zinsscheine Reihe I Nr. 2 und 3 noch rückständig . .	945,00 ℳ	12 209,75 ℳ
	= 13 154,75 ℳ	

2. Anleihe von 1886, verzinslich am 1. April und 1. Oktober mit je 1³/₄ Prozent.

(Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse Seite 20.)

Laufende Zinsen für das Etatsjahr 1887/88.

Der Etat setzt aus . . . . 123 000,00 ℳ.

Zu verzinsen waren:

am 1. April 1887 gegen Zinsscheine Reihe I Nr. 1 die vorstehend unter A 10 a als veräußert bezeichneten Schuldverschreibungen über 201 000,00 ℳ. mit 3 517,50 ℳ.

am 1. Oktober 1887 gegen Zinsscheine Reihe I Nr. 2, die daselbst unter b als veräußert bezeichneten Schuldverschreibungen über . . . 34 068 000,00 ℳ.
und 731 000,00 " — 34 799 000,00 "

35 000 000,00 ℳ. mit 612 500,00 ℳ.

Davon ab die beim Verkauf eingegangenen Stückzinsen von 3 497,96 " = 103 833,67 "

bleibt wirkliches Zinsensoll . . 19,54 ℳ. = 508 666,33 ℳ. = 508 685,87 "

mithin gegen den Etat mehr . . . . 385 685,87 ℳ.

Gezahlt sind gegen Zinsscheine Reihe I Nr. 1 und 2 . . 3 517,50 ℳ. = 604 985,50 ℳ.

Darauf von der Reichshauptkasse erstattet obige Stückzinsen . . . . 3 497,96 " = 103 833,67 "

bleiben . . . 19,54 ℳ. = 501 151,83 ℳ.

Beim Schluß des Etatsjahres 1887/88 waren mithin rückständig . . . . — 7 514,50 ℳ.

3. Anleihe von 1887, verzinslich am 2. Januar und 1. Juli mit je 1³/₄ Prozent.

(Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse Seite 21.)

Laufende Zinsen für das Etatsjahr 1887/88.

Der Etat setzt aus . . . . —

Zu verzinsen waren am 2. Januar 1888 gegen Zinsscheine Reihe I Nr. 1 die vorstehend unter A 11 a als veräußert bezeichneten Schuldverschreibungen über zusammen . . . . . 120 000 000 ℳ. mit 2 100 000,00 ℳ.

Davon ab die beim Verkauf eingegangenen Stückzinsen von . . . . 402 333,34 "

bleibt wirkliches Soll . . . 1 697 666,66 ℳ.

Gezahlt sind gegen Zinsscheine Reihe I Nr. 1 . . . . 1 944 402,25 ℳ.

von der Reichshauptkasse darauf erstattet obige Stückzinsen von . . . . 402 333,34 "

bleiben . . 1 542 068,91 "

Beim Schlusse des Etatsjahres 1887/88 waren also auf Zinsscheine Reihe I Nr. 1 rückständig . . . . 155 597,75 ℳ.

c. Abschluß der Zinsenberechnung.

(Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse Seite 18 und 22.)

	Im Etatsjahre 1887/88				Zinsen-Rückstände am Schlusse des Etatsjahres 1887/88
	Zinsen-Soll-Ausgabe. Mark.	Abgang durch Verjährung Mark.	Bleibende Soll-Ausgabe Mark.	Ist-Ausgabe Mark.	Mark.
a. Vierprozentige Anleihen.					
Summe der Anleihen von 1877 bis 1884:					
für Vorjahre	299 708	3 666	296 042	261 214	34 828
= 1887/88	18 000 000	—	18 000 000	17 760 692	239 308
Summe a	18 299 708	3 666	18 296 042	18 021 906	274 136
b. Dreieinhalbprozentige Anleihen.					
Anleihe von 1885					
für das Etatsjahr 1886/87 .	329,00	—	329,00	329,00	—
= = = 1887/88 .	919 028,45	—	919 028,45	905 873,70	13 154,75
Anleihe von 1886					
für das Etatsjahr 1887/88 .	508 685,87	—	508 685,87	501 171,37	7 514,50
Anleihe von 1887					
für das Etatsjahr 1887/88 .	1 697 666,66	—	1 697 666,66	1 542 068,91	155 597,75
Summe b	3 125 709,98	—	3 125 709,98	2 949 442,98	176 267,00
Dazu Summe a	18 299 708,00	3 666	18 296 042,00	18 021 906,00	274 136,00
Gesammtsumme	21 425 417,98	3 666	21 421 751,98	20 971 348,98	450 403,00

B. Schatz

Laufende Nummer.	Zulässige Ausfertigung laut Gesetz vom	zulässige Dauer des Umlaufs.	Erfolgte Serie
			von 1886
1.	a) 8. März 1886, §§. 3 bis 6 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) — Reichshaushalts-Etat für 1886/87 —. Zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 70 000 000 ℳ. hinaus. b) 1. Juni 1886, Artikel IV §. 3 (Reichs-Gesetzbl. S. 181), die Besteuerung des Zuckers betreffend. Der unter a bezeichnete Betrag zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse ist bis zum Betrage von 150 000 000 ℳ. ausgedehnt.	bis 30. September 1887. Innerhalb dieses Zeitraums kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.	XXXVI XXXVII XXXVIII XXXIX von 1887 I II III IV V VI VII VIII IX X
2.	a) 30. März 1887, §§. 3 bis 6 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) — Reichshaushalts-Etat für 1887/88 —. Zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 70 000 000 ℳ. hinaus. b) 1. Juni 1887, §§. 2 und 3 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) — Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für 1887/88 —. Der unter a bezeichnete Betrag zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse ist bis zum Betrage von 100 000 000 ℳ. ausgedehnt.	bis 30. September 1888. Innerhalb dieses Zeitraums kann nach Anordnung des Reichkanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.	XI XII XIII XIV XV XVI XVII XVIII XIX XX XXI
			Summe . .

anweisungen.

Ausfertigung und Ablieferung an die Reichshauptkasse.							Ende März 1888 waren davon		
Bestand Ende März 1887 laut voriger Uebersicht	im Rechnungsjahre 1887/88	Umlauf					unverwendet zurückgeliefert laut Rechnung der Kontrole der Staatspapiere	eingelöst laut Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse	noch nicht fällig
		vom		bis		Monate.			
Mark.	Mark.						Mark.	Mark.	Mark.
10 000 000	—	6. Novbr.	1886	6. April	1887	5	—	10 000 000	—
5 000 000	—	10. Dezbr.	1886	13. April	1887	$4^{3}/_{30}$	—	5 000 000	—
5 000 000	—	〃		20. April	1887	$4^{10}/_{30}$	—	5 000 000	—
5 000 000	—	〃		27. April	1887	$4^{17}/_{30}$	—	5 000 000	—
5 000 000	—	3. Januar	1887	3. Mai	1887	4	—	5 000 000	—
5 000 000	—	〃		10. Mai	1887	$4^{7}/_{30}$	—	5 000 000	—
5 000 000	—	〃		17. Mai	1887	$4^{14}/_{30}$	—	5 000 000	—
5 000 000	—	〃		24. Mai	1887	$4^{21}/_{30}$	—	5 000 000	—
10 000 000	—	10. Februar	1887	4. Juni	1887	$3^{24}/_{30}$	—	10 000 000	—
10 000 000	—	〃		18. Juni	1887	$4^{8}/_{30}$	—	10 000 000	—
10 000 000	—	〃		4. Juli	1887	$4^{24}/_{30}$	3 850 000	615 000 000	—
10 000 000	—	15. März	1887	12. Juli	1887	$3^{27}/_{30}$	4 000 000	6 000 000	—
10 000 000	—	〃		21. Juli	1887	$4^{6}/_{30}$	10 000 000	—	—
10 000 000	—	〃		4. August	1887	$4^{19}/_{30}$	10 000 000	—	—
—	10 000 000	6. Juni	1887	6. Septbr.	1887	3	10 000 000	—	—
—	10 000 000	〃		16. Septbr.	1887	$3^{10}/_{30}$	10 000 000	—	—
—	10 000 000	20. August	1887	10. Oktober	1887	$1^{20}/_{30}$	10 000 000	—	—
—	10 000 000	〃		17. Oktober	1887	$1^{27}/_{30}$	10 000 000	—	—
—	10 000 000	〃		24. Oktober	1887	$2^{4}/_{30}$	10 000 000	—	—
—	10 000 000	26. Septbr.	1887	5. Januar	1888	$3^{9}/_{30}$	10 000 000	—	—
—	10 000 000	10. Oktober	1887	12. Januar	1888	$3^{2}/_{30}$	10 000 000	—	—
—	10 000 000	〃		19. Januar	1888	$3^{9}/_{30}$	10 000 000	—	—
—	10 000 000	20. Dezbr.	1887	7. April	1888	$3^{17}/_{30}$	—	—	10 000 000
—	10 000 000	〃		14. April	1888	$3^{24}/_{30}$	—	—	10 000 000
—	10 000 000	〃		21. April	1888	$4^{1}/_{30}$	—	—	10 000 000
105 000 000	110 000 000						107 850 000	77 150 000	30 000 000
215 000 000 ℳ.							215 000 000 ℳ.		

Die verzeichneten Schatzanweisungen sind unverzinslich ausgefertigt. Deshalb erscheinen in der Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse für die im Etatsjahre 1887/88 eingelösten Schatzanweisungen nur die zurückgezahlten Kapitalbeträge.

C. Reichskassenscheine.

(Gesetz vom 30. April 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 40 —.)

1. Bestand in Reichskassenscheinen von 1874.

Nach der vorigen Uebersicht, Nr. 1, befanden sich am Schlusse des Etatsjahres 1886/87 noch im Umlauf . .
Davon sind im Etatsjahre 1887/88 durch die preußische Kontrole der Staatspapiere gegen Reichskassenscheine von 1882 umgetauscht, siehe Nr. 2 . . . .

Am Schlusse des Etatsjahres 1887/88 befanden sich mithin in Reichskassenscheinen von 1874 noch im Umlauf — Rechnung Seite 6 — . . . .

2. Verwendung der zum Umtausch dienenden Reichskassenscheine von 1882.

Am Schlusse des Etatsjahres 1886/87 waren zum Umtausch der nach Nr. 1 noch im Umlauf befindlich gewesenen Reichskassenscheine von 1874 bei der preußischen Kontrole der Staatspapiere nach der vorigen Uebersicht im Bestande . . . .

Davon sind verwendet zum Umtausch im Etatsjahre 1887/88 (Rechnung Seite 11) — siehe Nr. 1 — . .

Es verbleiben also zum Umtausch der nach Nr. 1 noch im Umlauf befindlichen Reichskassenscheine von 1874 am Schlusse des Etatsjahres 1887/88 bei der preußischen Kontrole der Staatspapiere im Bestande (Rechnung Seite 11) . . . .

3. Umlauf der Reichskassenscheine von 1874 und 1882.

Am Schlusse des Etatsjahres 1887/88 befanden sich im Umlauf:

a) Reichskassenscheine von 1874, nach Nr. 1 . . . .

Summe für sich.

b) Reichskassenscheine von 1882 nach der vorigen Uebersicht am Schlusse des Etatsjahres 1886/87 . . .
und ferner die im Etatsjahre 1887/88 zum Umtausch verwendeten, nach Nr. 2 . . . .

Hiervon gehen ab:

die als Vorschußabtragung der Bundesstaaten für 1887 aus dem Umlauf gezogenen und vernichteten Reichskassenscheine von 1882 (Rechnung Seite 9 und 13) . . . .

und es verbleiben . . .

In Folge des bereits in der vorigen Uebersicht erwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 25. Februar 1886, nach welchem der Umlauf der Reichskassenscheine zu 20 ℳ auf den Betrag von 30 000 000 ℳ und derjenige der Reichskassenscheine zu 5 ℳ auf den Betrag von 20 000 000 ℳ festzustellen ist, sind ferner abgenutzte Reichskassenscheine zu 50 ℳ zum Zweck des Umtausches eingezogen und kommen in Abgang . . . .
Die dafür ersetzten Reichskassenscheine zu 20 ℳ und 5 ℳ dagegen treten hinzu mit . . . .

Summe b . . .

Hierzu = a . . .

In Reichskassenscheinen sind mithin im Umlauf laut Rechnung der preußischen Kontrole der Staatspapiere für 1887/88 Seite 6 . . . .

Die weitere Regelung der Umlaufssummen nach Maßgabe des vorbezeichneten Bundesrathsbeschlusses wird durch die nächste Uebersicht nachgewiesen werden.

An die Reichshauptkasse sind noch zu Vorschüssen für die Bundesstaaten gemäß §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) in Reichskassenscheinen von 1882 verausgabt worden . . . . . .

Der rechnungsmäßige Nachweis hierüber wird zwar von der preußischen Kontrole der Staatspapiere erst im Etatsjahre 1888/89 geführt werden, die betreffenden Vorschüsse sind indessen auf die Reichshauptkasse schon für das Etatsjahr 1887/88 angewiesen worden, und erschien es daher der Uebereinstimmung wegen angezeigt, die obigen Reichskassenscheine schon in dieser Uebersicht zu berücksichtigen.

Die Gesammtsumme in Reichskassenscheinen beläuft sich demnach auf . . . .

Zu 50 Mark		Zu 20 Mark		Zu 5 Mark		Zusammen	
Stück.	Mark.	Stück.	Mark.	Stück.	Mark.	Stück.	Mark.
5 560	278 000	17 656	353 120	147 174	735 870	170 390	1 366 990
1 056	52 800	2 006	40 120	13 159	65 795	16 221	158 715
4 504	225 200	15 650	313 000	134 015	670 075	154 169	1 208 275
5 560	278 000	17 656	353 120	147 174	735 870	170 390	1 366 990
1 056	52 800	2 006	40 120	13 159	65 795	16 221	158 715
4 504	225 200	15 650	313 000	134 015	670 075	154 169	1 208 275
4 504	225 200	15 650	313 000	134 015	670 075	154 169	1 208 275
2 067 612	103 380 600	982 382	19 647 640	1 894 649	9 473 245	4 944 643	132 501 485
1 056	52 800	2 006	40 120	13 159	65 795	16 221	158 715
2 068 668	103 433 400	984 388	19 687 760	1 907 808	9 539 040	4 960 864	132 660 200
73 186	3 659 300	1	20	—	—	73 187	3 659 320
1 995 482	99 774 100	984 387	19 687 740	1 907 808	9 539 040	4 887 677	129 000 880
319 153	15 957 650	—	—	—	—		
—	—	404 150	8 083 000	1 574 930	7 874 650	1 659 927	mehr.
1 676 329	83 816 450	1 388 537	27 770 740	3 482 738	17 413 690	6 547 604	129 000 880
4 504	225 200	15 650	313 000	134 015	670 075	154 169	1 208 275
1 680 833	84 041 650	1 404 187	28 083 740	3 616 753	18 083 765	6 701 773	130 209 155
—	—	—	—	514	2 570	514	2 570
1 680 833	84 041 650	1 404 187	28 083 740	3 617 267	18 086 335	6 702 287	130 211 725

Wie weit bis zum Schlusse des Etatsjahres 1887/88 das Gesetz vom 30. April 1874 in Ansehung der einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung gebracht worden ist, ergiebt die folgende Nachweisung.

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Staaten.	3. Betrag des ausgegebenen Papiergeldes	4. Davon waren bis zum Schlusse des Etatsjahres 1887/88 als eingezogen und vernichtet oder als präkludirt	5.	6. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen (§. 1 des Gesetzes)
			nachgewiesen	nachzuweisen bleiben	
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	Preußen	61 386 729	61 386 729,00	—	72 000 517,92
2.	Lauenburg	—	—	—	144 976,79
3.	Bayern	36 000 000	35 805 989,14	194 010,86	14 197 536,95
4.	Sachsen	36 000 000	35 693 313,00	306 687,00	7 479 838,04
5.	Württemberg	10 285 713	10 230 085,71	55 627,29	5 321 235,84
6.	Baden	11 142 858	11 049 598,29	93 259,71	4 276 683,70
7.	Hessen	7 371 429	7 296 000,00	75 429,00	2 495 657,29
8.	Mecklenburg-Schwerin	2 955 000	2 943 000,00	12 000,00	1 631 988,18
9.	Sachsen-Weimar	1 800 000	1 767 765,00	32 235,00	837 401,47
10.	Mecklenburg-Strelitz	2 400 000	2 386 110,00	13 890,00	283 779,50
11.	Oldenburg	—	—	—	915 074,93
12.	Braunschweig	3 000 000	2 971 080,00	28 920,00	913 120,29
13.	Sachsen-Meiningen	1 800 000	1 692 300,00	107 700,00	549 981,89
14.	Sachsen-Altenburg	1 456 800	1 423 728,00	33 072,00	415 863,88
15.	Sachsen-Koburg und Gotha	1 800 000	1 773 825,00	26 175,00	510 134,20
16.	Anhalt	2 850 000	2 769 000,00	81 000,00	595 278,00
17.	Schwarzburg-Sondershausen	450 000	447 084,00	2 916,00	196 607,91
18.	Schwarzburg-Rudolstadt	600 000	575 289,00	24 711,00	220 988,22
19.	Waldeck	630 000	615 987,00	14 013,00	164 517,32
20.	Reuß älterer Linie	390 000	379 251,00	10 749,00	131 949,77
21.	Reuß jüngerer Linie	960 000	926 193,00	33 807,00	260 516,97
22.	Schaumburg-Lippe	1 020 000	1 016 640,00	3 360,00	93 808,00
23.	Lippe	—	—	—	325 192,67
24.	Lübeck	—	—	—	152 619,78
25.	Bremen	—	—	—	358 161,09
26.	Hamburg	—	—	—	991 873,48
27.	Elsaß-Lothringen	—	—	—	4 534 695,92
	Summe	184 298 529	183 148 967,14	1 149 561,86	120 000 000,00

Zu Spalte 6. Reichskassenscheine verabfolgt:

	Mark.
a) an die Bundesstaaten	119 999 930,00
b) an die Reichshauptkasse, Ersatz für die von ihr den Bundesstaaten baar gewährten Restbeträge	70,00
wie oben	120 000 000,00

7. Maximalbetrag der zu gewährenden Vorschüsse, §. 3 Absatz 1 des Gesetzes	8. Darauf waren bis zum Schlusse des Etatsjahres 1887/88 von der Reichshauptkasse den Bundesstaaten	9.	10. Auf die nach Spalte 8 gewährten Vorschüsse sind von den Bundesstaaten	11.	Bemerkungen.
	überwiesen	zu überweisen bleiben	erstattet die Jahresraten für 1876/87 (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes)	noch zu erstatten für 1888/90	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
14 534 975,37	14 405 634,80	129 340,57	11 627 976	2 777 658,80	
19 013 441,31	18 808 983,31	204 458,00	15 210 744	3 598 239,31	
3 309 651,44	3 272 566,58	37 084,86	2 647 716	624 850,58	
4 577 449,53	4 515 276,38	62 173,15	3 661 956	853 320,38	
3 250 514,47	3 200 228,47	50 286,00	2 600 400	599 828,47	
882 007,88	874 007,88	8 000,00	705 600	168 407,88	
641 732,35	620 242,35	21 490,00	513 384	106 858,35	
1 410 813,67	1 401 553,67	9 260,00	1 128 648	272 905,67	
—	—	—	—	—	
1 391 253,14	1 371 973,14	19 280,00	1 113 000	258 973,14	
833 345,41	761 545,41	71 800,00	666 672	94 873,41	
693 957,41	671 909,41	22 048,00	555 156	116 753,41	
859 910,53	842 460,53	17 450,00	687 924	154 536,53	
1 503 148,00	1 449 148,00	54 000,00	1 202 508	246 640,00	
168 928,06	166 984,06	1 944,00	135 132	31 852,06	
252 674,52	236 200,52	16 474,00	202 128	34 072,52	
310 321,79	300 979,79	9 342,00	248 256	52 723,79	
172 033,49	164 867,49	7 166,00	137 616	27 251,49	
466 322,02	443 784,02	22 538,00	373 056	70 728,02	
617 461,83	615 221,33	2 240,00	493 968	121 253,33	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
54 889 941,72	54 123 567,14	766 374,58	43 911 840	10 211 727,14	
Zu Spalte 8. Der Reichshauptkasse in Reichskassenscheinen ersetzt . .	54 123 565,00	Zu Spalte 10. In Höhe des zurückgezahlten Vorschusses sind Reichskassenscheine vernichtet	43 911 840		
zu ersetzen bleiben	2,14				

Nach der vorstehenden Darstellung sind Reichskassenscheine ausgegeben, definitiv nach Spalte 6	120 000 000 M.
zu Vorschüssen nach Spalte 8	54 123 565 =
zusammen . . .	174 123 565 M.
eingegangen, in Höhe des von den Bundesstaaten zurückgezahlten Vorschusses, nach Spalte 10	43 911 840 =
Mithin waren am Schlusse des Etatsjahres 1887/88 im Umlauf	130 211 725 M.

Wie sich diese auf die Reichskassenscheine von 1874 und 1882 und auf die einzelnen Abschnitte vertheilen, ist aus der vorstehenden generellen Darstellung Nr. 3 ersichtlich.

An abgenutzten Scheinen sind im Etatsjahre 1887/88 unter Berücksichtigung des in Gemäßheit des mehrgedachten Bundesrathsbeschlusses vom 25. Februar 1886 zu bewirkenden Umtausches von Abschnitten zu 50 M. gegen Abschnitte zu 20 M. und 5 M. laut Rechnung der preußischen Kontrole der Staatspapiere Seite 6, überhaupt eingegangen, vernichtet und dafür ausgefertigt:

	zu 50 Mark		zu 20 Mark		zu 5 Mark		zusammen	
	Stück.	Mark.	Stück.	Mark.	Stück.	Mark.	Stück.	Mark.
Eingezogen und vernichtet	445 545	22 277 250	87 827	1 756 540	133 540	667 700	666 912	24 701 490
Dafür sind ausgefertigt	126 392	6 319 600	491 977	9 839 540	1 708 470	8 542 350	2 326 839	24 701 490
Gegen die eingezogenen und vernichteten mithin								
mehr . .	—	—	404 150	8 083 000	1 574 930	7 874 650	1 659 927	—
weniger . .	319 153	15 957 650	—	—	—	—		

Die im Etatsjahre 1887/88 entstandenen Ausgaben an Ersatz für eingezogene falsche Reichskassenscheine sowie für Herstellung von Ersatzstücken an Stelle beschädigter Reichskassenscheine sind im Abschnitt E bei den fortdauernden Ausgaben unter c, die für Herstellung neuer Reichskassenscheine zu 20 M. und 5 M. ferner gezahlten Kosten unter demselben Abschnitt bei den einmaligen Ausgaben nachgewiesen.

D. Nachweis des Verbleibs der nicht verwendeten und der eingelösten Schulddokumente und Reichskassenscheine.

	Betrag		Verbrannt			Niedergelegt			Reichs-Anzeiger für 1888
			laut Verhandlung der Reichsschulden-Kommission und der Reichsschuldenverwaltung						
	Einzeln	Zusammen							
	Mark.	Mark.	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	№
1. Schulddokumente des vormaligen Norddeutschen Bundes.									
Die nach Abschnitt II D Nr. 1 der vorigen Uebersicht niedergelegten, im Etatsjahre 1886/87 eingelösten Schuldverschreibungen der Bundesanleihe von 1870 . . .	—	5 400	26.	Mai	1888	—	—	—	141
2. Reichsschatzanweisungen:									
a) die nach derselben Uebersicht — Abschnitt II D Nr. 2c — niedergelegten, im Etatsjahre 1886/87 eingelösten	—	218 000 000	26.	Mai	1888	—	—	—	141
b) die nach der vorliegenden Uebersicht — Abschnitt II B — im Etatsjahre 1887/88									
nicht verwendeten . . .	3 850 000	—	9.	Juli	1887	—	—	—	—
= = ...	4 000 000	—	=	=	=	—	—	—	—
= = ...	10 000 000	—	24.	September	=	—	—	—	—
= = ...	10 000 000	—	=	=	=	—	—	—	
= = ...	10 000 000	—	=	=	=	—	—	—	—
= = ...	10 000 000	—	=	=	=	—	—	—	—
= = ...	10 000 000	—	10.	Oktober	=	—	—	—	—
= = ...	10 000 000	—	5.	November	=	—	—	—	—
= = ...	10 000 000	—	=	=	=	—	—	—	—
= = ...	10 000 000	—	7.	Januar	1888	—	—	—	—
= = ...	10 000 000	—	=	=	=	—	—	—	—
= = ...	10 000 000	107 850 000	4.	Februar	=	—	—	—	—
eingelösten	—	77 150 000	—	—	—	1.	Oktober	1888	270
3. Reichskassenscheine der Ausfertigung von 1874:									
gegen neue von 1882 umgetauschte	9 250	—	19.	April	1887	—	—	—	—
desgl.	20 075	—	28.	Mai	=	—	—	—	—
desgl.	16 685	—	9.	Juli	=	—	—	—	—
desgl.	24 095	—	24.	September	=	—	—	—	—
desgl.	15 260	—	26.	=	=	—	—	—	—
desgl.	11 080	—	10.	Oktober	=	—	—	—	—
desgl.	9 825	—	5.	November	=	—	—	—	—
desgl.	10 000	—	26.	=	=	—	—	—	—
desgl.	11 200	—	7.	Januar	1888	—	—	—	—
desgl.	12 190	—	4.	Februar	=	—	—	—	—
desgl.	9 395	—	12.	März	=	—	—	—	—
desgl.	9 660	158 715	23.	April	=	—	—	—	—

	Betrag		Verbrannt			Niedergelegt			Reichs-anzeiger für 1888
			laut Verhandlung der Reichsschulden-Kommission und der Reichsschuldenverwaltung						
	Einzeln Mark.	Zusammen Mark.	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	№
4. Reichskassenscheine der Ausfertigung von 1882:									
a) Vorschußabtragungen der Bundesstaaten für 1887	—	3 659 320	12.	März	1888	—	—	—	—
b) eingezogene, abgenutzte, welche durch anderweit ausgefertigte ersetzt worden sind	385 255	—	19.	April	1887	—	—	—	—
	2 000 000	—	23.	=	=	—	—	—	—
	2 000 000	—	2.	Mai	=	—	—	—	—
	2 000 000	—	10.	=	=	—	—	—	—
	262 125	—	28.	=	=	—	—	—	—
	1 901 970	—	9.	Juli	=	—	—	—	—
	1 599 970	—	24.	September	=	—	—	—	—
	2 657 665	—	26.	=	=	—	—	—	—
	2 741 590	—	10.	Oktober	=	—	—	—	—
	2 000 000	—	5.	November	=	—	—	—	—
	888 355	—	=	=	=	—	—	—	—
	2 090 875	—	26.	=	=	—	—	—	—
	1 104 110	—	7.	Januar	1888	—	—	—	—
	753 380	—	4.	Februar	=	—	—	—	—
	363 915	—	12.	März	=	—	—	—	—
	1 800 000	—	27.	=	=	—	—	—	—
	152 280	24 701 490	23.	April	=	—	—	—	—

Die Vernichtung der im Etatsjahre 1887/88 eingelösten Reichsschatzanweisungen im Betrage von 77 150 000 *M.*, welche kassirt und in den Büchern gelöscht sind, kann erst nach Dechargirung der betreffenden Rechnungen erfolgen.

E. Verwaltungskosten.

(Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse Seite 5 bis 9 und 23.)

1. Fortdauernde Ausgaben.

Im Etat der Ausgaben der Reichsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1887/88, Kapitel 71 Titel 1 bis 3, sind ausgeworfen:

a) 12 500 *M.* Vergütung an Preußen für Wahrnehmung der Geschäfte der Verwaltung der Reichsschuld, und zwar:

1. zur Remunerirung eines Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden . . . . 900 *M.*
2. zur Remunerirung der Subaltern- und Unterbeamten derselben 11 000 =
3. zu den sächlichen Ausgaben derselben . . . . 600 =

Dem Verwaltungskostenfonds der preußischen Staatsschuld sind überwiesen 12 500,00 *M.*

b) 30 000 = zu den Kosten der Herstellung der Schuldpapiere, der außergewöhnlichen Drucksachen der Büreaus, Buchbinderarbeiten, Insertionen und zu sonstigen Ausgaben.

Gezahlt sind:

1. für Herstellung von Schuldpapieren . . . . 77 815,45 *M.*
2. für Drucksachen . . . . 2 880,13 =
3. für Buchbinderarbeiten . . . . 364,30 =
4. Insertionen . . . . 80,70 =
5. an sonstigen Ausgaben . . . . 1 819,56 =

// 82 960,14 =

c) 10 000 = zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falscher Reichskassenscheine, zur Ersatzleistung für letztere in dazu geeigneten Fällen und zu den Kosten der An- und Ausfertigung der für beschädigte Reichskassenscheine zu gewährenden Ersatzstücke.

Gezahlt sind:

1. Ersatz für falsche Reichskassenscheine . . . . 200,00 *M.*
2. für Herstellung von Ersatzstücken . . . . 21 075,75 =

// 21 275,75 =

52 500 *M.* Summe der fortdauernden Ausgaben . . . 116 735,89 *M.*

2. Einmalige Ausgaben.

Der Etat für 1887/88 setzt aus:

223 400 M. Kosten für Herstellung neuer Reichskassenscheine zu 20 M. und 5 M.

Gezahlt sind an die Kasse der Reichsdruckerei:

a) für den Druck der Reichskassenscheine sowie für die Unterhaltung der erforderlichen Druckplatten . . . 193 556,21 M.

b) für das Bedrucken der Reichskassenscheine mit Kontrolstempel und Nummer 13 519,75 =

223 400 M.	Summe der einmaligen Ausgaben	207 075,96 M.
52 500 =	Summe der fortdauernden Ausgaben	116 735,89 =
275 900 M.	Gesammtsumme	323 811,85 M.

Bei den fortdauernden Ausgaben sind mithin gegen das Soll mehr verwendet 64 235,89 M.

und zwar bei der Ausgabe zu b . . . 52 960,14 M.

= = = = c . . . 11 275,75 =

zusammen wie vor . . . . 64 235,89 M.

bei den einmaligen Ausgaben dagegen sind gegen das Soll weniger verwendet . 16 324,04 =

so daß eine Mehrausgabe verbleibt von . . . 47 911,85 M.

F. Rechnungen.

Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere über die Verwaltung des Schuldenwesens des vormaligen Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1886/87 und frühere Jahre sind sämmtlich vom Reichstag und Bundesrath dechargirt.

Die für das Etatsjahr 1887/88 zu legenden Rechnungen sind dem Rechnungshof des Deutschen Reichs übersandt.

G. Zusammenstellung des beim Schlusse des Etatsjahres 1887/88 vorhanden gewesenen Schuldbestandes und Vergleichung desselben gegen das Vorjahr.

	Schuldbetrag am Schlusse des Etatsjahres		Mithin 1887/88 gegen das Vorjahr	
	1887/88 Mark.	1886/87 Mark.	mehr Mark.	weniger Mark.
1. Rückstände der Schuld des vormaligen Norddeutschen Bundes.				
Gekündigte Schuldverschreibungen der Bundesanleihe von 1870 . . .	18 000	18 000	—	—
Summe 1 für sich.				
2. Schuld des Deutschen Reichs.				
a) Anleihen:				
vierprozentige von 1877 bis 1884	450 000 000	450 000 000	—	—
dreieinhalbprozentige von 1885 und 1886 . .	71 000 000	36 201 000	34 799 000	—
= = 1887	200 000 000	—	200 000 000	—
=	721 000 000	486 201 000	234 799 000	—
b) Schatzanweisungen . . .	30 000 000	105 000 000	—	75 000 000
c) Reichskassenscheine . . .				
definitiv . . .	120 000 000	120 000 000	—	—
von den Bundesstaaten zu erstatten	10 211 725	13 868 475	—	3 656 750
=	130 211 725	133 868 475	—	3 656 750
Summe 2 . . .	881 211 725	725 069 475	234 799 000	78 656 750
= 1 . . .	18 000	18 000	—	—
			234 799 000	78 656 750
Ueberhaupt . . .	881 229 725	725 087 475	156 142 250	—

Die Ausführung der Anordnung zur Beschaffung des Anleihekredits, welcher durch Gesetz vom 20. Februar 1888, (Reichs-Gesetzbl. S. 55), betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, im Betrage von 278 335 562 ℳ bewilligt ist, entfällt, wie bereits in der Bemerkung hinter II A 11 dieser Uebersicht erwähnt, in das Etatsjahr 1888/89, und es wird der weitere Bericht hierüber der nächstjährigen Uebersicht vorbehalten.

Im Uebrigen sind Anordnungen zur Beschaffung der gesetzlich bewilligten Anleihekredite im Etatsjahre 1887/88 nicht ergangen.

Von den Ersparnissen, welche an dem Einlösungsfonds der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 499) ausgegebenen Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes von 1870 in Folge des Gesetzes vom 6. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) durch Präklusion eingetreten, und aus denen auf Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers die Deckungsmittel zur Gewährung von Ersatz für eingelöste falsche Darlehnskassenscheine zu entnehmen sind, waren nach der vorigen Uebersicht am 1. April 1887 noch vorhanden 46 245 ℳ. Dieser Betrag hat sich bis Ende März 1888 nicht geändert, da Ersatzleistungen für Falschstücke im Etatsjahre 1887/88 nicht stattgefunden haben.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow. Merleker. Liba. Mücke. v. Cuny. Dahlke.

Beilage II.

Besonderer Nachweis

über

die von der Reichsschuldenverwaltung verabfolgten Schuldverschreibungen der vierprozentigen und dreieinhalbprozentigen Reichsanleihen, über den Kapitalerlös der davon veräußerten Stücke und über die Vertheilung des Erlöses auf die verschiedenen Kredite bis zum Schlusse des Etatsjahres 1887/88.

	Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom			Reichs-Gesetzblatt	Schuldverschreibungen verabfolgt	Davon veräußert	mit einem Erlöse von	Ende März 1888 unveräußert bei der Reichshauptbank im Bestande gewesen
	Tag.	Monat.	Jahr.	Seite.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.
A. **Vierprozentige Anleihen.**								
1. Anleihe von 1877 . .	14.	Juni	1877	531	82 000 000	82 000 000	77 564 913,85	—
2. = = 1878 . .	14.	Juni	1878	125	101 000 000	101 000 000	97 502 792,65	—
3. = = 1879 . .	13.	Juni	1879	152	68 000 000	68 000 000	66 716 443,55	—
4. = = 1880 . .	13.	Oktober	1880	187	38 000 000	38 000 000	38 493 470,30	—
5. = = 1881 . .	25.	April	1881	92				
	12.	Dezember	1881	273	64 000 000	64 000 000	64 938 035,15	—
6. = = 1882 . .	26.	Juni	1882	68	29 000 000	29 000 000	29 627 147,15	—
7. = = 1883 . .	26.	November	1883	337	28 000 000	28 000 000	28 954 268,50	—
8. = = 1884 . .	29.	September	1884	213	40 000 000	40 000 000	41 907 948,90	—
B. **Dreieinhalbprozentige Anleihen.**								
9. Anleihe von 1885 .	30.	März	1885	87				
	4.	Juni	1886	287	36 000 000	36 000 000	36 010 441,98	—
— zu 1 bis 9 laut vorjährigem Nachweis —								
10. Anleihe von 1886 . .	18.	Dezember	1886	309				
laut vorjährigem Nachweis	—	—	—	—	35 000 000	201 000	199 794,00	—
im Etatsjahre 1887/88	—	—	—	—	—	34 799 000	34 241 295,80	—
					35 000 000	35 000 000	34 441 089,80	
11. Anleihe von 1887 . .	16.	Juni	1887	250				
im Etatsjahre 1887/88	—	—	—	—	240 000 000	200 000 000	198 867 793,70	40 000 000
Zusammen:								
a) laut vorjährigem Nachweis	—	—	—	—	521 000 000	486 201 000	481 915 256,03	
b) im Etatsjahre 1887/88	—	—	—	—	240 000 000	234 799 000	233 109 089,50	40 000 000
Ueberhaupt . .	—	—	—	—	761 000 000	721 000 000	715 024 345,53	40 000 000

Der Erlös von den veräußerten Schuldverschreibungen vertheilt sich auf die aus den verschiedenen Jahrgängen der Reichsanleihen für die einzelnen Zwecke sich ergebenden Gesammtkredite wie folgt:

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung des Kredits.	3. Betrag des Kredits Mark.	4. Ersparnisse an den aus dem Kredit zu deckenden Ausgaben bis zum Finalabschluß des Etatsjahres 1887/88. Mark.
	I. Laufende Kredite.		
1.	Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar:		
	a) für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten	273 804 960,13	1 476 488,52
	Gesetz vom 29. April 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 87) 1 250 000,00 ℳ		
	„ „ 12. Juni 1878 („ „ 105) 5 759 600,00 „		
	„ „ 30. März 1879 („ „ 121) 714 327,00 „		
	„ „ 26. „ 1880 („ „ 95) 1 159 724,00 „		
	„ „ 28. „ 1881 („ „ 68) 25 758 208,00 „		
	„ „ 15. Febr. 1882 („ „ 38) 4 527 000,00 „		
	„ „ 2. März 1883 („ „ 29) 727 000,00 „		
	„ „ 2. Juli 1883 („ „ 148) 1 380 628,00 „		
	„ „ 16. März 1885 („ „ 74) 5 752 408,00 „		
	„ „ 16. „ 1885 („ „ 74) 6 223 433,00 „		
	„ „ 8. „ 1886 („ „ 52) 11 105 596,00 „		
	„ „ 30. „ 1887 („ „ 148) 28 129 843,00 „		
	„ „ 1. Juni 1887 („ „ 204) 152 928 994,00 „		
	„ „ 1. „ 1887 („ „ 204) 15 647 702,00 „		
	„ „ 20. Febr. 1888 („ „ 55) 12 740 497,13 „		
	// 273 804 960,13 ℳ		
	b) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern . .	101 053 522,00	3 791 154,52
	Gesetz vom 10. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 494) 6 422 000 ℳ		
	„ „ 29. April 1878 („ „ 87) 7 020 000 „		
	„ „ 30. März 1879 („ „ 121) 10 168 534 „		
	„ „ 26. „ 1880 („ „ 95) 12 775 614 „		
	„ „ 28. „ 1881 („ „ 68) 11 167 955 „		
	„ „ 15. Februar 1882 („ „ 38) 8 268 605 „		
	„ „ 2. März 1883 („ „ 29) 10 096 254 „		
	„ „ 2. Juli 1883 („ „ 148) 8 436 192 „		
	„ „ 16. März 1885 („ „ 74) 4 302 726 „		
	„ „ 16. „ 1885 („ „ 74) 12 802 680 „		
	„ „ 8. „ 1886 („ „ 52) 6 636 900 „		
	„ „ 30. „ 1887 („ „ 148) 2 456 062 „		
	„ „ 1. Juni 1887 („ „ 204) 500 000 „		
	// 101 053 522 ℳ		
2.	Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung	177 790 331,00	841 356,02
	Gesetz vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18) 13 187 553 ℳ		
	„ „ 10. Mai 1877 („ „ 494) 25 577 000 „		
	„ „ 29. April 1878 („ „ 87) 32 580 165 „		
	„ „ 30. März 1879 („ „ 121) 19 590 010 „		
	„ „ 26. „ 1880 („ „ 95) 11 659 450 „		
	„ „ 28. „ 1881 („ „ 68) 9 373 558 „		
	„ „ 15. Februar 1882 („ „ 38) 6 728 800 „		
	„ „ 2. März 1883 („ „ 29) 11 693 825 „		
	„ „ 2. Juli 1883 („ „ 148) 8 125 900 „		
	Seite . . . 138 516 261 ℳ	552 648 813,18	6 108 999,06

5. Der Kredit ermäßigt sich mithin auf Mark.	6. Davon sind beschafft durch Veräußerung der vorstehend angegebenen Schuldverschreibungen: bis zum Schlusse des Etatsjahres 1886/87 nach dem vorjährigen Nachweis Mark.	7. im Etatsjahre 1887/88 Mark.	8. zusammen Mark.	9. Der Kredit war am 1. April 1888 noch offen im Betrage von (Spalte 8 gegen Spalte 5) Mark.	10. Bemerkungen.
272 328 471,61	66 445 044,01	185 484 998,39	251 930 042,40	20 398 429,21	
97 262 367,48	84 600 829,06	10 494 498,81	95 095 327,87	2 167 039,61	
176 948 974,98	153 098 473,26	20 594 146,77	173 692 620,03	3 256 354,95	
546 539 814,07	304 144 346,33	216 573 643,97	520 717 990,30	25 821 823,77	

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung des Kredits.	3. Betrag des Kredits Mark.	4. Ersparnisse an den aus dem Kredit zu deckenden Ausgaben bis zum Finalabschluß des Etatsjahres 1887/88 Mark.
	Uebertrag . . . 138 516 261 ℳ	552 648 813,13	6 108 999,06
	Gesetz vom 12. April 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 21) 18 790 000 =		
	= = 16. März 1885 (= = 74) 5 639 400 =		
	= = 8. = 1886 (= = 52) 7 701 900 =		
	= = 30. = 1887 (= = 148) 7 142 770 =		
	= 177 790 331 ℳ		
3.	Zu einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung	49 441 639,00	3 108 629,72
	Gesetz vom 21. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) 6 415 000 ℳ		
	= = 8. = 1878 (= = 93) 15 120 000 =		
	= = 9. Juli 1879 (= = 195) 4 614 515 =		
	= = 24. Mai 1881 (= = 93) 12 485 664 =		
	= = 15. Februar 1882 (= = 38) 1 000 000 =		
	= = 2. März 1883 (= = 29) 1 870 000 =		
	= = 2. Juli 1883 (= = 148) 250 000 =		
	= = 16. März 1885 (= = 74) 3 800 000 =		
	= = 8. = 1886 (= = 52) 3 294 460 =		
	= = 30. = 1887 (= = 148) 592 000 =		
	= 49 441 639 ℳ		
4.	Zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses der freien und Hansestadt Hamburg. Gesetz vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) für das Etatsjahr 1887/88 .	4 000 000,00	—
5.	Zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet. Gesetz vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) für das Etatsjahr 1887/88	3 000 000,00	—
6.	Zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal. Gesetz vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) für das Etatsjahr 1887/88 . . .	13 000 000,00	—
7.	Zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichs-Festungsbaufonds entnommenen Vorschüsse, soweit dieselbe nicht durch die bei der Realisirung des Fonds sich ergebenden Kursgewinne erfolgen kann. Gesetz vom 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 148)	7 411 810,00	—
8.	Zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres. Gesetz vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 204)	3 195 789,00	—
9.	Zu einmaligen Ausgaben zur Durchführung der Münzreform. Gesetz vom 30. März 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 121)	25 000 000,00	1 846 780,50
	Summe I. Laufende Kredite . . .	657 698 051,13	11 064 409,28
	II. Erledigte Kredite		
1.	bis zum Schluß des Etatsjahres 1885/86, nach II des vorjährigen Nachweises	109 128 468,00	507 284,78
2.	im Etatsjahre 1886/87, nach I 4 desselben Nachweises	4 000 000,00	—
	I 5 = = ...	3 000 000,00	—
	Summe II. Erledigte Kredite . . .	116 128 468,00	507 284,78
	Hierzu = I. Laufende Kredite . . .	657 698 051,13	11 064 409,28
	Ueberhaupt . .	773 826 519,13	11 571 694,06

5.	6.	7.	8.	9.	10.
Der Kredit ermäßigt sich mithin auf	Davon sind beschafft durch Veräußerung der vorstehend angegebenen Schuldverschreibungen			Der Kredit war am 1. April 1888 noch offen im Betrage von (Spalte 8 gegen Spalte 5)	Bemerkungen.
	bis zum Schlusse des Etatsjahres 1886/87 nach dem vorjährigen Nachweis	im Etatsjahre 1887/88	zusammen		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
546 539 814,07	304 144 346,33	216 573 643,97	520 717 990,30	25 821 823,77	
46 333 009,28	40 756 779,11	4 614 184,58	45 370 963,69	962 045,59	
4 000 000,00	—	4 000 000,00	4 000 000,00	—	
3 000 000,00	—	3 000 000,00	3 000 000,00	—	
13 000 000,00	—	1 725 471,95	1 725 471,95	11 274 528,05	
7 411 810,00	—			7 411 810,00	
3 195 789,00	—	3 195 789,00	3 195 789,00	—	
23 153 219,50	21 392 947,37	—	21 392 947,37	1 760 272,13	
646 633 641,85	366 294 072,81	233 109 089,50	599 403 162,31	47 230 479,54	
108 621 183,22	108 621 183,22	—	108 621 183,22	—	
4 000 000,00	4 000 000,00	—	4 000 000,00		
3 000 000,00	3 000 000,00	—	3 000 000,00	—	
115 621 183,22	115 621 183,22	—	115 621 183,22	—	
646 633 641,85	366 294 072,81	233 109 089,50	599 403 162,31	47 230 479,54	
762 254 825,07	481 915 256,03	233 109 089,50	715 024 345,53	47 230 479,54	

Beilage III.

Bilanz

des

Reichs-Invalidenfonds nach dem Stande vom 30. Juni 1888, aufgestellt in Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

(Reichs-Gesetzbl. S. 117.)

Die Dotation des Reichs-Invalidenfonds beträgt nach §. 1 des in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzes 187 000 000 Thlr. = ... 561 000 000 ℳ

Aus der Kapitalsubstanz desselben sind in Gemäßheit des §. 7 desselben Gesetzes bis jetzt folgende Zuschüsse geleistet worden:

im Jahre 1873 107 674 Thlr. 11 Sgr. = ...	323 023,10	ℳ
im Jahre 1874	—	
im Jahre 1875	1 811 356,47	=
in der den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 umfassenden Rechnungsperiode	2 964 942,20	=
im Etatsjahre 1877/78	6 649 220,96	=
im Etatsjahre 1878/79	6 559 949,41	=
im Etatsjahre 1879/80	8 104 805,00	=
im Etatsjahre 1880/81	6 896 798,53	=
im Etatsjahre 1881/82	7 162 695,69	=
im Etatsjahre 1882/83	6 818 894,96	=
im Etatsjahre 1883/84	6 453 440,58	=
im Etatsjahre 1884/85	6 171 347,79	=
im Etatsjahre 1885/86	5 842 663,51	=
im Etatsjahre 1886/87	6 441 712,79	=
im Etatsjahre 1887/88	6 274 098,00	=
letzteren sind noch zuzurechnen	92 488,81	=

um welche der etatsmäßige Kapitalzuschuß für 1887/88 überschritten wurde.

Die Höhe des für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1888 erforderlichen Kapitalzuschusses steht noch nicht fest und wird in Ermangelung einer geeigneteren Grundlage auf 1/4 des in den Reichshaushalts-Etat für 1888/89 eingestellten Jahresbetrages von 6 059 414 ℳ., mithin auf . . . . 1 514 853,50 = geschätzt.

Nach Anrechnung dieser . . . . 80 082 291 =

ergiebt sich für den 30. Juni 1888 ein Aktivbestand von . . . . 480 917 709 ℳ

Die dem vorstehenden Aktivbestande gegenüberstehenden Verbindlichkeiten berechnen sich unter Zugrundelegung einer 4 prozentigen Kapitalverzinsung für den 30. Juni 1888, wie folgt:

Laufende Nr.	Laut Anlage litt.	Bezeichnung der Verbindlichkeiten.	Stand am 30. Juni 1888. Jahresbetrag. Mark.	Stand am 30. Juni 1888. Kapitalwerth. Mark.
1.	A.	Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, im Offizierrange stehende Militärärzte, Militärbeamte, Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere (In Folge des Krieges von 1870/71.)	8 385 999	100 703 849
2.	B.	Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, im Offizierrange stehenden Militärärzten, Militärbeamten und Deckoffizieren, sowie für Angehörige der aus den genannten Kategorien Vermißten (In Folge des Krieges von 1870/71.)	542 775	7 962 381
3.	C.	Pensionen, Kriegs- und Verstümmelungszulagen, Anstellungsentschädigungen für Militärpersonen der Unterklassen . . . . (In Folge des Krieges von 1870/71.)	11 332 224	186 868 735
4.	D.	Bewilligungen für Hinterbliebene von Militärpersonen der Unterklassen, sowie für Angehörige der aus diesen Klassen Vermißten . . . . (In Folge des Krieges von 1870/71.)	1 429 398	18 397 550
		Summe der Verbindlichkeiten unter Nr. 1 bis 4 . . .	21 690 396	313 932 515
5.	E.	Pensionen, Pensionserhöhungen und sonstige Bewilligungen in Folge der Kriege vor 1870, mit Ausschluß der Bewilligungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen Armee	3 112 153	39 883 294
6.	F.	Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen Armee und deren Wittwen und Waisen nach dem Gesetze vom 11. Mai 1877 litt. a . .	357 105	3 382 005
7.	G.	Pensionen und Unterstützungen für frühere Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen und der dänischen Armee, sowie für Wittwen und Waisen solcher Angehöriger nach dem Gesetze vom 17. Juni 1878 Ziffer 1	109 996	945 668
8.	H.	Ehrenzulagen für die Inhaber des eisernen Kreuzes von 1870/71	37 296	576 909
9.	J.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen . . .	417 481	3 671 301
10.	—	Kosten der Invaliden-Institute	529 491	13 237 275
11.	veranschlagt.	Zu Gnadenbewilligungen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen (§. 3 des Gesetzes vom 30. März 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 119)	350 000	6 303 400
		Summe der Verbindlichkeiten unter Nr. 1 bis 11 . .	26 603 918	381 932 367
12.	veranschlagt.	Kosten der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und für Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870/71	127 689	1 833 135
		I. Gesammtsumme . . .	26 731 607	383 765 502
		II. Aktivbestand	—	480 917 709
		Mithin übersteigt der Aktivbestand den Kapitalwerth der Verbindlichkeiten um	—	97 152 207

Berlin, den 1. März 1889.

Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Michaelis. Scherer. v. Stengel. v. Stieglitz.

Anlage A.

Berechnung

des

gegenwärtigen Kapitalwerthes der dem Reich nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1873 §. 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) in Verbindung mit den Gesetzen vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, im Offizierrange stehende Militärärzte und Militärbeamte, Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere.

Laufende Nr.	Der Pensionsberechtigten Alter am 30. Juni 1888 Jahre.	Der Pensionsberechtigten Anzahl.	Dieselben empfangen zusammen jährlich Mark.	Zu erwartende fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
1.	34	4	3 424	32	63 647	
2.	35	15	17 447	31	319 141	
3.	36	23	26 601	30	478 385	
4.	37	48	50 903	30	915 425	
5.	38	93	106 786	29	1 886 168	
6.	39	108	133 757	28	2 317 953	
7.	40	136	165 767	27	2 815 183	
8.	41	127	155 964	27	2 648 701	
9.	42	139	168 108	26	2 794 305	
10.	43	131	167 840	26	2 789 850	
11.	44	152	215 994	25	3 509 247	
12.	45	131	184 124	24	2 919 625	
13.	46	137	205 273	23	3 171 697	
14.	47	128	226 212	22	3 399 776	
15.	48	136	237 836	22	3 574 475	
16.	49	126	249 149	21	3 635 165	
17.	50	114	219 403	21	3 201 161	
18.	51	130	258 660	20	3 655 885	
19.	52	86	193 964	19	2 649 412	
20.	53	103	228 969	19	3 127 556	
21.	54	104	245 611	18	3 233 633	
	Seite . .	2 171	3 461 792	.	53 106 390	

Laufende Nr.	Der Pensionsberechtigten Alter am 30. Juni 1888 Jahre.	Anzahl.	Dieselben empfangen zusammen jährlich Mark.	Zu erwartende fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
Uebertrag . . .		2 171	3 461 792	—	53 106 390	
22.	55	104	256 689	17	3 247 705	
23.	56	119	307 680	17	3 892 858	
24.	57	99	297 594	16	3 606 359	
25.	58	100	307 421	16	3 725 447	
26.	59	85	247 738	15	2 864 625	
27.	60	115	338 550	14	3 719 191	
28.	61	72	226 788	14	2 491 413	
29.	62	82	266 841	13	2 771 163	
30.	63	94	288 939	12	2 820 182	
31.	64	61	244 171	12	2 383 225	
32.	65	59	223 721	11	2 038 299	
33.	66	59	213 414	11	1 944 393	
34.	67	61	195 404	10	1 648 297	
35.	68	63	239 537	10	2 020 574	
36.	69	59	211 377	9	1 634 524	
37.	70	56	213 579	9	1 651 552	
38.	71	37	178 584	8	1 250 455	
39.	72	34	119 442	8	836 339	
40.	73	27	119 891	7		
41.	74	17	89 544	7	1 687 842	
42.	75	18	60 960	7		
43.	76	19	48 959	6		
44.	77	13	64 571	6	810 571	
45.	78	12	35 149	6		
46.	79	10	43 375	5		
47.	80	7	18 632	5	385 735	
48.	81	6	21 307	5		
49.	82	5	18 133	4		
50.	83	4	24 879	4	163 631	
51.	84	2	333	4		
52.	85	—	—	—	—	
53.	86	1	201	4	759	
54.	87	2	804	3	2 320	
Summe . . .		3 673	8 385 999	—	100 703 849	

Ver-

der dem Reich in Folge des Krieges von 1870/71 nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871 (Reichs- (Reichs-Gesetzbl. S. 78) zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, im

Geschäftsbereich.	Lebensalter am 30. Juni 1888	Generale und Generallieutenants resp. Admirale und Vize-Admirale		Generalmajors resp. Kontre-Admirale		Obersten resp. Kapitäns zur See		Oberstlieutenants		Majors resp. Korvettenkapitäns mit Majorsrang		Rittmeister und Hauptleute resp. Kapitänlieutenants zur See	
		Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich
	Jahre.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.
Preußen 2c. .	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	745
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	745
Preußen 2c. .	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3 296
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3 296
Preußen 2c. .	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 560
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 436
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2 996
Preußen 2c. .	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4 433
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4 433
Preußen 2c. .	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	11 152
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 371
Sachsen . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 377
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	13 900
Preußen 2c. .	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	19 674
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4 457
Sachsen . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	24 131

Zur Anlage A gehörig.

zeichniß

Gesetzbl. S. 275), vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 21. April 1886 Offizierrange stehende Militärärzte und Militärbeamte, Maschineningenieure und Deckoffiziere.

Premier-lieutenants resp. Lieutenants zur See		Sekond-lieutenants resp. Fähnrichs zur See		General- und Ober-Stabsärzte		Stabs-, Ober- und Assistenzärzte		Deckoffiziere		Beamte aller Grade		Bemerkungen.
Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	
—	—	3	2 679	—	—	—	—	—	—	—	—	
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	3	2 679	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	3 214	3	2 964	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	7 973	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	3 214	9	10 937	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	2 564	7	8 137	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	8	11 665	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	1 239	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	2 564	16	21 041	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	7 470	18	18 498	—	—	—	—		—	—	—	
—	—	13	15 477	—	—		—	—	—	—	—	
2	2 551	1	1 237		—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	1 237	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	10 021	33	36 449	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	12 079	30	29 656	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	5 829	28	38 165	—	—	—	—	—	—	1	1 470	
1	1 282	3	3 168	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	1 237	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
19	19 190	62	72 226	—	—	—	—	—	—	1	1 470	
18	17 728	31	35 898	—	—	1	1 137	—	—	1	1 971	
2	3 214	34	45 115	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	908	2	2 418	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	1 237	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	21 850	68	84 668	—	—	1	1 137	—	—	1	1 971	

Geschäftsbereich.	Lebensalter am 30. Juni 1888	Generale und Generallieutenants resp. Admirale und Vize-Admirale		Generalmajors resp. Kontre-Admirale		Obersten resp. Kapitäns zur See		Oberstlieutenants		Majors resp. Korvettenkapitäns mit Majorsrang		Rittmeister und Hauptleute resp. Kapitänlieutenants zur See	
	Jahre.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.
Preußen 2c. .	40	—	—	—		—	—	—	—	1	3 115	9	12 293
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—		—	—	1	1 714
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2 670
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	1	3 115	12	16 677
Preußen 2c. .	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	17 680
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 350
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	19 030
Preußen 2c. .	42	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 599	17	25 873
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4 137
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7 347
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 599	24	37 357
Preußen 2c. .	43	—	—	—	—	—	—	—	—	6	14 049	22	30 330
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	750
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 343
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	14 049	24	33 423
Preußen 2c. .	44		—	—	—	—	—	—	—	14	41 491	27	40 877
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4 114
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3 825
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 067
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	14	41 491	33	50 883
Preußen 2c. .	45	—	—	—	—	—	—	—	—	9	21 601	32	46 548
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	1	3 321	1	1 350
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3 296
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	10	24 922	34	51 194

Premierlieutenants resp. Lieutenants zur See		Sekondlieutenants resp. Fähnrichs zur See		General- und Ober-Stabsärzte		Stabs-, Ober- und Assistenzärzte		Deckoffiziere		Beamte aller Grade		Bemerkungen.
Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	
28	27 991	42	49 336	—	—	—	—	—	—	1	72	
6	9 279	36	47 172	—	—	—	—	—	—	1	1 558	
2	2 034	5	5 757	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	2 776	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38	42 080	83	102 265	—	—	—	—	—	—	2	1 630	
34	38 550	38	46 116	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	7 071	31	39 672	—	—	—	—	—	—	1	1 607	
—	—	3	3 168	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	750	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	45 621	73	89 706	—	—	—	—	—	—	1	1 607	
25	23 898	43	43 819	—	—	2	3 078	—	—	3	2 814	
13	20 201	20	25 848	—	—	—	—	—	—	1	1 470	
2	1 500	4	4 345	—	—	1	1 179	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	45 599	67	74 012	—	—	3	4 257	—		4	4 284	
33	39 264	32	36 050	—	—	5	6 011	—	—	3	3 312	
7	9 763	13	15 266	—	—	3	4 684	—	—	1	1 470	
2	1 974	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	2	2 574	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
42	51 001	47	53 890	—	—	8	10 695	—	—	4	4 782	
25	25 403	34	35 076	—	—	6	6 785	—	—	5	5 229	
22	33 247	11	14 490	—	—	—	—	—	—	1	1 742	
—	—	—	—	—	—	1	1 648	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	58 650	45	49 566	—	—	7	8 433	—	—	6	6 971	
18	22 065	23	23 696	—	—	7	8 949	—	—	3	2 022	
23	34 205	13	17 071	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	56 270	36	40 767	—	—	7	8 949	—	—	3	2 022	

Geschäftsbereich.	Lebensalter am 30. Juni 1888	Generale und Generallieutenants resp. Admirale und Vize-Admirale		Generalmajors resp. Kontre-Admirale		Obersten resp. Kapitäns zur See		Oberstlieutenants		Majors resp. Korvettenkapitäns mit Majorsrang		Rittmeister und Hauptleute resp. Kapitän-lieutenants zur See	
		Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich
	Jahre.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.
Preußen 2c.		—	—	—	—	—	—	—	—	9	22 057	40	64 937
Bayern		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5 987
Sachsen	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4 101
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 007
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	9	22 057	47	77 032
Preußen 2c.		—	—	—	—	2	9 956	1	3 810	15	44 975	32	54 227
Bayern		—	—	—	—	—	—	—	—	2	7 728	5	8 724
Sachsen	47	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4 465	4	7 724
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 396
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—		2	9 956	1	3 810	18	57 168	42	73 071
Preußen 2c.		—	—	—	—	—	—	4	16 165	18	50 008	41	65 058
Bayern		—	—	—	—	—	—	1	2 571	—	—	3	6 970
Sachsen	48	—	—	—	—	—	—	1	3 701	1	2 392	1	1 461
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4 893
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	6	22 437	19	52 400	47	78 382
Preußen 2c.		—	—	—	—	—	—	5	19 484	28	80 638	13	18 474
Bayern		—	—	—	—	—	—	—	—	1	4 027	14	31 315
Sachsen	49	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 829	3	7 203
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8 689
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	5	19 484	30	87 494	33	65 681
Preußen 2c.		—	—	—	—	—	—	5	23 457	23	57 241	27	44 291
Bayern		—	—	—	—	—	—	1	4 245	2	8 737	7	14 073
Sachsen	50	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 780	3	8 353
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	6	27 702	26	68 758	37	66 717
Preußen 2c.		—	—	—	—	—	—	4	16 108	27	80 461	28	49 371
Bayern		—	—	—	—	—	—	—	—	1	4 001	9	19 467
Sachsen	51	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4 872	2	4 308
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 400
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	4	16 108	30	89 334	40	75 546

Premier-lieutenants resp. Lieutenants zur See		Sekond-lieutenants resp. Fähnrichs zur See		General- und Ober-Stabsärzte		Stabs-, Ober- und Assistenzärzte		Deckoffiziere		Beamte aller Grade		Bemerkungen.
Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	
14	15 544	23	28 223	1	1 496	3	4 414	—	–	5	7 908	
10	13 714	18	25 637	—	—	1	1 470	—	—	3	3 690	
2	2 138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1 950	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	33 346	41	53 860	1	1 496	4	5 884	—	—	8	11 598	
16	17 374	20	20 662	1	2 515	4	6 832	—	—	2	2 400	
10	17 134	10	12 401	—	—	—	—	—	—	1	1 607	
1	1 282	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	35 790	30	33 063	1	2 515	4	6 832	—	—	3	4 007	
16	19 999	14	16 802	3	6 479	9	11 029	—	—	5	5 964	
4	5 600	8	10 555	—	—	2	3 315	—	—	1	1 640	
1	1 287	—	—	—	—	1	1 947	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	26 886	22	27 357	3	6 479	12	16 291	—	–	6	7 604	
11	11 575	14	18 607	—	—	7	9 150	—	—	4	6 333	
6	10 041	10	12 658	—	—	1	1 607	—	—	2	3 139	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	573	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2 807	—		
17	21 616	24	31 265	—	—	8	10 757	2	2 807	7	10 045	
10	10 335	10	10 192	1	3 810	8	10 309	—	—	4	4 086	
1	1 607	7	8 895	—	—	1	857	—	—	1	2 121	
—	—	—	—	1	2 067	1	1 947	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	11 942	17	19 087	2	5 877	10	13 113	—	—	5	6 207	
3	3 153	11	11 682	—	—	14	19 478	—	—	10	14 994	
4	6 291	9	14 286	—	–	1	1 607	—	—	3	5 002	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	1 179	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	9 444	21	27 147	—	—	15	21 085	—	—	13	19 996	

Geschäftsbereich.	Lebensalter am 30. Juni 1888	Generale und Generallieutenants resp. Admirale und Vize-Admirale		Generalmajors resp. Kontre-Admirale		Obersten resp. Kapitäns zur See		Oberstlieutenants		Majors resp. Korvettenkapitäns mit Majorsrang		Rittmeister und Hauptleute resp. Kapitänlieutenants zur See	
		Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich
	Jahre.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.
Preußen ꝛc. .	52	—	—	—	—		—	6	21 812	25	70 426	17	31 830
Bayern . . .		—	—	—	—	—		—	—	—	—	6	15 431
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	—	—	1	3 457	1	2 418
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7 792
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	6	21 812	26	73 883	27	57 471
Preußen ꝛc. .	53	—	—	—	—	2	10 787	6	19 306	32	87 757	19	31 734
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	1	2 487	—	—	9	23 915
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	1	4 571	2	4 206	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5 427
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	2	10 787	8	26 364	34	91 963	30	61 076
Preußen ꝛc. .	54	—	—	—	—	3	17 455	7	28 500	23	58 995	23	41 753
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	1	5 171	1	3 000	12	31 974
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	—	—	1	3 459	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—		—	1	3 000
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—		—	3	17 455	8	33 671	25	65 454	36	76 727
Preußen ꝛc. .	55	—	—	—		5	33 258	3	13 674	28	72 239	17	23 051
Bayern . . .		—	—	—	—	1	750	—	—	—	—	13	36 582
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	—	—	2	7 024	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 830
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	1	3 622	—	—
		—	—	—	—	6	34 008	3	13 674	31	82 885	31	61 463
Preußen ꝛc. .	56	—	—	1	6 683	5	32 791	8	27 711	34	100 299	17	30 517
Bayern . . .		—	—	—	—	—		2	5 458	—	—	13	33 874
Sachsen. . .		—	—	—	—	1	4 165	1	2 985	5	15 493	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7 758
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	1	6 683	6	36 956	11	36 154	39	115 792	33	72 149
Preußen ꝛc. .	57	1	12 697	2	13 676	3	18 701	12	36 873	31	95 811	10	16 161
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	1	4 001	16	45 982
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	2	8 002	2	6 390	—	—
Württemberg		—	—	—	—		—	—	—	—	—	2	5 968
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	12 697	2	13 676	3	18 701	14	44 875	34	106 202	28	68 111

Premierlieutenants resp. Lieutenants zur See		Sekondlieutenants resp. Fähnrichs zur See		General- und Ober-Stabsärzte		Stabs-, Ober- und Assistenzärzte		Deckoffiziere		Beamte aller Grade		Bemerkungen.
Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	
3	4 098	1	1 179	1	2 864	4	6 276	—	—	5	5 763	
1	1 607	6	8 298	—	—	1	1 607	—	—	4	7 674	
—	—	—	—	—	—	1	1 432	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	5 705	7	9 477	1	2 864	6	9 315	—	—	9	13 437	
5	5 298	3	3 708	1	3 810	8	12 941	—	—	3	2 022	
1	1 636	4	5 602	—	—	—	—	—	—	4	3 762	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	6 934	7	9 310	1	3 810	8	12 941	—	—	7	5 784	
2	1 500	2	2 388	5	11 047	6	11 662	—	—	6	8 829	
3	5 036	2	3 031	—	—	—	—	—	—	3	5 376	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	429	
2	3 006	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	9 542	4	5 419	5	11 047	6	11 662	—	—	10	14 634	
—	—	—	—	4	12 482	8	12 977	—	—	9	15 430	
3	5 334	2	3 954	—	—	3	5 520	—	—	3	6 098	
—	—	—	—	1	2 864	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	5 334	2	3 954	5	15 346	11	18 497	—	—	12	21 528	
5	4 322	2	1 079	2	4 076	4	6 488	—	—	4	3 000	
3	6 591	2	3 850	—	—	1	1 607	—	—	4	5 963	
—	—	—	—	—	—	1	1 368	—	—	—	—	
1	1 602	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	12 515	4	4 929	2	4 076	6	9 463	—	—	8	8 963	
3	4 638	—	—	4	9 900	2	3 487	—	—	1	2 796	
4	7 611	1	1 691	—	—	—	—	—	—	1	1 607	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1 602	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	13 851	1	1 691	4	9 900	2	3 487	—	—	2	4 403	

Geschäftsbereich.	Lebensalter am 30. Juni 1888	Generale und Generallieutenants resp. Admirale und Vize-Admirale		Generalmajors resp. Kontre-Admirale		Obersten resp. Kapitäns zur See		Oberst-lieutenants		Majors resp. Korvetten-kapitäns mit Majorsrang		Rittmeister und Hauptleute resp Kapitän-lieutenants zur See	
		Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich
	Jahre.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.
Preußen rc.	58	—	—	5	32 771	4	21 440	16	64 790	25	73 125	11	15 197
Bayern		—	—	—	—	—	—	—	—	2	7 675	7	20 152
Sachsen		—	—	—	—	1	4 386	—	—	4	12 514	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	2	7 896	1	3 000
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	5	32 771	5	25 826	16	64 790	33	101 210	19	38 349
Preußen rc.	59	—	—	—	—	2	11 259	10	39 188	29	89 933	10	22 908
Bayern		—	—	—	—	—	—	1	2 865	4	12 252	8	25 859
Sachsen		—	—	—	—	1	3 894	2	4 410	—	—	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	1	4 218	1	3 000
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	1	663	—	—
		—	—	—	—	3	15 153	13	46 463	35	107 066	19	51 767
Preußen rc.	60	1	8 973	3	27 740	7	37 781	19	71 060	24	58 077	10	13 063
Bayern		—	—	—	—	—	—	2	8 580	7	26 390	10	28 431
Sachsen		—	—	—	—	1	4 218	1	4 110	1	3 522	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	1	4 094	1	2 985
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	8 973	3	27 740	8	41 999	22	83 750	33	92 083	21	44 479
Preußen rc.	61	—	—	2	15 968	9	46 567	9	33 569	19	58 311	8	11 084
Bayern		—	—	—	—	—	—	1	900	2	8 137	6	19 087
Sachsen		—	—	—	—	2	8 658	1	3 624	—	—	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	2	15 968	11	55 225	11	38 093	21	66 448	14	30 171
Preußen rc.	62	1	8 973	3	22 959	11	48 536	9	38 696	15	41 398	7	7 811
Bayern		—	—	—	—	1	6 683	1	2 757	4	17 985	8	22 220
Sachsen		—	—	—	—	2	8 670	—	—	1	3 825	1	2 700
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	1	4 327	—	—
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	8 973	3	22 959	14	63 889	10	41 453	21	67 535	16	32 731
Preußen rc.	63	—	—	4	28 415	10	45 181	19	75 314	14	25 574	8	11 136
Bayern		—	—	—	—	2	13 986	—	—	2	7 348	9	24 141
Sachsen		—	—	—	—	2	10 497	—	—	1	102	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6 000
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		—	—	4	28 415	14	69 664	19	75 314	17	33 024	19	41 277

Premierlieutenants resp. Lieutenants zur See		Sekondlieutenants resp. Fähnrichs zur See		General- und Ober-Stabsärzte		Stabs-, Ober- und Assistenzärzte		Deckoffiziere		Beamte aller Grade		Bemerkungen.
Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	
2	3 351	—	—	3	9 099	4	8 304	—	—	4	6 057	
2	4 668	—	—	—	—	1	2 207	—	—	3	5 683	
—	—	—	—	—	—	1	2 400	—	—	2	2 706	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	8 019	—	—	3	9 099	6	12 911	—	—	9	14 446	
—	—	—	—	5	11 393	—	—	—	—	6	9 714	
—	—	1	2 781	—	—	1	1 939	—	—	2	1 462	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	2 781	5	11 393	1	1 939	—	—	8	11 176	
3	3 819	—	—	4	10 929	3	3 588	—	—	6	5 142	
2	3 971	3	3 980	—	—	—	—	—	—	3	5 336	
—	—	—	—	—	—	1	1 601	—	—	2	1 160	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	7 790	3	3 980	4	10 929	4	5 189	—	—	11	11 638	
1	1 752	—	—	3	7 615	—	—	—	—	4	4 008	
1	1 873	1	1 788	—	—	—	—	—	—	2	2 464	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1 383	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	5 008	1	1 788	3	7 615	—	—	—	—	6	6 472	
—	—	1	1 237	1	2 946	1	1 650	—	—	7	8 772	
2	3 489	1	758	—	—	—	—	—	—	2	3 827	
—	—	—	—	1	4 436	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	2 186	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	3 489	2	1 995	2	7 382	2	3 836	—	—	9	12 599	
1	546	—	—	4	10 528	—	—	—	—	9	16 815	
1	1 824	1	774	—	—	—	—	—	—	2	2 979	
—	—	—	—	1	3 000	—	—	—	—	1	2 928	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 851	—	—	
2	2 370	1	774	5	13 528	—	—	1	1 851	12	22 722	

Geschäftsbereich.	Lebensalter am 30. Juni 1888	Generale und Generallieutenants resp. Admirale und Vize-Admirale		Generalmajors resp. Kontre-Admirale		Obersten resp. Kapitäns zur See		Oberstlieutenants		Majors resp. Korvettenkapitäns mit Majorsrang		Rittmeister und Hauptleute resp. Kapitänlieutenants zur See	
	Jahre.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.
Preußen 2c.	64	1	8 476	2	13 986	14	79 513	5	14 040	8	15 187	2	5 255
Bayern	64	—	—	—	—	—	—	3	14 562	6	22 950	4	12 199
Sachsen	64	—	—	1	6 516	2	13 479	—	—	—	—	—	—
Württemberg	64	—	—	—	—	1	6 363	2	7 674	—	—	1	3 738
Admiralität	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	8 476	3	20 502	17	99 355	10	36 276	14	38 137	7	21 192
Preußen 2c.	65	1	8 973	2	10 180	10	50 772	13	48 022	4	10 749	4	6 942
Bayern	65	—	—	—	—	—	—	1	2 571	4	17 677	3	7 860
Sachsen	65	—	—	—	—	3	17 000	—	—	—	—	—	—
Württemberg	65	—	—	—	—	1	6 827	—	—	1	4 125	—	—
Admiralität	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	8 973	2	10 180	14	74 599	14	50 593	9	32 551	7	14 802
Preußen 2c.	66	—	—	4	30 078	19	106 173	7	11 271	7	11 742	3	3 469
Bayern	66	—	—	—	—	1	300	—	—	3	12 379	5	15 423
Sachsen	66	—	—	1	6 827	—	—	1	102	1	204	—	—
Württemberg	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	5	36 905	20	106 473	8	11 373	11	24 325	8	18 892
Preußen 2c.	67	1	9 074	3	25 340	7	34 521	14	32 987	4	3 741	4	5 659
Bayern	67	—	—	—	—	1	6 983	4	13 954	5	20 128	3	6 310
Sachsen	67	—	—	—	—	1	4 926	—	—	2	829	—	—
Württemberg	67	—	—	—	—	1	6 222	—	—	—	—	—	—
Admiralität	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	9 074	3	25 340	10	52 652	18	46 941	11	24 698	7	11 969
Preußen 2c.	68	1	9 273	7	55 557	10	55 831	7	21 630	5	1 839	5	2 982
Bayern	68	—	—	—	—	2	14 014	3	13 283	3	12 756	3	8 067
Sachsen	68	—	—	—	—	2	8 512	—	—	1	3 000	—	—
Württemberg	68	1	600	—	—	1	6 984	—	—	—	—	—	—
Admiralität	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	9 873	7	55 557	15	85 341	10	34 913	9	17 595	8	11 049
Preußen 2c.	69	2	17 166	6	50 307	11	50 083	9	11 040	3	1 581	3	3 229
Bayern	69	—	—	—	—	—	—	2	7 200	2	8 653	6	18 111
Sachsen	69	—	—	—	—	1	7 293	1	454	—	—	—	—
Württemberg	69	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5 198	—	—
Admiralität	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	17 166	6	50 307	12	57 376	12	18 694	6	15 432	9	21 340

Premier-lieutenants resp. Lieutenants zur See		Sekond-lieutenants resp. Fähnrichs zur See		General- und Ober-Stabsärzte		Stabs-, Ober- und Assistenzärzte		Deckoffiziere		Beamte aller Grade		Bemerkungen.
Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	
1	852	—	—	1	1 755	—	—	—	—	2	6 372	
1	2 541	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3 039	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 353	
—	—	—	—	1	3 321	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	3 393	—	—	2	5 076	—	—	—	—	5	11 764	
1	1 983	—	—	1	3 201	—	—	—	—	2	3 939	
—	—	1	1 751	—	—	—	—	—	—	5	13 286	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	2 400	—	—	1	5 463	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1 983	1	1 751	1	3 201	1	2 400	—	—	8	22 688	
—	—	—	—	1	2 400	—	—	—	—	1	1 749	
—	—	—	—	1	3 318	1	2 357	—	—	2	4 800	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	822	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	2	5 718	1	2 357	—	—	4	7 371	
—	—	2	1 698	4	13 239	—	—	—	—	3	5 028	
—	—	—	—	1	3 235	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	1 530	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	2	1 698	5	16 474	1	1 530	—	—	3	5 028	
—	—	—	—	2	7 680	3	2 715	—	—	4	11 028	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3 036	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	750	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	2	7 680	3	2 715	—	—	7	14 814	
—	—	—	—	1	4 329	1	30	—	—	6	15 579	
—	—	—	—	1	3 000	—	—	—	—	2	3 468	
—	—	—	—	1	4 656	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3	11 985	1	30	—	—	8	19 047	

Geschäftsbereich.	Lebensalter am 30. Juni 1888	Generale und Generallieutenants resp. Admirale und Vize-Admirale		Generalmajors resp. Kontre-Admirale		Obersten resp. Kapitäns zur See		Oberstlieutenants		Majors resp. Korvettenkapitäns mit Majorsrang		Rittmeister und Hauptleute resp Kapitänlieutenants zur See	
		Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich
	Jahre.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.
Preußen 2c.	70	5	38 706	8	57 360	4	15 717	7	10 515	3	2 871	4	5 478
Bayern	70	—	—	—	—	3	18 126	2	7 101	1	4 830	2	6 405
Sachsen	70	—	—	2	8 196	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5	38 706	10	65 556	7	33 843	9	17 616	4	7 701	6	11 883
Preußen 2c.	71	2	20 844	4	32 637	6	23 223	3	5 232	4	4 674	—	—
Bayern	71	—	—	—	—	4	28 233	3	14 558	—	—	1	686
Sachsen	71	—	—	1	9 273	1	3 849	—	—	—	—	—	—
Württemberg	71	—	—	—	—	2	13 659	—	—	—	—	—	—
Admiralität	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	20 844	5	41 910	13	68 964	6	19 790	4	4 674	1	686
Preußen 2c.	72	5	48 853	3	15 606	5	8 244	1	75	2	255	2	2 604
Bayern	72	—	—	—	—	1	7 293	1	3 775	—	—	3	8 505
Sachsen	72	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5	48 853	3	15 606	6	15 537	2	3 850	2	255	5	11 109
Preußen 2c.	73	5	45 762	3	24 633	1	102	—	—	4	1 765	1	1 476
Bayern	73	—	—	1	9 273	2	11 102	—	—	—	—	1	148
Sachsen	73	—	—	1	435	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	73	—	—	—	—	1	6 798	—	—	—	—	—	—
Admiralität	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5	45 762	5	34 341	4	18 002	—	—	4	1 765	2	1 624
Preußen 2c.	74	8	61 155	2	9 861	1	7 293	2	303	—	—	—	—
Bayern	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 548
Sachsen	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		8	61 155	2	9 861	1	7 293	2	303	—	—	1	2 548
Preußen 2c.	75	3	24 618	—	—	—	—	3	777	2	114	—	—
Bayern	75	—	—	—	—	2	9 884	—	—	1	2 229	1	1 350
Sachsen	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	75	—	—	1	9 273	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	24 618	1	9 273	2	9 884	3	777	3	2 343	1	1 350

Premierlieutenants resp. Lieutenants zur See		Sekondlieutenants resp. Fähnrichs zur See		General- und Oberstabsärzte		Stabs-, Ober- und Assistenzärzte		Deckoffiziere		Beamte aller Grade		Bemerkungen.
Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	
1	1 323	—	—	2	7 377	1	2 394	—	—	5	10 722	
—	—	1	2 221	3	9 134	—	—	—	—	1	2 400	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 703	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1 323	1	2 221	5	16 511	1	2 394	—	—	7	15 825	
—	—	—	—	2	7 871	—	—	—	—	2	6 795	
—	—	1	2 823	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	4 227	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	2 823	3	12 098	—	—	—	—	2	6 795	
1	72	—	—	1	4 428	—	—	—		3	2 007	
—	—	—		—	—	—	—	—	—	3	5 890	
—	—	—	—	2	7 779		—	—	—	1	4 056	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	72	—	—	3	12 207	—	—	—	—	7	11 953	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8 406	
1	810	—	—	1	2 573	—	—	—	—	1	6 608	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	810	—		1	2 573	—	—	—	—	5	15 014	
—	—	—	—	1	3 000	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	2 317	1	3 067	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	2 317	2	6 067	—	—	—	—	—	—	
1	18	—	—	2	7 666	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	2 229	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 802	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	18	—	—	3	9 895	—	—	—	—	1	2 802	

Geschäftsbereich.	Lebensalter am 30. Juni 1888	Generale und Generallieutenants resp. Admirale und Vize-Admirale		Generalmajors resp. Kontre-Admirale		Obersten resp. Kapitäns zur See		Oberstlieutenants		Majors resp. Korvettenkapitäns mit Majorsrang		Rittmeister und Hauptleute resp. Kapitänlieutenants zur See	
		Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich
	Jahre.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.
Preußen ꝛc.	76	2	19 941	3	837	3	5 655	4	5 648	1	75	1	1 437
Bayern		—	—	—	—	1	280	—	—	—	—	—	—
Sachsen		—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg		—	—	1	8 670	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	19 941	4	9 507	4	5 935	4	5 648	1	75	1	1 437
Preußen ꝛc.	77	4	37 884	—	—	1	6 798	—	—	3	1 860	—	—
Bayern		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	748
Sachsen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg		1	11 872	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5	49 756	—	—	1	6 798	—	—	3	1 860	1	748
Preußen ꝛc.	78	3	29 514	1	282	—	—	—	—	2	900	1	2 535
Bayern		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen		—	—	1	180	—	—	1	220	—	—	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	29 514	2	462	—	—	1	220	2	900	1	2 535
Preußen ꝛc.	79	2	27 018	2	210	—	—	—	—	1	1 258	—	—
Bayern		—	—	—	—	—	—	1	2 590	1	2 729	—	—
Sachsen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	27 018	2	210	—	—	1	2 590	2	3 987	—	—
Preußen ꝛc.	80	1	360	—	—	1	75	2	276	—	—	—	—
Bayern		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen		1	11 872	—	—	1	613	—	—	—	—	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	12 232	—	—	2	688	2	276	—	—	—	—
Preußen ꝛc.	81	1	11 271	—	—	2	426	—	—	—	—	—	—
Bayern		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	11 271	—	—	2	426	—	—	—	—	—	—

Premier-lieutenants resp. Lieutenants zur See		Sekond-lieutenants resp. Fähnrichs zur See		General- und Ober-Stabsärzte		Stabs-, Ober- und Assistenzärzte		Deckoffiziere		Beamte aller Grade		Bemerkungen.
Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	
—	—	1	1 779	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4 637	
—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	1 779	—	—	—	—	—	—	2	4 637	
—	—	—	—	—	—	1	1 527	—	—	1	1 482	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 400	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	1 527	—	—	2	3 882	
1	954	—	—	—	—	—	—	—	—	2	564	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	954	—	—	—	—	—	—	—	—	2	564	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 949	
—	—	1	2 091	1	4 530	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	2 091	1	4 530	—	—	—	—	1	2 949	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5 436	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5 436	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6 201	
—	—	1	798	—	—	—	—	—	—	1	2 611	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	798	—	—	—	—	—	—	2	8 812	

Geschäftsbereich.	Lebensalter am 30. Juni 1888	Generale und Generallieutenants resp. Admirale und Vize-Admirale		Generalmajors resp. Kontre-Admirale		Obersten resp. Kapitäns zur See		Oberstlieutenants		Majors resp. Korvettenkapitäns mit Majorsrang		Rittmeister und Hauptleute resp. Kapitänlieutenants zur See	
		Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich
	Jahre.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.
Preußen rc. .	82	—	—	1	141	1	501	—	—	1	750	—	—
Bayern . . .	82	—	—	2	16 741	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen . .	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	3	16 882	1	501	—	—	1	750	—	—
Preußen rc. .	83	—	—	1	105	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern . . .	83	1	11 574	1	8 370	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen . . .	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	11 574	2	8 475	—	—	—	—	—	—	—	—
Preußen rc. .	84	—	—	—	—	—	—	—	—	1	225	—	—
Bayern . . .	84	—	—	1	108	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen . . .	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	1	108	—	—	—	—	1	225	—	—
Preußen rc. .	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern . . .	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen . . .	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preußen rc. .	86	—	—	—	—	1	201	—	—	—	—	—	—
Bayern . . .	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen . . .	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	1	201	—	—	—	—	—	—
Preußen rc. .	87	—	—	—	—	—	—	1	750	—	—	—	—
Bayern . . .	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen . . .	87	—	—	—	—	1	54	—	—	—	—	—	—
Württemberg	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Admiralität .	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	1	54	1	750	—	—	—	—

Premierlieutenants resp. Lieutenants zur See		Sekondlieutenants resp. Fähnrichs zur See		General- und Ober-Stabsärzte		Stabs-, Ober- und Assistenzärzte		Deckoffiziere		Beamte aller Grade		Bemerkungen.
Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	4 830	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	4 830	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Zusammen-

Lebensalter am 30. Juni 1888	Generale und Generallieutenants resp. Admirale und Vize-Admirale		Generalmajors resp. Kontre-Admirale		Obersten resp. Kapitäns zur See		Oberstlieutenants		Majors resp. Korvettenkapitäns mit Majorsrang		Rittmeister und Hauptleute resp. Kapitänlieutenants zur See	
	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich
Jahre.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.
34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	745
35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3 296
36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2 996
37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4 433
38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	13 900
39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	24 131
40	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3 115	12	16 677
41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	19 030
42	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 599	24	37 357
43	—	—	—	—	—	—	—	—	6	14 049	24	33 423
44	—	—	—	—	—	—	—	—	14	41 491	33	50 883
45	—	—	—	—	—	—	—	—	10	24 922	34	51 194
46	—	—	—	—	—	—	—	—	9	22 057	47	77 032
47	—	—	—	—	2	9 956	1	3 810	18	57 168	42	73 071
48	—	—	—	—	—	—	6	22 437	19	52 400	47	78 382
49	—	—	—	—	—	—	5	19 484	30	87 494	33	65 681
50	—	—	—	—	—	—	6	27 702	26	68 758	37	66 717
51	—	—	—	—	—	—	4	16 108	30	89 334	40	75 546
52	—	—	—	—	—	—	6	21 812	26	73 883	27	57 471
53	—	—	—	—	2	10 787	8	26 364	34	91 963	30	61 076
54	—	—	—	—	3	17 455	8	33 671	25	65 454	36	76 727
55	—	—	—	—	6	34 008	3	13 674	31	82 885	31	61 463
56	—	—	1	6 683	6	36 956	11	36 154	39	115 792	33	72 149
57	1	12 697	2	13 676	3	18 701	14	44 875	34	106 202	28	68 111
58	—	—	5	32 771	5	25 826	16	64 790	33	101 210	19	38 349
59	—	—	—	—	3	15 153	13	46 463	35	107 066	19	51 767
60	1	8 973	3	27 740	8	41 999	22	83 750	33	92 083	21	44 479
61	—	—	2	15 968	11	55 225	11	38 093	21	66 448	14	30 171
	1	8 973	3	22 959	14	63 889	10	41 453	21	67 535	16	32 731
Seite . . —	3	30 643	16	119 797	63	329 955	144	540 640	496	1 433 908	697	1 288 988

stellung.

Premier-lieutenants resp. Lieutenants zur See		Sekond-lieutenants resp. Fähnrichs zur See		General- und Ober-Stabsärzte		Stabs-, Ober- und Assistenzärzte		Deckoffiziere		Beamte aller Grade		Summe.	
Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	Jahresbetrag. Mark.
—	—	3	2 679	—	—	—		—	—	—	—	4	3 424
5	3 214	9	10 937	—	—	—	—	—	—	—	—	15	17 447
4	2 564	16	21 041	—	—	—	—	—	—	—	—	23	26 601
11	10 021	33	36 449	—	—			—	—	—	—	48	50 903
19	19 190	62	72 226	—	—	—		—		1	1 470	93	106 786
21	21 850	68	84 668	—	—	1	1 137	—	—	1	1 971	108	133 757
38	42 080	83	102 265	—	—	—	—	—	—	2	1 630	136	165 767
40	45 621	73	89 706	—	—	—	—	—	—	1	1 607	127	155 964
40	45 599	67	74 012	—	—	3	4 257	—	—	4	4 284	139	168 108
42	51 001	47	53 890	—	—	8	10 695	—	—	4	4 782	131	167 840
47	58 650	45	49 566	—	—	7	8 433	—	—	6	6 971	152	215 994
41	56 270	36	40 767	—	—	7	8 949	—	—	3	2 022	131	184 124
27	33 346	41	53 860	1	1 496	4	5 884	—	—	8	11 598	137	205 273
27	35 790	30	33 063	1	2 515	4	6 832	—	—	3	4 007	128	226 212
21	26 886	22	27 357	3	6 479	12	16 291	—	—	6	7 604	136	237 836
17	21 616	24	31 265	—	—	8	10 757	2	2 807	7	10 045	126	249 149
11	11 942	17	19 087	2	5 877	10	13 113	—	—	5	6 207	114	219 403
7	9 444	21	27 147	—	—	15	21 085	—	—	13	19 996	130	258 660
4	5 705	7	9 477	1	2 864	6	9 315	—	—	9	13 437	86	193 964
6	6 934	7	9 310	1	3 810	8	12 941	—	—	7	5 784	103	228 969
7	9 542	4	5 419	5	11 047	6	11 662	—	—	10	14 634	104	245 611
3	5 334	2	3 954	5	15 346	11	18 497	—	—	12	21 528	104	256 689
9	12 515	4	4 929	2	4 076	6	9 463	—	—	8	8 963	119	307 680
8	13 851	1	1 691	4	9 900	2	3 487	—	—	2	4 403	99	297 594
4	8 019	—	—	3	9 099	6	12 911	—	—	9	14 446	100	307 421
—	—	1	2 781	5	11 393	1	1 939	—	—	8	11 176	85	247 738
5	7 790	3	3 980	4	10 929	4	5 189	—	—	11	11 638	115	338 550
3	5 008	1	1 788	3	7 615	—	—	—	—	6	6 472	72	226 788
2	3 489	2	1 995	2	7 382	2	3 836	—	—	9	12 599	82	266 841
469	573 271	729	875 309	42	109 828	131	196 673	2	2 807	155	209 274	2 947	5 711 093

Lebensalter am 30. Juni 1888	Generale und Generallieutenants resp. Admirale und Vize-Admirale		Generalmajors resp. Kontre-Admirale		Obersten resp. Kapitäns zur See		Oberstlieutenants		Majors resp. Korvettenkapitäns mit Majorsrang		Rittmeister und Hauptleute resp. Kapitänlieutenants zur See	
Jahre.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.
Uebertrag . .	3	30 643	16	119 797	63	329 955	144	540 640	496	1 433 908	697	1 288 988
63	—	—	4	28 415	14	69 664	19	75 314	17	33 024	19	41 277
64	1	8 476	3	20 502	17	99 355	10	36 276	14	38 137	7	21 192
65	1	8 973	2	10 180	14	74 599	14	50 593	9	32 551	7	14 802
66	—	—	5	36 905	20	106 473	8	11 373	11	24 325	8	18 892
67	1	9 074	3	25 340	10	52 652	18	46 941	11	24 698	7	11 969
68	2	9 873	7	55 557	15	85 341	10	34 913	9	17 595	8	11 049
69	2	17 166	6	50 307	12	57 376	12	18 694	6	15 432	9	21 340
70	5	38 706	10	65 556	7	33 843	9	17 616	4	7 701	6	11 883
71	2	20 844	5	41 910	13	68 964	6	19 790	4	4 674	1	686
72	5	48 853	3	15 606	6	15 537	2	3 850	2	255	5	11 109
73	5	45 762	5	34 341	4	18 002	—	—	4	1 765	2	1 624
74	8	61 155	2	9 861	1	7 293	2	303	—	—	1	2 548
75	3	24 618	1	9 273	2	9 884	3	777	3	2 343	1	1 350
76	2	19 941	4	9 507	4	5 935	4	5 648	1	75	1	1 437
77	5	49 756	—	—	1	6 798	—	—	3	1 860	1	748
78	3	29 514	2	462	—	—	1	220	2	900	1	2 535
79	2	27 018	2	210	—	—	1	2 590	2	3 987	—	—
80	2	12 232	—	—	2	688	2	276	—	—	—	—
81	1	11 271	—	—	2	426	—	—	—	—	—	—
82	—	—	3	16 882	1	501	—	—	1	750	—	—
83	1	11 574	2	8 475	—	—	—	—	—	—	—	—
84	—	—	1	108	—	—	—	—	1	225	—	—
85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86	—	—	—	—	1	201	—	—	—	—	—	—
87	—	—	—	—	1	54	1	750	—	—	—	—
Gesammtsumme —	54	485 449	86	559 194	210	1 043 541	266	886 564	600	1 644 205	781	1 463 429

Premierlieutenants resp. Lieutenants zur See		Sekondlieutenants resp. Fähnrichs zur See		General- und Ober-Stabsärzte		Stabs-, Ober- und Assistenzärzte		Deckoffiziere		Beamte aller Grade		Summe	
Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	beziehen an Pension und Pensionserhöhungen jährlich Mark.	Anzahl.	Jahresbetrag Mark.
469	573 271	729	875 309	42	109 828	131	196 673	2	2 807	155	209 274	2 947	5 711 093
2	2 370	1	774	5	13 528	—	—	1	1 851	12	22 722	94	288 939
2	3 393	—	—	2	5 076	—		—	—	5	11 764	61	244 171
1	1 983	1	1 751	1	3 201	1	2 400	—	—	8	22 688	59	223 721
—	—	—	—	2	5 718	1	2 357	—	—	4	7 371	59	213 414
—	—	2	1 698	5	16 474	1	1 530	—	—	3	5 028	61	195 404
—	—	—	—	2	7 680	3	2 715	—	—	7	14 814	63	239 537
—	—	—	—	3	11 985	1	30	—	—	8	19 047	59	211 377
1	1 323	1	2 221	5	16 511	1	2 394	—	—	7	15 825	56	213 579
—	—	1	2 823	3	12 098	—	—	—	—	2	6 795	37	178 584
1	72	—	—	3	12 207	—	—	—	—	7	11 953	34	119 442
1	810	—	—	1	2 573	—	—	—	—	5	15 014	27	119 891
—	—	1	2 317	2	6 067	—	—	—	—	—	—	17	89 544
1	18	—	—	3	9 895	—	—	—	—	1	2 802	18	60 960
—	—	1	1 779	—	—	—	—	—	—	2	4 637	19	48 959
—	—	—	—	—	—	1	1 527	—	—	2	3 882	13	64 571
1	954	—	—	—	—	—	—	—	—	2	564	12	35 149
—	—	1	2 091	1	4 530	—	—	—	—	1	2 949	10	43 375
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5 436	7	18 632
—	—	1	798	—	—	—	—	—	—	2	8 812	6	21 307
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18 133
—	—	—	—	1	4 830	—	—	—	—	—	—	4	24 879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	333
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	201
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	804
479	584 194	739	891 561	81	242 201	140	209 626	3	4 658	234	391 377	3 673	8 385 999

Anlage B.

Berechnung

des

gegenwärtigen Kapitalwerthes der dem Reich nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1873 §. 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) in Verbindung mit den Gesetzen vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) zur Last fallenden Bewilligungen für die in dem anliegenden Verzeichnisse näher nachgewiesenen Hinterbliebenen von Offizieren, im Offizierrange stehenden Militärärzten, Militärbeamten und Deckoffizieren, sowie für Angehörige der aus den genannten Kategorien Vermißten.

I. Wittwen.

Wittwen von	Der Empfänger: Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 (Jahre.)	Der Empfänger: Anzahl.	Jahresbetrag der Bewilligungen (Mark.)	Zu erwartende fernere Lebensdauer (Jahre.)	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge (Mark.)	Bemerkungen.
Hauptleuten und Subalternoffizieren à 900 ℳ . .	43	1	900	27	15 284	
	45	19	17 100	25	277 823	
	46	40	36 000	25	584 891	
	47	308	277 200	24	4 395 516	
Stabsoffizieren à 1 200 ℳ	52	119	142 800	20	2 018 326	
	56	4	4 800	18	63 195	
	57	15	18 000	18	236 982	
	60	1	1 200	15	13 876	
Generalen à 1 500 ℳ . .	58	12	18 000	17	227 741	
	74	1	1 500	8	10 503	
Summe I . . .	—	520	517 500	—	7 844 137	

II. Kinder.

Es standen am 30. Juni 1888 im Lebensjahre.	Anzahl, für welche eine Erziehungsbeihülfe bewilligt ist von jährlich a. 225 ℳ	b. 150 ℳ	Die Beihülfe beträgt zu a Mark.	zu b Mark.	für beide zusammen Mark.	Durchschnittliche fernere Dauer der Zahlungen Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
1.	—	1	—	150	150	15,00	1 734	
2.	—	1	—	150	150	14,50	1 691	
3.	—	1	—	150	150	13,75	1 625	
4.	—	1	—	150	150	13,00	1 558	
5.	—	5	—	750	750	12,00	7 320	
6.	—	7	—	1 050	1 050	11,25	9 737	
7.	—	7	—	1 050	1 050	10,50	9 212	
8.	—	9	—	1 350	1 350	9,75	11 151	
9.	—	10	—	1 500	1 500	8,75	11 325	
10.	—	8	—	1 200	1 200	8,00	8 402	
11.	—	8	—	1 200	1 200	7,00	7 491	
12.	—	11	—	1 650	1 650	6,00	8 996	
13.	1	14	225	2 100	2 325	5,00	10 765	
14.	—	9	—	1 350	1 350	4,00	5 096	
15.	2	5	450	750	1 200	3,00	3 463	
16.	1	17	225	2 550	2 775	2,00	5 443	
17.	1	40	225	6 000	6 225	1,00	6 225	
Summe II	5	154	1 125	23 100	24 225	—	111 234	
	159							

III. Ascendenten.

Kontingent.	Anzahl.	Jahresbetrag der Bewilligungen Mark.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Zu erwartende fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
Preußen	3	450	75	7	2 809	
Bayern	4	600	73	8	4 201	
Summe III . . .	7	1 050	—	—	7 010	
Zu " II . . .	159	24 225	—	—	111 234	
" " I . . .	520	517 500	—	—	7 844 137	
Gesammtsumme . . .	686	542 775	—	—	7 962 381	

Zur Anlage B gehörig.

Verzeichniß

der

dem Reich nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1873 §. 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) in Verbindung mit den Gesetzen vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) zur Last fallenden Bewilligungen für Hinterbliebene der Offiziere, im Offizierrange stehende Militärärzte und Militärbeamte, sowie für Angehörige der Vermißten der genannten Kategorien.

Geschäftsbereich.	Beihülfen für Wittwen.				Erziehungsbeihülfe für Kinder.			Beihülfe für Ascendenten.		Bemerkungen.
	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Anzahl der Wittwen von			Es standen am 30. Juni 1888 im Lebensjahre.	Anzahl der Kinder		Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Anzahl à 150 ℳ jährlich.	
		Generalen (à 1500 ℳ jährlich).	Stabsoffizieren (à 1200 ℳ jährlich).	Hauptleuten und Subaltern-Offizieren (à 900 ℳ jährlich).		à 225 ℳ jährlich.	à 150 ℳ jährlich.			
Preußen ꝛc.		—	—	—		—	1		—	
Bayern		—	—	—		—	—		4	
Sachsen	43	—	—	—	1.	—	—	73	—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	1 Deckoffizier		—	—		—	
		—	—	1		—	1		4	
Preußen ꝛc.		—	—	—		—	1		3	
Bayern		—	—	—		—	—		—	
Sachsen	45	—	—	19	2.	—	—	75	—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	19		—	1		3	
Preußen ꝛc.		—	—	—		—	1		—	
Bayern		—	—	40		—	—		—	
Sachsen	46	—	—	—	3.	—	—		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	40		—	1		—	

Geschäftsbereich.	Beihülfen für Wittwen.				Erziehungsbeihülfe für Kinder.			Beihülfe für Ascendenten.		Bemerkungen.
	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Anzahl der Wittwen von			Es standen am 30. Juni 1888 im Lebensjahre.	Anzahl der Kinder		Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Anzahl à 150 ℳ jährlich.	
		Generalen (à 1500 ℳ jährlich).	Stabsoffizieren (à 1200 ℳ jährlich).	Hauptleuten und Subaltern-Offizieren (à 900 ℳ jährlich).		à 225 ℳ jährlich.	à 150 ℳ jährlich.			
Preußen 2c.		—	—	299		—	1		—	
Bayern		—	—	—		—	—		—	
Sachsen	47	—	—	—	4.	—	—		—	
Württemberg		—	—	9		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	308		—	1		—	
Preußen 2c.		—	119	—		—	5		—	
Bayern		—	—	—		—	—		—	
Sachsen	52	—	—	—	5.	—	—		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	119	—		—	5		—	
Preußen 2c.		—	—	—		—	5		—	
Bayern		—	—	—		—	2		—	
Sachsen	56	—	—	—	6.	—	—		—	
Württemberg		—	4	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	4	—		—	7		—	
Preußen 2c.		—	—	—		—	5		—	
Bayern		—	15	—		—	1		—	
Sachsen	57	—	—	—	7.	—	1		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	15	—		—	7		—	
Preußen 2c.		12	—	—		—	7		—	
Bayern		—	—	—		—	1		—	
Sachsen	58	—	—	—	8.	—	1		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		12	—	—		—	9		—	
Preußen 2c.		—	—	—		—	8		—	
Bayern		—	—	—		—	2		—	
Sachsen	60	—	1	—	9.	—	—		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	1	—		—	10		—	

Geschäftsbereich.	Beihülfen für Wittwen.				Erziehungsbeihülfe für Kinder			Beihülfe für Ascendenten.		Bemerkungen.
	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Anzahl der Wittwen von			Es standen am 30. Juni 1888 im Lebensjahre.	Anzahl der Kinder		Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Anzahl à 150 *M.* jährlich.	
		Generalen (à 1500 *M.* jährlich).	Stabsoffizieren (à 1200 *M.* jährlich).	Hauptleuten und Subaltern-Offizieren (à 900 *M.* jährlich).		à 225 *M.* jährlich.	à 150 *M.* jährlich.			
Preußen ꝛc.		—	—	—		—	8		—	
Bayern		—	—	—		—	—		—	
Sachsen	74	1	—	—	10.	—	—		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		1	—	—		—	8		—	
Preußen ꝛc.		—	—	—		—	5		—	
Bayern		—	—	—		—	3		—	
Sachsen		—	—	—	11.	—	—		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	—		—	8		—	
Preußen ꝛc.		—	—	—		—	10		—	
Bayern		—	—	—		—	1		—	
Sachsen		—	—	—	12.	—	—		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	—		—	11		—	
Preußen ꝛc.		—	—	—		1	12		—	
Bayern		—	—	—		—	2		—	
Sachsen		—	—	—	13.	—	—		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	—		1	14		—	
Preußen ꝛc.		—	—	—		—	7		—	
Bayern		—	—	—		—	1		—	
Sachsen		—	—	—	14.	—	1		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	—		—	9		—	
Preußen ꝛc.		—	—	—		2	5		—	
Bayern		—	—	—		—	—		—	
Sachsen		—	—	—	15.	—	—		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	—		2	5		—	

Geschäftsbereich.	Beihülfen für Wittwen.				Erziehungsbeihülfe für Kinder.			Beihülfe für Ascendenten.		Bemerkungen
	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Anzahl der Wittwen von			Es standen am 30. Juni 1888 im Lebensjahre.	Anzahl der Kinder		Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Anzahl à 150 M jährlich	
		Generalen (à 1500 M jährlich).	Stabsoffizieren (à 1200 M jährlich).	Hauptleuten und Subaltern-Offizieren (à 900 M jährlich).		à 225 M jährlich.	à 150 M jährlich.			
Preußen 2c.		—	—	—	16.	1	17		—	
Bayern		—	—	—		—	—		—	
Sachsen		—	—	—		—	—		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	—		1	17		—	
Preußen 2c.		—	—	—	17.	1	39		—	
Bayern		—	—	—		—	1		—	
Sachsen		—	—	—		—	—		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	—		1	40		—	

Anlage C.

Berechnung

des

gegenwärtigen Kapitalwerths der in dem anliegenden Verzeichnisse näher nachgewiesenen Pensionen, Kriegszulagen, Verstümmelungszulagen, Dienstzulagen und Anstellungsentschädigungen für Militärpersonen der Unterklassen, welche dem Reich nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1873 §. 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 117), in Verbindung mit den Gesetzen vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), zur Last fallen.

Laufende Nr.	Chargen.	Anzahl.	Monatsbetrag der Pensionen 2c. Mark.	Jahresbetrag der Pensionen 2c. Mark.	Durchschnittsalter der Empfänger am 30. Juni 1888 Jahre.	Zu erwartende fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
1.	Feldwebel	1 205	23 635	283 620	48	22	4 262 570	
2.	= . . .	42	2 122	25 464	53	19	347 820	
3.	= . . .	250	9 874	118 488	56	17	1 499 145	
4.	Sergeanten . . .	1	6	72	39	28	1 248	
5.	= . . .	93	2 739	32 868	42	26	546 335	
6.	= . . .	1 699	25 647	307 764	45	24	4 880 165	
7.	= . . .	1	6	72	47	22	1 082	
8.	= . . .	189	5 038	60 456	48	22	908 603	
9.	= . . .	41	1 233	14 796	49	21	215 878	
10.	Unteroffiziere . . .	137	3 197	38 364	42	26	637 689	
11.	= . . .	2	12	144	43	26	2 394	
12.	= . . .	3 337	65 819	789 828	44	25	12 832 306	
13.	Gemeine	3	72	864	40	27	14 673	
14.	= . . .	1 637	37 363	448 356	41	27	7 614 327	
15.	= . . .	2	12	144	42	26	2 394	
16.	= . . .	37 645	767 499	9 209 988	43	26	153 089 157	
17.	= . . .	1	36	432	49	21	6 303	
18.	=	1	6	72	50	21	1 051	
19.	= . . .	1	21	252	54	18	3 318	
20.	= . . .	1	15	180	56	17	2 277	
	Summe . . .	46 288	944 352	11 332 224	—	—	186 868 735	

Zur Anlage C gehörig.

Verzeichniß

der

dem Reich nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1873 §. 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) in Verbindung mit den Gesetzen vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zur Last fallenden Pensionen, Pensionszulagen, Verstümmelungszulagen, Dienstzulagen und Anstellungsentschädigungen für Militärpersonen der Unterklassen.

Geschäftsbereich.	Durchschnittliches Lebensalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Feldwebel.		Sergeanten.		Unteroffiziere.		Gemeine.		Bemerkungen.
		Anzahl.	Dieselben erhalten an Pension, Pensionszulage, Verstümmelungszulage, Dienstzulage und Anstellungsentschädigung monatlich Mark.	Anzahl.	Dieselben erhalten an Pension, Pensionszulage, Verstümmelungszulage, Dienstzulage und Anstellungsentschädigung monatlich Mark.	Anzahl.	Dieselben erhalten an Pension, Pensionszulage, Verstümmelungszulage, Dienstzulage und Anstellungsentschädigung monatlich Mark.	Anzahl.	Dieselben erhalten an Pension, Pensionszulage, Verstümmelungszulage, Dienstzulage und Anstellungsentschädigung monatlich Mark.	
Preußen ꝛc. .	39	—		—	—	—	—	—	—	
Bayern . . .			—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	—	—	
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	
Admiralität .		—	—	1	6	—	—	—	—	
		—	—	1	6	—	—	—	—	
Preußen ꝛc. .	40	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	—	—	
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	3	72	
		—	—	—	—	—	—	3	72	
Preußen ꝛc. .	41	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen. . .		—	—	—	—	—	—	1 636	37 309	
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	1	54	
		—	—		—	—	—	1 637	37 363	

Geschäftsbereich.	Durchschnittliches Lebensalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Feldwebel. Anzahl.	Feldwebel. Dieselben erhalten an Pension, Pensionszulage, Verstümmelungszulage, Dienstzulage und Anstellungsentschädigung monatlich Mark.	Sergeanten. Anzahl.	Sergeanten. Dieselben erhalten an Pension, Pensionszulage, Verstümmelungszulage, Dienstzulage und Anstellungsentschädigung monatlich Mark.	Unteroffiziere. Anzahl.	Unteroffiziere. Dieselben erhalten an Pension, Pensionszulage, Verstümmelungszulage, Dienstzulage und Anstellungsentschädigung monatlich Mark.	Gemeine. Anzahl.	Gemeine. Dieselben erhalten an Pension, Pensionszulage, Verstümmelungszulage, Dienstzulage und Anstellungsentschädigung monatlich Mark.	Bemerkungen.
Preußen 2c.	42	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bayern		—	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen		—	—	—	—	136	3 179	—	—	
Württemberg		—	—	93	2 739	—	—	—	—	
Admiralität		—	—	—	—	1	18	2	12	
		—	—	93	2 739	137	3 197	2	12	
Preußen 2c.	43	—	—	—	—	—	—	31 223	622 903,41	
Bayern		—	—	—	—	—	—	5 669	126 653	
Sachsen		—	—	—	—	—	—	—	—	
Württemberg		—	—	—	—	—	—	753	17 943	
Admiralität		—	—	—	—	2	12	—	—	
		—	—	—	—	2	12	37 645	767 499,41	
Preußen 2c.	44	—	—	—	—	2 761	51 817,89	—	—	
Bayern		—	—	—	—	576	14 001	—	—	
Sachsen		—	—	—	—	—	—	—	—	
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	3 337	65 818,89	—	—	
Preußen 2c.	45	—	—	1 642	23 982,07	—	—	—	—	
Bayern		—	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen		—	—	57	1 665	—	—	—	—	
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	
		—	—	1 699	25 647,07	—	—	—	—	
Preußen 2c.	47	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bayern		—	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen		—	—	—	—	—	—	—	—	
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	
Admiralität		—	—	1	6	—	—	—	—	
		—	—	1	6	—	—	—	—	
Preußen 2c.	48	1 205	23 634,84	—	—	—	—	—	—	
Bayern		—	—	189	5 038	—	—	—	—	
Sachsen		—	—	—	—	—	—	—	—	
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	
Admiralität		—	—	—	—	—	—	—	—	
		1 205	23 634,84	189	5 038	—	—	—	—	

Geschäftsbereich.	Durchschnittliches Lebensalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Feldwebel. Anzahl.	Feldwebel. Dieselben erhalten an Pension, Pensionszulage, Verstümmelungszulage, Dienstzulage und Anstellungsentschädigung monatlich Mark.	Sergeanten. Anzahl.	Sergeanten. Dieselben erhalten an Pension, Pensionszulage, Verstümmelungszulage, Dienstzulage und Anstellungsentschädigung monatlich Mark.	Unteroffiziere. Anzahl.	Unteroffiziere. Dieselben erhalten an Pension, Pensionszulage, Verstümmelungszulage, Dienstzulage und Anstellungsentschädigung monatlich Mark.	Gemeine. Anzahl.	Gemeine. Dieselben erhalten an Pension, Pensionszulage, Verstümmelungszulage, Dienstzulage und Anstellungsentschädigung monatlich Mark.	Bemerkungen.
Preußen ꝛc. .	49	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	
Württemberg		—	—	41	1 233	—	—	—	—	
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	1	36	
		—	—	41	1 233	—	—	1	36	
Preußen ꝛc. .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	
Württemberg		—	—	—	—	—	—	1	6	
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	—	—	1	6	
Preußen ꝛc. .	53	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen . . .		42	2 122	—	—	—	—	—	—	
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	—	—	
		42	2 122	—	—	—	—	—	—	
Preußen ꝛc. .	54	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bayern . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	
Sachsen . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	
Württemberg		—	—	—	—	—	—	—	—	
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	1	21	
		—	—	—	—	—	—	1	21	
Preußen ꝛc. .	56	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bayern . . .		210	7 965	—	—	—	—	—	—	
Sachsen . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	
Württemberg		40	1 909	—	—	—	—	—	—	
Admiralität .		—	—	—	—	—	—	1	15	
		250	9 874	—	—	—	—	1	15	

Anlage D.

Berechnung

des

gegenwärtigen Kapitalwerthes der dem Reich nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1873 §. 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) in Verbindung mit den Gesetzen vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zur Last fallenden, in dem anliegenden Verzeichnisse näher nachgewiesenen Bewilligungen für Hinterbliebene der Unterklassen, sowie für Angehörige der aus diesen Klassen Vermißten.

I. Wittwen.

Laufende Nummer.	Anzahl der Wittwen, welche monatlich erhalten			Jahresbetrag der Bewilligungen	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888	Zu erwartende fernere Lebensdauer	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge	Bemerkungen.
	27 M.	21 M.	15 M.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Mark.	
1.	—	—	1	180	42	27	3 057	
2.	—	35	469	93 240	45	25	1 514 866	
3.	—	380	4 049	824 580	47	24	13 075 234	
4.	—	22	—	5 544	48	23	85 661	
5.	102	—	1	33 228	49	23	513 410	
6.	13	—	—	4 212	50	22	63 303	
7.	11	—	—	3 564	54	19	48 682	
8.	—	—	2	360	59	16	4 363	
9.	2	—	—	648	62	14	7 119	
10.	1	—	—	324	64	13	3 365	
11.	—	—	1	180	67	11	1 640	
Summe I	129	437	4 523	966 060	—	—	15 320 700	
	5 089							

II. Kinder.

Es standen am 30. Juni 1888 im Lebensjahre.	Anzahl, für welche eine Erziehungsbeihülfe bewilligt ist von jährlich a. 180 ℳ	b. 126 ℳ	Die Beihülfe beträgt jährlich zu a Mark.	zu b Mark.	für beide zusammen Mark.	Durchschnittliche fernere Dauer der Zahlungen Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
1.	—	1	—	126	126	13,50	1 346	
2.	—	8	—	1 008	1 008	13,00	10 468	
3.	—	9	—	1 134	1 134	12,00	11 068	
4.	—	30	—	3 780	3 780	11,00	34 439	
5.	2	35	360	4 410	4 770	10,50	41 848	
6.	1	59	180	7 434	7 614	9,50	61 552	
7.	3	71	540	8 946	9 486	8,75	71 620	
8.	4	75	720	9 450	10 170	8,00	71 211	
9.	5	105	900	13 230	14 130	7,00	88 201	
10.	5	111	900	13 986	14 886	6,00	81 156	
11.	5	120	900	15 120	16 020	5,00	74 171	
12.	7	137	1 260	17 262	18 522	4,00	69 922	
13.	7	143	1 260	18 018	19 278	3,00	55 638	
14.	15	132	2 700	16 632	19 332	2,00	37 920	
15.	12	126	2 160	15 876	18 036	1,00	18 036	
Summe II	66	1 162	11 880	146 412	158 292	—	728 596	
	1 228							

III. Ascendenten.

Kontingent.	Anzahl.	Monats- betrag der Bewilligungen Mark.	Jahres- betrag der Bewilligungen Mark.	Durchschnittsalter der Empfänger am 30. Juni 1888 Jahre.	Zu erwartende fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
Preußen	2 280	23 940,00	287 280	71	9	2 221 463	
Bayern	112	1 176,00	14 112	73	8	98 813	
Sachsen	18	189,00	2 268	70	10	19 131	
Württemberg	8	84,00	1 008	78	6	5 495	
Admiralität	1	10,50	126	66	12	1 230	
=	1	10,50	126	68	11	1 148	
=	1	10,50	126	72	9	974	
Summe III .	2 421	25 420,50	305 046	—	—	2 348 254	
Hierzu = II .	1 228	—	158 292	—	—	728 596	
= I .	5 089	—	966 060	—	—	15 320 700	
Hauptsumme .	8 738	—	1 429 398	—	—	18 397 550	

Zusammenstellung

für den Krieg von 1870/71.

Bezeichnung der Bezüge.	Anzahl der Empfangs-berechtigten.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.
A. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, im Offizierrange stehende Militärärzte, Militärbeamte, Maschineningenieure und Deckoffiziere	3 673	8 385 999	100 703 849
B. Bewilligungen für Hinterbliebene der unter A bezeichneten Klassen	686	542 775	7 962 381
C. Pensionen, Pensionszulagen, Kriegszulagen, Verstümmelungszulagen und Anstellungsentschädigungen für Militärpersonen der Unterklassen	46 288	11 332 224	186 868 735
D. Bewilligungen für Hinterbliebene der Unterklassen . . .	8 738	1 429 398	18 397 550
Gesammtsumme . . .	59 385	21 690 396	313 932 515

Zur Anlage D gehörig.

Verzeichniß

der

dem Reich nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1873 §. 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) in Verbindung mit den Gesetzen vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zur Last fallenden Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Unterklassen, sowie für Angehörige der aus diesen Klassen Vermißten.

Geschäftsbereich.	Bewilligungen für Wittwen.				Erziehungsbeihülfen für Kinder.			Beihülfen für Ascendenten.		Bemerkungen.
	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888	Anzahl der Wittwen, welche monatlich erhalten			Am 30. Juni 1888 standen im Lebensjahre	Anzahl der Kinder, für welche eine Erziehungsbeihülfe bewilligt ist im monatlichen Betrage von		Durchschnittsalter am 30. Juni 1888	Beihülfen à 10,50 ℳ monatlich empfangen	
	Jahre.	27 ℳ	21 ℳ	15 ℳ		15 ℳ	10,50 ℳ	Jahre.	Personen.	
Preußen ꝛc.	42	—	—	—	1.	—	—	66	—	
Bayern		—	—	—		—	1		—	
Sachsen		—	—	—		—	—		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	1		—	—		1	
		—	—	1		—	1		1	
Preußen ꝛc.	45	—	—	—	2.	—	5	68	—	
Bayern		—	28	248		—	2		—	
Sachsen		—	—	177		—	1		—	
Württemberg		—	7	44		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		1	
		—	35	469		—	8		1	
Preußen ꝛc.	47	—	380	4 049	3.	—	8	70	—	
Bayern		—	—	—		—	1		—	
Sachsen		—	—	—		—	—		18	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	380	4 049		—	9		18	
Preußen ꝛc.	48	—	—	—	4.	—	18	71	2 280	
Bayern		—	—	—		—	8		—	
Sachsen		—	22			—	2		—	
Württemberg		—	—			—	2		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	22	—		—	30		2 280	

Geschäftsbereich.	Bewilligungen für Wittwen.				Erziehungsbeihülfen für Kinder.			Beihülfen für Ascendenten.		Bemerkungen.
	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888	Anzahl der Wittwen, welche monatlich erhalten			Am 30. Juni 1888 standen im Lebensjahre	Anzahl der Kinder, für welche eine Erziehungsbeihülfe bewilligt ist im monatlichen Betrage von		Durchschnittsalter am 30. Juni 1888	Beihülfen à 10,50 M. monatlich empfangen	
	Jahre.	27 M.	21 M.	15 M.		15 M.	10,50 M.	Jahre.	Personen.	
Preußen 2c.		102	—	—		2	27		—	
Bayern		—	—	—		—	4		—	
Sachsen	49	—	—	—	5.	—	3	72	—	
Württemberg		—	—	—		—	1		—	
Admiralität		—	—	1		—	—		1	
		102	—	1		2	35		1	
Preußen 2c.		—	—	—		1	44		—	
Bayern		—		—		—	10		112	
Sachsen	50	13	—	—	6.	—	5	73	—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		13	—	—		1	59		112	
Preußen 2c.		—	—	—		3	53		—	
Bayern		11	—	—		—	11		—	
Sachsen	54	—	—	—	7.	—	6	78	—	
Württemberg		—	—	—		—	1		8	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		11	—	—		3	71		8	
Preußen 2c.		—	—	—		3	64		—	
Bayern		—	—	—		1	5		—	
Sachsen	59	—	—	—	8.	—	6	—	—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—	—	2		—	—		—	
		—	—	2		4	75		—	
Preußen 2c.		—	—	—		5	86		—	
Bayern		—	—	—		—	15		—	
Sachsen	62	—	—	—	9.	—	1	—	—	
Württemberg		2	—	—		—	3		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		2	—	—		5	105		—	
Preußen 2c.		—	—	—		5	86		—	
Bayern		—	—	—		—	14		—	
Sachsen	64	—	—	—	10.	—	8	—	—	
Württemberg		—	—	—		—	3		—	
Admiralität		1	—	—		—	—		—	
		1	—	—		5	111		—	

Geschäftsbereich.	Bewilligungen für Wittwen.				Erziehungsbeihülfen für Kinder.			Beihülfen für Ascendenten.		Bemerkungen.
	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888	Anzahl der Wittwen, welche monatlich erhalten			Am 30. Juni 1888 standen im Lebensjahre	Anzahl der Kinder, für welche eine Erziehungsbeihülfe bewilligt ist im monatlichen Betrage von		Durchschnittsalter am 30. Juni 1888	Beihülfen à 10,50 M monatlich empfangen	
	Jahre.	27 M	21 M	15 M		15 M	10,50 M	Jahre.	Personen.	
Preußen rc.	67	—	—	—	11.	5	95	—	—	
Bayern		—	—	—		—	15		—	
Sachsen		—		—		—	10		—	
Württemberg		—	—	—		—	—		—	
Admiralität		—		1		—	—		—	
		—	—	1		5	120			
Preußen rc.	—	—	—	—	12.	7	108	—	—	
Bayern		—	—	—		—	23		—	
Sachsen		—	—	—			5		—	
Württemberg		—	—	—		—	1		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	—		7	137		—	
Preußen rc.	—	—	—	—	13.	6	118	—		
Bayern		—	—			1	15		—	
Sachsen		—		—		—	6		—	
Württemberg		—	—	—		—	4		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	—		7	143		—	
Preußen rc.	—	—	—		14.	12	111	—	—	
Bayern		—	—	—		1	17		—	
Sachsen		—	—	—		2	3		—	
Württemberg		—	—	—		—	1		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	—		15	132		—	
Preußen rc.	—	—	—	—	15.	10	104	—	—	
Bayern		—	—	—		2	19		—	
Sachsen		—	—	—		—	—		—	
Württemberg		—		—		—	3		—	
Admiralität		—	—	—		—	—		—	
		—	—	—		12	126		—	

Anlage E.

Berechnung

des

gegenwärtigen Kapitalwerthes der dem Reich in Folge der Kriege vor 1870 nach Maßgabe der Gesetze vom 11. Mai 1877 §. 1 lit. b und c (Reichs-Gesetzbl. S. 495) und vom 17. Juni 1878 Ziffer 1 und 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) zur Last fallenden Pensionen, Pensionserhöhungen und sonstigen Bewilligungen.

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
A. Kriege von 1806 bis 1815.						
I. Pensionen, Pensionserhöhungen und Unterstützungen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade. Nichts.						
II. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Beamten aller Grade. Nichts.						
III. Pensionen, Pensionszulagen und Unterstützungen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel abwärts.						
a. Preußen:						
Unteroffiziere	3	93	1 008	2	1 977	
Gemeine	17	94	3 858	2	7 568	
Summe a . .	20	—	4 866	—	9 545	
b. Sachsen: Nichts.						
c. Württemberg: Nichts.						
Summe III . .	20	—	4 866		9 545	
IV. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts.						
a. Preußen:						
Wittwen	1	86	150	4	566	
Summe a für sich.						
Summe IV für sich.						
Hierzu Summe III . .	20	—	4 866	--	9 545	
Summe A. Kriege von 1806 bis 1815	21	—	5 016	—	10 111	

B. Krieg von 1848/49.

I. Pensionen, Pensionserhöhungen und Unterstützungen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade.

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
a. Preußen:						
Obersten	2	63	6 098	12	59 519	
Oberstlieutenants	1	65	3 300	11	30 066	
Majors	1	73	1 725	7	10 768	
Rittmeister und Hauptleute	2	72	3 975	8	27 833	
Premierlieutenants	1	66	960	11	8 746	
Sekondlieutenants	1	63	960	12	9 370	
Summe a	8	—	17 018	—	146 302	
b. Sachsen:						
Premierlieutenants	1	60	856	14	9 404	
c. Württemberg } Nichts.						
d. Admiralität } Nichts.						
Summe I	9	—	17 874	—	155 706	

II. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Beamten aller Grade.

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
a. Preußen:						
Wittwen von Stabsoffizieren	1	85	540	4	2 039	
Wittwen von Subalternoffizieren	4	68	2 400	11	21 866	
Summe a	5	—	2 940	—	23 905	
b. Sachsen } Nichts.						
c. Württemberg } Nichts.						
d. Admiralität } Nichts.						
Summe II	5	—	2 940	—	23 905	

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.

III. Pensionen, Pensionszulagen und Unterstützungen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel abwärts.

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter	Jahresbetrag der Bezüge	Fernere Lebensdauer	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge	Bemerkungen.
a. Preußen:						
Feldwebel	2	72	576	8	4 033	
Sergeanten	4	65	711	11	6 478	
Unteroffiziere	11	64	1 322	12	12 903	
Gemeine	236	63	49 936	12	487 399	
Summe a . .	253	—	52 545	—	510 813	
b. Sachsen:						
Sergeanten	1	82	144	4	544	
Unteroffiziere	1	60	252	14	2 768	
Gemeine	17	61	4 320	14	47 458	
Summe b . .	19	—	4 716	—	50 770	
c. Württemberg . . } Nichts.						
d. Admiralität . . . } Nichts.						
Hierzu Summe a . .	253	—	52 545	—	510 813	
Summe III . .	272	—	57 261	—	561 583	

IV. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel abwärts.

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter	Jahresbetrag der Bezüge	Fernere Lebensdauer	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge	Bemerkungen.
a. Preußen:						
Wittwen	3	74	600	8	4 201	
Summe a für sich.						
b. Sachsen . . . . } Nichts.						
c. Württemberg . . } Nichts.						
d. Admiralität . . } Nichts.						
Summe IV . .	3	—	600	—	4 201	
Hierzu „ III . .	272	—	57 261	—	561 583	
„ II . .	5	—	2 940	—	23 905	
„ I . .	9	—	17 874	—	155 706	
Summe B. Krieg von 1848/49	289	—	78 675	—	745 395	

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.

C. Krieg von 1864.

I. Pensionen, Pensionserhöhungen und Unterstützungen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade.

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter	Jahresbetrag	Fernere Lebensdauer	Kapitalwerth	Bemerkungen.
a. Preußen:						
Generale und Generallieutenants	1	78	5 550	6	30 258	
Generalmajors	2	70	12 543	9	96 992	
Obersten	5	64	21 625	12	211 070	
Oberstlieutenants	5	68	14 100	10	118 938	
Majors	6	61	5 595	14	61 465	
Rittmeister und Hauptleute	14	56	19 965	17	252 603	
Premierlieutenants	8	50	6 360	21	92 794	
Sekondlieutenants	7	50	6 360	21	92 794	
Stabs- und Assistenzärzte	3	53	3 060	19	41 797	
Beamte	6	66	6 000	11	54 665	
Summe	57		101 158	—	1 053 376	
b. Sachsen } Nichts.						
c. Württemberg } Nichts.						
d. Admiralität } Nichts.						
Summe I	57	—	101 158	—	1 053 376	

II. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Beamten aller Grade.

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter	Jahresbetrag	Fernere Lebensdauer	Kapitalwerth	Bemerkungen.
a. Preußen:						
1) Wittwen						
von Generalen	1	63	1 200	13	12 462	
= Stabsoffizieren	2	74	1 800	8	12 604	
= Subalternoffizieren	4	54	2 400	19	32 782	
= Aerzten und Beamten	1	35	1 200	32	22 306	
Summe 1	8	—	6 600	—	80 154	
2) Kinder	1	14	150	4	566	
Summe 2 für sich.						
Summe a	9	—	6 750	—	80 720	
b. Sachsen } Nichts						
c. Württemberg } Nichts						
d. Admiralität:						
1) Wittwen						
von Hauptleuten (Kapitänlieutenants) und Subalternoffizieren	1	54	600	19	8 196	
Summe 1 für sich.						
2) Kinder: Nichts.						
Summe d	1	—	600	—	8 196	
Hierzu = a	9	—	6 750	—	80 720	
Summe II	10	—	7 350	—	88 916	

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.

III. Pensionen, Pensionszulagen und Unterstützungen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel abwärts.

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
a. Preußen:						
Feldwebel	4	55	1 584	17	20 041	
Sergeanten	16	52	3 456	19	47 207	
Unteroffiziere	31	49	3 870	21	56 465	
Gemeine	394	48	64 181	22	964 587	
Summe a	445	—	73 091	—	1 088 300	
b. Sachsen } Nichts.						
c. Württemberg } Nichts.						
d. Admiralität:						
Unteroffiziere	2	63	198	12	1 933	
Gemeine	4	57	845	16	10 240	
Summe d	6	—	1 043	—	12 173	
Hierzu = a	445	—	73 091	—	1 088 300	
Summe III	451	—	74 134	—	1 100 473	

IV. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel abwärts.

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
a. Preußen:						
1. Wittwen	13	55	2 115	19	28 889	
2. Kinder	11	9	1 494	7	9 326	
Summe a	24		3 609	—	38 215	
b. Sachsen } Nichts.						
c. Württemberg } Nichts.						
d. Admiralität:						
1. Wittwen	1	40	150	28	2 599	
2. Kinder: Nichts.						
Summe d	1	—	150	—	2 599	
Hierzu = a	24	—	3 609	—	38 215	
Summe IV	25	—	3 759	—	40 814	
Hierzu = III	451	—	74 134	—	1 100 473	
= II	10	—	7 350	—	88 916	
= I	57	—	101 158	—	1 053 376	
Summe C. Krieg von 1864	543	—	186 401	—	2 283 579	

D. Krieg von 1866.

I. Pensionen, Pensionserhöhungen und Unterstützungen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade.

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
a. Preußen:						
Generale und Generallieutenants	7	78	46 650	6	254 327	
Generalmajors	15	70	87 872	9	679 492	
Obersten	36	69	138 480	9	1 070 830	
Oberstlieutenants	38	66	121 749	11	1 109 242	
Majors	100	59	227 831	15	2 634 438	
Rittmeister und Hauptleute	87	54	103 024	18	1 356 380	
Premierlieutenants	55	49	47 643	21	695 127	
Sekondlieutenants	54	48	44 450	22	668 046	
General- und Oberstabsärzte	6	72	15 015	8	105 136	
Stabs- und Assistenzärzte	25	62	34 845	13	361 868	
Beamte	54	63	70 005	12	683 282	
Summe a	477	—	937 564	—	9 618 168	
b. Sachsen:						
Generalmajors	2	69	9 000	9	69 594	
Obersten	2	74	354	7	2 210	
Oberstlieutenants	2	68	5 137	10	43 332	
Majors	1	54	600	18	7 899	
Rittmeister und Hauptleute	1	63	1 980	12	19 326	
Stabs- und Assistenzärzte	1	50	897	21	13 088	
Summe b	9	—	17 968	—	155 449	
c. Württemberg } Nichts.						
d. Admiralität } Nichts.						
Summe I	486	—	955 532	—	9 773 617	

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
II. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Beamten aller Grade.						
a. Preußen.						
1. Wittwen:						
von Generalen	2	55	2 700	19	36 880	
= Stabsoffizieren . . .	22	54	21 300	19	290 943	
= Subalternoffizieren . .	54	52	33 300	20	470 660	
= Aerzten und Beamten .	18	57	10 800	17	136 645	
Summe 1 . .	96	—	68 100	—	935 128	
2. Kinder	13	12	1 950	6	10 631	
Summe 2 für sich.						
Summe a . .	109	—	70 050	—	945 759	
b. Sachsen.						
1. Wittwen:						
von Generalen	1	72	600	9	4 640	
= Stabsoffizieren . . .	3	67	1 800	11	16 400	
= Subalternoffizieren . .	9	54	5 400	19	73 760	
Summe 1 . .	13	—	7 800	—	94 800	
2. Kinder	—	—	—	—	—	
Summe b . .	13	—	7 800	—	94 800	
c. Württemberg.						
1. Wittwen						
von Subalternoffizieren . .	2	57	1 130	17	14 297	
2. Kinder	—	—	—	—	—	
Summe c . . .	2	—	1 130	—	14 297	
d. Admiralität: Nichts.						
Summe II . .	124	—	78 980	—	1 054 856	

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
III. Pensionen, Pensionszulagen und Unterstützungen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel abwärts.						
a. Preußen:						
Feldwebel	76	54	18 472	18	243 196	
Sergeanten	150	50	27 073	21	395 004	
Unteroffiziere	404	48	70 392	22	1 057 933	
Gemeine	5 979	47	1 009 177	22	15 167 083	
Summe a . . .	6 609	—	1 125 114		16 863 216	
b. Sachsen:						
Feldwebel	13	61	11 910	14	130 839	
Sergeanten	9	51	2 616	20	36 974	
Unteroffiziere	16	48	3 798	22	57 081	
Gemeine	421	46	83 226	23	1 285 934	
Summe b . . .	459	—	101 550	—	1 510 828	
c. Württemberg:						
Feldwebel	2	57	868	16	10 519	
Sergeanten	4	47	848	22	12 745	
Unteroffiziere	28	46	8 679	23	134 100	
Gemeine	93	45	18 870	24	299 219	
Summe c . . .	127	—	29 265	—	456 583	
d. Admiralität: Nichts.						
Hierzu Summe c . . .	127	—	29 265	—	456 583	
= = b . . .	459	—	101 550	—	1 510 828	
= = a . . .	6 609	—	1 125 114	—	16 863 216	
Summe III . . .	7 195	—	1 255 929	—	18 830 627	

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
IV. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts.						
a) Preußen:						
1. Wittwen	1 036	53	166 938	20	2 359 492	
2. Kinder	109	10	14 382	6	78 408	
Summe a . .	1 145	—	181 320	—	2 437 900	
b) Sachsen:						
1. Wittwen	1	42	324	27	5 502	
	1	51	300	21	4 377	
	1	45	252	25	4 094	
	2	49	450	23	6 953	
	2	41	360	28	6 239	
	15	53	2 250	20	31 801	
Summe 1 . .	22	—	3 936	—	58 966	
2. Kinder	6	12	756	4	2 854	
Summe 2 für sich.						
Summe b . .	28	—	4 692	—	61 820	
c) Württemberg . . } Nichts.						
d) Admiralität . . } Nichts.						
Zu Summe a . .	1 145	—	181 320	—	2 437 900	
Summe IV . .	1 173	—	186 012	—	2 499 720	
Hierzu " III . .	7 195	—	1 255 929	—	18 830 627	
" II . .	124	—	78 980	—	1 054 856	
" I . .	486	—	955 532	—	9 773 617	
Summe D. Krieg von 1866 . .	8 978	—	2 476 453	—	32 158 820	

Haupt-Zusammenstellung.

Empfänger.	Anzahl.	Durchschnittsalter	Jahresbetrag der Bezüge	Fernere Lebensdauer	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge	Bemerkungen.
A. Kriege von 1806 bis 1815 .	21	—	5 016	—	10 111	
B. Krieg von 1848/49 . . .	289	—	78 675	—	745 395	
C. Krieg von 1864	543	—	186 401	—	2 283 579	
D. Krieg von 1866	8 978	—	2 476 453	—	32 158 820	
Summe . .	9 831	—	2 746 545	—	35 197 905	
Hierzu für Bayern nach dem Verhältniß von 377 050 : 50 224 .	—	—	365 608	—	4 685 389	
Hauptsumme . . .	—	—	3 112 153	—	39 883 294	

Anlage F.

Berechnung

des

gegenwärtigen Kapitalwerthes der dem Reich nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1877 lit. a (Reichs-Gesetzbl. S. 495) zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen Armee und deren Wittwen und Waisen.

Charge.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
I. Pensionen, Pensionserhöhungen und Unterstützungen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade.						
Obersten	1	90	1 035	3	2 987	
Majors	2	69	4 800	9	37 117	
Rittmeister und Hauptleute	26	71	24 990	8	174 981	
Premierlieutenants	30	68	21 360	10	180 179	
Sekondlieutenants	121	63	87 482	12	853 866	
General- und Oberstabsärzte	—	—	—	—	—	
Stabs- und Assistenzärzte	22	66	15 750	11	143 497	
Beamte	25	67	17 880	10	150 824	
Summe I	227	—	173 297	—	1 543 451	
II. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Beamten aller Grade.						
a) Wittwen:						
von Stabsoffizieren	11	70	7 624	10	64 311	
von Subalternoffizieren	21	67	7 585	11	69 106	
von Aerzten und Beamten	16	73	4 440	8	31 089	
Summe a	48	—	19 649	—	164 506	
b) Kinder: Nichts.						
Summe II	48	—	19 649	—	164 506	

Charge.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.

III. Pensionen, Pensionszulagen und Unterstützungen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel abwärts.

Charge.	Anzahl.	Durchschnittsalter Jahre.	Jahresbetrag Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Kapitalwerth Mark.	Bemerkungen.
Feldwebel	14	64	2 412	12	23 542	
Sergeanten / Unteroffiziere	132	63	21 734	12	212 134	
Gemeine	848	62	131 974	13	1 370 560	
Summe III	994	—	156 120	—	1 606 236	

IV. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel abwärts.

Charge.	Anzahl.	Durchschnittsalter Jahre.	Jahresbetrag Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Kapitalwerth Mark.	Bemerkungen.
a) Wittwen	50	70	8 039	10	67 812	
b) Kinder: Nichts.						
Summe IV	50	—	8 039	—	67 812	
Hierzu = III	994	—	156 120	—	1 606 236	
= = II	48	—	19 649	—	164 506	
= = I	227	—	173 297	—	1 543 451	
Hauptsumme	1 319	—	357 105	—	3 382 005	

Anlage G.

Berechnung

des

gegenwärtigen Kapitalwerthes der dem Reich nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Juni 1878 Ziffer 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen und der dänischen Armee, sowie an Wittwen und Waisen solcher Angehöriger.

Charge.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
I. Pensionen, Pensionserhöhungen und Unterstützungen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade.						
Obersten	1	90	3 600	3	10 390	
Majors	6	71	15 132	8	105 955	
Rittmeister und Hauptleute	11	71	16 770	8	117 424	
Premierlieutenants	3	73	1 991	7	12 428	
Sekondlieutenants	1	67	473	10	3 990	
Stabs- und Assistenzärzte	2	68	2 796	10	23 585	
Beamte	1	83	672	4	2 537	
Summe I	25	—	41 434	—	276 309	
II. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Beamten aller Grade.						
a) Wittwen:						
von Stabsoffizieren	6	74	3 220	8	22 547	
= Subalternoffizieren	7	68	2 329	11	21 219	
= Aerzten und Beamten	5	80	945	6	5 152	
Summe a	18	—	6 494	—	48 918	
b) Kinder	4	56	428	18	5 635	
Summe b für sich.						
Summe II	22	—	6 922	—	54 553	

III. Pensionen, Pensionszulagen und Unterstützungen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel abwärts.

Charge.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
Feldwebel	10	70	2 479	9	19 169	
Sergeanten, Unteroffiziere	35	65	4 555	11	41 500	
Gemeine	328	62	36 984	13	384 082	
Summe III	373	—	44 018	—	444 751	

IV. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel abwärts.

Charge.	Anzahl.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jahresbetrag der Bezüge Mark.	Fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
a) Wittwen	57	58	4 648	17	58 808	
b) Kinder	1	14	45	2	88	
Summe IV	58	—	4 693	—	58 896	
Hierzu = III	373	—	44 018	—	444 751	
= II	22	—	6 922	—	54 553	
= I	25	—	41 434	—	276 309	
Hauptsumme	478	—	97 067	—	834 509	
Hierzu für Bayern nach dem Verhältniß von 377 050 : 50 224	—	—	12 929	—	111 159	
Summe s.	—	—	109 996	—	945 668	

Anlage II.

Berechnung

des

gegenwärtigen Kapitalwerthes der dem Reich nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) zur Last fallenden Ausgaben an Ehrenzulagen für Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

Militär-Kontingent	Anzahl der Empfänger.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Jährlicher Gesammtbetrag der Ehrenzulagen Mark.	Zu erwartende fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Ehrenzulagen Mark.	Bemerkungen.
Preußen	65	43	2 340	26	38 896	
=	131	44	4 716	25	76 621	
=	254	45	9 288	24	147 278	
=	501	48	18 540	22	278 641	
Bayern	3	40	108	27	1 834	
=	1	41	36	27	611	
=	2	45	72	24	1 142	
=	1	46	36	23	556	
=	2	49	72	21	1 051	
=	1	55	36	17	455	
=	1	62	36	13	374	
=	1	63	36	12	351	
Sachsen	1	39	36	28	624	
=	3	42	108	26	1 795	
=	2	44	72	25	1 170	
=	6	45	216	24	3 425	
=	2	46	72	23	1 112	
=	2	47	72	22	1 082	
=	7	48	252	22	3 787	
=	4	49	144	21	2 101	
=	5	50	180	21	2 626	
=	3	51	108	20	1 526	
=	5	52	180	19	2 459	
=	2	53	72	19	983	
=	3	54	108	18	1 422	
=	1	55	36	17	455	
=	1	56	36	17	455	
=	1	57	36	16	436	
=	1	60	36	14	395	
Württemberg	6	47	216	22	3 246	
Summe	1 018	—	37 296	—	576 909	

Anlage J.

Berechnung

des

gegenwärtigen Kapitalwerthes der nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) auf den Reichs-Invalidenfonds übernommenen Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige.

Laufende Nr.	Es sind zu zahlen:	Anzahl der Empfangsberechtigten.	Dieselben empfangen zusammen jährlich Mark.	Durchschnittsalter am 30. Juni 1888 Jahre.	Zu erwartende fernere Lebensdauer Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Bezüge Mark.	Bemerkungen.
1.	Gewöhnliche Militärpensionen	888	302 169	67	10	2 548 896	
2.	Bezüge der Inhaber von Militärmedaillen . . .	401	33 995	62	13	353 040	
3.	Ehrenlegionspensionen . .	53	11 759	70	9	90 929	
4.	Gratifikationen de réforme renouvelable	90	13 390	53	19	182 898	
5.	Pension des donataires dépossédés	26	3 676	67	10	31 008	
6.	Pension du Mont de Milan	5	979	61	14	10 755	
7.	Renten aus der caisse des offrandes nationales .	68	2 440	66	11	22 231	
	Summe . .	1 531	368 408	—	—	3 239 757	
	Hierzu für Bayern nach dem Verhältniß von 377 050 : 50 224 . . .	—	49 073	—	—	431 544	
	Hauptsumme . .	—	417 481	—	—	3 671 301	

Anlage K.

Gesammt-Uebersicht

über

die Zu- und Abgänge bei den Pensionären, Wittwen und Ascendenten der Ober- und Unterklassen aus dem Kriege 1870/71.

	Triennium 1876/79 Mark.	Triennium 1879/82 Mark.	Triennium 1882/85 Mark.	Jahr 1885/86 Mark.	Jahr 1886/87 Mark.	Jahr 1887/88 Mark.	Zusammen Triennium 1885/88 Mark.	Zusammen Mark.

A. Oberklassen.

I. Pensionäre.*)

1. Zugänge.

a. In Folge Wiederauflebens ruhender Berechtigungen.

Summe a für sich.	18 245	17 514	17 725	5 094	9 912	4 180	19 186	72 670

b. Sonstige Zugänge.

Summe b für sich.	1 425 154	267 990	532 875	191 589	873 224	166 340	1 231 153	3 457 172
Hierzu Summe a .	18 245	17 514	17 725	5 094	9 912	4 180	19 186	72 670
Summe 1 . .	1 443 399	285 504	550 600	196 683	883 136	170 520	1 250 339	3 529 842

2. Abgänge.

a. In Folge Eintritts in den Bezug eines Diensteinkommens aus Reichs-, Staats- rc. Fonds.

Summe a für sich.	82 059	96 973	72 186	22 002	16 058	12 500	50 560	301 778

b. In Folge Wiederanstellung im Militärdienste, Aufnahme in Invalideninstitute, Verlustes des deutschen Indigenats, Aufhörens des Versorgungsanspruches bei Temporär-Invaliden, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Uebernahme auf den Landespensionsfonds.

Summe b für sich	94 993	42 907	93 378	56 058	4 526	5 094	65 678	296 956
Hierzu Summe a	82 059	96 973	72 186	22 002	16 058	12 500	50 560	301 778
Summe a und b	177 052	139 880	165 564	78 060	20 584	17 594	116 238	598 734

c. In Folge Ablebens.

Summe c für sich	830 958	720 154	765 379	314 146	263 873	350 740	928 759	3 245 250
Hierzu: Summe a und b	177 052	139 880	165 564	78 060	20 584	17 594	116 238	598 734
Summe 2 . . .	1 008 010	860 034	930 943	392 206	284 457	368 334	1 044 997	3 843 984

*) Anmerkung. Die preußische Militärverwaltung hat die Angaben nach Etatsjahren gemacht; seitens der übrigen Militärkontingents-Verwaltungen sind die Veränderungen nach Jahren vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres nachgewiesen worden.

	Triennium 1876/79 Mark.	Triennium 1879/82 Mark.	Triennium 1882/85 Mark.	Jahr 1885/86 Mark.	Jahr 1886/87 Mark.	Jahr 1887/88 Mark.	Zusammen Triennium 1885/88 Mark.	Zusammen Mark.
II. Wittwen.								
1. Zugänge.								
Summe 1 für sich.	12 000	16 800	15 300	13 500	7 800	14 700	36 000	80 100
2. Abgänge.								
a. **In Folge Wiederverehelichung und aus anderen Ursachen.**								
Summe a für sich.	30 600	13 800	5 700	10 500	900	—	11 400	61 500
b. **In Folge Ablebens.**								
Summe b für sich.	11 700	11 700	14 100	7 200	3 900	2 700	13 800	51 300
Hierzu Summe a.	30 600	13 800	5 700	10 500	900	—	11 400	61 500
Summe 2.	42 300	25 500	19 800	17 700	4 800	2 700	25 200	112 800
III. Ascendenten.								
1. Zugänge.								
Summe 1 für sich.	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Abgänge.								
a. **In Folge Aufhörens der Hülfsbedürftigkeit und aus anderen Ursachen.**								
Summe a für sich.	—	—	—	—	—	—	—	—
b. **In Folge Ablebens.**								
Summe b für sich.	750	300	150	—	600	—	600	1 800
Hierzu Summe a.	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 2.	750	300	150	—	600	—	600	1 800
B. Unterklassen.								
I. Pensionäre.*)								
1. Zugänge.								
a. **In Folge Wiederauflebens ruhender Berechtigungen.**								
Summe a für sich.	236 135	207 539	110 279	33 523	36 200	37 391	107 114	661 067
b. **Sonstige Zugänge.**								
Summe b für sich.	600 103	282 015	379 985	135 851	116 010	73 018	324 879	1 586 982
Hierzu Summe a.	236 135	207 539	110 279	33 523	36 200	37 391	107 114	661 067
Summe 1.	836 238	489 554	490 264	169 374	152 210	110 409	431 993	2 248 049

*) Anmerkung. Auch hier gilt das in der Anmerkung unter A I Gesagte.

	Triennium 1876/79 Mark.	Triennium 1879/82 Mark.	Triennium 1882/85 Mark.	Jahr 1885/86 Mark.	Jahr 1886/87 Mark.	Jahr 1887/88 Mark.	Zusammen Triennium 1885/88 Mark.	Zusammen Mark.
2. Abgänge.								
a. In Folge Eintritts in den Bezug eines Diensteinkommens aus Reichs-, Staats- 2c. Fonds.								
Summe a für sich.	428 609	305 195	371 076	69 507	43 832	18 180	161 519	1 266 399
b. In Folge Wiederanstellung im Militärdienste, Aufnahme in Invalideninstitute, Verlustes des deutschen Indigenats, Aufhörens des Versorgungsanspruchs bei Temporär-Invaliden, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Uebernahme auf den Landespensionsfonds.								
Summe b für sich.	396 561	317 645	198 564	45 509	37 419	34 928	117 856	1 030 626
Hierzu Summe a	428 609	305 195	371 076	69 507	43 832	18 180	161 519	1 266 399
Summe a und b .	825 170	622 840	569 640	115 016	81 251	83 108	279 375	2 297 025
c. In Folge Ablebens.								
Summe c für sich.	589 331	552 194	556 458	190 609	184 839	171 816	547 264	2 245 247
Hierzu Summe a und b .	825 170	622 840	569 640	115 016	81 251	83 108	279 375	2 297 025
Summe 2 . .	1 414 501	1 175 034	1 126 098	305 625	266 090	254 924	826 639	4 542 272
II. Wittwen.								
1. Zugänge.								
Summe 1 für sich.	15 876	21 636	37 296	20 124	12 240	10 908	43 272	118 080
2. Abgänge.								
a) In Folge Wiederverehelichung und aus anderen Ursachen.								
Summe a für sich.	127 908	41 112	41 400	8 352	7 380	5 184	20 916	231 336
b) In Folge Ablebens.								
Summe b für sich.	24 860	22 464	25 272	10 692	12 960	6 408	30 060	102 656
Hierzu Summe a .	127 908	41 112	41 400	8 352	7 380	5 184	20 916	231 336
Summe 2 . .	152 768	63 576	66 672	19 044	20 340	11 592	50 976	333 992
III. Ascendenten.								
1. Zugänge.								
Summe 1 für sich.	13 734	882	5 922	1 386	126	252	1 764	22 302
2. Abgänge.								
a) In Folge Aufhörens der Hülfsbedürftigkeit und aus anderen Ursachen.								
Summe a für sich.	882	1 008	504	—	252	126	378	2 772
b) In Folge Ablebens.								
Summe b für sich.	69 174	66 528	76 860	18 396	21 420	19 656	59 472	272 034
Hierzu Summe a .	882	1 008	504	—	252	126	378	2 772
Summe 2 . .	70 056	67 536	77 364	18 396	21 672	19 782	59 850	274 806

Beilage IV.

Berlin, den 1. März 1889.

Der Reichsschuldenkommission beehren wir uns hiermit die gemäß §. 14 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) dem Reichstag im Jahre 1889 vorzulegende Bilanz für den genannten Fonds mit nachstehenden Erläuterungen ganz ergebenst zu übersenden:

1. In den seit Aufstellung der letzten Bilanz verflossenen drei Jahren hat der Reichs-Invalidenfonds insofern eine erhebliche Mehrbelastung erfahren, als durch das Gesetz vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) eine Erhöhung der Pensionen für die Militärpersonen der Oberklassen eingetreten ist, welche zugleich auf die bereits früher pensionirten Theilnehmer an dem Kriege von 1870/71 ausgedehnt wurde.

   Ihrer Art nach sind die dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten unverändert geblieben, wie sie der auf dem Stande am 30. Juni 1885 beruhenden Bilanz zu Grunde gelegen haben. Diese Verbindlichkeiten sind folgende:

   a) die Invalidenpensionen 2c., welche dem Reich in Folge des Krieges von 1870/71 nach den Gesetzen vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) zur Last fallen,

   b) die Invalidenpensionen 2c. in Folge der Kriege vor 1870 nach Maßgabe der Gesetze vom 11. Mai 1877 Buchstaben b und c (Reichs-Gesetzbl. S. 495), und vom 17. Juni 1878 Ziffern 1 und 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 127),

   c) die Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen Armee und der dänischen Armee, sowie an Wittwen und Waisen solcher Angehörigen nach dem Gesetz vom 17. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 127),

   d) die Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen Armee und deren Wittwen und Waisen nach den Gesetzen vom 14. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 335), vom 3. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 39) und vom 11. Mai 1877 Buchstabe a (Reichs-Gesetzbl. S. 495),

   e) die Ehrenzulage für die Inhaber des eisernen Kreuzes von 1870/71 nach dem Gesetz vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 99),

   f) die Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige nach dem Gesetz vom 30. März 1879 §. 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 119),

   g) die aus dem Dispositionsfonds Seiner Majestät des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350000 Mark jährlich, Gesetz vom 30. März 1879 §. 3 (Reichs-Gesetzbl. S. 119),

   h) die Kosten der Invalideninstitute (ebendaselbst §. 2) und

   i) die Kosten der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds einschließlich der Kosten für Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges 1870/71.

2. Die Berechnung des gegenwärtigen Kapitalwerths der Verbindlichkeiten des Reichs-Invalidenfonds beruht in Hinsicht der Ausgaben zu a bis f auf thatsächlichen Erhebungen nach dem Stande am 30. Juni 1888.

   Der 30. Juni ist für alle bisher aufgestellten Bilanzen als maßgebender Zeitpunkt gewählt worden, weil mit diesem Tage fast durchgängig die dem Reichshaushaltsetat jedesmal für das nächste Jahr zu Grunde zu legenden Invaliden-Bestandsnachweisungen abgeschlossen werden und weil es bei Annahme eines späteren Termins den betheiligten Militärverwaltungen nicht möglich gewesen sein würde, das zur Aufstellung der bezüglichen Nachweisungen erforderliche Material rechtzeitig zu beschaffen und zu sichten.

3. Wie bei den früheren Bilanzen sind auch bei der gegenwärtigen in der Berechnung des Kapitalwerths der dem Fonds obliegenden Verpflichtungen diejenigen Veränderungen unberücksichtigt geblieben, welche nach dem Zeitpunkt der Erhebung in dem Bestand der Pensionäre u. s. w. aus anderen Ursachen, als aus dem der Lebenswahrscheinlichkeit entsprechenden Absterben entstehen können.

   Dahin gehören

   die Zugänge:

   1. durch fernere gesetzlich noch zulässige Bewilligungen
      a) rücksichtlich der Militärpersonen der Oberklassen von Pensionen und von Pensionserhöhungen nach §. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) in Verbindung mit §. 3 des Gesetzes vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), und nach dem Gesetz vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 78),
      b) von Pensionen und Pensionszulagen an aus dem Militärdienst entlassene, späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig gewordene Militärpersonen der Unterklassen, gemäß §. 82 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871,
      c) von Beihülfen für die Hinterbliebenen derjenigen Militärpersonen, welche den Folgen der im Kriege von 1870/71 erlittenen Verwundungen noch erliegen (§§. 41a und 42, ferner §§. 94a und 96 a. a. O.),
      d) von erhöhten Erziehungsbeihülfen für Kinder, welche auch die Mutter durch den Tod verlieren (§§. 42 und 96 a. a. O.),
      e) von Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und Militärbeamte der vormaligen, im Jahre 1851 aufgelösten schleswig-holsteinschen Armee auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 335);
   2. durch Wiederaufleben der in Folge der Versorgung von Pensionsempfängern im Civil- oder Militärdienst oder in Invalideninstituten 2c. oder in Folge des Indigenatsverlustes (vergl. 1b bis f der Abgänge) ruhenden Pensionsberechtigungen, vergl. §§. 33 bis 36, §§. 101 bis 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275);

   sowie die Abgänge, welche eintreten:

   1. bei den Pensionären
      a) durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Verlust der Pension,

b) durch Verlust des deutschen Indigenats,
c) durch Wiederverwendung im aktiven Militärdienste,
d) in Folge des Eintritts in den Bezug eines Diensteinkommens im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste,
e) durch Anstellung in für Garnisondienstfähige zugängliche militärische Stellen,
f) in Folge der Aufnahme in Invalideninstitute, militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten;

2. bei den Wittwen durch Wiederverheirathung;
3. bei den Ascendenten in Folge Aufhörens der Hülfsbedürftigkeit.

Die Zugänge und die außerhalb der Absterbeordnung liegenden Abgänge würden nur unter der Voraussetzung auf die weitere Entwicklung der Belastung des Reichs-Invalidenfonds ohne Einfluß bleiben, wenn sie sich gegenseitig kompensirten. Diese Voraussetzung hat sich in den Jahren 1879/80 bis 1882/83 als ungefähr zutreffend erwiesen. Schon in den letzten beiden Jahren der Bilanzperiode 1882/85 dagegen machte sich in Bezug auf die an Pensionäre, Wittwen und Ascendenten aus dem Kriege 1870/71 gezahlten Pensionen rc. ein nicht unerhebliches Ueberwiegen der Zugänge über die nicht durch den Tod hervorgerufenen Abgänge bemerklich.

In der letztabgelaufenen Bilanzperiode haben bei den Oberklassen die auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1886 bewilligten Pensionserhöhungen ein solches Ueberwiegen der Zugänge herbeigeführt, daß der Jahresbetrag der Pensionen am 30. Juni 1888 sich um etwa 198 000 Mark höher stellte, als am 30. Juni 1885, während in den beiden vorausgegangenen dreijährigen Perioden eine Abnahme von rund 578 000 Mark beziehungsweise 353 000 Mark stattgefunden hatte.

Bei den Unterklassen, rücksichtlich derer eine gesetzliche Erhöhung der Pensionen nicht stattgefunden hat, haben auch in der jüngsten Bilanzperiode die Zugänge an Pensionen die nicht durch den Tod herbeigeführten Abgänge erheblich überstiegen, und zwar um einen Jahresbetrag von etwa 152 000 Mark, während in den beiden vorangegangenen Bilanzperioden die nicht durch Tod herbeigeführten Abgänge die Zugänge um etwa 133 000 Mark beziehungsweise 79 000 Mark überstiegen hatten.

Auch bei den Beihülfen für Wittwen hat sich in der jüngsten Bilanzperiode ein Ueberwiegen der Zugänge über die nicht in Folge Ablebens eingetretenen Abgänge, und zwar bei den Oberklassen um 24 600 Mark und bei den Unterklassen um etwa 22 300 Mark gezeigt, während in den vorausgegangenen beiden Bilanzperioden wenigstens bei den Unterklassen die Zugänge hinter den nicht durch Tod herbeigeführten Abgängen zurückblieben.

Wir haben in dieser Beziehung bereits in unserem Schreiben vom 13. Februar 1883 darauf aufmerksam gemacht, daß naturgemäß im Laufe der Zeit die Zugänge überwiegen müssen, da die vorzugsweise ins Gewicht fallenden Abgänge unter 1 c bis f und unter 2 der Natur der Sache nach mit den steigenden Lebensjahren der Pensions- und Unterstützungsempfänger abnehmen müssen, während künftig das Wiederaufleben der wegen Civilversorgung rc. ruhenden Pensionen — Ziffer 2 der Zugänge —, namentlich rücksichtlich der dauernd angestellten Pensionäre sich durch eine von Jahr zu Jahr steigende Wiederbelastung des Reichs-Invalidenfonds fühlbar machen wird und die Neubewilligungen von Beihülfen für Hinterbliebene von Pensionären 1 c und d der Zugänge — nach Maßgabe des Absterbens der Pensionäre fortdauern werden.

Diese Voraussetzung findet in den Veränderungen, welche in den letzten drei Jahren vor sich gegangen sind, eine gewisse Bestätigung.

Für die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfange sich das Ueberwiegen der Zugänge in Zukunft weiter entwickeln wird, fehlt es zur Zeit an hinreichender Erfahrung, welche eine Grundlage für eine irgend zuverlässige Veranschlagung abgeben könnte, zumal selbst in Beziehung auf die Neubewilligungen von Pensionen ein Abschluß noch nicht eingetreten ist. Es mußte daher auch diesmal von dem Versuche, den gegenwärtigen Kapitalwerth solcher eventuellen Mehrbelastung des Reichs-Invalidenfonds ziffermäßig darzustellen, Abstand genommen werden.

Solche Darstellung ist übrigens in dem Gesetze, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) für die Bilanz auch nicht vorgeschrieben. Jedoch dürften bei der Würdigung der finanziellen Lage des Fonds diese noch in Aussicht stehenden Mehrbelastungen nicht außer Acht zu lassen sein.

Für die Beurtheilung der Bedeutung, welche den erwähnten Zu- und Abgängen beizulegen ist, wird die ganz ergebenst beigefügte, auf Grund der Mittheilungen der Militärverwaltungen aufgestellte Uebersicht der in den letzten 12 Jahren bei den Pensionen rc. in Folge des Krieges von 1870/71 aus den verschiedenen Ursachen eingetretenen Zu- und Abgänge einigen Anhalt bieten.

4. Die auf die Pensionen rc. der Offiziere, Aerzte und Beamten, sowie auf die Erziehungsbeihülfen der Kinder bezüglichen Berechnungen sind, wie früher, nach den einzelnen Jahresaltersklassen der Empfangsberechtigten aufgestellt, dagegen beruhen die Berechnungen des Kapitalwerths der Pensionen rc. für Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie der Bewilligungen für Wittwen und Ascendenten solcher wegen der außerordentlichen Weiterungen, welche bei den Unterklassen die Ermittelung der einzelnen Jahresaltersklassen der Empfänger verursachen würde, wie in den früheren Bilanzen auf Durchschnittsaltersangaben.

5. Als Lebensalter der Empfangsberechtigten ist die Anzahl der von denselben am 30. Juni 1888 vollständig zurückgelegten Lebensjahre angenommen und für die Angabe des Durchschnittsalters der Durchschnitt wie früher in der Weise ermittelt worden, daß die Summe der Jahre, welche die zu einer Kategorie gehörigen Personen am 30. Juni 1888 insgesammt durchlebt hatten, durch die Anzahl dieser Personen getheilt wurde. Die auf solche Weise ermittelten Durchschnittszahlen sind auf Ganze abgerundet worden.

6. Der Kapitalwerth der in der Bilanz unter Ziffern 1 bis 9 (Anlagen A bis J) aufgeführten Bewilligungen ist wie in der dem Entwurf zum Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, beigegebenen Denkschrift (Drucksache Nr. 7 des Reichstags von 1873), sowie in den, den früheren Bilanzen beigelegenen Berechnungen nach der Formel

$$Gn = \frac{Rp \cdot (p^n - 1)}{p^n\ (p - 1)}$$

ermittelt worden, in welcher

Gn den Kapitalwerth der Verbindlichkeiten,
R den Jahresbetrag derselben,
p den Aufzinsungsfaktor mit $1{,}_{04}$ (4 Prozent) und
n die Zahl der Jahre, auf welche die Zahlungen sich voraussichtlich erstrecken werden,

bezeichnet.

Hinsichtlich der Anwendung der Formel, sowie der angenommenen, auf Wahrscheinlichkeit beruhenden ferneren Dauer der Zahlungen beehren wir uns auf die Erörterungen in der Vorlage über die Bilanz vom 30. Juni 1876 (Nr. 31 der Drucksachen des Reichstags, I. Session 1877) unter II Ziffern 2, 3 und 4 ganz ergebenst Bezug zu nehmen.

Als Zinsfuß hat diesen Berechnungen, wie bisher, derjenige von 4 Prozent zu Grunde gelegt werden können, weil die Verzinsung der Bestände des Reichs-Invalidenfonds sich bisher noch über dem Satze von 4 Prozent gehalten hat.

Der Zinsertrag der Bestände des Reichs-Invalidenfonds berechnete sich nämlich zu Anfang der Periode 1879/82 auf $4^1/_2$ Prozent, zu Anfang der Periode 1882/85 auf $4{,}_{35}$ Prozent, zu Anfang der Periode 1885/88 auf etwa $4{,}_{295}$ Prozent, am Schluß derselben aber auf etwa $4{,}_{21}$ Prozent.

Es ergiebt sich hieraus eine ununterbrochen rückgängige Bewegung des Zinsertrages. Dieselbe ist die Folge einer Reihe von Konvertirungen, denen der größere Theil der Bestände des Reichs-Invalidenfonds an Staatspapieren unterlegen hat, sowie der verstärkten Tilgung von Kommunalanleihen, welche bei den $4^1/_2$prozentigen Anleihen in jährlich steigendem Maße fortgesetzt wird, neuerdings auch schon auf mehrere 4prozentige ausgedehnt worden ist.

Sollte auf dem Kapitalmarkte der Rückgang des Zinsfußes weitere Fortschritte machen, so würde ein Herabgehen des Zinsertrages des Reichs-Invalidenfonds unter 4 Prozent und damit die Nothwendigkeit, der Berechnung des Kapitalwerthes der Belastung einen niederen Zinsfuß zu Grunde zu legen, mit der Zeit nicht zu vermeiden sein.

7. Die Kosten der Invalideninstitute (Ziffer 10) sind seit ihrem Eintritt in die Bilanz als immerwährende Rente behandelt und dementsprechend mit unverändertem Kapitalwerthe in die neue Bilanz herübergenommen worden.

8. Der Kapitalwerth, der durch die Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 30. März 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) dem Reichs-Invalidenfonds aufgelegten Belastung (Ziffer 11) ist nach derselben Methode veranschlagt worden, wie bei Aufstellung der früheren Bilanzen.

9. Die in der Bilanz unter Nr. 12 aufgeführten Verbindlichkeiten haben betragen:

	Kosten der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.	Kosten für Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870/71.
im Etatsjahr 1885/86	70 753,48 M.	56 067,50 M.
= = 1886/87	69 902,09 =	57 622,00 =
= = 1887/88	70 796,69 =	57 925,50 =
zusammen	211 452,26 M.	171 615,00 M.

383 067,26 M.,

mithin im Durchschnitt 127 689 M. jährlich.

Wie in den früheren Bilanzen ist der Kapitalwerth dieser Ausgaben nach dem Verhältniß des Jahresbetrages der übrigen Verbindlichkeiten zu dem Kapitalwerthe derselben veranschlagt worden.

10. Dem nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Kapitalwerthe der nach dem Stande am 30. Juni 1888 dem Reichs-Invalidenfonds gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten als Passivbestände ist in der Bilanz der für denselben Tag berechnete Aktivbestand gegenübergestellt.

Der letztere ist, wie bisher, durch Subtraktion der bis zum 30. Juni 1888 erforderlich gewesenen Kapitalzuschüsse von der ursprünglichen Dotation gefunden worden, wobei der Summe der bis zum Schluß des Etatsjahres 1887/88 rechnungsmäßig feststehenden Zuschüsse ein Viertel des in den Reichshaushalts-Etat für 1888/89 eingestellten Kapitalzuschusses zugezählt worden ist.

11. Nach Ausweis der Bilanz überwiegt der Aktivbestand des Reichs-Invalidenfonds den Kapitalwerth der demselben obliegenden Verbindlichkeiten um 97 152 207 M.

Nach der vorigen Bilanz betrug der nach dem Stande am 30. Juni 1885 berechnete Ueberschuß . . . . 89 077 616 M.
Derselbe erhöht sich um die Differenz von . . . . 139 669 = ,
um welche das bei seiner Feststellung in Abzug gebrachte Viertel des etatsmäßigen Kapitalzuschusses für 1885/86 das Viertel des rechnungsmäßigen Kapitalzuschusses für dieses Etatsjahr übersteigt auf

89 217 285 M.

so daß die Zunahme des Ueberschusses sich auf

7 934 922 M.

berechnet.

Diese Zunahme ist bedeutend geringer ausgefallen, als die entsprechenden Zunahmen in den vorangegangenen Bilanzperioden.

In der Periode vom 30. Juni 1879 bis dahin 1882 hat sich der Ueberschuß um 27 537 083 M., in der Periode vom 30. Juni 1882 bis dahin 1885 um 26 589 519 M. erhöht; in der jüngsten Periode hat also die Zunahme des Ueberschusses bei Weitem noch nicht den dritten Theil der Ziffern erreicht, welche sich für die vorhergehenden beiden Bilanzperioden berechnen, sie bleibt sogar hinter dem Betrage der Zinsen und Zinseszinsen erheblich zurück, welche aus dem in der Bilanz vom 30. Juni 1885 berechneten Ueberschusse erwachsen sind.

Diese Wendung in Bezug auf das Anwachsen des Ueberschusses ist hauptsächlich herbeigeführt worden durch die Mehrbelastung des Reichs-Invalidenfonds in Folge des Gesetzes vom 21. April 1886, welche sowohl bei den laufenden Ausgaben eine die anderweitig erzielten Ersparnisse übersteigende Erhöhung herbeigeführt, als auch den Bedarf für die kapitalische Fundirung des am 1. Juli 1888 verbliebenen Bestandes an Pensionen dieser Gattung entsprechend erhöht hat. Außerdem wirkten in gleicher Richtung, wenn auch in vergleichsweise geringerem Maße, die vorerwähnten Mehrzugänge bei den Beihilfen für Wittwen, sowie der Mehrbedarf für die Kapitalisirung des Zuschusses zum Allerhöchsten Dispositionsfonds (Ziffer 11 der Bilanz) und der Verwaltungskosten (Ziffer 12 der Bilanz).

Auf der anderen Seite haben die Zuflüsse, welche der Ueberschuß aus dem Zinsertrage des Reichs-Invalidenfonds über 4 Prozent erhielt, in Folge des Rückganges dieses Zinsertrages abgenommen. Endlich haben bei den Pensionären der Unterklassen zwar die Mittel, welche nach der vorigen Bilanz planmäßig

für die Zahlung der Pensionen in den 3 Jahren vom 1. Juli 1885 bis dahin 1888 und für die Fundirung der Pensionen der dieses Triennium überlebenden Pensionäre zu Gebote standen, wie in früheren Jahren, einen Ueberschuß über den Bedarf ergeben; indeß ist dieser Ueberschuß diesmal, theils in Folge der erwähnten Mehrzugänge an Pensionären, theils in Folge der diesmal ungünstigen Wirkung der Abrundung der den Berechnungen zu Grunde liegenden Lebenserwartung auf volle Jahre geringer ausgefallen als früher.

12. Wo in den vorstehenden Erörterungen, sowie in den der Bilanz beigegebenen Berechnungen die Bezeichnungen „Kapitalwerth" oder „gegenwärtiger Kapitalwerth" gebraucht sind, ist darunter stets der Kapitalwerth vom 30. Juni 1888 zu verstehen.

Die Quoten, welche an Bayern zur Bestreitung der unter Ziffer 5, 7, 9 und 10 bezeichneten Ausgaben zu überweisen sind, wurden nach dem numerischen Verhältniß des bayerischen Militärkontingents zu den übrigen deutschen Militärkontingenten (50 224 : 377 050) berechnet, mit der Maßgabe, daß bei den Bewilligungen in Folge der Kriege vor 1870 die Ausgaben für die deutsche Marine vorweg ausgeschieden sind.

Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Michaelis. Scherer. von Stengel. von Stieglitz.

An

die Reichsschulden-Kommission, zu Händen des Vorsitzenden derselben, Unterstaatssekretärs im Königlich preußischen Finanzministerium, Wirklichen Geheimen Raths

Herrn Meinecke

Excellenz

hier.

Beilage V.

Uebersicht

über

die Bestände des **Reichs-Invalidenfonds** am Schlusse des Monats Juni 1888.

Laufende Nr.		Nennwerth: Mark.	Nennwerth: Gulden süddeutscher Währung.	Bemerkungen.
	a. **In Schuldverschreibungen:**			
	I. Vom Reich und von deutschen Bundesstaaten.			
1.	4 proz. deutsche Reichsanleihe von 1877	3 676 000	—	
2.	" " " " 1878	2 300 000	—	
3.	" " " " 1884	111 200	—	
4.	$3^1/_2$ proz. " " " 1885	542 500	—	
5.	" " " " 1886	972 000	—	
6.	" " " " 1887	797 000	—	
6a.	" " " " 1888	330 000	—	
7.	4 proz. preußische konsolidirte Staatsanleihe von 1876/79	9 849 500	—	
8.	" " " " " 1880	113 500	—	
9.	" " " " " 1881	48 000	—	
10.	" " " " " 1882	5 670 900	—	
11.	" " " " " 1883	24 536 600	—	
12.	" " " " " 1884	8 522 500	—	
13.	" " " " " 1885	14 153 400	—	
14.	$3^1/_2$ proz. " " " " 1887	747 000	—	
15.	4 proz. vormals kurhessische " " 1863	259 500	—	
16.	" bayerisches Staats-Eisenbahnanlehen (Zinsen $^1/_4$ u. $^1/_{10}$)	111 146 800	—	
17.	" " " (" $^1/_3$ " $^1/_9$)	3 632 000	—	
18.	" badische Staats-Eisenbahnanleihe von 1878	235 500	—	
19.	" " " " " 1879	4 423 900	—	
20.	" " " " " 1880	22 240 400	—	
21.	" Lübecker Staatsanleihe von 1875	2 400	—	
22.	" Königlich sächsische Schuldverschreibungen von 1874	22 528 000	—	
23.	3 proz. " " Rente von 1878	3 000 000	—	
24.	$4^1/_2$ proz. Fürstlich schwarzburg-rudolstädter Schuldverschreibung von 1873	939 000	—	
25.	4 proz. " Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe	385 500	—	
26.	" württembergische Staatsanleihe v. 1881 (Zinsen $^1/_1$ u. $^1/_7$)	1 790 200	—	
27.	" " " " 1881 (" $^1/_4$ u. $^1/_{10}$)	1 143 000	—	
28.	" badische Staats-Eisenbahnanleihe von 1859/61	—	709 100	
29.	" " " " " 1862/64	—	975 200	
30.	" bayerische Grundrenten-Ablösungs-Obligat. (Zinsen $^1/_1$)	—	64 100	
31.	" " " " (" $^1/_2$)	—	667 000	
32.	" " " " (" $^1/_4$)	—	644 550	
33.	" " " " (" $^1/_6$)	—	326 000	
34.	" " " " (" $^1/_9$)	—	177 225	
	Seite	244 096 300	3 563 175	

Laufende Nr.		Nennwerth Mark.	Nennwerth Gulden süddeutscher Währung	Bemerkungen.
	Uebertrag . . .	244 096 300	3 563 175	
	Noch: I. Vom Reich und von deutschen Bundesstaaten.			
35.	4 proz. Berlin-Stettiner Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, II. Emission	36 600	—	
36.	III. = ...	67 500	—	
37.	VI. = ...	250 800	—	
38.	= Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, IV. Emission, lit. A und B	18 878 700	—	
39.	= Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen von 1873	4 022 700	—	
40.	= Stargard-Posener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, II. und III. Emission	21 900	—	
	Summe I. . . .	267 374 500	3 563 175	
	II. Schuldverschreibungen mit Staatsgarantie.			
	a. **Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.**			
1.	4 proz. Bayerisch-Pfälzische Ludwigsbahn von 1879	1 730 500	—	
2.	= = = = 1880	267 500	—	
3.	= = = = 1881	13 051 300	—	
4.	= = Maximiliansbahn = 1881	682 900	—	
5.	= = Nordbahn = 1880	139 500	—	
6.	= = = = 1881	1 189 400	—	
	Summe IIa . . .	17 061 100	—	
	b. **Andere Schuldverschreibungen.**			
1.	3½ proz. Oderdeichbau-Obligationen, I Serie	604 500	—	
	Summe IIb für sich.			
	Summe II . . .	17 665 600	—	
	III. Rentenbriefe von zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken.			
1.	4 proz. Brandenburger Rentenbriefe	770 850	—	
2.	= Hannoversche = ...	88 650	—	
3.	= Hessen-Nassauer = ...	91 050	—	
4.	= Lauenburger = ...	152 400	—	
5.	= Pommersche = ...	444 975	—	
6.	= Posener = ...	838 725	—	
7.	= Preußische = ...	1 413 600	—	
8.	= Rheinisch-Westfälische = ...	33 900	—	
9.	= Sächsische = ...	327 000	—	
10.	= Schlesische = ...	341 025	—	
11.	= Schleswig-Holsteinsche = ...	4 907 925	—	
	Summe III . . .	9 410 100	—	
	IV. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen.			
	a. Auf Inhaber lautende:			
1.	4½ proz. Obligationen der Stadt Bernau	87 800	—	
2.	= = = = Nürnberg	129 000	—	
	Summe IVa . . .	216 800	—	

Laufende Nr.		Geldbetrag Mark.	Bemerkungen.
	b. Auf Namen lautende:		
1.	4 1/2 proz. Schuldverschreibung der Provinz Posen	5 964 900	
2.	4 proz. " des Kreises Adelnau	391 000	
3.	" " der Stadt Aken a. E.	112 600	
4.	4 1/2 proz. " " " Allenstein von 1879 . . .	246 600	
5.	4 proz. " " " Allenstein " 1885 . . .	513 500	
6.	4 1/2 proz. " des Kreises Allenstein	323 400	
7.	4 proz. " der Stadt Augsburg	1 170 700	
8.	4 1/2 proz. " " " Backnang	73 000	
9.	4 proz. " " " Barmen	2 668 400	
10.	4 1/2 proz. " des Kreises Berent von 1874 . . .	413 700	
11.	4 proz. " " " Berent " 1883 . . .	86 200	
12.	4 1/2 proz. " der Stadt Berlin	23 753 000	
13.	" " " " Bernburg von 1873 . . .	212 600	
14.	4 proz. " " " Bernburg " 1880 . . .	90 800	
15.	" " " " Bernburg " 1885 . . .	538 800	
16.	4 1/2 proz. " " " Beuthen O.S. von 1874 .	1 062 800	
17.	4 proz. " " " Beuthen O.S. " 1886 .	489 800	
18.	" " des Kreises Beuthen O.S.	163 000	
19.	4 1/2 proz. " " " Bitburg	198 000	
20.	4 proz. " der Stadt Boppard	214 100	
21.	4 1/2 proz. " des Kreises Braunsberg von 1874 .	364 900	
22.	4 proz. " " " Braunsberg " 1883 .	387 900	
23.	" " " " Braunsberg " 1886 .	147 000	
24.	4 1/2 proz. " der Stadt Breslau	8 508 000	
25.	" " " " Brieg	951 500	
26.	" " des Kreises Brieg von 1878 . . .	149 000	
27.	4 proz. " " " Brieg " 1882 . . .	140 200	
28.	" " " " Brieg " 1883 . . .	105 400	
29.	4 1/2 proz. " der Stadt Bromberg	973 200	
30.	4 proz. " des Kreises Buk von 1884	488 800	
31.	" " " " Buk " 1885	260 600	
32.	" " der Stadt Burg, Anleihe I	252 200	
33.	" " " " Burg, " II	199 600	
34.	4 1/2 proz. " " " Cannstatt	510 100	
35.	" " " " Karlsruhe	912 400	
36.	4 proz. " " Stadtgemeinde Caub	169 100	
37.	4 1/2 proz. " " Stadt Cham	292 000	
38.	" " " " Charlottenburg	1 062 800	
39.	" " " " Cöln am Rhein	3 222 600	
40.	4 proz. " des Kreises Colberg-Cörlin	266 200	
41.	4 1/2 proz. " der Stadt Cosel	242 500	
42.	" " " " Cottbus	486 500	
43.	" " " " Crefeld	1 358 600	
44.	" " " " Creuznach	389 400	
45.	" " " " Crimmitschau	340 600	
46.	" " " " Danzig	4 851 000	
47.	" " des Kreises Danzig	279 800	
48.	" " " " Darkehmen	306 300	
	Seite . . .	66 305 100	

Laufende Nr.		Geldbetrag Mark.	Bemerkungen.
	Uebertrag . .	66 305 100	
49.	4 1/2 proz. Schuldverschreibung des Kreises Demmin	99 400	
50.	= = der Stadt Dessau	365 200	
51.	= = = = Döbeln	405 500	
52.	4 proz. = = = Dortmund	5 336 600	
53.	4 1/2 proz. = = = Düsseldorf	1 074 600	
54.	= = = = Eberswalde	194 700	
55.	= = = = Ehrenfeld	362 600	
56.	= = = = Eisenach	365 000	
57.	= = = Bürgermeisterei Eitorf	190 400	
58.	4 proz. = des Stadt- und Landkreises Elbing .	679 000	
59.	4 1/2 proz. = der Stadt Erfurt	1 055 800	
60.	= = = = Eßlingen	229 100	
61.	= = des Kreises Pr. Eylau	982 100	
62.	= = = = Fischhausen von 1874 . .	413 600	
63	4 proz. = = = Fischhausen = 1884 .	91 000	
64.	= = = = Flatow von 1881 . . .	782 900	
65.	= = = = Flatow = 1885 . . .	117 600	
66.	= = der Stadt Forst i. L. von 1882 . .	378 400	
67.	= = = = Forst i. L. von 1885 . .	144 000	
68.	= = = = Frankfurt a. M.	13 065 400	
69.	4 1/2 proz. = = = Freiburg i. Br.	215 800	
70.	= = = = Freiburg i. Schlesien . .	170 500	
71.	= = des Kreises Friedland	588 900	
72.	4 proz. = der Stadt Geisenheim	149 600	
73.	4 1/2 proz. = = = Gera	391 200	
74.	4 proz. = des Kreises Gerdauen	617 100	
75.	4 1/2 proz. = der Stadt Gießen	304 500	
76.	= = = = Gnesen	194 700	
77.	= = des Kreises Gnesen von 1874 . . .	243 300	
78.	4 proz. = = = Gnesen = 1880 . . .	96 800	
79.	4 1/2 proz. = der Stadt Görlitz von 1873 . . .	981 000	
80.	= = = = Görlitz = 1879 . . .	3 147 400	
81	= = = = Graudenz von 1873 . . .	182 600	
82.	4 proz. = = = Graudenz = 1881 . . .	138 400	
83.	= = = = Graudenz = 1885 . . .	123 800	
84.	4 1/2 proz. = des Kreises Graudenz von 1874 . .	540 000	
85.	4 proz. = = = Graudenz = 1884 . .	339 200	
86.	4 1/2 proz. = der Stadt Greiz von 1874	228 300	
87.	4 proz. = = = Greiz = 1881	382 800	
88.	4 1/2 proz. = = = Großenhain	433 500	
89.	4 proz. = des Kreises Grottkau	57 800	
90.	4 1/2 proz. = = = Hadersleben	196 400	
91.	= = der Stadt Halle a. S.	2 432 200	
92.	= = = = Hanau	243 100	
93.	= = = = Heidelberg	453 000	
94.	= = = = Heilbronn am Neckar . .	1 062 800	
95.	= = des Kreises Heiligenbeil	342 400	
96.	= = = = Heydekrug	66 800	
97.	4 proz. = = = Pr. Holland I.	287 400	
98.	= = = = Pr. Holland II.	582 500	
	Seite . . .	107 831 800	

Laufende Nr.		Geldbetrag Mark.	Bemerkungen.
	Uebertrag . . .	107 831 800	
99.	4½ proz. Schuldverschreibung der Stadt Hückeswagen	100 200	
100.	4 proz. " " " Jauer	92 000	
101.	" " " " Insterburg	441 000	
102.	4½ proz. " des Kreises Insterburg	218 000	
103.	4 proz. " der Stadt Iserlohn	931 400	
104.	4½ proz. " " " Kalk (Reg.-Bez. Cöln) . .	267 800	
105.	" " " " Kattowitz	340 600	
106.	" " des Kreises Kattowitz	486 800	
107.	" " der Stadt Kempen	109 700	
108.	" " " " Kirn	133 800	
109.	" " " " Königsberg i. Pr. . . .	2 338 000	
110.	" " des Kreises Königsberg i. Pr. . . .	851 400	
111.	4 proz. " der Stadt Königshütte	552 800	
112.	" " " " Konitz	187 000	
113.	4½ proz. " des Kreises Konitz	267 600	
114.	" " der Stadt Konstanz	339 600	
115.	" " des Kreises Kosten	327 000	
116.	4 proz. " der Stadt Kreuzburg O.S.	123 800	
117.	" " des Kreises Deutsch-Krone von 1881 .	379 000	
118.	" " " " Deutsch-Krone von 1882 .	170 400	
119.	" " der Stadt Krotoschin	133 800	
120.	" " des Kreises Krotoschin	416 400	
121.	4½ proz. " " " Labiau	370 000	
122.	4 proz. " der Stadt Labischin	66 400	
123.	4½ proz. " " " Landau i. d. Pfalz . . .	268 800	
124.	" " " " Landeck	243 300	
125.	" " " " Landsberg am Leck . . .	632 000	
126.	4 proz. " des Kreises Lebus	1 020 200	
127.	" " der Stadt Lennep	749 200	
128.	" " des Kreises Leobschütz	979 600	
129.	4½ proz. " der Stadt Liegnitz	481 900	
130.	4 proz. " " " Limbach i. S.	198 000	
131.	4½ proz. " " Gemeinde Lindenau bei Leipzig .	162 200	
132.	" " " Stadt Lissa (Prov. Posen) . . .	120 300	
133.	4 proz. " " " Lörrach	189 200	
134.	" " " " Lötzen	70 600	
135.	4½ proz. " des Kreises Lötzen	428 200	
136.	" " der Stadt Löwen i. Schlesien . . .	71 400	
137.	" " " " Lüben	121 800	
138.	" " des Kreises Lyck.	380 400	
139.	4 proz. " der Stadt Lyck	146 600	
140.	4½ proz. " " " Magdeburg	804 400	
141.	" " " " Mainz	2 282 200	
142.	" " " Gemeinde Malstatt-Burbach-Rußhütte (Kr. Saarbrücken)	136 000	
143.	" " " Stadt Mannheim	1 415 600	
144.	4 proz. " des Kreises Marienburg von 1882 .	535 200	
145.	" " " " Marienburg von 1883 .	1 149 200	
	Seite . .	130 062 600	

Laufende Nr.		Geldbetrag Mark.	Bemerkungen.
	Uebertrag . . .	130 062 600	
146.	4 proz. Schuldverschreibung der Stadt Marienburg von 1885 . . .	101 800	
147.	" " " " Marienburg " 1886 . . .	157 700	
148.	" " " " Marienwerder	231 900	
149.	" " des Kreises Marienwerder	1 370 800	
150.	4½ proz. " der Stadt Merzig	97 500	
151	4 proz. " des Kreises Meseritz von 1882 . . .	233 200	
152.	" " " " Meseritz " 1884 . . .	180 400	
153.	4½ proz. " " " Mogilno von 1874 . . .	635 000	
154.	4 proz. " " " Mogilno " 1887 . . .	164 400	
155.	" " " " Mohrungen	142 000	
156.	4,55 proz. " der Stadt Mülhausen i. E.	141 400	
157.	4 proz. " " " Mülheim a. d. R.	679 000	
158.	" " " " München von 1857	1 267 028,57	
159.	" " " " München " 1865	1 310 914,28	
160.	" " " " München " 1879	5 771 997,24	
161.	4½ proz. " " " Nakel	84 900	
162.	4 proz. " des Kreises Neisse von 1884	290 800	
163.	" " " " Neisse " 1885	290 800	
164.	" " " " Neisse " 1887	193 800	
165.	" " der Stadt Neumark Westpr.	64 400	
166.	4½ proz. " des Kreises Neumarkt i. Schl. . . .	255 400	
167.	4 proz. " der Stadt Neumünster	932 400	
168.	4½ proz. " " " Neustadt O.S. von 1874 . .	277 000	
169.	4 proz. " " " Neustadt O.S. " 1882 . .	151 400	
170.	" " des Kreises Neustadt O.S.	1 089 000	
171.	4½ proz. " " " Neustadt i. Westpr.	486 600	
172.	" " der Stadt Neustadt a. d. Haardt . . .	243 400	
173.	" " " " Neustadt-Magdeburg . . .	212 800	
174.	4 proz. " " " Neuteich	77 600	
175.	" " " " Neuwied	236 500	
176.	4½ proz. " des Kreises Niederung	851 400	
177.	" " der Stadt Nürnberg	2 278 000	
178.	" " " " Oberlahnstein	178 400	
179.	" " des Kreises Obornik	523 200	
180.	" " der Stadt Oels	199 200	
181.	" " " " Offenbach am Main	262 800	
182.	4 proz. " " " Orb	107 400	
183.	" " des Kreises Ortelsburg	145 800	
184.	4½ proz. " " " Osterode i. Ostpr. von 1874 .	61 200	
185.	" " " " Osterode i. Ostpr. " 1880 .	181 300	
186.	4 proz. " " " Osterode i. Ostpr. " 1882 .	156 200	
187.	" " " " Osterode i. Ostpr. " 1885 .	99 000	
188.	" " " " Osterode i. Ostpr. " 1887 .	170 000	
189.	4½ proz. " " " Osthavelland	738 000	
190.	4 proz. " " " Ost-Prignitz	168 200	
	Seite . . .	153 554 540,09	

Laufende Nr.		Geldbetrag Mark.	Bemerkungen.
	Uebertrag . . .	153 554 540,09	
191.	4 1/2 proz. Schuldverschreibung der Stadt Ottweiler von 1880 . . .	98 000	
192.	4 proz. = = = Ottweiler = 1885 . . .	88 200	
193.	4 1/2 proz. = = = Pforzheim	850 200	
194.	= = des Kreises Pillkallen	369 300	
195.	= = der Stadt Pirmasens i. d. Pfalz . .	137 900	
196.	4 proz. = = = Pirna	198 000	
197.	4 1/2 proz. = = = Plauen im Voigtlande von 1873	486 600	
198.	4 proz. = = = Plauen im Voigtlande = 1885	979 600	
199	= = = = Pleß	155 200	
200.	= = des Kreises Pleß	600 800	
201.	4 1/2 proz. = der Stadt Posen	1 571 500	
202.	= = = = Potsdam	637 800	
203.	= = des Kreises Ragnit	620 400	
204.	4 proz. = der Stadt Raguhn	73 600	
205.	4 1/2 proz. = des Kreises Rastenburg	875 600	
206.	= = der Stadt Ratibor	192 800	
207.	= = = = Regensburg	707 600	
208.	= = = = Remscheid von 1874 . . .	243 400	
209.	4 proz. = = = Remscheid = 1883 . . .	1 571 000	
210.	= = = = Reinerz Anleihe I. . . .	73 400	
211.	= = = = Reinerz = II.	411 800	
212.	= = der Gemeinde Reudnitz bei Leipzig . .	92 200	
213.	4 1/2 proz. = der Stadt Reutlingen	196 400	
214.	= = des Kreises Rosenberg i. Westpr. . .	657 000	
215.	= = der Stadt Rottweil a. N.	129 800	
216.	4 proz. = = = Rüdesheim	145 400	
217.	= = = = Ruhrort	452 000	
218.	4 1/2 proz. = = = Saalfeld	292 000	
219.	4 proz. = = = Säckingen	373 600	
220.	= = = = Samter	90 400	
221.	4 1/2 proz. = des Kreises Samter von 1879 . . .	99 600	
222	= = = = Samter = 1880 . . .	448 000	
223.	= = der Stadt Sangerhausen	83 800	
224.	= = des Kreises Schildberg von 1874 . .	352 800	
225.	4 proz. = = = Schildberg = 1880 . .	83 100	
226.	4 1/2 proz. = = = Schlochau	97 500	
227.	= = der Stadt Schneeberg	171 400	
228.	4 proz. = = = Schneidemühl	116 400	
229.	4 1/2 proz. = = = Schrimm	73 200	
230.	= = des Kreises Schrimm	259 600	
231.	= = = = Schroda von 1874 . . .	729 900	
232.	4 proz. = = = Schroda = 1882 . . .	171 200	
233.	4 1/2 proz. = der Stadt Schweidnitz	684 800	
234.	= = des Kreises Sensburg	283 800	
235.	4 proz. = = = Soldin	191 600	
236.	= = = = Sonneberg	98 000	
237.	4 1/2 proz. = der Stadt Sorau N.L. von 1873 . .	486 600	
238.	4 proz. = = = Sorau N.L. = 1885 . .	180 800	
	Seite . . .	171 538 140,09	

Laufende Nr.		Geldbetrag Mark.	Bemerkungen.
	Uebertrag . . .	171 538 140,09	
239.	4 proz. Schuldverschreibung der Stadt Sorau N. L. von 1888 . .	110 000	
240.	4½ proz. 〃 〃 〃 Spremberg	475 700	
241.	〃 〃 〃 〃 Sprottau	472 200	
242.	〃 〃 des Kreises Stallupönen	481 500	
243.	〃 〃 〃 〃 Pr. Stargard. . . .	423 300	
244.	4 proz. 〃 〃 〃 Strasburg i. Westpr. . .	702 500	
245.	〃 〃 der Stadt Straßburg i. Elsaß . . .	6 702 800	
246.	4½ proz. 〃 〃 〃 Strehlen (Schlesien) . .	365 000	
247.	4 proz. 〃 des Kreises Groß-Strehlitz	124 700	
248.	4½ proz. 〃 〃 〃 Stuhm von 1874 . . .	260 200	
249.	4 proz. 〃 〃 〃 Stuhm 〃 1880 . . .	469 400	
250.	4½ proz. 〃 der Stadt Stuttgart	3 922 400	
251.	〃 〃 〃 〃 Tarnowitz von 1874 . . .	85 200	
252.	4 proz. 〃 〃 〃 Tarnowitz 〃 1882 . . .	158 200	
253.	4½ proz. 〃 des Kreises Tarnowitz	243 300	
254.	4 proz. 〃 der Stadt Thorn	552 800	
255.	4½ proz. 〃 des Kreises Thorn	426 000	
256.	〃 〃 der Stadt Tilsit	340 600	
257.	〃 〃 des Kreises Tilsit	426 000	
258.	4 proz. 〃 der Stadt Todtnau	580 400	
259.	4½ proz. 〃 〃 〃 Traunstein (Oberbayern) .	71 400	
260.	4 proz. 〃 des Kreises Tuchel	147 000	
261.	4½ proz. 〃 der Stadt Uerdingen	102 300	
262.	〃 〃 des Kreises Usedom-Wollin	121 800	
263.	〃 〃 der Stadt Waldkirch von 1874 . .	256 600	
264.	4 proz. 〃 〃 〃 Waldkirch 〃 1881 . . .	272 500	
265.	4½ proz. 〃 〃 〃 Waiblingen	60 900	
266.	〃 〃 des Kreises Groß-Wartenberg . . .	170 400	
267.	4 proz. 〃 der Stadt Wehlau	68 200	
268.	4½ proz. 〃 des Kreises Wehlau von 1879 . . .	226 600	
269.	4 proz. 〃 〃 〃 Wehlau 〃 1883 . . .	72 000	
270.	〃 〃 der Stadt Weißenfels	378 400	
271.	〃 〃 〃 Gemeinde Neu-Weißensee . .	242 400	
272.	〃 〃 〃 〃 Wimpfen	90 000	
273.	4½ proz. 〃 〃 Stadt Wohlau	121 700	
274.	4 proz. 〃 〃 〃 Wolkenstein	72 800	
275.	4½ proz. 〃 des Kreises Wreschen	294 000	
276.	4 proz. 〃 der Stadt Wülfrath	180 200	
277.	4½ proz. 〃 〃 〃 Wurzen	453 200	
278.	〃 〃 des Kreises Zabrze	365 000	
279.	4 proz. 〃 der Stadt Zschopau	387 600	
280.	〃 〃 〃 〃 Züllichau	425 800	
281.	〃 〃 〃 〃 Zülz	71 200	
	Summe IVb . . .	193 512 340,09	
	Hierzu 〃 IVa . . .	216 800	
	Summe IV . . .	193 729 140,09	

Rekapitulation.

	Nennwerth		Bemerkungen.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	
I. Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten	267 374 500,00	3 563 175	
II. Schuldverschreibungen mit Staatsgarantie	17 665 600,00	—	
III. Rentenbriefe von zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken	9 410 100,00	—	
IV. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen .	193 729 140,09	—	
Summe a . . .	488 179 340,09	3 563 175	

b. Baar:

Guthaben: 1. bei der Reichshauptkasse	201 231,60 *M.*
2. = = Reichsbank	600,00 =
3. = = Seehandlungs-Sozietät	2 334,12 =
Summe b . . .	204 165,72 *M.*
Dazu: = a . . .	488 179 340,09 =
und 3 563 175 Gulden süddeutscher Währung = . . .	6 108 300,00 =
überhaupt . . .	494 491 805,81 *M.*

Beilage VI.

Uebersicht

über

den Zu- und Abgang bei dem **Reichs-Invalidenfonds** im Monat Februar 1889, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen: Mark.	Nennwerth der Schuldverschreibungen: Gulden süddeutscher Währung.	Baarwerthe Mark.
I. Bestand Ende Januar 1889	482 556 018,66	3 518 375	5 835 491,68
II. Zugang im Februar 1889.			
a. **Schuldverschreibungen:**			
Nichts.			
b. **Baar:**			
Tilgungsraten kommunaler Anleihen	—	—	4 800,00
Summe des Zugangs für sich.			
Summe	482 556 018,66	3 518 375	5 840 291,68
III. Abgang im Februar 1889.			
a. **Schuldverschreibungen:**			
In Folge Tilgung à conto der Anleihe der Bürgermeisterei Eitorf 3 000 M., der Stadt Pleß 1 800 = //	4 800,00	—	—
b. **Baar:**			
Der Reichshauptkasse überwiesen als Kapitalzuschuß für das dritte Vierteljahr 1888/89	—	—	569 005,16
Summe des Abgangs	4 800,00	—	569 005,16
IV. Bleibt Bestand Ende Februar 1889	482 551 218,66	3 518 375	5 271 286,52

Vorseitiger Bestand wird nachgewiesen:

a. in Schuldverschreibungen.

Laufende Nr.		Nennwerth Mark.	Nennwerth Gulden süddeutscher Währung.	Bemerkungen.
	I. Vom Reich und von deutschen Bundesstaaten.			
1.	4proz. deutsche Reichsanleihe von 1877	3 676 000	—	
2.	" " " " 1878	2 300 000	—	
3.	" " " " 1884	111 200	—	
4.	3½proz. " " " 1885	542 500	—	
5.	" " " " 1886	972 000	—	
6.	" " " " 1887	1 055 000	—	
7.	" " " " 1888	1 294 000	—	
8.	4proz. preußische konsolidirte Staatsanleihe von 1876/79 . . .	9 849 500	—	
9.	" " " " " 1880	113 500	—	
10.	" " " " " 1881	48 000	—	
11.	" " " " " 1882	5 670 900	—	
12.	" " " " " 1883	24 536 600	—	
13.	" " " " " 1884	8 522 500	—	
14.	" " " " " 1885	14 153 400	—	
15.	3½proz. " " " " 1887	747 000	—	
16.	4proz. vormals kurhessische " " 1863	259 500	—	
17.	" bayerisches Staats-Eisenbahnanlehen (Zinsen ¼ und ¹/₁₀)	111 146 800	—	
18.	" " " (" ⅓ " ¹/₉)	3 632 000	—	
19.	" badische Staats-Eisenbahnanleihe von 1878	235 500	—	
20.	" " " " 1879	4 385 200	—	
21.	" " " " 1880	22 240 400	—	
22.	" lübecker Staatsanleihe von 1875	2 400	—	
23.	" Königlich sächsische Schuldverschreibungen von 1874 . .	22 340 000	—	
24.	3proz. " " Rente von 1878	3 000 000	—	
25.	4½proz. Fürstlich schwarzburg-rudolstädter Schuldverschreibung von 1873	821 400	—	
26.	4proz. Fürstlich waldeck-pyrmonter Staatsanleihe	381 900	—	
27.	" württembergische Staatsanleihe von 1881 (Zinsen ¹/₁ u. ¹/₇)	1 790 200	—	
28.	" " " " 1881 (" ¼ " ¹/₁₀)	1 143 000	—	
29.	" badische Staats-Eisenbahnanleihe von 1859/61 . . .	—	693 200	
30.	" " " " 1862/64 . .	—	954 600	
31.	" bayerische Grundrenten-Ablösungs-Obligationen (Zinsen ¹/₁)	—	64 100	
32.	" " " (" ½)	—	664 000	
33.	" " " (" ¼)	—	642 250	
34.	" " " (" ⅙)	—	324 000	
35.	" " " (" ¹/₉)	—	176 225	
36.	" Berlin-Stettiner Eisenbahn-Prioritäts-Oblig. II. Emission	36 600	—	
37.	" " " III. "	67 500	—	
38.	" " " VI. "	249 300	—	
39.	" Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Oblig., IV. Emission lit. A und B	18 878 700	—	
40.	" Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Oblig. von 1873	4 893 000	—	
41.	" Stargard-Posener Eisenbahn-Prioritäts-Oblig., II. und III. Emission	21 600	—	
	Summe I . . .	269 117 100	3 518 375	

Laufende Nr.		Nennwerth. Mark.	Bemerkungen.
	II. Schuldverschreibungen mit Staatsgarantie.		
	a. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.		
1.	4 proz. Bayerisch = Pfälzische Ludwigsbahn von 1879	1 721 500	
2.	= = = = = 1880	266 000	
3.	= = = = = 1881	12 942 700	
4.	= = = Maximiliansbahn = 1881	675 300	
5.	= = = Nordbahn = 1880	138 500	
6.	= = = = = 1881	1 176 700	
	Summe IIa . . .	16 920 700	
	b. Andere Schuldverschreibungen.		
1.	$3^1/_2$ proz. Oderdeichbau-Obligationen, I. Serie	544 800	
	Summe IIb für sich.		
	Summe II . . .	17 465 500	
	III. Rentenbriefe von zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken.		
1.	4 proz. Brandenburger Rentenbriefe	759 975	
2.	= Hannoversche = ...	88 650	
3.	= Hessen-Nassauer = ...	88 050	
4.	= Lauenburger = ...	149 400	
5.	= Pommersche = ...	441 675	
6.	= Posener = ...	831 675	
7.	= Preußische = ...	1 413 150	
8.	= Rheinisch-Westfälische = ...	30 900	
9.	= Sächsische = ...	324 000	
10.	= Schlesische = ...	328 725	
11.	= Schleswig-Holsteinsche = ...	4 821 600	
	Summe III . . .	9 277 800	
	IV. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen.		
	a. Auf Inhaber lautende:		
1.	$4^1/_2$ proz. Obligationen der Stadt Bernau	87 800	
2.	= = = = Nürnberg	120 000	
	Summe IVa . . .	207 800	

Laufende Nr.		Geldbetrag. Mark.	Bemerkungen.
	b. Auf Namen lautende:		
1.	$4^1/_2$proz. Schuldverschreibung der Provinz Posen	5 837 100	
2.	4proz. = des Kreises Adelnau	381 000	
3.	= = der Stadt Aken a. E.	110 400	
4.	$4^1/_2$proz. = = = Allenstein von 1879 . . .	225 000	
5.	4proz. = = = Allenstein = 1885 . . .	507 500	
6.	$4^1/_2$proz. = des Kreises Allenstein	323 400	
7.	4proz. = der Stadt Augsburg	1 139 500	
8.	$4^1/_2$proz. = = = Backnang	71 400	
9.	4proz. = = = Barmen	2 668 400	
10.	$4^1/_2$proz. = des Kreises Berent von 1874 . . .	404 400	
11.	4proz. = = = Berent = 1883 . . .	85 200	
12.	$4^1/_2$proz. = der Stadt Berlin	23 753 000	
13.	= = = = Bernburg von 1873 . . .	190 600	
14.	4proz. = = = Bernburg = 1880 . . .	90 800	
15.	= = = = Bernburg = 1885 . . .	533 000	
16.	$4^1/_2$proz. = = = Beuthen O.S. von 1874 .	953 200	
17.	4proz. = = = Beuthen O.S. = 1886 .	489 800	
18.	= = des Kreises Beuthen O.S.	160 000	
19.	$4^1/_2$proz. = = = Bitburg	179 600	
20.	4proz. = der Stadt Boppard	210 200	
21.	$4^1/_2$proz. = des Kreises Braunsberg von 1874 .	356 600	
22.	4proz. = = = Braunsberg = 1883 .	382 900	
23.	= = = = Braunsberg = 1886 .	145 400	
24.	$4^1/_2$proz. = der Stadt Breslau	8 313 000	
25.	= = = = Brieg	928 500	
26.	= = des Kreises Brieg von 1878 . .	136 800	
27.	4proz. = = = Brieg = 1882 . .	140 200	
28.	= = = = Brieg = 1883 . . .	104 200	
29.	$4^1/_2$proz. = der Stadt Bromberg	951 000	
30.	4proz. = des Kreises Buk von 1884	488 800	
31.	= = = = Buk = 1885	260 600	
32.	= = der Stadt Burg Anleihe I	252 200	
33.	= = = = Burg = II	199 600	
34.	$4^1/_2$proz. = = = Cannstatt	451 200	
35.	= = = = Karlsruhe	732 800	
36.	4proz. = = Stadtgemeinde Caub	167 100	
37.	$4^1/_2$proz. = = Stadt Cham	285 400	
38.	= = = = Charlottenburg	953 200	
39.	= = = = Cöln a. Rhein	2 872 800	
40.	4proz. = des Kreises Colberg-Cörlin	266 200	
41.	$4^1/_2$proz. = der Stadt Cosel	236 500	
42.	= = = = Cottbus	475 500	
43.	= = = = Crefeld	1 230 800	
44.	= = = = Creuznach	380 400	
45.	= = = = Crimmitschau	312 000	
46.	= = = = Danzig	4 738 500	
47.	= = des Kreises Danzig	273 400	
48.	= = = = Darkehmen	299 400	
	Seite . . .	64 648 500	

Laufende Nr.		Geldbetrag. Mark.	Bemerkungen.
	Uebertrag . . .	64 648 500	
49.	4 1/2 proz. Schuldverschreibung des Kreises Demmin	84 400	
50.	= = der Stadt Dessau	331 400	
51.	= = = = Döbeln	396 200	
52.	4proz. = = = Dortmund	5 336 600	
53.	4 1/2 proz. = = = Düsseldorf	934 200	
54.	= = = = Eberswalde	190 200	
55.	= = = = Ehrenfeld	357 000	
56.	= = = = Eisenach	356 600	
57.	= = = Bürgermeisterei Eitorf	187 400	Abgang 3000 M.
58.	4proz. = des Stadt- und Landkreises Elbing .	657 800	
59.	4 1/2 proz. = der Stadt Erfurt	945 800	
60.	= = = = Eßlingen	202 600	
61.	= = des Kreises Pr. Eylau	880 800	
62.	= = = = Fischhausen von 1874 . .	404 200	
63.	4proz. = = = Fischhausen = 1884 . .	91 000	
64.	= = = = Flatow von 1881 . . .	782 900	
65.	= = = = Flatow = 1885 . . .	116 400	
66.	= = der Stadt Forst i. L. von 1882 . .	373 600	
67.	= = = = Forst i. L. = 1885 . .	140 800	
68.	= = = = Frankfurt a. M.	12 088 000	
69.	4 1/2 proz. = = = Freiburg i. Schlesien . . .	166 500	
70.	= = des Kreises Friedland	534 100	
71.	4proz. = der Stadt Geisenheim	147 400	
72.	4 1/2 proz. = = = Gera	345 800	
73.	4proz. = des Kreises Gerdauen	606 500	
74.	4 1/2 proz. = der Stadt Gießen	276 100	
75.	= = = = Gnesen	190 200	
76.	= = des Kreises Gnesen von 1874 . . .	237 900	
77.	4proz. = = = Gnesen = 1880 . . .	95 400	
78.	4 1/2 proz. = der Stadt Görlitz von 1873	867 600	
79.	= = = = Görlitz = 1879	2 848 000	
80.	= = = = Graudenz von 1873 . . .	178 400	
81.	4proz. = = = Graudenz = 1881 . . .	136 400	
82.	= = = = Graudenz = 1885 . . .	123 800	
83.	4 1/2 proz. = des Kreises Graudenz von 1874 . .	527 700	
84.	4proz. = = = Graudenz = 1884 . .	335 200	
85.	4 1/2 proz. = der Stadt Greiz von 1874	207 100	
86.	4proz. = = = Greiz = 1881	350 900	
87.	4 1/2 proz. = = = Großenhain	423 000	
88.	4proz. = des Kreises Grottkau	55 000	
89.	4 1/2 proz. = = = Hadersleben	173 600	
90.	= = der Stadt Halle a. S.	2 376 600	
91.	= = = = Hanau	190 900	
92.	= = = = Heidelberg	379 200	
93.	= = = = Heilbronn a. Neckar . . .	1 028 200	
94.	= = des Kreises Heiligenbeil	310 600	
95.	= = = = Heydekrug	66 800	
96.	4proz. = = = Pr. Holland I	287 400	
97.	= = = = Pr. Holland II . . .	582 500	
98.	4 1/2 proz. = der Stadt Hückeswagen	88 200	
	Seite . . .	103 643 400	

Laufende Nr.		Geldbetrag. Mark.	Bemerkungen.
	Uebertrag . . .	103 643 400	
99.	4proz. Schuldverschreibung der Stadt Jauer	90 200	
100.	= = = = Insterburg	441 000	
101.	4½proz. = des Kreises Insterburg	205 000	
102.	4proz. = der Stadt Iserlohn	931 400	
103.	4½proz. = = = Kalk (Reg.-Bez. Cöln) . .	263 200	
104.	= = = = Kattowitz	312 000	
105.	= = des Kreises Kattowitz	486 800	
106.	= = der Stadt Kempen	107 100	
107.	= = = = Kirn	129 000	
108.	= = = = Königsberg i. Pr. . . .	2 096 700	
109.	= = des Kreises Königsberg i. Pr. . . .	832 000	
110.	4proz. = der Stadt Königshütte	552 800	
111.	= = = = Konitz	184 800	
112.	4½proz. = des Kreises Konitz	261 600	
113.	= = der Stadt Konstanz	331 800	
114.	= = des Kreises Kosten	319 200	
115.	4proz. = der Stadt Kreuzburg O. S.	123 800	
116.	= = = = Deutsch-Krone von 1881 .	367 200	
117.	= = = = Deutsch-Krone = 1882 .	168 200	
118.	= = der Stadt Krotoschin	133 800	
119.	= = des Kreises Krotoschin	404 400	
120.	4½proz. = = = Labiau	361 500	
121.	4proz. = der Stadt Labischin	65 400	
122.	4½proz. = = = Landau i. d. Pfalz . . .	243 200	
123.	= = = = Landeck	237 900	
124.	= = = = Landsberg am Lech . . .	576 400	
125.	4proz. = des Kreises Lebus	990 400	
126.	= = der Stadt Lennep	735 200	
127.	= = des Kreises Leobschütz	968 800	
128.	4½proz. = der Stadt Liegnitz	409 100	
129.	4proz. = = = Limbach i. S.	196 000	
130.	4½proz. = = Gemeinde Lindenau bei Leipzig	158 600	
131.	= = = Stadt Lissa (Provinz Posen) . .	117 600	
132.	4proz. = = = Lörrach	186 800	
133.	= = = = Lötzen	70 600	
134.	4½proz. = des Kreises Lötzen	418 400	
135.	= = der Stadt Löwen i. Schlesien . . .	70 400	
136.	= = = = Lüben	119 000	
137.	= = des Kreises Lyck	380 400	
138.	4proz. = der Stadt Lyck	142 800	
139.	4½proz. = = = Magdeburg	646 800	
140.	= = = = Mainz	2 070 000	
141.	= = der Gemeinde Malstatt-Burbach-Rußhütte (Kreis Saarbrücken) . . .	123 200	
142.	= = der Stadt Mannheim	1 415 600	
143.	4proz. = des Kreises Marienburg von 1882 .	520 600	
144.	= = = = Marienburg = 1883 . .	1 135 200	
145.	= = der Stadt Marienburg von 1885 . .	101 800	
	Seite . . .	124 847 100	

Laufende Nr.		Geldbetrag Mark.	Bemerkungen.
	Uebertrag . . .	124 847 100	
146.	4proz. Schuldverschreibung der Stadt Marienburg von 1886 . .	157 700	
147.	" " " " Marienwerder	227 500	
148.	" " des Kreises Marienwerder	1 370 800	
149.	4½proz. " der Stadt Merzig	95 400	
150.	4proz. " des Kreises Meseritz von 1882 . . .	233 200	
151.	" " " " Meseritz " 1884 . . .	180 400	
152.	4½proz. " " " Mogilno 1874 . . .	620 600	
153.	4proz. " " " Mogilno 1887	164 400	
154.	4proz. " " " Mohrungen	136 600	
155.	4,55proz. " der Stadt Mülhausen i. Elsaß . . .	127 000	
156.	4proz. " " " Mülheim a. d. Ruhr . .	667 200	
157.	" " " " München von 1857 . . .	1 179 771,42	
158.	" " " " München " 1865 . . .	1 279 400	
159.	" " " " München " 1879 . . .	5 771 997,24	
160.	4½proz. " " " Nakel	82 900	
161.	4proz. " des Kreises Neisse von 1884 . . .	287 400	
162.	" " " " Neisse " 1885 . . .	287 400	
163.	" " " " Neisse " 1887 . . .	191 600	
164.	" " " " Neisse " 1888 . . .	168 200	
165.	" " der Stadt Neumark i. Westpr. . . .	63 800	
166.	4½proz. " des Kreises Neumarkt i. Schlesien . .	249 600	
167.	4proz. " der Stadt Neumünster	917 200	
168.	4½proz. " " " Neustadt O.S. v. 1874 .	270 400	
169.	4proz. " " " Neustadt O.S. v. 1882 .	149 600	
170.	" " des Kreises Neustadt O.S.	1 072 200	
171.	4½proz. " " " Neustadt i. Westpr. . . .	475 500	
172.	" " der Stadt Neustadt a. d. Haardt . .	237 800	
173.	" " " " Neustadt-Magdeburg . . .	212 800	
174.	4proz. " " " Neuteich	76 800	
175.	" " " " Neuwied	228 900	
176.	4½proz. " des Kreises Niederung	832 000	
177.	" " der Stadt Nürnberg	2 065 600	
178.	" " " " Oberlahnstein	174 400	
179.	" " des Kreises Obornik	511 200	
180.	" " der Stadt Oels	194 700	
181.	" " " " Offenbach a. Main . . .	228 400	
182.	4proz. " " " Orb	106 000	
183.	" " des Kreises Ortelsburg	145 800	
184.	4½proz. " " " Osterode i. Ostpr. von 1874 .	59 700	
185.	" " " " Osterode i. Ostpr. " 1880 .	178 500	
186.	4proz. " " " Osterode i. Ostpr. " 1882 .	152 000	
187.	" " " " Osterode i. Ostpr. " 1885 .	98 000	
188.	" " " " Osterode i. Ostpr. " 1887 .	168 400	
189.	4½proz. " " " Osthavelland	669 200	
190.	4proz. " " " Ost-Prignitz	168 200	
	Seite . . .	147 783 268,66	

Laufende Nr.		Geldbetrag. Mark.	Bemerkungen.
	Uebertrag . . .	147 783 268,66	
191.	4 1/2proz. Schuldverschreibung der Stadt Ottweiler von 1880 . . .	98 000	
192.	4proz. = = = Ottweiler = 1885 . . .	87 200	
193.	4 1/2proz. = = = Pforzheim	789 400	
194.	= = des Kreises Pillkallen	360 900	
195.	= = der Stadt Pirmasens i. d. Pfalz . . .	134 800	
196.	4proz. = = = Pirna	196 000	
197.	4 1/2proz. = = = Plauen i. Voigtlande von 1873	445 400	
198.	4proz. = = = Plauen i. Voigtlande = 1885	968 800	
199.	= = = = Pleß	153 400	Abgang 1800 M.
200.	= = des Kreises Pleß	600 800	
201.	4 1/2proz. = der Stadt Posen	1 405 900	
202.	= = = = Potsdam	572 000	
203.	= = des Kreises Ragnit	606 300	
204.	4proz. = der Stadt Raguhn	72 800	
205.	4 1/2proz. = des Kreises Rastenburg	875 600	
206.	= = der Stadt Ratibor	192 800	
207.	= = = = Regensburg	641 800	
208.	= = = = Remscheid von 1874 . . .	237 800	
209.	4proz. = = = Remscheid = 1883 . .	1 537 600	
210.	= = = = Reinerz Anleihe I	73 400	
211.	= = = = Reinerz = II	411 800	
212.	= = = Gemeinde Reudnitz bei Leipzig . .	92 200	
213.	4 1/2proz. = = Stadt Reutlingen	173 600	
214.	= = des Kreises Rosenberg i. Westpr . . .	642 000	
215.	= = der Stadt Rottweil a. N.	127 000	
216.	4proz. = = = Rüdesheim	145 400	
217.	= = = = Ruhrort	438 600	
218.	4 1/2proz. = = = Saalfeld	285 400	
219.	4proz. = = = Säckingen	368 600	
220.	= = = = Samter.	88 200	
221.	4 1/2proz. = des Kreises Samter von 1879 . .	96 200	
222.	= = = = Samter = 1880	438 000	
223.	= = der Stadt Sangerhausen	75 000	
224.	= = des Kreises Schildberg von 1874 . .	345 000	
225.	4proz. = = = Schildberg = 1880 . .	81 800	
226.	4 1/2proz. = = = Schlochau	95 400	
227.	= = der Stadt Schneeberg	158 000	
228.	4proz. = = = Schneidemühl	115 000	
229.	4 1/2proz. = = = Schrimm	71 400	
230.	= = des Kreises Schrimm	253 600	
231.	= = = = Schroda von 1874 . . .	713 100	
232.	4proz. = = = Schroda = 1882 . . .	171 200	
233.	4 1/2proz. = der Stadt Schweidnitz	621 200	
234.	= = des Kreises Sensburg	283 200	
235.	4proz. = = = Soldin	189 200	
236.	= = = = Sonneberg	97 000	
237.	4 1/2proz. = der Stadt Sorau N.L. von 1873 . .	475 500	
238.	4proz. = = = Sorau N.L. = 1885 . .	178 600	
	Seite . . .	165 065 168,66	

Laufende Nr.		Geldbetrag. Mark.	Bemerkungen.
	Uebertrag . . .	165 065 168,66	
239.	4proz. Schuldverschreibung der Stadt Sorau N.L. von 1888 . .	109 200	
240.	4½proz. " " " Spremberg	475 700	
241.	" " " " Sprottau	461 400	
242.	" " des Kreises Stallupönen	470 000	
243.	" " " " Pr. Stargardt	413 700	
244.	4proz. " " " Strasburg i. Westpr. . .	683 800	
245.	" " der Stadt Straßburg im Elsaß . . .	6 702 800	
246.	4½proz. " " " Strehlen (Schlesien) . . .	357 000	
247.	4proz. " des Kreises Groß-Strehlitz	119 900	
248.	4½proz. " " " Stuhm von 1874 . . .	236 000	
249.	4proz. " " " Stuhm " 1880 . . .	462 600	
250.	4½proz. " der Stadt Stuttgart	3 469 000	
251.	" " " " Tarnowitz von 1874 . . .	78 200	
252.	4proz. " " " Tarnowitz " 1882 . . .	153 200	
253.	4½proz. " des Kreises Tarnowitz	237 900	
254.	4proz. " der Stadt Thorn	544 800	
255.	4½proz. " des Kreises Thorn	426 000	
256.	" " der Stadt Tilsit	333 000	
257.	" " des Kreises Tilsit	426 000	
258.	4proz. " der Stadt Todtnau	573 400	
259.	4½proz. " der Stadt Traunstein (Oberbayern) . .	71 400	
260.	4proz. " des Kreises Tuchel	145 400	
261.	4½proz. " der Stadt Uerdingen	93 900	
262.	" " des Kreises Usedom-Wollin . . .	119 100	
263.	" " der Stadt Waldkirch von 1874 . . .	211 400	
264.	4proz. " " " Waldkirch " 1881 . . .	267 900	
265.	4½proz. " " " Waiblingen	60 900	
266.	" " des Kreises Groß-Wartenberg . . .	166 500	
267.	4proz. " der Stadt Wehlau	68 200	
268.	4½proz. " des Kreises Wehlau von 1879 . .	223 100	
269.	4proz. " " " Wehlau " 1883 . . .	71 000	
270.	" " der Stadt Weißenfels	378 400	
271.	" " " Gemeinde Neu-Weißensee	242 400	
272.	" " " " Neu-Weißensee	125 000	
273.	" " " " Wimpfen	89 550	
274.	4½proz. " der Stadt Wohlau	118 900	
275.	4proz. " " " Wolkenstein	72 800	
276.	4½proz. " des Kreises Wreschen	294 000	
277.	4proz. " der Stadt Wülfrath	176 400	
278.	4½proz. " " " Wurzen	453 200	
279.	" " des Kreises Zabrze	356 600	
280.	4proz. " der Stadt Zschopau	383 200	
281.	" " " " Züllichau	425 800	
282.	" " " " Zülz	69 200	
	Summe IVb . . .	186 483 018,66	
	Dazu: " IVa . . .	207 800	
	Summe IV . . .	186 690 818,66	

Rekapitulation.

	Nennwerth		Bemerkungen.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	
I. Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten. .	269 117 100,00	3 518 375	
II. Schuldverschreibungen mit Staatsgarantie	17 465 500,00	—	
III. Rentenbriefe von zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken	9 277 800,00	—	
IV. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen . . .	186 690 818,66	—	
Summe a . . .	482 551 218,66	3 518 375	

Außerdem sind vorhanden:

die hinterlegten Amtskautionen des Rendanten, Geheimen Rechnungsraths Goetze, des Buchhalters, Rechnungsraths Arndt, sowie der Geheimen Kanzlei- und Kassendiener Katerbau und Simon im Gesammtnennwerthe von 7 200 ℳ.

b. **Baar:**

Guthaben:	1. bei der Reichshauptkasse	4 894,84 ℳ
	2. = der Reichsbank	600,00 =
	3. = dem Bankhause S. Bleichröder	4 758 565,68 =
	4. = dem Bankhause Jakob Landau	430 900,00 =
	5. = dem Bankhause Robert Warschauer & Co.	76 326,00 =
	Summe b . . .	5 271 286,52 ℳ

Berlin, den 22. März 1889.

Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Michaelis. v. Stieglitz.

Beilage VII.

Uebersicht

über

den Zu- und Abgang bei dem **Reichs-Festungsbaufonds** im Monat Februar 1889, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen. Mark.	Baarwerthe Mark.
I. Bestand Ende Januar 1889	3 146 400	70,14
II. Zugang im Februar 1889.		
a. **Schuldverschreibungen:**		
Nichts.		
b. **Baar:**		
Für verkaufte 622 200 ℳ 4prozentige Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen von 1873	—	649 920,45
Summe des Zugangs für sich.		
Summe . . .	3 146 400	649 990,59
III. Abgang im Februar 1889.		
a. **Schuldverschreibungen:**		
Verkauft 4prozentige Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen von 1873	622 200	—
b. **Baar:**		
Der Reichshauptkasse zur Bestreitung von Ausgaben für Rechnung des Reichs-Festungsbaufonds überwiesen	—	649 700
Summe des Abgangs . . .	622 200	649 700
IV. Bleibt Bestand Ende Februar 1889	2 524 200	290,59

Dieser Bestand wird nachgewiesen:

a. in **Schuldverschreibungen:**

Laufende Nr.		Schuldverschreibungen im Nennwerthe von Mark.	Bemerkungen.
	Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten.		
1.	4 prozentige Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen von 1873	2 524 200	
	Summe a für sich.		

b. **Baar:**

Guthaben bei der Reichshauptkasse	232,08 ℳ
" " dem Bankhause Robert Warschauer & Co.	58,51 "
Summe b . . .	290,59 ℳ

Berlin, den 22. März 1889.

Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Michaelis. von Stieglitz.

Beilage VIII.

Uebersicht

über

den Zu- und Abgang bei dem **Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes** im Monat Februar 1889, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen Mark.	Baarwerthe Mark.
I. Bestand Ende Januar 1889	17 641 200	3 586,86
II. Zugang im Februar 1889.		
a. Schuldverschreibungen: } Nichts.		
b. Baar: } Nichts.		
Summe des Zugangs . . .	—	—
Summe . . .	17 641 200	3 586,86
III. Abgang im Februar 1889.		
a. Schuldverschreibungen: } Nichts.		
b. Baar: } Nichts.		
Summe des Abgangs . . .	—	—
IV. Bleibt Bestand Ende Februar 1889	17 641 200	3 586,86

Der Bestand wird nachgewiesen:

a. in Schuldverschreibungen:

Laufende Nr.		Nennwerth Mark.	Bemerkungen.
1.	4proz. Reichsanleihe von 1877	966 000	
2.	= = = 1878	3 900 000	
3.	= preußische konsolidirte Staatsanleihe von 1876/79	2 289 000	
4.	$3^1/_2$proz. = = = = 1887	52 200	
5.	4proz. Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen lit. B	8 175 300	
6.	= Berlin-Hamburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Emission	1 233 900	
—	= Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VII. Emission .	—	
7.	= Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen von 1873	1 024 800	
	Summe a . . .	17 641 200	

b. Baar:

Guthaben bei der Reichshauptkasse	286,86 ℳ
= = dem Bankhause Robert Warschauer & Co.	3 300,00 =
Summe b . . .	3 586,86 ℳ

Berlin, den 22. März 1889.

Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Michaelis. von Stieglitz.

Beilage IX.

Vergleichende Nachweisung

der Bestände an Werthpapieren des Reichs-Invalidenfonds, des Reichs-Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes zur Zeit des ersten Jahresberichts der Reichsschulden-Kommission und Ende Februar 1889.

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand Ende Februar 1874	Nennwerth. Bestand Ende Februar 1889.	Mithin jetzt mehr.	Mithin jetzt weniger.
	A. Reichs-Invalidenfonds.					
I.	Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten . . .	Mark	96 421 500	269 117 100	172 695 600	—
		Gulden süddeutscher Währung	3 677 500	3 518 375	—	159 125
II.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ꝛc. mit Staatsgarantie	Mark	53 420 700	17 465 500	—	35 955 200
		Gulden süddeutscher Währung	7 025 500	—	—	7 025 500
III.	Rentenbriefe von zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken	Mark	—	9 277 800	9 277 800	—
IV.	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen	Mark	106 053 257,15	186 690 818,66	80 637 561,51	—
V.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten .	holländische Gulden	2 560 000	—	—	2 560 000
		Pfd. Sterl.	918 750	—	—	918 750
		Dollar	17 784 000	—	—	17 784 000
VI.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . .	Mark	205 739 400	—	—	205 739 400
		Gulden süddeutscher Währung	495 250	—	—	495 250
					262 610 961,51	241 694 600
	Zusammen . .	Mark	461 634 857,15	482 551 218,66	20 916 361,51	—
		Gulden süddeutscher Währung	11 198 250	3 518 375	—	7 679 875
		holländische Gulden	2 560 000	—	—	2 560 000
		Pfd. Sterl.	918 750	—	—	918 750
		Dollar	17 784 000	—	—	17 784 000

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand Ende Februar 1874.	Bestand Ende Februar 1889.	Mithin jetzt mehr.	Mithin jetzt weniger.
	B. Reichs-Festungsbaufonds.					
I.	Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten . . .	Mark	—	2 524 200	2 524 200	—
VI.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie	Mark	104 595 900	—	—	104 595 900
	Zusammen . .	Mark	104 595 900	2 524 200	—	102 071 700
	C. Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes.					
I.	Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten . . .	Mark	—	17 641 200	17 641 200	—
V.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten .	Dollar	5 809 300	—	—	5 809 300
	Zusammen . .	Mark	—	17 641 200	17 641 200	—
		Dollar	5 809 300	—	—	5 809 300

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand Ende Februar 1874.	Nennwerth. Bestand Ende Februar 1889.	Mithin jetzt mehr.	Mithin jetzt weniger.

Summarische Wiederholung der einzelnen Abschnitte.

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Ende Februar 1874.	Ende Februar 1889.	mehr.	weniger.
I.	Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten . . .	Mark	96 421 500	289 282 500	192 861 000	—
		Gulden süddeutscher Währung	3 677 500	3 518 375	—	159 125
II.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen 2c. mit Staatsgarantie . . .	Mark	53 420 700	17 465 500	—	35 955 200
		Gulden süddeutscher Währung	7 025 500	—	—	7 025 500
III.	Rentenbriefe von zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken	Mark	—	9 277 800	9 277 800	—
IV.	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen	Mark	106 053 257,15	186 690 818,66	80 637 561,51	—
V.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten .	holländische Gulden	2 560 000	—	—	2 560 000
		Pfd. Sterl.	918 750	—	—	918 750
		Dollar	23 593 300	—	—	23 593 300
VI.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie	Mark	310 335 300	—	—	310 335 300
		Gulden süddeutscher Währung	495 250	—	—	495 250
					282 776 361,51	346 290 500
	Zusammen . .	Mark	566 230 757,15	502 716 618,66	—	63 514 138,49
		Gulden süddeutscher Währung	11 198 250	3 518 375	—	7 679 875
		holländische Gulden	2 560 000	—	—	2 560 000
		Pfd. Sterl.	918 750	—	—	918 750
		Dollar	23 593 300	—	—	23 593 300

Beilage X.

Nachweisung

über den

Bestand des Reichskriegsschatzes am Schlusse des Etatsjahres 1887/88.

Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag Mark.
A. Einnahme.	
Der am Schlusse des Rechnungsjahres 1886/87 nach Fol. 3 der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Reichskriegsschatzes in dem Etatsjahre 1886/87 verbliebene Bestand von . . .	120 000 000
B. Ausgabe.	
Nichts.	
Bleibt **Bestand** am Schlusse des Rechnungsjahres 1887/88 . . . . welcher in Gemäßheit des §. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) in dem Juliusthurm der Zitadelle zu Spandau verwahrlich niedergelegt ist.	120 000000

Berlin, den 20. Juni 1888.

Rendantur des Reichskriegsschatzes.

Kannengießer. **Koehler.**

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Kurator des Reichskriegsschatzes.

Schultz.

Nr. 214.

Berlin, den 3. Mai 1889.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete im Anschluß an das Schreiben vom 18. v. M. die beifolgende Fortsetzung der Sammlung von Aktenstücken, betreffend Samoa, vorzulegen.

Der Reichskanzler.
gez. von **Bismarck**.

An den Reichstag.

Samoa.

(Fortsetzung.)

Inhalts-Verzeichniß.

№ 50.

Apia, den 21. März 1889.
Eingegangen in Berlin am 30. April 1889.

Aus den amerikanischen Zeitungen geht hervor, daß die Aufregung in den Vereinigten Staaten über die Vorfälle auf Samoa durch die lügenhaften Zeitungsberichte über die angebliche Verletzung amerikanischen Eigenthums durch Abtheilungen der deutschen Kriegsschiffe bei dem Vorgehen gegen das Dorf Matafagatele veranlaßt worden ist.

Eurer Durchlaucht gestatte ich mir über die zu Grunde liegenden Thatsachen das Nachstehende zu berichten.

Der Amerikaner Hamilton, früher zeitweise Verwalter des hiesigen amerikanischen Konsulates und Mitglied des früheren municipal board, betreibt am hiesigen Platze ein kleines Kramgeschäft. Seinen Hauptverdienst hat er in den letzten Jahren mit der Einfuhr von Waffen und Munition gemacht, wie sich aus der fortgesetzten Berichterstattung meiner Amtsvorgänger ergiebt. Durch mehrfache Heirathen mit Samoanerinnen ist Hamilton mit einer Anzahl von Samoa-Familien verschwägert.

Mit seiner jetzigen Frau, einer Verwandten des Häuptlings Patu von Matafagatele, ist Hamilton im Jahre 1883 durch den damaligen stellvertretenden Vizekonsul Alvord getraut worden. Ob Alvord die Befugniß zur Abschließung von Ehen gehabt hat, weiß ich nicht.

In jenem Verhältniß ist dem Hamilton ein jetzt etwa 5 Jahre alter Knabe geboren. Diesem Knaben hat die mütterliche Verwandtschaft ein Stück Land in Matafagatele überwiesen, in dessen Besitz und Genuß er später eintreten soll. Vorläufig ist dasselbe noch im Besitz der Geschenkgeber geblieben. Dieselben haben insbesondere ihre nach Samoaart gebauten Strohhütten darauf und bewohnen dieselben.

Nach samoanischer Sitte sind diese Strohhütten im Eigenthum der Samoaner geblieben. Mit dem Verschenken des Landes ist eine Weggabe der Hütten nicht beabsichtigt worden, weil die Leute zunächst auf dem Lande weiter wohnten.

Jene Samoahütten sind es, die von dem Landungskorps der „Olga" am 21. Dezember v. J. niedergebrannt sind. Ob eine amerikanische Flagge über einer derselben geweht, hat nicht festgestellt werden können. Von den bei der Landung betheiligten Offizieren und Leuten wird es entschieden in Abrede gestellt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die dem Staatsdepartement der Vereinigten Staaten eingesandten Ueberreste von einer Flagge herrühren, welche innerhalb einer der verbrannten Samoahütten aufbewahrt gewesen ist, oder daß jene Ueberreste künstlich präparirt worden sind.

Gleichzeitig gestatte ich mir hinzuzufügen, daß mit dem Hissen amerikanischer und englischer Flaggen über Grundstücken und Hütten der Eingeborenen schwerer Unfug getrieben worden ist, ohne daß durch die Konsuln irgend welcher Einhalt geboten wurde. Die Gewehr- und Munitionslieferungen für die Rebellen sind niemals mit baarem Gelde bezahlt worden, die Eingeborenen haben vielmehr all ihr Land verpfändet. Ueber dem so verpfändeten Lande hielten sich die Pfandgläubiger für berechtigt, ihre Nationalitätsflagge zu hissen. Die Eingeborenen waren natürlich um so leichter geneigt, weitere Komplexe zu verpfänden, als sie damit gleichzeitig ihr Land unter den Schutz der fremden Flagge stellten und den Einwirkungen ihrer Feinde entzogen. Von englischer Seite hat der Kommandant des „Royalist", Kapitän Hand, dem ich die Sache vorstellte, darüber keinen Zweifel gelassen, daß er Pfandansprüche nicht schützen werde. Ohne die Mitwirkung des Konsuls konnte er aber gegen das unbefugte Hissen der Flagge nichts thun.

Die hiesigen amerikanischen Firmen haben seit einer Reihe von Jahren Taschentücher in den Farben der amerikanischen Flagge, einzelne mit dem Bildniß eines Präsidenten in der Mitte, sowie amerikanische Flaggen als Kinderspielzeug eingeführt. Alle diese Flaggen wehen seit Ausbruch des Bürgerkrieges über Häusern und Hütten, ohne daß die geringste Kontrole geführt würde.

gez. Dr. Knappe.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 51.

Apia, den 25. März 1889.
Eingegangen in Berlin am 30 April 1889.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich im Anschluß an meine telegraphische Meldung über den Untergang der deutschen Kriegsschiffe das Nachstehende zu berichten.

Während in früheren Jahren die Regenzeit bereits im November einzusetzen pflegte, hatten wir in diesem Jahre auffallend schönes Wetter bis Ende Januar. Desto unruhiger wurde der Februar.

Am 10. trat der erste Orkan auf, am 14. der zweite und am 7. März der dritte. Am 10. Februar wurde der deutsche Topsegelschooner „Matautu“ aufs Riff geworfen und ging gänzlich verloren. Am 14. Februar verloren drei Deutsche ihr Leben, welche in Falealili auf der Südseite der Insel Upolu in Begleitung einiger schwarzer Arbeiter ein Boot bestiegen hatten, um nach Apia zu fahren. Bis heute ist weder von dem Boot noch von den Leuten etwas gehört worden.

Derselbe Orkan setzte den amerikanischen Dreimastschooner „Constitution“, welcher mit einer Ladung Holz und Stückgütern für die deutsche Handels- und Plantagengesellschaft im Hafen von Apia lag, sowie einen unter Samoaflagge fahrenden Schooner eines hiesigen Kaufmanns auf das Riff. Auch S. M. S. „Eber“ entging nur mit Mühe dem gleichen Schicksal. Die Anker waren nicht im Stande, das Schiff zu halten; dasselbe trieb vielmehr nach dem Riff zu, und die Schraube war dadurch unklar geworden, daß sich eine schwere Kette um dieselbe herumgelegt hatte und so den Gebrauch derselben unmöglich machte. Nur durch die Geistesgegenwart von Kapitänlieutenant Wallis wurde das Schiff gerettet. Er ließ die Maschine mit aller Kraft angehen und sprengte die Ketten, die um die Schraube herumlagen. Leider wurde die letztere dadurch gleichfalls schwer beschädigt. Immerhin war sie noch soweit gebrauchsfähig, daß der „Eber“ sich wieder vom Riff frei machen konnte, und der Orkan ließ bald nach.

Am 7. März gingen mehrere Schooner in Tutuila verloren, während das Wetter in Apia nicht mit solcher Stärke auftrat.

Am Nachmittag des 15. März sank der Barometer bis auf 743 mm; der in der darauf folgenden Nacht einsetzende Orkan spottet jeder Beschreibung. Der Wind kam aus Norden und wehte direkt in den Hafen hinein. Es stand eine solche See, daß, wenn überhaupt von den Schiffen etwas zu sehen war, der vordere oder hintere Theil direkt gen Himmel zu zeigen schien. Obwohl sämmtliche Kriegsschiffe unter Dampf lagen und gegen die See angingen, um nicht mit der ganzen Gewalt des Schiffes die Ankerketten anzustrengen, so hielten doch die Anker nicht. In der Nacht vom 15. zum 16. März hatte „Olga“ bereits mit „Adler“, „Calliope“ und „Nipsic“ Kollision gehabt. S. M. S. „Eber“ war von ihr weg nach dem Riff zu getrieben. Die Beschädigung der Schraube verhinderte deren freien Gebrauch. Um $5^1/_2$ Uhr Morgens stieß der „Eber“ zuerst aufs Riff und versank wenige Sekunden darauf, unter den furchtbaren Seen begraben. Das Schiff überschlug sich sofort und lag mit dem Kiel nach oben auf dem Meeresboden, theilweise unter dem tafelförmig vorspringenden Riff. In Folge dessen kam von der Mannschaft Niemand mehr an die Oberfläche. Ein Offizier — Lieutenant Gädeke —, der Steuermann und 2 Mann sind wenige Minuten später nach dem Unglück ans Land gespült. Alle Uebrigen, der Kommandant, Kapitän-Lieutenant Wallis, Lieutenants zur See Eckardt und von Ernsthausen, Dr. Machenhauer, Zahlmeister Kunze und die Mannschaft, zusammen 71 Mann, sind ertrunken.

Kurz nach 6 Uhr trieb S. M. S. „Adler“ aufs Riff. Kapitän Fritze ließ sofort die Ankerketten schlüpfen, und die nächste See warf das Schiff weit auf das Riff hinaus, wo es sich, das Deck nach dem Lande zu gerichtet, auf der Backbordseite festlegte. Ein Theil der Mannschaft trieb nach Land zu, ein anderer in die See hinaus, die meisten retteten sich auf das Wrack.

Am 14. März hatte ich das Konsulat nach Matautu in die Räume der in Liquidation befindlichen Firma Ruge & Co. übergesiedelt, weil das Wohnhaus der Plantagengesellschaft reparirt wird. Der Apia und Matautu trennende Vaisigano-Fluß war zu einem reißenden Strom angeschwollen und hatte die Brücke weggerissen, so daß der Fluß durchschwommen werden mußte. Um 6 Uhr 15 Minuten war ich in Apia und betheiligte mich an den Rettungsarbeiten. Trotz der schäumenden See und des gewaltigen Orkans, der noch immer nicht nachließ, konnte man von Zeit zu Zeit Bewegung auf dem „Adler“ bemerken, so daß wir versuchten, durch Samoaner über das Riff ein Tau an Bord bringen zu lassen. Gegen 9 Uhr bekamen wir durch den an Land geschwommenen Steuermann des Schiffes Gewißheit, daß der Kommandant, sämmtliche Offiziere und etwa 60 Mann von der Besatzung sich an Bord befanden; allerdings in einem trostlosen Zustande, ein Theil hatte Knochenbrüche davon getragen, ein anderer war durch Schlucken des Seewassers schon besinnungslos geworden. Einigen muthigen Samoanern gelang es noch am Vormittag des 16. März, sich bis zum „Adler“ durchzuarbeiten und von dort aus ein Tau ans Land zu bringen. Wir waren eben damit beschäftigt, ein Boot herüberzuschicken, als das Tau zerriß. Noch zweimal wurde der Versuch unternommen, eine dünne Leine an Bord des „Adler“ zu bringen, um mit ihrer Hülfe ein dickes Tau herüberzuziehen, aber beide Male mißglückte der Versuch. Die Leute wurden von der See zurückgeworfen. Da inzwischen die Fluth einsetzte und der Orkan durchaus nicht nachließ, mußten weitere Versuche aufgeschoben werden. Es wurde mir auch von Sachverständigen versichert, daß der „Adler“ durch keine noch so heftige See mehr aus seiner Lage gebracht werden würde.

In der Zwischenzeit waren die amerikanischen Kriegsschiffe „Nipsic“ und „Vandalia“ gleichfalls auf den Strand getrieben worden und versuchten, ihre Mannschaften an Land zu bringen. Der „Nipsic“ gelang es theilweise, die „Vandalia“ sank immer mehr, so daß der Rumpf des Schiffes gänzlich unter Wasser lag und die Mannschaft in den Raaen Rettung suchte.

Die „Olga“ hatte bis dahin dem Elemente immer noch Widerstand geleistet. Der „Adler“ hatte ihr am Heck ein größeres Loch beigebracht, so daß sie Wasser machte, ihre Anker hielten aber noch Stand. Die durch das englische Kriegsschiff „Calliope“, welches auf sie zutrieb, ihr drohende Gefahr war dadurch beseitigt worden, daß die „Calliope“ ihre Ankerketten schlüpfen ließ und aus dem Hafen dampfte, ein Wagniß, welches ihr wunderbarerweise geglückt ist. Obwohl der Orkan fortwüthete, glaubten wir doch die „Olga“ gerettet, nachdem es ihr geglückt war, all den einzelnen Schiffen, die auf sie zutrieben, aus dem Wege zu gehen. Der Hafen war jetzt leer bis auf die große amerikanische Fregatte „Trenton“, das Admiralschiff. Da kam auch die „Trenton“ in Bewegung, sie hatte ihre Schraube und ihr Steuer verloren. Da ich in Apia für die Rettung der Adlermannschaften vorläufig nichts thun konnte und die „Olga“ in der Nähe des Strandes in Matautu zu Anker lag, begab ich mich am Nachmittag wieder nach Matautu. Gegen 4 Uhr trieb die „Trenton“ dicht an der „Olga“ vorbei und riß ihr zwei Ankerketten durch, die „Olga“ nahm ihr einen Theil der Takelage. Kapitän von Erhardt ließ nunmehr

die übrigen Ankerketten schlüpfen und fuhr 4 Uhr 15 Minuten mit Volldampf und aller Kraft auf den Sandstrand in Matautu, die einzige Möglichkeit, durch welche er Schiff und Mannschaft retten konnte. Ich versuchte Samoaner dafür zu gewinnen, eine Leine an Bord zu bringen, um eventuell an einem am Strande befestigten Tau die Mannschaft zu retten. Noch ehe ich indessen diesen Plan zur Ausführung bringen konnte, war bereits ein Mann über Bord gesprungen und brachte eine Leine durch die Brandung. An einem weiter an Land gezogenen festen Tau wurde dann die „Olga" befestigt. Durch Signalisiren mit dem Kommandanten stellte ich fest, daß er Schiff und Mannschaft für gerettet hielt und an Bord zu bleiben gedachte. Die „Trenton" war inzwischen ebenfalls auf den Strand getrieben.

Die Nacht vom 16. zum 17. März war noch schauerlicher, als die vorhergehende. Der Orkan heulte mit noch größerer Gewalt und Regenmassen kamen zur Erde, wie sie Samoa noch nicht gesehen hatte. Kein Mensch glaubte, daß das Wrack des „Adler" und die gestrandete „Olga" dieses Unwetter überstehen würden. Ich hatte am Strande, der „Olga" gegenüber, Wachen ausstellen lassen und überzeugte mich persönlich stündlich von dem Stande der Dinge, um sofort zur Hand zu sein, wenn etwa die Landung der Mannschaft erforderlich werden sollte. Vizekonsul Schmidt und das übrige Personal des Konsulats, Herr Schlüter und der provisorisch beschäftigte Geometer Haidlen waren in Apia bei den Rettungsarbeiten für den „Adler" beschäftigt. Jeder hat seine Pflicht gethan.

Erst am Morgen des 17. März ließ der Orkan nach und am frühen Morgen wurde in Böten die Rettung der Adlerleute bewerkstelligt. Eine sofort angestellte Musterung ergab, daß 20 Leute den Tod in den Wellen gefunden hatten.

Die amerikanischen Kriegsschiffe sollen einen Verlust von ungefähr 60 Menschenleben zu beklagen haben.

Sämmtliche Handelsschiffe im Hafen waren untergegangen oder gestrandet, darunter sind besonders zu erwähnen die deutsche Bark „Peter Godeffroy" und der dänische Dreimastschooner „Agur" mit deutscher Ladung.

Der Hafen und die Stadt Apia bieten einen furchtbaren Anblick. Rings herum ist der Strand bedeckt mit den Trümmern der untergegangenen Schiffe und den aus den Bergen durch die angeschwollenen Flüsse heruntergebrachten Baumstämmen und sonstigem Geröll. Täglich werden Leichen angetrieben, deren Nationalität sich wegen des in Fäulniß übergegangenen Zustandes nicht mehr feststellen läßt. Bäume und Häuser sind in der Stadt umgeweht und die schiffbrüchigen Amerikaner treiben sich mit den Mataafa-Leuten herum, welche außerordentlich zahlreich heruntergekommen sind, um die Gelegenheit zum Diebstahl nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen.

Die Disziplin der amerikanischen Matrosen scheint gelockert. Sie verweigern die Arbeit und versuchen sich geistige Getränke zu verschaffen. Der Admiral Kimberly hat zu außerordentlichen Maßregeln seine Zuflucht genommen. Es wird auf jeden Mann scharf geschossen, der den Patrouillen nicht steht. Der amerikanische Vizekonsul hat die in einem Original gehorsamst beigefügte Bekanntmachung an alle Wirthe in Apia ohne Rücksicht auf ihre Nationalität gerichtet, in welcher er ihnen die Verabfolgung geistiger Getränke an Amerikaner verbietet und im Zuwiderhandlungsfalle androht, daß das Lokal erbrochen und die geistigen Getränke verschüttet werden würden.

Ich habe den beiden hiesigen deutschen Wirthen gleichfalls verboten, geistige Getränke an amerikanische Matrosen zu verabfolgen, und im Uebrigen abgewartet, wie weit die Amerikaner in der Anmaßung einer Jurisdiktion über Deutsche gehen würden. Die hier beigefügte Bekanntmachung ist dem deutschen Gastwirth Lösche zugestellt worden, sie ist vom amerikanischen Vizekonsul eigenhändig geschrieben. Bei einer Begegnung auf der Straße hat mich Herr Blacklock auch mündlich von der getroffenen Maßregel in Kenntniß gesetzt.

Die Adlerleute sind im Baumwollhaus der Handels- und Plantagengesellschaft untergebracht und betragen sich musterhaft. Kapitän Fritze beabsichtigt, mit der nächsten „Lübeck" die gesammte Mannschaft nach Sydney und von da weiter nach Deutschland zu befördern.

Die „Olga" wird voraussichtlich wieder abgebracht werden können. Die Maschine, die Schraube und der Schiffsrumpf sind unverletzt. Vorläufig wird noch immer nach den Ankern gesucht. Der Meeresgrund ist durch den Orkan so aufgewühlt worden, daß Anker und Ketten jetzt mehrere Fuß hoch mit Schlamm bedeckt sind. Kapitän von Erhardt hat einen seiner Offiziere mit dem englischen Kriegsschiff „Calliope", welches inzwischen wieder eingekommen war, um Kohlen zu nehmen, nach Sydney geschickt, um eventuell mit der Admiralität wegen der weiter zu treffenden Maßregeln in telegraphische Verbindung zu treten.

Admiral Kimberly beabsichtigt, die Mannschaft der „Trenton" und der „Vandalia" sobald als möglich nach San Franzisko befördern zu lassen. Er hat zu diesem Zwecke einen Offizier über Tutuila nach Auckland geschickt, um dort eventuell einen Dampfer zu chartern. Die „Nipsic" ist vorgestern vom Strand wieder abgebracht worden, sie hat weder Steuer noch Schraube. Es wird erzählt, sie solle mit einem Nothruder nach Neuseeland unter Segel gehen, die Mannschaft weigere sich aber, an Bord zu gehen. Thatsächlich sind alle Bergungsarbeiten für die Amerikaner von Samoanern gethan worden, die sich in großer Zahl täglich anbieten.

Für die Deutschen zu arbeiten, war kurz nach der Katastrophe den Samoanern durch Mataafa streng verboten, so daß ich zuweilen nicht in der Lage war, eine angetriebene Leiche zu beerdigen.

Am 22. März hat für die katholischen Mannschaften des Geschwaders ein feierliches Todtenamt mit deutscher Predigt in der hiesigen katholischen Kirche stattgefunden, an dem sich auch ein großer Theil der nichtkatholischen deutschen Einwohner von Apia betheiligt haben. Admiral Kimberly war persönlich erschienen und hatte eine Ehrenwache gestellt.

gez. Dr. Knappe.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Anlage zu № 51.

(Uebersetzung.)

Apia, Samoa, 17. März 1889.

An die Besitzer von Gastwirthschaften in Apia.

Sie erhalten hierdurch den Befehl, in Ihrer Gastwirthschaft keine geistigen Getränke an Matrosen von amerikanischen Kriegsschiffen auszuschänken, zu verabfolgen oder verabfolgen zu lassen.

Wenn diesem Befehl nicht pünktlich Folge geleistet wird, so wird Ihr Lokal geöffnet und aller Branntwein verschüttet werden.

(L. S.) gez. W. Blacklock,
Vizekonsul der Vereinigten Staaten.

№ 52.

Apia, den 26. März 1889.
Eingegangen in Berlin am 30. April 1889.

Bis vor einigen Wochen waren die Rebellenführer im Stande gewesen, eine gewisse Autorität über die Leute zu wahren, und Unterhandlungen mit einzelnen Häuptlingen führten zur Abstellung von Gewaltthaten. Die Unthätigkeit im Lager und der täglich fühlbarer werdende Mangel an Nahrungsmitteln haben zur Folge gehabt, daß sich die Leute von der Führerschaft ihrer Häuptlinge lossagen und auf eigene Rechnung und Gefahr Züge auf die deutschen Pflanzungen unternehmen und dort Gewaltakte begehen. Auch die Führer der Partei Mataafas sind unter sich nicht mehr einig. Mataafa selbst ist nie mehr als ein Werkzeug gewesen. Das Kommando hatten eine Anzahl von Häuptlingen, die Vorsteher gewisser Distrikte, in Händen. Sie hatten sich auch Mataafa zum Oberhaupt ernannt. Jetzt fängt er an, ihnen unbequem zu werden. Eine an und für sich geringfügige Sache hat den Anstoß gegeben. Mataafa ist eifriger Katholik und steht unter einem gewissen Einfluß der französischen Priester. Diesem Einfluß folgend, nennt er sich als angeblicher König nach seinem Schutzheiligen Josefo I.

Sobald die Häuptlinge erfuhren, daß er auch die Schriftstücke so zeichne, kam es zu heftigen Szenen. Mit dem angenommenen Namen ist außer den Katholiken, die durch alle Distrikte zerstreut sind, Niemand zufrieden. Ein Theil der wortführenden Häuptlinge ist aber der Meinung, daß die Partei sich nicht aus solchem Anlaß zersplittern darf, und hält deshalb an Mataafa fest, ein anderer nicht unerheblicher Theil, insbesondere der volkreiche Distrikt von Faasaleleaga auf Savaii redet offen gegen Mataafa.

Nur dem Einfluß der Engländer und Amerikaner ist es zuzuschreiben, daß die Spaltung noch nicht definitiv zur Ausführung gekommen ist. Als das amerikanische Kriegsschiff „Vandalia" einkam, ohne den erwarteten Admiral mitzubringen, und als die „Trenton" so lange auf sich warten ließ, stand die Trennung vor der Thür. Faasaleleaga hatte bereits den Tag bestimmt, an dem ihre Leute nach Hause gehen sollten, da lief am 11. März die Fregatte „Trenton" mit Admiral Kimberly im hiesigen Hafen ein. Den Gepflogenheiten der Fremden entsprechend, wurden sofort die übertriebensten Gerüchte verbreitet, Amerika hat Deutschland gezwungen, sich von Samoa zurückzuziehen, Amerika wird eine Regierung Mataafas aufrichten, Tamasese wird aufgehängt werden und dergleichen.

Admiral Kimberly that nichts, wodurch er solchen Gerüchten Vorschub geleistet hätte. Er soll im Gegentheil den Rebellen haben sagen lassen, sie sollten sich ruhig verhalten und die Entscheidung der Konferenz abwarten. Mir hat er das in Abschrift beigefügte Schreiben zugehen lassen, worin er mir von den ihm ertheilten Instruktionen Kenntniß giebt.

Nachdem in Folge des Orkans vom 16. d. M. sämmtliche deutsche und amerikanische Kriegsschiffe verloren beziehungsweise gebrauchsunfähig geworden sind und das englische Kriegsschiff nach Sydney in See gegangen ist, ist es den Rebellen klar geworden, daß sie die Entscheidung der Berliner Konferenz abzuwarten haben, wenn auch immer noch täglich versucht wird, sie mit der Aussicht auf weitere amerikanische Kriegsschiffe aufzuregen.

Da die Entscheidung der Konferenz indessen voraussichtlich noch Monate ausstehen wird, so habe ich es als meine Hauptaufgabe angesehen, die Rebellen zu bewegen, ihre Stellungen im Rücken von Apia und in unmittelbarer Nähe der Pflanzungen aufzugeben, damit der Betrieb derselben wieder aufgenommen werden kann und der Schaden, der der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft täglich erwächst, wenigstens reduzirt werde. Ich habe mich darauf beschränkt, den einzelnen Wortführern der Rebellen, welche mich häufig aufsuchen, die Situation klar zu machen. Es steht zu hoffen, daß diese Besprechungen in Verbindung mit der allgemeinen Unzufriedenheit im Lager nicht ohne Wirkung sein werden.

Wie sich die Verhältnisse gestalten werden, wenn die amerikanischen Matrosen und die Mannschaft S. M. S. „Adler" Samoa verlassen haben werden, bleibt abzuwarten.

Außer der Stadtpolizei patrouilliren die Amerikaner und eine große Anzahl (etwa 50) Mataafa-Polizisten täglich die Stadt ab. Die letzteren erhöhen die Unsicherheit, anstatt daß sie derselben steuern. Unter dem Deckmantel des Polizisten benützen sie die Gelegenheit zu Diebstählen.

gez. Dr. Knappe.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Anlage zu № 52.

Uebersetzung.

Flaggschiff der Vereinigten Staaten „Trenton".
Apia, Samoa, den 11. März 1889.

Mein Herr!

Nachdem die deutsche Regierung die Regierung der Vereinigten Staaten an der Wiederherstellung der im allgemeinen Interesse liegenden Ordnung auf Samoa Theil zu nehmen eingeladen und dabei die sorgfältige Berücksichtigung unseres Vertrages zugesichert hat, bin ich von meiner Regierung angewiesen, Ihnen meine Bereitwilligkeit auszusprechen, mit Ihnen und dem britischen Vertreter zusammen darauf hinzuwirken, daß alle Vertragsrechte geachtet und daß Friede und Ordnung auf Grundlage der samoanischen Rechte auf Unabhängigkeit wiederhergestellt werden.

Hochachtungsvoll

Ihr gehorsamer Diener

(gez.) L. A. Kimberly,
Kontreadmiral der Flotte der Vereinigten Staaten,
Kommandant der Flottenstation in der Südsee.

An Dr. Knappe, Kaiserlich deutschen Konsul in Apia, Samoa.

Nr. 215/216.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141, 196 der Drucksachen —.

Nr. 215.

Henning. Der Reichstag wolle beschließen:

den Titel folgendermaßen zu fassen:

Gesetz,

betreffend

die Erwerbsunfähigkeits- und Altersversicherung,

eventuell im Falle der Ablehnung:

Gesetz,

betreffend

die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nr. 216.

Lohren.*) Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 18a folgende Fassung zu geben:

§. 18a.

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beläuft sich, wenn für den Versicherten 30 Beitragsjahre (1410 Beitragswochen) Beiträge entrichtet sind, für jede Beitragswoche

in Lohnklasse I auf 4 Pfennig,
= = II = 6 =
= = III = 8 =
= = IV = 10 = .

Sind für einen Versicherten mehr als 1410 Beitragswochen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung der Altersrente diejenigen 1410 Wochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Reichszuschuß beträgt bei jeder Altersrente jährlich 50 Mark.

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Invalidenrente steigt während der Wartezeit (235 Beitragswochen) mit jeder vollendeten Beitragswoche:

1. für gesetzliche Beiträge, welche für versicherungspflichtige Personen vor deren vollendetem 40. Lebensjahre entrichtet werden

   in Lohnklasse I um 18 Pfennig,
   = = II = 30 =
   = = III = 42 =
   = = IV = 54 = .

2. für gesetzliche Beiträge, welche für versicherungspflichtige Personen nach deren vollendetem 40. Lebensjahre entrichtet werden, sowie für freiwillige Beiträge aller Art

   in Lohnklasse I um 6 Pfennig,
   = = II = 10 =
   = = III = 14 =
   = = IV = 18 = .

Nach Ablauf der Wartezeit steigt die Invalidenrente in allen Fällen mit jeder vollendeten Beitragswoche

in Lohnklasse I um 3 Pfennig,
= = II = 5 =
= = III = 7 =
= = IV = 9 = .

Der Reichszuschuß zur Invalidenrente beläuft sich, wenn für den Versicherten 5 Beitragsjahre (235 Beitragswochen) Beiträge entrichtet sind, für jede Beitragswoche:

1. für gesetzliche Beiträge, welche für versicherungspflichtige Personen vor deren vollendetem 40. Lebensjahre entrichtet sind

   in allen Lohnklassen auf . . . 22 Pfennig;

2. für gesetzliche Beiträge, welche für versicherungspflichtige Personen nach deren vollendetem 40. Lebensjahre entrichtet sind, sowie für freiwillige Beiträge aller Art

   in allen Lohnklassen auf . . . 10 Pfennig.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennige für den Monat nach oben abzurunden.

Berlin, den 4. Mai 1889.

*) Unter Zurückziehung des in Nr. 211 der Drucksachen vorgeschlagenen §. 18a.

Nr. 217.

Elftes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

7. Legislatur=Periode. IV. Session 1888/89.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Journ.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 8764.	C. F. Walter, Besorger fremder Rechtsangelegenheiten zu Tilsit,	treten der Petition des Vereins deutscher Rechtskonsulenten — II 2064 — wegen Schutz des Gewerbebetriebes bei.
= II. Nr. 8779.	Der Vorstand der Innung gewerbsmäßiger Beirather in Rechtsangelegenheiten für den Reg.=Bez. Gumbinnen zu Kaukehmen,	
= II. Nr. 8766.	Der Vorstand des Vereins der deutsch=freisinnigen Partei in Magdeburg (Wahlverein Magdeburg),	überreicht im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Versammlung eine Resolution, betreffend das Stattfinden der Wahlen zum Reichstage an Sonntagen und den Verschluß der Stimmzettel in von der Regierung zu liefernden Kouverts.
= II. Nr. 8767.	R. Philippi, Leber= und Darmhändler zu Berlin,	bittet um Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen dänischen Ursprungs event. um Ausschluß gesunder Schweineleber von diesem Verbot.
= II. Nr. 8768.	Bahl, Eigenthümer zu Eichberg bei Gollnow,	führt Beschwerde über Justizverweigerung.
= II. Nr. 8771.	H. Burmeister zu Büsum, (Vom Abgeordneten Richter überreicht.)	betreffend die angeblich ungerechtfertigte Verlängerung der Dienstzeit seines Sohnes in der Kaiserlichen Marine.
= II. Nr. 8772.	Martini, Rechtsanwalt und Notar zu Leipzig,	bittet, dahin zu wirken, daß die unrichtige Handhabung des Impfgesetzes vermieden, und daß jedes Impfen verboten werde.
= II. Nr. 8775.	C. H. Peißner, Uhrmacher zu Leipzig=Reudnitz, und Genossen,	bitten um Aufhebung des Impfgesetzes ꝛc.
= II. Nr. 8773.	Grünwald zu Berlin,	betreffend die obligatorische Einführung seines zum Reinigen von Schornsteinen, Röhren ꝛc. erfundenen Apparats.
= II. Nr. 8774.	Leopold Sonnemann, Verleger zu Frankfurt a. M., durch den Rechtsanwalt Jonas zu Berlin,	bittet um Ertheilung der Genehmigung zur Einleitung eines Privatklageverfahrens gegen das Mitglied des Reichstages, Freiherrn von Hammerstein.
= II. Nr. 8777.	Blohm, Gemeinde=Ausschußmitglied zu Warstade, und Genossen, (Vom Abgeordneten Gebhard überreicht.)	bitten um Errichtung einer Postagentur in Warstade.
= II. Nr. 8778.	Belann, Postagent und Militärinvalide zu Alltrüdnitz, (Vom Abgeordneten v. Levetzow überreicht.)	bittet um Regelung seines Dienstverhältnisses bei der Reichspostverwaltung — Verleihung einer seiner Dienstzeit ꝛc. entsprechenden Stellung — ev. um Zahlung der vollen Militärpension, sowie um Erstattung von Pensionsabzügen.
= II. Nr. 8780.	Otto Bier, Porzellanblumenfabrik-Besitzer zu Reinickendorf,	bittet für den Fall der Besteuerung von Stärke=Zucker und Syrup um Steuerfreiheit für denaturirten Stärkesyrup.
= II. Nr. 8781.	Friedrich Kerker zu Bremen,	bittet, ihm zur Wiedererlangung eines Kapitals verhelfen zu wollen.
= II. Nr. 8782.	Dr. Bruazis zu Tilsit,	bittet um Abänderung der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches, sowie um Erlaß von Bestimmungen, betreffend Gewährung von Entschädigungen für unschuldig erlittene gerichtliche Untersuchungen, Freiheitsstrafen ꝛc.

Journ. II. Nr. 8783.	Der landwirthschaftliche Verein für die Provinz Starkenburg zu Darmstadt,	schließt sich der Petition des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinhessen, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Wein, an — II 4657 —.
= II. Nr. 8789.	Weinhändler und Oekonomen des Bezirksamts Lindau a. Bodensee,	bitten, dahin zu wirken, daß als Verfälschung des Weins im Sinne des §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes nicht angesehen werde: die übliche Kellerbehandlung des Weins, die Vermischung (Verschnitt) von Wein zu Wein, der Zusatz von Zucker in wässeriger Lösung ꝛc., daß die Herstellung von Kunstwein verboten werde und daß Tresterwein nur als Erntewein in den Handel gebracht werden dürfe.
= II. Nr. 8784.	Franz Elze, Militärinvalide, zu Hamburg, (Vom Abgeordneten Wörmann überreicht.)	bittet um Nachzahlung der Entschädigung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines für die Zeit vom 1. Juni 1875 bis 31. März 1886.
= II. Nr. 8785.	August Benke, Schuhmachermeister, zu Oberglogau,	bittet um Bewilligung des Armenrechts in einer Prozeßsache ꝛc.
= II. Nr. 8786.	W. Camradt, Militärinvalide, zu Gravenhorst,	bittet um Bewilligung der Entschädigung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines.
= II. Nr. 8787.	Der ärztliche Bezirksverein Cöslin (Zweigverein Stolp) und der landwirthschaftliche Verein Stolp-Schlawe-Rummelsburg (Vom Abgeordneten v. Massow überreicht.)	bitten, dahin zu wirken, daß Arzneisendungen auch außerhalb der Schalterdienststunden zur Postbeförderung ohne Berechnung des Zuschlagsportos eingeliefert werden können.
= II. Nr. 8788.	August Weitzel, Militär-Invalide zu Cöslin,	bittet um Erhöhung seiner Pension.
= II. Nr. 8790.	A. Schierholz zu Plaue b. Arnstadt, (Vom Abgeordneten Dr. Deahna überreicht.)	bittet um Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung, nach welcher die lithophanische Modellirung als eine plastische Kunst bezeichnet werde.
= II. Nr. 8791.	Haasler, Gemeindevorsteher zu Pesseln (Kreis Insterburg), und Genossen,	bitten um Einrichtung größerer Armenverbände.
= II. Nr. 8792.	Theophil Dyga, Coaksstößer zu Königshütte O.-Schl.,	bittet um Bewilligung einer Unfallrente.
= II. Nr. 8793.	Karl Franke zu Mitau (Rußland),	bittet, darauf hinwirken zu wollen, daß ihm ein Auslandspaß ertheilt event. daß er russischer Staatsangehöriger werde.
= II. Nr. 8794.	Die Handelskammer zu Frankfurt a. O.,	schließt sich der Petition der Handelskammer zu Göttingen bezüglich der Gleichstellung der Konsumvereine mit anderen kaufmännischen Unternehmungen — II 6085 — an.
= II. Nr. 8800.	Wirthe, Bäcker und Spezereihändler zu Mülhausen (Elsaß) und Genossen,	führen Beschwerde über die Steuerfreiheit der Konsumvereine.
= II. Nr. 8785.	Gustav Dietrich und Genossen zu Berlin,	bitten um Abänderung des Absatz 1 des §. 78 des Unfallversicherungsgesetzes (Vorschriften über die Unfallverhütung betreffend).
= II. Nr. 8796.	Arnold Moeder zu Port Washington,	bittet, ihm zu seinem mütterlichen Erbtheil zu verhelfen.
= II. Nr. 8797.	Die Handelskammer zu Frankfurt a. O.,	schließt sich der Petition des Vereins deutscher Tabakfabrikanten und Händler, betreffend die Vorschriften über den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen — II 2125 — an.
= II. Nr. 8798.	Philipp Armbrüster, zu Ludweiler, und Genossen,	bitten um Bewilligung einer Entschädigung für Verluste, welche ihnen durch einen Holzankauf von der deutschen Civilverwaltung in Elsaß-Lothringen im Jahre 1871 erwachsen sind.
= II. Nr. 8801.	Albrecht Lassaly, Kaufmann zu Berlin, (Vom Abgeordneten Brömel überreicht.)	bittet um Errichtung einer Instanz zur Entscheidung über Beschwerden, betreffend Doppelbesteuerung ꝛc.
= II. Nr. 8803.	Karl Giese, ehemaliger Gefreiter zu Mettlach, (Vom Abgeordneten Haanen überreicht.)	bittet um Bewilligung einer Militärinvalidenpension.
= II. Nr. 8804.	Der Vorstand der Ortskrankenkasse für den Landkreis Neumarkt (Schlesien),	bittet, den Absatz 2 des §. 3 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes, welcher die im Krankheitsfalle mindestens 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers ꝛc. Anspruch habenden Personen von der Versicherungspflicht befreit, aufzuheben.

Journ. II. Nr. 8805.	A. Rheinstein, Kolonialwaarenhändler zu Bingen,	betreffend Zolltarifirung von indischem Rohzucker und Rückerstattung angeblich zuviel erhobenen Zolles für denselben.
„ II. Nr. 8806.	Nikolaus Strzelzik, Maschinenwärter zu Königshütte (Schlesien),	bittet, ihm zur Erlangung einer Unfallrente verhelfen zu wollen.
„ II. Nr. 8810.	Müller & Cp. zu Berlin,	bittet, bei dem Bundesrath darauf hinwirken zu wollen, daß zum Schutze des Handelsstandes die Reichsstempelrevisionen vorzugsweise durch praktisch gebildete Bankbeamte oder durch die Stempelfiskale unter Ausschluß der Subalternbeamten geschehen, und daß die Durchsicht der offenen Depots unterbleibe.
„ II. Nr. 8811.	Albert Bluth, Böttcher zu Breslau, und Genossen,	bitten, darauf hinzuwirken, daß die hohe Branntweinsteuer wieder beseitigt und der Exporthandel mit Sprit gehoben werde.
„ II. Nr. 8812.	Wilh. Wölkerding, Böttcher zu Breslau, und Genossen,	
„ II. Nr. 8813.	Kaspar Orthum, Schäffler zu München, und Genossen im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Versammlung von Böttchern,	

B. VI. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 10 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 8762.	Der Vorstand des mittelrheinischen Fabrikantenvereins zu Mainz,	bittet, die Alters- und Invaliditätsversicherung nicht einzelnen Landeskassen, sondern einer einheitlichen Reichsanstalt übertragen zu wollen.
„ II. Nr. 8763.	Wilh. Leyendecker, Kommerzienrath zu Köln, und Genossen,	bitten, die Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, auszusetzen, bis sich die Ansichten über Ziele und Mittel, namentlich der Invaliditätsversicherung geklärt haben, auch in Betreff der Ergebnisse der Kranken- und Unfallversicherung längere Erfahrungen gesammelt sind 2c. 2c.
„ II. Nr. 8769.	Die Gewerbekammer für den Regierungsbezirk Osnabrück und die Handelskammer zu Osnabrück,	bitten über den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, nicht eher endgültig beschließen zu wollen, bis bezüglich der Ergebnisse der Kranken- und Unfallversicherung bestimmtere Erfahrungen vorliegen, event. machen Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfs.
„ II. Nr. 8799.	Der Vorstand des Vereins für Handel und Industrie zu Bockenheim,	machen Vorschläge zur Regelung der Alters- und Invaliditäts-Versicherung — Einführung des Umlageverfahrens (1/3 das Reich, 1/3 der Arbeitgeber, 1/3 der Versicherte); Einführung von Lohnklassen; Fortfall der Altersversicherung mit der Bedingung, daß nach zurückgelegtem 65. Lebensjahr die Invalidenrente rechtlich fällig werde; Errichtung einer Reichs-Versicherungsanstalt.
„ II. Nr. 8802.	Der Frankfurter Bezirksverein deutscher Ingenieure zu Frankfurt a. M.,	
„ II. Nr. 8807.	Der liberale Wahlverein zu Frankfurt a. O.,	bitten, dem Gesetzentwurf, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, die Zustimmung zu versagen.
„ II. Nr. 8808.	Der Bauernverein zu Neu-Trebbin,	
„ II. Nr. 8809.	Der Centralverein Westpreußischer Landwirthe zu Danzig,	

C. IX. Kommission zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Kulemann eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung — Nr. 52 der Drucksachen — und des von dem Abgeordneten Frhr. v. Buol-Berenberg eingebrachten Antrages, die gerichtliche Zustellung betreffend — Nr. 91 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 8770.	Angst, Gerichtsvollzieher zu Wallduru, und Genossen,	bitten, den von dem Abgeordneten Kulemann eingebrachten Antrag um Abänderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung, bezüglich der Anstellung der Gerichtsvollzieher gegen festes Gehalt und bezüglich der Aenderung des Zustellungsverfahrens, abzulehnen.
„ II. Nr. 8776.	Karl Bachmann, Kaufmann zu Euerbach,	bittet um Ermäßigung der Gerichtsvollzieher-Gebühren, um Vereinfachung des Zustellungswesens 2c.

D. X. Kommission zur Vorberathung des von den Abgeordneten Dr. Lieber, Hitze eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung (Normalarbeitstag, Arbeiterschutz) — Nr. 25 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 8765.	Adolph Ihle zu Wittgensdorf bei Chemnitz, und Genossen, (Vom Abgeordneten Schneider überreicht.)	bitten, den von den Abgeordneten Dr. Lieber und Hitze eingebrachten Antrag, betreffend Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung (Normalarbeitstag), dahin abzuändern, daß das Bleichereigewerbe von denjenigen Gewerbebetrieben, für welche eine bestimmte Tagesarbeitszeit festgesetzt werden soll, ausgeschlossen werde.

Berlin, den 7. Mai 1889.

Nr. 218.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Struckmann. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In **§. 105a:**
   a) im Eingange das Wort: „Etwaige“ zu streichen;
   b) in Zeile 4 nach: „Beamten“ einzuschalten: „oder durch die die Beiträge einziehenden Organe“.
2. In **§. 135** am Schluß beizufügen: „oder wenn die Einziehung der Beiträge gemäß §. 92 geregelt ist.“

Berlin, den 7. Mai 1889.

Nr. 219/220.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 219.

v. Strombeck. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im **§. 102a** in der letzten Zeile das Wort
„endgültig"
zu streichen und dem Paragraphen als Schlußsatz zuzufügen:
„Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet."
2. Im **§. 106** Zeile 4 von unten die Worte
„untere Verwaltungsbehörde"
durch die Worte
„höhere Verwaltungsbehörde"
zu ersetzen.

Nr. 220.

Freiherr **v. Stumm.** Der Reichstag wolle beschließen:

Meinen Abänderungs-Antrag — Nr. 177 Ziffer 1 der Dr.-S. — in folgender Fassung anzunehmen:

1. Dem ersten Absatze des **§. 119f** den Satz hinzuzufügen: „Andere Einleger haben gegen die Rentensparkasse Anspruch auf Gewährung einer Rente, sobald nach dem Leibrentenwerthe ihres Guthabens die Höhe dieser Rente den Betrag von monatlich 1 Mark erreicht."
2. Im dritten Absatz des **§. 119f** statt „Zusatzrente" zu setzen „Rente".
3. Im **§. 119g** Absatz 2 Zeile 4 statt der Worte: „deren Vorstand die Alters- oder Invalidenrente festgesetzt hat" zu setzen: „an welche die Versicherungsbeiträge zuletzt geleistet worden sind", sowie in Zeile 7 das Wort: „gleichzeitigen" und in Zeile 8 die Worte: „mit der Alters- oder Invalidenrente" zu streichen.
4. Im **§. 119g** Absatz 2, im **§. 119h** und im **§. 119i** statt: „Zusatzrente" jedesmal zu setzen: „Rente (§. 119f)".

Berlin, den 8. Mai 1889.

Nr. 221.

Zehnter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter
Dejanicz v. Gliszczynski.

Journal II. Nr. 92 2c.

Die Ehemänner der acht Bittstellerinnen (nämlich der Generallieutenant von Bardeleben, der Generalmajor von Baumbach, der Oberst Zwirnemann, der Oberst Linker, der Oberst von Apell, der Oberstlieutenant von Baumbach, der Oberstlieutenant Berner und der Militärintendanturkanzlist Geb) sind sämmtlich bei der Annexion des Kurfürstenthums Hessen an den preußischen Staat aus dem kurhessischen Militärdienst in den preußischen und demnächst in den Reichsmilitärdienst übergetreten und nach dem 1. April 1882 (demjenigen Tage, bis zu welchem nach dem §. 33 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 — des sogenannten Militärreliktengesetzes — die Bestimmungen dieses Gesetzes in der dort angegebenen Weise zurückbezogen werden sollen) verstorben. Ihre Wittwen, die jetzigen Bittstellerinnen, waren bei der kurhessischen Militär-Wittwen- und Waisenanstalt versichert und beziehen gegenwärtig die ihnen bei dieser versicherte Pension und die Wohlthaten des bereits gedachten Reliktengesetzes vom 15. Juni 1887. Gleichwohl haben sie in ihren Petitionen, bei deren in der Sitzung der Petitionskommission des Reichstages vom 3. April 1889 erfolgten Berathung als Vertreter des preußischen Kriegsministeriums der Geheime Kriegsrath Ruser und als Vertreter des Reichsschatzamtes der Geheime Regierungsrath Plath zugezogen waren, betreffs ihrer Pensionsverhältnisse ein weiter unten näher zu erwähnendes Gravamen erhoben. Um dies Gravamen verständlich zu machen, ist vorab der Fürsorge, welche in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen für die Wittwen von Offizieren und Militärbeamten stattfand, und der Einwirkung, welche die preußische und beziehungsweise die Reichsgesetzgebung auf diese Fürsorge geübt haben, Erwähnung zu thun. In dieser Rücksicht wurde von dem seitens der Petitionskommission bestellten Referenten in voller Uebereinstimmung mit dem Vertreter des preußischen Kriegsministeriums Folgendes ausgeführt:

1. Vor der Vereinigung Kurhessens mit der Preußischen Monarchie war die Hinterbliebenenversorgung für die kurhessische Armee in der Weise geregelt, daß

   a) eine staatliche „Militär-Wittwen- und Waisenanstalt" bestand, an welcher sich nach den durch Ausschreiben des Kurfürstlichen Kriegsministeriums vom 15. März 1858 (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen 2c. für Kurhessen Band 15 Seite 5 ff.) bekannt gemachten neuen Statuten „sämmtliche Offiziere und Mittelstabspersonen der Armee, das Personal des Kriegsministeriums und dessen Dependenz, sowie des Generalauditoriats mit Dependenz", gleichviel ob verheirathet oder nicht, zu betheiligen und „nach Verhältniß ihrer Gehalte und der danach mit Rück-

sicht auf die verschiedenen Dienstgrade festgesetzten 7 Abtheilungen" Beiträge zu leisten hatten, und aus welcher zunächst die Wittwen Pensionen in Jahresbeträgen von (je nach der Abtheilung) 48 bis 288 Thalern (= 144 bis 864 Mark) erhielten, welche bei Ausscheiden der Wittwen auf die ehelichen Kinder unter 21 Jahren übergingen.

b) Unabhängig von den Bezügen aus der Militär-Wittwen- und Waisenanstalt waren durch die §§. 87 ff. des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 (Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen Band 6 Seite 86 ff.) den Wittwen und nach dem Ableben der Eltern unter Umständen den ehelichen Kindern unter 21 Jahren derjenigen Staatsdiener des Civil- und Militärstandes, welche zur landesherrlichen Bestellung oder Bestätigung geeignet waren oder zum Offizierstande gehörten, Pensionsansprüche an die Staatskasse in regelmäßiger Höhe von $^1/_6$ bis $^1/_4$ des von den Verstorbenen zuletzt bezogenen ständigen Diensteinkommens, jedoch im Höchstbetrage von 300 Thalern (= 900 Mark) eingeräumt. Um diese sogenannten Staatspensionen (im Gegensatze zu den Pensionen aus der Wittwen- und Waisenanstalt) handelt es sich bei den vorliegenden Petitionen.

2. In Folge der Vereinigung Kurhessens mit der Preußischen Monarchie wurde betreffs der Kurhessischen Militär-Wittwen- und Waisenanstalt durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1867 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 115) Folgendes bestimmt:

„a) Die Kurhessische Militär-Wittwen- und Waisenanstalt besteht „nach den für sie gegebenen Statuten für ihre gegenwärtigen Interessenten fort. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist nicht zulässig. Unverheiratheten Betheiligten, kinderlosen und solchen Wittwern, deren Kinder bei dem Tode des Vaters zum Pensionsempfange nicht berechtigt sein würden, wird der Austritt aus der Anstalt gestattet. Ein Anspruch auf Rückgewähr bisher gezahlter Beiträge oder auf Wiederaufnahme im Falle künftiger Verheirathung verbleibt den Ausscheidenden nicht.

b) Die Interessenten der gedachten Anstalt können nicht gleichzeitig Mitglieder der Preußischen Militär-Wittwenpensionsanstalt werden.

c) Die Pensionen werden an die Empfangsberechtigten unverkürzt gezahlt. Abzüge von der Pension oder Erhöhung der Beiträge bei Unterbilanz der Kasse finden nicht statt; die Staatskasse leistet die erforderlichen Zuschüsse. Die Aktiva der Anstalt gehen nach dem dereinstigen Aussterben auf die Staatskasse über.

d) Die Verwaltung des Instituts wird dem Kriegsministerium übertragen."

(Diese Bestimmungen wurden gleichzeitig in demselben Allerhöchsten Erlaß für die hier nicht in Frage kommende Nassauische Militär-„Wittwen- und Waisenkasse" getroffen.)

3. Hinsichtlich der auf dem Kurhessischen Staatsdienstgesetze vom 8. März 1831 beruhenden Versorgungsansprüche wurden mittelst einer nicht zur Veröffentlichung gelangten Allerhöchsten Ordre vom 7. November 1867 die Festsetzungen in der landesherrlichen Verordnung vom 6. Mai 1867, betreffend die Pensionsansprüche der in den neuerworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten (Preußische Gesetz-Sammlung für 1867 Seite 713 ff.) auf die Wittwen und Waisen der Offiziere und Militärbeamten aus den neuerworbenen Landestheilen ausgedehnt. Der §. 5 jener Verordnung lautet wie folgt:

„Die Wittwen und Waisen der Beamten erhalten, insofern ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung Pensionen aus der Staatskasse gebühren würden, diese Pensionen in Höhe desjenigen Betrages, welcher ihnen aus der Staatskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte zur Zeit der Gesetzeskraft dieser Verordnung oder seiner früheren Versetzung in die älteren Provinzen mit Tod abgegangen wäre.

In den Bestimmungen über die aus selbständigen Beamten-Wittwen- und Waisenkassen zu gewährenden Pensionen und über die zu diesen Kassen zu entrichtenden Beiträge wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert."

Demgemäß sind auch die Hinterbliebenen der vormaligen Kurhessischen Offiziere und Militärbeamten bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, durch welches die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine durchgreifend geregelt worden ist, mit Staatspensionen nach Maßgabe der von den Verstorbenen in Kurhessischen Diensten zuletzt bezogenen Dienstgehälter abgefunden worden. Die Verausgabung der bezüglichen Beträge erfolgte bei dem hierfür dotirten Titel 4 des Kapitels 74 des Reichshaushalts-Etats, woraus nunmehr auch die Wittwen- und Waisengelder auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1887 bestritten werden.

Das letztbezogene Gesetz, das sogenannte Militärreliktengesetz, bestimmt nun in seinem §. 23:

„Das den Hinterbliebenen eines Beitragspflichtigen zu bewilligende Wittwen- und Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beitragspflichtige vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre."

und in seinem §. 33 al. 1:

„Die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welcher, wenn solches bereits mit dem 1. April 1882 verbindliche Kraft erlangt hätte, zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesen wäre, erhalten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach Maßgabe der §§. 9 ff."

Wie in den Petitionen der Bittstellerinnen angegeben wird, hat nun das Königlich preußische Kriegsministerium auf Grund des §. 23 cit. angenommen, daß durch das in dem Gesetze vom 17. Juni 1887 ausgesetzte Wittwengeld die den Bittstellerinnen auf Grund des kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 in Verbindung mit der Kabinets-Ordre vom 7. November 1867 zu gewährende und beziehungsweise bisher gewährte ihrem Betrage nach geringere kurhessische Wittwen-Staatspension beseitigt werde; und gewährt daher den Bittstellerinnen diese neben dem vorerwähnten Wittwengelde und der denselben von ihren Ehemännern bei der kurhessischen Militär-Wittwen- und Waisenanstalt versicherten Wittwenpension nicht, beziehungsweise nicht weiter.

Die Bittstellerinnen führen nun in ihren Petitionen (Journalnummer II. 92. 113. 117. 118. 1981. 1982. 3571. 8582) theilweise aus, daß die von dem preußischen Kriegsministerium dem §. 23 cit. des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 gegebene Deutung eine unrichtige sei und dieser Paragraph der Gewährung beziehungsweise Fortgewährung der kurhessischen Staats-Wittwenpension nicht entgegenstehe. Andrerseits aber machen sie Billigkeitsgründe für Entrichtung beziehungsweise Fortentrichtung der gedachten Pension an sie geltend. Diese Billigkeitsgründe entnehmen sie aus der Bestimmung des §. 21 des preußischen Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882, nach welchem die Wittwen der aus dem kurhessischen Staatsdienst in den preußischen Civilstaatsdienst übergetretenen Beamten besser gestellt seien als sie, sowie daraus, daß nicht nur die Wittwen der vormals nassauischen, in den preußischen und demnächst Reichsmilitärdienst übergetretenen Offiziere, sondern auch die Wittwen anderer Kontingente des Reichsheeres neben dem Wittwengeld aus dem Gesetze vom 17. Juni 1887 und den ihnen von ihren Ehemännern versicherten Wittwenpensionen noch Staats-Wittwenpensionen bezögen. Die Petentinnen stellen ferner, wenn auch in dem Wortlaute nach verschiedener Fassung, übereinstimmend den Antrag:

> daß ihnen außer der ihnen von ihren Ehemännern bei der kurhessischen Militär-Wittwen- und Waisenanstalt versicherten Wittwenpension und dem Wittwengelde aus dem Reichsgesetze vom 17. Juni 1887 auch die kurhessische Wittwen-Staatspension gewährt werde.

Diesem Verlangen gegenüber wurde von dem Vertreter des preußischen Kriegsministeriums, welchem sich der Vertreter des Reichsschatzamtes anschloß, Folgendes geltend gemacht:

1. Was die vorliegenden Petitionen betrifft, so fühlen sich deren Urheberinnen übereinstimmend dadurch in ihren Rechten verkürzt, daß ihnen nicht neben den auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1887 zuständigen Gebührnissen auch noch die mehrerwähnten Kurhessischen Staatspensionen zuerkannt oder belassen worden sind. Das Kriegsministerium kann jedoch nach wiederholter eingehender Prüfung der Sachlage nur daran festhalten, daß die reichsgesetzliche Fürsorge, wie sie den Bittstellerinnen zu Theil geworden ist, den erhobenen Anspruch auf die landesgesetzlichen Bezüge ausschließt. Dies ergiebt sich wohl schon aus dem einfachen Wortlaute des §. 23 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, wonach das zu bewilligende Wittwen- und Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher den betreffenden Hinterbliebenen nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beitragspflichtige vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre. Sollte jedoch noch der geringste Zweifel darüber obwalten, so würde derselbe damit beseitigt werden, daß der Reichstag bei Berathung des §. 21 des Hinterbliebenengesetzes für die Reichsbeamten vom 20. April 1881, welcher Paragraph wörtlich mit dem hier in Rede stehenden §. 23 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 übereinstimmt, einen auf Gewährung der landesgesetzlichen Bezüge neben den reichsgesetzlichen gerichteten Abänderungsantrag ausdrücklich abgelehnt hat.

2. Wenn in den Petitionen auf die günstigere Behandlung der Hinterbliebenen der in den Preußischen Civil-Staatsdienst übernommenen vormaligen Kurhessischen Beamten Bezug genommen wird, so ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß der entsprechende §. 21 des Preußischen Hinterbliebenengesetzes vom 20. Mai 1882 ganz wesentlich von der Reichsgesetzgebung abweicht. Der in dem fraglichen Punkte ganz dem Reichsgesetze vom 21. April 1881 entsprechend gewesene Regierungsentwurf hat nämlich bei der Berathung im Abgeordnetenhause gegen den Willen der Regierung die Abänderung dahin erfahren, daß unter Umständen die seitherige gesetzliche Fürsorge neben der neuen zulässig bleibt. (Vergl. die stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses von 1882, 2. Band, insbesondere über die 44. Sitzung Seite 1273 ff.)

3. Unter den vorgetragenen Umständen sieht sich das Kriegsministerium außer Stande, die in den vorliegenden Petitionen geltend gemachten Ansprüche mit den bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften zu vereinigen. Ob ein ausreichender Anlaß vorliegt, auf nachträgliche Abänderung dieser Vorschriften hinzuwirken, möchte zu bezweifeln sein. Wenn zwar auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß die Hinterbliebenen der vormaligen Kurhessischen Offiziere und Beamten zur Zeit in ihren Bezügen nicht so günstig gestellt sind, wie die meisten andern, welche neben der reichsgesetzlichen Fürsorge höhere Pensionen aus den seitherigen Wittwenkassen beziehen, als solche bei den betreffenden Kurhessischen Kassen versichert werden konnten, so darf doch dabei nicht übersehen werden, daß jene höhern Wittwenpensionen auch durch unverhältnißmäßig höhere Beiträge der Versicherten erkauft worden sind. Unter keinen Umständen sind die Bittstellerinnen ungünstiger gestellt, als die in Zukunft die allgemeine Regel bildenden Hinterbliebenen, welche, weil ihre Ehemänner oder Väter einer Wittwenkasse überhaupt nicht mehr beitreten konnten, ausschließlich nur auf die reichsgesetzliche Fürsorge angewiesen bleiben. In gleicher Lage wie die Kurhessischen Hinterbliebenen befinden sich übrigens noch diejenigen aus verschiedenen Kontingentsstaaten, wie namentlich aus Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, den beiden Reuß.

Immerhin würde der finanzielle Effekt einer etwaigen Gesetzesänderung nach dem Sinne des Preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1882 für den Umfang der Preußischen Heeresverwaltung kaum einen jährlichen Aufwand von 15 000 Mark bedingen, welcher sich voraussichtlich nach und nach wieder vermindern und nach Verlauf von etwa 20 Jahren ganz in Wegfall kommen würde.

Seitens des von der Petitionskommission bestellten Referenten wurde hiernächst in Uebereinstimmung mit dem Korreferenten ausgeführt:

Allerdings sei zunächst die Meinung einzelner Bittstellerinnen — der §. 23 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 stehe ihrem Begehren, daß ihnen die kurhessische Staatswittwenpension neben dem Wittwengelde aus diesem Gesetze zu gewähren, nicht entgegen — irrthümlich, vielmehr die gegentheilige Ansicht des preußischen Kriegsministeriums richtig. Denn der §. 23 cit. entspreche dem Wortlaute nach dem §. 21 des Reichsgesetzes vom 20. April 1881, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, durchweg.

Bezüglich dieser letzteren Bestimmung sei es aber (vgl. auch die stenographischen Berichte des preußischen Abgeordnetenhauses vom Jahre 1882 S. 1282 ff. und besonders S. 1285) um so zweifelloser, daß sie die Gewährung von Wittwenpensionen aus der Reichskasse neben dem in dem Gesetze festgesetzten Wittwengeld ausschließe, als bei Berathung des Gesetzes im Reichstage ein in gegentheiliger Richtung gestellter Antrag nicht zur Annahme gelangt sei.

Es seien ferner auch die Versorgungsverhältnisse der Wittwen von Offizieren und Militärbeamten in Deutschland

ehedem auf außerordentlich mannigfaltige Weise geregelt gewesen; und es lasse sich daher auch aus dem Umstande, daß die Wittwen der vormals nassauischen Offiziere und Militärbeamten, ingleichen die Wittwen von Offizieren und Militärbeamten einzelner anderer Kontingente des Reichsheeres günstiger gestellt seien als die Bittstellerinnen, kein besonders erheblicher Grund dafür, ihr Verlangen zu befürworten, herleiten.

Einen erheblichen Billigkeitsgrund von nicht zu unterschätzender Tragweite biete dagegen zu Gunsten der Bittstellerinnen der §. 21 des preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, welcher besage:

„Die Vorschriften

1. (interessirt hier nicht);
2. des dritten Theils des kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 und
3. (interessirt hier nicht)

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des §. 23 Absatz 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Maßgabe außer Kraft, daß das denselben zu bewilligende Wittwen- und Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen."

Nach diesem Paragraph, welcher seine Fassung einer von dem Abgeordnetenhause vorgenommenen, von der preußischen Staatsregierung auf das lebhafteste bekämpften, schließlich aber gleichwohl sanktionirten Abänderung der betreffenden, dem §. 21 des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 entsprechenden Bestimmung des von der preußischen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfes verdankt, sei es (vgl. die stenographischen Berichte des preußischen Abgeordnetenhauses von 1882 S. 1282 ff.) unzweifelhaft, daß den Wittwen der vormals kurhessischen und in den preußischen Staatsdienst übergetretenen, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Mai 1882 verstorbenen Civilbeamten, welche bei der kurhessischen Landes-Wittwen- und Waisenanstalt verblieben,

a) die ihnen bei dieser Landesanstalt versicherte Pension,
b) die kurhessische Staatspension und
c) das Wittwengeld nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai 1882

gebührt. Bereits von den bei Berathung des obengenannten Gesetzes im preußischen Abgeordnetenhause zugezogenen Vertretern der königlich preußischen Staatsregierung sei die Rechtsungleichheit, welche durch die Verschiedenheit der in §. 21 des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 und des §. 21 des preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1882 enthaltenen Bestimmungen zwischen den Wittwen der in den Reichsdienst und der in den preußischen Staatsdienst übergegangenen vormals kurhessischen Civilbeamten geschaffen werde, als ein geradezu unerträglicher Rechtszustand bezeichnet worden (vgl. die stenographischen Berichte des preußischen Abgeordnetenhauses für 1882 Seite 1282 und 1285); dieselbe Bezeichnung verdiene auch die durch das preußische Gesetz vom 20. Mai 1882 und das Reichsgesetz vom 17. Juni 1887 hervorgerufene Rechtsungleichheit zwischen den Wittwen der in den preußischen Staatsdienst übergetretenen vormals kurhessischen Civilbeamten und den Wittwen der vormals kurhessischen Offiziere und Militärbeamten. Diese durch die Gesetzgebung geschaffene Rechtsungleichheit erzeuge nicht blos in den Kreisen der unmittelbar betroffenen Interessenten, sondern auch in weiteren Kreisen Unzufriedenheit. Daß bezüglich dieser Rechtsungleichheit seitens der Reichsregierung durch geeignete Maßnahmen Wandel geschaffen werde, erscheine daher um so wünschenswerther, als die hierzu — zudem nur zeitweise — erforderlichen Geldmittel mit Rücksicht auf die Höhe des Reichshaushaltsetats sich als äußerst geringfügige darstellten. Der Referent und Korreferent beantragten mit Rücksicht auf diese Ausführungen übereinstimmend:

Der Reichstag wolle beschließen:

> Die Petitionen II Nr. 92, 113, 117, 118, 1981, 1982, 3571 und 8582 der Reichsregierung zur Erwägung wegen Herbeiführung thunlichster Gleichstellung der Wittwen der vormals in kurhessischen Diensten gestandenen, in den Reichsdienst übergetretenen Offiziere und Militärbeamten mit den Wittwen der vormals kurhessischen, in den preußischen Staatsdienst übergegangenen Civilbeamten zu überweisen.

Seitens eines Kommissionsmitgliedes wurde noch zu Gunsten der Bittstellerinnen geltend gemacht, daß die Kabinetsordre vom 5. September 1867, welche die Schließung der kurhessischen Militär-Wittwen- und Waisenanstalt anordnet, in Verbindung mit der durch die Verordnung vom 6. Mai und Kabinetsordre vom 7. November 1867 erfolgten Beschränkung der Höhe der kurhessischen Staats-Wittwen-Pensionen zu der Annahme führe, daß die letzteren nur ein Annexum der bei den kurhessischen Landesversicherungsanstalten versicherten Wittwenpensionen hätten bilden sollen (einer Annahme, welcher sich auch das preußische Abgeordnetenhaus bei Berathung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — vergl. die stenographischen Berichte desselben für 1882 S. 1283 — zugeneigt habe).

Die Vertreter des preußischen Kriegsministeriums und des Reichsschatzamtes erachteten ihrerseits diese Annahme für eine ungerechtfertigte, in dem Wortlaut der hierfür angezogenen und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen keinen genügenden Anhalt findende.

Nachdem ein im Laufe der Diskussion gestellter weitergehender Antrag zurückgezogen worden, gelangte der Antrag des Referenten und Korreferenten zur einstimmigen Annahme seitens der Kommission.

Berlin, den 8. Mai 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Freiherr **v. Buol-Berenburg** (Vorsitzender). **Dejanicz v. Gliszczynski** (Berichterstatter). **Ampach.** Graf **v. Arnim. Bergmann. Bohtz.** Dr. **Deahna.** Graf **v. Douglas. Fritzen** (Aachen). **Geibel. Göser. v. Goldfus. Goldschmidt. Gröber** (Württemberg). **Hegel. Hitze. Hultzsch. v. Kehler. Keller** (Württemberg). Dr. **Kohli. Kulemann. Kurlbaum. Lüders. Müller** (Weimar). **Pareh. Reich. Schmidt** (Eichstätt). **Scipio.**

Nr. 222/23.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 222.

Struckmann. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in **§. 133** Zeile 5 hinter „Vorstände“ hinzuzufügen:

   „und Organe“.

2. in **§. 138** Ziffer 1 statt der Worte „Lohnzahlungsperiode verwendeten beziehungsweise in der Lohnzahlungsperiode“ zu sagen:

   „bei den letzten Lohnzahlungsperioden verwendeten beziehungsweise in denselben“.

3. in **§. 147a** Zeilen 3 und 4 hinter „Beitragsjahres“ hinzuzufügen:

   „auf Grund der Versicherungspflicht“.

4. in **§. 147a** Zeile 7 hinter „nachweislich“ hinzuzufügen:

   „vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch“.

Nr. 223.

Unter-Antrag zum Antrag Struckmann (§. 101) — Nr. 163 der Drucksachen. —.

Hahn. Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Antrages Struckmann vor den Worten „die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt“ einzuschalten:

„binnen vier Wochen“.

Berlin, den 9. Mai 1889.

Nr. 224/225.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 224.

Freiherr **v. Stumm.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Abschnitt VII — Rentensparkassen — (**§. 119a** bis **§. 119k**) zu streichen.

Freiherr v. Stumm.

Unterstützt durch:

Ampach. Graf v. Arnim. Baumbach (Altenburg). Graf v. Behr-Behrenhoff. Brauer. Dr. Delbrück. Dr. Drechsler. Freiherr v. Ellrichshausen. Gamp. Gehlert. Grumbt. Henning. v. Kardorff. Lohren. Merbach. Nobbe. Schultz.

Nr. 225.

v. Strombeck. Der Reichstag wolle beschließen:

1. im **§. 119** Absatz 2 Zeile 2 den „§. 15a“ zu streichen;
2. im **§. 137** Absatz 1 zweite Zeile von unten hinter dem Worte „Vertragsbestimmungen“ einzuschalten: „und Arbeitsordnungen“,
   sowie daselbst Absatz 2 erste Zeile hinter den Worten „Verträge geschlossen“ hinzuzufügen: „oder derartige Arbeitsordnungen erlassen“;
3. im **§. 140** folgende Aenderungen vorzunehmen:
   a) in Zeile 1 und 2 die Worte: „eine andere als die vorgeschriebene Marke“ durch die Worte: „andere als die vorgeschriebenen Marken“ zu ersetzen;
   b) in Zeile 5 und 6 statt der Worte: „nicht unter 100 Mark“ zu setzen: „von einhundert bis sechstausend Mark“;
   c) die beiden letzten Zeilen dahin zu fassen: „so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermäßigt werden“;
4. im **§. 141a** Zeile 2 hinter „§. 94“ einzuschalten: „und §. 3a“;
5. im **§. 143** Zeile 1 und 2 hinter den Worten „sonstiger Organe der Versicherungsanstalten“ hinzuzufügen: „sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten“.

Berlin, den 10. Mai 1889.

Nr. 226.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

---

v. Strombeck. Der Reichstag wolle beschließen:

im **§. 131** Absatz 2 Zeile 1 und 2 die Worte: „sind von der zustellenden Behörde aufzufordern," durch die Worte:

„können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden,"

zu ersetzen.

Berlin den 10. Mai 1889.

Nr. 227.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Hahn. Der Reichstag wolle beschließen:

den **§. 130** Absatz 1 wie folgt zu fassen:

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen und welche Behörden unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Ortspolizeibehörde, Gemeindebehörde zu verstehen sind, sowie welchen Vertretungen die Wahrnehmung der den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände in diesem Gesetze zugewiesenen Verrichtungen zu übertragen ist.

Berlin, den 11. Mai 1889.

Hahn.

Unterstützt durch:

Ackermann. Delius. Dodillet. Dr. Hartmann. Hegel. Hultzsch. Kurtz. Graf v. Mirbach. v. Oertzen-Parchim. v. d. Osten. Graf v. Rittberg. v. Staudy. Steinmann. Freiherr v. Tettau. v. Wrisberg.

Nr. 228/229.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 141 der Drucksachen —.

Nr. 228.

Dr. **Buhl. Hahn. Struckmann.** Der Reichstag wolle beschließen:

den **§. 147c** wie folgt zu fassen:

Bei Bemessung der auf Grund des §. 147 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Beiträge derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während der in §. 147 bezeichneten 141 Wochen entspricht, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die wirklich entrichteten Beiträge (§. 18a Absatz 1). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträge zu Grunde gelegt und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältnisse der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

Nr. 229.

Freiherr **von und zu Franckenstein. Hahn.** Freiherr **von Ellrichshausen.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem **§. 150** als Absatz 3 hinzuzufügen:

„Die Bestimmungen der §§. 87 Absatz 2 und 96 Absatz 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft."

Berlin, den 11. Mai 1889.

Nr. 230.

Zusammenstellung*

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung
— Nr. 10 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Berathung.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die

Alters- und Invaliditätsversicherung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Umfang.

§. 1.

Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche in Folge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt, werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versichert:

a) Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

b) Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge (einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend die

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Umfang.

§. 1.

Nach Maßgabe der Bestimmungen **dieses Gesetzes** werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (**aus**schließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie

---

* Die die Beschlüsse der VI. Kommission verändernden Plenarbeschlüsse sind mit lateinischen Buchstaben gedruckt.

Vorlage.

c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II §. 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, gelten nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die *Bestimmung* des Absatzes 1 auch *auf die im Absatz 2 bezeichneten Personen*, auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende erstreckt werden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit *Diejenigen, für welche die im Absatz 2 bezeichneten Personen Dienste verrichten, sowie* Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 3) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich *dieser Personen, beziehungsweise* der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 2.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. *Der Werth der letzteren* wird nach *Durchschnittspreisen* in Ansatz gebracht; *dieselben werden* von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§. 3.

Auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie auf Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, *finden die Bestimmungen des §. 1 keine Anwendung.*

Dasselbe *gilt* von solchen Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder im *Höchstbetrage* der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der

Beschlüsse des Reichstages.

3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II §. 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die **Vorschrift** des Absatzes 1 **für bestimmte Berufszweige** auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie

2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. **2**) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 2.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. **Für dieselben** wird der Durchschnitts**werth** in Ansatz gebracht; **dieser Werth wird** von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§. 3.

Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, **unterliegen der Versicherungspflicht nicht.**

Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder **wenigstens** im **Mindest**betrage der Invalidenrente beziehen oder welchen auf Grund der reichs-

Vorlage.

reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.

§. 4.

Andere als die unter §. 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden besonderen Einrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Einrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

a) Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invaliditätsversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, den dritten Theil des für den letzteren rechnungsmäßig erforderlichen Bedarfs, sowie die Hälfte der Verwaltungskosten und der Rücklagen zum Reservefonds nicht übersteigen.

b) Diejenige Zeit, während welcher die bei solchen Einrichtungen betheiligten Personen vor dem Eintritt ihrer Betheiligung eine nach §. 1 die Versicherungspflicht begründende anderweite Beschäftigung ausgeübt haben, ist denselben bei Berechnung der Wartezeit in Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt für die Bemessung der Höhe der Rente, insoweit diese den nach §. 19 zu bemessenden Betrag nicht übersteigt.

c) Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt, welche Einrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten

Beschlüsse des Reichstages.

gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, **sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.**

§. 3a.

Soweit nicht die Vorschrift des §. 1 Absatz 1 durch Beschluss des Bundesrathes in Gemässheit der Bestimmung des Absatz 2 a. a. O. auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berechtigt, sich selbst zu versichern. Durch Beschluss des Bundesrathes können die vorbezeichneten Personen oder bestimmte Klassen derselben (Berufszweige) für den Fall, dass sie von dieser Befugniss Gebrauch machen, von der Verpflichtung zur Beibringung von Zusatzmarken (§. 96) befreit werden.

Besondere Kasseneinrichtungen.

§. 4.

Andere als die unter §. 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden **oder zu errichtenden** besonderen **Kasseneinrichtung,** durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden **Kasseneinrichtung** folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invaliditätsversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, **die Hälfte** des für den letzteren **nach §. 15 zu erhebenden Beitrags** nicht übersteigen. **Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des §. 15 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Alters- und Invalidenrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.**

2. Bei Berechnung der Wartezeit **und** der Rente **ist den** bei solchen **Kasseneinrichtungen** betheiligten Personen, **soweit es sich um das Maaß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des §.** *23c.* **die bei Versicherungsanstalten (§. 30) zurückgelegte Beitragszeit** in Anrechnung zu bringen.

3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt, welche **Kasseneinrichtungen** (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten

Vorlage.

Einrichtungen dieser Art wird ein Drittheil der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln vergütet (§. 14).

Denjenigen Personen, welche aus der die Betheiligung bei solchen Einrichtungen begründenden Beschäftigung ausscheiden und in eine andere, die Versicherungspflicht nach §. 1 bedingende Beschäftigung übertreten, ist bei Berechnung der Alters- und Invalidenrente die Dauer ihrer Betheiligung bei solchen Einrichtungen in Anrechnung zu bringen. Für die Dauer dieser Betheiligung haben die betreffenden Einrichtungen die Rente antheilig zu übernehmen. Umgekehrt sind denselben die von ihnen zu gewährenden Renten, soweit diese den Betrag der reichsgesetzlich vorgesehenen Renten nicht übersteigen, von den auf Grund dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für diejenige Zeitdauer zu erstatten, während welcher die Rentenempfänger bei den letzteren betheiligt waren.

§. 5.

Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des §. 3 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen des §. 4 auf Mitglieder anderer Einrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

§. 6.

Denjenigen Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, bleibt die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft auf Fürsorge für Alter und Erwerbsunfähigkeit in dem in den §§. 10 bis 23 festgesetzten Umfange vorbehalten.

Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum von je fünf Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem zuletzt Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche erloschen.

Beschlüsse des Reichstages.

Kasseneinrichtungen dieser Art wird **zu den** von ihnen zu **leistenden** Alters- und Invalidenrenten **der Reichszuschuß (§. 18a Absatz 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.**

§. 4a. **(Neu.)**

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden für die Dauer einer solchen Betheiligung auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§. 18a, 77, 82 vertheilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§. 87 fg. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§. 13) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§. 5.

Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des §. 3 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§. 4 und 4a auf Mitglieder anderer **Kassen**einrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

§. 6. (Siehe §. 23c.)

Vorlage.

Gegenstand der Versicherung.

§. 7.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Alters- beziehungsweise Invalidenrente.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher nachweislich dauernd erwerbsunfähig ist.

Als erwerbsunfähig gilt Derjenige, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben.

Beschlüsse des Reichstages.

Gegenstand der Versicherung.

§. 7.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Alters- beziehungsweise Invalidenrente.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. **Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des §. 64 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung** eine Rente **zu leisten ist.**

Erwerbsunfähig**keit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte** in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch **eine** seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende **Lohn**arbeit mindest**ens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des** Lohnsatzes (§. 17) **derjenigen Lohnklasse, in welcher für ihn zuletzt nicht lediglich vorübergehend Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.**

§. 7a. **(Neu.)**

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§. 7aa. (Siehe §. 11.)

Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines **durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten** Verbrechens zugezogen haben.

§. 7b. **(Neu.)**

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungs-

Vorlage.

§. 8.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß die Rente der in diesem Bezirk wohnenden Rentenempfänger bis zu drei Viertheilen ihres Betrages ebenfalls in Form von Naturalleistungen zu gewähren ist. Auf die Festsetzung des Werths der letzteren findet §. 2 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

In den vorstehend bezeichneten Fällen geht der Anspruch auf die Rente zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen zu gewähren sind, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Der Kommunalverband hat dem Bezugsberechtigten hiervon Mittheilung zu machen. Derselbe ist berechtigt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen; die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Der Anspruch auf Rente ruht, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§. 10.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Alters- oder Invalidenrente ist, abgesehen von dem nach §. 7 beizu-

Beschlüsse des Reichstages.

streitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

§. 8.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß **denjenigen** in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, **welche innerhalb desselben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil** in Form von Naturalleistungen **bezogen haben,** mit deren Zustimmung **auch** die Rente **nach dem in diesem Bezirke üblichen Verhältnisse** ebenfalls in **dieser** Form gewährt **wird.** Auf die Festsetzung des Werthes der **Naturalleistungen** findet §. 2 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt **werden,** auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, **auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem** Kommunalverbande mitzutheilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, **falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt,** mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§. 10.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Alters- oder Invalidenrente ist, **außer dem** Nachweise des gesetzlich vor-

Vorlage.

bringenden Nachweise des gesetzlich vorgesehenen Alters beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit, erforderlich:

a) die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit (§§. 12 und 13);

b) die Leistung von Beiträgen (§§. 14 bis 17).

§. 11.

Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen haben.

Wartezeit.

§. 12.

Die Wartezeit (§. 10) beträgt:

1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (§. 13),
2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag mit Zustimmung des Staatskommissars (§. 51) aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages ihrer Invalidenrente gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, wenn der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dies in der Absicht geschehen ist, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.

§. 13.

Bei Berechnung der Wartezeit gelten als Beitragsjahr (§. 12) 47 volle Beitragswochen (§§. 14, 88). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung begonnen hatten, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr auseinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder behufs Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Flotte eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

§. 23.

Die Bescheinigung einer auf die Wartezeit anzurechnenden und von der Entrichtung von Beiträgen

Beschlüsse des Reichstages.

gesehenen Alters beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;

2. die Leistung von Beiträgen.

§. 11. (Siehe §. 7aa.)

Wartezeit.

§. 12.

Die Wartezeit (§. 10) beträgt:

1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre;
2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

Beitragsjahr.

§. 13.

Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen (§. 14). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, **unbeschadet der Vorschriften des §.** *23c*, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in **ein** die Versicherungspflicht begründendes **Arbeits- oder Dienstverhältniß eingetreten waren,** wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr auseinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses **Verhältniß fortzusetzen,** oder behufs Erfüllung der **Wehr**pflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur **Marine** eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

§. 13a (früher §. 23).

Die Bescheinigung einer Krankheit (§. 13) erfolgt durch den Vorstand derjenigen Krankenkasse, welcher

Vorlage.

befreienden Krankheit erfolgt durch den Vorstand derjenigen Krankenkasse beziehungsweise durch die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte, um seiner gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungspflicht zu genügen, angehört, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Krankenkassen beziehungsweise der Gemeindekrankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, durch die Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände, Verwaltungen von Gemeindekrankenversicherungen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Bescheinigungen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse auszustellen, und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Was vorstehend für die Gemeindekrankenversicherung bestimmt ist, gilt in gleicher Weise für landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der betreffenden Militärpapiere.

Aufbringung der Mittel.

§. 14.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesammtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

§. 15.

Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist derart im Voraus festzustellen, daß durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerths der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich erwachsenden Belastung gedeckt werden.

Die Feststellung der Beiträge erfolgt in Theilbeträgen von Jahreslöhnen, welche unter Zugrundelegung des dreihundertfachen Betrages der gemäß §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter ermittelt werden.

Beschlüsse des Reichstages.

der Versicherte, um seiner gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungspflicht zu genügen, angehört, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Krankenkassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, durch die Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände und Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Bescheinigungen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse auszustellen, und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Aufbringung der Mittel.

§. 14.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung **der Mittel** erfolgt seitens des Reichs **durch Zuschüsse zu den** in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§. 92c) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte **in einem** die Versicherungs**pflicht** begründende**n Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden** hat. (Beitragswoche.)

§. 15.

Die Fest**setzung** der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge **erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§. 30)** im Voraus **auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§. 150 Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.**

Die Höhe der Beiträge ist **unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§. 13 Abs. 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen**, daß durch die**selben** gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen **zur Bildung eines** Reservefonds **(§. 15**a**), die durch Erstattung von Beiträgen (§§. 23**a **und 23**b**) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden.**

§. 15a. **(Neu.)**

Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitrags-

Vorlage.

Ortsklassen.

§. 16.

Die sämmtlichen Ortschaften des Deutschen Reichs werden nach der Höhe des für sie festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter (§. 15) in fünf Ortsklassen eingetheilt. Jede Ortsklasse umfaßt diejenigen Ortschaften, in welchen dieser Tagelohn innerhalb der nachstehend aufgeführten Grenzen liegt, nämlich in

Ortsklasse		
Ortsklasse I	bis zu 1,00 Mark,	
= II	über 1,00 bis 1,40 Mark,	
= III	= 1,40 = 1,80	=
= IV	= 1,80 = 2,20	=
= V	= 2,20 Mark.	

Als Jahreslöhne kommen in den einzelnen Klassen in Anrechnung:

in Ortsklasse I	der Betrag von 300	Mark,
= = II	= = = 400	=
= = III	= = = 500	=
= = IV	= = = 600	=
= = V	= = = 700	=

§. 17.

Die Beiträge werden für männliche und weibliche versicherte Personen besonders, im Uebrigen

Beschlüsse des Reichstages.

perioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages zu erhöhen ist.

Der Reservefonds, sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde angegriffen werden.

Lohnklassen.

§. 16.

Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I. bis zu 350 Mark einschließlich,
= II. von mehr als 350 bis 550 Mark,
= III. von mehr als 550 bis 850 Mark,
= IV. von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

1. **für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen,** soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, **der für sie auf Grund des §. 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst,** beziehungsweise für Betriebsbeamte ihr nach §. 3 a. a. O. zu ermittelnder Jahresarbeitsverdienst;
2. **für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§. 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;**
3. **für Mitglieder einer Knappschaftskasse der** 300 fache Betrag des **von dem Kassenvorstande festzusetzenden** durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes **derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der 300 fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes).**
4. **für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der 300 fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns (§. 20 des Krankenversicherungsgesetzes) beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§. 64 Ziffer 1 a. a. O.);**
5. **im Uebrigen der 300 fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes).**

§. 17.

Die Beiträge werden für alle in **derselben** Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen

Vorlage.

für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des Jahreslohns festgestellt. Dabei können die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen werden (§. 85 Abs. 1).

Betrag der Rente.

§. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre, und zwar in Theilbeträgen des Jahreslohns (§. 16) derjenigen Ortsklasse berechnet, in welcher die Versicherungsbeiträge für den Empfangsberechtigten entrichtet sind.

Sind für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Ortsklassen gezahlt, so wird der Berechnung der Rente der Durchschnitt der Jahreslöhne, nach welchen die Beiträge entrichtet sind, zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, daß für jede Beitragswoche der Jahreslohn, nach welchem in derselben Beiträge entrichtet wurden, in Ansatz gebracht und die hieraus sich ergebende Summe mit der Zahl der Beitragswochen getheilt wird. Bruchtheile des Durchschnitts werden auf ganze Zahlen nach oben abgerundet.

Beschlüsse des Reichstages.

des **mittleren** Jahres**arbeitsverdienstes ihrer Lohnklasse** festgestellt, können **jedoch** für einzelne Berufszweige verschieden bemessen werden.

Als mittlerer Jahresarbeitsverdienst (Lohnsatz) gilt:

für die Lohnklasse	**I**	**der Satz von**	**300 Mark,**
= = =	**II**	= = =	**500** =
= = =	**III**	= = =	**720** =
= = =	**IV**	= = =	**960** =

Berechnung der Renten.

§. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus **einem, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 18c Absatz 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage** und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§. 18a. **(Neu.)**

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beläuft sich, wenn für den Versicherten während mindestens 30 Beitragsjahre Beiträge entrichtet sind in

Lohnklasse	I,	auf 65	Mark,
=	II,	= 80	=
=	III,	= 115	=
=	IV,	= 150	= .

Sind die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so ist die Altersrente nach Maßgabe derjenigen Lohnklasse zu gewähren, welche sich ergiebt, wenn die in den einzelnen Lohnklassen geleisteten Beiträge nach dem Verhältnißwerthe, in dem sie zu einander stehen, in Ansatz gebracht werden. Das Nähere bezüglich der Berechnung stellt der Bundesrath fest.

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse	I	um 2	Pfennig,
= = =	II	= 6	=
= = =	III	= 9	=
= = =	IV	= 13	= .

Hierzu tritt bei jeder Rente ein Reichszuschuß von jährlich 50 Mark.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§. 18b.

Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§. 4 **und** 5 **zugelassenen** Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird bei Berechnung der **Altersrente sowie der Steigerung der Invalidenrente** für jede Woche

Vorlage.

Beschlüsse des Reichstages.

der Betheiligung **diejenige** Lohnklasse in **Rechnung** gebracht, welcher **derselbe** nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, oder einer Knappschaftskasse angehört, zu welcher für ihn Beiträge nach einem bestimmten Lohnsatz entrichtet worden sind, so finden die Bestimmungen des §. 16 Absatz 2 Anwendung.

§. 18c.

Für die nach §. 13 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen **kommt** bei Berechnung der **Alters**rente die Beitragsleistung **in Lohnklasse II, sowie bei Berechnung der Invalidenrente der Steigerungssatz dieser Lohnklasse (für jede Beitragswoche sechs Pfennig)** in Anrechnung.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§. 77).

Vorlage:

§. 19.

Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohns, welcher nach §. 18 der Berechnung zu Grunde zu legen ist. Vom Ablauf der Wartezeit (§. 21 Absatz 1 Ziffer 2) ab steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten Kalenderjahre um einen weiteren Theilbetrag des vorstehend bezeichneten Jahreslohns, und zwar in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um je vier Tausendstel, in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um je sechs Tausendstel, von da ab um je acht Tausendstel bis zum Höchstbetrage von jährlich fünfzig Hundertstel des betreffenden Jahreslohns. Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, kommt für die Steigerung des Rentenanspruchs nicht in Anrechnung.

Die Altersrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohns. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten als Renten zwei Drittel der Renten männlicher Personen.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

Beschlüsse:

§. 19 cfr. §. 18a.

Vorlage:

§. 20.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein *späterer* in der Entscheidung über die *Invalidisirung* festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§. 63).

Beschlüsse:

§. 20.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein **anderer** in der Entscheidung über die **Erwerbsunfähigkeit** festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§. 63).

Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Vorlage:

§. 21.

Ein Anspruch auf die volle Rente besteht, unbeschadet der Vorschrift des §. 6 Absatz 2, nur, sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres beziehungsweise bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 47 Beitragswochen geleistet sind.

Beschlüsse:

§. 21.

Abgelehnt.

Vorlage.

Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahres Beiträge für weniger als 47 Beitragswochen oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihrer Feststellung zu ermäßigen. Die Ermäßigung erfolgt um das Einundeinhalbfache desjenigen Rentenbetrages, welcher der Summe der ausgefallenen Beiträge unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrath. Hierbei werden die Beiträge derjenigen Versicherungsanstalt und Ortsklasse zu Grunde gelegt, für welche die letzten Beiträge vor dem Ausfall entrichtet sind, und wenn bei derselben verschiedene Beitragssätze für einzelne Berufszweige erhoben werden, die Beitragssätze für denjenigen Berufszweig, welchem der Versicherte zuletzt angehört hat. Die für die vorstehenden Rechnungen erforderlichen Tarife werden vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellt.

§. 22.

Die im §. 21 vorgesehene Ermäßigung der Rente unterbleibt, soweit der Ausfall nach Beginn einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung durch Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch bescheinigte mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten verursacht worden ist. Auf die im §. 13 Absatz 3 bezeichneten Krankheiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Denjenigen Betrag, um welchen die Rente wegen des Ausfalls durch Erfüllung der Militärpflicht oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen rechnungsmäßig würde ermäßigt werden müssen, übernimmt das Reich. Der Ausfall an Beiträgen in Folge von Krankheiten ist bei Berechnung der Höhe der Beiträge in Betracht zu ziehen.

Die Ermäßigung der Rente unterbleibt ferner, soweit der Ausfall an Beiträgen anderweit gedeckt wird. Letzteres geschieht:

a) durch Verrechnung der in anderen Jahren für mehr als je 47 Beitragswochen geleisteten Beiträge;

b) durch freiwillige Beibringung von Marken nach Maßgabe der §§. 94 ff.

§. 23.

Die Bescheinigung einer auf die Wartezeit anzurechnenden und von der Entrichtung von Beiträgen befreienden Krankheit erfolgt durch den Vorstand derjenigen Krankenkasse beziehungsweise durch die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte, um seiner gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungspflicht zu genügen, angehört, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Krankenkassen beziehungsweise der Gemeindekrankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, durch die Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände, Verwaltungen von Gemeindekrankenversicherungen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Bescheinigungen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse auszustellen, und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Was vorstehend für die Gemeindekrankenversicherung

Beschlüsse des Reichstages.

§. 22. (Siehe §. 18b.)

§. 23. (Beschlüsse cfr. §. 13a.)

Vorlage.

bestimmt ist, gilt in gleicher Weise für landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der betreffenden Militärpapiere.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 24.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§. 7) erscheinen läßt, so kann demselben in dem für die Feststellung der Rente vorgeschriebenen Verfahren die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§. 22) anzurechnen.

§. 25.

Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

Beschlüsse des Reichstages.

Erstattung von Beiträgen

§. 23a. **(Neu.)**

Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.

§. 23b. **(Neu.)**

Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlass des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

Erlöschen der Anwartschaft.

§. 23 c.

Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwillig (§. 94) entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniss erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 24.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§. 7) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit **(§. 13 Absatz 2)** anzurechnen.

§. 25.

Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

Vorlage.

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigt;
2. für die in den §§. 3 und 5 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen.

Verhältniß zu anderen Ansprüchen.

§. 26.

Die Verpflichtung der Gemeinden und Armenverbände sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 27.

Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Sta-

Beschlüsse des Reichstages.

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigt;
2. für die in den §§. 3 und 5 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen;
3. **solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;**
4. **solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden.**

Verhältniß zu anderen Ansprüchen.

§. 26.

Die **auf gesetzlicher Vorschrift beruhende** Verpflichtung **von** Gemeinden und Armenverbände**n zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen** sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von **einer** Gemeinde oder **einem** Armenverbande an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht **der** Anspruch **auf Rente** im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 27.

Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Sta-

Vorlage.

tuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.

§. 28.

Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt insoweit über, als die letztere zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist.

Vorrechte der Renten.

§. 29.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§. 30.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle unter §. 1 fallenden Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Als Beschäftigungsort gilt, soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, der Sitz des Betriebes, im Uebrigen der Wohnsitz des Arbeitgebers, oder wenn derselbe einen mehrfachen oder keinen Wohnsitz im Inlande hat, sein Aufenthaltsort.

§. 31.

Die Errichtung der Versicherungsanstalten unterliegt der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

Beschlüsse des Reichstages.

tuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, **oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.**

§. 27a.

Für Personen, welche aus Kassen der in §. 27 bezeichneten Art Alters- oder Invalidenrenten beziehen, tritt das in §. 23c vorgesehene Erlöschen des Versicherungsverhältnisses nicht ein.

§. 28.

Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein **gesetzlicher** Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt in dem Betrage über, als diese zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist.

Vorrechte der Renten.

§. 29.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die **der** ersatzberechtigten **Gemeinden oder** Armenver**bände** gepfändet werden.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten

§. 30.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle unter §. 1 fallenden Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, **dessen Sitz im Inlande belegen ist,** gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

§. 31.

Die Errichtung der Versicherungsanstalten **bedarf** der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

Vorlage.

§. 32.

Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

§. 33.

Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere Zwecke als die der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die im §. 1 bezeichneten Versicherungen sowie sonstige Geschäfte nicht übernehmen.

§. 34.

Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im §. 33 Absatz 2 vorgesehenen Verhältniß zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

Vorstand.

§. 35.

Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§. 36.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt

Beschlüsse des Reichstages.

§. 32.

Unverändert.

§. 33.

Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die **in diesem Gesetze vorgesehenen** Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die **in diesem Gesetze ihr übertragenen** Geschäfte nicht übernehmen.

§. 34.

Unverändert.

Vorstand.

§. 35.

Unverändert.

§. 36.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. **Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vor-**

Vorlage.

werden, bedürfen sie deren Bestätigung. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so bestimmt die Landesregierung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet, Arbeitgeber oder Versicherte sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§. 40) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

Ausschuß.

§. 37.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht.

Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten wird durch die Landes-Zentralbehörde in der Weise bestimmt, daß auf 100000 Einwohner der durch die nächstvorhergehende Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer des Bezirks der Versicherungsanstalt mindestens ein Vertreter der Arbeitgeber und ein Vertreter der Versicherten entfällt.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Bei der Wahl seitens der Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

§. 38.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

Beschlüsse des Reichstages.

schriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß **(§. 37)** oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§. 40) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

Ausschuß.

§. 37.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus **mindestens je fünf** Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird **bis zur Genehmigung des Statuts** durch die Landes-Zentralbehörde, **später durch das Statut** bestimmt. **Die Anzahl der** Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten **muß gleich sein.**

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. **Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind,** nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

§. 38.

Unverändert.

Vorlage.

§. 39.

Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Weitere Organe.

§. 40.

Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden, welcher die Geschäftsführung des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen hat. Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des §. 39 genügen. Die Hälfte der Mitglieder muß aus Vertretern der Versicherten bestehen; dieselben sollen am Sitze des Aufsichtsraths oder dessen naher Umgebung ihren Wohnsitz haben oder beschäftigt sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Durch das Statut kann die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Organe der Versicherungsanstalt angeordnet werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Abstimmung.

§. 41.

Sofern bei Abstimmungen des Ausschusses oder des Aufsichtsraths Arbeitgeber und Versicherte nicht in gleicher Anzahl vertreten sind, werden von derjenigen Mitgliederklasse, von welcher mehr Personen anwesend sind, durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos so viel Personen von der Abstimmung ausgeschlossen, daß die gleiche Zahl beider Mitgliederklassen an der Abstimmung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Statut.

§. 42.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Obliegenheiten und die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung weiterer Organe (§. 40) über die Art ihrer Bestellung sowie über die Abgrenzung ihrer Befugnisse;

Beschlüsse des Reichstages.

§. 39.

Unverändert.

Weitere Organe.

§. 40.

Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. **Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath** hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des §. 39 genügen. **Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.** Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner **aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.**

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Abstimmung.

§. 41.

Bei Abstimmungen des Ausschusses **und** des Aufsichtsraths giebt **im Falle der** Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Statut.

§. 42.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über **die Zahl der Mitglieder,** die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung **eines Aufsichtsraths** (§. 40) über die Art **seiner** Bestellung, **die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und** Befugnisse;

2a. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§. 40 Abs. 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;

Vorlage.

3. für den Fall, daß der Vorstand aus mehreren Personen besteht, über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§. 35);
5. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
6. über die Höhe der nach §. 46 zu gewährenden Vergütung;
7. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landesregierung Bestimmungen getroffen werden;
8. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
9. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
10. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 43.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:
1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen dazu;
3. die Beschlußfassung über den Erlaß von Schutzvorschriften;
4. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden;
5. die Abänderung des Statuts.

§. 44.

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Beschlüsse des Reichstages.

3. **über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie** für den Fall, daß **dem Vorstande neben dem in §. 36 Absatz 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§. 36 Abs. 2),** über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§. 35 **Abs. 3**);
5. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
6. über die Höhe der nach §§. **36 Absatz 2 und** 46 zu gewährenden Vergütung**en**;
7. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-**Zentralbehörde** Bestimmungen getroffen werden;
8. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
9. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
10. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 43.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:
1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen **gegen dieselbe**;
3. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (**§. 53**);
4. die Abänderung des Statuts;

5. falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;

5a.*) die Beschlußfassung über das Nebenstatut und dessen Abänderung;

5b.) die Beschlußfassung über die Errichtung gemeinsamer Rentensparkassen.**

§. 44.

Unverändert.

*) Fällt künftig fort.

**) Fällt künftig fort.

Vorlage.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichsanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 45.

Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landesregierung zu bestimmen sind.

§. 46.

Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§. 47.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

Ablehnung von Wahlen.

§. 48.

Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zuläßig ist. Durch das Statut (§. 42) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zuläßigen Grund ablehnen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt werden. Diese Strafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§. 49.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 45.

Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landes-**Zentralbehörde** zu bestimmen sind.

Ehrenämter.

§. 46.

Unverändert.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§. 47.

Die Mitglieder des Vorstandes, **des Ausschusses** und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes, **des Ausschusses,** des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

Ablehnung von Wahlen.

§. 48.

Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zuläßig ist. Durch das Statut (§. 42) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zuläßigen Grund ablehnen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können, **soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§. 61)** vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt werden.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§. 49.

Unverändert.

Vorlage.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§. 50.

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

Staatskommissar.

§. 51.

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt und der Schiedsgerichte, von welchen ihm unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§. 63 und 66), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen besonderen Kasseneinrichtungen (§§. 4 und 5) und Ausführungsbehörden, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Gemeinsame Versicherungsanstalten.

§. 52.

Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§. 36) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Regierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;
2. die im §. 37 Absatz 2 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Regierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen;
3. die im §. 38 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlaß der nach §. 42 Ziffer 7 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§. 45 Abs. 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§. 51 Abs. 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

Beschlüsse des Reichstages.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§. 50.

Unverändert.

Staatskommissar.

§. 51.

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§. 63 und **65**), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniss zu geben.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen **nach** §§. 4 und 5 **zugelassenen** Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Gemeinsame Versicherungsanstalten.

§. 52.

Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§. 36) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten **Landes**regierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;
2. die im §. 37 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten **Landes**regierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen;
3. die im §. 38 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlaß der nach §. 42 Ziffer 7 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§. 45 Abs. 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§. 51 Abs. 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

Vorlage.

Rückversicherungsverbände

§. 53.

Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Alters- und Invaliditätsversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

Veränderungen.

§. 54.

Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen, auch müssen sie vor der Genehmigung solcher Veränderungen gehört werden.

§. 55.

Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Deckung aller Rentenansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband, beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§. 56.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 57.

Die Bestimmungen der §§. 54 bis 56 finden entsprechende Anwendung, sofern das Reich oder Bundesstaaten, welche die Alters- und Invaliditätsversicherung der von ihnen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchführen, rücksichtlich dieser Versicherung an die Versicherungsanstalten sich anschließen, oder zum Zweck der selbständigen Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung mit den bezeichneten Betrieben aus Versicherungsanstalten ausscheiden wollen. Dasselbe gilt für den Anschluß oder das Ausscheiden der in den §§. 4 und 5 erwähnten besonderen Kasseneinrichtungen.

Beschlüsse des Reichstages.

Rückversicherungsverbände.

§. 53.

Unverändert.

Veränderungen

§. 54.

Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen. Vor der Genehmigung **von** Veränderungen **der Bezirke solcher Versicherungsanstalten** müssen **die Vertretungen der betheiligten Kommunalverbände** gehört werden.

§. 55.

Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur **Befriedigung** aller **für die** Versicherungsanstalt **bisher entstandenen Ansprüche.**

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband, beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§. 56.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schieds**richterliche** Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 57.

Auf den Anschluß oder das Ausscheiden der **nach** §§. 4 und 5 **zugelassenen** Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§. 54 bis 56 entsprechende Anwendung.

Vorlage.

III. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 58.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 59.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des §. 39, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des §. 48.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 60.

Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§. 61.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind mit Beziehung auf ihr Amt zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 46), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist, vorbehaltlich der dem Vorstande der Versicherungsanstalt im §. 48 beigelegten Befugniß, berechtigt, Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder den ihnen als Beisitzern obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu belegen. Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§. 62.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können

Beschlüsse des Reichstages.

III. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 58.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl und der Sitz **der** Schiedsgericht**e werden** von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 59.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muss aus der Klasse der Unternehmer und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des §. 39, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des §. 48.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 60.

Unverändert.

§. 61.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf **die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres** Amte**s** zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 46), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder den ihnen als Beisitzern obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu belegen. Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§. 62.

Unverändert.

Vorlage.

über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§. 63.

Versicherte, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Alters- oder Invalidenrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind das Quittungsbuch sowie diejenigen Beweisstücke beizufügen, durch welche das für die Altersrente vorgeschriebene Lebensalter beziehungsweise die Erwerbsunfähigkeit dargethan werden soll. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so ist dem Vorstande derjenigen im §. 37 Absatz 3 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich des Quittungsbuchs zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern die beigebrachten Beweisstücke nicht ausreichend erscheinen, weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§. 51) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

Beschlüsse des Reichstages.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§. 63.

Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Alters- oder Invalidenrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind **die** Quittungs**karte** sowie die **sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden** Beweisstücke beizufügen. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so **hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören und** dem Vorstande derjenigen im §. 37 Absatz **2** bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich de**r** Quittungs**karte** zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern **der Antrag nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern (§. 89 b).** Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke **zur Abgabe einer Entscheidung** nicht ausreichend, **so sind** weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§. 51) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

Vorlage.

§. 64.

Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§. 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch im *Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht*, von dem ordentlichen Richter entschieden.

§. 65.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, steht dem *Versicherten* die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 66.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts sind, soweit sie sich auf die Höhe der Rente erstreckt, die für die betreffenden Versicherungsanstalten festgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§. 51) zuzustellen.

§. 67.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die Zubilligung einer *vorläufigen* Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 68.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen. Die Revision kann nur auf die *Behauptung* gestützt werden, daß die Entscheidung auf der *Verletzung eines Gesetzes* beruhe.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 64.

Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalt**en sind** berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§. 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

§. 65.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, **findet** die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung **statt.**

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 66.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§. 51) zuzustellen.

§. 67.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die **vorläufige** Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 68.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Revision kann nur **dar**auf gestützt werden:

1. daß die **angefochtene** Entscheidung auf der **Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts** oder auf einem Verstoss wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;

Vorlage.

§. 69.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das Schiedsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen ist, oder seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
2. wenn bei dem Verfahren ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, welches von der Mitwirkung kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei der Entscheidung ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, obgleich dasselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
5. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Der Kaiserlichen Verordnung (§. 62) bleibt vorbehalten, diejenigen weiteren Fälle zu bezeichnen, in denen eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist.

§. 70.

Bei Einlegung der Revision sind die angeblich nicht oder nicht richtig angewendeten Rechtsnormen zu bezeichnen und, wenn die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Thatsachen anzugeben, welche den Mangel enthalten. Fehlt diese Bezeichnung beziehungsweise Angabe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Akten, daß die Mängel, aus denen eine Verletzung des Gesetzes gefolgert wird, nicht vorhanden sind, und daß auch die Verletzung eines anderen Rechtssatzes nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 71.

Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.

Beschlüsse des Reichstages.

2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§. 69.

Abgelehnt.

§. 70.

Bei Einlegung der Revision **ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts** oder der Verstoss wider den klaren Inhalt der Akten **oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.**

Fehlt die Angabe **solcher Gründe** oder ergiebt sich aus der Prüfung der **Anträge**, daß die **angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, oder daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet,** oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 71.

Unverändert.

Vorlage.

§. 72.

Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen.

§. 73.

Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.

Berechtigungsausweis.

§. 74.

Nach erfolgter Feststellung der Rente ist dem Berechtigten von Seiten des Vorstandes der Versicherungsanstalt eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 79) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Rechnungsbüreau.

§. 75.

Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von derjenigen Stelle, welche den endgültigen Bescheid erlassen hat, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung desselben mit dem Quittungsbuch dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts vorzulegen.

§. 76.

Das Rechnungsbüreau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§. 77.

Das Rechnungsbüreau berechnet, welcher Betrag der Rente dem Reich beziehungsweise den einzelnen Versicherungsanstalten, zu welchen der Empfangsberechtigte während der Dauer seiner Beschäftigung Beiträge entrichtet hatte, nach dem Versicherungswerth dieser Beiträge zur Last fällt. Das Rechnungsbüreau ist befugt, die zu diesem Zweck ihm erforderlich erscheinenden Erhebungen herbeizuführen.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 72.

Unverändert.

§. 73.

Unverändert.

§. 73a. **(Neu.)**

Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§. 63 bis *68*, *70* bis 73 entsprechende Anwendung.

Berechtigungsausweis.

§. 74.

Nach erfolgter Feststellung der Rente **hat** der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung **(Berechtigungsausweis)** über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 79) **sowie** der Zahlungstermine auszufertigen **und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen.**

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen **und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnorts von der Aenderung Kenntniß zu geben.**

Rechnungsbüreau.

§. 75.

Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von **dem Vorstande der Versicherungsanstalt** eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung **des Bescheides unter Anschluß der** Quittungs**karten** dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts **einzusenden.**

§. 76.

Unverändert.

§. 77.

Das Rechnungsbüreau **vertheilt die** Renten **auf das** Reich **und die betheiligten** Versicherungsanstalten. **Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäß §. 18a dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältnisse der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen beziehungsweise gemäß §. 18c zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.**

Vorlage.

§. 78.

Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten mit den Unterlagen, auf Grund deren die auf die letzteren entfallenden Antheile an der Rente berechnet sind, mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Belastung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über Festsetzung der Rente geführt hatte, zu übersenden.

Auszahlung durch die Post.

§. 79.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über die Festsetzung der Rente geführt hatte, vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so ist er berechtigt, die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Rente an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hat, zu beantragen.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§. 80.

Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach Maßgabe des §. 77 zu vertheilen und den Versicherungsanstalten Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§. 81.

Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen

Beschlüsse des Reichstages.

§. 78.

Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten **unter Angabe der der Vertheilung zu Grunde gelegten Zahlen** mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die **Vertheilung** Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande der **für die** Festsetzung der Rente **zuständigen** Versicherungsanstalt zu übersenden.

Auszahlung durch die Post.

§. 79.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der **in §. 78 Absatz 2 bezeichneten** Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. **Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.**

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so **hat auf seinen Antrag der** Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, **die letztere** an die Postanstalt **des** neuen Wohnorts **zur** Auszahlung zu überweisen.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§. 80.

Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach **dem gemäß** §. 77 **festgestellten Maßstabe auf die betheiligten** Versicherungsanstalten zu vertheilen und den **letzteren** Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§. 81.

Unverändert.

Vorlage.

nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im §. 33 Absatz 2 festgesetzten Verhältniß.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 82. (Vorlage)

Die Bestimmungen der §§. 75 bis 81 finden auf die vom Bundesrath anerkannten besonderen Einrichtungen (§§. 4 und 5) entsprechende Anwendung. Gewähren diese besonderen Einrichtungen weitergehende Bezüge, so ist bei der Vertheilung der Rente nur derjenige Theil der den ersteren zugeflossenen Beiträge in Betracht zu ziehen, welcher für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten ist.

Soweit die Einrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von jenen besonderen Einrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betreffenden Einrichtungen jährlich zu erstatten.

§. 82. (Beschlüsse)

Die Bestimmungen der §§. **67,** *68*, *70* und **71, 74** bis 81 finden auf die **nach** §§. 4 und 5 **zugelassenen Kassen**einrichtungen entsprechende Anwendung. Gewähren die **letzteren** weitergehende Bezüge, so ist bei der Vertheilung der Rente nur derjenige Theil der **ihnen** zugeflossenen Beiträge in Betracht zu ziehen, welcher für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten ist.

Soweit **diese Kassen**einrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von **solchen Kassen**einrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der **betheiligten Kassen**einrichtungen jährlich zu erstatten.

Erstattung von Beiträgen.

§. 82a. **(Neu.)**

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§. 23a und 23b) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 63 Absatz 2 bis 4, 65 bis *68*, *70*, 71, 75, 77 bis 81 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet.

§. 83. (Vorlage)

Die zur Gewährung des Reichszuschusses für erforderlich zu erachtenden Beträge werden in den Reichshaushalts-Etat alljährlich eingestellt.

§. 83. (Beschlüsse)

Abgelehnt.

Höhe der Beiträge.

§. 84. (Vorlage)

Bis zur Inkraftsetzung eines anderen Beitrages sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

	für männliche Personen	für weibliche Personen
in Ortsklasse I	12 Pf.	8 Pf.
" " II	16 "	10 "
" " III	20 "	12 "
" " IV	24 "	14 "
" " V	28 "	16 " .

Höhe der Beiträge.

§. 84. (Beschlüsse)

Für die erste Beitragsperiode (§. 15) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß §. 86, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in **Lohn**klasse I	**14** Pf.
" " II	20 "
" " III	**24** "
" " IV	**30** " .

Vorlage.

§. 85.

Innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Ausschuß jeder Versicherungsanstalt über die Höhe der in derselben zu entrichtenden Beiträge zu beschließen. Der Ausschuß ist befugt, diese Beschlußfassung dem Vorstande zu übertragen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Kommt innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschluß, welcher die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts findet, nicht zu Stande, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der Beiträge selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt dienen, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§. 86.

Die Festsetzung der Beiträge ist, sobald sich ein Bedürfniß herausstellt, längstens aber von zehn zu zehn Jahren, einer Revision zu unterziehen. Bei der Revision sind Ausfälle oder Ueberzahlungen, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung dieser Ausfälle oder Ueberzahlungen eintritt. Im Uebrigen finden auf die Revision die Bestimmungen des §. 85 Anwendung.

Marken.

§. 87.

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Ortsklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Arten von Marken.

Die Versicherungsanstalt hat Vorsorge zu treffen, daß die von ihr ausgegebenen Marken in ausreichender Menge sowohl bei ihren Organen wie bei anderen geeigneten Stellen gegen Erlegung des Geldwerthes käuflich erworben werden können.

Entrichtung der Beiträge.

§. 88.

Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter sind für jede Kalenderwoche von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Arbeiter während derselben beschäftigt hat.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 85.

Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß **einer jeden** Versicherungsanstalt **nach Anhörung des Vorstandes** über die Höhe der Beiträge **nach Maßgabe der §§. 15 und 15**a zu beschließen. **Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt.**

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. **Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne daß ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt,** so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der **für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden** Beiträge **für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des mittleren Jahresarbeitsverdienstes ihrer Lohnklasse (§. 17)** selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, **durch** welche **die** Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt **zu erfolgen haben,** zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§. 86.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der in §. 84 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 15 und 15a **zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.** Im Uebrigen finden auf **derartige Beschlüsse** die **Vorschriften** des §. 85 **Absatz 1 und 3 entsprechende** Anwendung.

Marken.

§. 87.

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen **Lohn**klassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale **und die Gültigkeitsdauer** der Marken. **Innerhalb zwei Jahren nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.**

Die Marken **einer Versicherungsanstalt** können **bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten** und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des **Nenn**werthes käuflich erworben werden.

Entrichtung der Beiträge.

§. 88.

Die Beiträge des Arbeitgebers und **der Versicherten** sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den **Versicherten** während **der Kalenderwoche** beschäftigt hat.

Vorlage.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, falls die Beschäftigung länger als drei Tage währt, der volle Wochenbeitrag, anderenfalls der halbe Wochenbeitrag zu entrichten. Findet im letzteren Falle in derselben Kalenderwoche seitens anderer Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung statt, durch welche die Gesammtdauer der Beschäftigung auf mehr als drei Tage erhöht wird, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten nach Vollendung des dritten Arbeitstages zuerst beschäftigt, gleichfalls ein halber Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt (§. 30) ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Quittungsbuch.

§. 89.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in das Quittungsbuch des Versicherten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß jede von ihm beschäftigte versicherte Person ein auf ihren Namen lautendes Quittungsbuch besitzt; er ist berechtigt, fehlende Quittungsbücher für Rechnung der Betreffenden anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Bundesrath bestimmt die Einrichtung des Quittungsbuches. Die Kosten desselben trägt der Versicherte.

Die Ausstellung des Quittungsbuches erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes. Ueber den Vertrieb der Quittungsbücher wird durch die Landes-Zentralbehörde Bestimmung getroffen.

Beschlüsse des Reichstages.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Quittungs**karte.**

§. 89.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in **die** Quittungs**karte** des Versicherten. **Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen,** so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des **Versicherten eine solche** anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungs**karte** enthält **das Jahr, in welchem sie ausgegeben ist,** sowie die Bestimmungen, welche über den Gebrauch der Quittungskarte (§. 90) und über die diesbezüglichen Strafbestimmungen (§. 142) erlassen sind; **im Uebrigen** bestimmt der Bundesrath **ihre** Einrichtung.

Die Kosten **derselben** trägt, **soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Absatz 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.**

§. 89a. **(Neu.)**

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für 47 Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§. 89aa (vergl. §. 89 Abs. 3 und §. 97 des Entwurfs).

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts oder durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete andere Stelle.

Vorlage.

§. 90.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistung des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Quittungsbuche sind unzulässig. Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Bücher, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 97 und 98 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, das Quittungsbuch wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Bücher zu Zwecken der Kontrole, Berichtigung oder Uebertragung seitens der hierfür zuständigen Behörden und Organe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungsbücher, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren

Beschlüsse des Reichstages.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 89aaa. **(Neu.)**

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§. 89 Abs. 2) folgt, umgetauscht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann die Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf seinen Antrag die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

§. 89bb (bisher §. 98 Absatz 1).

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§. 89cc (bisher §. 99).

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§. 89aa) oder der neuen Quittungskarte (§. 89bb) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§. 89b (siehe §. 97).

Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

§. 90.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistung**en** des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an **der** Quittungs**karte** sind unzulässig. Quittungs**karten**, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue **Karten**, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. **89bb** zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber, sowie Dritten ist untersagt, **die** Quittungs**karte nach Einklebung der Marken** wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der **Karten** seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken **des Umtausches,** der Kontrole, Berichtigung, **Aufrechnung** oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungs**karten**, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren

Vorlage.

für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 91.

In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach §. 88 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für den Beschäftigungsort und, falls die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), für den betreffenden Berufszweig von der Versicherungsanstalt ausgegeben sind. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben. Die Verwendung anderer Marken ist unstatthaft.

Die Marken müssen auf die hierzu bestimmten Blätter des Quittungsbuchs eingeklebt werden und für die einzelnen Kalenderjahre eine fortlaufende Reihe bilden. Die eingeklebten Marken sind zu entwerthen. Der Bundesrath ist befugt, über die Entwerthung der Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Bei der Lohnzahlung haben die Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich nur auf die für die Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.

§. 93.

Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach §. 1 Absatz 3 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

§. 92.

Durch die Landes-Zentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des §. 91 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören, durch die Vorstände dieser Kassen, für die der Gemeindekrankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art angehörenden Versicherten durch deren Verwaltung die Beiträge für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern erhoben und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;

Beschlüsse des Reichstages.

für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 91.

In **die** Quittungs**karte** hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach §. 88 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für **die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§. 16),** und, falls die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), für den betreffenden Berufszweig von der **für den Beschäftigungsort zuständigen** Versicherungsanstalt ausgegeben **ist.** Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken müssen auf die Quittungs**karte in** fortlaufend**er** Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrath ist befugt, über Entwerthung **von** Marken Vorschriften zu erlassen, und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber **sind berechtigt,** bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

§. 91a (früher §. 93).

Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach §. 1 Absatz **2** erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

§. 91aa. **(Neu.)**

Durch Beschluß des Bundesrathes oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 88 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

Einziehung der Beiträge.

§. 92.

Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben **durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde** durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des §. 91 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse **(§. 119l)** angehören, durch deren **Organe** für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern **eingezogen** und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungs**karten** der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;

Vorlage.

2. daß in der gleichen Weise die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner der vorstehend bezeichneten Kassen angehören, durch die Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts von den Arbeitgebern einzuziehen sind. In diesem Falle können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in der vorstehenden Weise geregelt wird, hat die Versicherungsanstalt den Verwaltungen der Krankenkassen und den Gemeindebehörden die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Beschlüsse des Reichstages.

2. daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner **Krankenkasse (§. 119 l)** angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden **oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen,** eingezogen **werden.** In diesen **Fällen** können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in **dieser Weise** geregelt wird, **sind die Arbeitgeber berechtigt,** bei der Lohnzahlung **den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der** in den beiden letzten **Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.**

Die Versicherungsanstalte**n sind verpflichtet,** den Krankenkassen **oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen** die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§. 92 α. **(Neu.)**

Sofern eine in §. 92 Absatz 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, daß

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 89aa) durch die nach §. 92 Absatz 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande bezw. der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

§. 92a. **(Neu.)**

Die in §. 92 Absatz 1 Ziffer 1 und §. 92 α vorgesehene Maßregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§. 119 l) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§. 92b. **(Neu.)**

Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

Abrundung.

§. 92c. **(Neu.)**

Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

Vorlage.

§. 93.

Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach §. 1 Absatz 3 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

§. 94.

Personen, welche aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, oder welche in einzelnen Kalenderjahren nicht für volle 47 Beitragswochen entweder die Zahlung der Beiträge oder die im §. 21 vorgesehene Befreiung von der Beitragspflicht nachweisen können, sind berechtigt, sich den Anspruch auf volle Rente dadurch zu erhalten, daß sie einen den ausfallenden vollen Beiträgen entsprechenden Betrag derjenigen Marken freiwillig beibringen, welche vor dem Ausfall zuletzt zu verwenden waren. Diese Beibringung hat jedoch die bezeichnete Wirkung nur dann, wenn gleichzeitig zur Deckung des auf die Zeit des Ausfalls entfallenden Beitrags des Reichs die erforderlichen Zusatzmarken (§. 95) beigebracht werden. Freiwillige Beiträge dürfen höchstens für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, beigebracht werden.

Die Entwerthung dieser Marken erfolgt durch die Gemeindebehörde beziehungsweise die von der Landes-Zentralbehörde für die Aufrechnung der Quittungsbücher bestimmte anderweite Behörde (§. 97). Bei der Entwerthung hat dieselbe das Jahr zu bescheinigen, in welchem die Beibringung der Marken erfolgt ist.

Die Behörde darf die Entwerthung und Bescheinigung nur dann vornehmen, wenn gleichzeitig ein entsprechender Betrag an Zusatzmarken (§. 95) beigebracht wird.

Zusatzmarken.

§. 95.

Für diejenigen Beitragswochen, für welche freiwillige Beiträge entrichtet werden (§. 94 Absatz 1), sind zur Deckung des auf diese Zeit entfallenden Beitrages des Reichs besondere mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes versehene Zusatzmarken zum halben Werthe der im §. 84 bezeichneten Beitragssätze einzukleben. Auf die Entwerthung dieser Zusatzmarken finden die Vorschriften des §. 94 Absatz 2 Anwendung.

Der Bundesrath ist befugt, den Werth dieser Zusatzmarken nach Maßgabe der zu machenden Erfahrungen anderweit festzusetzen.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 93. (Beschlüsse §. 91 a.)

Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

§. 94.

Personen, welche aus **der** Versicherungspflicht ausscheiden, sind berechtigt, **das Versicherungsverhältniß freiwillig dadurch fortzusetzen** beziehungsweise zu erneuern (§. 23c Absatz 2), **daß sie die vollen Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke sie sich aufhalten, entrichten und** gleichzeitig **für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§. 96). Während eines Kalenderjahres können jedoch mehr als 52 Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.**

Die Entwerthung **der gemäß Absatz 1** verwendeten Marken erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde **zu bestimmenden Stellen und** darf nur dann **vorgenommen werden,** wenn **der** entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht **worden ist.**

Zusatzmarken.

§. 95.

Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (§. 1) derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniß auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

§. 95a.

Personen, welche in Gemässheit der Bestimmung des §. 3a sich selbst versichern, sind, soweit nicht der Bundesrath die Befreiung von der Verpflichtung zur Beibringung von Zusatzmarken beschlossen hat, verpflichtet, ausser den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirke ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beizubringen.

Auf Grund der Bestimmung des §. 3a versicherte Personen haben Anspruch auf Rente beziehungsweise Rückerstattung der Hälfte der für sie eingezahlten Beiträge unter denselben Voraussetzungen und in demselben

Vorlage.

§. 96.

Die Zusatzmarken werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen in Farbe und Bezeichnung von den Beitragsmarken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Zeitabschnitte, für welche die Zusatzmarken auszugeben sind, sowie die Unterscheidungsmerkmale der Zusatzmarken werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Der Vertrieb der Zusatzmarken erfolgt zum Nennwerth durch Vermittelung der Versicherungsanstalten an den zum Vertriebe ihrer eigenen Marken bestimmten Stellen.

Erneuerung der Quittungsbücher.

§. 97.

Quittungsbücher, welche zu den erforderlichen Eintragungen keinen Raum mehr gewähren, sind von der Gemeindebehörde des derzeitigen Arbeitsorts oder nach Bestimmung der Landes-Zentralbehörde von anderen Behörden oder den Organen der Krankenkassen derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, für wieviel Beitragswochen der Inhaber des Quittungsbuchs im Laufe der einzelnen Kalenderjahre zu jeder Versicherungsanstalt in den einzelnen Ortsklassen beziehungsweise Berufszweigen Beiträge entrichtet hat, und wieviel Zeit er in Folge bescheinigter Krankheit oder aus Anlaß des Militärdienstes (§. 21) unbeschäftigt gewesen ist. Dem Inhaber wird sodann ein neues Quittungsbuch gegen Erstattung der Kosten desselben ausgestellt, in welches für jedes Kalenderjahr die Endzahlen des früheren Quittungsbuchs in beglaubigter Form vorzutragen sind. Das bisherige Quittungsbuch ist von der betreffenden Behörde, nachdem sämmtliche Eintragungen durchstrichen sind, an der hierfür durch Vordruck bezeichneten Stelle durch den Vermerk: „Geschlossen und übertragen" unter Beifügung von Datum und Unterschrift und unter Beidrückung des Dienstsiegels zu schließen. Die geschlossenen Quittungsbücher sind nach Ablauf der Einspruchsfrist (§. 99) an die Gemeindebehörde des Geburtsorts des Inhabers, sofern derselbe im Inlande belegen ist, zu übersenden. Diese Behörde oder, sofern der Geburtsort im Auslande belegen ist, die zur Aufrechnung der Quittungsbücher zuständige Behörde des Beschäftigungsorts, hat das Quittungsbuch aufzubewahren und darf dasselbe nicht vor Ablauf einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist vernichten. Durch die Landes-Zentralbehörde kann vorgeschrieben werden, daß die geschlossenen Quittungsbücher an andere Behörden abzusenden oder von anderen Behörden aufzubewahren sind.

§. 98.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungsbücher sind durch neue Quittungsbücher zu ersetzen. In das neue Quittungsbuch sind die Endzahlen des

Beschlüsse des Reichstages.

Umfange, wie die nach Massgabe des §. 1 der Versicherung unterworfenen Personen, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Vorschriften enthält.

Wegen der Wirkungen des Ausscheidens aus dem zur freiwilligen Theilnahme an der Versicherung berechtigenden Verhältnisse und wegen der Wirkungen des Wiedereintritts in ein solches, sowie wegen der Befugniss zur freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses finden die Bestimmungen der §§. 23c und 94 entsprechende Anwendung.

§. 96.

Die Zusatzmarken **(§. 94)** werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen **die Bezeichnung ihres Geldwerths enthalten und** in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale **derselben** werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben werden.

Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrath beträgt der Nennwerth der Zusatzmarken acht Pfennig für die Beitragswoche.

§. 97 siehe §. 89b.

§. 98 siehe §. 89bb.

Vorlage.

bisherigen, soweit diese nachweisbar sind, in beglaubigter Form vorzutragen. Hierfür ist zunächst der Inhalt des zu ersetzenden Buchs, soweit derselbe erkennbar ist, sowie der Inhalt älterer geschlossener Bücher maßgebend; im Uebrigen kann der Inhalt des zu ersetzenden Buchs durch Bescheinigungen des Arbeitgebers oder durch andere Urkunden dargethan werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des §. 97 entsprechende Anwendung.

§. 99.

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung des neuen Quittungsbuchs gegen die Uebertragung des Inhalts des bisherigen Quittungsbuchs Einspruch zu erheben. Ueber den Einspruch sowie über etwaige andere Beschwerden, welche gegen das bei Einziehung des Quittungsbuchs und Aushändigung des neuen Buchs beobachtete Verfahren erhoben werden, hat diejenige Behörde, welche der mit der Aufrechnung des Quittungsbuchs beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzt ist, endgültig zu entscheiden. Wird ein solcher Einspruch nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Uebertragung dem Inhaber des Quittungsbuchs gegenüber als zutreffend.

§. 100.

Die Einziehung des Quittungsbuchs und die Aushändigung des neuen Buchs hat Zug um Zug zu erfolgen. Kann die Uebertragung des Inhalts des abgelieferten Quittungsbuchs nicht sofort erfolgen, so wird dem Versicherten über die Ablieferung eine Bescheinigung ertheilt, welche zurückzugeben ist, sobald die Uebertragung stattgefunden hat.

Streitigkeiten.

§. 101.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher *Ortsklasse* oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), zu welchem Berufszweige für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§. 30) zuständigen, unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen *diese* Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

§. 102.

Die Vorschriften des §. 101 finden auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben bestimmte Personen *beizutragen haben, gleichfalls* Anwendung.

§. 103.

Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern es sich um die Versicherungspflicht handelt, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beiträge durch nachträgliches Einkleben von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beiträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt

Beschlüsse des Reichstages.

§. 99 siehe §. 89 cc.

§. 100.

Fällt fort.

Streitigkeiten.

§. 101.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher **Lohn**klasse oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), **für welchen** Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§. 30) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen **deren** Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

§. 102.

Die Vorschriften des §. 101 finden **auch** auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben **für** bestimmte Personen **Beiträge zu entrichten sind,** Anwendung.

§. 102 a. (Siehe §. 104.)

Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der **für** diese zu **entrichtenden oder im Falle des §. 91 aa denselben zu erstattenden** Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§. 101) endgültig entschieden.

§. 103.

Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche **Verwendung** von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in

Vorlage.

wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in das Quittungsbuch eingetragenen betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Theilen zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zu gleichen Theilen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu theilen. An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung des Quittungsbuchs und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen desselben die Aushändigung eines neuen Quittungsbuchs treten.

§. 104.

Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§. 101) endgültig entschieden.

Kontrole.

§. 105.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und anderen mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungsbücher behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

Etwaige Berichtigungen erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im §. 103 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§. 101 ff.

§. 106.

Die durch die Kontrole den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeit-

Beschlüsse des Reichstages.

die Quittungs**karten** einge**klebten** betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die **betheiligten** Arbeitgeber und **Versicherten** zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen **den betheiligten** Arbeitgeber**n** und **Versicherten entsprechend** zu theilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung **der** Quittungs**karten** und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen **der**selben die **Ausstellung** neue**r** Quittungs**karten** treten.

§. 104. (Siehe §. 102a.)

Kontrole.

§. 105.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, **sowie den** mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungs**karten** behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen **gegen Bescheinigung** auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

§. **105**a.

Berichtigungen **der Quittungskarten** erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im §. 103 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§. 101—**102**a.

§. 106.

Unverändert.

Vorlage.

geber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§. 101) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Reservefonds.

§. 107.

Durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Versicherungsanstalt obliegenden Lasten zu verwenden sind und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

Vermögensverwaltung.

§. 108.

Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag von Versicherungsanstalten kann der Bundesrath denselben widerruflich gestatten, einen Theil ihres Vermögens in anderen zinstragenden Papieren, in Grundstücken oder Bergwerksantheilen anzulegen. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in dieser Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§. 109.

Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schutzvorschriften.

Schutzvorschriften.

§. 110.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, für ihre Bezirke oder für bestimmte Berufszweige oder Betriebsarten ihrer Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Arbeitgebern Versicherter zum Schutz der Letzteren gegen gesundheitsschädliche Einflüsse zu treffenden Einrichtungen unter Be-

Beschlüsse des Reichstages.

Reservefonds.

§. 107.

Gestrichen.

Vermögensverwaltung.

§. 108.

Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag **einer** Versicherungsanstalt kann der **Kommunalverband beziehungsweise die Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist,** widerruflich gestatten, einen Theil **des Anstalts**vermögens in anderen zinstragenden Papieren **oder** in Grundstücken anzulegen. **Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden betheiligt sind, der Bundesrath.** Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in **der bezeichneten** Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§. 109.

Die Versicherungsanstalt**en sind** verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schutzvorschriften.

Gestrichen.

Schutzvorschriften.

§. 110.

Gestrichen.

Vorlage.

drohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark;

2. über das von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Die genehmigten Vorschriften sind durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Zentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, für deren Bezirk sie Geltung haben sollen, bestimmt sind.

§. 111.

Die Festsetzung der Strafen erfolgt im Falle des §. 110 Absatz 1 Ziffer 1 durch den Vorstand der Versicherungsanstalt, im Falle des §. 110 Absatz 1 Ziffer 2 durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Die Strafe fließt im Falle des §. 110 Absatz 1 Ziffer 1 in die Kasse der Versicherungsanstalt, im Falle des §. 110 Absatz 1 Ziffer 2 in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zur Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts. In beiden Fällen ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde zulässig; über dieselbe entscheidet im ersteren Falle die für den Beschäftigungsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle die der Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse beziehungsweise Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Ueberwachung.

§. 112.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung derartiger Schutzvorschriften zu überwachen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beauftragten der Versicherungsanstalt den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten, und können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 113, von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

Auf die durch die Ueberwachung der Betriebe entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des §. 106 Anwendung.

§. 113.

Befürchtet der Arbeitgeber die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten (§. 112), so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Versicherungsanstalt nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 114.

Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte

Beschlüsse des Reichstages.

§. 111.

Gestrichen.

Ueberwachung.

§. 112.

Gestrichen.

§. 113.

Gestrichen.

§. 114.

Gestrichen.

Vorlage.

(§. 112) und die nach §. 113 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Arbeitgebern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

§. 115.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Vorstand der Versicherungsanstalt den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

VI. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

§. 116.

Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§. 117.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und, unbeschadet der Vorschrift des §. 38 Absatz 4, auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des §. 36 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 118.

Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

Beschlüsse des Reichstages.

§. 115.

Gestrichen.

VI. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

§. 116.

Unverändert.

§. 117.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, **soweit über letztere nicht nach** §. 38 Absatz 4 **zu befinden ist,** beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des §. 36 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 118.

Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

Vorlage.

a) um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,

b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Landes-Versicherungsämter.

§. 119.

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§. 92 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§. 116 bis 118 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§. 44, 56, *68*, *70*, 81, 85, 86, 88, 105, 113, 115, 136 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 120.

Das Reich und die Bundesstaaten sind befugt, die Alters- und Invaliditätsversicherung der in ihren Verwaltungen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchzuführen.

Die Erklärung, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden soll, erfolgt, soweit es sich um Betriebe der Heeresverwaltung handelt, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Verwaltungen des Reichs durch den Reichskanzler, für die Verwaltungen der Bundesstaaten durch die Landes-Zentralbehörden. Die Erklärung ist an das Reichs-Versicherungsamt zu richten.

Soweit hiernach die Versicherung für eigene Rechnung durchgeführt wird, finden die Bestimmungen der §§. 30 bis 50, 52, 58 bis 62, 80 Absatz 3, 81 Absatz 2, 92, 105 bis 108, 109 Absatz 2, 110 bis 115, 116 Absatz 1 und 3 117, 119 Absatz 1, 128 Absatz 5, 134 bis 136, 143, 144 keine Anwendung.

§. 121.

Der Errichtung besonderer Versicherungsanstalten bedarf es nicht.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Versicherungsanstalten werden durch Ausführungsbehörden

Beschlüsse des Reichstages.

1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,

2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Landes-Versicherungsämter.

§. 119.

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§. 92 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§. 116 bis 118 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§. **15a**, 44, 56, 81, 85, 86, 88, 105, 136 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

Gestrichen.

§. 120.

Gestrichen.

§. 121.

Gestrichen.

Vorlage.	**Beschlüsse des Reichstages.**
wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. An die Stelle des Statuts treten Ausführungsvorschriften, deren Erlaß denselben Behörden obliegt. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.	
§. 122. Die im §. 23 vorgesehene Bescheinigung kann hinsichtlich der in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen durch die denselben vorgesetzte Behörde ausgestellt werden. Sind für Reichs- oder Staatsbetriebe Betriebs-Krankenkassen errichtet, so kann die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, daß durch die Vorstände dieser Krankenkassen die Beiträge für die den letzteren angehörenden Versicherten erhoben und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden.	§. 122. **Gestrichen (siehe §§. 23 und 92).**
§. 123. An der Beschlußfassung der Ausführungsbehörden, soweit dieselbe nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften nicht die laufende Verwaltung betrifft, haben ebenso viele Vertreter der Versicherten theilzunehmen, wie Mitglieder der Ausführungsbehörde. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden der Ausführungsbehörde den Ausschlag.	§. 123. **Gestrichen.**
§. 124. Die Vertreter der Versicherten (§. 123) werden von den aus dem Arbeiterstande bestellten Beisitzern der für die Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte gewählt. Die Wahlordnung wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In der Wahlordnung sind die Zahl der Vertreter der Versicherten und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze festzustellen.	§. 124. **Gestrichen.**
§. 125. Die zur Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte entscheiden in dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren auch über Ansprüche auf Alters- und Invalidenrente.	§. 125. **Gestrichen.**
§. 126. Bei dem Erlaß von Vorschriften der Ausführungsbehörde über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten bedarf es der Mitwirkung der Vertreter der Versicherten nur dann, wenn diese Vorschriften Strafbestimmungen enthalten sollen. Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zur Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts.	§. 126. **Gestrichen.**
§. 127. Soweit in den vorstehenden Paragraphen keine abweichenden Vorschriften getroffen worden sind, finden auf die Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung seitens der Verwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherungsanstalten entsprechende Anwendung.	§. 127. **Gestrichen.**

Vorlage.

VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§. 128.

Seeleute (§. 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrath können über die Beibringung der Marken und die Aufrechnung der Quittungsbücher der Seeleute von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln 6 Wochen. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Zur Befolgung der von der Versicherungsanstalt vorgeschriebenen Schutzmaßregeln sowie zur Zulassung der Besichtigung der Fahrzeuge sind auch die Korrespondentrheder und Bevollmächtigte der Rhederei sowie die Schiffsführer verpflichtet.

Der §. 110 Absatz 1 Ziffer 2 findet auf Seeleute keine Anwendung.

Beitreibung.

§. 129.

Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Zuständige Landesbehörden.

§. 130.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§. 131.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

Beschlüsse des Reichstages.

VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Krankenkassen.

§. 1191. **(Neu.)**

Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§. 128.

Seeleute (§. 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrath können über die **Einziehung** der **von den Rhedern für** Seeleute **zu entrichtenden Beiträge** von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln **3 Monate.** Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Beitreibung.

§. 129.

Unverändert.

Zuständige Landesbehörden.

§. 130.

Unverändert.

Zustellungen.

§. 131.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

Vorlage.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, haben einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 132.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Rechtshülfe.

§. 133.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Strafbestimmungen.

§. 134.

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§. 135.

Arbeitgeber, welche der Verpflichtung, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen die vorgeschriebenen Marken zu verwenden, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Beschlüsse des Reichstages.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können **von der zustellenden Behörde** aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher **innerhalb der gesetzten Frist** nicht bestellt **oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt,** so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 132.

Unverändert.

Rechtshülfe.

§. 133.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Auf die nach §§. 4 und 5 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

Strafbestimmungen.

§. 134.

Unverändert.

§. 135.

Arbeitgeber, welche **es unterlassen,** für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken **in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit** rechtzeitig zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. **Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder im Falle des §. 91 a von dem Versicherten bewirkt worden ist.**

Vorlage.

§. 136.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§. 137.

Den Arbeitgebern ist untersagt, durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 138.

Die gleiche Strafe (§. 137) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des verwendeten Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen;
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten ein Quittungsbuch widerrechtlich vorenthalten.

§. 139.

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Stellung als Arbeitgeber oder Bevollmächtigter desselben eine versicherungspflichtige Person an der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihr übertragenen Ehrenamts zu hindern, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 140.

Arbeitgeber, welche wissentlich eine andere als die vorgeschriebene Marke verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder mit Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwanzig Mark oder drei Tage Haft ermäßigt werden.

§. 141.

Die Strafbestimmungen der §§. 134, 135, 137 bis 140 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossen-

Beschlüsse des Reichstages.

§. 136.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die **von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten** Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§. 137.

Den Arbeitgebern ist untersagt, durch Uebereinkunft **oder** mittelst **Arbeitsordnungen** die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten **ganz oder theilweise** auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu **dreihundert** Mark oder mit Haft bestraft.

§. 138.

Die gleiche Strafe (§. 137) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des **für die** beiden letzten **Lohnzahlungsperioden** verwendeten **beziehungsweise in** denselben **fällig gewordenen** Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen **(§. 91 Abs. 3 und §. 92 Abs. 2)**;
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten ei**ne** Quittungs**karte** widerrechtlich vorenthalten.

§. 139.

Unverändert.

§. 140.

Arbeitgeber, welche wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder mit Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermäßigt werden.

§. 141.

Die Strafbestimmungen der §§. 134, 135, 137, 138, 140 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder einge-

Vorlage.

schaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 142.

Wer in Quittungsbüchern Eintragungen vornimmt, welche nach §. 90 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

§. 143.

Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte sowie die nach §. 113 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 144.

Die im §. 143 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 145.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungsbüchern abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen,

Beschlüsse des Reichstages.

tragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 141a. **(Neu.)**

Personen, welche es unterlassen, im Falle der freiwilligen Versicherung (§. 94 und §. *3a*) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsorts mit Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark bestraft werden.

§. 142.

Wer in Quittungs**karten** Eintragungen **oder Vermerke macht,** welche nach §. 90 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

§. 143.

Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 144.

Die im §. 143 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 145.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungs**karten** abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen,

Vorlage.

wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§. 146.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Uebergangsbestimmungen.

§. 147.

Auf Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschrift, daß Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren sind (§§. 10 und 12), keine Anwendung.

Solche Versicherte erhalten vielmehr, unbeschadet ihrer Beitragspflicht, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Altersrenten schon dann, wenn sie nachweislich während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre in mindestens je 47 vollen Wochen thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde, oder durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit zeitweise behindert gewesen sind, die bezeichnete volle Anzahl von Wochen zu arbeiten.

Der im vorstehenden Absatze bezeichnete Nachweis ist durch Bestätigung der für den jedesmaligen Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder durch Bescheinigung der betreffenden Arbeitgeber, sofern deren Unterschrift von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ist, zu führen.

Beschlüsse des Reichstages.

wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§. 146.

Unverändert.

Uebergangsbestimmungen.

§. 147.

Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben **und den Nachweis liefern, daß sie** während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre **insgesammt** mindestens **141** Wochen **hindurch** thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begrün**denden Arbeits- oder Dienstverhältnisse** gestanden haben, **vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente** (§. 12 Ziffer 1) **unbeschadet der Vorschriften des §. 23c um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen.**

§. 147a. **(Neu.)**

Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§. 12 Ziffer 2) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
	vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht begründen würde. Diese Bestimmung findet auf die im §. 3a bezeichneten Personen keine Anwendung.
	§. 147b. **(Neu.)** Eine unter §. 13 Absatz 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§. 147 und 147a einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des §. 95, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.
	§. 147c. **(Neu.)** Bei Bemessung der auf Grund des §. 147 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Beiträge derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während der in §. 147 bezeichneten 141 Wochen entspricht, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die wirklich entrichteten Beiträge (§ 18a Absatz 1). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträge zu Grunde gelegt und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältnisse der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.
§. 148. Bei der Vertheilung der auf Grund der Bestimmungen des §. 147 bewilligten Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, welche für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesene Beschäftigung in Betracht kommen, so zu belasten, als ob während dieser Beschäftigung fortlaufend Beiträge entrichtet worden wären.	§. 148. **Gestrichen.**
§. 149. In gleicher Weise hat das Rechnungsbüreau bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invalidenrenten diejenige Beschäftigung mit zu berücksichtigen, welche der Empfangsberechtigte nachweislich während der diesem Zeitpunkte unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre ausgeübt hatte.	§. 149. Bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten **Alters- und** Invalidenrenten hat das Rechnungsbüreau **die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte** während der **dem Inkrafttreten dieses Gesetzes** unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich **in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge entrichtet worden wären.**
Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Invalidenrenten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im §. 78 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß eine nach Absatz 1 zu berücksichtigende Beschäftigung auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt stattgefunden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist nach Maßgabe des §. 147 Absatz 3 erbracht werden.	Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im §. 78 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes **Arbeits- oder Dienstverhältniß** auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vorlage.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früheren Beschäftigung zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung dieser früheren Beschäftigung zu beschließen.

Gesetzeskraft.

§. 150.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Beschlüsse des Reichstages.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früher **bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse** zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschließen.

§. 149a. **(Neu.)**

Die in §§. 147, 149 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

Gesetzeskraft.

§. 150.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Die Bestimmungen der §§. 87 Absatz 2 und 96 Absatz 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Berlin, den 11. Mai 1889.

Nr. 231.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Witte.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. 8588 der Firma A. Leonhardt & Co. zu Mühlheim (Hessen) und Genossen wegen Aufhebung des Zolles auf Fuselöl den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 3. April 1889.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. Dr. **Witte**, Berichterstatter.

Nr. 232.

Elfter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Goldfus. Journal II. Nr. 3572.

Die Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahl-Industrie „Union" zu Dortmund verfertigt in ihren dortigen Werken namentlich Eisenbahnmaterial und führt davon einen großen Theil, vorzugsweise Eisenbahnschienen, ins Ausland aus. Zur Herstellung dieses Eisenbahnmaterials sind bis Anfang der achtziger Jahre in der Regel Mischungen von deutschem und englischem Bessemer-Roheisen verwandt worden, und zwar in der Weise, daß 85 bis 88 Prozent inländisches und 12 bis 15 Prozent ausländisches Eisen mit einander gemischt wurden. Durch das Zollgesetz vom 15. Juli 1879 ist, wie bekannt, der Zoll auf ausländisches Roheisen wieder eingeführt und auf 10 Mark pro Tonne festgesetzt. Bei den Verhandlungen, die dem Zustandekommen dieses Gesetzes im Deutschen Reichstage vorangingen, wurde von allen Seiten, sowohl von den Abgeordneten als auch von den Vertretern der Staatsregierung, darauf hingewiesen, daß das ausländische eingeführte Roheisen, welches im verarbeiteten Zustande wieder ausgeführt werde, zollfrei bleiben müsse, weil sonst den deutschen importirenden Fabriken durch die Vertheuerung des Rohmaterials der Wettbewerb auf dem Auslandsmarkte mit Belgien und England erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht werde.

Gestützt hierauf hat die Aktiengesellschaft „Union" Verhandlungen mit dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Dortmund angeknüpft, um sich die Zollfreiheit des in die Fabrik ein- und dann wieder ausgeführten englischen Roheisens zu sichern. Mit Zustimmung des genannten Haupt-Steueramtes ist eine unter Mitverschluß desselben gestellte Privatniederlage von dergleichen englischem Roheisen eingerichtet, und unter dem 7. Oktober 1879 vom Provinzial-Steuerdirektor zu Münster ein Regulativ über zollamtliche Behandlung des von der Gesellschaft mit dem Anspruch auf Eingangsabgabenbefreiung, nach erfolgter Ausfuhr der daraus gefertigten Fabrikate, eingeführten Roheisens erlassen worden.

In diesem Regulativ ist ausgesprochen, daß das mitverwendete inländische Eisen zollrechtlich die Natur des ausländischen Eisens habe.

Die erste für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1879 aufgestellte, der Gesellschaft unter dem 23. Januar 1880 zugefertigte Abrechnung war dementsprechend vom Hauptsteueramte in der Weise angelegt, daß von dem Gewichte des aus der Niederlage zu Exportfabrikaten entnommenen englischen Roheisens und des mitverarbeiteten deutschen Roheisens das Gewicht der exportirten Fabrikate abgezogen war, und für die Differenz — also für die bei der Bearbeitung verbrannten, oder sonst verarbeiteten Theile des inländischen und ausländischen Roheisens — der Zoll verlangt wurde. — Bei der Verarbeitung des Roheisens gehen nämlich im Ganzen etwa 16 Prozent verloren. Da nun diese 16 Prozent nicht mitexportirt werden, so erscheint es an sich gerechtfertigt, den Zoll für dieselben zu erheben, aber nach Ansicht der „Union" nur vom ausländischen und nicht gleichzeitig vom inländischen Material. Die „Union" erachtete sich durch das Hineinziehen des inländischen Eisens schwer benachtheiligt, und ist deshalb bei dem Hauptsteueramte unter dem 7. Januar 1880 vorstellig geworden, und hat ausgeführt, daß bei dem während der Arbeit entstehendem Materialverluste 1000 Kilogramm Roheisen nur 825 Kilogramm fertiges Fabrikat ergäben, so daß also 175 Kilogramm durch Abbrand 2c. verloren gingen. Wenn nun diese 175 Kilogramm englisches Roheisen verzollt werden müßten, dann habe die Gesellschaft bei einem Zollsatze von 10 Mark pro Tonne im Ganzen $1{,}75$ Mark zu zahlen, während zu den 1000 Kilogramm überhaupt nur 150 Kilogramm englisches Roheisen benützt seien, für welche, wenn nicht die mindeste Zollfreiheit gewährt würde, nur eine Steuer von $1{,}50$ Mark zu entrichten gewesen sein würde. Hierauf ist die Gesellschaft unter dem 8. Februar 1880 dahin beschieden, daß nach spezieller Prüfung der Vorstellung — nach höheren Intentionen — das zur Verzollung gelangte inländische Roheisen bei der Verzollung außer Betracht bleiben solle. Diese Verfügung entsprach vollständig den Wünschen der Gesellschaft, die nunmehr die Niederlage bestehen ließ, und große Mengen ausländischen Rohmaterials kaufte, was sie anderenfalls nicht gethan haben würde. Sie hatte sich der Hoffnung hingegeben, die Sache würde damit erledigt sein, fand sich indessen in dieser Annahme bitter getäuscht, indem ihr zehn Monate später unter dem 27. Dezember 1880 eine andere Verfügung des Königlichen Hauptsteueramtes zuging, in welcher ausgesprochen war, es sei seitens des Provinzial-steuerdirektors zu Münster veranlaßt worden, das auf dem Werke zur Mitverwendung gelangende inländische Roh-

eisen bei den Abschlüssen mit in Rechnung zu bringen, und zwar rückwirkend bis zum Beginne der Privatniederlage.

Gegen diese Verfügung des Hauptsteueramtes ist die „Union" beim Herrn Finanzminister vorstellig geworden, von demselben aber unter dem 4. März 1881 ablehnend beschieden. Der Herr Finanzminister hat seine Entscheidung auf die Bestimmungen des Schlußprotokolls der verbündeten Regierungen vom 8. Juli 1867 und des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 gestützt, in welchen gesagt ist, daß die Abschreibungen vom Niederlage-Konto auf Höhe des Gewichtes der exportirten Gegenstände erfolgen sollen, und daß die zur Ergänzung, Auffüllung rc. der lagernden Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage gebrachten Gegenstände damit die Eigenschaft fremder verzollter Waaren annehmen. Der Herr Finanzminister fügte hinzu, daß er bedauere, daß die Direktion durch das Hauptsteueramt zu Dortmund zu unrichtigen Annahmen über die zollrechtliche Behandlung des Abbrandes bei dem mitverwendeten, inländischen Roheisen verleitet worden sei. — In einer wiederholten, unter dem 12. März 1881 beim Finanzminister eingereichten Vorstellung hat die Gesellschaft diese Gründe unter Bezugnahme auf eine Verfügung des damaligen Finanzministers vom 24. Oktober 1853, in welcher bestimmt ist: „Das Gewicht des zur Anfertigung der Fabrikate zollfrei einzulassenden Materials ermittelt sich aus deren Nettogewichte im fertigen Zustande und einem nach bestimmten Grundsätzen aufgestellten Prozentzuschlag zu demselben; sowie durch die Behauptung zu widerlegen versucht, daß die Bestimmung des Zollgesetzes bezüglich der Ergänzung und Auffüllung rc. der lagernden Waare lediglich auf flüssige Fabrikate, unmöglich aber auf Eisen, noch dazu, wenn es zusammengesetzt werde in dem Prozentsatze 88 zu 12 Prozent, angewendet werden könne. In Folge dieser und anderer Vorstellungen habe sich der Bundesrath unter dem 28. März 1882 dahin schlüssig gemacht:

> daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, sowohl von ausländischem Roheisen, welches Eisen- und Stahlwerke mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen, zollfrei einführen, als auch von dergleichem, inländischem Eisen, welches diese Werke mit ausländischen zusammen, behufs Ausfuhr der Fabrikate verarbeiten, und zu diesem Zwecke vorher auf ihre Privatniederlage gebracht haben, den bei der Verarbeitung entstehenden, für jedes einzelne Werk jeweilig zu ermittelnden Abbrand zollfrei abschreiben zu lassen.

Dadurch war den Wünschen der Gesellschaft voll und ganz genügt. Mehr wollte sie nicht und hoffte, daß sich die Sache nunmehr glatt regeln würde, um so mehr, als der Finanzminister am 28. März 1882 Erhebungen darüber angeordnet hatte, wieviel an ausländischem und inländischem Eisen in den verschiedenen Fabriken gemischt würde, erfuhr aber eine neue Täuschung durch eine ihr unter dem 27. Juli 1883 zugefertigte Verfügung des Finanzministers, in der es für unstatthaft erklärt war, dem gedachten Bundesrathsbeschlusse rückwirkende Kraft beizulegen.

Die Gesellschaft hatte nun in ihrer sogenannten zollfreien Niederlage bis zum Monat März 1881 — an welchem Tage dieselbe, weil keinen Nutzen bringend, aufgelöst war — im Ganzen ausländisches Roheisen: 25 424 127 Kilogramm eingeführt. Hätte sie nun gar keine zollfreie Niederlage gehabt, sondern diese 25 424 127 Kilogramm gleich bei der Einführung verzollen müssen, so wäre von ihr dafür ein Zoll von 254 241 Mark zu entrichten gewesen. Die Zollbehörde aber hatte, an der Fiktion, daß das inländische Eisen dadurch, daß es vermischt werde, ausländisches Eisen geworden sei, festhaltend, eine Verzollung von 43 720 926 Kilogramm verlangt — also über 18 Millionen mehr, als ausländisches Eisen überhaupt eingeführt war — gegen einen Zoll von 254 241 Mark wäre ein solcher von 437 209 Mark 10 Pf. verlangt, im Ganzen also mehr 182 968 Mark 10 Pf., von einer Vergünstigung hätte also gar keine Rede sein können. Eine nunmehr unter dem 30. Juni 1882 an den Herrn Reichskanzler gerichtete Vorstellung und ein an Seine Majestät unter dem 15. August 1883 überreichtes Immediatgesuch habe zur Folge gehabt, daß der Bundesrath am 5. Juli 1884 einen anderweitigen Beschluß dahin gefaßt habe, die Zollschuld von 437 299 Mark 10 Pf. bis zu demjenigen Betrage zu erlassen, der bei sofortiger Verzollung des für den Veredelungsverkehr von der Niederlage abgemeldeten ausländischen Roheisens zu entrichten gewesen wäre. Nach dieser Entscheidung habe die Gesellschaft für die aus der Niederlage zur Verarbeitung entnommenen 25 424 127 Kilogramm englischen Eisens den vollen Zoll von 254 241 Mk. 25 Pf. und, nach Abzug der früher schon gezahlten 80 101 Mk. 20 Pf. noch 174 140 Mark 5 Pf. zu entrichten gehabt. Es wäre jetzt nichts weiter übrig geblieben, als diesen Betrag zu zahlen; dies wäre aber ausdrücklich unter Protest und unter Vorbehalt der Rückforderung im Prozeßwege geschehen, von dem ein günstiges Resultat um so mehr erhofft sei, als der Bundesrathsbeschluß der Gesellschaft die gesetzliche Zollfreiheit für denjenigen Theil ausländischen Roheisens, welcher in Fabrikaten wieder ausgeführt worden, entzogen habe. Dies wären nachgewiesenermaßen 14 101 254 Kilogramm gewesen, wofür eine Steuer von 141 012 Mk. 54 Pf. zu entrichten gewesen wäre.

Die Gesellschaft hätte nunmehr den Rechtsweg beschritten und eine Klage gegen den Provinzial-Steuerdirektor zu Münster angestellt auf Herausgabe resp. Herauszahlung des ihrer Ansicht nach zu Unrecht erhobenen Zollbetrages. Bevor diese Sache aber zur mündlichen Verhandlung gekommen wäre, sei von dem Provinzial-Steuerdirektor der Kompetenzkonflikt erhoben worden, und sowohl das Landgericht zu Münster, als das Oberlandesgericht zu Hamm, als der in letzter Instanz angerufene Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, haben denselben für begründet erklärt. In den Entscheidungsgründen des Kompetenzgerichtshofs wäre gesagt, soweit bei den Regulativen, der Kontrole, den Zollfestsetzungen u. s. w. Mißgriffe vorgekommen sein möchten, könnte Abhülfe nur im Verwaltungswege geschaffen werden. In Folge dieser Bemerkung hätte sich die Gesellschaft am 25. November 1886 nochmals an den Finanzminister gewandt, wäre aber durch Verfügung vom 9. April 1888 endgültig ab- und zur Ruhe gewiesen worden.

Nachdem nun alle Instanzen vergeblich angerufen sind, wendet sich die Gesellschaft an den Deutschen Reichstag mit der Bitte:

> die vorliegende Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Antrage zu überweisen:
>
> > daß der Bundesrathsbeschluß vom 28. März 1882 auf ihre Roheisenniederlage, so lange dieselbe bestanden hat, angewendet;
>
> beziehungsweise:
>
> > daß ihr wenigstens der Zollbetrag von 141 012,54 M. zurückerstattet werde, welchen sie für das während des Bestehens ihrer Roheisenniederlage aus dieser entnommene und nachweislich in Fabrikaten in das Ausland ein-

geführte englische Roheisen — entgegen den gesetzlichen Bestimmungen — habe zahlen müssen.

Die vorliegende Petition ist in zwei Sitzungen der Petitionskommission am 3. und 8. April cr. zur Berathung gelangt. Als Vertreter der verbündeten Regierungen war erschienen der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Kraut — aus dem Reichsschatzamte.

Der Herr Regierungskommissar gab zunächst auf die an ihn gerichteten Fragen:

a) ob die in der Petition aufgestellten Behauptungen ihre Richtigkeit hätten;

b) und bejahenden Falls, welches die Gründe wären, aus denen der Petentin die Zollfreiheit für das aus der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privatniederlage entnommene Roheisen, welches nachweislich in einer Menge von über 14 Millionen Kilogramm ausgeführt sei, vorenthalten werde;

c) worin endlich das Versehen der Petentin bestanden habe, daß die Gewähr der Zollfreiheit für die gedachte Roheisenmenge sich als unmöglich erwiesen?

eine ausführliche Erklärung dahin ab:

1. Unsere Zollgesetzgebung ertheile Niemandem auf zollfreie Zulassung von Materialien, die zur Herstellung von Waaren für die Ausfuhr bestimmt sind, einen Rechtsanspruch. Vielmehr überlasse der bezügliche §. 115 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869:

> „Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszolle befreit werden.
>
> In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkommen."

die Regelung des sogenannten Veredelungsverkehres dem Verwaltungswege. Der gleiche Grundsatz habe bereits vor Gründung des Norddeutschen Bundes im Deutschen Zollvereine Geltung gehabt; und auch die in Betreff der zollfreien Zulassung von Roheisen und altem Brucheisen zur Verarbeitung für den Export vereinbarten, besonderen Bestimmungen, die in dem Zollvereins-Vertrage vom 8. Juli 1867, Anlage A zu Nr. 2 des Schlußprotokolls, Aufnahme gefunden hätten, gingen davon aus, daß die Zulassung des gedachten Veredelungsverkehres eine Vergünstigung sei, deren Gewährung oder Versagung in der Kompetenz der Zollverwaltungsbehörden liege.

2. Die gedachten Bestimmungen schrieben vor, daß das zur Verarbeitung eingeführte ausländische Roh- und Brucheisen von dem auf eine öffentliche Niederlage oder eine unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privatniederlage des Fabrikanten zu bringen sei, und daß der Zollanspruch, der durch die Entnahme von Eisen aus der Niederlage behufs Verarbeitung erwächst, durch Abschreibung vom Niederlage-Konto erledigt werde;

> „nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung in eine öffentliche Niederlage, oder die Verwendung zum Schiffsbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände."

Hieraus ergebe sich, daß eine Mitverwendung inländischen Eisens für den in Frage stehenden Verkehr überhaupt nicht vorgesehen gewesen und daher nur unter der Voraussetzung habe zugelassen werden können, daß dem inländischen Eisen zollrechtlich die Natur ausländischen Eisens gegeben wurde, ferner, daß für den in Folge Abbrands, Verlustes bei der Verarbeitung 2c. nicht in die Fabrikate übergehenden Theil des zur Verwendung gelangten Eisens der Eingangszoll entrichtet werden mußte, auch wenn die Gesammtmenge der gewonnenen Fabrikate wieder ausgegangen war.

Als der Aktiengesellschaft „Union" nach Wiedereinführung des Roheisenzolls im Jahre 1879 die Begünstigung gewährt wurde, Roheisen im Veredelungsverkehr, unter Ausfuhr der daraus gefertigten Fabrikate, zollfrei einführen zu dürfen, konnte ihr demnach die Verwendung inländischen Roheisens mit dem ausländischen nur unter der Bedingung bewilligt werden, daß das inländische Eisen auf das der Gesellschaft für das ausländische Eisen bewilligte Privattransitlager gebracht werde und durch diese fiktive Ausfuhr die Eigenschaft unverzollten ausländischen Eisens erhielte. Hieraus habe sich die Folge ergeben, daß für den bei der Herstellung der Fabrikate entstehenden Materialienverlust auch, soweit er sich auf das ursprünglich inländische Eisen bezog, die Gesellschaft mit einem Zollanspruch belastet wurde, und daß die Gesellschaft, soweit dieser Materialienverlust das Gewicht des mitverwendeten, ursprünglich ausländischen Eisens überstieg, für denselben mehr an Zoll zu zahlen hatte, als sie für das eingeführte ausländische Eisen bei direkter Verzollung desselben zu entrichten gehabt haben würde.

Nach einer von der Zolldirektivbehörde zu Münster angefertigten Zusammenstellung habe die „Union" in dem Zeitraum vom zweiten Quartal des Etatsjahres 1879/80 bis zum zweiten Quartal 1881/82 aus ihrer Privatniederlage 25 424 127 Kilogramm ausländischen Eisens entnommen und zur vormerklichen Behandlung angemeldet. Bei sofortiger Verzollung würden für dieses Quantum 254 241 Mark Zoll zu entrichten gewesen sein; dagegen habe sich, nach den vorgeschriebenen vierteljährlichen Abrechnungen über das von der Niederlage abgemeldete und das in der Gestalt von Fabrikaten zur Ausfuhr gelangte zollpflichtige Eisen — ausländischer und inländischer Erzeugung — eine um 182 766 Mark höhere Zollschuld der Gesellschaft ergeben.

Dies ungünstige Resultat erkläre sich allerdings nur zu einem Theile aus der Gewichtsverminderung, welche das von der Niederlage entnommene, zu etwa $77\frac{1}{2}$ Prozent im Inlande erzeugte Roheisen durch Abbrand 2c. bei der Verarbeitung erlitten habe, zum anderen Theile aber daraus, daß von dem zur Verarbeitung für das Ausland angemeldeten aus- und inländischen Rohmaterial eine erhebliche Quote statt zu Exportwaaren zu Fabrikaten für den inländischen Markt verarbeitet worden sei, und daß einige Sendungen von Exportwaaren wegen verspäteter Ausfuhr nicht zur Abschreibung gelangt wären.

Wenn die „Union" nach ihren Verhandlungen mit dem Hauptsteueramte zu Dortmund darauf gerechnet haben wolle, daß das zur Verwendung gelangte inländische Eisen hinsichtlich der eventuellen Verzollung außer Betracht bleiben werde, so fehle es gegenüber der Bedingung, unter welcher der Gesellschaft die Mitverwendung inländischen Eisens von dem Königlich preußischen Finanzminister gestattet worden war, an einer ausreichenden Grundlage für eine solche Erwartung.

Der Bundesrath habe den angegebenen Verhältnissen Rechnung getragen, indem er durch Beschluß vom 5. Juli 1884 genehmigt habe, daß der Aktiengesellschaft „Union" die mehrgedachte Zollschuld bis zu demjenigen Betrage, den die Gesellschaft bei sofortiger Verzollung des für den Veredelungsverkehr von der Niederlage abgemeldeten auslän-

dischen Roheisens zu entrichten gehabt haben würde, erlassen werde.

3. Die Aktiengesellschaft „Union" berufe sich für ihr Gesuch um einen weitergehenden Zollerlaß namentlich auch darauf, daß die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr mit ausländischem Roheisen inzwischen durch verschiedene Beschlüsse des Bundesrathes eine Neuregelung erfahren hätten, durch welche die Zollbegünstigungen der, ausländisches Roheisen zu Exportwaaren verarbeitenden inländischen Fabriken wesentlich über das der Aktiengesellschaft „Union" bewilligt gewesene Maß hinaus erweitert sei. Die Petentin verlange, daß die neuen Bestimmungen als eine bloße Deklaration schon bestehenden Rechtes betrachtet werde und mit rückwirkender Kraft auch auf dasjenige Eisen Anwendung finde, welches in der Zwischenzeit von der Wiedereinführung des Roheisenzolles ab bis zu den bezüglichen Bundesrathsbeschlüssen zur Herstellung auszuführender Waaren zollvermerklich behandelt worden sei. Es komme dabei namentlich der Beschluß des Bundesrathes vom 28. März 1882 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1882 S. 179) in Betracht, inhalts dessen die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt wären, sowohl von ausländischem Roheisen, welches Eisen- und Stahlwerke mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen, zollfrei einführen, als auch von dergleichen inländischem Eisen, welches diese Werke mit ausländischem zusammen behufs Ausfuhr der Fabrikate verarbeiten und zu diesem Zwecke vorher auf ihre Privatniederlage gebracht haben, den bei der Verarbeitung entstehenden, für jedes einzelne Werk jeweilig im Durchschnitt zu ermittelnden Abbrand zollfrei abschreiben zu lassen; — daß aber dieser Beschluß nicht eine Deklaration des damals bestehenden, oben unter 1 und 2 näher dargelegten Rechtes, sondern eine wesentliche Abänderung und Umgestaltung desselben enthalte, sei augenscheinlich. — Ebensowenig wie der „Union", sei auch den anderen Betheiligten gegenüber dem Beschlusse rückwirkende Kraft beigelegt worden. Welchen finanziellen Erfolg eine solche Rückwirkung im Ganzen gehabt haben würde, sei unbekannt. Für Rheinland und Westfalen sei der Zollerlaß, der nachträglich zu bewilligen gewesen sein würde, von den betheiligten Behörden auf mehr als 500 000 Mark veranschlagt.

4. Soweit die Petition den Erlaß des Zolles für den in der Form von Fabrikaten wieder ausgegangenen Theil des zollvermerklich „zollfrei" eingelassenen ausländischen Roheisens betreffe, werde derselben wahrscheinlich schon der Umstand entgegenstehen, daß es an einer zollamtlichen Feststellung der hierfür erforderlichen thatsächlichen Grundlage fehle. Die Annahme der Petentin, daß eine solche vorliege, sei anscheinend eine irrige. — Wenigstens finde sich in der seiner Zeit dem Bundesrathe vorgelegten, amtlichen Zusammenstellung der in den Niederlageregistern der Aktiengesellschaft „Union" für die Zeit vom 2. Quartal 1879/80 bis 2. Quartal 1881/82 kontirten Eisenmengen bei der Bemerkung, daß in den ausgeführten Fabrikaten nach Angabe der „Union" 14 101 254 kg ausländisches Roheisen enthalten gewesen sei, keine Erklärung, daß und wie die Richtigkeit dieser Angaben festgestellt worden sei.

5. Wenn endlich angeführt werde, daß der Erlaß des Eingangszolles für die zur Anfertigung von Bau- und Ausrüstungsgegenständen für Seeschiffe erforderlichen metallenen Materialien stets auch auf den bei der Bearbeitung sich ergebenden Materialienverlust ausgedehnt worden sei, so sei dies richtig, beruhe aber auf einem in dieser Beziehung getroffenen besonderen Uebereinkommen der Zollvereinsstaaten, und komme daher gegenüber den oben unter 1 und 2 angegebenen Bestimmungen nicht in Betracht.

Nach Entgegennahme dieser Erklärungen des Herrn Kommissars der verbündeten Regierungen entwickelte Referent seine Ansicht folgendermaßen:

Petentin habe sich mit ihrer Beschwerde nicht nur an den Reichstag, sondern auch an beide Häuser des preußischen Landtages gewendet; im Abgeordnetenhause sei, dem Vernehmen nach, die Erledigung der Petition nicht über das Stadium der Kommissions-Berathung hinausgekommen, da man zunächst den Beschluß des Reichstages über die vorliegende Angelegenheit habe abwarten wollen; das Herrenhaus dagegen habe es nicht für seine Aufgabe erachtet, die preußische Regierung zu veranlassen, beim Bundesrathe einen anderweitigen Beschluß herbeizuführen, und daher beschlossen: über die Petition der Aktiengesellschaft „Union", als nicht zur Kompetenz des Herrenhauses gehörig, zur Tagesordnung überzugehen. — Die Zuständigkeit des Reichstages erscheine aber um deshalb für erwiesen zu erachten, da der, von der preußischen Behörde, in der hier fraglichen Angelegenheit gefaßte Beschluß nicht als eine Entscheidung über den von der „Union" angefochtenen Zollsatz, sondern als eine für die Verwaltung maßgebende Norm anzusehen sei. — Daß der Zollbetrag selbst von der preußischen Behörde festgesetzt ist, habe an sich seine Richtigkeit, aber maßgebend sei immer die Norm, nach der dies geschehe, und diese gehe vom Bundesrath aus. Der Bundesrath habe im Uebrigen auch schon in vorliegendem Falle seine Kompetenz anerkannt, indem er selbständig im Jahre 1884 eine Zollermäßigung hätte eintreten lassen, und keine Zollbehörde erscheine berechtigt, sich über die Beschlüsse des Bundesrathes hinwegzusetzen.

Es handle sich daher hier nicht um die Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung, sondern vielmehr um eine Deklaration, eine Auslegung derselben mit rückwirkender Kraft. — Es liege ein Fall des sogenannten Veredelungsverkehres vor, wie er im §. 115 des Gesetzes vom 1. Juli 1869 und in der Ziffer 2 des Schlußprotokolles zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 vorgesehen sei.

Das Schlußprotokoll zu dem gedachten Vertrage bezeichnet die Zollbefreiung für Roheisen, das in Form von Fabrikaten wieder ausgeführt werden solle, als eine Vergünstigung, die an bestimmte Bedingungen und Kontrollen geknüpft werden müsse.

Der Zusatz 2 zum Artikel 3 §. 7 des Vertrages laute:

> Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem bei Ausführung der Vorschrift im §. 43 des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengießereien ꝛc. mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren ins Ausland wieder auszuführen . . ., unter den in Anlage A näher bezeichneten Bedingungen und Kontrollen auf Vereinsrechnung zollfrei abgelassen werden kann.

Zu den hier in Frage kommenden Bedingungen habe zunächst die gehört, daß das zur Verarbeitung bestimmte Eisen auf ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Privatlager zu bringen war, und daß dieses Privatlager allen den Grundsätzen unterlag, die überhaupt für derartige Läger gegeben sind. — Nach diesen Normen nehme eine Waare, wenn sie aus dem freien Verkehr in ein solches Privatlager unter amtlichem Mitverschluß gebracht werde, den Charakter einer ausländischen Waare an.

Zu den Kontrollen aber, unter denen die besagte Vergünstigung gewährt werde, gehört in erster Reihe die, daß eine Abschreibung von dem Zollkonto nur erfolgen dürfe für die zur Ausfuhr gelangenden Fabrikate, nach deren Nettogewicht, ohne jede Abschreibung für irgend welchen Fabrikations-Verlust.

Alle diese Bedingungen 2c. habe nun die Dortmunder „Union", als sie 1879 — nach Wiedereinführung der Eisenzölle — mit dem Antrage vorstellig geworden, ihr die reglementsmäßigen Vergünstigungen zu gewähren, sich alle Mühe gegeben, bei den zuständigen Direktivbehörden zu erfahren, ohne jedoch die erwünschte, bindende Auskunft zu erhalten. Erst aus den Abrechnungen sei ihr mit Schreck klar geworden, welches schlechte Geschäft sie überhaupt bei dem Veredlungsverkehr gemacht, und habe um Zollerlaß gebeten. Die Angelegenheit sei dann durch die preußische Regierung an den Bundesrath gebracht und beantragt worden, aus Billigkeitsrücksichten einen theilweisen Erlaß der Steuer zu gewähren. Der Bundesrath, mit der Sache befaßt, habe dem Antrage insofern entsprochen, als derselbe erklärt: „Er wolle zwar die gesetzlichen Bestimmungen nicht mit rückwirkender Kraft ändern, aber doch die Angelegenheit in den Status versetzen, als ob die Gesellschaft die Vergünstigungen, die für sie so verhängnißvoll geworden wären, garnicht bewilligt erhalten hätte. In dieser Lage befinde sich die Angelegenheit gegenwärtig, und sei ein Zoll für inländisches Eisen nicht verlangt worden, es handle sich daher nur noch um die Frage: solle der Gesellschaft auch für dasjenige ausländische Eisen, welches in den wieder ausgeführten Fabrikaten enthalten gewesen, hinterher noch ein Zollnachlaß gewährt werden, obgleich man die Bedingungen und die vorgeschriebenen Kontrollen vom Jahre 1867 nicht beobachtet habe. Der Bundesrath sei jedenfalls in der Lage, wenn die Sache noch einmal an ihn gebracht werde, seinen Beschluß vom Jahre 1884 in dieser Richtung zu modifiziren.

Der §. 115 des Gesetzes vom 1. Juli 1869:

> „Gegenstände, welche zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszolle befreit werden";

strebe zweifellos an, den Veredelungsverkehr zu fördern und deutsche Arbeit zum Verdienste gelangen zu lassen, und gewähre, um diesen Zweck zu erreichen, dem eingeführten Rohmaterial, wenn verarbeitet, so zu sagen veredelt und wieder ausgeführt, die volle Zollfreiheit. Zum Erweise, daß diesen wohlmeinenden Intentionen des Gesetzes die zollrechtliche Behandlung, welche die Steuerbehörde den Erzeugnissen aus dem Veredelungsverkehr der Dortmunder „Union" habe angedeihen lassen, nicht ganz entsprochen, genüge es, ein Beispiel hervorzuheben. — Die Union stelle aus 100 Tonnen Roheisen bei circa 18 Prozent Abbrand, an fertigem Fabrikate 82 Tonnen her. Die dazu verwendeten 100 Tonnen Rohmaterial bestünden aus 88 Tonnen inländischem und 12 Tonnen englischem Eisen. Die Behörde erklärte nun, das mitverarbeitete inländische Roheisen habe zollrechtlich die Natur ausländischen Eisens und sei daher der ganze Abbrand sowohl von dem inländischen als auch vom ausländischen Eisen, durchgehend 18 Prozent, zollpflichtig. Die Zollbehörde habe somit die ganzen 18 Tonnen als ausländisches Eisen behandelt, während Petentin in der That nur 12 Tonnen eingeführt hatte. Sie habe demnach 6 Tonnen mehr zu verzollen gehabt als thatsächlich eingeführt waren.

Daß diese zollamtliche Behandlung eine unrichtige gewesen, sei von den Behörden nachträglich auch eingesehen, und der Mißgriff theilweise korrigirt worden. — Wodurch sich aber die Union beschwert fühle, liege hauptsächlich darin, daß, nachdem sie rechtzeitig zur Geltung gebracht, die von den Steuerbehörden gemachten Ansätze seien unrichtig, und die Unterbehörde ihren Anschauungen — ja sogar einmal mit dem Bemerken: „nach höheren Intentionen" — beigetreten sei und sie in gutem Glauben ihre Bestellungen darauf eingerichtet habe, daß dann doch wieder die obere Behörde die Erklärung abgegeben, was bisher entschieden worden, sei unrichtig, die Unterbehörden hätten sich geirrt, es müsse die frühere Zollberechnung aufrecht erhalten werden. Schließlich sei dann doch vom Bundesrathe, der in letzter Stelle die Entscheidung habe, die Ansicht der Unterbehörden wiederhergestellt worden, aber ohne rückwirkende Kraft. Es solle ja nicht verkannt werden, daß nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars der Umstand allein, daß zollpflichtige Waare hinterher wieder ausgeführt werde, noch kein Recht auf Erlaß des Zolles gebe. Es unterliege ebensowenig einem Zweifel, daß nach den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes, ohne Rücksicht darauf, ob die verzollte Waare im Inlande bleibe oder nicht, der Zoll aufrecht erhalten werden müsse; und diese Regel nur wenig besondere Ausnahmen erleide. Gerade aber eine solche Ausnahme habe hier vorgelegen, und wenn die Bedingungen derselben nicht erfüllt seien, so treffe die Schuld davon nicht die Petentin allein, sondern nicht zum geringsten Theile auch die wiederholt um ihre Instruktion angegangenen Direktivbehörden bis hinauf zum Provinzialsteuerdirektor.

Wenn von dem Herrn Kommissarius der verbündeten Regierungen noch angeführt worden: Ebensowenig, wie der Dortmunder „Union" sei auch anderen Betheiligten gegenüber dem Beschlusse: „auf zollfreie Abschreibung des durchschnittlich ermittelten Abbrandes", rückwirkende Kraft beigelegt worden. Welchen finanziellen Erfolg eine solche Rückwirkung im Ganzen gehabt haben würde, sei unbekannt. Nur für Rheinland und Westfalen habe man Ermittlungen angestellt, und wäre der nachträglich zu bewilligende Zollerlaß von den betheiligten Behörden auf mehr als 500 000 Mark veranschlagt; — so gehe hieraus evident hervor, wie wenig bekannt in den zumeist interessirten Kreisen der Eisen-Industrie die hier einschlagenden Bestimmungen, Bedingungen und Kontrollen aus den Schlußprotokollen zum Vereinszollgesetze vom Juli 1867 bekannt gewesen, und wie sehr es im Interesse nicht blos der Betheiligten, sondern auch der Behörden selbst gelegen hätte, diese besonderen Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

Habe sich daher auch die „Union" hierüber im Irrthume befunden und von den Direktivbehörden eine erwünschte Auskunft nicht erhalten können, so rechtfertige sich zum mindesten aus Billigkeitsrücksichten der Antrag, welcher dahin gehe:

> „Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen."

Diesen Ausführungen des Referenten wurde im Ganzen von den Mitgliedern der Kommission nicht nur beigestimmt, sondern ein Theil derselben war sogar der Ansicht, daß man noch weiter gehen müsse, und beantragte:

> Die vorliegende Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Es sei nicht ersichtlich, welches Versehen die Petentin sich eigentlich habe zu Schulden kommen lassen. Sie habe gewisse Bestimmungen, Bedingungen und vorgeschriebene Kontrollen für den Veredelungsverkehr in der Eisenindustrie aus den Anlagen zum Schlußprotokoll über das Zollvereinsgesetz von 1867 nicht gekannt, diese seien aber auch den Unterbehörden, bei denen die Petentin dieserhalb wiederholt nachgefragt, nicht gegenwärtig gewesen. Ja einmal sei ihr sogar auf eine, wegen zu Unrecht von inländischem Eisen erhobenen Zolles, angebrachte Beschwerde der Bescheid geworden, daß nach spezieller Prüfung der Vorstellung und nach höheren Intentionen das zur Verzollung gelangte, inländische Roheisen bei der Verzollung außer Betracht bleiben solle. Petentin habe darnach glauben müssen, daß ihre wiederholt angeregte Angelegenheit auch an höherer, maßgebender Stelle genügend erwogen worden,

und daß sie endlich ihren Betrieb darnach einrichten könne; aber auch dieser nach höherer Intention ertheilte Bescheid sei kein definitiver gewesen, sondern in kurzer Zeit, gleich vielen anderen, wieder zurückgenommen worden. In welchem Grade dieser Zustand ein höchst unsicherer geworden, habe der Bundesrath selbst in gewisser Weise dadurch anerkannt, daß derselbe unter dem 24. Februar 1887 an die Landes-Finanzbehörden wiederholt die Ermächtigung ertheilt, unter gewissen Bedingungen die Begünstigung der Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 an zuverlässige Fabrikanten zu gewähren. — Es rechtfertige sich daher, für Berücksichtigung der von Petentin vorgetragenen Wünsche zu plaidiren.

Die Mehrheit der Kommission vermochte sich jedoch der hier zuletzt entwickelten Ansicht, als zu weit gehend, nicht anzuschließen. Denn nicht verkannt dürfe werden, daß, wer in seinem Fabriketablissement einen besonderen, nicht immer und überall mit dieser Industrie verbundenen Zweig zu kultiviren gedenke, auch die Verpflichtung habe, sich vorher rechtzeitig über die gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen zu orientiren, unter denen allein ihm dieser ganz spezielle Betrieb gestattet sei. — Dies scheine allerdings, wenigstens gleich anfangs, von der Dortmunder „Union" nicht ausreichend geschehen zu sein. — Aber auch die zuständigen Direktivbehörden, welche Petentin um genaue Instruktion während des Betriebes angegangen, hätten Unsicherheit, theilweise sogar Unkenntniß der einschlagenden, noch aus dem Jahre 1867 datirenden Vorschriften über die Verzollung des zum Veredelungsverkehre verwendeten gemischten Eisens dokumentirt, und dadurch manchen Irrthum der Petentin veranlaßt. Jahrelang habe man so in gewisser Weise zum nicht unbedeutenden Nachtheile der Union herumoperirt und diese dadurch genöthigt, im Ganzen mindestens acht verschiedene Instanzen anzurufen.

Dieser Umstand, unter Würdigung der vom Referenten entwickelten Gründe, rechtfertige es, sich dem zuerst gestellten Antrage anzuschließen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der Antrag:

> die vorliegende Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen

mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag des Referenten mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Ein Mitglied enthielt sich beide Male der Abstimmung.

Demgemäß beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

> die Petition Journal II Nr. 3572 dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 11. Mai 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Freiherr **v. Buol-Berenberg** (Vorsitzender). **v. Goldfus** (Berichterstatter). **Ampach.** Graf **v. Arnim. Bergmann. Bohtz.** Dr. **Deahna.** Graf **v. Douglas. Fritzen** (Aachen). **Geibel. Dejanicz v. Gliszczynski. Göser. Goldschmidt. Gröber** (Württemberg). **Hegel. Hitze. Hultzsch. v. Kehler. Keller** (Württemberg). Dr. **Kohli. Kulemann. Kurlbaum. Lüders. Müller** (Weimar). **Parey. Reich. Schmidt** (Eichstätt). **Scipio.**

Anlage A.

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.

2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privatniederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die, unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privatniederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.

   Die Niederlegung des Roh- und Brucheisens kann auch in einer öffentlichen Niederlage stattfinden.

3. Bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle wird für jeden Fabrikanten ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten, in die Niederlage gebrachten, ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einer öffentlichen Niederlage niedergelegten oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.

4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbau-Gegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt und im Konto bemerkt.

5. Die Abschreibung vom Niederlagekonto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.

6. Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der, im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der, im Laufe des letzten Quartals von dem Niederlagekonto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartalsabschlusse zur Anrechnung.

7. Lagerrevisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.

8. Die Fabrikanten haben die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher (Fabrik- oder Betriebsbücher) so einzurichten, daß daraus ohne besondere Schwierigkeiten ersehen werden kann, welche Arten von Waaren hergestellt sind und welches Material dazu benutzt worden ist.

   Die Einsicht dieser Fabrik- oder Betriebsbücher ist den, mit der Beaufsichtigung der Fabrik beauftragten Beamten jederzeit zu gestatten.

   Auch sind die Fabrikanten verpflichtet, auf Verlangen des Hauptamtes die Einsicht ihrer sonstigen Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu gestatten, um Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen

sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.

9. Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden weitere Kontrollen anzuordnen, namentlich aber den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte speziell überwachen zu lassen. Diesen Beamten ist der Zutritt zu allen Fabrikräumen zu jeder Tageszeit und auch zur Nachtzeit so lange zu gestatten, als in der Fabrik gearbeitet wird.

10. Die Zollverwaltung ist befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen.

    Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, und sie kann insbesondere auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

11. Die Fabrikanten haben sich einer, von der Direktivbehörde zu bestimmenden Konventionalstrafe bis zu der Summe von 100 Rthlrn. in allen Fällen zu unterwerfen, in welchen sie den, im Interesse der Zollverwaltung von den zuständigen Zoll- oder Steuerbehörden getroffenen Anordnungen keine Folge leisten, vorbehaltlich der Zurücknahme der Begünstigung bei fortgesetzter Weigerung.

Anlage B.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1887 beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, daß dieselben zuverlässigen Fabrikanten die Begünstigung der Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 ausnahmsweise auch unter den nachstehenden Bedingungen gewähren dürfen:

1. Die Fabrikverwaltung ist verpflichtet, alles von ihr zu verarbeitende Eisen, das ausländische sowohl wie das inländische, auf ihre Privatniederlage zu nehmen und darin das inländische Eisen getrennt von ausländischem zu lagern. Das inländische Eisen behält dabei trotz seiner Aufnahme in die Privatniederlage seine Eigenschaft als inländische Waare. Die Anschreibung des ausländischen Eisens erfolgt auf Grund der zollamtlichen Abfertigungspapiere, die des inländischen auf Grund einer von der Fabrikverwaltung unter Beifügung der Fakturen und Frachtbriefe vorzulegenden Anmeldung. Insoweit die Fabrik altes Brucheisen in kleinen Mengen aufkauft, bedarf es einer Anmeldung erst dann, wenn das angekaufte Eisen eine bestimmte Menge erreicht hat, wobei dann das Ankaufsbuch vorzulegen ist.

2. Vor jedem Gußakte hat die Fabrikverwaltung der Steuerbehörde das Gewicht des zur Verarbeitung gelangenden in- und ausländischen Eisens anzumelden. Die Gewichtsangaben werden, ehe das Eisen zum Schmelzofen gebracht wird, amtlich geprüft, worauf die abgemeldeten Mengen im Niederlagekonto abgeschrieben werden.

    Die zur Ausfuhr angemeldeten Waaren werden amtlich verwogen.

3. Der am Schluß eines jeden Vierteljahres vorzunehmenden Abrechnung wird die Annahme zu Grunde gelegt, daß zu den im Laufe des Vierteljahres in das Ausland ausgeführten Fabrikaten ein solcher Prozentsatz von ausländischem Eisen Verwendung gefunden habe, als dem Verhältniß des im Vorjahre im Ganzen in der Fabrik verarbeiteten ausländischen Eisens zu dem während der nämlichen Zeit in derselben verarbeiteten inländischen Eisen entspricht.

    Der Prozentsatz von ausländischem Eisen wird auf Grund der abgegebenen Deklarationen und der sonstigen zollamtlichen Anschreibungen festgestellt.

4. Die Herstellung von besonderen, überwiegend aus inländischem Eisen gefertigten Gußwaaren wird unter der Bedingung zugelassen, daß die betreffenden Gußakte amtlich überwacht und die Fabrikate identifizirt werden. Für diese Gegenstände hat eine abgesonderte Berechnung stattzufinden.

Nr. 233/234.

Mündliche Berichte

der

Kommission für die Petitionen.

Nr. 233.

Berichterstatter: Abgeordneter von Goldfus.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II Nr. 4661, 5035—5044, 5817, 5895, 6418, die Beibehaltung der Getreidezölle bezw. die Ermäßigung des Gerstenzolles betreffend, durch die **Beschlußfassung** über den von den Abgeordneten **Schumacher** und **Singer** eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, — Nr. 35 der Drucksachen — **für erledigt zu erklären.**

Nr. 234.

Berichterstatter: Abgeordneter **Hultzsch.**

Antrag der Kommission:

die bei dem Reichstage eingegangenen, die Regelung des Verkehrs mit **Wein betreffenden Petitionen** in Verbindung mit dem Antrage Ackermann und Genossen — Nr. 105 der Drucksachen — zu berathen und dieselben durch die über diesen Antrag zu fassenden Beschlüsse **für erledigt zu erklären.**

Berlin, den 12. Mai 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Frhr. **v. Buol-Berenberg,** Vorsitzender.

Reich, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Hultzsch, **v. Goldfus,** Berichterstatter.

Nr. 235/236.

Mündliche Berichte

der

Kommission für die Petitionen.

Nr. 235.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Kehler.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die den Impfzwang betreffenden nachträglich eingegangenen Petitionen II. Nr. 8342, 8680 bis 8701, 8713, 8739, 8772, 8775 durch den über Bericht 8 der Kommission für die Petitionen — Nr. 134 der Drucksachen — gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären.

Nr. 236.

Berichterstatter: Abgeordneter Hitze.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

a. die den Hausirhandel, Abzahlungsgeschäftsbetrieb 2c. betreffenden, nachträglich eingegangenen Petitionen II. Nr. 6084, 6085, 6102, 6202, 6345, 6367 bis 6370, 6394, 6410 bis 6413, 7085, 7105, 7124, 7125, 7208, 8044, 8615, 8727 nach Maßgabe der auf Grund des Berichtes 6 der Kommission für die Petitionen — Nr. 122 der Drucksachen — gefaßten Beschlüsse zu behandeln,

b. die Petitionen II. Nr. 6085, 7085, 7105, 7124, 7125, 7208, 8615, 8794, soweit sie den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine betreffen, durch die Beschlüsse des Reichstages über den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, für erledigt zu erklären.

Berlin, den 11. Mai 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Freiherr **v. Buol-Berenberg**, Vorsitzender.

v. Kehler, Hitze, Berichterstatter.

Nr. 237.

Mündlicher Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

den Bericht der Reichsschulden-Kommission:

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs;

II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung:
   a) des Reichs-Invalidenfonds,
   b) des Festungsbaufonds und
   c) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;

III. über den Reichskriegsschatz und

IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten
   — Nr. 213 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Baumbach (Altenburg).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. anzuerkennen, daß die Reichsschulden-Kommission durch Ueberreichung des Berichtes vom 10. April 1889 — Nr. 213 der Drucksachen — den gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtungen Genüge gethan habe;

B. für nachbezeichnete Rechnungen Entlastung zu ertheilen, und zwar:

   I. der **Reichsschuldenverwaltung** für die Rechnungen:

   a) der Kontrole der Staatspapiere:

   1. zwölfte Rechnung über die unverzinsliche Reichsschuld (Reichskassenscheine) für das Rechnungsjahr 1887/88;
   2. siebenzehnte Rechnung über die Verbriefung der schwebenden Reichsschuld durch Reichsschatzanweisungen für das Rechnungsjahr 1887/88;
   3. zweite Rechnung über die Verbriefung der 4prozentigen Reichsanleihe von 1882 für die Rechnungsjahre 1884/85 bis 1887/88;
   4. erste Rechnung über die Verbriefung der $3^1/_2$prozentigen Reichsanleihe von 1887 für das Rechnungsjahr 1887/88;
   5. die Rechnung über die durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1887/88;

b) der Staatsschulden-Tilgungskasse:
1. die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben bei den Fonds der Reichsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1887/88;
2. die Rechnung über den Einlösungsfonds der Schatzanweisungen des Deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1887/88;

II. der **Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds** für die Rechnungen:
1. des Reichs-Invalidenfonds;
2. des Reichs-Festungsbaufonds;
3. des Reichstagsgebäudefonds,
und zwar für das Rechnungsjahr 1887/88.

Berlin, den 14. Mai 1889.

Die Rechnungs-Kommission.

Horn, Vorsitzender. **Baumbach** (Altenburg), Berichterstatter.

Nr. 238.

Zwölfter Bericht
der
Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Müller (Weimar). Journ. II. Nr. 135, 5024, 5025.

Ueber die von
der
Agitations-Kommission der Maurer Deutschlands (durch A. Dammann in Hamburg),
dem
Zentral-Vorstand des Allgemeinen Deutschen Handwerker-Verbandes (durch den Präsident desselben, C. Billing in München),
und den
Vorsitzenden einer Anzahl von Innungsverbänden (durch C. Köppen in Berlin, Vorsitzender des Innungs-Verbandes „Bund deutscher Schneider-Innungen")
eingereichten Petitionen wurde in der Sitzung vom 28. März dieses Jahres in Gegenwart der Regierungs-Kommissare, der Herren
Geheimer Ober-Regierungsrath Lohmann,
Geheimer Ober-Regierungsrath Freiherr Senfft von Pilsach,
berathen.

In der Petition II Nr. 135 verlangen die Einsender Abänderung der §§. 152, 153 der Gewerbeordnung, in den Petitionen II Nr. 5024, 5025 außer der Abänderung dieser beiden Paragraphen auch die des §. 97.

In der Petition Nr. 135 wird außerdem noch als Petitum gestellt, die Herausgabe der
von der Hamburger Polizeibehörde beschlagnahmten zur Einreichung an das Büreau des Reichstages bestimmten Exemplare einer Druckschrift, betreffend eine Darlegung der allgemein sittlichen und rechtlichen Bedeutung der Arbeiter-Koalition, ihrer positiven Bestrebungen, nach Maßgabe der bestehenden Rechts- und Wirthschaftsordnung rc. mit einer eingehenden und umfassenden Begründung des in der Petition beantragten Gesetzesabänderungsantrages
zu verlangen.

Die in der gleichen Petition beantragte Abänderung der §§. 152, 153 der Gewerbeordnung geht dahin, daß dem §. 152 folgende Fassung als Absatz 2 und 3 beigefügt werde:

„Vereine, welche sich zum Zweck der Erringung besserer Arbeitsbedingungen, wie überhaupt zur Wahrung und Förderung der mit dem Arbeitsverhältniß verknüpften wirthschaftlichen Interessen und der diesen Zwecken dienenden Unterstützung ihrer Mitglieder gebildet haben, können sich mit einander verbinden, jeden gewerblichen Arbeiter, gleichviel welchen Alters, aufnehmen und sind den Vereinsgesetzen nur insoweit unterworfen, als es sich um Anmeldungen von Versammlungen handelt. Für allgemeine, die Arbeitsbedingungen berathende Versammlungen gelten die gleichen Vorschriften. Fragen der Gesetzgebung oder Verwaltung, welche sich auf die wirthschaftlich-sozialen oder gewerblichen Verhältnisse der Interessenten der betreffenden Vereinigungen, sei es auf ihre Verhältnisse als Angehörige einer bestimmten gewerblichen Branche, sei es als Angehörige einer gesellschaftlichen Schicht, beziehen, sind nicht als politische Gegenstände im Sinne der bundesstaatlichen Vereins- und Versammlungsgesetze anzusehen.

Die dem Zwecke der Unterstützung arbeitsloser, auf der Reise begriffener oder sonst hülfsbedürftiger Arbeiter dienenden Kassen der Vereine sind den landesgesetzlichen Vorschriften, betreffend die der staatlichen Genehmigung bedürfenden Versicherungsanstalten, nicht unterworfen. Auf die Vornahme der Sammlung freiwilliger Beiträge zur Erreichung der Vereinszwecke, insbesondere zur Durchführung von Arbeitseinstellungen und Arbeitsausschlüssen, sind Verbote und Strafbestimmungen ebensowenig anwendbar, wie auf die Vereinigung selbst. Auch ist für solche Sammlungen eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich.

und daß an Stelle des §. 153 folgende Bestimmungen treten sollen:

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung, durch hinterlegte Kautionen, Androhung von Geldstrafen und dergleichen oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern, bezw. bestimmt oder zu bestimmen versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt. — Einer Verrufserklärung ist gleich zu achten, wenn Vorstände oder Mitglieder von Verbänden aller Art Listen (sog. schwarze) ausgeben, um sich zu verpflichten, bestimmten Personen den Eintritt in die Arbeit zu verweigern oder deren Austritt aus der Arbeit zu veranlassen.

Zur Begründung führen die Petenten Folgendes an:

Durch den §. 152 der Reichsgewerbeordnung sei dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Staatsbürger insoweit Rechnung getragen worden, als derselbe sowohl

den Arbeitnehmern wie den Arbeitgebern ausdrücklich die Koalitionsfreiheit zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen einräume und zugleich alle gegen derartige Unternehmungen sich richtende Verbote und Strafbestimmungen bedingungslos aufhebe.

Die Absicht des Gesetzgebers bei Erlaß dieses §. 152 wäre, wie die amtlichen stenographischen Protokolle über die diesbezüglichen Verhandlungen ergeben, zweifelsohne die, insbesondere den Arbeitern, als den wirthschaftlich Schwachen, zu ermöglichen, auf gesetzlichem Wege, ohne behördlichen Anfechtungen und Eingriffen ausgesetzt zu sein, ihre berechtigten, auf Wahrung und Verbesserung ihrer Lebenshaltung, bezw. die Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichteten Bestrebungen durch Vereinigung auf Grund bestimmter Satzungen, gegenüber dem das ganze wirthschaftliche Leben beherrschenden Kapitalismus, zum Austrag zu bringen.

Nun würde aber in allen deutschen Bundesstaaten ohne Unterschied seit Jahr und Tag die Arbeiterkoalition zerstückelt, innerlich geschwächt, kampfunfähig oder wohl gar gänzlich unmöglich gemacht dadurch, daß die kompetenten Behörden die Bestimmungen der betreffenden bundesstaatlichen Vereins- und Versammlungsgesetze auf die gewerkschaftlichen Arbeitervereinigungen mit rücksichtslosester Strenge in Anwendung brächten. Als Grund dieses Verfahrens gäben die betreffenden Behörden an: die gewerkschaftlichen Koalitionen der Arbeiter seien „politischen" Charakters, indem sie sich der Verfolgung politischer Ziele widmeten. Als solche würden angenommen: die von den Arbeiterfachvereinen über den Erlaß guter Arbeiterschutzgesetze (Maximalarbeitstag, Verbot der Sonntags-, Beschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit, Bildung von Arbeiterkammern 2c. 2c.) gepflogenen Berathungen und an den Reichstag gerichteten Petitionen. Es wären aber auch Fälle zu konstatiren, in denen die Behörden selbst die Erlangung besserer Löhne und verkürzter Arbeitszeit, sowie die auf Strikeangelegenheiten gerichtete Thätigkeit der Arbeiter-Koalition als eine „politische" im Sinne der Vereins- und Versammlungsgesetze erachtet hätten. In vielen Dutzenden von Fällen hätten Polizeibehörden und Gerichte in dem Umstande, daß Arbeiterfachvereine oder Lohn-, bezw. Strikekommissionen mit anderen Körperschaften gleicher Art behufs gemeinsamer Initiative für die erwähnten Zwecke sich in Verbindung gesetzt hätten, den Beweis erblickt, daß es sich dabei um solche „politische Verbindungen" handele, welche nach den vereins- und versammlungsgesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig wären. Die betreffenden Körperschaften wären polizeilich aufgelöst, ihre Mitglieder zu Geld- oder Gefängnißstrafen verurtheilt worden. Ein solches Loos hätte manche Mitglieder von Arbeiterfachvereinsvorständen, Strike- und Lohnkommissionen, selbst in dem Falle, daß sie mit anderen Körperschaften gleicher Art lediglich deshalb sich in Verbindung gesetzt hätten, um in der Lohnbewegung ein gemeinsames Vorgehen zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen herbeizuführen, die Mittel zur Unterstützung strikender und wegen ihres Auftretens gegen die Arbeitgeber gemaßregelter Personen aufzubringen, getroffen.

Die Aufbringung der Geldmittel zur Unterstützung strikender Arbeiter durch Vornahme von Sammlungen freiwilliger Beiträge in anderen Arbeiterkreisen hätten Polizeibehörden schon öfter dadurch zu hindern versucht — wie erst kürzlich wieder in Frankfurt a. M. —, daß sie diese Sammlungen von behördlicher Genehmigung abhängig machen wollten. Ja, es wäre selbst vorgekommen, daß Polizeibehörden solche Arbeiter, welche derartige Sammlungen vornahmen, wegen „Bettelei" im Sinne des §. 361 Absatz 4 des Strafgesetzbuches **bestraft hätten!**

Ebenso hätten viele Polizeibehörden, besonders in Preußen und Bayern, sich bemüht, die gewerkschaftlichen Arbeitervereinigungen deshalb, weil dieselben Strikeunterstützung, Wanderunterstützung, Unterstützung in gewissen Fällen der Arbeitslosigkeit 2c. leisten, **als der staatlichen Genehmigung** bedürfende „Versicherungs**anstalten"** zu behandeln, worüber es zu mehreren Strafprozessen wegen angeblicher Uebertretung des §. 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuches gekommen sei.

Auch das Sozialistengesetz erfahre häufig eine nach ihrer Ueberzeugung völlig unzulässige Anwendung auf die gewerkschaftliche Arbeiter-Koalition.

Die auf Grund der Vereins- und Versammlungsgesetze und des Sozialistengesetzes gegenüber der Arbeiterkoalition geübte behördliche Praxis habe in weiten Kreisen der arbeitenden Bevölkerung zu der im Interesse des sozialen Friedens bedenklichen Annahme geführt, es handele sich dabei um eine widerrechtliche Bevormundung des Arbeiterstandes einerseits und um eine ebenso widerrechtliche Bevorzugung des Unternehmerthums andererseits. Wenn die Arbeiter sähen, wie die Unternehmer in ihren verschiedenen, zum Theil direkt auf die Unterdrückung der berechtigten Bestrebungen der Arbeiter gerichteten Vereinigungen völlig unbehelligt blieben, ja hier und da sich noch offen der direkten Unterstützung der Behörden rühmten, während die Arbeiter in ihren Koalitionsbestrebungen behördlicherseits fortgesetzt gestört und behindert, ja, wegen ihrer auf den §. 152 der Reichsgewerbeordnung sich stützenden Bestrebungen sogar noch gerichtlich bestraft würden, so sei es nur zu erklärlich, wie sie, ihrem unverfälschten, einfachen Rechtsbewußtsein folgend, zu obiger Annahme gelangten. Daß diese Annahme nicht dem sozialen Frieden dienen könne, sei klar. Sie glaubten die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß es Pflicht der Reichsgesetzgebung sei, diese Annahme zu zerstören durch wirkliche Sicherstellung der durch §. 152 der Reichsgewerbeordnung gewährleisteten Koalitionsfreiheit.

Sie dürften, ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, behaupten, daß der gegenwärtige, aus der behördlichen Praxis geschaffene Zustand auf dem Gebiete des Koalitionswesens ein unleidlicher und unhaltbarer und den sozialen Frieden ernsthaft bedrohender sei. Unter allen Umständen könne und müsse der deutsche Arbeiterstand verlangen, daß der Hohe Reichstag das nach §. 152 der Reichsgewerbeordnung bestehende Koalitionsrecht mit aller Entschiedenheit gegen irrige und die Arbeiter aufs schwerste schädigende Auslegungen seitens der verschiedenen Behörden der Deutschen Bundesstaaten schütze, bezw. in der von ihnen angedeuteten Weise ein für alle Mal und jeden Irrthum und Zweifel ausschließend sicher stelle.

Den Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptungen suchen die Petenten in einer Reihe von Fällen auszuführen, in welchen nach ihrer Meinung von Seiten der betreffenden Behörden die Bestimmungen in den §§. 152 und 153 der Gewerbeordnung irrig ausgelegt worden seien.

In den Petitionen II. Nr. 5024 und 5025, welche wie Eingangs erwähnt von Innungsvorständen und dem Zentralvorstand des Allgemeinen deutschen Handwerkerverbandes ausgehen und vollständig gleich lauten, werden folgende Abänderungen der Gewerbeordnung beantragt:

I. Zu §. 97 ad 2 der Reichsgewerbeordnung, neuer Zusatz:

„Die Errichtung und Verwaltung von Arbeitsnachweisungsanstalten, sowie die Regelung und Ueberwachung des Herbergswesens sind ausschließlich von den Innungen, in Gemeinschaft mit den bei den Innungsmeistern beschäftigten Gesellen zu bewirken.

Verweigern die Gesellen ihre Mitwirkung hierzu, so geht die Berechtigung auf die Innungsmeister allein über."

II. Zu §. 152 der Reichsgewerbeordnung:

„Streitigkeiten und Differenzen über Feststellung von Lohn- und Arbeitsbedingungen eines Gewerks unterstehen der Untersuchung und Entscheidung eines Einigungsamtes.

Das Einigungsamt muß zusammengesetzt sein aus einem, von der Aufsichtsbehörde für die Innungen, aus den übrigen bürgerlichen Ständen zu ernennenden Vorsitzenden und . . . Beisitzern, welche zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen."

III. Zusatz zu §. 153 der Reichsgewerbeordnung:

„Unter Anwendung körperlichen Zwanges, sowie von Drohungen, Ehrverletzung oder Verrufserklärung ist u. A. zu verstehen:

1. Gewalt gegen Personen oder Vermögen, öffentliche Bekanntmachungen irgend welcher Art, welche Namen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern enthalten, sind, sobald sie zu Zwecken der Arbeitssperre oder dergleichen veröffentlicht werden, als Gewalt gegen Vermögen zu betrachten.
2. Drohung oder Einschüchterung oder Aufstellung von Bedingungen seitens der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, welche einem Friedensbruche gleichkommen oder in die Hausordnung des Einen oder Andern hineingreifen.
3. Belästigungen oder Störungen folgender Art:
   a) beständiges Verfolgen von Ort zu Ort zum Zwecke des Arbeits-Ausschlusses;
   b) Versteck von Werkzeugen oder Kleidungsstücken oder deren Fortnahme oder Hinderung an dem Gebrauche solcher;
   c) Ueberwachung oder Umstellung von Bahnhöfen, Schiffs-Landungsplätzen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsanstalten, des Wohnhauses resp. des Arbeits- und Geschäftslokales oder der Zugänge zu solchen, oder Verfolgung eines Einzelnen in ungehöriger Art auf Straßen."

Diese Anträge werden wie folgt motivirt:

„Die Strike würden von den Arbeitern im Allgemeinen in Szene gesetzt, nicht um die Lage der Arbeiter zu verbessern, sondern um neue Rekruten auszubilden. Kein verständiger Gewerbtreibender würde es seinen Arbeitern verdenken, wenn sie auf gesetzlichem Wege günstigere Lohnbedingungen zu erlangen suchten, aber darum handele es sich heute in den seltensten Fällen; es hätten sich die Strikes als eine reine Machtfrage zugespitzt, dafür lägen die schlagendsten Beweise aus der Strikebewegung der letzten Jahre, zumal aus Hamburg, vor. Dort hätten z. B. die Tischlergesellen im vorigen Jahre ihre Forderungen bewilligt erhalten, die Löhne wären erhöht, und die Arbeitszeit gekürzt, wie es verlangt worden. Die Tischlermeister hätten geglaubt, durch diese Gewährung den Frieden erkauft zu haben, aber mit Nichten! Der Fachverein der Tischler hätte große Plakate drucken lassen und verlangt, die Meister sollten ihre Namen darunter setzen und sie dann in ihren Werkstätten aufhängen. Diese Plakate hätten die Bedingungen enthalten, unter denen gearbeitet werden dürfte. Im Weigerungsfalle wäre mit Arbeitseinstellung gedroht worden. Aehnliche und noch gewaltsamere Akte der Willkür und der Verkehrung aller Ordnungsverhältnisse in den Werkstellen wären ihnen aus anderen Gewerben in Hamburg, sowie aus Berlin, Kottbus, Halberstadt ꝛc. mitgetheilt worden, aus denen die unbestreitbare Thatsache ersichtlich sei, daß die gegenwärtigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung nicht ausreichten, um solchem wüsten Treiben entgegen zu wirken, die Mißstände wären so weit gediehen, daß man wirklich nicht mehr wisse, wo die berechtigten Interessen aufhören und die Bedrohungen und Ehrverletzungen anfangen.

Der Deutsche Innungstag hätte deshalb die Petenten, als die Vorsitzenden deutscher Innungsverbände, dahin mit Auftrag versehen, bei Einem Hohen Reichstage die allgemeine Aufmerksamkeit der Herren Reichstagsmitglieder auf diese betrübenden Vorkommnisse zu lenken und dahin vorstellig werden, daß den §§. 97, 152 und 153 der R.-G.-O. die beantragten Ergänzungen eingefügt würden.

Bei Berathung dieser Petitionen wurden zuvörderst von dem Berichterstatter die Herren Regierungskommissare um Auskunft darüber gebeten, ob bereits Beschwerden über angebliche Nichtbeachtungen der §§. 152, 153 der Gewerbe-Ordnung durch Polizeiorgane der Einzelstaaten eingelaufen und erörtert worden seien. Die Beantwortung dieser Frage fiel verneinend aus, dagegen erklärten die Herren Regierungskommissare, daß der Königlich Preußische Herr Minister des Innern aus der Petition II Nr. 135 Veranlassung genommen habe, über den Sachverhalt einiger in derselben berührten Vorgänge Erkundigungen einzuziehen, welche folgende Resultate ergeben haben:

Die Petenten gaben unter den, für die von ihnen behaupteten irrigen Auslegungen der Bestimmungen der §§. 152, 153 aufgeführten Beispielen unter V an:

„Am 29. September 1886 löste die Erfurter Polizeibehörde die dortigen Fachvereine der Tischler, Maurer und Schmiede auf, weil dieselben, wie es in der betreffenden Verfügung wörtlich heißt: „miteinander und mit den anderen hiesigen Fachvereinen insofern zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten sind, als sie in der vom Buchbinder-Fachverein betreffs Gründung einer Centralherberge nebst Arbeitsbüreau für fremde zureisende Gesellen einberufenen Versammlung vom 3. August 1885 durch Deputirte vertreten waren und an der demnächst ins Leben getretenen Einrichtung noch jetzt durch Kontrolmitglieder betheiligt sind". Das nennt die Erfurter Polizeiverwaltung eine „Ueberschreitung der im Vereinsgesetz auferlegten Beschränkungen"!"

Die eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, daß die Schließung der drei Fachvereine seitens der Erfurter Polizeibehörden im Jahre 1886 gerichtsseitig nicht aufrecht erhalten worden ist. Das Königliche Amtsgericht in Erfurt hat die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die Vorsteher der betreffenden Vereine wegen Verletzung der §§. 8b und 16 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 abgelehnt, weil diese Fachvereine keine politischen Vereine seien. Diesen Beschluß hat die dortige Strafkammer bestätigt.

Unter XI führten die Petenten an:

„Der Wiesbadener Polizeipräsident, Herr von Rheinbaben, schloß unter Bezugnahme auf das Preußische

Vereinsgesetz kürzlich sechs Fachvereine, darunter auch den der Maurer. Herr von Rheinbaben hatte im vorigen Jahre auf dem „vierten deutschen Tischlertag" den Innungen seine Unterstützung gegen die Fachvereine zugesichert und u. A. gesagt: „Die Fachvereine haben in Wiesbaden eine bedeutende Ausdehnung gewonnen und in diesen Fachvereinen herrscht ein Geist gegen das Handwerk, ein den Innungsmeistern feindseliger Geist, der dem hiesigen Handwerkerstand noch schwere Tage bringen wird. Dort, meine Herren, sitzt der Feind."

Gegen die Vorstände der geschlossenen Vereine ist Anklage wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes erhoben worden.

Nun meldete ein Maurer, welcher früher als zweiter Schriftführer des polizeilich geschlossenen Maurerfachvereines fungirt hatte, kürzlich bei der Polizei eine öffentliche Bauhandwerkerversammlung an. Darauf erhielt er den überraschenden Bescheid: ob er nicht wisse, daß, so lange die Vereine geschlossen wären, keine Versammlungen stattfinden dürften; (!!!!!!) wenn er „nochmal so käme", so würde er mal um Mark 30 gestraft! —"

Die Ermittelungen haben ergeben, daß weder mündlich noch schriftlich seit der im Mai 1888 polizeilich erfolgten Schließung der in Wiesbaden bestehenden Fachvereine bei der Königlichen Polizeidirektion daselbst oder bei einem Beamten derselben eine öffentliche Bauhandwerkerversammlung angemeldet worden ist.

Auch die Angabe unter XIV:

> Die Königliche Regierung in Schleswig hat kürzlich eine Verfügung erlassen, welche dahin geht: daß in den Fach- und Gewerkvereinen in Zukunft nur noch über Strikes der eigenen, aber nicht mehr über diejenigen anderer und auswärtiger Vereine diskutirt werden darf. —
>
> Als die Schleswiger Regierung diese Verfügung erließ, hatte die amtliche Publikation des erwähnten Reichsgerichts-Erkenntnisses bereits stattgefunden, auch sie mußte von demselben schon Kenntniß genommen haben.
>
> Und doch eine solche Verfügung, die dem Reichsgerichts-Erkenntniß geradezu widerspricht und somit den §. 152 der Gewerbeordnung willkürlich einschränkt!"

hat sich als eine irrthümliche herausgestellt. Von der Königlichen Regierung in Schleswig ist eine derartige Verfügung nicht erlassen worden.

Auf Seite 15 der Petition geschieht einer Verfügung der Königlichen Polizei-Direktion in Hannover Erwähnung. Der betreffende Abschnitt lautet wörtlich:

> „In Hannover gar geschah anläßlich eines Maurerstrikes im Sommer 1886 das Folgende:
>
> Ein der dortigen Polizeidirektion als Sozialdemokrat bekannter Maurer war Leiter des Strikes und sprach als solcher in einigen Versammlungen der Gesellen, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen. Ihm wurde durch Verfügung der Polizeidirektion vom 19. Juni 1886 mitgetheilt, daß die von ihm für die nächste Zeit bereits angemeldeten Maurerversammlungen auf Grund des Sozialistengesetzes verboten seien. „Außerdem" — so sagt die Verfügung wörtlich weiter — „werden alle Versammlungen, welche Sie noch einzuberufen beabsichtigen sollten, verboten und solche, in denen Sie als Redner auftreten, sofort aufgelöst werden."
>
> Von derselben Maßregel wurde wenige Tage später noch ein zweites Mitglied der Strikekommission betroffen. Ja, die Polizeidirektion bedrohte diese Kommission mit Auflösung, wenn einer der beiden Gemaßregelten ihr Mitglied bleibe!!! Letztere Drohung erfolgte auf eine Denunziation des Baugewerkenamts, also der Meister; dem Vorsitzenden der Kommission wurde von der Polizei erklärt: „vom Baugewerkenamt ist eine Anzeige eingelaufen, daß der Betreffende Mitglied der Kommission sei und die gesammte Strikeleitung in Händen hätte."

Die Herren Regierungskommissare gaben hierzu die Erklärung ab, daß der Herr Minister, ohne daß eine Beschwerde über diese Verfügung bei ihm erhoben worden sei, nachdem er von derselben aus den öffentlichen Blättern Kenntniß erhalten habe, den Erlaß dieser Verfügung nicht gebilligt und das desfalls Geeignete seinerseits verfügt habe.

Ueber die Gründe, welche die Hamburger Polizeibehörden zur Beschlagnahme der Denkschrift veranlaßt hatten, konnten die Herren Regierungskommissare Mangels Information eine Auskunft nicht ertheilen.

In der nach erstattetem weiteren Referate anfolgenden Debatte wurde von einer Seite der Antrag gestellt, den Petitionen keine Folge zu geben, da weder in den von den Arbeitgebern, als auch in den von den Arbeitnehmern eingereichten Petitionen genügende Gründe zu einer Abänderung der gegenwärtigen Gesetzgebung enthalten wären. Die jetzigen Bestimmungen im Strafgesetz genügten, um bei Strikes vorkommende Ausschreitungen jeder Art zur Bestrafung zu ziehen, ebensowenig wäre es nöthig, dem Paragraphen über die Koalitionsfreiheit der Arbeiter weitere Ergänzungen hinzuzufügen. Für den Fall, daß wirklich, wie in der Petition der Arbeitnehmer behauptet wird, irrthümliche Auslegungen dieser Paragraphen seitens der Polizeiorgane vorgekommen wären, so ließe sich, ohne das Gesetz zu ändern, auf dem Wege der Instruktion Abhülfe schaffen.

Anderseitig wurde anerkannt, daß die Beschwerden der Arbeitnehmer über die erfolgte unrichtige Auslegung der zuletzt erwähnten Paragraphen doch nicht ganz unbegründet wären, da von den vier Fällen, welche von den in der Petition aufgeführten zur Erörterung gelangt sind, zwei derselben als erwiesen betrachtet werden dürften, daß aber auch anderseitig die von Seiten der Arbeitgeber eingebrachten Wünsche um Abänderung der §§. 97, 152, 153 der Gewerbeordnung ihre Berechtigung hätten. Es sei zweifelhaft, ob die jetzige Gesetzgebung ausreichend sei, um alle bei Strikes vorkommenden Ausschreitungen zur Bestrafung heranzuziehen.

Man einigte sich schließlich dahin, zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

> die Petitionen II 135, 5024, 5025 den verbündeten Regierungen als Material bei Aenderung der hier einschlägigen Gesetzgebung zu überweisen.

Berlin, den 14. Mai 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Freiherr **v. Buol-Berenberg** (Vorsitzender). **Müller** (Weimar) (Berichterstatter). **Ampach.** Graf **v. Arnim. Bergmann. Bohtz.** Dr. **Dealhna.** Graf **v. Douglas. Fritzen** (Aachen). **Geibel. Dejanicz v. Gliszczynski. Göser. v. Goldfus. Goldschmidt. Gröber** (Württemberg). **Hegel. Hitze. Hultzsch. v. Kehler. Keller** (Württemberg). Dr. **Kohli. Kulemann. Kurlbaum. Lüders. Parey. Reich. Schmidt** (Eichstätt). **Scipio.**

Zu Nr. 230.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Denkschrift

über

die Höhe der wöchentlichen Beiträge, welche im Beharrungszustande nach den Reichstagsbeschlüssen zweiter Lesung im Durchschnitt für das Reich in jeder Lohnklasse voraussichtlich zu erheben sind.

Nach den Reichstagsbeschlüssen zweiter Lesung kommen für die Berechnung der wöchentlichen Beiträge die §§. 12 bis 23b in Betracht. Danach sind die Beiträge, welche von Arbeitgebern und Versicherten aufzubringen sind, unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheit (§. 13 Abs. 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben neben den Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§. 15a), den durch Erstattung von Beiträgen (§§. 23a und 23b) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen und den Verwaltungskosten der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden, gedeckt wird.

Um demnach die Höhe der wöchentlichen Beiträge für irgend einen Zeitraum im Voraus festzusetzen, muß an statistischen Grundlagen, für jede Lohnklasse besonders, gegeben sein:

1. zur Berechnung des Kapitalwerthes sämmtlicher Renten:
   a) die Zahl der Personen, welche voraussichtlich in den Rentengenuß treten,
   b) das Alter dieser Personen und deren wahrscheinliche Lebensdauer (Bezugsdauer der Rente),
   c) die Höhe der an jeden Rentner zu zahlenden Rente;
2. zur Berechnung der Aufwendungen für Erstattung von Beiträgen:
   a) die Zahl der Personen, welche voraussichtlich vor Beginn des Rentengenusses mit Hinterlassung von Wittwen beziehungsweise Kindern unter 15 Jahren sterben,
   b) die Zahl der weiblichen Personen, welche in den Ehestand treten und den Antrag auf Erstattung von Beiträgen stellen,
   c) die Zeitdauer, während deren die unter a und b gedachten Personen bereits Beiträge entrichtet haben.

Außerdem muß für jede Lohnklasse ermittelt werden, wie viele Personen an der Aufbringung der Belastung theilnehmen.

Für diese Ermittelungen ist es ohne Belang, ob man die absolute Zahl der Versicherten in jeder Lohnklasse in Betracht zieht, oder ob man irgend eine andere Zahl von Versicherten zu Grunde legt, sofern nur ein solcher Vesicherungsbestand hinsichtlich der Altersverhältnisse und des Gesundheitszustandes der Versicherten wesentliche Abweichungen von dem wirklichen Versicherungsbestand nicht aufweist. Es fällt also nicht ins Gewicht, wie hoch man die den Ermittelungen zu Grunde zu legende Personenzahl greift. Demgemäß durfte bei den nachstehenden Berechnungen in jeder Lohnklasse der für Mitte 1889 früher berechnete Gesammtversicherungsbestand von 11 018 000 Personen angesetzt werden, wodurch umfangreiche Neurechnungen erspart wurden. Inwieweit bei den einzelnen Versicherungsanstalten und innerhalb derselben bei den einzelnen Lohnklassen sich Abweichungen von den für die Gesammtheit verwertheten Rechnungsgrundlagen der Vorlage herausstellen werden, das läßt sich zwar im Voraus mit Sicherheit jetzt nicht bestimmen; soweit jedoch zuverlässige Erfahrungen solche Abweichungen voraussehen lassen, sollen diese auch bei den nachstehenden Berechnungen berücksichtigt werden.*) Wegen der Brauchbarkeit der für die Rechnungen verwendeten Grundlagen ist im Uebrigen auf die der Vorlage angeschlossene Denkschrift zu verweisen; hier kommt es lediglich darauf an, an der Hand dieser Grundlagen die Methode darzustellen, nach welcher die Beiträge für den Beharrungszustand zu berechnen sind, und diese Rechnungen selbst anzustellen.

*) Bei Berechnung der Beiträge für die erste Periode ist der in den höheren Lohnklassen zweifellos vorhandenen ungünstigeren Alterskombination und der zum Theil hieraus resultirenden größeren Zahl von Invaliden dieser Lohnklassen dadurch Rechnung getragen, daß den Rechnungsergebnissen, welche sich für diese Lohnklassen auf Grund der für die Gesammtheit der Versicherten im Reiche geltenden Rechnungsunterlagen herausstellen, größere Sicherheitsfaktoren (für Lohnklasse III 25 Prozent, für Lohnklasse IV 35 Prozent Erhöhung des berechneten Durchschnittsbeitrages) zugefügt worden sind. Auf diese Weise dürfte erreicht werden, daß die Wirklichkeit selbst für gefährlichere Betriebe keine argen Enttäuschungen hinsichtlich der Belastung in den einzelnen Lohnklassen mit sich bringen, die berechnete Höhe der Beiträge vielmehr im Wesentlichen zutreffend sein wird. Diese Sicherheitsfaktoren sind an der Hand von mittleren Invaliditätsziffern für solche Gruppen von Personen ermittelt worden, welche für die einzelnen Lohnklassen vornehmlich in Betracht kommen dürften, und es sind ferner Berechnungen darüber angestellt, wie sich die Beiträge in der ersten Periode für besondere in diese Lohnklasse fallende Berufszweige, für welche zuverlässige Erfahrungen vorliegen, stellen werden.

Man wird nicht sehr fehl gehen, wenn man die über 24 Jahre alten Arbeiter des gesammten Bergbaus zu Lohnklasse III (nach den statistischen Zusammenstellungen des Reichs-Versicherungsamts berechnet sich bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft der anrechnungsfähige Jahresarbeitsverdienst im Durchschnitt pro Kopf im Jahre 1886 auf 730 Mark, im Jahre 1887 auf 741 Mark), die über 20 Jahre alten Zugbeamten im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen aber zu Lohnklasse IV rechnet; und man darf wohl auch annehmen, daß sich die Gefahr für Leben und Gesundheit in den Lohnklassen III und IV für die Gesammtheit kaum ungünstiger stellen wird als für diese gedachten Personenklassen. Ueber diese letzteren liegen nun zuverlässige Erfahrungen vor, welche sich verwerthen lassen.

Legt man demgemäß für Bergarbeiter die jedenfalls zuverläßige Invaliditätstafel von **Kaan**, welche für die österreichischen Bruderladen gilt, also den Gesammtbergbau umfaßt (vergl. S. 147|48 der Vorlage), zu Grunde, und wählt man ferner die Altersgruppirung der über 24 Jahre alten Bergarbeiter nach der Unfallstatistik vom Jahre 1881 (vergl. S. 54 bis 57 des Ergänzungsheftes zu Band 53 der Statistik des Deutschen Reichs), so stellt sich für diese Personenklasse unter Annahme der Rentensätze für Lohnklasse III die Mehrbelastung durch Invalidenrente auf

$21{,}_{52}$ Prozent

des an der Hand der Rechnungsgrundlagen der Vorlage für Lohnklasse III ermittelten Nettobeitrages. Wenn deshalb der Sicherheitszuschlag für Lohnklasse III auf 25 Prozent des berechneten Betrages veranschlagt worden ist, so erscheint darin kaum ein Fehlgriff zu liegen.

Dasselbe kann von dem Sicherheitszuschlage für Lohnklasse IV behauptet werden. Wählt man zu dieser Prüfung die zuverlässigen Erfahrungen der zehn Jahre 1877 bis 1886 für die oben bezeichneten Zugbeamten (vergl. Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik ꝛc. vom Jahre 1886 von Dr. Herm. Zimmermann S. 150 und 151), und berechnet man an der Hand dieser Erfahrungen die Nettobeiträge für Lohnklasse IV, so ergiebt sich bei denselben für Invalidenrente ein um

$33{,}_{43}$ Prozent

höheres Resultat als nach den Rechnungsgrundlagen der Vorlage. Für Lohnklasse IV wird also der Sicherheitszuschlag von 35 Prozent ebenfalls nicht unberechtigt erscheinen.

I.

Berechnung des Kapitalwerths sämmtlicher Renten.

1. Kapitalwerth der im Beharrungszustand jährlich entstehenden **Invaliden**renten.

Bezeichnet V_x die Zahl der im Beharrungszustand im Alter von x vollendeten Jahren vorhandenen Versicherten irgend einer Lohnklasse, und i_x die Wahrscheinlichkeit, daß ein x-jähriger im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres invalid wird, so werden von V_x Versicherten im Laufe des nächsten Jahres

$$V_x \cdot i_x$$

Personen invalid. Ist nun für den Fall, daß ein x-jähriger im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres invalid wird, C_x der Kapitalwerth einer monatlich im Voraus mit $^1/_{12}$ zahlbaren Invalidenrente (die Berechnung dieses Werthes für jedes Lebensalter findet sich auf Seite 204 der Vorlage in Tabelle 3), so stellt sich der Kapitalwerth der Renten für sämmtliche von V_x Versicherten im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres invalid werdenden Personen, berechnet auf den Anfang des Jahres, auf

$$V_x \cdot i_x \cdot C_x.$$

Für den Beharrungszustand ist als Grenzfall anzunehmen, daß sämmtliche Versicherte seit ihrem 16. Lebensjahre der Versicherung angehört haben. Dann haben unter der Annahme, daß sich die Invaliditätsfälle gleichmäßig über das ganze Jahr vertheilen, die im Laufe ihres $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres invalid werdenden Personen im Durchschnitt

$$x + \tfrac{1}{2} - 16$$

Beitragsjahre, vorausgesetzt, daß jeder Versicherte für jedes seit dem vollendeten 16. Lebensjahr zurückgelegte Altersjahr im Durchschnitt 47 Beitragswochen aufweisen kann.

Steigt nun, wie in §. 18a vorgesehen ist, die Invalidenrente für jede vollendete Beitragswoche von 60 Mark ab um α Mark, für das volle Beitragsjahr also um $47 \cdot \alpha$ Mark, so wird jeder der oben gedachten Invaliden im Durchschnitt Anspruch auf eine jährliche Rente von

$$\left\{60 + (x + \tfrac{1}{2} - 16) \cdot 47 \cdot \alpha\right\} \text{ Mark}$$

haben. Der Kapitalwerth der Renten an sämmtliche im Laufe ihres $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres invalid werdenden Personen berechnet sich demgemäß auf

$$V_x \cdot i_x \cdot C_x \cdot \left\{60 + (x + \tfrac{1}{2} - 16) \cdot 47 \cdot \alpha\right\} \text{ Mark.}$$

Analog sind die Kapitalwerthe der Invalidenrenten für die übrigen Altersjahre zu bilden. Die Summation der Kapitalwerthe aller Altersjahre ergiebt den Kapitalwerth der im Laufe eines Jahres im Beharrungszustande überhaupt entstehenden Invalidenrenten.

Nun soll nach §. 12 an Personen, welche während der ersten fünf Beitragsjahre invalid werden, keine Rente gezahlt werden, so daß die Summation sich nur über die Altersjahre von 21 ab bis zum höchsten Alter der Versicherten, welches bisher mit z bezeichnet worden ist, erstrecken darf.

Man erhält demgemäß den Ausdruck

$$\textbf{1.}\quad 60 \cdot \sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot i_x \cdot C_x + 47 \cdot \alpha \cdot \sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot i_x \cdot C_x \cdot (x + \tfrac{1}{2} - 16).$$

Die numerische Berechnung dieser beiden Summen hat in der angeschlossenen Tabelle 1 stattgefunden.

2. Kapitalwerth der im Beharrungszustand jährlich entstehenden **Alters**renten.

Bezeichnet man mit $^aR_{70}^{\overline{12}|}$ den Kapitalwerth einer monatlich im Voraus mit $^1/_{12}$ zahlbaren Altersrente, dessen Berechnung auf Seite 214 der Vorlage in Spalte 5 der Tabelle 8 angestellt ist, und ist r die Höhe der jährlichen Altersrente, so werden im Beharrungszustande alljährlich

$$\textbf{2.}\quad r \cdot V_{70} \cdot {}^aR_{70}^{\overline{12}|} \text{ Mark}$$

für Altersrente aufzubringen sein. Die Bestimmungen in §. 12 über die Wartezeit kommen für die Altersrente nicht in Betracht, da sich bei der Annahme, daß jeder Versicherte seit seinem 16. Lebensjahre der Versicherung angehört und für jedes Altersjahr durchnittlich 47 Wochenbeiträge aufzuweisen hat (vergleiche weiter oben), im Lebensalter von 70 Jahren immer mehr als 30 Beitragsjahre herausstellen.

Um nun den Kapitalwerth der insgesammt im Beharrungszustande jährlich entstehenden Invaliden- und Altersrenten zu erhalten, hat man die Werthe 1 und 2 zu addiren und alsdann entsprechend den Bestimmungen in §. 18a zu substituiren:

in Lohnklasse I für α den Werth $0{,}02$ Mark, für r den Werth $65{,}00$ Mark,
" " II " " " $0{,}06$ " , " " " $80{,}00$ " ,
" " III " " " $0{,}09$ " , " " " $115{,}00$ " ,
" " IV " " " $0{,}13$ " , " " " $150{,}00$ " .

Bezeichnet man entsprechend den einzelnen Lohnklassen den Kapitalwerth der sämmtlichen im Beharrungszustande in jedem Jahre entstehenden Renten mit $\mathfrak{K}_1$, $\mathfrak{K}_2$, $\mathfrak{K}_3$, $\mathfrak{K}_4$, so erhält man zur Berechnung dieser Kapitalwerthe die Formeln

$$\textbf{3.}\quad \left\{\begin{aligned}
\mathfrak{K}_1 &= 60 \cdot \sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot i_x \cdot C_x + 47 \cdot 0{,}02 \cdot \sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot i_x \cdot C_x \; (x + \tfrac{1}{2} - 16) + 65 \cdot V_{70} \cdot {}^aR_{70}^{\overline{12}|} \\
\mathfrak{K}_2 &= 60 \cdot \sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot i_x \cdot C_x + 47 \cdot 0{,}06 \cdot \sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot i_x \cdot C_x \; (x + \tfrac{1}{2} - 16) + 80 \cdot V_{70} \cdot {}^aR_{70}^{\overline{12}|} \\
\mathfrak{K}_3 &= 60 \cdot \sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot i_x \cdot C_x + 47 \cdot 0{,}09 \cdot \sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot i_x \cdot C_x \; (x + \tfrac{1}{2} - 16) + 115 \cdot V_{70} \cdot {}^aR_{70}^{\overline{12}|} \\
\mathfrak{K}_4 &= 60 \cdot \sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot i_x \cdot C_x + 47 \cdot 0{,}13 \cdot \sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot i_x \cdot C_x \; (x + \tfrac{1}{2} - 16) + 150 \cdot V_{70} \cdot {}^aR_{70}^{\overline{12}|}.
\end{aligned}\right.$$

II.

Berechnung der Aufwendungen für Erstattung von Beiträgen.

1. Aufwendungen für Erstattung von Beiträgen an hinterbliebene Wittwen und Waisen von verstorbenen **männlichen** Personen.

Wird die Summe der für jeden Versicherten während eines Beitragsjahres zu entrichtenden Beiträge gleich b Mark gesetzt, so sind für jeden im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres Verstorbenen bis zu seinem Tode

$$(x + \tfrac{1}{2} - 16) \cdot b \text{ Mark}$$

gezahlt, vorausgesetzt, daß sich die Todesfälle gleichmäßig über das ganze Jahr vertheilen und im Durchschnitt für jedes Jahr 47 Wochenbeiträge in Anrechnung kommen. Nach den Bestimmungen in §. 23b Abs. 1 soll hiervon die Hälfte an die hinterbliebene Wittwe, bezw. die hinterbliebenen Kinder unter 15 Jahren zurückgegeben werden.

Bezeichnet nun ${}^as_x$ die Wahrscheinlichkeit, daß ein x-jähriger Versicherter vor Eintritt in den Rentengenuß im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres verstirbt, und w_x die Wahrscheinlichkeit, daß der Verstorbene eine Wittwe oder Waisen unter 15 Jahren hinterläßt, so werden in Folge der Sterbefälle unter V_x Personen im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres in

$$V_x \cdot {}^as_x \cdot w_x$$

Fällen die Beiträge zurückzuzahlen sein (vergleiche die angeschlossene Tabelle 2). Demgemäß beläuft sich die Rückzahlung an Hinterbliebene von verstorbenen x-jährigen Versicherten, berechnet auf den Anfang des Sterbejahrs, auf

$$\textbf{4.} \quad \frac{1}{q^{1/2}} \cdot V_x \cdot {}^as_x \cdot w_x \cdot \left(x + \tfrac{1}{2} - 16\right) \frac{b}{2} \text{ Mark,}$$

worin q den Diskontirungsfaktor (1,035) bezeichnet.

Analoge Ausdrücke ergeben sich für die Aufwendungen zur Erstattung von Beiträgen an Hinterbliebene von verstorbenen Versicherten der übrigen Altersjahre. Summirt man sämmtliche Ausdrücke und berücksichtigt man dabei, daß Beiträge nur dann erstattet werden, sofern sie für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind, so erhält man für die gesammten Aufwendungen, welche die Erstattung von Beiträgen an Hinterbliebene von verstorbenen männlichen Personen herbeiführt, den Ausdruck

$$\textbf{5.} \quad \frac{1}{q^{\frac{1}{2}}} \cdot \frac{b}{2} \cdot \sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot {}^as_x \cdot w_x \cdot (x + \tfrac{1}{2} - 16).$$

Ueber die Zahlenwerthe ${}^as_x$ in Formel 5 giebt die Vorlage auf Seite 198 und 216 Aufschluß, während die Werthe w_x in der dem Kommissionsbericht beigefügten Denkschrift Seite 296 und 314 mitgetheilt sind. Beide Werthe sind in der angeschlossenen Tabelle 2 wiedergegeben, woselbst auch die numerische Berechnung der Summe im Ausdruck 5 stattgefunden hat.

2. Aufwendungen für Erstattung von Beiträgen an hinterbliebene vaterlose Kinder von verstorbenen **weiblichen** Personen.

Die unter Ziffer 1 entwickelten Ausdrücke 4 und 5 dienen gleichzeitig dazu, die Aufwendungen zu berechnen, welche durch die Erstattung der Beiträge von verstorbenen weiblichen Personen, sofern dieselben vaterlose eheliche Kinder unter 15 Jahren (§. 23b Abs. 2) hinterlassen, hervorgerufen werden.

Bei Aufmachung der Rechnung ist naturgemäß an Stelle von V_x die bezügliche Zahl der weiblichen Personen V'_x zu substituiren. Die Wahrscheinlichkeit w'_x, daß eine verstorbene weibliche Person vaterlose eheliche Kinder unter 15 Jahren hinterläßt, ist in der oben gedachten Denkschrift (Seite 297 des Kommissionsberichtes) ermittelt worden. Dabei sind im Interesse der Sicherheit der Rechnungen nicht zu niedrige Werthe in Rechnung gestellt. In der angeschlossenen Tabelle 2, woselbst die Berechnung dieser Aufwendungen stattgefunden hat, sind die Werthe w'_x wiedergegeben.

3. Aufwendungen für Erstattung von Beiträgen an **heirathende** weibliche Personen.

Nach §. 23a soll versicherten weiblichen Personen, sofern für sie während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet sind, auf ihren innerhalb drei Monaten nach der Verheirathung zu stellenden Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet werden.

Ist l_x die Wahrscheinlichkeit, daß eine x-jährige Versicherte noch ledig ist, so sind von V'_x weiblichen Versicherten beim Alter x noch

$$V'_x \cdot l_x$$

Personen ledig. Bezeichnet nun h_x die Wahrscheinlichkeit, daß eine x-jährige Versicherte im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres in den Ehestand tritt, so werden von $V'_x \cdot l_x$ weiblichen Personen im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres

$$V'_x \cdot l_x \cdot h_x$$

Personen sich verheirathen. Ist wieder b Mark die Summe der während eines Beitragsjahres für jede Versicherte zu entrichtenden Wochenbeiträge und q der Diskontirungsfaktor, und setzt man voraus, daß seit dem Eintritt in die Versicherung (16. Lebensjahr) in jedem Altersjahr durchschnittlich für 47 Wochen Beiträge geleistet worden sind, und daß die Heirathsfälle sich gleichmäßig über das Jahr vertheilen (die größere Zahl der im Frühjahr und Herbst vorkommenden Eheschließungen gleicht sich mit den weniger zahlreichen Eheschließungen in den übrigen Monaten annähernd aus), so würden für Aufwendungen zur Erstattung von Beiträgen an Personen, welche im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres in den Ehestand treten, im Beharrungszustand zu Anfang eines jeden Jahres

$$\frac{1}{q^{\frac{1}{2}}} \cdot V'_x \cdot l_x \cdot h_x \cdot (x + \tfrac{1}{2} - 16) \cdot \frac{b}{2} \text{ Mark}$$

zu reserviren sein.

Ob alle heirathenden weiblichen Versicherten den Antrag auf Erstattung ihrer Beiträge stellen werden, muß dahingestellt bleiben. Man wird dies im Interesse der Sicherheit jedenfalls anzunehmen und deshalb Vorsorge zu treffen haben, daß auch in diesem äußersten Falle Deckung für die bezeichneten Aufwendungen vorhanden ist. Dann lassen sich für den Beharrungszustand die gesammten jährlichen Aufwendungen für Erstattung von Beiträgen an heirathende weibliche Personen aus dem Ausdruck

$$\textbf{6.} \quad \frac{1}{q^{\frac{1}{2}}} \cdot \frac{b}{2} \cdot \sum_{x=21}^{x=z} V'_x \cdot l_x \cdot h_x \cdot (x + \tfrac{1}{2} - 16)$$

berechnen. Die Werthe l_x und h_x dieses Ausdrucks sind in der oben gedachten Denkschrift (Seite 298 des Kommissionsberichts) ermittelt worden und in der angeschlossenen Tabelle 3, in welcher die Berechnung der Summe des vorstehenden Ausdrucks angestellt worden ist, wiedergegeben.

III.

Die Berechnung der Beiträge.

An der Aufbringung der in Abschnitt I und II gedachten Belastung nehmen in jeder Lohnklasse

$$\sum_{x=16}^{x=z} (V_x + V'_x) = \sum_{x=16}^{x=z} \mathfrak{V}_x$$

Personen theil. Wenn daher, wie angenommen wurde, die Summe der Beiträge für das Beitragsjahr b Mark beträgt, so gehen im Laufe eines Jahres insgesammt

$$b \cdot \sum_{x=16}^{x=z} \mathfrak{B}_x \text{ Mark}$$

an Beiträgen ein. Da die Beiträge im Laufe des Jahres nach und nach entrichtet werden, so stellt sich, für den Anfang des Jahres berechnet, die jährliche Beitragssumme auf

$$\frac{b}{q^{\frac{1}{2}}} \cdot \sum_{x=16}^{x=z} \mathfrak{B}_x \text{ Mark.}$$

Durch diese Beitragssumme muß die in Abschnitt I und II gedachte Belastung gedeckt werden. Es muß also in jeder Lohnklasse

$$7.\quad \frac{b}{q^{\frac{1}{2}}} \cdot \sum_{x=16}^{x=z} \mathfrak{B}_x = \mathfrak{K} + \frac{1}{q^{\frac{1}{2}}} \cdot \frac{b}{2} \cdot \left\{ \sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot {}^a s_x \cdot w_x \cdot \left(x + \tfrac{1}{2} - 16\right) + \sum_{x=21}^{x=z} V'_x \cdot {}^a s_x \cdot w'_x \cdot \left(x + \tfrac{1}{2} - 16\right) + \sum_{x=21}^{x=z} V'_x \cdot l_x \cdot h_x \cdot \left(x + \tfrac{1}{2} - 16\right) \right\}$$

sein. Daraus folgt für jede Lohnklasse als Summe der Beiträge für das Beitragsjahr

$$8.\quad b = \frac{\mathfrak{K}}{\frac{1}{q^{\frac{1}{2}}} \sum_{x=16}^{x=z} \mathfrak{B}_x - \frac{1}{2 \cdot q^{\frac{1}{2}}} \cdot \left\{ \sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot {}^a s_x \cdot w_x \cdot \left(x + \tfrac{1}{2} - 16\right) + \sum_{x=21}^{x=z} V'_x \cdot {}^a s_x \cdot w'_x \cdot \left(x + \tfrac{1}{2} - 16\right) + \sum_{x=21}^{x=z} V'_x \cdot l_x \cdot h_x \cdot \left(x + \tfrac{1}{2} - 16\right) \right\}},$$

worin an Stelle von $\mathfrak{K}$ entsprechend den einzelnen Lohnklassen die Werthe $\mathfrak{K}_1, \mathfrak{K}_2, \mathfrak{K}_3, \mathfrak{K}_4$ (vergl. S. 1437) zu substituiren sind.

Nach der angeschlossenen Tabelle 1 ergiebt sich nun zur Berechnung des Werthes $\mathfrak{K}$ für jede Lohnklasse

$$\sum_{x=21}^{x=z} \mathfrak{B}_x \,.\, i_x \,.\, C_x = 752\,626$$

$$\sum_{x=21}^{x=z} \mathfrak{B}_x \,.\, i_x \,.\, C_x \,.\left(x + \tfrac{1}{2} - 16\right) = 34\,048\,536.$$

Demgemäß beziffert sich im Beharrungszustand der Kapitalwerth der jährlichen Rentenlast für den Fall, daß für jede Lohnklasse ein Versicherungsbestand von 11 018 000 Personen angenommen wird,

an Invalidenrenten:

in Lohnklasse I auf 60 . 752 626 + 0,94 . 34 048 536 = 77 163 184 ℳ
" " II " 60 . 752 626 + 2,82 . 34 048 536 = 141 174 432 "
" " III " 60 . 752 626 + 4,23 . 34 048 536 = 189 182 867 "
" " IV " 60 . 752 626 + 6,11 . 34 048 536 = 253 194 115 ";

an Altersrente
(vergl. hierzu S. 311 des Kommissionsberichts Tabelle II Spalte (11 + 12) beim Alter 70):

in Lohnklasse I auf 65.(49 467 + 21 844) = 4 635 215 ℳ
" " II " 80.(49 467 + 21 844) = 5 704 880 "
" " III " 115.(49 467 + 21 844) = 8 200 765 "
" " IV " 150.(49 467 + 21 844) = 10 696 650 ".

Insgesammt beläuft sich demnach im Beharrungszustand der Kapitalwerth der jährlichen Renten

in Lohnklasse I auf 77 163 184 + 4 635 215 = 81 798 399 ℳ
" " II " 141 174 432 + 5 704 880 = 146 879 312 "
" " III " 189 182 867 + 8 200 765 = 197 383 632 "
" " IV " 253 194 115 + 10 696 650 = 263 890 765 ".

Für die Aufwendungen zur Erstattung von Beiträgen folgt aus den angeschlossenen Tabellen 2 und 3:

$$\sum_{x=21}^{x=z} V_x \cdot {}^a s_x \cdot w_x \left(x + \tfrac{1}{2} - 16\right) = 1\,607\,802,$$

$$\sum_{x=21}^{x=z} V'_x \cdot {}^a s_x \cdot w'_x \left(x + \tfrac{1}{2} - 16\right) = 265\,635,$$

$$\sum_{x=21}^{x=z} V'_x \cdot l_x \cdot h_x \left(x + \tfrac{1}{2} - 16\right) = 1\,797\,367,$$

zusammen 3 670 804.

Die Gesammtaufwendungen für Erstattung von Beiträgen stellen sich mithin auf:

$$\frac{b}{2} \cdot \frac{1}{q^{\frac{1}{2}}} \cdot 3\,670\,804 = 1\,804\,100 \cdot b \text{ Mark.}$$

Sind nun in jeder Lohnklasse 11 018 000 Personen versichert, so gehen an Beiträgen, auf den Anfang eines jeden Jahres berechnet,

$$\frac{b}{q^{\frac{1}{2}}} \cdot 11\,018\,000 = 10\,830\,100 \cdot b \text{ Mark}$$

ein. Mithin stellt sich nach den Formeln 7 und 8 die Höhe der für das Beitragsjahr zu entrichtenden Summe der Wochenbeiträge

in Lohnklasse I auf $\dfrac{81\,798\,399}{10\,830\,100 - 1804\,100} = 9{,}_{0621}$ Mark

" " II " $\dfrac{146\,879\,312}{10\,830\,100 - 1804\,100} = 16{,}_{2729}$ "

" " III " $\dfrac{197\,383\,632}{10\,830\,100 - 1804\,100} = 21{,}_{8683}$ "

" " IV " $\dfrac{263\,890\,765}{10\,830\,100 - 1804\,100} = 29{,}_{2367}$ " .

Von einem Sicherheitszuschlag kann im Beharrungszustande abgesehen werden, weil dann hinreichend sicheres Material zur Berechnung der Beiträge vorliegt und etwaige Ausfälle aus den Zinsen des Reservefonds bestritten werden können. Daß auch die obigen bei Zugrundelegung des statistischen Materials der Vorlage für die oberen Lohnklassen gewonnenen Resultate keines Sicherheitszuschlages bedürfen, soll weiter unten nachgewiesen werden. Es erübrigt also nur, einen Zuschlag für Deckung der Verwaltungskosten zu machen, der im Durchschnitt pro Kopf und Jahr auf 1 Mark veranschlagt werden soll.

Nun soll der Jahresbeitrag in 47 Wochen aufgebracht (§. 13 Abs. 1), während der Dauer bescheinigter mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit (§. 13 Abs. 2) aber ein Beitrag nicht entrichtet werden, während gleichwohl die Dauer solcher Krankheiten in das Beitragsjahr eingerechnet wird. Da man annehmen darf, daß im Durchschnitt jeder Versicherte während jährlich einer Woche in Folge von Krankheiten von der Beitragspflicht entbunden sein wird (vergl. Seite 300 des Kommissionsberichts), so muß die Summe der jährlich erforderlichen Wochenbeiträge in 46 Wochen aufgebracht werden.

Im Durchschnitt für alle Versicherten berechnet sich somit der im Beharrungszustand vermuthlich erforderliche Wochenbeitrag

in Lohnklasse I auf $\dfrac{9{,}_{0621} + 1}{46} = \mathbf{0{,}_{2187}}$ Mark

" " II " $\dfrac{16{,}_{2729} + 1}{46} = \mathbf{0{,}_{3755}}$ "

" " III " $\dfrac{21{,}_{8683} + 1}{46} = \mathbf{0{,}_{4971}}$ "

" " IV " $\dfrac{29{,}_{2367} + 1}{46} = \mathbf{0{,}_{6573}}$ " .

Gegen diese Resultate könnte nun der Einwand erhoben werden, daß die Altersgruppirung der Gesammtheit der Versicherten, welche für die Zeit der Eröffnung der Versicherung als zutreffend wohl bezeichnet werden darf, für den Beharrungszustand und in demselben für die einzelnen Lohnklassen nicht mehr zutreffend sein werde, und daß demgemäß diese Altersgruppirung den Beitragsberechnungen für den Beharrungszustand nicht zu Grunde gelegt werden dürfe. Gegen einen solchen Einwand spricht jedoch, daß im Beharrungszustand die Altersgruppirung der Gesammtheit der Versicherten sich für die Beitragsberechnung voraussichtlich günstiger und nicht ungünstiger stellen wird als bei Eröffnung der Versicherung. Der Versicherungsbestand vermehrt sich nach unten, nämlich durch neu hinzutretende jüngere Personen. Die jüngeren Altersklassen werden deshalb im Beharrungszustand verhältnißmäßig mehr Personen aufzuweisen haben als bei Eröffnung der Versicherung. Aus diesem Grunde können sich zunächst für die beiden unteren Lohnklassen die Altersverhältnisse wohl kaum ungünstiger gestalten als bisher. Dasselbe läßt sich aber auch für die beiden oberen Lohnklassen annehmen.

Man wird nämlich voraussetzen dürfen, daß die Gefahr für Leben und Gesundheit der Versicherten im Allgemeinen in den unteren Lohnklassen geringer, in den oberen Lohnklassen aber größer sein wird als im Durchschnitt für die Gesammtheit der Versicherten. Wenn das zutreffend ist, so wird sich für die oberen Lohnklassen im Allgemeinen auch eine kürzere Aktivitätsdauer herausstellen, und es wird deshalb in diesen Lohnklassen die Maximalrente von einer verhältnißmäßig kleineren Anzahl von Personen erreicht werden als im Gesammtdurchschnitt der Versicherten. Daraus folgt, daß im Beharrungszustande die bei den oberen Lohnklassen entstehende Belastung thatsächlich geringer sein wird, als sie für diese Lohnklassen unter Annahme der durchschnittlichen Aktivitätsdauer der Gesammtheit aller Versicherten sich ergeben würde. Wenn man demgemäß bei Berechnung der Beiträge im Beharrungszustande auch für die oberen Lohnklassen die für die Gesammtheit der Versicherten geltenden Rechnungsgrundlagen wählt, so wird man im Durchschnitt eine zu lange Steigerung der Renten in Anrechnung bringen, und es ist wohl möglich, daß hierdurch jene durch die größere Invaliditätsgefahr bedingte größere Zahl der Invalidenrenten sich wieder ausgleicht. Für diese Annahme spricht das folgende Beispiel.

In der obigen Anmerkung zu dieser Denkschrift ist darauf hingewiesen, daß z. B. für die zur Lohnklasse IV zu rechnenden Zugbeamten im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen in Folge der ungünstigeren Alterskombination und der größeren Invaliditätsgefahr für die erste Beitragsperiode ein Sicherheitszuschlag zu den an der Hand der Rechnungsgrundlagen der Vorlage berechneten Resultaten von

$33{,}_{43}$ Prozent

zur Deckung der Mehrbelastung für Invalidenrente erforderlich sei. Von großem Interesse dürfte es sein, für dieselbe Kategorie an der Hand der sehr zuverlässigen, zehn Jahre umfassenden Beobachtungen über dieselbe nun auch für den Beharrungszustand eine Beitragsberechnung anzustellen. Die Hülfszahlen für diese Berechnung sind in der angeschlossenen Tabelle 4 ermittelt worden.

Spalte 2 dieser Tabelle giebt eine Nachweisung über die Zahl und das Alter der in den 10 Jahren 1877 bis 1886 aus anderen Ursachen als durch Unfälle bei Ausübung des Berufs invalid gewordenen Zugbeamten mit Einschluß derjenigen Personen, welche in Folge Dienstunfähigkeit ohne Ruhegehalt entlassen worden sind. Darnach be-

trägt die Zahl der in den gedachten 10 Jahren invalid gewordenen Personen

4040,

und dieser Zahl steht, nach dem Vorgange Behms und Zimmermanns berechnet, eine Zahl von

429 720

aktiven Zugbeamten gegenüber.

Nach derselben Tabelle würde für den Beharrungszustand

$$\Sigma V_x \cdot i_x \cdot C_x = \Sigma J_x \cdot C_x = 38\,936{,}_{89} \text{ und}$$

$$\Sigma J_x \cdot C_x \left(x + \tfrac{1}{2} - 16\right) = 1\,309\,195{,}_8$$

werden, so daß der Kapitalwerth der gesammten im Beharrungszustande in jedem Jahre entstehenden Invalidenrenten bei den Rentensätzen für Lohnklasse IV sich auf

$$60 \cdot 38\,936{,}_{89} + 6{,}_{11} \cdot 1\,309\,195{,}_8 = 10\,335\,399 \text{ Mark}$$

berechnet.

Von den 429 720 aktiven Zugbeamten stehen im Alter von 70 Jahren 88 Personen. Die Zahl der im Beharrungszustande in jedem Jahre entstehenden Altersrenten würde sich also auf 88 belaufen und der gesammte Kapitalwerth für diese Renten auf

$$88 \cdot {}^{*)}2{,}_{3875} \cdot 150 = 31\,515 \text{ Mark.}$$

Der Kapitalwerth der im Beharrungszustande jährlich entstehenden Invaliden- und Altersrenten stellt sich also auf

$$10\,335\,399 + 31\,515 = 10\,366\,914 \text{ Mark.}$$

Ist nun die Summe der wöchentlichen Beiträge für das Beitragsjahr b Mark, so würden alljährlich an Beiträgen

429 720 · b Mark

zu erwarten sein, oder auf den Anfang des Jahres berechnet

$$\frac{429\,720\,b}{q^{\frac{1}{2}}} = 422\,390\ b \text{ Mark.}$$

Hiervon würden, nach Tabelle 2 Spalte 8 berechnet, etwa

$$\frac{71\,584}{q^{\frac{1}{2}}} = 70\,362 \cdot b \text{ Mark}$$

zurückzuzahlen sein.

An der Hand der Erfahrungen ergiebt sich demnach bei Zugbeamten in der Lohnklasse IV im Beharrungszustand als Summe der jährlichen Wochenbeiträge

$$\frac{10\,366\,914}{(422\,390 - 70\,362)} = 29{,}_{449} \text{ Mark.}$$

Veranschlagt man auch hier pro Kopf und Jahr die Verwaltungskosten auf 1,00 Mark, so berechnet sich der wöchentliche Beitrag auf

$$\frac{29{,}_{449} + 1}{46} = 0{,}_{6617} \text{ Mark.}$$

Während also nach den Rechnungsgrundlagen der Vorlage für den Beharrungszustand der wöchentliche Beitrag in Lohnklasse IV auf

$65{,}_{73}$ Pfennig

sich berechnet, ergiebt sich nach den Beobachtungen für Zugbeamte als wöchentlicher Beitrag der fast gleiche Betrag von

$66{,}_{17}$ Pfennig.

Man darf deshalb wohl schließen, daß im Beharrungszustand der wöchentliche Beitrag für Lohnklasse IV selbst in den gefährlicheren Berufszweigen

66 Pfennig

nicht wesentlich übersteigen wird.

---

*) Die Ziffer $2{,}_{3875}$ stellt den Werth der Altersrente vom Jahresbetrage 1 dar (vergl. Seite 310 des Kommissionsberichts, Tabelle 2, Spalte 3 beim Alter 70).

Tabelle 1.

Berechnung des Kapitalwerths der Invalidenrenten im Beharrungszustand.

Lebens-alter. x	Vorausgesetzte Altersgruppirung der versicherten männlichen Personen im Beharrungszustand. (Berufszählung vom 5. Juni 1882.) n_x (Vergl. Vorlage Seite 161.)	Vorausgesetzte Altersgruppirung der versicherten weiblichen Personen im Beharrungszustand. n'_x	Wahrscheinlichkeit, daß ein x-jähriger im Laufe des nächsten Jahres invalid wird. i_x	Kapitalwerth der monatlich im Voraus mit 1/12 zahlbaren Rente an den im Laufe des (x+1)ten Lebensjahres invalid werdenden Versicherten. C_x	Kapitalwerth der monatlich im Voraus mit 1/12 zahlbaren Invalidenrenten für alle im Laufe des (x+1)ten Lebensjahres invalid werdenden Personen nach Abzug des auf Unfallsinvaliden entfallenden Theils. (Versicherungsbestand Mitte 1889 Seite 162 der Vorlage.) $0{,}87 \cdot 1{,}0807 \cdot n_x \cdot i_x \cdot C_x = V_x \cdot i_x \cdot C_x$	$0{,}87 \cdot 1{,}101 \cdot n'_x \cdot i_x \cdot C_x = V'_x \cdot i_x \cdot C_x$	$V_x \cdot i_x \cdot C_x + V'_x \cdot i_x \cdot C_x = \mathfrak{V}_x \cdot i_x \cdot C_x$	$x + \frac{1}{2} - 16$	$(x + \frac{1}{2} - 16) \cdot \mathfrak{V}_x \cdot i_x \cdot C_x$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
16	284 625	213 319	0,00011	7,6364	224,79	171,64	.	.	.
17	323 064	244 092	0,00012	7,8676	286,77	220,74	.	.	.
18	327 887	253 374	0,00014	8,0986	349,53	275,18	.	.	.
19	323 030	250 003	0,00017	8,3280	429,99	339,03	.	.	.
20	278 897	236 063	0,00019	8,5537	426,16	367,49	.	.	.
21	238 496	208 950	0,00022	8,7742	432,84	386,35	819,19	5,5	4 506
22	191 897	175 326	0,00025	8,9870	405,36	377,31	782,67	6,5	5 087
23	205 571	143 905	0,00029	9,1907	515,16	367,39	882,55	7,5	6 619
24	207 716	112 884	0,00033	9,3822	604,66	334,78	939,44	8,5	7 985
25	212 350	90 508	0,00038	9,5592	725,24	314,92	1 040,16	9,5	9 882
26	198 864	75 056	0,00044	9,7185	799,53	307,43	1 106,96	10,5	11 623
27	187 256	63 635	0,00050	9,8569	867,70	300,40	1 168,10	11,5	13 433
28	177 852	55 396	0,00058	9,9700	966,96	306,83	1 273,79	12,5	15 923
29	170 258	50 118	0,00066	10,0552	1 062,35	318,59	1 380,94	13,5	18 643
30	163 935	46 036	0,00076	10,1142	1 184,78	338,96	1 523,74	14,5	22 094
31	158 139	43 024	0,00087	10,1538	1 313,45	364,06	1 677,51	15,5	26 002
32	152 795	40 611	0,00100	10,1886	1 463,69	396,34	1 860,03	16,5	30 691
33	147 720	38 415	0,00116	10,2271	1 647,68	436,53	2 084,21	17,5	36 474
34	142 805	36 518	0,00133	10,2690	1 833,79	477,74	2 311,53	18,5	42 763
35	138 112	34 913	0,00152	10,3148	2 035,92	524,32	2 560,24	19,5	49 925
36	133 668	33 596	0,00175	10,3655	2 279,71	583,74	2 863,45	20,5	58 701
37	129 437	32 546	0,00201	10,4216	2 549,26	653,03	3 202,29	21,5	68 849
38	125 422	31 790	0,00231	10,4835	2 855,72	737,41	3 593,13	22,5	80 846
39	121 577	31 291	0,00265	10,5484	3 195,28	837,84	4 033,12	23,5	94 778
40	117 612	30 970	0,00305	10,6101	3 578,46	959,98	4 538,44	24,5	111 192
41	113 708	30 702	0,00350	10,6582	3 988,11	1 097,05	5 085,16	25,5	129 672
42	109 666	30 426	0,00402	10,6882	4 430,24	1 252,23	5 682,47	26,5	150 586
43	105 726	30 137	0,00462	10,6967	4 912,45	1 426,58	6 339,03	27,5	174 323
44	101 891	29 837	0,00530	10,6843	5 424,78	1 618,39	7 043,17	28,5	200 730
45	97 909	29 531	0,00609	10,6543	5 972,95	1 835,39	7 808,34	29,5	230 346
46	94 240	29 208	0,00700	10,6092	6 580,22	2 077,73	8 657,95	30,5	264 067
47	90 277	28 874	0,00804	10,5456	7 196,62	2 344,99	9 541,61	31,5	300 561
48	86 555	28 542	0,00923	10,4794	7 871,45	2 644,41	10 515,86	32,5	341 765
49	82 544	28 165	0,01061	10,4026	8 565,79	2 977,66	11 543,45	33,5	386 706
50	78 437	27 785	0,01218	10,3154	9 265,67	3 343,88	12 609,55	34,5	435 029
51	74 196	27 137	0,01399	10,2153	9 969,51	3 714,81	13 684,32	35,5	485 793
52	70 392	26 312	0,01608	10,0982	10 746,76	4 092,51	14 839,27	36,5	541 633
53	66 748	25 455	0,01847	9,9616	11 546,73	4 486,17	16 032,90	37,5	601 234
54	63 011	24 529	0,02121	9,8068	12 322,77	4 887,12	17 209,89	38,5	662 581
55	59 439	23 561	0,02437	9,6331	13 119,51	5 298,13	18 417,64	39,5	727 497
56	56 116	22 571	0,02799	9,4499	13 955,32	5 718,57	19 673,89	40,5	796 793
57	52 972	21 556	0,03215	9,2527	14 815,58	6 142,21	20 957,79	41,5	869 748
58	49 880	20 554	0,03693	9,0422	15 660,43	6 574,41	22 234,84	42,5	944 981
59	47 248	19 610	0,04242	8,8187	16 618,22	7 026,83	23 645,05	43,5	1 028 560

Lebensalter. x	Vorausgesetzte Altersgruppirung der versicherten männlichen Personen im Beharrungszustand. (Berufszählung vom 5. Juni 1882.) n_x (Vergl. Vorlage Seite 161.)	Vorausgesetzte Altersgruppirung der versicherten weiblichen Personen im Beharrungszustand. n'_x	Wahrscheinlichkeit, daß ein x-jähriger im Laufe des nächsten Jahres invalid wird. i_x	Kapitalwerth der monatlich im Voraus mit 1/12 zahlbaren Rente an den im Laufe des (x+1)ten Lebensjahres invalid werdenden Versicherten. C_x	Kapitalwerth der monatlich im Voraus mit 1/12 zahlbaren Invalidenrenten für alle im Laufe des (x+1)ten Lebensjahres invalid werdenden Personen nach Abzug des auf Unfallsinvaliden entfallenden Theils. (Versicherungsbestand Mitte 1889 Seite 162 der Vorlage.) $0{,}87 \cdot 1{,}0807 \cdot n_x \cdot i_x \cdot C_x = V_x \cdot i_x \cdot C_x$	$0{,}87 \cdot 1{,}101 \cdot n'_x \cdot i_x \cdot C_x = V'_x \cdot i_x \cdot C_x$	$V_x \cdot i_x \cdot C_x + V'_x \cdot i_x \cdot C_x = \mathfrak{V}_x \cdot i_x \cdot C_x$	$x + \frac{1}{2} - 16$	$(x + \frac{1}{2} - 16) \cdot \mathfrak{V}_x \cdot i_x \cdot C_x$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
60	44 659	18 687	0,04873	8,5836	17 563,04	7 487,07	25 050,11	44,5	1 114 730
61	42 301	17 787	0,05598	8,3399	18 568,15	7 954,31	26 522,46	45,5	1 206 772
62	39 979	16 879	0,06430	8,0910	19 555,51	8 411,36	27 966,87	46,5	1 300 459
63	37 433	15 948	0,07387	7,8381	20 377,84	8 844,86	29 222,70	47,5	1 388 078
64	34 777	14 987	0,08485	7,5828	21 037,64	9 219,13	30 256,77	48,5	1 467 453
65	32 346	13 968	0,09747	7,3252	21 713,72	9 552,86	31 266,58	49,5	1 547 696
66	29 789	12 900	0,11196	7,0615	22 143,15	9 769,14	31 912,29	50,5	1 611 571
67	27 353	11 802	0,12861	6,7915	22 463,05	9 874,24	32 337,29	51,5	1 665 370
68	24 696	10 668	0,14773	6,5151	22 348,13	9 835,09	32 183,22	52,5	1 689 619
69	22 061	9 498	0,16970	6,2308	21 931,92	9 619,77	31 551,69	53,5	1 688 015
70	19 172	8 310	0,19493	5,9462	20 893,40	9 226,26	30 119,66	54,5	1 641 521
71	16 048	7 102	0,22392	5,6688	19 152,70	8 635,18	27 787,88	55,5	1 542 227
72	13 244	5 838	0,25721	5,3992	17 292,64	7 765,83	25 058,47	56,5	1 415 804
73	10 305	4 605	0,29546	5,1382	14 709,00	6 696,47	21 405,47	57,5	1 230 815
74	7 598	3 512	0,33939	4,8863	11 846,79	5 578,80	17 425,59	58,5	1 019 397
75	5 286	2 685	0,38986	4,6438	8 997,72	4 656,21	13 653,93	59,5	812 409
76	3 406	1 932	0,44783	4,4108	6 325,57	3 655,48	9 981,05	60,5	603 854
77	2 136	1 249	0,51442	4,1878	4 326,43	2 577,34	6 903,77	61,5	424 582
78	1 201	734	0,59092	3,9749	2 652,30	1 651,41	4 303,71	62,5	268 982
79	834	493	0,67878	3,7721	2 007,73	1 209,11	3 216,84	63,5	204 269
80	530	302	0,77972	3,5798	1 390,90	807,45	2 198,35	64,5	141 794
81	209	185	0,89569	3,3979	598,05	539,32	1 137,37	65,5	74 498
						Summe	752 626	Summe	34 048 536

Tabelle 2.

Berechnung der Aufwendungen für Erstattung von Beiträgen an Hinterbliebene von verstorbenen Versicherten.

Lebensalter. x	Wahrscheinlichkeit, daß beim Tode eines x-jährigen Versicherten, eine Wittwe bezw. Waisen hinterbleiben. w_x	Wahrscheinlichkeit, daß beim Tode einer x-jährigen Versicherten vaterlose Kinder hinterbleiben. w'_x	Wahrscheinlichkeit, daß ein x-jähriger Versicherter im Laufe des nächsten Jahres vor Eintritt in den Rentengenuß verstirbt. ${}^as_x$	$1{,}0807 \cdot n_x \cdot w_x \cdot {}^as_x = V_x \cdot w_x \cdot {}^as_x$	$1{,}101 \cdot n'_x \cdot w'_x \cdot {}^as_x = V'_x \cdot w'_x \cdot {}^as_x$	$(x + \frac{1}{2} - 16)$	$(x + \frac{1}{2} - 16) . V_x \cdot w_x \cdot {}^as_x$	$(x + \frac{1}{2} - 16) . V'_x \cdot w'_x \cdot {}^as_x$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
16	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	.	.	.	.	.	.
18	.	.	.	.	.	.	.	.
19	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	.	.	.	.	.	.	.
21	0,0285	0,0018	0,00798	58,62	3,30	5,5	322,4	18,2
22	0,0690	0,0025	0,00846	121,06	4,08	6,5	786,9	26,5
23	0,1225	0,0033	0,00843	229,42	4,41	7,5	1 720,7	33,1
24	0,1964	0,0042	0,00838	377,19	4,37	8,5	3 206,1	37,1
25	0,2704	0,0063	0,00835	518,14	5,24	9,5	4 922,3	49,8
26	0,3444	0,0086	0,00844	624,69	6,00	10,5	6 559,2	63,0
27	0,4182	0,0111	0,00851	720,20	6,62	11,5	8 282,3	76,1
28	0,4921	0,0150	0,00869	821,93	7,95	12,5	10 274,1	99,4
29	0,5660	0,0200	0,00886	922,70	9,78	13,5	12 456,5	132,0
30	0,6395	0,0330	0,00908	1 028,73	15,18	14,5	14 916,6	220,1
31	0,7076	0,0532	0,00931	1 125,85	23,46	15,5	17 450,7	363,6
32	0,7514	0,0733	0,00958	1 188,64	31,40	16,5	19 612,6	518,1
33	0,7806	0,0935	0,00986	1 228,71	38,99	17,5	21 502,4	682,3
34	0,8064	0,1136	0,01022	1 271,89	46,68	18,5	23 530,0	863,6
35	0,8260	0,1338	0,01061	1 308,07	54,57	19,5	25 507,4	1 064,1
36	0,8438	0,1540	0,01100	1 340,80	62,66	20,5	27 486,4	1 284,5
37	0,8551	0,1741	0,01142	1 365,99	71,24	21,5	29 368,8	1 531,7
38	0,8658	0,1942	0,01191	1 397,68	80,95	22,5	31 447,8	1 821,4
39	0,8758	0,2143	0,01237	1 423,41	91,33	23,5	33 450,1	2 146,3
40	0,8815	0,2344	0,01282	1 436,37	102,46	24,5	35 191,1	2 510,3
41	0,8860	0,2544	0,01330	1 448,04	114,37	25,5	36 925,0	2 916,4
42	0,8885	0,2740	0,01376	1 448,95	126,30	26,5	38 397,2	3 347,0
43	0,8905	0,2930	0,01433	1 458,03	139,32	27,5	40 095,8	3 831,3
44	0,8920	0,3117	0,01487	1 460,55	152,26	28,5	41 625,7	4 339,4
45	0,8930	0,3299	0,01554	1 468,35	166,69	29,5	43 316,3	4 917,4
46	0,8940	0,3477	0,01616	1 471,36	180,69	30,5	44 876,5	5 511,0
47	0,8950	0,3649	0,01688	1 473,93	195,81	31,5	46 428,8	6 168,0
48	0,8960	0,3820	0,01762	1 476,76	211,51	32,5	47 994,7	6 874,1
49	0,8970	0,3982	0,01836	1 469,11	226,71	33,5	49 215,2	7 594,8
50	0,8978	0,4142	0,01921	1 461,95	243,41	34,5	50 437,3	8 397,6
51	0,8986	0,4294	0,02007	1 446,10	257,49	35,5	51 336,6	9 140,9
52	0,8993	0,4440	0,02101	1 437,34	270,24	36,5	52 462,9	9 863,8
53	0,9000	0,4580	0,02208	1 433,46	283,42	37,5	53 754,8	10 628,3
54	0,9007	0,4713	0,02315	1 419,88	294,66	38,5	54 665,4	11 344,4
55	0,9014	0,4839	0,02434	1 409,34	305,53	39,5	55 668,9	12 068,4
56	0,9021	0,4960	0,02557	1 398,87	315,17	40,5	56 654,2	12 764,4
57	0,9028	0,5073	0,02713	1 402,15	326,64	41,5	58 189,2	13 555,6
58	0,9035	0,5180	0,02871	1 398,28	336,55	42,5	59 426,9	14 303,4
59	0,9042	0,5280	0,03064	1 414,63	349,29	43,5	61 536,4	15 194,1
über 60	.	.	.	7 241,77	1 918,92	.	336 800,0	89 333,0
						Summe	1 607 802	265 635

Tabelle 3.

Berechnung der Aufwendungen für Erstattung von Beiträgen an weibliche Versicherte, welche in den Ehestand treten.

Lebensalter. x	Wahrscheinlichkeit, daß eine x jährige Versicherte noch ledig ist. l_x	Wahrscheinlichkeit, daß eine x jährige Versicherte im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres in den Ehestand tritt. h_x	$1{,}101 \cdot n'_x \cdot l_x \cdot h_x = V'_x \cdot l_x \cdot h_x$	$(x + \frac{1}{2} - 16)$	$(x + \frac{1}{2} - 16) \cdot V'_x \cdot l_x \cdot h_x$
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	.	.			
17	.	.			
18	.	.			
19	.	.			
20	.	.			
21	0,984	0,1128	25 534,88	5,5	140 441,8
22	0,978	0,1439	27 166,48	6,5	176 582,1
23	0,970	0,1675	25 742,44	7,5	193 068,3
24	0,960	0,1712	20 426,54	8,5	173 625,6
25	0,945	0,1719	16 187,58	9,5	153 782,0
26	0,922	0,1699	12 944,85	10,5	135 920,9
27	0,892	0,1594	9 961,77	11,5	114 560,4
28	0,856	0,1473	7 690,28	12,5	96 128,5
29	0,818	0,1355	6 116,09	13,5	82 567,2
30	0,770	0,1241	4 843,37	14,5	70 228,9
31	0,715	0,1130	3 827,21	15,5	59 321,8
32	0,675	0,1022	3 084,51	16,5	50 894,4
33	0,639	0,0918	2 481,03	17,5	43 418,0
34	0,604	0,0817	1 984,05	18,5	36 704,9
35	0,569	0,0730	1 596,65	19,5	31 134,7
36	0,533	0,0680	1 340,64	20,5	27 483,1
37	0,507	0,0631	1 146,36	21,5	24 646,7
38	0,484	0,0584	989,32	22,5	22 259,7
39	0,463	0,0538	858,16	23,5	20 166,8
40	0,450	0,0492	754,93	24,5	18 495,8
41	0,439	0,0447	663,32	25,5	16 914,7
42	0,427	0,0404	577,89	26,5	15 314,1
43	0,415	0,0361	497,10	27,5	13 670,3
44	0,404	0,0320	424,69	28,5	12 103,7
45	0,394	0,0281	359,97	29,5	10 619,1
46	0,385	0,0249	308,28	30,5	9 402,5
47	0,378	0,0219	263,17	31,5	8 289,9
48	0,371	0,0192	223,84	32,5	7 274,8
49	0,366	0,0166	188,40	33,5	6 311,4
50	0,358	0,0142	155,51	34,5	5 365,1
51	0,352	0,0120	126,20	35,5	4 480,1
52	0,346	0,0100	100,23	36,5	3 658,4
53	0,341	0,0082	78,37	37,5	2 938,9
54	0,337	0,0066	60,07	38,5	2 312,7
55	0,332	0,0052	44,78	39,5	1 768,8
56	0,328	0,0043	35,05	40,5	1 419,5
57	0,323	0,0035	26,83	41,5	1 113,4
58	0,319	0,0028	20,21	42,5	858,9
59	0,314	0,0022	14,91	43,5	648,6
über 60	.		32,02	.	1 470,6
				Summe	1 797 367

Tabelle 4.

Berechnung des Kapitalwerths der Invalidenrenten im Beharrungszustande bei Zugrundelegung der Beobachtungen über Invaliditätserscheinungen bei Zugbeamten in den Jahren 1877—1886.

Zahl der unter einjähriger Beobachtung gestandenen über 20 Jahre alten Zugbeamten
= 429 720.

Davon standen im Alter von 70 Jahren 88 Personen.

(Vergl. Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik zc. vom Jahre 1886, von Dr. Zimmermann, Seite 150/51.)

Lebensalter. x	Zahl der durch andere Ursachen als Unfälle bei Ausübung des Berufs invalid gewordenen Zugbeamten. J_x $(V_x \cdot i_x)$	$J_x \cdot C_x$	$x + \frac{1}{2} - 16$	$(x+\frac{1}{2}-16) \cdot J_x \cdot C_x$	Lebensalter. x	Zahl der durch andere Ursachen als Unfälle bei Ausübung des Berufs invalid gewordenen Zugbeamten. J_x $(V_x \cdot i_x)$	$J_x \cdot C_x$	$x + \frac{1}{2} - 16$	$(x+\frac{1}{2}-16) \cdot J_x \cdot C_x$
1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.
20	—	—	.	—	50	122	1 258,48	34,5	43 417,6
21	—	—	5,5	—	51	135	1 379,07	35,5	48 957,0
22	1	8,99	6,5	58,4	52	138	1 381,36	36,5	50 419,6
23	—	—	7,5	—	53	137	1 364,74	37,5	51 177,8
24	3	28,14	8,5	239,2	54	129	1 265,08	38,5	48 705,6
25	2	19,12	9,5	181,6	55	176	1 695,43	39,5	66 969,5
26	4	38,87	10,5	408,1	56	127	1 200,14	40,5	48 605,7
27	11	108,13	11,5	1 246,9	57	147	1 360,15	41,5	56 446,2
28	16	159,52	12,5	1 994,0	58	123	1 112,19	42,5	47 268,1
29	15	150,83	13,5	2 036,2	59	140	1 234,62	43,5	53 706,0
30	20	202,28	14,5	2 933,1	60	146	1 253,21	44,5	55 767,8
31	32	324,92	15,5	5 036,3	61	125	1 042,49	45,5	47 433,3
32	47	478,86	16,5	7 901,2	62	124	1 003,28	46,5	46 652,5
33	59	603,40	17,5	10 559,5	63	89	697,59	47,5	33 135,5
34	66	677,75	18,5	12 538,4	64	84	636,96	48,5	30 892,6
35	65	670,46	19,5	13 074,0	65	58	424,36	49,5	21 030,6
36	81	839,61	20,5	17 212,0	66	48	338,95	50,5	17 117,8
37	81	844,15	21,5	18 149,2	67	33	224,12	51,5	11 542,2
38	95	995,93	22,5	22 408,4	68	32	208,48	52,5	10 945,2
39	111	1 170,87	23,5	27 515,4	69	24	149,54	53,5	8 000,4
40	106	1 124,67	24,5	27 554,4	70	18	107,03	54,5	5 833,1
41	118	1 257,67	25,5	32 070,6	71	17	96,37	55,5	5 348,5
42	102	1 090,20	26,5	28 890,0	72	7	37,79	56,5	2 135,1
43	120	1 283,60	27,5	35 299,0	73	4	20,55	57,5	1 181,6
44	121	1 292,80	28,5	36 844,8	74	1	4,89	58,5	286,1
45	105	1 118,70	29,5	33 001,7	75	2	9,29	59,5	552,8
46	124	1 315,54	30,5	40 123,9	76	3	13,23	60,5	800,4
47	118	1 244,38	31,5	39 198,0	77	1	4,19	61,5	257,5
48	109	1 142,25	32,5	37 123,1	78	—	—	62,5	—
49	117	1 217,10	33,5	40 772,9	79	1	3,77	63,5	239,4
						Summe	38 936,89	Summe	1 309 195,8

Nr. 239.

Eventuelle Anträge

zur

dritten Berathung der von den Abgeordneten Hitze und Genossen und Ackermann und Genossen eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — Nr. 135 der Drucksachen —.

Ackermann. Biehl. Haberland. Dr **Hartmann. Hitze. v. Kleist-Retzow.** Dr. **Kropatscheck. Letocha. Metzner.** Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall, daß die §§. 14a, 14b, 14c, 14d, 14dd, 14e, 14f, 14g, 14gg, 14h, 14i, 15a, II. §. 148 nicht Annahme finden sollten:

An Stelle von §. 14a:

§. 14a.

Den in §. 14b benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie den Nachweis der Befähigung der selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes geführt haben.

§. 14b.

Dieser Nachweis wird, soweit nicht für einzelne Gewerbe besondere Prüfungsbehörden bestehen, geführt:

A. für die Gewerbe der Barbiere (Rasirer) und Friseure, Bäcker und Konditoren, Böttcher (Faßbinder, Schäffler), Buchbinder, Buchdrucker, Bürstenbinder, Konditoren und Pfefferküchler, Drechsler, Feilenhauer, Friseure und Perrückenmacher, Gelb- und Rothgießer, Zinn-, Zink- und Metallgießer, Gerber, Glaser, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Gürtler, Handschuhmacher und Beutler, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Maler und Vergolder und Lackirer, Mechaniker, Optiker, Messer- und Zeugschmiede, Fleischer (Metzger), Müller, Nadler und Drahtarbeiter, Posamentirer, Sonn- und Regenschirmmacher, Sattler und Riemer und Täschner, Schlosser, Schmiede, Schneider, Tischler (Schreiner), Stuhlmacher, Töpfer (Häfner), Schuhmacher, Seifensieder (Kerzenzieher), Seiler, Tapezierer (Dekorateure), Uhrmacher, Wagner (Rad- und Stellmacher)

durch Beibringung eines Lehrzeugnisses, sowie eines Arbeitszeugnisses über eine Beschäftigung von mindestens 3 Jahren als Geselle oder als Gehülfe in dem betreffenden Gewerbe oder als Arbeiter in einem diesem Gewerbe verwandten Fabrikbetriebe;

B. für Gewerbe, bei deren mangelhafter Ausübung Leben und Gesundheit der Handwerker oder ihrer Mitbürger in Gefahr kommen, insbesondere für Bandagisten, Brunnenmacher, Dachdecker, Maurer, Mühlenbauer, Schornsteinfeger, Stuckateure, Steinmetzen, Schiffsbauer, Zimmerleute

durch Ablegung einer Prüfung.

§. 14c.

Die Behörde hat in Fällen, wo es dem Bewerber unmöglich fällt, das Lehrzeugniß oder das Arbeitszeugniß beizubringen, oder wo Bedenken gegen den Inhalt der Zeugnisse bestehen, einen in anderer Weise zu führenden Nachweis der Befähigung zu fordern.

An Stelle von §. 14b zu setzen:

§. 14d.

Wie im Prinzipalantrag (§. 14b).

An Stelle von §§. 14c und 14d zu setzen:

§. 14e.

Das Lehrzeugniß und das Arbeitszeugniß — §. 14b unter A — ist von dem Vorstande der Innung, zu welcher der Lehrherr beziehentlich der Arbeitgeber gehörte, wenn diese aber nicht Mitglieder einer Innung waren, sowie in den Fällen, in welchen der Bewerber in einem Fabrikbetriebe beschäftigt war, von der Gemeindebehörde zu bestätigen.

§. 14f.

Die im §. 14b unter B vorgeschriebene Prüfung wird von dem Prüfungsausschuß der im Bezirke des Orts der Gewerbeausübung bestehenden, nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung §§. 97 bis 104g gebildeten Innung unter dem Vorsitze eines obrigkeitlichen, stimmberechtigten Kommissars abgehalten.

In Ermangelung solcher Innungen, oder wenn der zu prüfende Gewerbetreibende die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Innung ablehnt, erfolgen die Prüfungen durch Kommissionen, welche auf Grund einer von dem Bundesrathe zu erlassenden Instruktion in den einzelnen Bundesstaaten gebildet werden.

An Stelle von §. 14dd zu setzen:

§. 14g.

Ueber die bestandene Prüfung (§. 14f) hat die Prüfungsbehörde ein Zeugniß auszustellen.

Nach Ablegung der Prüfung bedarf es zur Aufnahme in die Innung nicht der durch das Innungsstatut (§. 100) vorgeschriebenen Prüfung.

An Stelle von §. 14e ist zu setzen:

§. 14h.

Wie im Prinzipalantrag (§. 14e).

An Stelle von §. 14f und §. 14g ist zu setzen:

§. 14i.

Ein besonderer Nachweis der Befähigung ist in dem Falle des Uebergangs zu einem verwandten Gewerbe oder in dem Falle des gleichzeitigen Betriebes eines solchen nicht erforderlich.

Ob und inwieweit ein Gewerbe als ein verwandtes anzusehen ist, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe entscheidet im Zweifelsfalle darüber, welche Arbeiten, die für gewöhnlich einem bestimmten handwerksmäßigen Gewerbe angehören, auch neben einem anderen betrieben werden.

Sie kann in einzelnen Fällen unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse von dem Nachweis der Befähigung entbinden.

Für die Ausführung aller Nebenarbeiten, soweit sie zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse des Gewerbes nothwendig sind, ist ein besonderer Befähigungsnachweis nicht erforderlich.

An Stelle von §. 14gg ist zu setzen:

§. 14k.

Frauen, welche selbständig eines der im §. 14b aufgeführten Gewerbe betreiben wollen, haben entweder den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung zu führen, oder einen nach Maßgabe dieses Gesetzes qualifizirten Stellvertreter zu bestellen. Frauen, welche allein oder nur mit ihren Familienangehörigen Arbeiten anfertigen, haben einen Befähigungsnachweis nicht zu führen.

In Betreff der Wittwen bewendet es bei den Bestimmungen im §. 46 der Gewerbeordnung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Stellvertreter den Nachweis der Befähigung zu führen hat.

An Stelle von §. 14h ist zu setzen:

§. 14l.

Wie im Prinzipalantrag (§. 14b).

An Stelle von §. 14i ist zu setzen:

§. 14m.

Wie im Prinzipalantrag (§. 14i).

An Stelle von §. 15a ist zu setzen:

§. 15a.

Gegen die Entscheidungen, welche nach §§. 14c, 14e, 14f, 14g, 14h, 14i, 14k, 14l und §. 15 getroffen worden sind, findet der Rekurs nach Maßgabe der §§. 20 und 21 des Gesetzes statt.

An Stelle von II. ist zu setzen:

1. wer außer den im §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen zu genügen;
2. in Ziffer 2 und 3 ist statt §. 14 zu setzen: §. 14m.

Berlin, den 14. Mai 1889.

Ackermann. Biehl. Haberland. Dr. Hartmann. Hitze. v. Kleist-Retzow. Dr. Kropatscheck. Letocha. Metzner.

Nr. 240.

Abänderungs-Antrag

zum

neunten Bericht der Kommission für die Petitionen (Kaffee-Terminhandel) — Nr. 151 der Drucksachen —.

Goldschmidt. Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen Journ. II. 2406 und 5776 **zur Tages-Ordnung** überzugehen.

Berlin, den 16. Mai 1889.

Nr. 241.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Dr. **Buhl** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 1 (redaktionell).

1. Das Marginale „Umfang" zu verändern in „Versicherungspflicht".
2. §. 1 mit dem Absatz 1 abzuschließen und aus Absatz 2 und 3 einen besonderen Paragraphen (§. 1a) zu bilden.
3. In Zeile 2 des nunmehrigen §. 1a statt „Absatzes" zu setzen „§".
4. In Absatz 2 des nunmehrigen §. 1a Zeile 4, statt Absatz „2" Absatz „1" zu allegiren.

Zu §. 3.

Den Eingang des Absatzes 2 wie folgt zu fassen:

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach §. 8 des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 73) festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt u. s. w.

Zu §. 3a (redaktionell).

1. Das Marginale „Selbst-Versicherung" hinzuzufügen.
2. In Zeile 1 die Worte „Absatz 1" zu streichen.
3. In Zeile 3 statt „Absatz 2 a. a. O." zu setzen „§. 1a Absatz 1".
4. Hinter „haben" in Zeile 5 einzuschalten: „und nicht im Sinne des §. 3 Absatz 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind".
5. Vor „sich" in Zeile 6 einzuschalten „nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II".
6. Hinter „versichern" in Zeile 6 das Allegat (§. 95a) einzuschalten.
7. Den zweiten Satz zu streichen.
8. Den hiernach geänderten §. 3a als §. 5a hinter §. 5 einzufügen.

Zu §. 4.

1. Ueberall wo im Gesetze der Ausdruck Alters- und Invaliditätsversicherung oder Alters- und Invalidenrente gebraucht ist, zu setzen „Invaliditäts- und Altersversicherung," „Invaliden- und Altersrente".
2. In Absatz 2 Zeile 1 hinter „bestimmt" einzuschalten: „auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde".

Zu §. 4a (redaktionell).

1. In Absatz 1 Zeile 2 hinter „solchen" einzufügen „vom Bundesrath zugelassenen".

2. In Absatz 1 Zeile 50 die Worte „für die Dauer einer solchen Betheiligung" zu streichen.
3. In Absatz 1 Zeile 7 statt „§. 18a" „§. 18b" zu setzen.

Zu §. 5.

In Zeile 6 bezw. 7 statt „Alters- und Invalidenversorgung" zu setzen:

„Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters."

Zu §. 7.

1. Absatz 2 als letzten Absatz zu setzen.
2. In dem bisherigen Absatz 4 in Zeile 3 hinter „nicht" einzuschalten „mehr".
3. In dem bisherigen Absatz 4 statt der Worte: „der Summe eines Sechstels des Lohnsatzes (§. 17) derjenigen Lohnklasse, in welcher für ihn zuletzt nicht lediglich vorübergehend Beiträge entrichtet worden sind," zu setzen: „der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§. 16a), nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind."

Zu §. 8.

1. In Absatz 1 Zeile 4 statt „von Arbeitern" zu setzen „der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter".
2. In Absatz 1 Zeile 9 die Worte „mit deren Zustimmung" zu streichen.
3. In Zeile 10 hinter „Rente" einzufügen „bis zu zwei Dritteln ihres Betrages" und die Worte „nach dem in diesem Bezirke üblichen Verhältnisse ebenfalls" zu streichen.
4. Den vorletzten Satz des Absatzes 1 zu fassen wie folgt:

   Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Zu §. 10 (redaktionell):

Den Eingang wie folgt zu fassen:

„Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters erforderlich."

Zu §. 12 (redaktionell).

Ziffer 1 als Ziffer 2, und Ziffer 2 als Ziffer 1 zu setzen.

Zu §. 13a.

Den Absatz 1 zu fassen wie folgt:

Zum Nachweise einer Krankheit (§. 13) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§. 119 l), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Zu §. 15a.

In Absatz 3 statt „der Aufsichtsbehörde" zu setzen „des Reichsversicherungsamts".

Zu §. 16.

Ziffer 1 des Absatzes 2 zu fassen wie folgt:

„Für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des §. 2 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach §. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst."

Zu §. 17.

1. An Stelle des Absatzes 1 zu setzen:

   „Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche der Versicherungsanstalt voraussichtlich erwächst.

   Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im Uebrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu vertheilen."
2. Den bisherigen Absatz 2 als besonderen §. 16a hinter §. 16 mit folgendem Eingang zu setzen:

   „Als Lohnsatz (§. 7 Absatz 3) gilt:"

Zu §. 18a.

1. Den Absatz 2 als Absatz 1 zu setzen (redaktionell).
2. Als Absatz 2 zu setzen:

   Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

   in Lohnklasse I 4 Pfennig
   „ „ II 6 „
   „ „ III 8 „
   „ „ IV 10 „ .

   Mehr als 1 410 Beitragswochen werden dabei nicht in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1 410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1 410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.
3. Absatz 3 wie folgt zu fassen:

   Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark (redaktionell).

Zu §. 18b.

1. In Zeile 4 und 5 statt „bei Berechnung der Altersrente sowie bei der Steigerung der Invalidenrente" zu setzen:

   „bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Berechnung der Altersrente" (redaktionell).
2. In Zeile 5 hinter dem Worte „Betheiligung" einzuschalten „nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes"
3. Den Schlußsatz zu fassen wie folgt:

   „Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 3

beziehungsweise 4 des §. 16 Absatz 2" und die Worte „zu welcher für ihn Beiträge nach einem bestimmten Lohnsatz entrichtet worden sind" zu streichen.

Zu §. 18c (redaktionell):

In Absatz 1 an Stelle der 5 letzten Zeilen zu setzen: „wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt."

Zu §. 20.

Diesen Paragraphen wie folgt zu fassen:

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist. (§. 63.)

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Zu §. 28 (redaktionell).

In Zeile 5 hinter Versicherungsanstalt fortzufahren: „bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über".

Zu §. 43.

Ziffer 5a und 5b zu streichen.

Zu §. 48.

Zwischen dem ersten und zweiten Satz des Absatzes 1 einzuschalten:

„Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich."

Zu §. 54 (redaktionell).

Den vorletzten und den letzten Satz durch ein Semikolon zu verbinden.

Zu §. 55.

In Absatz 1 Zeile 5 hinter „aller" fortzufahren:

„Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen."

Zu §. 59 (redaktionell).

In Absatz 1 Zeile 3 statt „Unternehmer" „Arbeitgeber" zu setzen.

Zu §. 70.

In Absatz 2 in Zeile 5 statt „oder" „sowie" zu setzen und in Zeile 6 hinter „leidet" zu setzen: „und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt."

Zu §. 73a (redaktionell).

In Zeile 2 das Allegat zu fassen:

„§§. 63—73."

Zu §. 82.

1. Den zweiten Satz des Absatzes 1 zu ersetzen durch folgende Bestimmung:

   „Den letzteren ist bei der Vertheilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach §. 18b in Anrechnung gebracht ist. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältniß der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind."

2. In Zeile 1 des Absatzes 1 das erste Allegat zu fassen:

   „§§. 67—71."

Zu §. 82a.

1. Absatz 2 Zeile 2 statt „65 bis 68, 70, 71 zu allegiren: „§§. 65—71".
2. Am Schlusse des Absatzes 2 hinzuzufügen:

   „und daß die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben".

Zu §. 85.

1. In Absatz 1 Zeile 4 das Citat zu fassen wie folgt: „§§. 15, 15a, 17".
2. In Absatz 2 Zeile 8 hinter dem Worte „Personen" fortzufahren:

   „nach Maßgabe des §. 17 selbst festzusetzen."

Zu §. 86.

In Zeile 5 das Citat zu fassen wie folgt:

„§§. 15, 15a, 17".

Zu §. 87 (redaktionell).

In Absatz 1 Zeile 6 statt „zwei Jahre" zu setzen „zweier Jahre".

Zu §. 89.

Absatz 2 zu fassen wie folgt:

„Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§. 90) und die Strafvorschrift des §. 142. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung".

Absatz 3 Zeile 1 statt „derselben" zu setzen „der Quittungskarte".

Zu §. 89aa.

In Absatz 1 die Worte „die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts oder durch" sowie das Wort „andere" zu streichen.

Zu §. 89aaa (redaktionell).

1. In Zeile 4 statt „umgetauscht" zu setzen „zum Umtausche eingereicht worden".
2. In dem zweiten Satze dieses Paragraphen statt der Worte „die Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf seinen Antrag" zu setzen „der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf den Antrag des Versicherten".

Zu §. 91 (redaktionell).

In Absatz 1 Zeile 5 statt „die einzelnen" „einzelne".

Zu §. 91a.

In Zeile 2 statt „§. 1 Absatz 2" „§. 1a" zu setzen.

Zu §. 92α.

In Ziffer 1 das Allegat zu ändern in „§§. 89aa und 89bb".

Zu §. 94.

1. Das Marginale umzuändern in „freiwillige Versicherung".

2. In Absatz 1 Zeile 4 hinter „die" einzuschalten „für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge".
3. Aus dem letzten Satz des Absatzes 1 einen besonderen Absatz zu machen und dabei zwischen den Worten „jedoch" und „mehr" einzuschalten „insgesammt".
4. Zwischen dem nunmehrigen Absatz 2 und 3 folgenden Absatz einzuschalten:
„Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Selbstversicherung der in §. 5a bezeichneten Personen entsprechende Anwendung".
5. Den letzten Absatz mit folgenden Worten zu beginnen:
„Die gemäß Absatz 1 verwendeten Marken sind zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt . . . ."

Zu §. 95.
Das Marginale hier zu streichen und zu §. 96 zu nehmen.

Zu §. 95a.
1. In Absatz 1 Zeile 2 das Citat zu ändern in „§. 5a", und in Zeile 2 bis 4 die Worte „soweit" . . . bis „beschlossen hat" zu streichen.
2. In Absatz 1 Zeile 7 statt „freiwilliger Beitragsleistung" zu setzen „der Selbstversicherung".
3. Absatz 2 und 3 zu streichen.

Zu §. 96.
In Absatz 2 Zeile 1 hinter „Postanstalten" einzuschalten: „sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind".

Zu §. 101.
1. In der zweiten Zeile hinter dem Worte „Arbeitnehmern" einzuschalten: „oder den in §. 5a bezeichneten Personen".
2. In der vorletzten Zeile hinter „Betheiligten" einzuschalten „binnen vier Wochen nach der Zustellung".

Zu §. 131.
Absatz 1 zu fassen wie folgt:
„Zustellungen . . . können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen"
und den zweiten Satz des Absatzes 1 zu streichen.

Zu §. 132.
Hinter dem Worte „den" in Zeile 3 einzuschalten: „Arbeitgebern oder".

Zu §. 138.
Folgenden Absatz hinzuzufügen:
„Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des §. 95 keine Anwendung."

Zu §. 141.
In Zeile 3 und in Zeile 5 statt „gegen" zu setzen: „auf".

Zu §. 141a.
1. In Zeile 1 hinter „der" hinzuzufügen: „Selbstversicherung oder der".
2. Das Allegat in Zeile 2 zu ändern in „§. 5a und 94".

Zu §§. 147 und 147a.
1. §. 147 und §. 147a umzustellen.
2. In dem bisherigen §. 147 Zeile 9 statt „(§. 12 Ziffer 1)" „(§. 12 Ziffer 2)" zu allegiren.
3. In dem bisherigen §. 147a in Absatz 1 Zeile 6 statt „(§. 12 Ziffer 2)" zu allegiren „(§. 12 Ziffer 1)" und in Absatz 2 Zeile 1 statt „§. 3a" „§. 5a" zu setzen.
4. Dem bisherigen §. 147a folgenden Absatz hinzuzufügen:
„Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§. 7 Absatz 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt."

Zu §. 147c.
Diese Bestimmung zu fassen wie folgt:
„Bei Bemessung der auf Grund des §. 147a zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der in §. 147a bezeichneten 141 Wochen entsprechen, mindestens aber die der ersten Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§. 18a Absatz 2). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältnisse der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge."

Zu §. 149.
Absatz 1 vorletzte Zeile hinter „Beiträge" einzuschalten: „in der Lohnklasse I".

Berlin, den 16. Mai 1889.

Dr. Buhl. Freiherr von und zu Franckenstein. Freiherr v. Gagern. Hahn. v. Helldorff. Henning. Freiherr v. Manteuffel. Struckmann. Freiherr v. Stumm. Freiherr v. Wendt. Wichmann.

Unterstützt durch:

Ampach. Graf v. Behr-Behrenhoff. v. Benda. Dr. Böttcher. Bohtz. Dr. Born. Brauer. Brünings. Dr. Deahna. Dr. Delbrück. Delius. Dietz von Bayer. Duvigneau. Feustel. v. Fischer. Francke. Freiherr v. Friesen. Gamp. Gehlert. Geibel. Grumbt. Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg. Hegel. Graf von Holstein. Hultzsch. Kalle. v. Kleist-Retzow. Krafft. Dr. Kruse. Dr. v. Kulmiz. Frhr. v. Landsberg-Steinfurt. Leuschner (Sachsen). Dr. v. Marquardsen. v. Massow. Merbach. Nobbe. Parey. Peters. Pfähler. Frhr. v. Pfetten-Arnbach. Graf von Preysing (Landshut). Graf v. Preysing (Straubing). v. Reden. v. Saldern-Plattenburg. v. Schliekmann. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Scipio. Uhden. Veiel. Graf v. Walderdorff. Dr. Websky. v. Weyrauch. Woermann. Wunnerlich.

Nr. 242.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Graf **zu Stolberg-Wernigerode. Hahn.** Der Reichstag wolle beschließen:

Hinter §. 30 folgenden **§. 30a** einzuschieben:

Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung einer Berufsgenossenschaft kann für den Bezirk der letzteren eine besondere Versicherungsanstalt errichtet werden. Dieser Antrag muß binnen neun Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes bei der Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, gestellt werden. Ueber den Antrag ist der Vorstand der Berufsgenossenschaft zu hören. Die Errichtung einer solchen Versicherungsanstalt ist nur zulässig, wenn die Vertretung derjenigen weiteren Kommunalverbände, für deren Bezirk die Berufsgenossenschaft besteht, und sofern der letzteren Gebiete anderer Bundesstaaten angeschlossen sind, die Regierungen dieser Bundesstaaten zustimmen.

Wird von einer Berufsgenossenschaft eine Versicherungsanstalt errichtet, so sind in derselben versichert:

1. diejenigen unter §. 1 fallenden Personen, welche in dem Bezirk der Versicherungsanstalt von Unternehmern der zur Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe beschäftigt werden;
2. zu der Berufsgenossenschaft gehörige Unternehmer, auf welche durch Beschluß des Bundesraths gemäß §. 1a die Vorschrift des §. 1 erstreckt worden ist, oder welche sich auf Grund des §. 5a selbst versichern.

Hinter §. 62 folgenden neuen **§. 62a** einzuschieben:

§. 62a.

Bei Versicherungsanstalten von Berufsgenossenschaften (§. 30a) kann durch die Landes-Zentralbehörde angeordnet werden, daß die für die Berufsgenossenschaft errichteten Schiedsgerichte auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Thätigkeit treten sollen. Sofern eine solche Anordnung getroffen wird, ist gleichzeitig anzuordnen, wie die Kosten des Schiedsgerichts auf die Berufsgenossenschaft und die Versicherungsanstalt zu vertheilen sind; auch kann angeordnet werden, daß die Beisitzer des Schiedsgerichts über die in §. 51 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 festgesetzte Zahl hinaus zu vermehren sind.

In **§. 91** Absatz 1 nach dem ersten Satz folgenden zweiten Satz einzuschieben:

„Ist für einen Bezirk von einer Berufsgenossenschaft eine besondere Versicherungsanstalt errichtet, so sind für Versicherte, für welche vermöge wechselnder Beschäftigung innerhalb einer Lohnzahlungsperiode Beiträge sowohl an die besondere als auch an die allgemeine Versicherungsanstalt in Frage kommen, nur die Marken der letzteren zu verwenden.“

Aus dem bisherigen 2. Satz des Absatzes 1 ist demnächst ein besonderer Absatz zu bilden.

In **§. 94** Zeile 5/6 statt der Worte: „in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten“ zu setzen:

„in Marken einer für ihren Aufenthaltsort zuständigen Versicherungsanstalt“.

In **§. 95a** Absatz 1 Zeile 5 bis 7 statt der Worte: „die Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirk ihr Beschäftigungsort gehört“ zu setzen:

„in Marken der an ihrem Beschäftigungsort für sie zuständigen Versicherungsanstalt“.

Berlin, den 17. Mai 1889.

Graf zu Stolberg-Wernigerode. Hahn.

Unterstützt durch:

Bock (Minden). Bohtz. v. Busse. Delius. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf v. Douglas. v. Flügge. Hegel. Graf v. Holstein. v. Kessel-Zöbelwitz. v. Kleist-Retzow. Graf v. Kleist-Schmenzin. v. Lüderitz. Freiherr v. Maltzahn-Vanselow. Freiherr v. Manteuffel. v. Massow. v. Oertzen-Parchim. Baron v. Oheimb. v. d. Osten. Graf v. Saldern-Ahlimb-Ringenwalde. v. Saldern-Plattenburg. Dr. v. Schliedmann. v. Schöning. v. Staudy. Freiherr v. Tettau. Uhden. v. Weyrauch. Wichmann.

Nr. 243/44.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Nr. 243.

Metzner. Der Reichstag wolle beschließen:

Hinter §. 4a folgenden §. 4aa einzuschalten:

„Wenn durch Innungsverbände Fürsorge für Invaliditäts- und Altersversorgung getroffen ist, oder noch eingerichtet wird, so wird eine Betheiligung bei solchen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet, falls die in §. 4 unter Nr. 1, 2 und 3 festgestellten Voraussetzungen zutreffen.

Die Schlußbestimmung des §. 4 findet auf Kasseneinrichtungen dieser Art Anwendung.“

Nr. 244.

Oechelhäuser. Der Reichstag wolle beschließen:

Hinter §. 119 folgenden Abschnitt einzuschalten:

VII. Rentensparkassen.

Errichtung und Verwaltung.

§. 119a.

Bei jeder Versicherungsanstalt wird für deren Rechnung eine Rentensparkasse errichtet.

Die Errichtung und Verwaltung der Rentensparkasse wird durch ein Nebenstatut geregelt. Auf die Errichtung des Nebenstatuts finden die Bestimmungen des §. 44 Anwendung.

§. 119b.

Die Einnahmen und Ausgaben der Rentensparkasse sind gesondert zu verwalten, ihre Vermögensbestände gesondert zu verwahren. Auf die Anlegung des Vermögens finden die Bestimmungen des §. 108 Anwendung.

Die Verwaltung der Rentensparkasse wird durch Organe der Versicherungsanstalt geführt. Für die Kosten der Verwaltung hat die Rentensparkasse jährlich nach Bestimmung des Ausschusses eine Vergütung zu leisten.

§. 119c.

Die Rentensparkasse hat aus ihren Ueberschüssen einen Reservefonds bis zur Höhe von fünf vom Hundert der Guthaben anzusammeln. Hat der Reservefonds diese Höhe erreicht, so können die ferneren Ueberschüsse zur Kasse der Versicherungsanstalt abgeführt werden.

Einlagen.

§. 119d.

Jeder Versicherte ist berechtigt, bei der Rentensparkasse derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher für ihn Beiträge zu entrichten sind, freiwillige Einlagen in Beträgen von vollen Mark zu machen.

Die Einlagen können nach Wahl des Einlegers entweder in baarem Gelde oder durch Einkleben von Sparmarken in die Sparkarte des Versicherten erfolgen. Die Verzinsung beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Einzahlungen in baarem Gelde geleistet, oder die Sparkarten bei der Rentenkasse eingereicht worden sind.

§. 119e.

Die Zinsen wachsen mit Schluß jedes Kalendervierteljahres dem Guthaben zu. Der Zinsfuß wird unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten durch das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt festgesetzt und von dem letzteren veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung finden die Bestimmungen des §. 85 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Zusatzrente.

§. 119f.

Einleger, welchen eine Alters- oder Invalidenrente nach Maßgabe dieses Gesetzes bewilligt worden ist, haben Anspruch auf die Gewährung einer dem Leibrentenwerthe ihres Guthabens entsprechenden Zusatzrente. Andere Einleger haben gegen die Rentensparkasse Anspruch auf Gewährung einer Rente, sobald nach dem Leibrentenwerthe ihres Guthabens die Höhe dieser Rente den Betrag von monatlich 1 Mark erreicht.

Der Tarif für die Berechnung des Leibrentenwerths wird vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellt.

Mit dem Beginn des Monats, in welchem der Antrag auf Feststellung der Rente bei der Rentensparkasse eingegangen ist, hört die Verzinsung des Guthabens auf und beginnt der Lauf der Rente.

§. 119g.

Auf Antrag des Einlegers sind die Guthaben, welche er bei Rentensparkassen anderer Versicherungsanstalten hat, an die Rentensparkasse derjenigen Versicherungsanstalt zu überweisen, an welche die Versicherungsbeiträge zur Zeit für ihn zu leisten sind.

Nach Stellung des Antrags auf Festsetzung einer Rente (§. 119f) sind die Guthaben, welche der Einleger bei Rentensparkassen anderer Versicherungsanstalten hat, derjenigen Versicherungsanstalt zu überweisen, an welche die Versicherungsbeiträge zuletzt geleistet worden sind. Der Vorstand dieser Versicherungsanstalt setzt die Zusatzrente fest und weist dieselbe auf die Post zur vorschußweisen Auszahlung an.

§. 119h.

Verstirbt der Einleger, bevor er in den Genuß der Rente (§. 119f) gelangt ist, so fällt der Betrag seiner Guthaben seinen Erben zu.

Die Verzinsung hört mit dem Beginn des Monats auf, in welchem der Einleger verstorben ist.

Die Auszahlung des Guthabens erfolgt auf Anweisung des Vorstandes der Versicherungsanstalt unmittelbar an die Erben.

§. 119hh.

Weibliche Versicherte können bei Geltendmachung des nach §. 23a ihnen zustehenden Anspruchs zugleich die Auszahlung ihres Guthabens bei der Rentensparkasse beanspruchen.

Aufsicht und Streitigkeiten.

§. 119i.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts erstreckt sich auf die Rentensparkassen.

Streitigkeiten zwischen den Rentensparkassen und den Einlegern oder deren Erben über Ansprüche auf Renten (§. 119f) oder Herauszahlungen werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Gemeinsame Rentensparkassen.

§. 119k.

Durch Vereinbarung mehrerer Versicherungsanstalten kann für dieselben eine gemeinsame Rentensparkasse errichtet werden. Die Vereinbarung hat sich auf die Verwaltung dieser Kasse sowie auf die Haftung für die Verbindlichkeiten derselben zu erstrecken und bedarf der Genehmigung der betheiligten Zentralbehörden.

Berlin, den 17. Mai 1889.

Oechelhäuser.

Unterstützt durch:

Dr. Adae. Dr. v. Bennigsen. Böhm. Dr. Böttcher. Dr. Born. Brünings. Buderus. Dr. Bürklin. Dr. Buhl. Dr. v. Cuny. Dr. Deahna. Duvigneau. Dr. Engler. Dr. Enneccerus. Fehling. Fieser. v. Fischer. Dr. Götz. Hobrecht. Holtzmann. Kalle. Klumpp. Kulemann. Dr. v. Marquardsen. Dr. Oetker. Parey. v. Reden. Sedlmayr. Siegle. Struckmann. Dr. Tröndlin. Veiel. Dr. Websky. Woermann.

Nr. 245.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Porsch.

Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Dr. Delbrück, gewählt für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Stralsund, Stralsund-Rügen-Franzburg.

Der Abgeordnete Dr. Delbrück hatte unter dem 14. Januar 1885 dem Präsidium des Reichstages angezeigt:

> daß er durch Erlaß des Königlich preußischen Ministers für geistliche 2c. Angelegenheiten vom 12. d. Mts. zum außerordentlichen Professor an der Universität Berlin ohne Gehalt ernannt worden sei.

Die Geschäftsordnungs-Kommission, an welche die Angelegenheit damals verwiesen worden war, war der Meinung, daß damit das Mandat des Abgeordneten Dr. Delbrück als Mitglied des Reichstages nicht erloschen sei, und der Reichstag trat dem ohne Diskussion bei. (Sitzung vom 27. Jan. 1885, Sten.-Ber. S. 923.)

Der Berichterstatter führte in seinem mündlichen Berichte aus:

Wenn auch das Amt eines außerordentlichen Professors als ein Staatsamt in Preußen anzusehen sei, so handle es sich hier doch nicht um ein besoldetes Staatsamt. Denn Herr Dr. Delbrück versichere, daß er Gehalt nicht beziehe, und es sei aus früheren Vorgängen bekannt, daß nach preußischen Verwaltungsgrundsätzen der Herr Kultusminister außerordentliche Professoren mit Gehalt und auch ohne Gehalt, je nach seinem Belieben, anstellen könne. „Sollte später (so fuhr der Berichterstatter wörtlich fort) der Herr Dr. Delbrück zu der ihm jetzt übertragenen Stelle während seiner Mitgliedschaft bei dem Reichstage noch Gehalt zugebilligt erhalten, so würde es nach der Meinung der Geschäftsordnungs-Kommission einer erneuten Prüfung dieser Frage bedürfen. Man will durch den heutigen Beschluß dem Reichstage nicht präjudiziren; es soll, wenn ein solcher Fall eintritt, alle und jede weitere Entschließung vorbehalten bleiben."

Dieser damals vorgesehene Fall ist inzwischen eingetreten. Unter dem 11. März cr. hat der Abgeordnete Dr. Delbrück nämlich dem Präsidium des Reichstages nachstehende Anzeige erstattet:

Berlin, den 11. März 1889.

Dem hohen Präsidium habe ich die Ehre anzuzeigen, daß mir durch Reseript des Königl. preuß. Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 1. März d. J. in meiner bisherigen Stellung ein Gehalt bewilligt worden ist. Da ich in ein neues Amt nicht eingetreten bin, so bin ich, besonders in Hinblick auf die Entscheidung des hohen Hauses vom 5. Februar d. J., betr. das Mandat des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Landsberg-Steinfurt, der Ansicht, daß mein Mandat durch die Gehalts-Verleihung nicht erloschen ist, will jedoch nicht unterlassen, dem hohen Hause selbst die Thatsache zu unterbreiten.

(gez.) Dr. Delbrück,
Mitglied des Reichstags.

An
das hohe Präsidium des
Reichstags.

Dieses Schreiben ist durch Plenarbeschluß vom 13. März cr. der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung überwiesen worden. Die Kommission hat hierüber in ihrer Sitzung vom 11. April d. J. berathen und zunächst Zuziehung eines Regierungskommissars beschlossen. Nachdem zufolge des an den Herrn Reichskanzler gerichteten Ersuchens als solcher der vortragende Rath im Königlich preußischen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Geheime Ober-Regierungsrath Herr Löwenberg bezeichnet worden war, trat die Kommission unter dessen Zuziehung am 10. Mai d. J. in eine erneute Berathung der Angelegenheit.

Ueber die thatsächlichen Unterlagen derselben gab der Herr Kommissarius auf Befragen die nachstehende Erklärung ab:

Die dem Dr. Delbrück am 12. Januar 1885 ertheilte ministerielle Bestallung laute dahin:

> „Nachdem ich den bisherigen Privatdozenten Dr. Hans Delbrück zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität ernannt habe, ertheile ich ihm die gegenwärtige Bestallung in dem Vertrauen, daß derselbe Seiner Majestät dem Könige und dem Königlichen Hause in unverbrüchlicher Treue ergeben bleiben und die Pflichten des ihm übertragenen Amts in ihrem ganzen Umfange mit stets regem Eifer erfüllen und insbesondere alle halbe Jahre ein Kollegium über einen Zweig der von ihm zu lehrenden Wissenschaften unentgeltlich lesen, sowie auch für jedes Semester mindestens eine Privatvorlesung in seinem Fache ankündigen werde. Für die von ihm zu leistenden treuen Dienste soll derselbe aller mit seinem gegenwärtigen Amte verbundenen Rechte sich zu erfreuen haben.
>
> Urkundlich 2c."

In dem ministeriellen Uebersendungsschreiben vom gleichen Tage sei dem pp. Delbrück zugleich bemerkt worden, daß durch seine Beförderung ein Anspruch auf Gehalt nicht entstehe.

Durch ministeriellen Erlaß vom 1. März 1889 sei dem pp. Delbrück ein Jahresgehalt nebst dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusse vom 1. Oktober 1888 ab bewilligt worden.

Weder in diesem Erlasse noch sonst sei ausgesprochen, daß dem pp. Delbrück ein anderes Amt übertragen werde.

Die Uebersicht der Besoldungsfonds der Professoren und Lehrer bei den Universitäten 2c., welche eine Beilage (5) zum Etat des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten (für 1. April 1889/90) bilde, enthalte auch die Zahl der besoldeten und die der unbesoldeten außerordentlichen Professoren. Im Etat für 1. April 1889/90 seien bei der Universität Berlin in der philo-

sophischen Fakultät 29 außerordentliche Professoren mit, 16 ohne Gehalt vermerkt.

Das Gehalt, welches dem pp. Delbrück bewilligt sei, wäre frei gewesen, weil ein besoldeter außerordentlicher Professor der philosophischen Fakultät in Berlin eine Berufung nach außerhalb angenommen hätte.

Mit Rücksicht hierauf wurde in der Kommission ausgeführt, daß die Voraussetzungen des Abs. 2 Art. 21 der Reichsverfassung hier nicht zuträfen. Nach dieser Verfassungsbestimmung verliere ein Mitglied des Reichstages Sitz und Stimme in demselben, wenn es entweder

1. ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder
2. im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist.

Die zweite Alternative treffe zweifellos nicht zu. Der Abg. Dr. Delbrück sei außerordentlicher Professor geblieben und sei nicht in ein anderes Amt eingetreten, welches ihm höheren Rang oder höheres Gehalt bringe.

Aber auch die erste Alternative treffe nicht zu. Auch hier sei die thatsächliche Voraussetzung, daß das Mitglied des Reichstages ein ihm bisher nicht zustehendes, neues Amt erlange, mit welchem Besoldung, die es bis dahin entbehrte, verbunden sei. Es könne nun aber nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars nicht bestritten werden, daß der Abgeordnete Dr. Delbrück auch schon vor der Gehaltsverleihung die außerordentliche Professur als ein Staatsamt besessen habe, und daß er auch nach der Gehaltsverleihung lediglich in diesem selben Amte verblieben sei. Lediglich die Besoldung sei dazu gekommen.

Die Mehrheit der Kommission war aber anderer Meinung.

Die erste Alternative des Absatzes 2 in Art. 21 der Reichsverfassung treffe hier zu. Sie habe nicht zur Voraussetzung, daß ein Mitglied des Reichstages das besoldete Amt als ein neues Amt annehme. Vielmehr statuire diese erste Alternative der Verfassungsbestimmung den Begriff „besoldetes Reichsamt“ beziehungsweise „besoldetes Staatsamt“ als einen einheitlichen, untheilbaren Begriff, und besage:

> jedes Mitglied des Reichstages, welches bisher ein besoldetes Reichsamt oder besoldetes Staatsamt nicht besessen hat, mag es also Privatmann oder unbesoldeter Beamter gewesen sein, verliert Sitz und Stimme, sobald es besoldeter Reichs- oder Staatsbeamter wird, und kann seine Stelle in dem Reichstage nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Der Abgeordnete Dr. Delbrück habe aber unbestreitbar bis zum ministeriellen Erlaß vom 1. März d. J. ein besoldetes Staatsamt nicht besessen. Der Herr Minister habe ihm vielmehr bei seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor ausdrücklich erklärt, daß er dadurch keinerlei Anspruch auf Besoldung erlange. Ebenso unbestreitbar aber besitze der Abgeordnete Dr. Delbrück seit dem ministeriellen Erlaß vom 1. März die außerordentliche Professur in dem ganzen Umfange und mit den vollen Rechten eines besoldeten Staatsamts. Es sei mit jenem Erlaß also die in der ersten Alternative der hier einschlagenden Verfassungsbestimmung gemeinte Thatsache der Annahme eines besoldeten Staatsamts eingetreten.

Der Fall des Abgeordneten Freiherrn von Landsberg-Steinfurt (Bericht — Drucksachen der laufenden Session Nr. 81 — und Stenographischer Bericht über die Verhandlung des Reichstages vom 5. Februar d. J. Seite 784 ff.) biete schon deshalb keine Analogie, weil es sich im Falle des Freiherrn von Landsberg nicht um ein Mitglied des Reichstages gehandelt habe, das bisher keinerlei Besoldung als Staatsbeamter bezogen habe.

Das Mandat des Abgeordneten Dr. Delbrück für erloschen zu erklären, entspräche nicht blos dem Geiste der hier einschlagenden Verfassungsbestimmung, sondern auch der bisherigen Rechtsauffassung der Kommission, welche von dem Plenum des Reichstages getheilt oder wenigstens in keiner Weise gemißbilligt wurde. Ein direkter Präzedenzfall liege ja freilich nicht vor. Wohl aber sei die Frage, ob das Mandat eines Reichstagsmitgliedes durch seine Ernennung zum außerordentlichen Professor ohne Gehalt erlösche, wiederholt verneint worden, dabei aber mehr oder weniger deutlich und unwidersprochen zum Ausdruck gekommen, daß, falls der Ernennung zum außerordentlichen Professor später die Verleihung eines Gehaltes folge, man werde annehmen müssen, daß damit dann die Voraussetzung der ersten event. der zweiten Alternative des Art. 21 Abs. 2 einträte. Eingehender als in dem Eingangs dieses Berichts erwähnten Falle sei dies erörtert worden gelegentlich der Ernennung des Abgeordneten Dr. v. Cuny zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Berlin (Verhandlung des Reichstages vom 30. Januar 1875. Sten. Ber. S. 1454 ff.) und des Abgeordneten Dr. Frhr. v. Hertling zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Bonn (Verhandlung des Reichstages vom 8. März 1881. Sten. Ber. S. 180). Ganz ebenso sei die vom Plenum gebilligte Auffassung der Geschäftsordnungs-Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses gegenüber einer wesentlich gleich lautenden Bestimmung der preußischen Verfassungsurkunde immer gewesen. Gelegentlich der Erwähnung dieser Fälle wurde von einer Seite hervorgehoben, daß, wenn die Rechtsauffassung der Minderheit der Kommission zuträfe, die Verfassungsbestimmung leicht umgangen werden könne, indem ein Mitglied des Reichstages zunächst das Amt allein und später die Besoldung allein erhalte. Von der anderen Seite wurde darauf erwidert, daß eine derartige absichtliche Umgehung der Verfassung, falls sie einmal, was nicht vorauszusetzen, wirklich vorkommen sollte, allerdings ohne Weiteres den Verlust von Sitz und Stimme nach sich ziehen würde, daß vorliegend aber auch nur der Verdacht einer solchen schon dadurch ausgeschlossen sei, daß die Ernennung des Abgeordneten Dr. Delbrück zum außerordentlichen Professor nicht in derselben Legislaturperiode des Reichstages erfolgt sei, wie die Gehaltsverleihung. Die Ernennung sei in der vorhergehenden Legislaturperiode erfolgt, die Gehaltsverleihung in der gegenwärtigen.

Aus diesen Erwägungen beschloß die Kommission mit 9 gegen 3 Stimmen, zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

> das Mandat des Abgeordneten Dr. Delbrück in Folge der Verleihung einer Besoldung für erloschen zu erklären.

Berlin, 17. Mai 1889.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

Hobrecht (Vorsitzender). Dr. **Porsch** (Berichterstatter). **Ackermann.** Frhr. **v. Eckardstein.** Dr. **Enneccerus. Fieser. Günther** (Naumburg). **Hahn. v. Helldorff. v. Kehler. Klotz.** Frhr. **v. Landsberg-Steinfurt.** Graf **v. Praschma.** Frhr. **v. Unruhe-Bomst.**

Nr. 246.

Berlin, den 17. Mai 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 4 des Strafgesetzbuchs,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden ist, nebst Begründung dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

von Bismarck.

An den Reichstag.

R.J.A. I. 1448.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des §. 4 des Strafgesetzbuchs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

In dem Strafgesetzbuch werden die Nummern 1 und 2 des §. 4 durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder gegen einen Deutschen eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen strafbare Handlung, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates eine Handlung begangen hat, die nach den vorerwähnten Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat begangen hat;

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Der Entwurf kommt auf einen gesetzgeberischen Vorschlag zurück, der den Reichstag schon wiederholt beschäftigt hat, insbesondere bei der Berathung des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und die Ergänzung desselben, vom 26. Februar 1876 2. Legislaturperiode III. Session 1875, Nr. 54 der (Anlagen).

Schon damals ist ausgeführt worden, daß der §. 4 des Strafgesetzbuchs in seiner gegenwärtigen aus der Anlage ersichtlichen Fassung in doppelter Beziehung unzureichend sei, um den Reichsangehörigen im Auslande den erforderlichen strafrechtlichen Schutz zu gewähren. Nach dieser Fassung kann nämlich ein Ausländer wegen im Auslande gegen einen Deutschen verübter strafbarer Handlungen in Deutschland, abgesehen von hochverrätherischen Handlungen, Münzverbrechen, Amtsverbrechen und Amtsvergehen (Nr. 1 dieses Paragraphen) überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sogar gegen einen Deutschen darf unter den gleichen Voraussetzungen die Verfolgung nur stattfinden,

> insoweit seine Handlung durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, ebenfalls mit Strafe bedroht ist.

Was zunächst die erstere Beschränkung der Strafgewalt anlangt, so entspricht es weder der Macht des Deutschen Reichs, noch der Pflicht desselben, gegen seine Angehörigen, wenn jetzt Ausländer, welche im Auslande sich der schwersten Verbrechen, wie des Raubes oder des Todtschlags, gegen deutsche Reichsangehörige schuldig gemacht haben, ungestraft in Deutschland ihren Wohnsitz nehmen und folgeweise den Rechtsschutz des Reichs und der Einzelstaaten zum Nachtheil der durch ihre Verbrechen verletzten eigenen Staatsangehörigen genießen können. Fälle dieser Art sind, wie schon in der Begründung des Eingangs erwähnten Gesetzentwurfs bezeugt ist, bereits öfters vorgekommen. Die aus denselben entspringenden großen Unzuträglichkeiten für das Ansehen und die Sicherheit der Reichsangehörigen im Auslande werden dadurch nicht beseitigt, daß die Möglichkeit gegeben ist, die Justizpflege am Orte der Verübung, beziehungsweise diejenige des Heimathsstaates des Thäters, anzurufen. Denn abgesehen davon, daß dieses Auskunftsmittel in Ansehung solcher schuldiger Ausländer, welche sich in den Grenzen der Gerichtsgewalt des Reichs befinden, der Machtstellung des letzteren wenig entspricht, wird der Thäter seine Verfolgung durch Fernhaltung von seiner Heimath beziehungsweise dem Verübungsort in der Regel vereiteln oder doch sehr erschweren können. Die bezeichnete Möglichkeit kommt aber ganz in Wegfall, wenn es sich um uncivilisirte Staatswesen ohne geordnete Rechtspflege, oder um Territorien ohne alle staatliche Ordnung handelt. In Fällen der letzteren Art muß bei der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes Straflosigkeit eintreten. Dieser Zustand ist um so weniger erträglich, als sich in neuester Zeit, und insbesondere auch seit der Berathung des Gesetzes vom 26. Februar 1876, die Beziehungen Deutschlands zu überseeischen Ländern von unentwickelten Staatsformen durch Ausdehnung des Handels und durch den Erwerb von Schutzgebieten in erheblicher Weise vermehrt haben, so daß in solchen Territorien jetzt zahlreiche Deutsche sich aufhalten, welche fast lediglich auf den Schutz der deutschen Gesetze angewiesen sind. Diese Erweiterung der Beziehungen der Reichsangehörigen zum Auslande läßt es auch unzweckmäßig erscheinen, einen solchen Schutz, wie bei den Berathungen des Reichstags über den Entwurf des oben gedachten Gesetzes von mehreren Seiten angeregt wurde, durch den Erlaß von Spezialgesetzen herzustellen.

Zur Zeit der Entstehung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich war das dargestellte Bedürfniß noch nicht hervorgetreten. Der Entwurf konnte sich daher noch ganz auf den Standpunkt des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 stellen, welches hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs der Strafgesetze das sogenannte Territorialprinzip bis auf die jetzt noch bestehenden Ausnahmen (Nr. 1 bis 3 dieses

Paragraphen) durchgeführt hatte. Wenn diese Beschränkung dem damaligen Bedürfnisse des Reichs zu genügen schien, so war doch schon seit langer Zeit von den namhaftesten Völkerrechtslehrern anerkannt, daß die Staaten befugt seien, ihre Strafgewalt auf solche außerhalb ihres Territoriums von Ausländern verübte Delikte auszudehnen, welche gegen die eigenen Rechtsgüter oder die der eigenen Unterthanen gerichtet sind. Diese Anerkennung ist in neuester Zeit eine fast allgemeine geworden. Die herrschende Meinung wird von Haelschner (Das gemeine deutsche Strafrecht I S. 174) dahin zusammengefaßt:

„Das europäische Völkerrecht kennt keine Norm, welche dem Rechte des Staates, sich mittelst seiner Gesetze eine Strafgewalt über die von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen zu schaffen, entgegenstünde, mit anderen Worten, es hat das Völkerrecht dem Territorialprinzip in dem Sinne, daß die Strafgewalt des Staates auf die im eigenen Gebiete verübten Verbrechen zu beschränken sei, bisher keine Geltung zugestanden, es hat das seit Grotius von einer Reihe von Völkerrechtslehrern vertheidigte Recht des Staates, seine Strafgewalt auch auf außerhalb seines Gebietes verübte Verbrechen auszudehnen, als ein in dem allgemeinen rechtlichen Interesse der europäischen Staatenwelt begründetes anerkannt."

— Vergl. auch
Berner, Lehrbuch des Strafrechts (15. Aufl.) §§. 126, 127;
von Mohl, Staatsrecht I S. 637;
von Schwarze in von Holtzendorffs Handbuch II S. 45;
Geyer, Grundriß I S. 92;
von Bar, im Gerichtssaal, XXXV S. 586;
Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 27 ff.;
von Waechter, Vorlesungen S. 85;
von Meyer, Lehrbuch (3. Aufl.) S. 99 ff. (§. 19);
Binding, Handbuch des Strafrechts I S. 391 ff. (§. 80);
von Martens, Völkerrecht II S. 368 ff. (§. 86). —

Von dieser in der Rechtslehre anerkannten Befugniß haben vielfach ältere und neuere Gesetzgebungen Gebrauch gemacht. Dies gilt, abgesehen von den Gesetzgebungen, welche bereits in den auszugsweise anliegenden Motiven zu dem Entwurfe der Strafgesetznovelle von 1876 angeführt sind, insbesondere noch von folgenden neueren Legislationen:

Das ungarische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1878 bestraft den Ausländer, welcher im Auslande eines der in Abschnitt I, III und IV des zweiten Theiles des Gesetzbuchs bezeichneten Verbrechen oder Vergehen (Hochverrath, Staatsverrath, Aufstand) begeht, außerdem aber auch jeden Ausländer, der im Auslande ein anderes, nach ungarischem Rechte strafbares Verbrechen oder Vergehen verübt hat, unter der Voraussetzung, daß seine Auslieferung nach den Verträgen, oder nach der bisherigen Praxis, nicht stattfindet, und daß der Justizminister die Einleitung des Strafverfahrens anordnet.

— §. 7 Ziffer 2, 9. —

Das russische Strafgesetzbuch (Artikel 172) bedroht den Ausländer mit Strafe, der außerhalb des russischen Reichs ein Verbrechen verübt hat, durch welches die Rechte russischer Unterthanen angegriffen sind. Bedeutend weiter geht der Entwurf zu einem neuen russischen Strafgesetzbuche von 1882, welcher die von einem Ausländer im Auslande verübten Verbrechen schlechthin — nur unter der Voraussetzung der Strafbarkeit auch am Orte der That — unter Strafe stellen will, und die Vergehen desselben dann, wenn sie gegen einen Russen gerichtet waren.

— Vergl. von Martens, Völkerrecht II S. 390. —

Das neue italienische Strafgesetzbuch vom 26. November 1888 erklärt das italienische Strafgesetz auf Verbrechen und Vergehen für anwendbar, welche von einem Ausländer im Auslande zum Nachtheile eines Italieners begangen sind, und zwar auf Vergehen unter der Voraussetzung eines Antrages des Verletzten. Selbst solche Verbrechen oder Vergehen eines Ausländers, welche im Auslande zum Nachtheile eines Ausländers verübt sind, können in schwereren Fällen in Italien verfolgt werden, sofern die Auslieferung des Thäters vergeblich angeboten worden ist. Die hinzugefügte Einschränkung, daß die That auch nach dem Rechte des Begehungsortes straffällig sein müsse, scheint uncivilisirte Staatswesen oder Territorien ohne alle staatliche Ordnung nicht im Auge gehabt zu haben.

— Tit. I Artikel 7. —

Der Entwurf darf sich hiernach nicht nur auf ein dringendes praktisches Bedürfniß, sondern auch auf die Rechtswissenschaft und auf zahlreiche gesetzgeberische Vorgänge berufen, wenn er die von einem Ausländer im Auslande gegen einen Deutschen verübten Strafthaten von erheblicherer Bedeutung unter Strafe stellt. Selbstredend mußte dann aber auch ein Gleiches bezüglich der von einem Deutschen unter den gleichen Voraussetzungen begangenen Delikte geschehen, da gegen die eigenen Angehörigen die Macht des Gesetzes unmöglich eine eingeschränktere sein kann, als gegen Ausländer. Durch den in Rede stehenden Vorschlag des Entwurfs wird zugleich der fernere Mangel des jetzt geltenden Gesetzes beseitigt, indem in Ansehung der von Deutschen gegen Deutsche im Auslande verübten Strafthaten die in Ziffer 3 des Paragraphen aufgestellte Voraussetzung,

daß die Handlung durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen worden, mit Strafe bedroht sein muß,

in Wegfall kommt. Zweckmäßig erschien es, in beiden Fällen die Uebertretungen als Delikte von geringer und meist örtlicher Bedeutung von der Einbeziehung in das Gesetz auszuschließen und von dem Erforderniß eines Antrags des Verletzten abzusehen.

Der Entwurf schlägt daher vor, in Nummer 1 des §. 4 hinter dem Worte „Münzverbrechen" die Worte:

„oder gegen einen Deutschen eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen strafbare Handlung"

einzuschieben und in Nummer 2 dieses Paragraphen die hiernach überflüssig werdenden Worte:

„oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten"

zu streichen.

Anlage A.

§. 4 des Strafgesetzbuchs in seiner gegenwärtigen Fassung.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das

Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amt anzusehen ist;

2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;

3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

Anlage B.

Auszug aus den Motiven zu dem Entwurfe der Strafgesetznovelle von 1876.

§. 4.

Die Bestimmungen des §. 4 haben sich als unausreichend erwiesen.

1. Der §. 4 Nr. 3 sanktionirt zwar den Grundsatz, daß ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als ein Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, im Inlande verfolgt werden kann, beschränkt aber diesen Grundsatz durch das Erforderniß, daß die Handlung auch durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht sein muß, in einer Weise, welche zu den erheblichsten Unzuträglichkeiten führt.

2. Soweit gemeine Verbrechen und Vergehen in Betracht kommen, welche in dem Gebiet eines civilisirten Staates begangen sind, ist es überflüssig, das Erforderniß gesetzlich auszusprechen, weil die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs mit Strafe bedrohten gemeinen Verbrechen und Vergehen auch in den übrigen civilisirten Staaten unter Strafe gestellt sind. Soweit es sich dagegen um gemeine Verbrechen oder Vergehen handelt, welche in staatlosen oder in nicht civilisirten Gebieten verübt sind, hat das Erforderniß zur Folge, daß der Deutsche selbst wegen der schwersten in diesen Gebieten verübten Verbrechen im Inlande nicht verfolgt werden darf,

   vergl. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 108,

   Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. S. 54 Note 5, S. 59 Note 14.

   Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Aufl. 7 S. 268 Note 1,

   ein Rechtszustand, der weder als ein gerechter noch als ein zweckmäßiger bezeichnet werden kann und dessen Unhaltbarkeit insbesondere in Fällen des Sklavenhandels (oder des dem Sklavenhandel analogen, in Polynesien betriebenen labour trade) hervorgetreten ist.

3. Die Reichsgesetzgebung hat bereits eine Reihe von Ausnahmen im Strafgesetzbuch (§§. 4 Nr. 2, 102, 298), in dem Militärstrafgesetzbuche (§§. 7, 57 bis 59, 134, 161; vergl. Oppenhoff, Kommentar, 4. Aufl., Anm. 6 zu §. 4) und in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (§. 100, vergl. Oppenhoff a. a. O. Anmerk. 7 zu §. 4) gemacht. Weitere Ausnahmen ergeben sich

   a) aus dem völkerrechtlichen Grundsatze, daß Schiffe auf offener See als Theile desjenigen Staatsgebiets gelten, welchem sie nach seerechtlichen Grundsätzen angehören, so daß also Delikte, die auf ihnen begangen sind, als im Inlande begangen zu betrachten sind.

      Vergl. Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes S. 170;

      Bar, das internationale Strafrecht und Privatrecht S. 531, 574, 575;

      Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 6. Aufl. §. 78;

      Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 108;

      Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 2. Aufl. S. 57;

   b) aus den Grundsätzen über die Konsulargerichtsbarkeit.

      Vergl. Oppenhoff, Kommentar, 4. Aufl., Anmerk. 5 zu §. 4.

   Diese Ausnahmen füllen die signalisirte Lücke nicht aus.

   Es erscheint daher geboten, das fragliche Erforderniß fallen zu lassen. Wenn man gegen den Wegfall desselben einen Einwand daraus entnimmt, daß das Strafgesetzbuch einzelne Handlungen mit Strafe bedroht, welche in einzelnen civilisirten Staaten straflos sind, so ist nicht beachtet, daß die ausreichende Berücksichtigung derartiger vereinzelter Fälle dadurch ermöglicht wird, daß nach §. 4 die Strafverfolgung im Inlande nicht eintreten muß, sondern nur eintreten kann.

4. Nach §. 4 Nr. 1 können Ausländer wegen einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung im Inlande nur verfolgt werden, wenn sie sich als eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder als ein Münzverbrechen darstellt. Hiernach ist wegen Verbrechen und Vergehen, welche ein Ausländer im Auslande gegen Deutsche verübt hat, wenn er im Inlande betreten wird, jede Verfolgung ausgeschlossen, so daß z. B. der Ausländer, der im Auslande eine reichsangehörige Person beraubte, mordete, nothzüchtigte, entführte, im Inlande nicht bestraft werden darf. Welche praktische Konsequenzen sich in Folge des von dem §. 4 eingenommenen Standpunktes ergeben, haben bereits

Binding, Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund S. 132,

Heinze, staatsrechtliche und strafrechtliche Erörterungen zu dem amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund S. 144, 145,

von Waechter, Beitrag zur Geschichte und Kritik der Entwürfe eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund S. 80 ff.

in treffender Weise dargelegt. Die Praxis hat die Befürchtungen bestätigt, denen die angeführten Schriftsteller dem norddeutschen Entwurfe gegenüber Ausdruck gegeben. Es ist eine Anzahl von Fällen konstatirt, in denen Ausländer, welche im Auslande gegen Deutsche delinquirt hatten, im Inlande betroffen wurden, ohne daß es nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung möglich gewesen wäre, strafrechtlich gegen sie einzuschreiten. Einzelne dieser Fälle betrafen Mißhandlungen, die von Ausländern, welche ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt hatten, bei einem Aufenthalt im Auslande gegen Deutsche verübt waren!

Das dem §. 4 Nr. 2 zu Grunde liegende, die Strafgewalt des Deutschen Reichs beschränkende Prinzip, nach welchem das Reich die Unverletzlichkeit seiner Angehörigen gegen das von Ausländern im Auslande verübte Delikt nicht selbst schützen soll und seinem verletzten Recht nicht selbst die nöthige Genugthuung verschaffen darf, entspricht nicht der Macht und der Pflicht des Deutschen Reichs.

Vergl. Heinze in Goltdammer, Archiv für das preußische Strafrecht XVII S. 566;

von Waechter a. a. O. S. 81, 82;

Schütze, Lehrb. des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. S. 54 Nr. 3, Seite 58 Note 11.

Auch wurde eine solche Beschränkung von den meisten deutschen Strafgesetzbüchern verworfen. Die Strafgesetzbücher für Bayern Artikel 12, für Württemberg Artikel 4, für Thüringen Artikel 3, für Hamburg Artikel 3 und die mecklenburgische Verordnung vom 16. Januar 1838 §. 1 erstreckten die Strafgewalt des Staates auch auf Ausländer, welche außerhalb seines Territoriums gegen denselben oder gegen seine Angehörigen sich einer strafbaren Handlung schuldig machten. Und zu demselben Resultat gelangten auch das sächsische revidirte Strafgesetzbuch Artikel 2 ff. und das braunschweigische Staatsgrundgesetz von 1832 §§. 205, 206 (vergl. Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 §. 2) in Folge des von ihnen angenommenen Grundsatzes, daß die Strafgewalt des Staates zur sogenannten Weltrechtspflege berufen sei. Auf demselben Standpunkte befinden sich das schwedische Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864 Kapitel 1 §. 2 (vergl. Anlage 1 zu den Motiven eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund S. 29), das russische Strafgesetzbuch von 1866 Artikel 172 (vergl. Heinze in Goltdammer, Archiv für preußisches Strafrecht XVII S. 563), die Strafprozeßordnung für die Niederlande vom 1. Oktober 1838 Artikel 9 (beschränkt auf gewisse schwere Fälle, vergl. Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes S. 107, 108), der neueste österreichische Entwurf §. 4 (vergl. dazu die Allgemeinen Bemerkungen S. 8, 9) und der neueste italienische Entwurf Artikel 7 (vergl. dazu Bericht S. 13 bis 15 und Geyer, Krit. Vierteljahrsschrift XVII S. 8, 9).

Nr. 247/248.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Nr. 247.

Bohtz und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. §. 4 Absatz 1 im Eingange zu fassen, wie folgt:

Andere als die unter §. 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes **oder von Unternehmern solcher Betriebe beschäftigt werden, die einer Berufsgenossenschaft angehören,** genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für die betreffenden Betriebe bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1) u. s. w.

II. Hinter §. 128 einzuschalten:

Besondere Bestimmungen für Kasseneinrichtungen von Berufsgenossenschaften.

§. 128a.

Berufsgenossenschaften können durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung Kasseneinrichtungen der in §. 4 gedachten Art begründen und die Verwaltung derselben denjenigen Organen übertragen, welche nach landesgesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen die Verwaltung der Berufsgenossenschaft übernommen haben oder noch übernehmen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Vertretung derjenigen weiteren Kommunalverbände, deren Bezirke die Berufsgenossenschaft umfaßt, und sofern die Berufsgenossenschaft Gebiete mehrerer Bundesstaaten umfaßt, der Genehmigung der Regierung dieser Bundesstaaten.

Auf diese Kasseneinrichtungen finden die im §. 33 für die Versicherungsanstalten gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Wird solche Kasseneinrichtung als eine den Anforderungen des §. 4 entsprechende vom Bundesrath anerkannt, so unterliegen ihr damit alle in den der Berufsgenossenschaft zugehörigen Betrieben beschäftigte und nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherungspflichtige Personen, und sind diese ebenso wie ihre Arbeitgeber zu denjenigen Leistungen verpflichtet, welche die für die Kasseneinrichtung von

der Genossenschaftsversammlung zu beschließenden Statuten ihnen auferlegen.

Berlin, den 18. Mai 1889.

Bohtz. v. Brand. v. Colmar-Meyenburg. Delius. Dietz v. Bayer. Dodillet. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf v. Douglas. v. Flügge. v. Gramatzki. Baron v. Gustedt-Lablacken. Freiherr v. Hammerstein. v. Lüderitz. Menzer. Graf v. Mirbach. v. Oertzen-Parchim. v. Puttkamer-Plauth. v. Rauchhaupt. Graf v. Rittberg. v. Saldern-Plattenburg. Dr. v. Schlieckmann. Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg. Graf v. Schlieffen-Schwandt. v. Schöning. v. Staudy. v. Steinau-Steinrück. Stöcker (Siegen). Wichmann. v. Wrisberg.

Nr. 248.

Freiherr **v. Stumm.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. In **§. 5** die Worte: „sowie die Bestimmungen der §§. 4 und 4a auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstand haben" zu streichen.
2. Den **§. 139** zu streichen.

Berlin, den 18. Mai 1889.

Freiherr v. Stumm.

Unterstützt durch:

Ampach. Baumbach (Altenburg). Bayha. Graf v. Behr-Behrenhoff. Brauer. Prinz zu Carolath-Schönaich. v. Dietze (Barby). Dr. Drechsler. Freiherr v. Ellrichshausen. Gamp. Dr. v. Grävenitz. v. Goldfus. Henning. Holtz. v. Kardorff. Merbach. Müller (Marienwerder). Nobbe. Herzog v. Ratibor.

Nr. 248 a.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —

(unter Zurückziehung des Antrages auf Nr. 242 der Drucksachen).

Graf **zu Stolberg-Wernigerode. Hahn.** Der Reichstag wolle beschließen:

a) Hinter §. 30 folgenden §. 30a einzuschieben:

Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft kann für den Bezirk der letzteren eine besondere landwirthschaftliche Versicherungsanstalt errichtet werden. Dieser Antrag muß binnen neun Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes bei der Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, gestellt werden. Ueber den Antrag ist der Vorstand der Berufsgenossenschaft zu hören. Die Errichtung einer landwirthschaftlichen Versicherungsanstalt ist nur zulässig, wenn die Vertretung des weiteren Kommunalverbandes, für dessen Bezirk die Berufsgenossenschaft besteht, und, sofern der letzteren Gebiete anderer Bundesstaaten angeschlossen sind, die Regierungen dieser Bundesstaaten zustimmen.

Wird eine landwirthschaftliche Versicherungsanstalt errichtet, so sind in derselben versichert:

1. diejenigen unter §. 1 fallenden Personen, welche in dem Bezirk der Versicherungsanstalt von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe beschäftigt werden und entweder nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) gegen Unfall versichert sind oder zum Hausstande gehören;
2. Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, auf welche durch Beschluß des Bundesraths gemäß §. 1a die Vorschrift des §. 1 erstreckt worden ist, oder welche sich auf Grund des §. 5a selbst versichern.

b) Hinter §. 62 folgenden neuen §. 62a einzufügen:

§. 62a.

Bei landwirthschaftlichen Versicherungsanstalten kann durch die Landes-Zentralbehörde angeordnet werden, daß die für die landwirthschaftliche Berufs-Genossenschaft errichteten Schiedsgerichte auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Thätigkeit treten sollen. Sofern eine solche Anordnung getroffen wird, ist gleichzeitig anzuordnen, wie die Kosten des Schiedsgerichts auf die Berufsgenossenschaft und die Versicherungsanstalt zu vertheilen sind; auch kann angeordnet werden, daß die Beisitzer des Schiedsgerichts über die im §. 51 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 festgesetzte Zahl hinaus zu vermehren sind.

c) Im §. 91 Absatz 1 nach dem ersten Satz folgenden zweiten Satz einzuschieben:

Ist für einen Bezirk auch eine landwirthschaftliche Versicherungsanstalt errichtet, so sind für Versicherte, für welche vermöge wechselnder Beschäftigung innerhalb einer Lohnzahlungsperiode Beiträge sowohl an die landwirthschaftliche, als auch an die allgemeine Versicherungsanstalt in Frage kommen, nur die Marken der letzteren zu verwenden.

Aus dem bisherigen zweiten Satz des Absatzes 1 ist demnächst ein besonderer Absatz zu bilden.

d) In §. 94 Zeile 5/6 statt der Worte:

„in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten",

zu setzen:

„in Marken einer für ihren Aufenthaltsort zuständigen Versicherungsanstalt."

e) In §. 95a Absatz 1 Zeile 5 bis 7 statt der Worte: „in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirk ihr Beschäftigungsort gehört“ zu setzen:
„in Marken der an ihrem Beschäftigungsort für sie zuständigen Versicherungsanstalt“.

Berlin, den 18. Mai 1889.

Nr. 249.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Freiherr **v. Gagern. Hahn. Struckmann.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. In **§. 15** a Absatz **1** und **3** statt: „der Aufsichtsbehörde“ zu sagen: „des Reichs-Versicherungsamts“.
2. In **§. 17** der Fassung auf Drucksache Nr. 241 den 3. Satz des Absatzes 2 als 2. Satz des Absatzes 1 zu setzen.
3. In **§. 23c** Absatz 2 Zeile 2 statt: „die Versicherungspflicht“ zu sagen: „das Versicherungsverhältniß“.
4. Zu **§. 94,** abweichend von dem Antrage Nr. 241 der Drucksachen zu §. 94 Nr. 1 das Marginale: „Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses“ beizubehalten, dagegen
5. zu **§. 95a** das Marginale: „Selbstversicherungsverhältniß“ beizufügen.
6. Den auf Drucksache Nr. 241 zu **§. 94** Nr. 4 gedachten Antrag abzulehnen, dagegen in §. 94 Absatz 1 Zeile 1 statt: „der Versicherungspflicht“ zu sagen: „dem Versicherungsverhältnisse“ und in Zeile 2 statt: „das Versicherungsverhältniß“ zu sagen: „dasselbe“.
7. Dem **§. 94** hinter dem in Gemäßheit des Antrags zu §. 94 Nr. 3 auf Drucksache Nr. 241 zu bildenden Absatz 2 als Absatz 3 hinzuzufügen:
   „Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des §. 5a für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.“
8. Dem **§. 95a** hinzuzufügen:
   „Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der in §. 94 Absatz 3 bezeichneten Weise zu entwerthen.“
9. Dem **§. 147** (bisher §. 147a) folgenden 3. Absatz hinzuzufügen:
   „Die Vorschrift des §. 94 Absatz 3 findet während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes keine Anwendung.“

Berlin, den 18. Mai 1889.

Nr. 250.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

---

v. Brand und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

a) Im §. 7 den Absatz 4, wie folgt, zu fassen:
   Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher männlicher bezw. weiblicher erwachsener Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist, zu verdienen. Der Betrag dieses ortsüblichen Tagelohns wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde unter Anwendung der Bestimmungen des §. 2 dieses Gesetzes festgesetzt.

b) Den §. 16 zu streichen.

c) Dem §. 17 folgende Fassung zu geben:
   Die Beiträge werden für männliche und weibliche Personen besonders (§. 84), im Uebrigen für alle in derselben Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Beträgen festgestellt. Jedoch können die Beiträge für einzelne Berufszweige oder Gruppen derselben verschieden bemessen werden (§. 85, Abs. 1).

d) Dem §. 18 folgende Fassung zu geben:
   Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Dieselben werden bestritten aus den für den Versicherten entrichteten Beiträgen und aus einem für jede Rente in Höhe von 50 Mark jährlich zu gewährenden Zuschuß des Reichs.
   Auch übernimmt das Reich den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen (§. 3) entfallenden Antheil der Rente.
   Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennige für den Monat nach oben abzurunden.

e) Den §. 18a zu streichen.

f) Den §. 18b zu streichen.

g) Den §. 18c zu streichen.

h) Dem §. 19 folgende Fassung zu geben:

Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt je 150 Mark jährlich und steigt nach Ablauf der Wartezeit mit jedem der nächstfolgenden 25 Beitragsjahre um je $1{,}_{50}$ Mark und mit jedem weiteren Beitragsjahre um je $2{,}_{25}$ Mark bis zum Höchstbetrage von je 250 Mark.

Die Altersrente für männliche Personen beträgt jährlich je 150 Mark.

Weibliche Personen erhalten als Renten zwei Drittel der Renten männlicher Personen.

i) Dem §. 33 Absatz 4 den Satz hinzuzufügen:

Jedoch ist sie befugt, durch Statut Sparkasseneinrichtungen zu veranstalten.

k) Im §. 77 statt der Worte: „§. 18a" und „§. 18c" jedesmal zu setzen:

„§. 18."

l) Den §. 84, wie folgt, zu fassen:

Für die erste Beitragsperiode (§. 15) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung, gemäß (§. 86) an wöchentlichen Beiträgen zu erheben für männliche Personen je 21 Pfennige, für weibliche je 14 Pfennige.

m) Im §. 87 den Absatz 1 folgendermaßen zu fassen:

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt Marken ausgegeben u. s. w.

n) Den §. 91 im Eingang, wie folgt, zu fassen:

In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach §. 88 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für den Versicherten in Anwendung kommen (§§. 18, 84) und, falls die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 19 a), für den betreffenden Berufszweig (u. s. f. wie in den Beschlüssen zweiter Lesung).

o) Im §. 101 Zeile 5 die Worte: „in welcher Lohnklasse"

zu streichen.

Berlin, den 18. Mai 1889.

v. Brand. v. Colmar-Meyenburg. Dietz v. Bayer. Dodillet. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf v. Douglas. v. Flügge. v. Gramatzki. Baron v. Gustedt-Lablacken. Freiherr v. Hammerstein. Graf v. Holstein. Holtz. Graf v. Mirbach. v. Oertzen-Parchim. Baron v. Odeimb. v. Puttkamer-Plauth. Graf v. Rittberg. v. Saldern-Plattenburg. Dr. v. Schliedmann. Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg. Graf v. Schlieffen-Schwandt. Schultz. v. Staudy. v. Steinau-Steinrück. Steinmann. Graf zu Stolberg-Wernigerode. v. Wedell-Malchow. Wichmann. v. Wrisberg.

Nr. 251.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Antrag der Abgeordneten Rickert und Dr. Hermes — Nr. 17 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Müller (Marienwerder).
Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß in allen Fällen, in welchen bei Prüfung von Wahlen Verstöße gegen den §. 43 Absatz 3, 4 und 5 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, gegen §. 17 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag und gegen die §§. 9 und 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 festgestellt worden sind, Seitens des Bundesraths die vom Reichstage gewünschten Mittheilungen an die Regierungen der Bundesstaaten gemacht worden sind,

in fernerer Erwägung, daß nach dem Inhalte der Reichstagswahlakten die Annahme begründet erscheint, daß die von Behörden oder Einzelbeamten begangenen Verstöße der beregten Art, soweit sie rechtzeitig zum Gegenstand von Beschwerden bei den oberen Instanzen gemacht worden sind, ihre Remedur gefunden oder, soweit sie nicht rechtzeitig anhängig gemacht, sondern erst später zur Kognition der vorgesetzten Instanzen gebracht sind, doch demnächst ihre Rüge erfahren haben,

in Erwägung endlich, daß die Verpflichtung aller Behörden und Beamten, die genannten gesetzlichen Vorschriften genau zu beobachten, selbstverständlich ist,

über den Antrag der Abgeordneten Rickert und Dr. Hermes — Nr. 17 der Drucksachen — zur Tagesordnung überzugehen.

Die bezüglichen Wahlprüfungs-Ergebnisse aus den Legislaturperioden 1878/81, 1881/84, 1884/87 und 1887/89 sind in der Anlage mitgetheilt.

Berlin, den 14. Mai 1889.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **v. Marquardsen**, Vorsitzender. **Müller** (Marienwerder), Berichterstatter.

Anlage.

Es sind in den 4 Legislaturperioden 1878/81, 1881/84, 1884/87, 1887/89 von der Wahlprüfungs-Kommission hinsichtlich der im Antrage Rickert, Dr. Hermes — Nr. 17 der Drucksachen — angeführten Verstöße geprüft worden 119 Wahlen, und zwar:

	1878/81.	1881/84.	1884/87.	1887/89.	Summa.
	21	17	36	45	119
Davon wurden:					
a) die Einsprachen gegen 76 Wahlen für unerheblich erklärt . . .	16	1	19	40	76
b) bei 12 Wahlen die behaupteten Verstöße als durch die angestellten Erhebungen für nicht erwiesen erachtet . . .	4	4	4	—	12
c) bei 31 Wahlen die behaupteten Verstöße für ganz oder theilweise erwiesen erachtet . .	1	12	13	5	31
					Summa: 119.

In Folge der Erhebungen ad c sind 6 Mandate für ungültig erklärt; in zwei besonderen Fällen sind nach der durch Kommissionsbeschluß ausgesprochenen Ungültigkeit die Mandate niedergelegt; in zwei weiteren Fällen sind, nachdem die Kommission die Beanstandung beschlossen hatte, die Mandate niedergelegt; 9 Wahlen sind für gültig erklärt; in acht Fällen ist die Wahlprüfung nach ausgesprochener Beanstandung unerledigt geblieben; drei Fälle sind bei ausgesprochener Gültigkeit durch die Kommission unerledigt; in einem weiteren Falle ist nach ausgesprochener Ungültigkeit durch die Kommission die Wahlprüfung unerledigt geblieben.

Gewählter Abgeordneter. (Wahlkreis.)	Reichstags-Drucksachen.			Stimmen über die absolute Majorität.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat.			Durch Mandatsniederlegung erledigt.	Verstöße, welche ohne Beweisaufnahme von der Wahlprüfungs-Kommission für unerheblich resp. unsubstantiirt erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als nicht erwiesen erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als ganz oder theilweise erwiesen erachtet sind.	Erläuterungen.
	Session. Jahrgang.	Nummer der Drucksachen.	Stenographische Berichte. Sitzung.		gültig.	ungültig.	unerledigt.					
1. Ackermann . . . . (6. Sachsen.)	I. 84/85	173	57. 3./3. 85, S. 1520/2	1270	1	—	—	—	1	—	—	
2. Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel . . . . . . (6. Hannover.)	I. 87	148 III.	34. 23./5. 87, S. 716	E.W. 3117	1	—	—	—	1	—	—	
3. Baumbach . . . . (Sachsen-Altenburg.)	I. 87	96 IV.	30. 17./5. 87, S. 623	5234	1	—	—	—	1	—	—	
4. v. Benda . . . . (6. Magdeburg.)	I. 81	24	13. 9./2. 81, S. 291.	696	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 82/83	129	52. 13./2. 83, S. 1448		1	—	—	—	—	—	1	
5. v. Benda . . . . (6. Magdeburg.)	I. 84	55	18. 18./12. 84, S. 456	901	1	—	—	—	1	—	—	
6. v. Bernuth . . . (6. Magdeburg.)	I. 81	91	34. 25./1. 82, S. 952.	E.W. 4391	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 82/83	141	52. 13./2. 83, S. 1456		1	—	—	—	—	1	—	
7. v. Bernuth . . . (8. Magdeburg.)	I. 84/85	91	35. 27./1. 85, S. 920	E.W. 1834	1	—	—	—	1	—	—	
8. Dr. Beseler . . . (6. Schleswig-Holstein.)	II. 79 II. 80	401 37	16. 11./3. 80, S. 348	E.W. 3474	1	—	—	—	1	—	—	
9. v. Bethmann-Hollweg . . . . . . (2. Bromberg.)	III. 80	178	48. 8./5. 80, S. 1264	166	—	—	—	—	—	—	—	
	IV. 81	105	38. 5./5. 81, S. 952		1	—	—	—	1	—	—	
10. Graf Bethusy-Huc (1. Oppeln.)	II. 79	349	78. 10./7. 79, S. 2237	18	1	—	—	—	1	—	—	
11. Bieler . . . . . . (3. Marienwerder.)	II. 79	324	78. 10./7. 79, S. 2238	E.W. 417	1	—	—	—	1	—	—	
12. Bock . . . . (1. Minden.)	I. 84/85	106 II.	35. 27./1. 85, S. 920	1504	1	—	—	—	1	—	—	

Gewählter Abgeordneter. (Wahlkreis.)	Reichstags-Drucksachen. Session. Jahrgang.	Nummer der Drucksachen.	Stenographische Berichte. Sitzung.	Stimmen über die absolute Majorität.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat. gültig.	ungültig.	unerledigt.	Durch Mandatsniederlegung erledigt.	Verstöße, welche ohne Beweisaufnahme von der Wahlprüfungs-Kommission für unerheblich resp. unsubstantiirt erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als nicht erwiesen erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als ganz oder theilweise erwiesen erachtet sind.	Erläuterungen.
13. **Bode** . . . . (1. Braunschweig.)	III. 80	55	21. 17./3. 80, S. 451	2153	1	—	—	—	1	—	—	
14. **Böhm** . . . . . . (5. Hessen.)	I. 87	94	30. 17./5. 87, S. 629	107	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 87/88	155	55. 7./3. 88, S. 1363		1	—	—	—	—	—	1	
15. **Bostelmann** . . . (17. Hannover.)	II. 82/83	242	76. 1./5. 83, S. 2242	396	—	—	—	—	—	—	—	
	IV. 84	63	21. 2./5. 84, S. 414.		1	—	—	—	—	1	—	
16. **Brauer** . . . . . . (8. Frankfurt.)	I. 87	132	34. 23./5. 87, S. 708/11	1415	1	—	—	—	1	—	—	
17. **Buderus** . . . . . (1. Hessen.)	I. 84/85	124	35. 27./1. 85, S. 922	652	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 85/86	52	20. 8./1. 86, S. 425		1	—	—	—	—	—	1	
18. **v. Chlapowski** . . (6. Posen.)	II. 82/83	138	52. 13./2. 83, S. 1455	E. W. 1141	—	—	—	—	—	—	—	
	IV. 84	65	21. 2./5. 84, S. 417.		1	—	—	—	1	—	—	
19. Dr. **Clauswitz** . . (1. Merseburg.)	I. 81	57	27. 17./1. 82, S. 705.	110	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 82/83	160	52. 13./2. 83, S. 1474		—	1	—	—	—	—	1	
20. **Clauß** . . . . . . (16. Sachsen.)	II. 87/88	56 II.	34. 10./2. 88, S. 824/30	1419	1	—	—	—	1	—	—	
21. Dr. **Deahna** . . . (Schwarzb.-Sondershausen.)	I. 87	131	34. 23./5. 87, S. 713	795	1	—	—	—	1	—	—	
22. Dr. **Delbrück** . . . (3. Sachsen-Weimar.)	II. 79	255	78. 10./7. 79. S. 2232	360	1	—	—	—	1	—	—	
23. Dr. **Delbrück** . . . (1. Stralsund.)	I. 87	69	22. 27./4. 87, S. 423.	2541	1	—	—	—	1	—	—	
24. **Delius** . . . . . . (3. Minden.)	I. 87	61	22. 27./4. 87, S. 405.	266	1	—	—	—	1	—	—	

Gewählter Abgeordneter. (Wahlkreis.)	Reichstags-Drucksachen.			Stimmen über die absolute Majorität.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat.			Durch Mandatsniederlegung erledigt.	Verstöße, welche ohne Beweisaufnahme von der Wahlprüfungs-Kommission für unerheblich resp. unsubstantiirt erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als nicht erwiesen erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als ganz oder theilweise erwiesen erachtet sind.	Erläuterungen.
	Session. Jahrgang.	Nummer der Drucksachen.	Stenographische Berichte. Sitzung.		gültig.	ungültig.	unerledigt.					
25. **Dernburg** . . . . (5. Hessen.)	II. 79	107	44. 14./5. 79, S. 1186	E. W. 593	1	—	—	—	1	—	—	
26. **Dietze** . . . . . . (7. Magdeburg.)	I. 87	82 II.	30. 17./5. 87, S. 625	4790	1	—	—	—	1	—	—	
27. **Ebert** . . . . . . (19. Sachsen.)	II. 82/83	155	52. 13./2. 83, S. 1466	1956	—	—	1	—	—	—	1	Wahl war beanstandet.
28. **Ebert** . . . . . . (19. Sachsen.)	II. 84/85	327	89. 30./4. 85, S. 2427	793	—	—	—	—	—	—	—	Wahl war beanstandet.
	II. 85/86	108	40. 5./2. 86, S. 903		—	—	—	1	—	—	1	
29. **Frhr. v. Ellrichshausen** . . . . (3. Württemberg.)	I. 87	162 I.	47. 18./6. 87, S. 1162	2349	1	—	—	—	1	—	—	
30. **v. Estorff** . . . . (17. Hannover.)	I. 84/85	212	57. 3./3. 85, S. 1534	E.W. 483	—	—	—	—	—	—	—	
	I. 84/85	339	89. 30./4. 85, S. 2438		1	—	—	—	1	—	—	
31. **Fehling** . . . . . (Lübeck.)	I. 87	79 II.	29. 13./5. 87, S. 590/1	2271	1	—	—	—	1	—	—	
32. **Fenstel** . . . . . . (2. Oberfranken.)	I. 87	70 II.	22. 27./4. 87, S. 418/23	3105	1	—	—	—	1	—	—	
33. **Fieser** . . . . . . (10. Baden.)	I. 87	148 I.	34. 23./5. 87, S. 713/15	1628	1	—	—	—	1	—	—	
34. Dr. **Frege** . . . . (14. Sachsen.)	II. 85/86	117	57. 3./3. 86, S. 1290	946	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 85/86	214	86. 9./4. 86, S. 2005		1	—	—	—	—	1	—	
35. Dr. **Friedenthal** . (11. Breslau.)	III. 80	152	48. 8./5. 80, S. 1255	74	—	—	—	—	—	—	1	Wahl war durch ungedruckten Kommissionsbericht vom . . April 1881 für ungültig erklärt.
	IV. 81		33. 26./4. 81, S. 810		—	—	—	1	—	—	—	
36. **v. Funcke** . . . . (9. Frankfurt.)	II. 85/86	193	86. 9./4. 86, S. 2023	428	—	—	1	—	—	—	1	Wahl war beanstandet.

Gewählter Abgeordneter. (Wahlkreis.)	Reichstags-Drucksachen. Session. Jahrgang.	Reichstags-Drucksachen. Nummer der Drucksachen.	Reichstags-Drucksachen. Stenographische Berichte. Sitzung.	Stimmen über die absolute Majorität.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat. gültig.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat. ungültig.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat. unerledigt.	Durch Mandatsniederlegung erledigt.	Verstöße, welche ohne Beweisaufnahme von der Wahlprüfungs-Kommission für **unerheblich** resp. **unsubstantiirt** erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als **nicht erwiesen** erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als **ganz oder theilweise erwiesen** erachtet sind.	Erläuterungen.
37. **Frhr. v. Gagern** . 4. Oberfranken.)	I. 87	162 III.	47. 18./6. 87, S. 1162	E.W. 3523	1	—	—	—	1	—	—	
38. **Gehlert** . . . . . (20. Sachsen.)	I. 84/85	247	69. 17./3. 85, S. 1896	2525	1	—	—	—	1	—	—	
39. Dr. **Götz** . . . . . (13. Sachsen.)	II. 87/88 und IV. 88/89	212 und 32 Anträge 46, 50	17. 10./1. 89, S. 349/78	317	1	—	—	—	1	—	—	
40. **v. Goldfus** . . . . (5. Breslau.)	II. 85/86	259	—	365	—	—	1	—	—	—	—	Wahl war von der Kommission beanstandet. Erhebungen unerledigt.
41. **v. Gordon** . . . . (5. Marienwerder.)	II. 79	350	78. 10./7. 79, S. 2239	E. W. 186	1	—	—	—	1	—	—	
42. **Gottburgsen** . . . (2. Schleswig-Holstein.)	I. 84/85	125	35. 27./1. 85, S. 923	428	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 85/86	52	23. 13./1. 86, S. 494/505		—	1	—	—	—	—	1	Kommissionsbeschluß: Wahl gültig.
43. **Gottburgsen** . . . (2. Schleswig-Holstein.)	I. 87	67	22. 27./4. 87, S. 416	1000	1	—	—	—	1	—	—	
44. Dr. **Groß** . . . . (1. Pfalz.)	II. 85/86	171	57. 3./3. 86, S. 1292	E. W. 3497	—	—	1	—	—	—	1	Wahl war beanstandet.
	II. 85/86	189	79. 1./4. 86, S. 1820.									
45. Dr. **Haarmann** . (5. Arnsberg.)	I. 84/85	320	89 30./4. 85, S. 2442	2054	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 85/86	181	86. 9./4. 86, S. 2004		1	—	—	—	—	1	—	
46. Dr. **Haarmann** . . (5. Arnsberg.)	II. 87/88	57	35. 11./2. 88, S. 833/848	4914	1	—	—	—	1	—	—	
47. Dr. **Hänel** . . . . (7. Schleswig-Holstein.)	II. 82/83	73	20. 16./6. 82, S. 540	1435	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 82/83	279	83. 9./5. 83, S. 2453		—	1	—	—	—	—	1	

Gewählter Abgeordneter. (Wahlkreis.)	Reichstags-Drucksachen.			Stimmen über die absolute Majorität.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat.			Durch Mandatsniederlegung erledigt.	Verstöße, welche ohne Beweisaufnahme von der Wahlprüfungs-Kommission für unerheblich resp. unsubstantiirt erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als nicht erwiesen erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als ganz oder theilweise erwiesen erachtet sind.	Erläuterungen.
	Session. Jahrgang.	Nummer der Drucksachen.	Stenographische Berichte. Sitzung.		gültig.	ungültig.	unerledigt.					
48. Dr. Hänel . . . . (7. Schleswig-Holstein).	I. 84/85	206	57. 3./3. 85, S. 1533 und 59. 5./3. 85, S. 1583	E.W. 4431	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 85/86	60 II.	20. 8./1. 86, S. 430		1	—	—	—	—	—	1	
49. Hahn . . . . . . (3. Bromberg.)	I. 87	96 III.	30. 17./5. 87, S. 622.	E.W. 3499	1	—	—	—	1	—	—	Protest gegen die erste Wahl gerichtet.
50. Dr. Hammacher . (6. Düsseldorf.)	I. 87	82 II.	30. 17./5. 87, S. 618.	3620	1	—	—	—	1	—	—	
51. Prinz Handjery . (10. Potsdam.)	I. 81	105	34. 25./1. 82, S. 961	396	—	—	—	—	—	—	—	
	IV. 84	72	26. 13./5. 84, S. 594		—	1	—	—	—	—	1	
52. Prinz Handjery . (10. Posdam.)	II. 85/86	95	40. 5./2. 86, S. 901	1832	1	—	—	—	1	—	—	
53. Dr. Hartmann . (23. Sachsen.)	I. 87	137	47. 18./6. 87, S. 1158	3203	1	—	—		1	—	—	
54. v. Helldorff . . . (7. Merseburg.)	II. 79	359	78. 10./7. 79, S. 2239	757	1	—	—	—	1	—	—	
55. v. Helldorff . . . (2. Merseburg.)	I. 84/85	136	42. 5./2. 85, S. 1101	295	1	—	—	—	1	—	—	
56. Hellwig . . . . . (8. Kassel.)	II. 85/86	178	79. 1./4. 86, S. 1820	E.W. 1478	—	—	1	—	—	—	1	Wahl war beanstandet.
57. Henneberg . . . . (2. Sachsen-Koburg-Gotha.)	II. 87/88	101	35. 11./2. 88, S. 853/6 36. 13./2. 88, S. 859	E.W. 1040	—	—	—	—	—	—	1	
	IV.88/89	148	66. 13./5. 89, S. 1696/1716		—	—	1	—	—		—	Gültigkeit der Wahl beantragt.
58. v. Hölder . . . . (1. Württemberg.)	II. 79	74	33. 3./4. 79, S. 850	1395	1	—	—	—	1	—	—	
59. Hoffmann . . . . (2. Sachsen.)	I. 87	70 III.	23. 5./5. 87, S. 436/47	3186	1	—	—	—	1	—	—	

Gewählter Abgeordneter. (Wahlkreis.)	Reichstags-Drucksachen.			Stimmen über die absolute Majorität.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat.			Durch Mandatsniederlegung erledigt.	Verstöße, welche ohne Beweisaufnahme von der Wahlprüfungs-Kommission für unerheblich resp. unsubstantiirt erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als nicht erwiesen erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als ganz oder theilweise erwiesen erachtet sind.	Erläuterungen.
	Session. Jahrgang.	Nummer der Drucksachen.	Stenographische Berichte. Sitzung.		gültig.	ungültig.	unerledigt.					
60. **Kleine** . . . . . . (6. Arnsberg.)	I. 87	82 IV.	30. 17./5. 87, S. 620	2768	1	—	—	—	1	—	—	
61. **v. Kleist-Retzow** . (2. Minden.)	I. 87	81 I.	29. 13./5. 87, S. 591	2225	1	—	—	—	1	—	—	
62. **Klotz** . . . . (6. Berlin.)	III. 80	94	48. 8./5. 80, S. 1252	1711	1		—	—	1	—	—	
63. **v. Knobloch** . . . (2. Königsberg.)	I. 78	18, 37	--	1344	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 79	123	—		—	—	—	—	—	—	—	Kommission hatte Ungültigkeit der Wahl beantragt.
			34. 28./4. 79, S. 858		—	—	—	1	—	—	—	
64. **Kulemann** . . . . (3. Braunschweig.)	I. 87	105	34. 23./5. 87, S. 705/7	2001	1	—	—	—	1	—	—	
65. Dr. **v. Kulmiz** . . (9. Breslau.)	I. 87/88	148 II.	54. 6./3. 88, S. 1316/27	545	—	—	—	—	—	—	—	
		202	55. 7./3. 88, S. 1337		1	—	—	—	1	—	—	
66. **Kutschbach** . . . . (20. Sachsen.)	II. 82/83	171	52. 13./2. 83, S. 1475	E. W. 2989	—	—	—	—	—	—	—	
	IV. 84	167	43. 27./6. 84, S. 1102		—	1	—	—	—	—	1	
67. **Landes** . . . . . . (2. Oberbayern.)	I. 87	79 I.	29. 13./5. 87, S. 586/90	E. W. 1999	1	—	—	—	1	—	—	
68. **Lender** . . . . . . (8. Baden.)	I. 82	82 VII.	30. 17./7. 87, S. 625	2504	1	—	—	—	1	—	—	
69. **Lerche** . . . . . . (1. Erfurt.)	I. 84/85	106 I.	35. 27./1. 85, S. 920	85	1	—	—	—	1	—	—	
70. **Lerche** . . . . . . (1. Erfurt.)	I. 87	148 V.	34. 23./5. 87, S. 717	E.W. 1813	1	—	—	—	1	—	—	
71. **Leuschner** . . . . (17. Sachsen.)	II. 82/83	154	52. 13./2. 83, S. 1465.	321	—	--	—	—	—	—	—	
	IV. 84	134	40. 24./6. 84, S. 1017		—	1	—	—	—	—	1	
72. **Leuschner** . . . . (17. Sachsen.)	I. 87	132 II.	34. 23./5. 87, S. 712	1834	1	—	—	—	1	—	—	

Gewählter Abgeordneter. (Wahlkreis.)	Reichstags-Drucksachen. Session. Jahrgang.	Nummer der Drucksachen.	Stenographische Berichte. Sitzung.	Stimmen über die absolute Majorität.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat. gültig.	ungültig.	unerledigt.	Durch Mandatsniederlegung erledigt.	Verstöße, welche ohne Beweisaufnahme von der Wahlprüfungs-Kommission für unerheblich resp. unsubstantiirt erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als nicht erwiesen erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als ganz oder theilweise erwiesen erachtet sind.	Erläuterungen.
73. Dr. Löwe . . . . (5. Arnsberg.)	II. 79	386	78. 10./7. 79, S. 2240	1556	1	—	—	—	1	—	—	
74. Lohren . . . . . (6. Potsdam.)	I. 84/85	248	69. 17./3. 85, S. 1896	E.W. 305	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 85/86	260	86. 9./4. 86, S. 2015		1	—	—	—	—	—	1	
75. Lorette . . . . . . (13. Elsaß-Lothringen.)	II. 79	229	56. 9./7. 79, S. 1558	26	—	—	—	—	—	—	—	
	III. 80	82	29. 14./4. 80, S. 685		1	—	—	—	—	1	—	
76. Dr. Lotz . . . . . (2. Kassel.)	I. 84/85	165	57. 3./3. 85, S. 1520.	E.W. 94	—	—	1	—	—	—	—	
	II. 85/86	245	—		—	—	—	—	—	—	1	Kommission beantragte Ungültigkeit der Wahl.
77. Lüders . . . . . . (9. Liegnitz.)	I. 87	148 II.	34. 23./5. 87, S. 715/6	E.W. 3724	1	—	—	—	1	—	—	
78. Frhr. v. Maltzahn-Gültz . . . . . . (1. Stettin.)	II. 85/86	215	86. 9./4. 86, S. 2005	1577	1	—	—	—	—	—	—	Erhebungen unerledigt geblieben.
79. Meier . . . . . . (Bremen.)	II. 85/86	156	56. 3./3. 86, S. 1291	70	—	—	1	—	1	—	—	Wahl war wegen anderer Protestpunkte beanstandet.
80. Dr. Mendel . . . (6. Potsdam.)	II. 79	75	34. 28./4. 79, S. 859	E.W. 989	1	—	—	—	—	1	—	
81. Menken . . . . . (2. Köln.)	I. 87	82 III.	30. 17./5. 87, S. 619	2350	1	—	—	—	1	—	—	
82. Dr. Meyer. . . . (4. Merseburg.)	I. 87	81 III.	29. 13./5. 87, S. 591/601	E.W. 1902	1	—	—	—	1	—	—	
83. Merbach . . . . . (9. Sachsen.)	I. 84/85	328	89. 30./4. 85, S. 2438	1772	1	—		—	—	—	1	
84. Niethammer . . . (22. Sachsen.)	II. 82/83	193	55. 16./2. 88, S. 1594	387	—	—	1	—	—	—	1	Kommission hatte Gültigkeit beantragt.
	IV. 84	132	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Gewählter Abgeordneter. (Wahlkreis.)	Reichstags-Drucksachen. Session. Jahrgang.	Reichstags-Drucksachen. Nummer der Drucksachen.	Reichstags-Drucksachen. Stenographische Berichte. Sitzung.	Stimmen über die absolute Majorität.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat. gültig.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat. ungültig.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat. unerledigt.	Durch Mandatsniederlegung erledigt.	Verstöße, welche ohne Beweisaufnahme von der Wahlprüfungs-Kommission für unerheblich resp. unsubstantiirt erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als nicht erwiesen erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als ganz oder theilweise erwiesen erachtet sind.	Erläuterungen.
85. Nobbe . . . . . (4. Erfurt.)	I. 87	183	47. 18./6. 87, S. 1162	4637	1	—	—	—	—	—	1	
86. Dr. Oetker. . . . (1. Kassel.)	I. 84/85	203	57. 3./3. 85, S. 1522	67	1	—	—	—	1	—	—	
87. Pause . . . . . . (7. Merseburg.)	II. 87/88	56 IV.	34. 10./2. 88, S. 832	815	1	—	—	—	1	—	—	
88. Peters . . . . . . (6. Schleswig-Holstein.)	I. 87	96 II.	30. 17./5. 87, S. 622	1172	1	—	—	—	1	—	—	
89. Dr. Porsch. . . . (11. Breslau.)	I. 87	148 IV.	47. 18./6. 87, S. 1157	1589	1	—	—	—	1	—	—	
90. Dr. Rack. . . . . (7. Elsaß-Lothringen.)	III. 80	126	48. 8./5. 80, S. 1255	1574	1	—	—	—	1	—	—	
91. Fürst Radziwill . (10. Posen.)	I. 87	70 I.	22. 27./4. 87, S. 417/8	4775	1	—	—	—	1	—	—	
92. v. Reden . . . . . (9. Hannover.)	I. 87	162 II.	47. 18./6. 87, S. 1163	1423	1	—	—	—	1	—	—	
93. Dr. Reinhold . . (3. Arnsberg.)	I. 87	95	34. 23./5. 87, S. 700	42	—	—	—	1	—	—	1	Wahl war beanstandet.
94. Richter . . . . . (6. Oppeln.)	II. 79	387	78. 10./7. 79, S. 2240	914	1	—	—	—	1	—	—	
95. Richter . . . . . . (4. Arnsberg.)	I. 85/86	116	40. 5./2. 86, S. 913	435	—	—	1	—	—	—	1	Wahl war beanstandet.
96. Richter . . . . . . (4. Arnsberg.)	I. 87	62	22. 27./4. 87, S. 405/14	358	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 87/88	100	35. 1./2. 88, S. 853		1	—	—	—	—	—	1	Kommission hat Ungültigkeit beantragt.
97. Rickert . . . . . . (3. Danzig.)	II. 82/83	80	20. 16./6. 82, S. 541	339	1	—	—	—	—	1	—	
98. Rickert . . . . . . (8. Potsdam.)	I. 84/85	164	57. 3./3. 85, S. 1519	E. W. 3215	1	—	—	—	1	—	—	

Gewählter Abgeordneter. (Wahlkreis.)	Reichstags-Drucksachen. Session. Jahrgang.	Reichstags-Drucksachen. Nummer der Drucksachen.	Reichstags-Drucksachen. Stenographische Berichte. Sitzung.	Stimmen über die absolute Majorität.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat. gültig.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat. ungültig.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat. unerledigt.	Durch Mandatsniederlegung erledigt.	Verstöße, welche ohne Beweisaufnahme von der Wahlprüfungs-Kommission für unerheblich resp. unsubstantiirt erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als nicht erwiesen erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als ganz oder theilweise erwiesen erachtet sind.	Erläuterungen.
99. **Rickert** . . . . . (8. Potsdam.)	I. 87	109 I.	34. 23./5. 87, S. 702	*	1	—	—	—	1	—	—	
100. **Ruppert** . . . . (1. Ober-Bayern.)	II. 82/83	136	52. 13./2. 83, S. 1454	E. W. 1409	—	—	1	—	—	—	1	Antrag der Kommission: Wahl gültig.
	IV. 84	123										
101. **Saro** . . . . . . (3. Gumbinnen.)	III. 80	175	48. 8./5. 80, S. 1263	3292	1	—	—	—	1	—	—	
102. **Schenck** . . . . . (2. Wiesbaden.)	I. 84	60	18. 18./12. 84, S. 457	E. W. 5326	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 85/86	38	20. 8./1. 86, S. 423	—	1	—	—	—	—	—	1	
103. **Schmidt**. . . . . (2. Düsseldorf.)	II. 82/83	263	76. 1./5. 83, S. 2252	E. W. 1031	—	—	1	—	—	—	1	Wahl war beanstandet.
104. **Schrader** . . . . (3. Danzig.)	I. 87	109 III.	34. 23./5. 87, S. 705	E. W. 2942	1	—	—	—	1	—	—	
105. **Schuster** . . . . (5. Baden.)	I. 87	81 V.	30. 17./5. 87, S. 615	1044	1	—	—	—	1	—	—	
106. Dr. **v. Schwarze** (4. Sachsen.)	II. 82/83	259	76. 1./5. 83, S. 2251	791	—	—	1	—	—	—	1	Wahl war beanstandet.
107. **Staudy** . . . . . (5. Gumbinnen.)	II. 82/83	283	94. 2./6. 83, S. 2785	192	—	—	1	—	—	1	—	Wahl war beanstandet.
108. **Stellter** . . . . . (3. Königsberg.)	I. 78 u. II. 79	17 u. 232	78. 10./7. 79, S. 2232	538	1	—	—	—	—	1	—	
109. **Taeglichsbeck** . . 6. Trier.)	II. 82/83	323	102. 12./6. 83, S. 2998	E. W. 1451	—	—	—	—	—	—	1	
	IV. 84	103	28. 15./5. 84, S. 627		—	—	—	1	—	—	—	Kommission hatte Ungültigkeit der Wahl beantragt.
110. **Ulrich** . . . . . . (4 Hessen.)	I. 84/85	107	35. 27./1. 85, S. 921	E. W. 3052	—	—	—	—	—	—	—	
	II. 85/66	60	20. 8./1. 86, S. 425		1	—	—	—	—	1	—	

Gewählter Abgeordneter. (Wahlkreis.)	Reichstags-Drucksachen. Session. Jahrgang.	Nummer der Drucksachen.	Stenographische Berichte. Sitzung.	Stimmen über die absolute Majorität.	Schließliches Wahlprüfungs-Resultat. gültig.	ungültig.	unerledigt.	Durch Mandatsniederlegung erledigt.	Verstöße, welche ohne Beweisaufnahme von der Wahlprüfungs-Kommission für unerheblich resp. unsubstantiirt erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als nicht erwiesen erachtet sind.	Verstöße, welche durch die Beweisaufnahme als ganz oder theilweise erwiesen erachtet sind.	Erläuterungen.
111. **Ulrich** . . . . . . (4. Hessen.)	I. 87	96 I.	30. 17./5. 87, S. 621	2084	1	—	—	—	1	—	—	
112. **Frhr. v. Ungern-Sternberg** . . . (3. Minden.)	II. 85/86	145	57. 3./3. 86, S. 1291	1493	—	—	1		—	—	1	Wahl war beanstandet.
113. Dr. **Virchow** . . (2. Berlin.)	I. 84/85	207	57. 3./3. 85, S. 1533 und	E.W. 7947	—	—	—	—	—	—	—	
		231	59. 5./3. 85, S. 1583									
	II. 85/86	101	40. 5./2. 86, S. 901		1	—	—	—	—	1	—	
114. **Vissering** . . . . (2. Hannover.)	I. 84/85	148	48. 5./2. 85, S. 1112	E.W. 504	—	—	—	—	1	—	—	Durch Tod des betreffenden Abgeordneten erledigt. Es war Beanstandung wegen anderer Protestpunkte erfolgt.
115. Dr. **Weigel** . . (8. Kassel.)	II. 79	121	33. 3./4. 79, S. 852	E.W. 2630	1	—	—	—	—	1	—	
116. Dr. **Witte** . . . (2. Sachsen-Meiningen.)	I. 84/85	211	57. 3./3. 85, S. 1533	E.W. 2907	—	—	—	—	—	—	—	
	I. 84/85	340	89. 30./4. 85, S. 2438		1	—	—	—	1	—	—	
117. **Frhr. v. Wöllwarth** . . . . . (10. Württemberg.)	I. 84/85	407	100. 13./5. 85, S. 2769	1692	1	—	—	—	1	--	—	
118. **Woermann** . . . (3. Hamburg.)	I. 84/85	296	89. 30./4. 85, S. 2426	E.W. 780	1	—	—	—	1	—	—	
119. **Zeitz** . . . . . . (1. Sachsen-Meiningen.)	I. 84/85	184	57. 3./3. 85, S. 1534	1195	—	—	1	—	1	—	—	Es war wegen anderer Protestpunkte von der Kommission Ungültigkeit der Wahl beantragt.
	II. 85/86	237	90. 20./5. 86, S. 2079/95									

Nr. 252.

Zwölftes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

7. Legislatur-Periode. IV. Session 1888/89.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 8814.	Müllermeister, Bäckermeister und Handwerksleute aus dem Laubaner Kreise, (Vom Abgeordneten Lüders überreicht.)	bitten, die zollfrei einführbare Menge Brot und Mehl auf 1 kg herabzusetzen.
= II. Nr. 8821.	J. C. Keyser zu Tilsit und Genossen,	bitten um zollfreie Einfuhr von Faschinen-Reifig und um Rückerstattung des dafür erhobenen Zolles.
= II. Nr. 8815.	Schönbaum zu Lemförde,	betr. Gestattung der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch nicht approbirte Personen.
= II. Nr. 8820.	Reinhold Greiff, Kammerjäger zu Berlin,	führt Beschwerde in Justizangelegenheiten 2c.
= II. Nr. 8822.	Werneke, Markscheider zu Dortmund, und Genossen,	bitten um Abänderung der Gewerbeordnung (§. 34) bezüglich der Stellung der Markscheider und um Herstellung einer markscheiderischen Standesvertretung.
= II. Nr. 8823.	Joh. H. Roß, Händler zu Fahrdorf bei Schleswig,	führt Beschwerde in einer Justizangelegenheit.
= II. Nr. 8826.	Robert Blißenbach, Uhrmacher und Schriftsteller zu Frankfurt am Main,	betr. die Besteuerung von Luxusgegenständen, 2c. 2c.
= II. Nr. 8827.	Heinrich Stenzel, Zahlmeister a. D. zu Breslau,	bittet um Schutz des von ihm entworfenen Einkommen-Kopf-Steuer-Systems.
= II. Nr. 8830.	Johann Bonin zu Berlin,	bittet um Anerkennung von Militär-Invaliden-Ansprüchen.
= II. Nr. 8831.	Theodor Müller, Schmalzsieder zu Minden (Westfalen),	das Verbot der Einfuhr gefälschten Schmalzes und die Untersuchung des eingeführten Schmalzes betreffend.
= II. Nr. 8836 bis Nr. 8847.	Hellmuth Schweitzer, Böttcher zu Cassel, und Genossen zu Dresden, Hamburg, Altona, Leipzig, Lübeck, Zeitz,	bitten, dahin zu wirken, daß die hohe Branntweinsteuer wieder beseitigt und der Exporthandel mit Sprit gehoben werde.
= II. Nr. 8848.	Karl Jache zu Reichenberg (Böhmen),	bittet um Abänderung des ihm von der Breslauer Polizei ausgestellten Führungsattestes.
= II. Nr. 8888.	Das Vorsteheramt der Kaufmannmannschaft zu Danzig, (Vom Abgeordneten Schrader überreicht.)	überreicht Abschrift einer an den Bundesrath gerichteten Petition, betreffend anderweite Zolltarifirung von ungeschälten, rundgebogenen Reifenstäben, mit der Bitte um Unterstützung derselben.
= II. Nr. 8891.	Johanna Peter, verw. Lazareth-Oberinspektor zu Diessen,	bittet um Erhöhung ihres Wittwengeldes.
= II. Nr. 8892.	Dorothea Schmidt (ohne Ortsangabe, Poststempel Breslau),	die Beseitigung der sozialen Frage betreffend.
= II. Nr. 8893.	Joseph Beul, ehemaliger Wachtmeister zu Neumarkt i/Oberpfalz,	bittet um Wiederbewilligung der von ihm früher bezogenen Pension.

B. VI. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Folgende Petenten bitten, dem Gesetzentwurf, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, die Zustimmung zu versagen:

Journ.	Petent	Bitte
Journ. II. Nr. 8816.	Der Vorstand der deutsch-freisinnigen Partei, Wahlverein Magdeburg, i. A. einer daselbst stattgefundenen Versammlung von Wählern,	
„ II. Nr. 8817.	Julius Meuer, Landmann zu Selters (Westerwald), und Genossen,	
„ II. Nr. 8818.	Der Vorstand des Wahlvereins der deutsch-freisinnigen Partei zu Danzig, i. A. einer daselbst stattgefundenen Wählerversammlung, (Vom Abgeordneten Schrader überreicht.)	
„ II. Nr. 8819.	Der liberale Verein zu Brandenburg a. d. H., (Vom Abgeordneten Rickert überreicht.)	
„ II. Nr. 8833.	Der landwirthschaftliche Verein zu Alt-Reetz (Wriezen),	
„ II. Nr. 8889.	Der Verband der Bautischlermeister des Nord- und Nordwestbezirks Berlins,	
„ II. Nr. 8890.	Der Vorstand des deutschen Wahlvereins der Liberalen der Kreise Lissa-Fraustadt, (Vom Abgeordneten Rickert überreicht.)	
„ II. Nr. 8829.	Der Vorstand des Verbandes deutscher Bäcker-Innungen „Germania“ zu Berlin,	bitten um Ablehnung des Gesetz-Entwurfs, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, in seiner jetzt vorliegenden Fassung.
„ II. Nr. 8850.	Der Berliner Arbeiterverein,	
„ II. Nr. 8849.	Max Bahr, Fabrikbesitzer zu Landsberg a. d. W., und Genossen,	bitten, dem Gesetz-Entwurf, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, zur Zeit seine endgültige Zustimmung nicht zu ertheilen.
„ II. Nr. 8832.	Die Versicherungs-Kommission des Rheinischen Bauernvereins zu Cöln,	bittet, den Gesetz-Entwurf, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, im Falle der Ausdehnung der Versicherung auf die landwirthschaftlichen Arbeiter und der Aufbringung der Mittel durch Reichszuschuß, ablehnen zu wollen.
„ II. Nr. 8851.	Die Handelskammer zu Liegnitz,	bittet, die Handlungsgehilfen und Lehrlinge von dem Versicherungszwange auszuschließen, event., wenn dies nicht möglich, den Gesetz-Entwurf abzulehnen.
„ II. Nr. 8824.	Der Vorstand des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig,	bittet um Abänderung des Gesetz-Entwurfs, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, bezüglich der Berechnung der Rente, der Feststellung der Invalidität, der Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Jahr und der Wartezeit auf 20 Jahre, des Einflusses der freiwilligen Mitglieder auf die Verwaltung, ꝛc.
„ II. Nr. 8825.	Der Verein der Kasten-Möbel-Branche „Ost- und Nordost-Berlin“,	bittet, die Berathung über den Gesetz-Entwurf, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, nach Schluß der 2. Lesung vertagen und eine Prüfung der Verhältnisse der Arbeitgeber mit Kleingewerbebetrieb vornehmen zu wollen.
„ II. Nr. 8828.	Der landwirthschaftliche Provinzialverein für Posen,	bittet um Abänderung des Gesetz-Entwurfs, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung — Einführung einer einzigen Lohnklasse und einer gleichmäßigen Berechnung der Rente; Aufbringung der Beiträge in Form einer Abgabe; Zuläßigkeit der Gewährung der Rente in Naturalien ꝛc. —.
„ II. Nr. 8834.	Otto Ruppert zu Chemnitz,	bittet, in den Gesetz-Entwurf, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, eine Bestimmung aufzunehmen, welche den Arbeitgebern die Selbstversicherung ermöglicht.
„ II. Nr. 8835.	Der Vorstand des Deutschen Vereins für Volkswirthschaft zu Berlin,	überreicht im Auftrage des Deutschen Vereins für Volkswirthschaft eine Resolution, betr. die Annahme des Gesetz-Entwurfs über die Invaliditäts- und Altersversicherung, in dritter Berathung.

Folgende Petenten bitten, den vorliegenden Gesetz-Entwurf, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, abzulehnen und einen anderen Gesetz-Entwurf einzubringen, nach welchem alle Reichsangehörigen aus Reichsmitteln nach vollendetem 65. Lebensjahre eine Jahresrente von vorläufig 100 Mark, auch alle früher invalid werdenden Reichsangehörigen eine entsprechende Jahresrente erhalten:

Journ. II. Nr. 8852 bis Nr. 8887. Dr. H. Müller, Verlagsbuchhändler zu Glogau und Gen. zu Schönwalde, Karitsch, Sorau, Brieg, Nilbau, Polkwitz, Dalkau, Kuttlau, Guhlau, Braunau, Wiesau, Gustau, Groß-Logisch, Gustentschel, Klopschen, Zerbau, Mangelwitz, Alt-Strunz, Lerchenberg, Neusalz a. O., Kaltenbriesnitz, Quaritz, Herbersdorf, Rauschwitz.

Berlin, den 18. Mai 1889.

Nr. 253.

Petitionen,

welche

von der Kommission für die Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet,

zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind.

---

cfr. Erstes Verzeichniß — Nr. 30 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 2025, 3475, 6089, 7095, 8730. Für bezw. gegen reichsgesetzliche Regelung der Fleischschau 2c. — (Ueberreicher: II. 7095 Herr Abgeordneter Fehling).

cfr. Zweites Verzeichniß — Nr. 39 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 2419. Gutschner — Invalidenversorgung — (Ueberreicher: Herr Abgeordneter von Kardorff).

" II. Nr. 3488, 4638, 5781, 6039, 6322. Aufhebung der zollfreien Einfuhr von Brot und Mehl in den Grenzbezirken 2c. — (Ueberreicher: II. 3488 Herr Abgeordneter Letocha, II. 5781 Herr Abgeordneter Metzner, II. 6039 Herr Abgeordneter Witzlsperger).

cfr. Drittes Verzeichniß — Nr. 54 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 4630. Ortskrankenkasse für Wäschefabrikation zu Berlin — Abänderung des §. 13 ihres Statuts —.

" II. Nr. 4640. Kersten — Beitreibung von Forderungen der früheren Handwerker- 2c. Kranken- und Sterbekasse zu Rees — (Ueberreicher: Herr Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech).

cfr. Viertes Verzeichniß — Nr. 63 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 4667, 5778, 6209 bis 6304. Für bezw. gegen den Schutz der Zeitungstelegramme gegen Nachdruck —.

" II. Nr. 4684 bis 4952. Einführung eines Zolles auf Kleie 2c. —.

cfr. Fünftes Verzeichniß — Nr. 72 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 6127. Ruß und Genossen — Ermäßigung der Tabaksteuer —.

" II. Nr. 6199. Born — Aussetzung einer Prämie für die beste Abhandlung über Krebskrankheiten —.

" II. Nr. 6205. Handelskammer Frankfurt a. M. — Errichtung eines Zolltarifamts —.

cfr. Sechstes Verzeichniß — Nr. 82 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 6320. Verein praktischer Großfischer Potsdam 2c. — Einführung eines Zolles auf russische Fische —.

Journ. II. Nr. 6346. Trapp — Aufhebung des Anwaltzwanges 2c. — (Ueberreicher: Herr Abgeordneter Liebknecht).

" II. Nr. 6356, 8033, 8326. Für bezw. gegen Einführung eines Zolles auf Gespinnste aus rohen Seidenabfällen (Bourettegarne) —.

" II. Nr. 6385. Schymura — Bewilligung einer Unfallrente —.

cfr. Siebentes Verzeichniß — Nr. 103 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 6415. Slotosch — Bewilligung einer Unterstützung —.

" II. Nr. 6416, 7097 bis 7099, 7112, 7113, 7129, 7186, 7187, 7190, 7200 bis 7206, 7213 bis 7217, 7982 bis 7988, 8021 bis 8029, 8046, 8047, 8150 bis 8153, 8302 bis 8306, 8311, 8319, 8327, 8337, 8345, 8346, 8351, 8586, 8621, 8729. Einführung eines Zolles auf Flachs — (Ueberreicher: II. Nr. 8319 Herr Abgeordneter Schneider).

" II. Nr. 7074. Damble — Bewilligung einer laufenden Unterstützung —.

cfr. Achtes Verzeichniß — Nr. 120 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 7106. Puttrus und Genossen — Abänderung des preußischen Fischereigesetzes —.

" II. Nr. 7123. Müller & Heilmann — Einlaß von Roggen nach dem früheren Zolltarif 2c. — (Ueberreicher: Herr Abgeordneter Brömel).

" II. Nr. 7127. Krohn — Entschädigung wegen Nichtanstellung im Forstdienst —.

" II. Nr. 7128. Schüler — Prüfung einer Justizangelegenheit 2c. —.

" II. Nr. 7209. Westhäuser und Genossen — Entschädigung für die durch das neue Branntweinsteuergesetz erlittenen Verluste — (Ueberreicher: Herr Abgeordneter Richter).

" II. Nr. 8042. Aron — Einlaß von Hafer nach dem früheren Zolltarif 2c. — (Ueberreicher: Herr Abgeordneter Brömel).

" II. Nr. 8043. Diehl — Vertilgung der Reblaus durch Schwefelkohlenstoff und Roh-Naphtalin —.

" II. Nr. 8147. Verband der Handelsgärtner Deutschlands — Einführung eines Zolles auf Schnittblumen 2c. —.

" II. Nr. 8312. Hoffmann — Rechtshülfe —.

" II. Nr. 8320. Röder — ohne Petitum —.

" II. Nr. 8328. Hüttmann — Justizverweigerung —.

" II. Nr. 8329. Funk — Erhöhung seiner Militär-Invalidenpension —.

" II. Nr. 8332. Heybach — Rechtshülfe —.

" II. Nr. 8336. Schenck — Regelung des Stellenvermittelungswesens —.

" II. Nr. 8340. Kluge — Justizverweigerung —.

" II. Nr. 8343. Maaßen — Rückerstattung der Verbrauchsabgabe 2c. für später denaturirten Branntwein —.

cfr. Neuntes Verzeichniß — Nr. 139 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 8587. Verein der Waadenfischer zu Eckernförde — Einführung eine Zolles auf ungeräucherte Sprotten — (Ueberreicher: Herr Abgeordneter Lorenzen).

= II. Nr. 8622, 8623, 8708, 8731 bis 8733, 8743 bis 8759, 8811 bis 8813, 8836 bis 8847. Beseitigung der hohen Branntweinsteuer, Hebung des Spritexports —.

= II. Nr. 8679. Jüttner — Beschwerde über einen Amtsrichter, Rechtshülfe —.

cfr. Zehntes Verzeichniß — Nr. 169 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 8704. Verband deutscher Cigarretten-Fabriken zu Dresden — Erhöhung des Zolles auf Cigarretten — (Ueberreicher: Herr Abgeordneter Reich).

= II. Nr. 8734. Vorstand der Missionskonferenz in der Provinz Brandenburg — den Branntweinhandel in den Kolonien betreffend —.

= II. Nr. 8736. Könn — Rechtshülfe —.

= II. Nr. 8738. Bleicken — Einführung eines deutschen Volksrechts —.

= II. Nr. 8741. Bertrand — Bewilligung von Militär-Invaliden-Benefizien — (Ueberreicher: Herr Abgeordneter Dr. Bock [Aachen]).

= II. Nr. 8742. Herfurth — Erhöhung der Militärpension —.

= II. Nr. 8760. Heyer — Beschwerde wegen Beitreibung von Rechtsanwaltsgebühren —.

cfr. Elftes Verzeichniß — Nr. 217 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 8766. Verein der deutschfreisinnigen Partei in Magdeburg — Aenderung des Wahlgesetzes betr. —.

= II. Nr. 8768. Bahl — Justizverweigerung —.

= II. Nr. 8771. Burmeister — Verlängerung der Dienstzeit seines Sohnes bei der Marine betr. — (Ueberreicher: Herr Abgeordneter Richter).

= II. Nr. 8773. Grünwald — Reinigung von Schornsteinen 2c. betr. —.

= II. Nr. 8781. Kerker — Wiedererlangung eines Sparkassenbuchs —.

= II. Nr. 8784. Elze — Nachzahlung der Entschädigung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines — (Ueberreicher: Herr Abgeordneter Woermann).

= II. Nr. 8785. Benke — Bewilligung des Armenrechts in einer Prozeßsache —.

= II. Nr. 8786. Camradt — Bewilligung der Entschädigung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines —.

= II. Nr. 8792. Dyga — Bewilligung einer Unfallrente —.

= II. Nr. 8796. Möder — Erlangung seines mütterlichen Erbtheils —.

= II. Nr. 8800. Wirthe 2c. zu Mülhausen (Elsaß) — Besteuerung der Konsumvereine —.

Journ. II. Nr. 8806. Strzelzik — Bewilligung einer Unfallrente —.

cfr. Zwölftes Verzeichniß — Nr. 252 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 8820, 8823. Beschwerden in Justizangelegenheiten —.

= II. Nr. 8826. Blissenbach — Besteuerung der Luxusgegenstände 2c. —.

Berlin, den 19. Mai 1889.

Nr. 254.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Dr. **Witte.** Der Reichstag wolle beschließen:

Im **§. 1** Ziffer 2

„sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge"

zu streichen.

Berlin, den 19. Mai 1889.

Nr. 255.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Struckmann. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In **§. 101** statt des letzten Satzes Folgendes zu setzen:

„Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde, gegen die Entscheidung der letzteren, insoweit dieselbe wegen der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts angefochten wird, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu; im Uebrigen ist die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde eine endgültige. Die Beschwerde ist

binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen."

2. In **§. 119** Absatz 2 hinter: „88" hinzuzufügen: „101".

Berlin, den 20. Mai 1889.

Struckmann.

Unterstützt durch:

Böhm. Dr. Böttcher. Brünings. Dr. Bürklin. Dr. Deahna. Duvigneau. Dr. Enneccerus. Fehling. Feustel. Gebhard. Geibel. Dr. Götz. Gottburgsen. Grub. Günther (Naumburg). Hastedt. Hobrecht. Hoffmann (Königsberg). Kalle. Keller (Württemberg). Klumpp. Dr. Kruse. Kurlbaum. Parey. Peters. Pfähler. v. Reden. Schneider. Sedlmayr Siegle. Dr. Tröndlin. Ulrich. Dr. Websky. Woermann. Zeitz.

Nr. 256/257.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Nr. 256.

Freiherr **v. Pfetten-Arnbach.** Der Reichstag wolle beschließen:

In **§. 13** Absatz 3 nach den Worten „vorsätzlich oder" einzuschalten:

„bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens".

Nr. 257.

v. Strombeck. Der Reichstag wolle beschließen:

Im **§. 3a** in der 5. Zeile hinter dem Worte „vollendet" einzuschalten:

„und ein 2000 Mark nicht übersteigendes Jahresarbeitseinkommen".

Folgenden neuen Paragraphen hinter **§. 40** einzuschalten.

„§. 40a. Diejenigen Versicherten (§§. 3a und 94), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht blos vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsraths und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet."

Die Strafbestimmung des **§. 48** — letzter Satz im ersten Absatze — dahin zu fassen:

„Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§. 61), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt."

Dem ersten Satz des **§. 50** unter Aenderung des am Schlusse desselben befindlichen Punktes in ein Komma hinzuzufügen:

„widrigenfalls ihnen die im §. 46 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können".

In der letzten Zeile des ersten Absatzes des **§. 61** vor den Worten „zu verpflichten" einzuschalten:

„eidlich".

Den letzten Absatz des **§. 61** dahin zu fassen:

„Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt."

Im ersten Absatz des **§. 63** Zeile 9 hinter dem Worte „Vertrauensmänner" hinzuzufügen:

„in gleicher Anzahl aus der Klasse der Arbeitgeber und der der Versicherten".

Im ersten Absatz des **§. 90** Zeile 7 vor dem Worte: „einzubehalten" hinzuzufügen:

„falls der Inhaber nicht widerspricht".

Am Schlusse des **§. 91** statt der Worte „mit Strafe zu bedrohen" zu sagen:

„mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark zu bedrohen".

In der vorletzten Zeile des **§. 95** hinter den Worten „der Arbeitgeber" einzuschalten:

„oder der Versicherte".

Im **§. 135** Zeile 4 hinter das Wort „rechtzeitig" zu setzen:

„(§. 91)".

Im **§. 140** Zeile 5 bis 7 anstatt der Worte „mit Geldstrafe nicht unter 100 Mark oder mit Gefängniß nicht unter einer Woche" zu setzen:

„mit Geldstrafe von zwanzig bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß".

Im **§. 142** statt der Eingangsworte „Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 90 unzulässig sind", zu setzen:

„Wer in Quittungskarten ohne die Zustimmung deren Inhabers Eintragungen oder Vermerke macht, welche ein Urtheil über die Führung oder die Leistungen des Inhabers enthalten,"

Dem §. 142 als Schlußabsatz hinzuzufügen:
„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Inhabers der Karte ein."

Berlin, den 20. Mai 1889.

v. Strombeck.

Unterstützt durch:

Baron v. Arnswaldt-Böhme. Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel. Dr. Bock (Aachen). Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Dieden. Dejanicz v. Gliszczynski. Haanen. Hesse. Hitze. Horn. v. Kehler. Kochann. Lender. Lerzer. Letocha. Limbourg. Dr. Lingens. Menken. Mooren. Müller (Pleß). Dr. Orterer. Pezold. Ponschab. Roß. Dr. Rudolphi. Freiherr v. Schele. Stötzel. Szmula. Dr. Virnich. Witzlsperger.

Nr. 258.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Graf **von Holstein**. Der Reichstag wolle beschließen:
Hinter **§. 119** folgenden Abschnitt einzuschalten:

VII. Sparkassen.

Errichtung und Verwaltung.

§. 119a.

Bei jeder Versicherungsanstalt wird für deren Rechnung eine Sparkasse errichtet.

Die Errichtung und Verwaltung der Sparkasse wird durch ein Nebenstatut geregelt. Auf die Errichtung des Nebenstatuts finden die Bestimmungen des §. 44 Anwendung.

§. 119b.

Die Einnahmen und Ausgaben der Sparkasse sind gesondert zu verwalten, ihre Vermögensbestände gesondert zu verwahren. Auf die Anlegung des Vermögens finden die Bestimmungen des §. 108 Anwendung.

Die Verwaltung der Sparkasse wird durch Organe der Versicherungsanstalt geführt. Für die Kosten der Verwaltung hat die Sparkasse jährlich nach Bestimmung des Ausschusses eine Vergütung zu leisten.

Einlagen.

§. 119c.

Jeder Versicherte ist berechtigt, bei der Sparkasse derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher für ihn Beiträge zu entrichten sind, freiwillige Einlagen zu machen.

Die Einlagen erfolgen durch Einkleben von Marken in die Sparbücher. Solche Einlagen dürfen in jedem einzelnen Falle nur in Beträgen von halben oder vollen Mark bis zur Höhe von 10 Mark und nur gleichzeitig mit der Entrichtung der Versicherungsbeiträge gemacht werden.

§. 119d.

Die Zinsen wachsen mit Schluß jedes Kalendervierteljahres dem Guthaben zu. Der Zinsfuß wird unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten durch das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt festgesetzt und von dem letzteren veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung finden die Bestimmungen des §. 85 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§. 119e.

Dem Einleger ist der Betrag seines Guthabens nach voraufgegangener vierteljährlicher Kündigung auszuzahlen.

Hat das Guthaben den Betrag von 300 Mark erreicht, so hört die Verzinsung auf. Dem Einleger ist hiervon mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß er sein Guthaben jederzeit in Empfang nehmen könne. Verstirbt der Einleger, so ist sein Guthaben seinen Erben auf Antrag sofort auszuzahlen.

Aufsicht und Streitigkeiten.

§. 119f.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts erstreckt sich auf die Sparkassen.

Streitigkeiten zwischen den Sparkassen und den Einlegern oder deren Erben werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Gemeinsame Sparkassen.

§. 119g.

Durch Vereinbarung mehrerer Versicherungsanstalten kann für dieselben eine gemeinsame Sparkasse errichtet werden. Die Vereinbarung hat sich auf die Verwaltung dieser Kasse sowie auf die Haftung für die Verbindlichkeiten derselben zu erstrecken und bedarf der Genehmigung der betheiligten Zentralbehörden.

Berlin, den 18. Mai 1889.

Graf v. Holstein.

Unterstützt durch:

v. Brand. v. Busse. v. Colmar-Meyenburg. Delius. Dodillet. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf v. Douglas. v. Flügge. Dr. v. Frege. v. Gehren. v. Gramatzki. Baron v. Gustedt-Lablacken. Hahn. Freiherr v. Hammerstein. Hegel. v. Kessel-Zöbelwitz. v. Kleist-Retzow. Dr. Kropatscheck. Kurtz. Freiherr v. Maltzahn-Vanselow. Freiherr v. Manteuffel. Menzer. v. Oertzen-Parchim. Baron v. Oheimb. v. d. Osten. v. Rauchhaupt. Reich. Graf v. Rittberg. Graf v. Saldern-Ahlimb-Ringenwalde. v. Saldern-Plattenburg. Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg. Graf v. Schlieffen-Schwandt. v. Schöning. v. Staudy. Steinmann. Stöcker (Siegen). Graf zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr v. Tettau. Uhden. v. Weyrauch. v. Wrisberg.

Nr. 259.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Ackermann und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Zwischen §. 94 und §. 95 einen neuen Paragraphen als **§. 94a** in nachstehender Fassung anzunehmen

Selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit.

Berlin, den 20. Mai 1889.

Ackermann. Graf von Douglas. von Kleist-Retzow. Wichmann.

Unterstützt durch:

Graf v. Behr-Behrenhoff. Bock (Minden). Dr. Freiherr v. Bodenhausen. Dr. Buhl. v. Busse. v. Christen. v. Colmar-Meyenburg. Delius. Dietz v. Bayer. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Graf zu Dohna-Finckenstein. Duvigneau. Freiherr v. Ellrichshausen. Freiherr von und zu Franckenstein. Dr. v. Frege. Gebhard. v. Gehren. Geibel. v. Gramatzki. Baron v. Gustedt-Lablacken. Hahn. Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg. Hegel. v. Helldorff. Henning. Graf v. Holstein. Freiherr v. Hornstein. Freiherr v. Huene. Hultzsch. Graf v. Kleist-Schmenzin. Dr. Kropatscheck. Kurtz. Freiherr v. Maltzahn-Vanselow. Freiherr v. Manteuffel. Menzer. Dr. Miquél. Müller (Marienwerder). v. Oertzen - Parchim. v. d. Osten. v. Puttkamer-Plauth. Reich. v. Rheinbaben. Graf v. Rittberg. Graf v. Saldern-Ahlimb-Ringenwalde. v. Saldern-Plattenburg. Dr. v. Schlieckmann. Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg. v. Schöning. Scipio. Prinz zu Solms-Braunfels. Stöcker (Siegen). Graf zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr v. Stumm. Freiherr v. Tettau. Uhden. v. Wedell-Malchow. v. Weyrauch. v. Wrisberg. Zeitz.

Nr. 260.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Hegel. Der Reichstag wolle beschließen:

Im Falle der **Annahme** des Antrages Dr. Buhl und Genossen — Nr. 241 der Drucksachen — zu **§. 8** Absatz 1 Zeile 4, statt der Worte:

„der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter"

zu setzen:

„der von Unternehmern land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe beschäftigten Arbeiter".

Berlin, den 21. Mai 1889.

Nr. 261.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —

Veiel. Der Reichstag wolle beschließen:

I. Im **18a** Absatz 2 Zeile 8 und folgende des Antrages Dr. Buhl und Genossen — Nr. 241 der Drucksachen — anstatt des Satzes:

„Mehr als 1410 Beitragswochen werden dabei nicht in Anrechnung gebracht."

zu setzen:

„Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht."

II. Im **§. 25** Ziffer 1 vorletzte Zeile und Ziffer 2 letzte Zeile, anstatt der Worte:

„Höchstbetrag der Invalidenrente"

zu setzen:

„Betrag von 415 Mark".

Berlin, den 21. Mai 1889.

Nr. 262.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Freiherr **von und zu Franckenstein.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu **§. 5** in Zeile 1 hinter dem Worte: „kann" einzufügen:

„auf Antrag".

Berlin, den 21. Mai 1889.

Nr. 263/265.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Nr. 263.

Freiherr **v. Gagern.** Der Reichstag wolle beschließen:

I. Dem **§. 119** Absatz 2 am Schlusse beizufügen: sowie die aus §. 68 und §. 70 sich ergebenden Zuständigkeiten dann, wenn die für den Versicherten geleisteten Beiträge nur solchen Versicherungsanstalten oder Kasseneinrichtungen zugeflossen sind, welche sich über das Gebiet des Bundesstaates hinaus nicht erstrecken.

II. In **§. 135** auf Zeile 9 hinter dem Worte „Arbeitgeber" einzuschalten:

„oder Betriebsleiter (§. 135 a)".

III. Hinter **§. 135** folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§. 135a.

Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§. 134 beziehungsweise 135 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung. Ist die Strafe von dem Letzteren nicht beizutreiben, so haftet für deren Betrag der Arbeitgeber.

IV. In **§. 137** einzuschalten:

1. Absatz 1, nach dem Worte „Arbeitgebern": **„und ihren Angestellten"**;
2. Absatz 2, nach dem Worte „Arbeitgeber": **„oder deren Angestellte"**.

Berlin, 21. Mai 1889.

Nr. 264.

Geibel. Gebhard. Der Reichstag wolle beschließen:

Im Falle der Annahme des Antrages Ackermann — (Nr. 259 der Drucksachen) — in dem neuen **§. 94a** Zeile 1 hinter dem Worte „Betriebsunternehmer" die Worte einzufügen:

„und Hausgewerbetreibenden".

Nr. 265.

Resolution.

Herzog **v. Ratibor.** Graf **v. Behr-Behrenhoff. v. Kardorff. Gamp.** Der Reichstag wolle beschließen:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

im Falle der Annahme des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, mit möglichster Beschleunigung das Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in der Weise einer Revision zu unterziehen, daß die, besonders die ländlichen und kleineren Gemeinden schwer belastenden Bestimmungen desselben geändert werden.

Berlin, den 21. Mai 1889.

Herzog v. Ratibor. Graf v. Behr-Behrenhoff. v. Kardorff. Gamp.

Unterstützt durch:

Ampach. Graf v. Arnim. Baumbach (Altenburg). Bohtz. Brauer. v. Bredow. v. Busse. Fürst zu Carolath-Beuthen. v. Christen. v. Dietze (Barby). Dodillet. Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. Drechsler. v. Gehren. Hahn. Fürst zu Hatzfeldt-Trachenberg. Henning. Holtz. Lohren. v. Lüderitz. Merbach. Müller (Marienwerder). v. d. Osten. v. Puttkamer-Plauth. Dr. Scheffer. Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg. Schultz. Seyfarth. v. Staudy. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr v. Tettau. v. Weyrauch.

Nr. 266.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Freiherr **von Pfetten-Arnbach.** Der Reichstag wolle beschließen:

(unter Zurückziehung des Antrages Nr. 256) den Absatz 3 des **§. 13** wie folgt zu fassen.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder **bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens,** durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder **durch** geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Berlin, den 22. Mai 1889.

Nr. 267.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Schrader. Der Reichstag wolle beschließen:

Hinter §. 27a folgenden **§. 27**b einzufügen:

§. 27b.

Die Bestimmungen der §§. 27 und 27a finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

Berlin, den 22. Mai 1889.

Nr. 268.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Bohtz. Hegel. Der Reichstag wolle beschließen:

Im **§. 89**a Zeile 2 statt „47 Beitragswochen" zu setzen:

„52 Beitragswochen".

Berlin, den 22. Mai 1889.

Nr. 269.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Freiherr **von Gagern.** Dr. **Orterer.** Der Reichstag wolle beschließen:

Im **§. 119** Absatz 2 Zeile 3 hinter 56, zuzufügen:

„68, 70".

Berlin, den 23. Mai 1889.

Freiherr v. Gagern. Dr. Orterer.

Unterstützt durch:

Aichbichler. Biehl. Dr. Bock (Aachen). Burger. Buxbaum. Deuringer. Freiherr von und zu Franckenstein. Dejanicz v. Gliszczynski. Göser. Graf. Gröber (Württemberg). Haberland. Haus. Horn. Lehner. Lender. Lerzer. Limbourg. Dr. jur. Lingens. Mooren. Pezold. Freiherr v. Pfetten-Arnbach. Reichert (Baden.) Roß. Dr. Rudolphi. Schmidt (Eichstätt.) Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Senestrey. Spahn. Graf zu Stolberg-Stolberg. Freiherr v. Taenzl-Trazberg. Wagner. Graf v. Walderdorff. Weber. Wenzel. Wildegger. Witzlsperger. Wolf. Zach.

Zu Nr. 144.

Verzeichniß

der

zu dem Gesetz-Entwurf betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung eingegangenen Petitionen.

(Fortsetzung.)

Folgende Petenten bitten, dem Gesetzentwurf, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, die Zustimmung zu versagen:

Journ. II. Nr. 8807. Der liberale Wahlverein zu Frankfurt a. O.,
" II. Nr. 8808. Der Bauernverein zu Neu-Trebbin,
" II. Nr. 8809. Der Centralverein Westpreußischer Landwirthe zu Danzig,
" II. Nr. 8816. Der Vorstand der deutsch-freisinnigen Partei, Wahlverein Magdeburg, i. A. einer daselbst stattgefundenen Versammlung von Wählern,
" II. Nr. 8817. Julius Meuer, Landmann zu Selters (Westerwald), und Genossen,
" II. Nr. 8818. Der Vorstand des Wahlvereins der deutsch-freisinnigen Partei zu Danzig, i. A. einer daselbst stattgefundenen Wählerversammlung,
(Vom Abgeordneten Schrader überreicht.)
" II. Nr. 8819. Der liberale Verein zu Brandenburg a. d. H.,
(Vom Abgeordneten Rickert überreicht.)
" II. Nr. 8833.* Der landwirthschaftliche Verein zu Alt-Reetz (Wriezen),
" II. Nr. 8889.* Der Verband der Bautischlermeister des Nord- und Nordwestbezirks Berlins,
" II. Nr. 8890.* Der Vorstand des deutschen Wahlvereins der Liberalen der Kreise Lissa-Fraustadt,
(Vom Abgeordneten Rickert überreicht.)
" II. Nr. 8903.* Der Bezirksverein „Neu-Kölln" zu Berlin,

" II. Nr. 8829.*	Der Vorstand des Verbandes deutscher Bäcker-Innungen „Germania" zu Berlin,	bitten um Ablehnung des Gesetz-Entwurfs, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, in seiner jetzt vorliegenden Fassung.
" II. Nr. 8850.*	Der Berliner Arbeiterverein,	
" II. Nr. 8849.*	Max Bahr, Fabrikbesitzer zu Landsberg a. d. W., und Genossen,	bitten, dem Gesetz-Entwurf, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, zur Zeit seine endgültige Zustimmung nicht zu ertheilen.
" II. Nr. 8832.*	Die Versicherungs-Kommission des Rheinischen Bauernvereins zu Cöln,	bittet, den Gesetz-Entwurf, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, im Falle der Ausdehnung der Versicherung auf die landwirthschaftlichen Arbeiter und der Aufbringung der Mittel durch Reichszuschuß, ablehnen zu wollen.
" II. Nr. 8763.	Wilh. Leyendecker, Kommerzienrath zu Köln, und Genossen,	bitten, die Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, auszusetzen, bis sich die Ansichten über Ziele und Mittel, namentlich der Invaliditätsversicherung, geklärt haben, auch in Betreff der Ergebnisse der Kranken- und Unfallversicherung längere Erfahrungen gesammelt sind 2c. 2c.
" II. Nr. 8769.	Die Gewerbekammer für den Regierungsbezirk Osnabrück und die Handelskammer zu Osnabrück,	bitten, über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, nicht eher endgültig beschließen zu wollen, bis bezüglich der Ergebnisse der Kranken- und Unfallversicherung bestimmtere Erfahrungen vorliegen, event. machen Vorschläge zur Abänderung des Gesetz-Entwurfs.
" II. Nr. 8825.	Der Verein der Kasten-Möbel-Branche „Ost- und Nordost-Berlin",	bittet, die Berathung über den Gesetz-Entwurf, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, nach Schluß der 2. Lesung vertagen und eine Prüfung der Verhältnisse der Arbeitgeber mit Kleingewerbebetrieb vornehmen zu wollen.

---

* Nach Schluß der zweiten Berathung eingegangene Petitionen.

Journ. II. Nr. 8851.*	Die Handelskammer zu Liegnitz,	bitten, die Handlungsgehülfen und Lehrlinge von dem Versicherungszwange auszuschließen, event., wenn dies nicht möglich, den Gesetz-Entwurf abzulehnen.
= II. Nr. 8897.*	B. G. Lange, Kaufmann zu Liegnitz, und Genossen,	
= II. Nr. 8894.*	Die Großherzogliche Handelskammer zu Gießen,	bittet, die Handlungsgehülfen von der Invaliditäts- und Altersversicherung auszuschließen.
= II. Nr. 8898.*	Der kaufmännische Verein zu Barmen,	bittet, den Gesetzentwurf, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, nicht auf die Handlungsgehülfen auszudehnen, event. freie Hülfskassen für Invaliditäts- und Altersversicherung zu errichten mit der Maßgabe, daß die denselben angehörenden Handlungsgehülfen vom Versicherungszwange befreit sind, für alle Fälle aber die Altersversicherung auf das 60. Jahr herabzusetzen.
= II. Nr. 8835.*	Der Vorstand des Deutschen Vereins für Volkswirthschaft zu Berlin,	überreicht im Auftrage des Deutschen Vereins für Volkswirthschaft eine Resolution, betr. die Annahme des Gesetz-Entwurfs über die Invaliditäts- und Altersversicherung, in dritter Berathung.
= II. Nr. 8762.	Der Vorstand des mittelrheinischen Fabrikantenvereins zu Mainz,	bittet, die Alters- und Invaliditätsversicherung nicht einzelnen Landeskassen, sondern einer einheitlichen Reichsanstalt übertragen zu wollen.
= II. Nr. 8799.	Der Vorstand des Vereins für Handel und Industrie zu Bockenheim,	machen Vorschläge zur Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung — Einführung des Umlageverfahrens ($^1/_3$ das Reich, $^1/_3$ der Arbeitgeber, $^1/_3$ der Versicherte); Einführung von Lohnklassen; Fortfall der Altersversicherung mit der Bedingung, daß nach zurückgelegtem 65. Lebensjahr die Invalidenrente rechtlich fällig werde; Errichtung einer Reichs-Versicherungsanstalt.
= II. Nr. 8802.	Der Frankfurter Bezirksverein deutscher Ingenieure zu Frankfurt a. M.,	
= II. Nr. 8824.	Der Vorstand des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig,	bittet um Abänderung des Gesetz-Entwurfs, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, bezüglich der Berechnung der Rente, der Feststellung der Invalidität, der Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Jahr und der Wartezeit auf 20 Jahre, des Einflusses der freiwilligen Mitglieder auf die Verwaltung, 2c.
= II. Nr. 8828.	Der landwirthschaftliche Provinzialverein für Posen,	bittet um Abänderung des Gesetz-Entwurfs, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung — Einführung einer einzigen Lohnklasse und einer gleichmäßigen Berechnung der Rente; Aufbringung der Beiträge in Form einer Abgabe; Zulässigkeit der Gewährung der Rente in Naturalien 2c. —.
= II. Nr. 8834.	Otto Ruppert zu Chemnitz,	bittet, in den Gesetz-Entwurf, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, eine Bestimmung aufzunehmen, welche den Arbeitgebern die Selbstversicherung ermöglicht.

Folgende Petenten bitten, den vorliegenden Gesetz-Entwurf, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, abzulehnen und einen anderen Gesetz-Entwurf einzubringen, nach welchem alle Reichsangehörigen aus Reichsmitteln nach vollendetem 65. Lebensjahre eine Jahresrente von vorläufig 100 Mark, auch alle früher invalid werdenden Reichsangehörigen eine entsprechende Jahresrente erhalten:

Journ. II. Nr. 8852* bis Nr. 8887.	Dr. H. Müller, Verlagsbuchhändler zu Glogau und Gen. zu Schönwalde, Karitsch, Soran, Brieg, Nilbau, Polkwitz, Dalkau, Kuttlau, Guhlau, Braunau, Wiesau, Gustau, Groß-Logisch, Gusteutschel, Klopschen, Zerbau, Mangelwitz, Alt-Strunz, Lerchenberg, Neusalz a./O., Kaltenbriesnitz, Quaritz, Herbersdorf, Rauschwitz.
= II. Nr. 8899.*	J. Hagen, Maurer zu Fraustadt, u. Gen.

Berlin, den 23. Mai 1889.

Nr. 270.

Gesetz,

betreffend die

Invaliditäts- und Altersversicherung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Versicherungspflicht.

§. 1.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II §. 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§. 2.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Vorschrift des §. 1 für bestimmte Berufszweige auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Absatz 1) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 3.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§. 4.

Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach §. 8 des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

Besondere Kasseneinrichtungen.

§. 5.

Andere als die unter §. 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach §. 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des §. 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs

obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.

2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des §. 32 die bei Versicherungsanstalten (§. 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.

3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§. 26 Absatz 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.

§. 6.

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrath zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§. 27, 89, 94 vertheilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§. 99 fg. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§. 17) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§. 7.

Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des §. 4 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§. 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

Selbst-Versicherung.

§. 8.

Soweit nicht die Vorschrift des §. 1 durch Beschluß des Bundesrathes in Gemäßheit der Bestimmung des §. 2 Absatz 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des §. 4 Absatz 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§. 120).

Gegenstand der Versicherung.

§. 9.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des §. 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§. 23), nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§. 10.

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§. 11.

Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

§. 12.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

§. 13.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für

seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§. 15.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

Wartezeit.

§. 16.

Die Wartezeit (§. 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre;
2. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre.

Beitragsjahr.

§. 17.

Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen (§. 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des §. 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältniß fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

§. 18.

Zum Nachweise einer Krankheit (§. 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§. 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Aufbringung der Mittel.

§. 19.

Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§. 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat. (Beitragswoche.)

§. 20.

Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§. 41) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§. 162 Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§. 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§. 21), die durch Erstattung von Beiträgen

(§§. 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

§. 21.

Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages zu erhöhen ist.

Der Reservefonds, sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden.

Lohnklassen.

§. 22.

Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
" II von mehr als 350 bis 550 Mark,
" III von mehr als 550 bis 850 Mark,
" IV von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

1. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des §. 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach §. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
2. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§. 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der 300fache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes).
4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns (§. 20 des Krankenversicherungsgesetzes) beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§. 64 Ziffer 1 a. a. O.);
5. Im Uebrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

§. 23.

Als Lohnsatz (§. 9 Absatz 3) gilt:

für die Lohnklasse I der Satz von 300 Mark,
" " " II " " " 500 "
" " " III " " " 720 "
" " " IV " " " 960 " .

§. 24.

Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu vertheilen.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im Uebrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

Berechnung der Renten.

§. 25.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 28 Absatz 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§. 26.

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse I um 2 Pfennig,
" " " II " 6 "
" " " III " 9 "
" " " IV " 13 " .

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklasse I 4 Pfennig,
" " II 6 "
" " III 8 "
" " IV 10 " .

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§. 27.

Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Betheiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschafts-

kasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 3 beziehungsweise 4 des §. 22 Absatz 2.

§. 28.

Für die nach §. 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§. 89).

§. 29.

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§. 75).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Erstattung von Beiträgen

§. 30.

Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.

§. 31.

Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

Erlöschen der Anwartschaft.

§. 32.

Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§. 117) entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 33.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§. 9) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§. 17 Absatz 2) anzurechnen.

§. 34.

Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt;
2. für die in den §§. 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden.

§. 35.

Verhältniß zu anderen Ansprüchen.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 36.

Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Or-

gane, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§. 37.

Für Personen, welche aus Kassen der in §. 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten beziehen, tritt das in §. 32 vorgesehene Erlöschen des Versicherungsverhältnisses nicht ein.

§. 38.

Die Bestimmungen der §§. 36 und 37 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

§. 39.

Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

Vorrechte der Renten.

§. 40.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§. 41.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

§. 42.

Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§. 43.

Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

§. 44.

Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetze ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§. 45.

Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im §. 44 Absatz 2 vorgesehenen Verhältniß zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

Vorstand.

§. 46.

Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§. 47.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungs-

anstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§. 48) oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§. 51) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

Ausschuß.

§. 48.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die in §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

§. 49.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§. 50.

Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Weitere Organe.

§. 51.

Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des §. 50 genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§. 52.

Diejenigen Versicherten (§§. 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht blos vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsraths und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

Abstimmung.

§. 53.

Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Statut.

§. 54.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsraths (§. 51) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;
3. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§. 51 Absatz 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;
4. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, daß dem Vorstande neben dem in §. 47 Absatz 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§. 47 Absatz 2), über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
5. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§. 46 Absatz 3);
6. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
7. über die Höhe der nach §§. 47 Absatz 2 und 58 zu gewährenden Vergütungen;
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;

9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 55.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
3. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§. 65);
4. die Abänderung des Statuts;
5. falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

§. 56.

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichsanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 57.

Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.

Ehrenämter.

§. 58.

Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§. 59.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

Ablehnung von Wahlen.

§. 60.

Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zuläßig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§. 54) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zuläßigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§. 73), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§. 61.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§. 62.

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls ihnen die im §. 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

Staatskommissar.

§. 63.

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§. 75 und 77), die zuläßigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Gemeinsame Versicherungsanstalten.

§. 64.

Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§. 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;
2. die im §. 48 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen;
3. die im §. 49 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlaß der nach §. 54 Ziffer 8 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§. 57 Absatz 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§. 63 Absatz 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

Rückversicherungsverbände.

§. 65.

Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

Veränderungen.

§. 66.

Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der betheiligten Kommunalverbände gehört werden.

§. 67.

Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§. 68.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 69.

Auf den Anschluß oder das Ausscheiden der nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§. 66 bis 68 entsprechende Anwendung.

III. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 70.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl und der Sitz der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 71.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des §. 50, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des §. 60.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 72.

Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§. 73.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 58), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§. 74.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§. 75.

Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind die Quittungskarte sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstande derjenigen im §. 48 Absatz 2 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern (§. 107). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§. 63) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§. 76.

Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§. 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

§. 77.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 78.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§. 63) zuzustellen.

§. 79.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 80.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier

Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§. 81.

Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 82.

Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.

§. 83.

Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen.

§. 84.

Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.

§. 85.

Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§. 75 bis 84 entsprechende Anwendung.

Berechtigungsausweis.

§. 86.

Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 91) sowie der Zahlungstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnorts von der Aenderung Kenntniß zu geben.

Rechnungsbüreau.

§. 87.

Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von dem Vorstande der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung des Bescheides unter Ausschluß der Quittungskarten dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§. 88.

Das Rechnungsbüreau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§. 89.

Das Rechnungsbüreau vertheilt die Renten auf das Reich und die betheiligten Versicherungsanstalten. Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäß §. 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältnisse der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, beziehungsweise gemäß §. 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

§. 90.

Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Vertheilung zu Grunde gelegten Zahlen mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Vertheilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Auszahlung durch die Post.

§. 91.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der in §. 90 Absatz 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungs-

anstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnorts zur Auszahlung zu überweisen.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§. 92.

Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß §. 89 festgestellten Maßstabe auf die betheiligten Versicherungsanstalten zu vertheilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§. 93.

Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im §. 44 Absatz 2 festgesetzten Verhältniß.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§. 94.

Die Bestimmungen der §§. 79 bis 82, 86 bis 93 finden auf die nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Vertheilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach §. 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältniß der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betheiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

Erstattung von Beiträgen.

§. 95.

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§. 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 75 Absatz 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet und daß die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben.

Höhe der Beiträge.

§. 96.

Für die erste Beitragsperiode (§. 20) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß §. 98, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse	I	. . . .	14 Pf.
" "	II	. . . .	20 "
" "	III	. . . .	24 "
" "	IV	. . . .	30 ".

§. 97.

Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der §§. 20, 21, 24 zu beschließen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne daß ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Maßgabe des §. 24 selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§. 98.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der in §. 96 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 20, 21, 24 zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im Uebrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des §. 97 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Marken.

§. 99.

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben werden.

Entrichtung der Beiträge.

§. 100.

Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Quittungskarte.

§. 101.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den veranslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§. 108) und die Strafvorschrift des §. 151. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Absatz 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§. 102.

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für 47 Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§. 103.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 104.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§. 101 Absatz 2) folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

§. 105.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§. 106.

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§. 103) oder der neuen Quittungskarte (§. 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§. 107.

Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

§. 108.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 109.

In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach §. 100 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§. 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 24), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrath ist befugt, über Entwerthung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

§. 110.

Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach §. 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

§. 111.

Durch Beschluß des Bundesrathes oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach §. 100 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

Einziehung der Beiträge.

§. 112.

Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des §. 109 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (§. 135) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;
2. daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§. 135) angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den Krankenkassen oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§. 113.

Sofern eine in §. 112 Absatz 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, daß

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§. 103 und 105) durch die nach §. 112 Absatz 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande beziehungsweise der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

§. 114.

Die in §. 112 Absatz 1 Ziffer 1 und §. 113 vorgesehene Maßregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§. 135) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§. 115.

Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

Abrundung.

§. 116.

Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

§. 117.

Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen beziehungsweise zu erneuern (§. 32 Absatz 2), daß sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke sie sich aufhalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§. 121).

Während eines Kalenderjahres können jedoch insgesammt mehr als 52 Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des §. 8 für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die gemäß Absatz 1 verwendeten Marken sind zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht worden ist.

§. 118.

Selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit.

§. 119.

Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (§. 1) derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniß auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

Selbstversicherungsverhältniß.

§. 120.

Personen, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 8 sich selbst versichern, sind verpflichtet, außer den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirke ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Woche der Selbstversicherung eine Zusatzmarke beizubringen. Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der in §. 117 Absatz 4 bezeichneten Weise zu entwerthen.

Zusatzmarken.

§. 121.

Die Zusatzmarken (§. 117) werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerths enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten, sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben werden.

Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrath beträgt der Nennwerth der Zusatzmarken acht Pfennig für die Beitragswoche.

Streitigkeiten.

§. 122.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den in §. 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§. 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

§. 123.

Die Vorschriften des §. 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

§. 124.

Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des §. 111 denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§. 122) endgültig entschieden.

§. 125.

Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die betheiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den betheiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

Kontrole

§. 126.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

§. 127.

Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im §. 125 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§. 122 bis 124.

§. 128.

Die durch die Kontrole den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§. 122) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Vermögensverwaltung.

§. 129.

Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Theil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden betheiligt sind, der Bundesrath. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§. 130.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

§. 131.

Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten rc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§. 132.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach §. 49 Absatz 4 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des §. 47 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 133.

Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Landes-Versicherungsämter.

§. 134.

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§. 92 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§. 131 bis 133 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§. 21, 56, 68, 93, 97, 98, 100, 126, 145 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Krankenkassen.

§. 135.

Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§. 136.

Seeleute (§. 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrath können über die Einziehung der von den Rhedern für Seeleute zu entrichtenden Beiträge von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Beitreibung.

§. 137.

Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Zuständige Landesbehörden.

§. 138.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§. 139.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 140.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Rechtshülfe.

§. 141.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Auf die nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

Strafbestimmungen.

§. 142.

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§. 143.

Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§. 109) zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§. 144) oder im Falle des §. 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

§. 144.

Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§. 142 beziehungsweise 143 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

§. 145.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den

Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§. 146.

Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§. 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsorts mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§. 147.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§. 148.

Die gleiche Strafe (§. 147) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden verwendeten beziehungsweise in denselben fällig gewordenen Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen (§§. 109 Absatz 3, 112 Absatz 2);
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des §. 119 keine Anwendung.

§. 149.

Arbeitgeber, welche wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe von zwanzig bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermäßigt werden.

§. 150.

Die Strafbestimmungen der §§. 142, 143, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 151.

Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

§. 152.

Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 153.

Die in §. 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 154.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§. 155.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Uebergangsbestimmungen.

§. 156.

Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§. 16 Ziffer 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

Diese Bestimmung findet auf die in §. 8 bezeichneten Personen keine Anwendung.

Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§. 9 Absatz 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Die Vorschrift des §. 117 Absatz 3 findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung.

§. 157.

Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§. 16 Ziffer 2), unbeschadet der Vorschriften des §. 32, um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen.

§. 158.

Eine unter §. 17 Absatz 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§. 156 und 157 einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des §. 119, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.

§. 159.

Bei Bemessung der auf Grund des §. 157 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der in §. 157 bezeichneten 141 Wochen entsprechen, mindestens aber die der ersten Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreeten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich ntrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§. 26 Absatz 2). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor, als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältnisse der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

§. 160.

Bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der in §. 90 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Arbeits- oder Dienstverhältniß auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschließen.

§. 161.

Die in §§. 157 und 160 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

Gesetzeskraft.

§. 162.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Die Bestimmungen der §§. 99 Absatz 2 und 121 Absatz 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 23. Mai 1889.

Nr. 271.

Berlin, den 23. Mai 1889.

Im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, dem Reichstag anbei den

Entwurf einer Deklaration zu Artikel 3 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) nebst Vollziehungsprotokoll und einer Uebersetzung beider Urkunden, sowie eine erläuternde Denkschrift,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ergebenst vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An den Reichstag.
R.A. d. J. Nr. 7006 I.

Déclaration.

Les soussignés, à ce duement autorisés, sont convenus d'apporter l'adjonction suivante, comme 3me alinéa à l'article 3 de la Convention phylloxérique internationale:

„Dans ces transactions entre les Etats contractants, l'attestation de l'autorité compétente du pays d'origine, prévue à l'alinéa 2, ne sera pas nécessaire lorsqu'il s'agit d'envois de plantes provenant d'un établissement porté dans les listes publiées en exécution de l'article 9, chiffre 6, de la Convention."

Ainsi fait à Berne, le 15 Avril 1889.

(Uebersetzung.)

Deklaration.

Die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, sind übereingekommen, dem Artikel 3 der internationalen Reblaus-Konvention folgenden Zusatz als Absatz 3 hinzuzufügen:

In dem Verkehr zwischen den Vertragsstaaten bedarf es der im Absatz 2 vorgesehenen Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes hinsichtlich derjenigen Pflanzensendungen nicht, welche aus einer in die nach Artikel 9 Ziffer 6 der Konvention veröffentlichten Verzeichnisse aufgenommenen Anlage stammen.

So geschehen zu Bern, den 15. April 1889.

O. von Bülow.
Seiller.
J. Jooris.
Cte. de Diesbach.
M. W. van Wickevoort-Crommelin.
V. von Ernst.
Droz.

(Uebersetzung.)

Procès-verbal de signature.

Les soussignés réunis pour signer la déclaration en date de ce jour complétant l'article 3 de la Convention phylloxérique internationale, prennent acte de l'adhésion donné par écrit aux mains du Conseil fédéral suisse par le gouvernement du Luxembourg, en date du 10 mars 1888, et par le gouvernement de Serbie, en date du 12 décembre 1888, à la dite déclaration.

Ils prient le Conseil fédéral suisse de vouloir bien s'enquérir auprès des gouvernements faisant partie de la Convention, de l'époque où la déclaration pourra devenir exécutoire sur leurs territoires respectifs, et de leur notifier ensuite la date à partir de laquelle elle déploiera ses effets dans tous les Etats contractants.

Berne, le 15 Avril 1889.

O. von Bülow.
Seiller.
J. Jooris.
Cte. de Diesbach.
M. W. van Wickevoort-Crommelin.
V. von Ernst.
Droz.

Vollziehungsprotokoll.

Die Unterzeichneten, welche zusammengetreten sind, um die Zusatz-Deklaration zu Artikel 3 der internationalen Reblaus-Konvention vom heutigen Tage zu vollziehen, nehmen Kenntniß davon, daß die Regierung von Luxemburg unter dem 10. März 1888 und die Regierung von Serbien unter dem 12. Dezember 1888 ihren Beitritt zu dieser Deklaration schriftlich zu Händen des schweizerischen Bundesraths kundgegeben haben.

Sie ersuchen den schweizerischen Bundesrath, sich bei den an der Konvention betheiligten Regierungen über den Zeitpunkt unterrichten zu wollen, zu dem die Deklaration in den verschiedenen Staaten zur Ausführung gelangen kann, und ihnen demnächst mitzutheilen, von welchem Tage an sie in allen Vertragsstaaten in Wirksamkeit treten wird.

Bern, den 15. April 1889.

Denkschrift.

Die internationale Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) regelt nicht nur den Verkehr mit Reben, sondern unterwirft auch den Ausfuhrhandel mit anderen Gewächsen, soweit die letzteren aus Pflanzschulen, Gärten oder ähnlichen Vertriebsstätten stammen, einer weitgehenden Beschränkung.

Im Artikel 3 der Konvention ist die Zulassung von Gewächsen aus Anlagen der bezeichneten Art zum internationalen Verkehr unter Anderem davon abhängig gemacht, daß die Unverdächtigkeit der einzelnen Pflanzensendungen durch ein behördliches Zeugniß dargethan wird, aus welchem hervorgeht,

> daß die Ursprungsanlage nebst der dieselbe in einem Umkreise von 20 Meter umschließenden Bodenfläche keine Rebe enthält und — im Falle früherer Heimsuchung durch die Reblauskrankheit — während eines dreijährigen Zeitraums mit voller Wirkung desinfizirt worden ist.

Im Artikel 9 Ziffer 6 der Konvention haben die Vertragsstaaten sich verpflichtet, Verzeichnisse derjenigen Gärtnereien 2c., welche regelmäßigen Untersuchungen unterliegen und amtlich als den Anforderungen der Konvention entsprechend erklärt worden sind, herzustellen und sich gegenseitig mitzutheilen.

Den Wortlaut der Bestimmungen in Artikel 3 und Artikel 9 Ziffer 6 der Konvention enthält die Anlage.

Diese Bestimmungen sind deutscherseits von Anfang an in dem Sinne gedeutet und gehandhabt worden, daß die Aufnahme einer gärtnerischen Anlage in jene amtlichen Verzeichnisse den Besitzer solcher Anlagen von der mit erheblichen Weiterungen und Kosten verknüpften Beibringung behördlicher Unverdächtigkeitszeugnisse für die einzelnen, zur Ausfuhr bestimmten Pflanzensendungen befreien solle, weil sonst die — mindestens gleiche Gewähr bietende — Herstellung und Veröffentlichung der Verzeichnisse Werth und Bedeutung überhaupt nicht haben würde.

Diese von mehreren Seiten getheilte Auffassung ist jedoch dem Widerspruche einiger Vertragsstaaten begegnet, so daß die in bedeutender Zahl betheiligten deutschen Handelsgärtnereien bisher genöthigt gewesen sind, für jede in das Gebiet eines jener Staaten auszuführende Pflanzensendung ein behördliches Unverdächtigkeitszeugniß zu beschaffen.

Indessen haben die widersprechenden Regierungen schließlich sich bereit erklärt, einer der diesseitigen Auffassung entsprechenden förmlichen Aenderung der Konvention zuzustimmen.

Es erübrigt daher nur, diesen Weg zu beschreiten und demgemäß dem Artikel 3 der Konvention als Absatz 3 folgenden Zusatz beizufügen:

> In dem Verkehr zwischen den Vertragsstaaten bedarf es der im Absatz 2 vorgesehenen Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes hinsichtlich derjenigen Pflanzensendungen nicht, welche aus einer in die nach Artikel 9 Ziffer 6 der Konvention veröffentlichten Verzeichnisse aufgenommenen Anlage stammen.

Nachdem die sämmtlichen betheiligten Regierungen sich mit diesem Zusatz einverstanden erklärt haben, ist von den Vertretern derselben, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, die nebst einer Uebersetzung vorstehend beigefügte Deklaration nebst Schlußprotokoll am 15. April d. J. zu Bern unterzeichnet worden. Das Königreich Serbien und das Großherzogthum Luxemburg haben in Ermangelung einer besonderen diplomatischen oder konsularischen Vertretung bei der schweizerischen Eidgenossenschaft ihren Beitritt zu der Deklaration auf schriftlichem Wege kundgegeben.

Anlage.

Auszug

aus

der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881.

(Reichs-Gesetzbl. Nr. 18 für 1882.)

2c.

Artikel 3.

Alle nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, werden zum internationalen Verkehr zugelassen, dürfen jedoch in einen der Vertragsstaaten nur über die hierfür zu bezeichnenden Zollämter eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände sind fest, jedoch dergestalt zu verpacken, daß sie die nothwendigen Untersuchungen gestatten, und müssen mit einer Erklärung des Absenders und mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes versehen sein, aus welcher hervorgeht:

a) daß sie von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;

b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;

c) daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;

d) daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, ein gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

2c.

Artikel 9.

Behufs Förderung des Zusammenwirkens verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, sich, mit der Ermächtigung zum Gebrauch für die von ihnen zu erlassenden und auszutauschenden Bekanntmachungen, regelmäßig einander mitzutheilen:

2c.

6. im Laufenden zu erhaltende Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der gegenwärtigen Konvention entsprechend erklärt worden sind;

2c.

Nr. 272.

Berlin, den 23. Mai 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90, nebst Anlagen,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.
R.S.A. I 2054.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 wird

in Ausgabe
auf 26 250 Mark an fortdauernden Ausgaben
und
in Einnahme
auf 26 250 Mark

festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 hinzu.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Zweiter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.	Erläuterungen.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		IV. Auswärtiges Amt.		
5.	111 a.	Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete	26 250	Siehe Anlage I.
		Summe der Ausgabe für sich.		
		Einnahme.		
		VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.		
7.	7.	Auswärtiges Amt	26 250	Siehe Anlage I.
		Summe der Einnahme für sich.		

Anlage I.

Nachtrag

zum

Etat für das Auswärtige Amt auf das Etatsjahr 1889/90.

Kap.	Tit.	Es treten hinzu:	Betrag für die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis 31. März 1890 Mark.	Erläuterungen.
		Einnahme.		
7.	7.	Beitrag der Neu-Guinea-Kompagnie für die Besoldung des Kommissars, des Kanzlers und des Sekretärs	26 250	Zu Titel 7. Vergleiche die Erläuterungeu zu Kapitel 5 Titel 111a der fortdauernden Ausgaben.
		Ausgabe.		
5.	111a.	Fortdauernde Ausgaben.		
		Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. — Kommissar 30000 ℳ. Kanzler . . 15000 = Sekretär . 7500 = (Sämmtliche Beamte haben freie Wohnung.*)	26 250	Zu Titel 111a. Die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie hat den Wunsch ausgesprochen, daß die mit der Landeshoheit verbundene Verwaltung ihres Schutzgebietes einschließlich der Rechtspflege durch Kaiserliche Beamte übernommen werde, wogegen sie sich bereit erklärt hat, die Kosten der Verwaltung dem Reich zu erstatten. Es empfiehlt sich, diesem Antrage zu entsprechen, da eine lediglich durch Beamte der Gesellschaft geleitete Verwaltung und Rechtspflege nicht desjenigen Ansehens und Vertrauens wie eine Verwaltung und Rechtspflege durch das Reich genießen kann; dazu kommt, daß die Gesellschaft durch die Ausübung der Landeshoheit in der Erfüllung ihrer wirthschaftlichen Aufgaben beeinträchtigt wird. Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie durch eine Aenderung des §. 1 Ziffer 1 ihres Statuts in den Stand gesetzt ist, die ihr durch den Kaiserlichen Schutzbrief übertragenen Rechte der Landeshoheit gänzlich oder zeitweilig Beamten des Reichs zu überlassen, ist mit derselben eine Verständigung auf der obigen Grundlage zu Stande gekommen; danach ist für die Ausübung der Landeshoheit ein Kaiserlicher Kommissar in Aussicht genommen, welchem ein Kanzler und ein Sekretär beigegeben werden soll. Für dieselben ist neben der von der Gesellschaft zu gewährenden freien und möblirten Wohnung ein jährliches Diensteinkommen von 30 000 ℳ. für den Kommissar, 15 000 ℳ. für den Kanzler und 7 500 ℳ. für den Sekretär ausgeworfen. Hinsichtlich des pensionsberechtigenden Gehalts sollen die Beamten denjenigen gleicher Kategorie in den Westafrikanischen Schutzgebieten gleichstehen. Da es im Interesse des Schutzgebietes liegt und den Wünschen der Gesellschaft entspricht, daß dieselbe von der Last der Landes-

*) Anmerkung: In der Anmerkung hinter Titel 111a und in den dispositiven Bemerkungen hinter Titel 112 ist statt „111" zu setzen „111a" und in dem Passus „das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt" unter e statt „den Kanzler in Kamerun": „die Kanzler in den Schutzgebieten von Kamerun und der Neu-Guinea-Kompagnie".

Kap.	Tit.	Es treten hinzu:	Betrag für die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis 31. März 1890 Mark.	Erläuterungen.
				verwaltung so bald als möglich befreit werde, soll die Uebernahme der Verwaltung durch die Kaiserlichen Beamten baldmöglichst, und zwar spätestens zum 1. Oktober erfolgen; nachdem diese Uebernahme und die Anstellung der Beamten aber nur auf Grund des Etats angängig ist, war es geboten, die Angelegenheit noch im Wege eines Nachtrages zum Etat für 1889/90 zu regeln. Die Besoldung für die drei Beamten von jährlich in Summe 52 500 *M.* ist, da die Uebernahme der Verwaltung vor dem 1. Oktober nicht bewirkt werden kann, in das Ordinarium des Etatsjahres 1889/90 unter Kapitel 5 Titel 111a nur mit der Hälfte in Höhe von 26 250 *M.* eingestellt. Eine der Höhe der Besoldung gleichkommende Summe ist als Beitrag der Gesellschaft bei den Einnahmen unter Kapitel 7 Titel 7 ausgeworfen. In künftigen Etatsjahren wird in Einnahme und Ausgabe der volle Betrag von 52 500 *M.* erscheinen. Im Uebrigen erfolgt die lokale Verwaltung für Rechnung der Neu-Guinea-Kompagnie auf Grund eines zwischen dem Auswärtigen Amt und der Gesellschaft jährlich zu vereinbarenden Etats in der Weise, daß die Ausgaben der örtlichen Verwaltung aus den Einnahmen gedeckt werden und etwa erforderliche Ausfälle beziehungsweise Ueberschreitungen von der Gesellschaft zu tragen sind, Ersparnisse und Ueberschüsse ihr dagegen zu gute kommen.

Nr. 273.

Mündlicher Bericht

der

XI. Kommission

zur

Vorberathung des von dem Abgeordneten Broemel eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — Nr. 43 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Reindl.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

In §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird dem bisherigen Wortlaut nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses sind **mindestens vier** Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, durch Veröffentlichung im „Centralblatt für das Deutsche Reich" bekannt zu machen. Insoweit solche Abänderungen sich auf erst demnächst in Kraft tretende Abänderungen des Zolltarifs beziehen, können dieselben indessen ohne Einhaltung dieser Frist gleichzeitig mit den Abänderungen des Zolltarifs in Kraft gesetzt werden.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Berlin, den 22. Mai 1889.

Die XI. Kommission.

Hultzsch, Vorsitzender. **Reindl**, Berichterstatter.

Nr. 274.

Dreizehnter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Arnim. Journ. II. Nr. 5032.

Der Vorstand der Kaufmännischen Innung zu Celle stellt das Petitum, den §. 154 der Reichsgewerbeordnung dahin abzuändern, daß im ersten Absatz desselben hinter dem Worte „Handelsgeschäfte" die Worte

„jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 120 Absatz 2"

einzuschalten, wodurch in Zukunft die Möglichkeit gewährt würde, durch Erlaß eines Ortsstatuts den Schulzwang für Handlungslehrlinge zum Besuch von Handelsschulen als Innungsanstalten auszusprechen.

Zur Begründung dieses Petitums wird Folgendes angeführt:

Durch Ortsstatut vom 8. April 1878 sei auf Grund der damals gültigen Gewerbeordnung von 1869 und speziell des §. 126 derselben ein zweijähriger obligatorischer Besuch der 1878 aufs Neue ins Leben gerufenen Handelsschule für alle dortigen Handelslehrlinge eingeführt, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen vom Schulbesuch befreit gewesen seien. Die Möglichkeit, diesen Zwang auf Grund des Gesetzes einführen zu können, sei mit um so größerer Genugthuung begrüßt worden, als die früher dreimal versuchte Errichtung der Schule mit freiwilligem Besuch stets erfolglos geblieben und trotz erheblicher Beisteuern des dortigen Handelsstandes die Schule jedesmal nach kurzem Bestehen wegen zu schwachen Besuches wieder eingegangen sei. Um der neuen Handelsschule einen festeren Halt zu geben, sei die Mehrzahl der Celler Handelsherren nach dem Vorbild der neuen, freien, gewerblichen Innungen zu einer freien kaufmännischen Innung zusammengetreten und habe (in Ausführung einer ihrer Aufgaben) die Uebernahme der Handelsschule als Innungsanstalt beschlossen. Als für die Aenderung im Anfange des Jahres 1885 die regierungsseitige Genehmigung eingeholt werden sollte, da habe es sich zu allseitiger Ueberraschung herausgestellt, daß die Gewerbeordnungsnovelle von 1878 durch Weglassung der Klausel des alten §. 126 von 1869

„jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme von §. 106 Absatz 2 (jetzt §. 120 Absatz 2)"

dem verpflichtenden Ortsstatute den gesetzlichen Boden entzogen hätte, so daß der Vorsitzende des Bezirksausschusses zu Lüneburg durch Reskript vom 6. November 1885 sich unter dem Ausdruck des Bedauerns außer Stande habe erklären müssen, dem neuen Handelsschul-Statute, als gegen §. 154 Absatz 1 der jetzt in Kraft bestehenden Gewerbeordnung von 1878 verstoßend, die beantragte Genehmigung auszuwirken.

Es sei mit Sicherheit anzunehmen, daß die Abänderung des §. 154 der Reichsgewerbeordnungs-Novelle von 1878 eine vom Reichstage nicht beabsichtigte, sondern versehentlich entstandene sei.

Leider scheine aber trotz aller Bemühungen des Vorstandes der kaufmännischen Innung zu Celle eine Wiederherstellung des §. 154 im Sinne des alten §. 126 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nach den vorliegen-

den Berichten nicht geplant zu sein, obgleich seitens der Regierung verschiedentlich Nachfragen bei Handelskorporationen dieserhalb gehalten seien.

Wenn man auch annehmen könne, daß an vielen Orten ein Zwang für Handelsschulen nicht nothwendig sei — in diesem Sinne habe sich z. B. das Aeltestenkollegium der Kaufmannschaft in Berlin ausgesprochen —, so könnten die Petenten nach vielseitig eingezogenen Erkundigungen behaupten, daß ein großer Theil von Handelsschulen namentlich in kleineren Städten ohne Zwang nicht existiren könne.

Da nun nach Wiederherstellung des §. 154 (bezw. des alten §. 126 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) solchen Städten, welche eines Zwanges bedürften, nur die Möglichkeit, nicht die Verpflichtung gegeben werde, durch Ortsstatut dieselbe zu erwirken, bitten Petenten, bei Abänderung des §. 154 dahin beschließen zu wollen, daß in demselben die alte Klausel des §. 126 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869

> „jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme von §. 106 Absatz 2" — oder wie es jetzt heißen müßte: „von §. 120 Absatz 2"

in geeigneter Fassung wieder aufgenommen würde.

Der Referent führte aus: Die Gewerbeordnung von 1879 habe in §. 106 im zweiten Absatz bestimmt:

> „Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, zum Besuche der Fortbildungsschule angehalten werden."

Und §. 126 habe gelautet:

> „Die Bestimmungen der §§. 105 bis . . 115"

— und dazu gehörte die eben citirte Bestimmung des §. 106 —

> „finden auf Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute keine Anwendung."

Er enthielt aber dann noch einen Zusatz, nämlich:

> „jedoch so viel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 106 Absatz 2."

Damit war also die Zulässigkeit des ortsstatutarischen Zwanges zum Besuche einer Fortbildungsschule auch bezüglich der unter 18 Jahre alten Kaufmanns- und Apothekerlehrlinge ausgesprochen.

Die Kaufmännische Innung in Celle habe zur besseren Förderung der Ausbildung der Lehrlinge die dort bestehende Handelsschule übernommen, sie mit reichen Mitteln ausgestattet und hauptsächlich deswegen eine freie Innung gebildet, um der Handelsschule aufzuhelfen, habe aber die Erfahrung machen müssen, daß ohne Zwang ein zahlreicher Besuch der Fortbildungsschule nicht zu erreichen sei, und erscheine daher der Antrag der Petenten um Wiederherstellung der früheren Bestimmungen durchaus berechtigt.

Wenn auch in den großen Städten, wo die Verhältnisse auf das Streben zur Erreichung einer höheren Ausbildung hinweisen, das Bedürfniß in geringerem Grade vorhanden sei, so könne doch nicht in Abrede gestellt werden, daß in kleineren Städten, wo die jungen Leute oft mit 14 Jahren und mit einer Bildung, die nicht höher ist, als die gewöhnliche Volksschule sie gewähre, in den Kaufmannsstand als Lehrlinge einzutreten pflegen, ein dringendes Bedürfniß zum statutarischen Zwang des Besuchs der Fortbildungsschule vorhanden sei.

Ein Mißbrauch der bestehenden Bestimmungen sei nicht zu befürchten, da der Gemeindebehörde lediglich die Befugniß gegeben werden solle, durch Ortsstatut dieses anzuordnen, und ihr Beschluß außerdem noch der Prüfung durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde unterliege.

Referent führte ferner an, daß bereits Abgeordneter Baurschmidt im Jahre 1887 bei Gelegenheit der Berathung der die Arbeiterschutzgesetzgebung betreffenden Anträge Hitze und Lohren einen diesbezüglichen Antrag eingebracht habe, welcher jedoch eine Berücksichtigung nicht gefunden, da seine Abänderungsanträge nicht zur Annahme gelangten.

Als Kommissar des Reichsamts des Innern erklärte der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Lohmann: Auch er müsse annehmen, daß lediglich durch ein Versehen der Zusatz

> „jedoch so viel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 120 Absatz 2"

in Wegfall gekommen sei; er sei jedoch nicht in der Lage, eine bestimmte Zusage zu machen, ob um dieses einen Punktes willen eine besondere Gesetzesvorlage seitens der verbündeten Regierungen in Aussicht gestellt werden könne.

Der Korreferent wies darauf hin, daß, wenn auch die Reichsregierung keine Neigung zu haben scheine, die die Arbeiterschutzgesetzgebung betreffenden Anträge Hitze und Lohren zum Gegenstand einer Gesetzesvorlage zu machen, die Petitionskommission angesichts der Erklärung des Herrn Regierungskommissars und in Rücksicht auf das allgemein anerkannte Bedürfniß nach Wiederherstellung der betreffenden Klausel nicht wohl umhin könne, der Reichsregierung, welche dieser Petition entschieden sympathisch gegenüberstände, dieselbe zur Berücksichtigung zu empfehlen, damit bei einer geeigneten Gelegenheit, bei etwaigen anderweitigen Aenderungen der Gewerbeordnung diese durch ein Versehen entstandene Lücke der Gesetzgebung ausgefüllt werde. Er beantragte deshalb, die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, und wurde dieser Antrag mit Einstimmigkeit angenommen.

Die Petitionskommission beantragt demgemäß:

Der Reichstag wolle beschließen:

> die Petition II Nr. 5032 dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 23. Mai 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Reich (Stellvertreter des Vorsitzenden). Graf **v. Arnim** (Berichterstatter). **Ampach. Bergmann. Bohtz.** Freiherr **v. Buol-Berenberg.** Dr. **Deahna.** Graf **v. Douglas. Fritzen** (Aachen). **Geibel. Dejanicz v. Gliszczynski. Göser. v. Goldfus. Goldschmidt. Gröber** (Württemberg). **Hegel. Hitze. Hultzsch. v. Kehler. Keller** (Württemberg). Dr. **Kohli. Kulemann. Kurlbaum. Lüders. Müller** (Weimar). **Parey. Schmidt** (Eichstätt). **Scipio.**

Das alphabetische Sachregister ist verbunden mit dem alphabetischen Register der Stenographischen Berichte und befindet sich am Schlusse des dritten Bandes.








UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063428319